Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Wintersession
1. Tagung
der 52. Amtsdauer

Session d'hiver
1re session
de la 52e législature

Sessione invernale
1a sessione
della 52a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell' Assemblea federale

2023

Wintersession

Session d'hiver

Sessione invernale

Beilagen

2023
VI

Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:
https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin

Bestellung Druckfassung («print on demand»):
https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:
https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin

Commande version imprimée («print on demand»):
https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin

Beilagen – Nationalrat

09.528	Parlamentarische Initiative Humbel Ruth. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus	14
17.438	Parlamentarische Initiative Brand Heinz. Keine verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten bei Kriminaltouristen	26
18.2007	Petition Jugendsession 2017. Provisionsläckerli stoppen	34
18.434	Parlamentarische Initiative Amherd Viola. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen	37
19.508	Parlamentarische Initiative Crottaz Brigitte. Änderung der gesetzlichen Grundlagen, sodass Swissmedic Dosierungen und Packungen von Arzneimitteln auch dann auf die Spezialitätenliste setzen kann, wenn das Gesuch nicht vom Hersteller stammt.	43
20.034	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung	48
20.496	Parlamentarische Initiative Nussbaumer Eric. Planungsbericht über die Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen ausserhalb des Marktzugangs	49
21.065	Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative). Volksinitiative	51
21.2021	Petition Angelina Dobler. Kein Import von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten	54
21.2027	Petition Animal Rights. Echter Tierschutz jetzt!	57
21.2028	Petition Müller Edgar. Für eine praktisch orientierte obligatorische Schulzeit mit Berufsabschluss	60
21.2050	Petition Frauensession 2021. Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe	63
21.2052	Petition Frauensession 2021. Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen	68
21.2054	Petition Tier im Fokus. Qualzucht stoppen!	73
21.504	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission NR. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren	76
21.513	Parlamentarische Initiative Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	78
21.514	Parlamentarische Initiative Binder-Keller Marianne. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	86
21.515	Parlamentarische Initiative de Quattro Jacqueline. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	94
21.516	Parlamentarische Initiative Arslan Sibel. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	102
21.522	Parlamentarische Initiative Studer Lilian. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	110
21.527	Parlamentarische Initiative Bertschy Kathrin. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden	118
22.021	Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen. Bundesgesetz	126
22.025	Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	127
22.045	Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen Nr. 190 und Bericht über die Erklärung zu ihrem hundertjährigen Bestehen	129
22.061	CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision	130
22.067	Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss	132
22.084	Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM	133
22.2002	Petition Romanovych Denys. Anpassungen im StGB	134
22.2012	Petition Endo-Help Schweizerische Endometriose-Vereinigung. Endometriose. Geben Sie Betroffenen eine Stimme!	137
22.2017	Petition Aktionskomitee Rheinwald. Sanierung der A13. Siedlungsentwicklung nicht länger behindern	140
22.2019	Petition Tier im Fokus. Keine Subventionen bei Aktions-Eiern	143
22.2020	Petition Animal Rights Switzerland. Schluss mit der Gewalt an Legehennen!	146
22.2024	Petition Bassola Sandro. Direktauszahlung von Prämienverbilligungen an Sozialhilfeempfänger	149
22.2026	Petition Avenir50plus Schweiz. Automatischer Teuerungsausgleich für Arbeitslose	152

22.2040	Petition Spira David. Zustellung von A-Prioritaire Briefen und Paketen vor 10 Uhr	155
22.3372	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG. Kostenneutralität überprüfen	158
22.415	Parlamentarische Initiative Fluri Kurt. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt	163
22.4321	Interpellation Kutter Philipp. Systeme zur Altersprüfung im Internet	168
22.4448	Motion Engler Stefan. Mehr Rechtssicherheit im Mietrecht	170
22.476	Parlamentarische Initiative Python Valentine. Schützen wir die Bäuerinnen und Bauern. Für eine Ombudsstelle in Landwirtschafts- und Ernährungsfragen	175
22.479	Parlamentarische Initiative Bendahan Samuel. Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen	180
22.486	Parlamentarische Initiative Imboden Natalie. Transparenz im Mietwesen verbessern	185
23.035	Schutz von Investitionen. Abkommen mit Indonesien	190
23.036	Genehmigung des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und zu der Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes und der Änderung des Übereinkommens über Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt	191
23.038	Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2022. Bericht	193
23.040	Immobilienbotschaft zivil 2023	194
23.041	Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027	195
23.042	Voranschlag 2023. Nachtrag II	197
23.043	Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten	199
23.044	IWF. Garantieverpflichtung für ein Darlehen an den Treuhandfonds	200
23.045	Haager Gerichtsstandsübereinkommen. Genehmigung und Umsetzung	201
23.048	Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Datenaustausch, Risikoausgleich)	202
23.050	Familienzulagengesetz. Änderung (Einführung eines vollen Lastenausgleichs)	203
23.051	Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)	204
23.053	Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Überwachungsmechanismus)	205
23.054	Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur. Zusatzkredit	206
23.059	Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	207
23.061	Revision EPDG (Übergangsfinanzierung und Einwilligung)	208
23.063	Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung	210
23.069	Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung	211
23.1040	Anfrage Farinelli Alex. Fahrplanentwurf für den Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur	218
23.1041	Anfrage Marchesi Piero. Neat. Die Fertigstellung im Süden Luganos mit Verbindungen nach Mailand und Genua ist unabdingbar	220
23.1042	Anfrage von Falkenstein Patricia. Anpassung der Tarifstruktur für ambulante Physiotherapie. Gefahr für die freien Berufe im Gesundheitswesen	222
23.1043	Anfrage Regazzi Fabio. Neue Machbarkeitsstudie für eine schweizweite Betreibungsregister-Auskunft	224
23.1044	Anfrage von Falkenstein Patricia. Gehört die Post in Zukunft noch zum Service public?	226
23.1045	Anfrage Götte Michael. Praxisänderungen des SEM ohne Absprache mit den Kantonen	228
23.1046	Anfrage Nantermod Philippe. Unangebrachte Äusserungen von Mahmoud Abbas. Welche Position vertritt der Bund?	230
23.1047	Anfrage von Falkenstein Patricia. Ungenügende Finanzierung der Spitäler durch den Bund für die Entwicklung der Digitalisierung im Versorgungs-, Qualitäts- und Forschungsbereich	231
23.1048	Anfrage Marchesi Piero. Asylsuchende ohne Billette im Zug. Wie beabsichtigt der Bundesrat, die Situation und die Sicherheit der Passagiere zu verbessern?	233
23.1049	Anfrage Fivaz Fabien. Alimentierung der Armee. Sollte man über die Bilanz der Zu- und Abgänge sprechen?	234
23.1050	Anfrage Andrey Gerhard. Folgen des Microsoft-Cloud-Cybervorfalls für den Bund	236
23.1052	Anfrage Schilliger Peter. Private Parkplätze sollten nicht zum öffentlichen Bereich gehören	238
23.1053	Anfrage Bühler Manfred. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die exponentielle Zunahme der Wolfsbestände einzudämmen?	240
23.1054	Anfrage Bühler Manfred. Qualität der SBB-Dienstleistungen im Berner Jura	241
23.1055	Anfrage Molina Fabian. Lückenlose Aufklärung zu historischen Konten der Credit Suisse mit mutmasslich nationalsozialistischem Bezug	243
23.2004	Petition Sexuelle Gesundheit Schweiz. Meine Gesundheit – meine Wahl!	245

23.2006	Petition Jugendsession 2022. Reform der zweiten Säule	248
23.2009	Petition Fondation SOS Chats Noiraigue. Für eine Änderung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSCHG) und für das Verbot der Euthanasie ohne triftigen Grund!	251
23.2012	Petition Michael Vincent Sabino. Anpassungen beim Wehrpflichtersatz	254
23.2016	Petition Greenpeace Schweiz. Für nachhaltige Pensionskassen	259
23.2038	Petition Zumbrunn Werner. Für eine wissenschaftliche und wohlstandsfördernde Definition der Preisstabilität	262
23.206	Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern	267
23.207	Militärkassationsgericht. Gesamterneuerung 2024-2027	274
23.210	Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter. Wahl für die Amtsperiode 2024-2027	279
23.213	Bundeskanzlerin/Bundeskanzler. Wahl für die neue Amtsperiode	283
23.214	Bundesrat. Wahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2023-2027	284
23.215	Bundesverwaltungsgericht. Vizepräsidium 2024	285
23.216	Bundesstrafgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2024-2025	288
23.217	Nationalrat. Wahl des Präsidiums (Präsident, 1. Vizepräsident/in, 2. Vizepräsident/in, Stimmenzählende, Ersatzstimmenzählende)	291
23.222	Wahl der Bundespräsidentin und der Vizepräsidentin des Bundesrates für 2024	292
23.223	Vereidigung	293
23.3012	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen	294
23.3027	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Vorbereitung und Unterstützung der humanitären Minenräumung in der Ukraine	298
23.3031	Motion Müller Damian. Intervention in Brüssel, damit Italien endlich das Dublin-Abkommen einhält	300
23.3032	Motion Müller Damian. Rückführungen nach Algerien. Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr dank der Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex	307
23.3082	Motion Salzmann Werner. Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern	314
23.3096	Motion Germann Hannes. Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25	321
23.3136	Postulat Molina Fabian. Gewalttätiger Extremismus in der Schweiz	326
23.3176	Motion Müller Damian. Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat	328
23.3225	Motion Maret Marianne. Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden	337
23.3239	Motion Mettler Melanie. AHV-Renten für bedürftige Rentnerinnen und Rentner erhöhen	342
23.3284	Motion Fischer Roland. Intensivierung und Ausbau der sicherheitspolitischen Kooperation mit der EU und der Nato	344
23.3317	Interpellation Burgherr Thomas. Nachhaltigkeit der Windkraft?	346
23.3524	Interpellation Kamerzin Sidney. Förderung der Installation von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden	348
23.3558	Postulat Seiler Graf Priska. Ressourcenausstattung der Armee mit einer Kosten-Fähigkeiten-Planung sicherstellen	350
23.3562	Postulat Roth Franziska. Die IKT-Gesamtarchitektur der Armee nachhaltig und kohärent steuern	352
23.3585	Motion Sicherheitspolitische Kommission SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	354
23.3594	Motion Salzmann Werner. Keine Verteuerung der Munition für die Schützen, keine Schwächung des Wehrwillens	360
23.3636	Motion Finanzkommission SR. Kapazitätsplanung im Asylbereich umfassend angehen	365
23.3724	Interpellation Strupler Manuel. Flächenbedarf für die Umsetzung des Veloweggesetzes	370
23.3741	Postulat Riniker Maja. Mehr Schutz von Kulturgütern in der Schweiz	371
23.3833	Motion Knecht Hansjörg. Die Stärkeproduktion in der Schweiz erhalten	373
23.3846	Motion Friedli Esther. Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr	381
23.3877	Interpellation Amoos Emmanuel. SNF. Ungereimtheiten in Nachwuchspolitik und Forschungsfinanzierung der Schweiz?	386
23.3968	Motion Staatspolitische Kommission NR. Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern	389

23.3969	Motion Aussenpolitische Kommission NR. Russische und andere ausländische Spione konsequent ausweisen	391
23.3970	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Bericht des Bundesrates zu den Brics-Staaten	393
23.3971	Postulat Finanzkommission NR. Für eine bessere Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen	394
23.3973	Interpellation Bläsi Thomas. Kontrolle der Finanzen der Krankenkassen in Bezug auf die von den verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen erhaltenen Retrozessionen	399
23.3975	Interpellation Farinelli Alex. Absichtserklärung für den Ausbau der Bahninfrastruktur und der Bahndienstleistungen bis 2035	401
23.3982	Interpellation Imboden Natalie. UNO-Kinderrechtskonvention. Ist die Umsetzung in der Praxis und der Umgang mit Rügen genügend?	403
23.3984	Interpellation Silberschmidt Andri. Beitragslücken in der AHV früh erkennen. Möglichkeiten der Integration eines Frühwarnsystems beim Projekt Mosar	405
23.3986	Interpellation Paganini Nicolò. Stellplätze für Wohnmobile auf Landwirtschaftsbetrieben	407
23.3990	Interpellation Stadler Simon. Totalsperre der Axenstrasse für den Veloverkehr für zehn Jahre	409
23.3991	Interpellation Haab Martin. Neue Erkenntnisse zur Klimawirkung von Methan. Wie nutzt der Bund die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse?	411
23.3992	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Geflüchtete und spät zugewanderte Personen im Lehrberuf	413
23.3994	Interpellation Crottaz Brigitte. Ausfuhrverbot für Pestizide, die für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährlich sind	415
23.4002	Interpellation Fiala Doris. Politische Verantwortung und Aufarbeitung von sexuellen Missbräuchen innerhalb der katholischen Kirche	417
23.4004	Postulat FDP-Liberale Fraktion. Qualitätsentwicklung. Ein Zeitplan zur Steigerung der Transparenz im Gesundheitswesen	419
23.4005	Motion Silberschmidt Andri. Verfahrensbeschleunigung für Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Bundesverwaltung	421
23.4006	Interpellation Marchesi Piero. Masseneinwanderung. Doch zu welchem Preis?	423
23.4012	Interpellation Grüter Franz. WHO-Pakt unterläuft Schweizer Souveränität	425
23.4015	Interpellation Weber Céline. Paketbetrug. Besserer Schutz für Geschädigte	428
23.4019	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Wahlrecht bei Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	430
23.4023	Interpellation Locher Benguerel Sandra. Vorbildung und Kompetenzen Geflüchteter	432
23.4024	Interpellation Locher Benguerel Sandra. Lücken im Bildungsbericht Schweiz 2023 bezüglich Bildung von Geflüchteten und anderen spät Zugewanderten	434
23.4029	Interpellation Pointet François. Wir sollten eine Vorreiterrolle bei der Suche nach Arbeitskräften einnehmen!	436
23.4034	Interpellation Fivaz Fabien. Warum soll die Fondation Jean Monnet pour l'Europe nicht mehr unterstützt werden?	438
23.4039	Interpellation Page Pierre-André. Weniger Fleisch essen, aber mehr importieren?	440
23.4040	Interpellation Bircher Martina. Bevölkerungsszenarien Schweiz 2050	442
23.4042	Interpellation de Montmollin Simone. Ernteversicherung. Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Schäden durch bestimmte neu auftretende Organismen	444
23.4043	Interpellation Wettstein Felix. Regeln für Berichte zur nachhaltigen Entwicklung	446
23.4044	Interpellation Gafner Andreas. Religiös motivierte Gewaltausschreitungen in Indien	448
23.4046	Interpellation Wettstein Felix. Anzahl Lehrverhältnisse in schwach dotierten Branchen anheben	450
23.4047	Interpellation Christ Katja. Wo steht das E-Voting für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen und Menschen mit Behinderungen?	452
23.4048	Interpellation Clivaz Christophe. Kompensation von CO2-Emissionen. Gewährleistung der Umweltintegrität der Zertifikate	454
23.4051	Interpellation Schlatter Marionna. Künstliche Intelligenz und Robotik. Ethik gehört in die Ausbildung!	456
23.4052	Interpellation Gysi Barbara. Gleiche Verpflichtungen für Krankenkassen wie für Versicherte!	458
23.4055	Interpellation Nantermod Philippe. Besteuerung nach dem Aufwand. Keine weitere Schwächung der Randregionen	460
23.4058	Interpellation Weichelt Manuela. Die Armee hat die politischen Behörden zu respektieren	462

23.4061	Interpellation de Montmollin Simone. Erhöhung der Zahl der Studienplätze in der Humanmedizin. Wie ist der Stand der Dinge?	464
23.4064	Interpellation de Montmollin Simone. Initiative "European Universities". Welche Lösung gibt es für 2024?	466
23.4065	Interpellation Christ Katja. Fehlende Stärkung von Innovationen durch die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV)	468
23.4066	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Will die Schweiz Wasser auf die "Nuklear-Mühle" Frankreichs geben?	470
23.4070	Interpellation Quadri Lorenzo. Notstand auf Lampedusa wegen der dort gelandeten Migrantinnen und Migranten. Wie bereitet sich die Schweiz vor?	472
23.4072	Interpellation Roth Pasquier Marie-France. Die Anpassung der Tarifstruktur für die Physiotherapie bringt neue Probleme mit sich	474
23.4074	Postulat Bourgeois Jacques. Wegfall wirksamer Wirkstoffe für den Schutz von Kulturen und Einschränkungen im Bereich der Dünger. Welche Auswirkungen für die Landwirtschaft?	476
23.4077	Interpellation Munz Martina. Wird die Nagra neu auch mit dem Umgang von radioaktiven Abfällen betraut?	478
23.4080	Interpellation von Falkenstein Patricia. Ist der Bund bereit, mit den Kantonen Verhandlungen zu führen über temporäre Zusatzfinanzierungen von 2025-2028 für den vom Bund ungenügend finanzierbaren BFI-Bereich?	480
23.4081	Interpellation Quadri Lorenzo. 175 Jahre Bundesverfassung. Tessin am Jubiläum durch italienische Reisarbeiterinnen vertreten	482
23.4082	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Weshalb mit Blick auf die vielen Vorteile der modernen Agroforstwirtschaft für die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft noch zuwarten?	484
23.4084	Interpellation Addor Jean-Luc. Internationale Strassentransportunion. Steuerprivilegien, die zur Diskussion gestellt werden müssen?	486
23.4091	Motion Cattaneo Rocco. Raum der Stille im Bundeshaus	489
23.4092	Interpellation de Quattro Jacqueline. Besteht die Gefahr, dass die Romandie bei den Offsets im Zusammenhang mit dem F-35A benachteiligt wird?	491
23.4093	Interpellation Matter Thomas. Wettbewerbsverzerrungen durch allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge verhindern	493
23.4094	Postulat Paganini Nicolò. Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit	495
23.4095	Interpellation Dettling Marcel. Bund verursacht Misere beim Herdenschutz	497
23.4096	Interpellation Wehrli Laurent. Ein demokratisch legitimiertes Verfahren für internationale Abkommen	499
23.4099	Interpellation Töngi Michael. Berechnung und Messung von Strahlungswerten. Was ist bekannt?	501
23.4101	Interpellation Mäder Jörg. Verbesserung des Zugangs zu neuen Impfstoffen	503
23.4103	Interpellation Jost Marc. Blasphemie-Gesetz in Pakistan. Welche Folgen für die Handelsabkommen?	505
23.4111	Interpellation Töngi Michael. Fragwürdige Rolle der Swisscom bei der Glasfaser-Erschliessung in ländlichen Regionen	507
23.4112	Interpellation Clivaz Christophe. Reuebrief und Diaspora-Steuer für Eritreerinnen und Eritreer. Verhält sich das SEM gesetzeswidrig?	509
23.4113	Interpellation Clivaz Christophe. Entscheid, Wegweisungen nach Eritrea durchzuführen. Verletzung des Folterverbots und des Non-Refoulement-Verbots durch die Schweiz	511
23.4114	Interpellation Hess Lorenz. Erste Einschätzung über die Umsetzung der Fair-Preis-Initiative	513
23.4115	Interpellation Töngi Michael. Mit Mobility-Pricing und Umweltzonen die Mobilitätspolitik weiterbringen. Wo stehen wir?	516
23.4116	Interpellation Wyss Sarah. Steuervergünstigungen. Wo stehen wir aktuell?	518
23.4119	Interpellation Wyss Sarah. Wird der Wettbewerb zwischen Krankenversicherungen ad absurdum geführt?	520
23.4120	Interpellation Giacometti Anna. Einführung des 5G-Mobilfunkstandards in den Berggebieten und Randregionen	522
23.4122	Interpellation Bircher Martina. Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich mit der EU	524
23.4123	Interpellation Baumann Kilian. Pestizidzulassung. Ein weiterer Skandal. Was sagt das über das Zulassungsverfahren aus?	526

23.4124 Interpellation Python Valentine. Schweizer Gesundheitsstudie. Welche Methoden für langfristig zuverlässige Daten? 528
23.4126 Interpellation Masshardt Nadine. Informationspflicht über die Anmeldung des AHV-Rentenaufschubs 530
23.4133 Interpellation Marti Min Li. Algorithmische Diskriminierung. Ist der gesetzliche Diskriminierungsschutz ausreichend? 532
23.4135 Interpellation Matter Michel. Lücken bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3874 535
23.4137 Interpellation Seiler Graf Priska. Richtig informieren über die Möglichkeiten des Zivildienstes im Zivilschutz 538
23.4138 Interpellation Seiler Graf Priska. F-35A. Steht der Bundesrat zur Ruag in den Verhandlungen über die Offset-Geschäfte? 540
23.4141 Interpellation Locher Benguerel Sandra. Bargeldoses Bezahlen ist auch Sache der Nationalbank 542
23.4144 Interpellation Badertscher Christine. Bahnverbindung Herzogenbuchsee-Solothurn 544
23.4145 Interpellation Feller Olivier. Wird das Fehlen einer Pilotin oder eines Piloten bei der Ruag die wichtigen Entscheidungen verzögern, die im Zusammenhang mit der Einführung der neuen F-35A-Flugzeuge anstehen? 546
23.4146 Interpellation Aeschi Thomas. Praxisänderung des SEM. Welche Folgen hat die Pauschalaufnahme von afghanischen Frauen für die Schweiz? 548
23.4147 Interpellation Aeschi Thomas. Ist Afghanistan wirklich kein sicheres Land? 550
23.4148 Interpellation Aeschi Thomas. Ist eine Kaufkraft-Demo eine Wahlveranstaltung oder nicht? 552
23.4168 Postulat Rechsteiner Thomas. Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern 554
23.4169 Interpellation Guggisberg Lars. Fachkräftemangel bekämpfen, Berufsbildung fördern 555
23.4171 Postulat Gössi Petra. Aktualisierter Bericht zur Personenfreizügigkeit und Zuwanderung in die Schweiz 557
23.4173 Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Landwirtschaft und Ernährung 2050 559
23.4177 Motion Dobler Marcel. Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken 561
23.4178 Interpellation Dobler Marcel. Senkung der Toleranzschwelle bei Lohngleichheitsanalysen von 5 Prozent auf 2,5 Prozent 563
23.4179 Interpellation Schneeberger Daniela. Handlungsbedarf bei allgemeinverbindlichen GAV 565
23.4183 Motion Dobler Marcel. Medikamentenpreise. Vereinfachte Regeln für Medikamente in Spitälern, um Kosten zu senken 567
23.4184 Interpellation Weichelt Manuela. Wechsel von ICD-10 auf ICD-11 569
23.4185 Motion Gysi Barbara. Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten 571
23.4187 Interpellation Walti Beat. Volkswirtschaftliche Dimension der chronischen Insomnie 573
23.420 Parlamentarische Initiative Mahaim Raphaël. Die Kantone müssen für gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen können 575
23.4202 Interpellation Brenzikofer Florence. AKW-Sonderbewilligung bei Extremhitze und Gewährleistung einer Ufervegetation entlang hitzeempfindlicher Gewässer 580
23.4203 Interpellation Weber Céline. Sollte es nicht eine nationale Kontaktstelle für die Sicherheit von Schweizer Wissen und Technologie geben? 582
23.421 Parlamentarische Initiative Grüne Fraktion. Rohstoffsektor mittels unabhängiger Aufsicht stärken 584
23.4212 Motion Müller Leo. Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten 589
23.4214 Interpellation Clivaz Christophe. Kann der Bund den Kauf von Fotovoltaikmodulen aus Schweizer oder europäischer Produktion erweitern? 591
23.4215 Interpellation Fivaz Fabien. Fahrplan 2025. Übergangslösung für die gemeinsame Nutzung von Zugtrassen durch Güterverkehrsunternehmen verhandeln 593
23.4216 Postulat Roduit Benjamin. Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind 595
23.4217 Interpellation Pfister Gerhard. Umsetzung der Motion 22.3373, "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz". Wie setzt der Bundesrat den Auftrag um? 597

23.4218	Interpellation Walti Beat. Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen 2.0. Rechtsunsicherheit endlich beseitigen und Verkehrsfluss verbessern	599
23.4219	Interpellation Wyss Sarah. Beteiligung der SNB an Transaktionen in die Islamische Republik Iran	601
23.4221	Interpellation Dobler Marcel. Medikamentenpreise. Parallelimporte ermöglichen, um Kosten zu senken	603
23.4224	Interpellation Aeschi Thomas. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass eine Verschärfung der Lex Koller angezeigt ist?	606
23.423	Parlamentarische Initiative Hurni Baptiste. Für eine faire Verteilung der Schadenskosten bei einem Mangel der Mietsache ohne Verschulden der Vertragsparteien	608
23.4230	Interpellation Hurni Baptiste. Vor zehn Jahren lehnte der Bundesrat eine Einheitskrankenkasse ab. Bilanz nach einem Jahrzehnt voller Versprechungen (1)	613
23.4232	Interpellation Hurni Baptiste. Vor zehn Jahren lehnte der Bundesrat eine Einheitskrankenkasse ab. Bilanz nach einem Jahrzehnt voller Versprechungen (2)	616
23.4234	Interpellation Roduit Benjamin. Warum gibt es so hohe regionale Unterschiede bei den Treibstoffpreisen?	618
23.4235	Interpellation Flach Beat. Bedürfnisgerechter Wohnraum für eine alternde Bevölkerung	619
23.4237	Motion Flach Beat. Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen	621
23.4240	Postulat Bellaiche Judith. Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken	623
23.4241	Motion Rutz Gregor. Korrektur der Praxisänderung in Bezug auf Asylgesuche von Afghaninnen	625
23.4245	Interpellation Schlatter Marionna. Serviceanlagen für den Schienenverkehr. Kulturlandverlust reduzieren	631
23.4248	Interpellation Trede Aline. Sieht der Bundesrat vor, einen "Absenkpfad biodiversitätsschädigende Wirkung von Subventionen" zu entwickeln?	633
23.4249	Interpellation Müller-Altermatt Stefan. Diskriminierung der Schweizer Musikschaffenden auf dem Streamingmarkt beseitigen	635
23.4251	Interpellation Widmer Céline. Stabilität und Reputation der Finma wiederherstellen	637
23.4252	Interpellation Widmer Céline. Keine Behinderung der Strafverfolgung durch Kirchenrecht	639
23.4253	Interpellation Dandrès Christian. Privatisierung öffentlicher Aufgaben und Korruption	640
23.4255	Interpellation Grossen Jürg. Rasanter Datenmengenanstieg. Datenmengen und Energieverbrauch managen - Handlungsbedarf?	642
23.4257	Interpellation Schaffner Barbara. Radios in die digitale Zukunft führen	644
23.4261	Interpellation Wismer-Felder Priska. Wie soll der funktionierende Herdenschutz in Zukunft umgesetzt werden?	646
23.4263	Interpellation Weichelt Manuela. Schutz der Gewässer vor Wassertemperaturanstiegen und zu hohen Nährstoffeinträgen	648
23.4264	Interpellation Weichelt Manuela. Chronische Schlafstörungen	650
23.4265	Interpellation Trede Aline. Arten von roten Listen bringen. Neues Anreizsystem schaffen?	652
23.4274	Interpellation Weichelt Manuela. Audit Eurochem	654
23.4276	Motion Weichelt Manuela. Barzahlung in subventionierten Transportmitteln beibehalten	656
23.4277	Interpellation Gafner Andreas. WHO-Standards zur Sexualkunde. Will die Schweiz das wirklich umsetzen?	658
23.4287	Postulat Badertscher Christine. Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?	660
23.4290	Interpellation Badertscher Christine. African Climate Summit	662
23.4291	Motion Buffat Michaël. Der Transportpolizei die Hilfsmittel bieten, damit sie ihre Reaktion der konkreten Situation anpassen kann	664
23.4292	Interpellation Widmer Céline. Zugang zu und Sicherung der Kirchenarchive	666
23.4294	Postulat Fischer Roland. Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen	668
23.4295	Interpellation Egger Mike. Ausländerstatistiken. Verwirrende Doppelspurigkeiten	670
23.4298	Interpellation Addor Jean-Luc. Honorare von Ärztinnen und Ärzten in Bezug auf ältere Menschen	672
23.4299	Interpellation Addor Jean-Luc. Zusammenschluss UBS–CS. Und die Wettbewerbskommission?	673
23.4300	Interpellation Addor Jean-Luc. Mangel an Pflegepersonal. Welche Massnahmen werden getroffen, um ihn zu beheben?	674

23.4303	Interpellation Addor Jean-Luc. Internationale Strassentransportunion. Riesige Summen unkontrolliert verschleudert?	676
23.4311	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches	679
23.4312	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Die Terrororganisation Hamas verbieten	681
23.4313	Postulat Sicherheitspolitische Kommission NR. Sanktionen gegen die Hamas prüfen	683
23.4320	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Revision des Aussenwirtschaftsgesetzes	684
23.4321	Motion Aussenpolitische Kommission NR. Modernisierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Republik Korea	687
23.4324	Postulat Geschäftsprüfungskommission NR. Rüstungsbeschaffungen. Verbesserung des Evaluationsverfahrens und Erhalt des politischen Handlungsspielraums bis zum Typenentscheid	689
23.4328	Postulat Kommission für Rechtsfragen NR. Analyse des Unterhaltsbeitrags	691
23.4331	Postulat Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Strategie zur Sicherung der Schweizer Trink- und Mineralwasserquellen sowie der Wasserversorgungsanlagen	693
23.4345	Motion Kommission für Rechtsfragen NR. Modernisierung des Gewährleistungsrechts	695
23.4352	Dringliche Interpellation Amaudruz Céline. Grenzschliessungen: Eine sofortige Klärung der Situation ist notwendig	696
23.7791	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Inwiefern trägt die Zuwanderung zum Anstieg der Krankenkassenprämien bei?	698
23.7792	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Weichen Israel-Hasser jetzt in die Schweiz aus?	699
23.7793	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Anforderungen Wahl Verwaltungsrat SRG	700
23.7794	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. An 11 israelischen und palästinensischen NGOs getanes Unrecht	701
23.7795	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Finanzielle Unterstützung von drei palästinensischen NGOs eingestellt	702
23.7796	Fragestunde. Frage Munz Martina. Warum erteilt der Bundesrat der Kandidatur zur Durchführung der UNO-Biodiversitätskonferenz COP 16 eine Absage?	703
23.7797	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Nationale Strategie und zugehöriger Aktionsplan gegen Antisemitismus	704
23.7798	Fragestunde. Frage Grüter Franz. Vollständige Transparenz bei Verträgen mit Impfstoffherstellern	705
23.7799	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Sex auf Kosten der Krankenkasse, wie weit treiben wir es noch?	706
23.7800	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Geld verpulvern zum Jahresende	707
23.7801	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Tabellenlöhne und abgeschlossene Ausbildungen	708
23.7802	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. PMEDA-Bericht: Sind darunter auch abgeschlossene Fälle?	709
23.7803	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Zu welchem Betrag verkauft die Schweiz die Leopard-Panzer an Deutschland?	710
23.7804	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. OECD-Mindestbesteuerung	711
23.7805	Fragestunde. Frage Matter Thomas. OECD-Mindestbesteuerung	712
23.7806	Fragestunde. Frage Matter Thomas. OECD-Mindestbesteuerung	713
23.7807	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. OECD-Mindeststeuer	714
23.7808	Fragestunde. Frage Martullo-Blocher Magdalena. Steuern	715
23.7809	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Schutz von sexuellen Rechten in Konflikten	716
23.7810	Fragestunde. Frage Weber Céline. Waren die Apothekerinnen und Apotheker nur der Notnagel des Gesundheitswesens während der Covid-19-Krise?	717
23.7811	Fragestunde. Frage Meier Andreas. Der Kraftwerkbau benötigt einen langjährigeren Planungshorizont. Welche weiterreichenden Vorhersagen sind möglich?	718
23.7812	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Liquidation von PMEDA: Was passiert mit hängigen Gutachten?	719
23.7813	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Gemeinden mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten neu	720
23.7814	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Bidisziplinäre IV-Gutachten: Kann dem Zufall nachgeholfen werden?	721
23.7815	Fragestunde. Frage Munz Martina. Die EU verbietet fünf hormonschädliche Pestizide. Wann werden diese Pestizide auch in der Schweiz verboten?	722

23.7816 Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundesasylzentrum Glaubenberg (5): Strafverfolgungskosten 723
23.7817 Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundeasylzentrum Glaubenberg (4): Personentransport in den Glaubenberg 724
23.7818 Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundesasylzentrum Glaubenberg (3): Strafverfolgung 725
23.7819 Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundesasylzentrum Glaubenberg (2): Wer verantwortet die Sicherheit der Bevölkerung? 726
23.7820 Fragestunde. Frage Rüegger Monika. Bundesasylzentrum Glaubenberg (1): Kapazität beinahe verdoppelt! 727
23.7821 Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Finanzielle Mittel für das neue nationale Programm "Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)" 728
23.7822 Fragestunde. Frage Molina Fabian. Internationale Klimafinanzierung auf Kosten der Entwicklungszusammenarbeit? 729
23.7823 Fragestunde. Frage Lohr Christian. Kinder ohne Straftaten in Schweizer Gefängnissen: was denkt der Bundesrat? 730
23.7824 Fragestunde. Frage Lohr Christian. PMEDA: Ändert sich die Arbeitsqualität derselben Person je nach Arbeitsvertrag? 731
23.7825 Fragestunde. Frage Lohr Christian. UVG: Warum fehlt die Perspektive der Versicherten in der Vernehmlassung? 732
23.7826 Fragestunde. Frage Lohr Christian. Menschen mit Behinderungen: Übernimmt die Schweiz die europäischen Ausweise? 733
23.7827 Fragestunde. Frage Lohr Christian. Umgang mit fehlenden Krankentaggeldversicherungen (KTV) 734
23.7828 Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Sind PMEDA-Mitarbeitende auch bidisziplinär federführend? 735
23.7829 Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Monodisziplinäre Gutachten von PMEDA-Mitarbeitenden 736
23.7830 Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. Netzstabilisierungsmassnahmen ohne Entgelt? 737
23.7831 Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Tabellenlöhne: Rechnet der Bundesrat korrekt? 738
23.7832 Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Gutachtende von PMEDA: Wie viele sind betroffen, wie viele nicht? 739
23.7833 Fragestunde. Frage Knutti Thomas. ASTRA Bridge funktioniert leider nicht und wird zum Stauverursacher 740
23.7834 Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Grossraubtiere verursachen sehr hohe Kosten 741
23.7835 Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Sollen sich Flüchtlinge schriftlich verpflichten unsere Rechtsordnung zu respektieren? 742
23.7836 Fragestunde. Frage Fehr Düsel Nina. Warum tut sich die EKR mit Islamkritik schwer? 743
23.7837 Fragestunde. Frage Haab Martin. Anrechenbarkeit von 6 Kg N pro ha schleppschlauchpflichtiger Fläche in der Suisse Bilanz 744
23.7838 Fragestunde. Frage Molina Fabian. Weitere Schwächung der Berichterstattung über den Globalen Süden. 745
23.7839 Fragestunde. Frage Molina Fabian. Valcambi: Woher kommt das importierte Gold? 746
23.7840 Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Organspende: Eine rasche Inkraftsetzung gewährleisten! 747
23.7841 Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Gutachtende der Firma PMEDA 748
23.7842 Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Staatssekretariat mit Anlaufschwierigkeiten 749
23.7843 Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Mangel an Plätzen für Menschen mit schweren Behinderungen 750
23.7844 Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Macht die Schweizer Nationalbank wirklich keinen Gewinn? 751
23.7845 Fragestunde. Frage Suter Gabriela. Kommt es zur Verpolitisierung der eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)? 752
23.7846 Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. FIS-Kalender an den Klimawandel anpassen 753
23.7847 Fragestunde. Frage Suter Gabriela. Warum umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ab 1.1.2024 17 Mitglieder? 754
23.7848 Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wenn Tankstellen und Tankstellenshops dem Gewerbe und dem Detailhandel auf ungehörige Weise Konkurrenz machen 755
23.7849 Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 1/3 756

23.7850 Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 2/3 757
23.7851 Fragestunde. Frage Bertschy Kathrin. Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 3/3 758
23.7852 Fragestunde. Frage Page Pierre-André. Regulierung der Kormoranbestände. Wo stehen wir heute? 759
23.7853 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus: eine Kommission zur Zensur politischer Kampagnen? 760
23.7854 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Das SEM als Akteur einer staatlichen Kampagne gegen die SVP? 761
23.7855 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Stellungspflichtige sind weniger fit: Liegt es an Covid-19... oder an der Impfung? 762
23.7856 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. KFOR: Ist am Ende die Schweiz die Dumme? 763
23.7857 Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Welche konkreten Begründungen für den Abschuss von Wolfsrudeln? 764
23.7858 Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Abschuss von Wolfsrudeln trotz immer weniger Schäden an Nutztieren? 765
23.7859 Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Wissenschaftliche Begleitung der Abschüsse von Wolfsrudeln? 766
23.7860 Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Sofortmassnahme zur Stauvermeidung auf dem Abschnitt der A1 Kriegstetten - Oensingen 767
23.7861 Fragestunde. Frage Kolly Nicolas. 28. UN-Klimakonferenz. Schweiz versprach 170 Millionen Franken 768
23.7862 Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Ein Sondergericht für das «Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine» ... Und was ist mit der Neutralität? 769
23.7863 Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Als Nebenjob IV-Gutachten im Schnellzugstempo erstellen und dafür mehr als ein Bundesrat verdienen? 770
23.7864 Fragestunde. Frage Jost Marc. Wann geht es weiter mit der nationalen Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI)? 771
23.7865 Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Endemiestrategie Covid19: Wo bleiben die Apotheken? 772
23.7866 Fragestunde. Frage Riniker Maja. Kosten von systematischen Grenzkontrollen 773
23.7867 Fragestunde. Frage Golay Roger. Wehrpflichtersatzabgabe: Müssen die Kader der Armee Bank spielen? 774
23.7868 Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Pestizidrückstände in Lebensmitteln: Die Bevölkerung muss informiert werden! 775
23.7869 Fragestunde. Frage Imark Christian. Wie lange lässt sich der Bund noch von eritreischen Asylanten an der Nase herumführen? 776
23.7870 Fragestunde. Frage Gianini Simone. Nach dem Unfall im Gotthard-Basistunnel: Systeme zur Kontrolle des Zustands des Rollmaterials, auch an Bord der Züge 777
23.7871 Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Es fehlt an Tierarzneimittel 778
23.7872 Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Kündigungen im Nationalen Zentrum für Cybersicherheit: Ein schlechtes Omen? 779
23.7873 Fragestunde. Frage Ruch Daniel. Was passiert da auf dem Militärflugplatz von Payerne? 780
23.7874 Fragestunde. Frage Calame Didier. Eindringen eines Asylsuchenden in eine Schule in Cortaillod 781
23.7875 Fragestunde. Frage Suter Gabriela. Kommt es zur Verpolitisierung der eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)? 782
23.7876 Fragestunde. Frage Suter Gabriela. Warum umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ab 1.1.2024 17 Mitglieder? 783
23.7877 Fragestunde. Frage Thalmann-Bieri Vroni. WHO Verhandlungen 784
23.7878 Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Vorzeitige Öffnung des Gotthardpasses 785
23.7879 Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Wiedereröffnung des Gotthard-Basistunnels für den Personenverkehr unter der Woche 786
23.7880 Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Ist eine Umsiedlung von Wolfsrudeln oder einzelner Tiere im Rahmen der Umsetzung der revidierten Jagdverordnung vorgesehen? 787
23.7881 Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Phosphorüberschuss: Abhängigkeit der Abwasserreinigungsanlagen ARA von Fällmitteln 788

23.7882	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Gesetzliche Grundlage für gewerbsmässige Flüge nach nationalem Recht	789
23.7883	Fragestunde. Frage Wehrli Laurent. Regulierung der Wolfsrudel im Waadtländer Jura	790
23.7884	Fragestunde. Frage Hübscher Martin. Lärmmessung im Widerspruch zu Minergiehäuser	791
23.7885	Fragestunde. Frage Giacometti Anna. Transparenz und Kostenwahrheit definieren	792
23.7886	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Biodiversitätsschädigende Wirkung der Rückerstattung der Mineralölsteuer	793
23.7887	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Militärische Forschungskooperation mit Israel	794
23.7888	Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Wie weiter mit dem Nationalgestüt in Avenches?	795
23.7889	Fragestunde. Frage Flach Beat. Hat sich das BSV in Strafverfahren gegen die PMEDA eingemischt und damit Ermittlungen verzögert?	796
23.7890	Fragestunde. Frage Alijaj Islam. Wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorangetrieben?	797
23.7891	Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Preiszerfall beim Schweizer Nutzholz. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen?	798
23.7892	Fragestunde. Frage Wandfluh Ernst. Welche Auswirkungen haben die Beschwerden der Umweltverbände auf die geplante Reduktion der Wolfspopulation?	799
23.7893	Fragestunde. Frage Alijaj Islam. Kompensation der ÖV-Nutzer*innen mit Behinderungen	800
23.7894	Fragestunde. Frage Alijaj Islam. Inklusion im Arbeitsumfeld über Einzelfallbeurteilung hinaus	801
23.7895	Fragestunde. Frage Alijaj Islam. Keine Standards für barrierefreie Dienstleistungen	802
23.7896	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Worauf basiert der Entscheid, Covid-Impfungen in Apotheken nicht mehr zu vergüten?	803
23.7897	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Grellingen BL: Anhänger des eritreischen Diktators feiern den Staat, aus dem sie eigentlich geflüchtet sind	804
23.7898	Fragestunde. Frage Tschopp Jean. Unabhängige Überwachung von Inkassounternehmen	805
23.7899	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Zu viele Sonderbewilligungen am Flughafen Zürich	806
23.7900	Fragestunde. Frage Candan Hasan. Verlust der Biodiversität: Welche Risiken drohen für Wohlstand und Sicherheit der Bevölkerung?	807
23.7901	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. «Erste Koran-Diplomierung in der Moschee» – was wird in Koranschulen gelehrt, wie wird der Unterricht in solchen Schulen kontrolliert?	808
23.7902	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Bruchsteinmauern entlang der A13 werden im St. Galler Rheintal ab dem Jahr 2025 durch Lavabetonwände ersetzt. Welches sind die Folgen, z.B. für die Biodiversität?	809
23.7903	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Gaza: Für einen humanitären Waffenstillstand	810
23.7904	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Myanmar: Kein Entgegenkommen der Schweiz gegenüber der Militärjunta!	811
23.7905	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Gaza: Diplomatie der Schweiz	812
23.7906	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Übergangsregelung für neue Standards in der Aus-/Weiterbildung von Versicherungsvermittler	813
23.7907	Fragestunde. Frage Masshardt Nadine. «Rechnen» EMPA und armasuisse den Lärm der F-35A durch methodische Kniffs herunter?	814
23.7908	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Gefährder und gesuchte Personen unter den Asylbewerbern	815
23.7909	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Wieder Aalmassaker am Hochrhein	816
23.7910	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Post: Unfaire Geschäftspraktiken bei der Smart Mailbox	817
23.7911	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Regulierung des Wolfes: Stellungnahmen der Bundesverwaltung	818
23.7912	Fragestunde. Frage Lohr Christian. PMEDA: Könnte einfach eine Nachfolgefirma gegründet werden?	819
23.7913	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Ernsthafte Friedensverhandlungen oder selbstgefälliges Schulterklopfen in Davos?	820
23.7914	Fragestunde. Frage Knutti Thomas. Anforderungen des neuen RAUS und Weidebeitrag	821
23.7915	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wolfsmanagement: Sind die Bundesämter nicht zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet?	822
23.7916	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen - wieso gibt es keine Massnahmen im teilrevidierten Behindertengleichstellungsgesetz?	823

23.7917	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Administrativuntersuchung im Zusammenhang mit Informationsbeschaffungen des NDB im Bereich Cyber: Werden die Resultate in die laufende NDG-Revision einbezogen?	824
23.7918	Fragestunde. Frage Götte Michael. Viele Roma Familien aus der Ukraine mit Schutzstatus S	825
23.7919	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Irreführende Argumentation in Bezug auf den Wolf	826
23.7920	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Präventive Abschüsse zur Regulierung gestoppt durch Verzögerungstaktiken?	827
23.7921	Fragestunde. Frage Schnyder Markus. Umfahrung Näfels (GL), wie geht es weiter?	828
23.7922	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Weitergabe von Schweizer Waffen und Munition an Kriegsparteien: Gesetzeslücke im Kriegsmaterialrecht?	829
23.7923	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Wie funktioniert das Zufallsprinzip konkret?	830
23.7924	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. Grellingen BL, ein weiteres aktuelles Beispiel der gescheiterte Integrationspolitik	831
23.7925	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Ein Fünftel der Tier- und Pflanzenarten in Europa ist vom Aussterben bedroht – was unternimmt der Bundesrat?	832
23.7926	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Menschen mit Behinderungen in der Armutsfalle	833
23.7927	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Tabellenlöhne: Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit durch die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) - messbaren Abschläge?	834
23.7928	Fragestunde. Frage Schmid Pascal. Einbruch-Hotspot Ostschweiz: Was tut der Bund, um die Bevölkerung vor kriminellen Asylsuchenden zu schützen?	835
23.7929	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Bundesasylzenter im Kanton Schwyz : Transparenz jetzt!	836
23.7930	Fragestunde. Frage Umbricht Pieren Nadja. Entbürokratisierung in der Kinderbetreuungsbranche	837
23.7931	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Panzerdeal und Öffentlichkeitsprinzip	838
23.7932	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Kostenlawine wegen Status S?	839
23.7933	Fragestunde. Frage Jaccoud Jessica. Warum wartet der Bundesrat so lange, bis er etwas gegen die Aufwärtsspirale bei den Mieten unternimmt?	840
23.7934	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Mietzinserhöhungen: Verfehlen Sie nicht das Ziel, Herr Parmelin	841
23.7935	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Moderhinkesanierung ohne wirksame Hifsmittel?	842
23.7936	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Karte der Gebiete mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten noch immer neu	843
23.7937	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Karte der Gebiete mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten noch immer neu II	844
23.7938	Fragestunde. Frage Gafner Andreas. Humanitäre Hilfe für Armenien	845
23.7939	Fragestunde. Frage Haab Martin. Pilotprojekt zur Eindämmung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers	846
23.7940	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Korrelieren Tabellenlöhne und Ausbildungsquote auf tiefstem Kompetenzniveau?	847
23.7941	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Wissenschaftliche Begleitung der präventiven Abschüsse von Wölfen?	848
23.7942	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Grenze Schützen	849
23.7943	Fragestunde. Frage Trede Aline. Aufnahme von Amphibien und Reptilien in die Risikobewertung für Pestizide	850
23.7944	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Wie und wann werden Biotope von nationaler Bedeutung und Amphibien vor den schädlichen Auswirkungen bestimmter Pestizide geschützt?	851
23.7945	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. «Pesticide Secrets»: Welche Stoffe sind in der Schweiz betroffen?	852
23.7946	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Bis wann erarbeitet der Bundesrat Grundlagen zur Quantifizierung der externen Kosten des Lebensmittelkonsums?	853
23.7947	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Zu Unrecht ausgestellte Haftbefehle führten systematisch zu Asyl	854
23.7948	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Wird der Wille des Parlaments geachtet?	855
23.7949	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Durch Korruption ausgestellte Haftbefehle und Flüchtlingsstatus	856
23.7950	Fragestunde. Frage Lohr Christian. KVG-Taggeldversicherung: wird der Kontrahierungszwang inhaltlich unterlaufen?	857

23.7951	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Roma-Grossfamilien mit Schutzstatus S	858
23.7952	Fragestunde. Frage Rechsteiner Thomas. Appenzeller Bahnen: Keine Benachteiligung durch STEP AS 2035	859
23.7953	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Mehrfachgesuche und Wiedererwägungsgesuche	860
23.7954	Fragestunde. Frage Wyssmann Rémy. Hängige Gutachten bei PMEDA: Warum verhindert der Bundesrat mangelhafte Gutachten nicht präventiv und verhindert so kostspielige Folgeverfahren auf dem Buckel der Steuer- und Beitragszahler?	861
23.7955	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Einbezug bei BehiG-Teilrevision	862
23.7956	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Gesetzeswidriger Zustand im öV möglichst schnell beseitigen	863
23.7957	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Wann nimmt der Bundesrat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ernst?	864
23.7958	Fragestunde. Frage Gafner Andreas. Armenien	865
23.7959	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Gutachtende der Firma PMEDA	866
23.7960	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Transport- und Rettungskosten: Ist eine Änderung der KLV nötig?	867
23.7961	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Christinnen und Christen als vergessene Opfer?	868
23.7962	Fragestunde. Frage Huber Alois. Gefälschte Haftbefehle durch türkische Beamte für Asylsuchende	869
23.7963	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Was unternimmt die Schweiz zur Rettung der «Perle der Karibik» (Haiti)?	870
23.7964	Fragestunde. Frage Storni Bruno. Folgen eines Stromausfalls für Nutzerinnen und Nutzer von Festnetzanschlüssen	871
23.7965	Fragestunde. Frage Haab Martin. Entschädigung von landwirtschaftliche Nutzflächen im Gewässerraum bei Abschwemmen durch das Gewässer?	872
23.7966	Fragestunde. Frage de Montmollin Simone. Horizon Europe : Welcher Zeitplan für die Schweiz ?	873

09.528 Parlamentarische Initiative

Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Eingereicht von:	Humbel Ruth Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	11.12.2009
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.

2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.

3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

Kommissionsberichte

02.11.2017 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

25.10.2013 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

13.11.2015 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

14.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2019 5725)

05.04.2019 - Bericht (BBl 2019 3499)

Chronologie

18.02.2011	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge geben (Erstrat)
15.11.2011	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
13.12.2013	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2015.
18.12.2015	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2017.
15.12.2017	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2019.

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich)
BBl 2019 3535

26.09.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.12.2022	Ständerat	Abweichung
13.09.2023	Nationalrat	Abweichung
06.12.2023	Ständerat	Abweichung
14.12.2023	Nationalrat	Abweichung
18.12.2023	Ständerat	Zustimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt
Bericht: BBl 2019 3499
Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2019 5725
Schlussabstimmungstext: BBl 2024 31
Referendumsfrist: 18.04.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

22.3372	Motion	Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG. Kostenneutralität überprüfen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Borer Roland F., Bortoluzzi Toni, Cassis Ignazio, Egger-Wyss Esther, Favre Charles, Fiala Doris, Gilli Yvonne, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gysin Hans Rudolf, Häberli-Koller Brigitte, Kleiner Marianne, Loepfe Arthur, Müller Philipp, Parmelin Guy, Scherer Marcel, Schmid-Federer Barbara, Stahl Jürg, Triponez Pierre, Wehrli Reto

e-parl 07.11.2017 09:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa. Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. November 2017

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 2. November 2017 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2019 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 07.11.2017 09:06

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission "KVG" mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der

e-parl 07.11.2017 09:06

kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und – direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

Die Subkommission war in den Jahren 2012 bis 2015 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu folgenden parlamentarischen Initiativen: "Prämienbefreiung für Kinder" (10.407 n; Humbel), "Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen" (10.431 n; Bortoluzzi), "Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege" (11.418 n; Joder), "Risikoausgleich" (11.473 n; Fraktion S) und "Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen" (12.446 n; Fraktion RL) sowie "KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene" (13.477 n; Rossini).

Am 26. August 2015 beschloss die Subkommission, die Arbeiten am Erlassentwurf zur vorliegenden Initiative wieder aufzunehmen. Am 11. November 2015 führte sie ein erstes Hearing mit Kantonen, Versicherern und Experten durch.

Die Subkommission "KVG" wurde mit dem Ende der 49. Legislaturperiode am 29. November 2015 aufgelöst. Am 8. Februar 2016 genehmigte das Büro des Nationalrates die Einsetzung einer neuen Subkommission "Monismus", welche die Arbeit der Subkommission "KVG" zur vorliegenden Initiative weiterführt. Am 23. August 2016 hörte die Subkommission Experten sowie Vertretungen der Leistungserbringer und der Patientenorganisationen an. Am 12. Oktober 2016, 11. Januar 2017 und 21. März 2017 diskutierte sie Eckwerte und Varianten für einen Vorentwurf zur Umsetzung der Initiative (insbesondere Zielsetzung, Zuweisung der Rolle des Monisten, Geltungsbereich, Steuerungsmöglichkeiten für die Kantone, Definition des Kostenteilers, Einspeisung der Beiträge der öffentlichen Hand). Gestützt darauf formulierte die Verwaltung zwei Varianten eines Vorentwurfs, dessen Beratung die Subkommission am 6. Juli 2017 aufnahm.

Nachdem die GDK am 19. Mai 2017 Alternativen zu der in der Subkommission diskutierten einheitlichen Finanzierung des ambulanten und stationären Bereichs publiziert hatte, hörte die Subkommission am 22. August 2017 eine Vertretung der GDK an. Am 1. November 2017 führte sie ihre Beratungen über einen möglichen Vorentwurf weiter.

3 Erwägungen der Kommission

Die Subkommission "Monismus" konnte ihre Arbeit erst im August 2016 aufnehmen, da die SGK-NR von Januar bis August 2016 zusätzliche Sitzungen zur Beratung der Vorlage "Altersvorsorge 2020. Reform" (14.088 s) durchführte und ihre Mitglieder daher stark belastet waren. Seither hat die Subkommission kontinuierlich auf einen Vorentwurf zur Umsetzung der Initiative hingearbeitet. Damit diese Arbeiten weitergeführt werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2019 zu verlängern.

e-parl 14.11.2013 11:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa.Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Oktober 2013

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 25. Oktober 2013 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen und 3 Enthaltungen, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2015 zu verlängern.

Eine Minderheit (Fehr Jacqueline, Carobbio Guscetti, Heim, Rossini, Schenker Silvia) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Humbel (d), Cassis (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stéphane Rossini

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 14.11.2013 11:36

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfs. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

e-parl 14.11.2013 11:36

3 Erwägungen der Kommission

Die Frage einer Umstellung der Finanzierung ist im Dialog Nationale Gesundheitspolitik weiterhin pendent. Das EDI und die GDK wollen in ihre Beurteilung auch die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung einbeziehen, die seit Anfang 2012 umgesetzt wird. Dazu sollen in den Jahren 2012 bis 2018 wissenschaftliche Studien durchgeführt werden, wobei nach der Hälfte der Studiendauer eine Zwischenbilanz gezogen werden soll.
Die Subkommission „KVG“ war in den Jahren 2012 und 2013 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu den parlamentarischen Initiativen „Prämienbefreiung für Kinder“ (10.407 n; Humbel), „Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen“ (10.431 n; Bortoluzzi), „Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege“ (11.418 n; Joder) sowie „Risikoausgleich“ (11.473 n; Fraktion S) und „Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen“ (12.446 n; Fraktion RL).

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als sinnvoll, die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative „Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus“ (09.528 n; Humbel) um zwei Jahre bis zur Wintersession 2015 zu verlängern, damit ihre Subkommission „KVG“ einen Erlassentwurf erarbeiten kann, falls sich die Arbeiten im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik verzögern sollten.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Abschreibung der parlamentarischen Initiative, da sie für eine einheitliche Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen nur ein dual-fixes Modell als mehrheitsfähig erachtet, nicht aber ein monistisches Modell.

e-parl 16.11.2015 15:20

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

09.528 n Pa.Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. November 2015

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 13. November 2015 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung eines monistischen Finanzierungssystems in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Guy Parmelin

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 16.11.2015 15:20

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) soll ein monistisches Finanzierungssystem eingeführt werden. Damit die Kantone die Kontrolle über die öffentlichen Mittel behalten können, hat ein Modell insbesondere folgende Eckwerte zu berücksichtigen:
1. Die Gelder der öffentlichen Hand sind für Aus- und Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen sowie für die Prämienverbilligung einzusetzen.
2. Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der grundversicherten Leistungen ist sicherzustellen und dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen anzupassen.
3. Alle stationären und ambulanten Leistungen gemäss KVG werden von den Krankenversicherern finanziert.

1.2 Begründung

Mit dem Forschungsbericht "Monistische Spitalfinanzierung" wurden 2004 die Grundlagen für die 3. KVG-Revision geschaffen. Nachdem der Nationalrat in der Wintersession 2003 die 2. KVG-Revision abgelehnt hatte, wurden die Arbeiten an der 3. KVG-Revision abgebrochen. Es ist indes unbestritten, dass grundlegende Fehlanreize in unserem System auf die unterschiedliche Finanzierung des ambulanten und stationären Bereiches zurückzuführen sind. Dieser Fehlanreiz im KVG muss in einer nächsten KVG-Reform beseitigt werden. Nur so kann auch der stationäre Bereich in Managed Care eingeschlossen werden, was ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Managed-Care-System ist. Damit die Kantone den Einfluss und die Kontrolle über die öffentlichen Gelder behalten, kann ein Monismusmodell so ausgestaltet werden, dass die Kantone ihre Mittel gezielt und kontrolliert einsetzen, z. B. für die Weiterbildung der Medizinalpersonen, für den Risikoausgleich, für die Prämienverbilligung sowie für Public Health und gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Risikoausgleich könnte mit Steuermitteln statt mit einer Prämienumverteilung unter den Versicherern finanziert werden. Gestützt auf einen Morbiditätsindikator und qualitätsbasierte Behandlungsprogramme können die Kantone mit den Versicherern bzw. Netzwerken Leistungsverträge abschliessen und Beiträge ausrichten für die integrierte Versorgung chronischkranker, polymorbider Menschen. Die Krankenversicherer ihrerseits wären dann frei in der Prämienfestsetzung.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 16. Februar 2011 mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 14. November 2011 mit 7 zu 1 Stimmen zu.

Die SGK-NR beauftragte ihre Subkommission „KVG“ mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes. Die Subkommission liess sich am 17. Februar 2012 über die damals laufenden Gespräche zwischen

e-parl 16.11.2015 15:20

dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik informieren. Sie beschloss, erste Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

Die Subkommission war in den Jahren 2012 bis 2015 durch andere Geschäfte stark ausgelastet, und zwar insbesondere durch die Erarbeitung von Erlassentwürfen zu folgenden parlamentarischen Initiativen: Prämienbefreiung für Kinder (10.407 n; Humbel), Komatrinker sollen Spitalaufenthalte und Ausnüchterungszellen selber bezahlen (10.431 n; Bortoluzzi), Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege (11.418 n; Joder), Risikoausgleich (11.473 n; Fraktion S) und Wirksamen Risikoausgleich schnell einführen (12.446 n; Fraktion RL) sowie KVG. Änderung der Prämienkategorien für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (13.477 n; Rossini).

Am 26. August 2015 beschloss die Subkommission, die Arbeiten am Erlassentwurf zur vorliegenden Initiative wieder aufzunehmen. Am 11. November 2015 führte sie ein erstes Hearing mit Kantonen, Versicherern und Experten durch.

3 Erwägungen der Kommission

Die Frage einer Umstellung der Finanzierung ist im Dialog Nationale Gesundheitspolitik weiterhin pendent, und rasche Fortschritte sind nicht zu erwarten. Das EDI und die GDK wollen zunächst die Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung abwarten, die seit Anfang 2012 umgesetzt wird. Dazu sollen in den Jahren 2012 bis 2018 wissenschaftliche Studien durchgeführt werden.

Auch der Bundesrat will das Ergebnis der Gespräche im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik abwarten, wie er am 16. September 2013 in seiner Antwort zur Motion „Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen“ (13.3213 n) festhielt.

Ein Erlassentwurf kann somit auf dem Weg der parlamentarischen Initiative schneller ausgearbeitet werden. Damit die bereits laufenden Arbeiten weitergeführt werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2017 zu verlängern.

17.438 Parlamentarische Initiative

Keine verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten bei Kriminaltouristen

Eingereicht von:	Brand Heinz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.05.2017
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Gesetzgebung (StGB/StPO und AuG) ist so zu ändern, dass ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nicht unter Artikel 66a StGB und Artikel 130 Buchstabe b StPO fallen, sofern sie innert zehn Tagen nach Festnahme ausländerrechtlich aus der Schweiz weggewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt werden können.

Begründung

Seit dem 1. Oktober 2016 ist Artikel 66a StGB in Kraft. Danach ist bei ausländischen Straftätern mit Aufenthaltsbewilligung zwingend ein Landesverweis zu prüfen. Kommt der Landesverweis in Betracht, muss die Frage des Härtefalls geprüft werden (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein Strafbefehlsverfahren fällt demzufolge weg, und der ausländische Straftäter hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren mit amtlicher Verteidigung (Art. 130 Bst. b StPO). Diese Bestimmungen gelten auch für Kriminaltouristen (ausländische Delinquenten ohne Aufenthaltsbewilligung).

Unter dem alten Recht wurden Kriminaltouristen z. B. bei erstmals begangenen Einbruchdiebstählen bis zu einer gewissen Deliktssumme nach der Verhaftung und kurzer polizeilicher Befragung in der Regel mit einem Strafbefehl bedient, vom zuständigen kantonalen Migrationsamt weggewiesen, vom Staatssekretariat für Migration (SEM) mit einem Einreiseverbot belegt und ohne Verzug (meist innert 48 Stunden nach Festnahme, womit kein Haftverfahren nötig war) ins Heimatland ausgeschafft. Auch unter dem neuen Recht findet in solchen Fällen eine Wegweisung (Migrationsamt), die Belegung mit einem Einreiseverbot (SEM) und die unverzügliche Ausschaffung statt. Aufgrund von Artikel 130 Buchstabe b StPO müssen diese Personen aber neu zwingend ein gerichtliches Strafverfahren mit amtlicher Verteidigung und obligatorischer Verhandlung durchlaufen, selbst wenn sie längst ausgeschafft wurden. Da es sich dabei nicht um Härtefälle handeln kann und die Personen vom SEM in der Regel bereits mit einem Einreiseverbot belegt wurden (gleiche Wirkung wie ein Landesverweis, auch mit Publikation im Ripol), erweist sich das nachträgliche Gerichtsverfahren (schweizweit jährlich mehrere Tausend Fälle) als sinnlose Doppelspurigkeit mit unnötig hohen Kosten für die Kantone (Gerichtskosten, Honorare der amtlichen Verteidigung, Haftplätze usw.). Daher ist die Gesetzgebung (StGB/StPO) so anzupassen, dass in diesen Fällen das Einreiseverbot (AuG) den Landesverweis (StGB) ersetzt und bei Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung eine amtliche Verteidigung nicht zwingend notwendig ist.

Kommissionsberichte

26.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

18.11.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

06.07.2018	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
03.09.2019	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
17.12.2021	Nationalrat Fristverlängerung
17.12.2021	Bis zur Wintersession 2023.
22.12.2023	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2025

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Addor Jean-Luc, Aeschi Thomas, Amstutz Adrian, Burgherr Thomas, Bühler Manfred, Dettling Marcel, Geissbühler Andrea Martina, Glarner Andreas, Hausammann Markus, Keller Peter, Martullo-Blocher Magdalena, Nidegger Yves, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Umbricht Pieren Nadja, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David

e-parl 28.11.2023 16:12

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.438 n Pa. Iv. Brand. Keine verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten bei Kriminaltouristen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 26. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnte parlamentarische Initative an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung nicht unter Artikel 66a StGB und Artikel 130 Bst. b StPO fallen sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2025 zu verlängern.

Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 28.11.2023 16:12

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Gesetzgebung (StGB/StPO und AuG) ist so zu ändern, dass ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nicht unter Artikel 66a StGB und Artikel 130 Buchstabe b StPO fallen, sofern sie innert zehn Tagen nach Festnahme ausländerrechtlich aus der Schweiz weggewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt werden können.

1.2 Begründung

Seit dem 1. Oktober 2016 ist Artikel 66a StGB in Kraft. Danach ist bei ausländischen Straftätern mit Aufenthaltsbewilligung zwingend ein Landesverweis zu prüfen. Kommt der Landesverweis in Betracht, muss die Frage des Härtefalls geprüft werden (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein Strafbefehlsverfahren fällt demzufolge weg, und der ausländische Straftäter hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren mit amtlicher Verteidigung (Art. 130 Bst. b StPO). Diese Bestimmungen gelten auch für Kriminaltouristen (ausländische Delinquenten ohne Aufenthaltsbewilligung).
Unter dem alten Recht wurden Kriminaltouristen z. B. bei erstmals begangenen Einbruchdiebstählen bis zu einer gewissen Deliktssumme nach der Verhaftung und kurzer polizeilicher Befragung in der Regel mit einem Strafbefehl bedient, vom zuständigen kantonalen Migrationsamt weggewiesen, vom Staatssekretariat für Migration (SEM) mit einem Einreiseverbot belegt und ohne Verzug (meist innert 48 Stunden nach Festnahme, womit kein Haftverfahren nötig war) ins Heimatland ausgeschafft. Auch unter dem neuen Recht findet in solchen Fällen eine Wegweisung (Migrationsamt), die Belegung mit einem Einreiseverbot (SEM) und die unverzügliche Ausschaffung statt. Aufgrund von Artikel 130 Buchstabe b StPO müssen diese Personen aber neu zwingend ein gerichtliches Strafverfahren mit amtlicher Verteidigung und obligatorischer Verhandlung durchlaufen, selbst wenn sie längst ausgeschafft wurden. Da es sich dabei nicht um Härtefälle handeln kann und die Personen vom SEM in der Regel bereits mit einem Einreiseverbot belegt wurden (gleiche Wirkung wie ein Landesverweis, auch mit Publikation im Ripol), erweist sich das nachträgliche Gerichtsverfahren (schweizweit jährlich mehrere Tausend Fälle) als sinnlose Doppelspurigkeit mit unnötig hohen Kosten für die Kantone (Gerichtskosten, Honorare der amtlichen Verteidigung, Haftplätze usw.). Daher ist die Gesetzgebung (StGB/StPO) so anzupassen, dass in diesen Fällen das Einreiseverbot (AuG) den Landesverweis (StGB) ersetzt und bei Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung eine amtliche Verteidigung nicht zwingend notwendig ist.

2 Stand der Vorprüfung

Die parlamentarische Initiative wurde am 4. Mai 2017 von Nationalrat Heinz Brand im Nationalrat eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats entschied an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2018 mit 14 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 3. September 2019 ist die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats ihrer Schwesterkommission gefolgt und hat mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls beschlossen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 entschieden, die Frist zur Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern.

e-parl 28.11.2023 16:12

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich von der Verwaltung über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung der Motion 21.3009 «Landesverweisungen per Strafbefehl bei leichten, aber eindeutigen Fällen» informieren lassen und zur Kenntnis genommen, dass noch im Jahr 2024 mit einer Vernehmlassungsvorlage zu rechnen ist. Sie hofft, dass die Umsetzungsarbeiten zu der genannten Motion jetzt zügig vorangetrieben werden.

e-parl 25.11.2021 15:34

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

17.438 n Pa. Iv. Brand. Keine verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten bei Kriminaltouristen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. November 2021

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur titelerwähnten parlamentarischen Initiative in der Wintersession 2021 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über die Verlängerung der Frist zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung nicht unter Artikel 66a StGB und Artikel 130 Bst. b StPO fallen sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur parlamentarischen Initiative zu verlängern.
Eine Minderheit (Hurni, Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funicello, Marti Min Li, Walder) beantragt, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Nidegger

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 25.11.2021 15:34

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Die Gesetzgebung (StGB/StPO und AuG) ist so zu ändern, dass ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz nicht unter Artikel 66a StGB und Artikel 130 Buchstabe b StPO fallen, sofern sie innert zehn Tagen nach Festnahme ausländerrechtlich aus der Schweiz weggewiesen und mit einem Einreiseverbot belegt werden können.

1.2 Begründung

Seit dem 1. Oktober 2016 ist Artikel 66a StGB in Kraft. Danach ist bei ausländischen Straftätern mit Aufenthaltsbewilligung zwingend ein Landesverweis zu prüfen. Kommt der Landesverweis in Betracht, muss die Frage des Härtefalls geprüft werden (Art. 66a Abs. 2 StGB). Ein Strafbefehlsverfahren fällt demzufolge weg, und der ausländische Straftäter hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren mit amtlicher Verteidigung (Art. 130 Bst. b StPO). Diese Bestimmungen gelten auch für Kriminaltouristen (ausländische Delinquenten ohne Aufenthaltsbewilligung).
Unter dem alten Recht wurden Kriminaltouristen z. B. bei erstmals begangenen Einbruchdiebstählen bis zu einer gewissen Deliktssumme nach der Verhaftung und kurzer polizeilicher Befragung in der Regel mit einem Strafbefehl bedient, vom zuständigen kantonalen Migrationsamt weggewiesen, vom Staatssekretariat für Migration (SEM) mit einem Einreiseverbot belegt und ohne Verzug (meist innert 48 Stunden nach Festnahme, womit kein Haftverfahren nötig war) ins Heimatland ausgeschafft. Auch unter dem neuen Recht findet in solchen Fällen eine Wegweisung (Migrationsamt), die Belegung mit einem Einreiseverbot (SEM) und die unverzügliche Ausschaffung statt. Aufgrund von Artikel 130 Buchstabe b StPO müssen diese Personen aber neu zwingend ein gerichtliches Strafverfahren mit amtlicher Verteidigung und obligatorischer Verhandlung durchlaufen, selbst wenn sie längst ausgeschafft wurden. Da es sich dabei nicht um Härtefälle handeln kann und die Personen vom SEM in der Regel bereits mit einem Einreiseverbot belegt wurden (gleiche Wirkung wie ein Landesverweis, auch mit Publikation im Ripol), erweist sich das nachträgliche Gerichtsverfahren (schweizweit jährlich mehrere Tausend Fälle) als sinnlose Doppelspurigkeit mit unnötig hohen Kosten für die Kantone (Gerichtskosten, Honorare der amtlichen Verteidigung, Haftplätze usw.). Daher ist die Gesetzgebung (StGB/StPO) so anzupassen, dass in diesen Fällen das Einreiseverbot (AuG) den Landesverweis (StGB) ersetzt und bei Ausländern ohne Aufenthaltsbewilligung eine amtliche Verteidigung nicht zwingend notwendig ist.

2 Stand der Vorprüfung

Die parlamentarische Initiative wurde am 4. Mai 2017 von Nationalrat Heinz Brand im Nationalrat eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats entschied an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2018 mit 14 zu 8 Stimmen bei 0 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 3. September 2019 ist die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats ihrer Schwesterkommission gefolgt und hat mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls beschlossen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

e-parl 25.11.2021 15:34

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt nach wie vor das Anliegen der Initiative, wonach ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsbewilligung mit einem Strafbefehl bedient und anschliessend weggewiesen werden sollen, ohne dass ein gerichtliches Strafverfahren mit amtlicher Verteidigung stattfinden muss. Vor einer weiterführenden Beratung des Geschäfts will sie die Behandlung der Kommissionsmotion der SPK-N 21.3009 «Landesverweisungen per Strafbefehl bei leichten, aber eindeutigen Fällen», die für die Wintersession 2021 im Ständerat traktandiert ist, abwarten.
Eine Minderheit verweist darauf, dass ein Minderheitsantrag von Nationalrätin Andrea Martina Geissbühler, der das Anliegen der parlamentarischen Initiative umgesetzt hätte, im Rahmen der Beratung der Revision der Strafprozessordnung (19.048) in der Frühlingssession 2021 im Nationalrat abgelehnt wurde. Sie vertritt deshalb den Standpunkt, dass die parlamentarische Initiative abzuschreiben sei.

18.2007 Petition

Provisionsläckerli stoppen

Eingereicht von:	Jugendsession 2017
Einreichungsdatum:	19.02.2018
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 13:42

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.2007 Petition Jugendsession 2017. Provisionsläckerli stoppen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von der Jugendsession 2017 am 21. Februar 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Die Jugendsession fordert in ihrer Petition, dass materielle Zuwendungen jeglicher Art von Pharmaunternehmen an Leistungserbringer im Gesundheitswesen verboten werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Weichelt, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia) beantragt, der Petition Folge zu geben und sie an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Anliegen in einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:42

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, dass materielle Zuwendungen jeglicher Art, die Pharmaunternehmen Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Einrichtungen zukommen lassen, um ihre Produkte zu bewerben, verboten werden. Es soll verhindert werden, dass Pharmaunternehmen auf diese Weise die Verschreibung von Originalmedikamenten zum Nachteil von Generika fördern. So sollen die Gesundheitskosten verringert werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass bereits mit dem geltenden Recht die Praxis so geregelt werden kann, dass die Wirtschaftlichkeit der Leistungen gewahrt wird. So steht in Artikel 56 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10), dass Leistungserbringer, denen beim Kauf eines in der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimittels – welche also von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden – ein finanzieller Vorteil gewährt wird, diesen den Versicherten oder den Versicherern weitergeben müssen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat den Auftrag, zu prüfen, ob der Leistungserbringer seiner Pflicht nachkommt, und kann ihn gegebenenfalls strafrechtlich sanktionieren (Art. 82*a* bzw. Art. 92 Abs. 2 KVG).

Die Artikel 55 und 56 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, SR 812.21) sowie die Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH, SR 812.214.31) regeln die Gewährung von Preisrabatten und Geschenken an Fachpersonen des Gesundheitswesens in einem sozialpolitischen Sinn. So sind Preisrabatte beim Einkauf von Arzneimitteln nur zulässig, wenn sie die Wahl der Behandlung nicht beeinflussen. Vorteile von bescheidenem Wert (weniger als 300 Franken pro Fachperson und Jahr), die für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang sind, gelten nicht als unzulässig.

Zudem sind die Preise von Arzneimitteln, die in der Spezialitätenliste aufgeführt sind, reguliert und werden alle drei Jahre vom BAG überprüft. Diese Überprüfung führte 2021 in mehr als der Hälfte der Fälle zu einer Preissenkung. Zu guter Letzt soll mit den letzten Revisionen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31), die am 1. Januar 2024 in Kraft treten, der Verkauf von Generika und Biosimilars mithilfe einer Preisanpassung und einer höheren Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten beim Kauf von Originalmedikamenten gefördert werden.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass die Auswahl von Medikamenten nicht durch Geschenke an Ärztinnen und Ärzte beeinflusst werden dürfe. Sie unterstützt das Ziel der Petition und beantragt, sie an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Anliegen in einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

18.434 Parlamentarische Initiative

Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Eingereicht von:	Amherd Viola Die Mitte
Übernommen von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	14.06.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Cybergrooming ist unter Strafe zu stellen und als Offizialdelikt auszugestalten.

Begründung

Mit Cybergrooming ist das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet gemeint. Kinder müssen aber auch im Netz vor Missbrauch geschützt werden. Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben.

Es gab in der Vergangenheit mehrere Bestrebungen, Grooming unter Strafe zu stellen. Das letzte Mal wurde 2014 ein entsprechender Vorstoss der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, 13.442, "Grooming mit Minderjährigen", vom Nationalrat angenommen und vom Ständerat äusserst knapp abgelehnt.

Das Problem besteht aber weiterhin. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne Anpassungen im Strafgesetzbuch Cybergrooming nicht bekämpft werden kann. Die möglichen bereits existierenden Straftatbestände scheinen nicht zu greifen. Zu diskutieren ist, ob ein eigener spezifischer Cybergrooming-Tatbestand geschaffen werden muss, welcher allfällige Vorbereitungshandlungen für ein Treffen mit Minderjährigen unter Strafe stellt, oder ob bereits bestehende Straftatbestände entsprechend ergänzt werden können. Sexuelle Belästigung von Kindern im Netz muss zudem generell als Offizialdelikt ausgestaltet werden. Nur so kann Minderjährigen derjenige Schutz im Internet und im echten Leben gewährt werden, den sie benötigen.

Kommissionsberichte

26.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

18.11.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

29.08.2019	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
29.10.2019	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
17.12.2021	Nationalrat Fristverlängerung
17.12.2021	Bis zur Wintersession 2023.
22.12.2023	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2025

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)
Ammann Thomas, Bulliard-Marbach Christine, Béglé Claude, Candinas Martin, Egger Thomas, Fässler Daniel, Geissbühler Andrea Martina, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür-Schönenberger Andrea, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Humbel Ruth, Kutter Philipp, Marchand-Balet Géraldine, Masshardt Nadine, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolò, Regazzi Fabio, Reynard Mathias, Rickli Natalie, Riklin Kathy, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl, Wasserfallen Flavia

e-parl 23.11.2023 13:12

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 26. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 das weitere Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative geprüft.
Die Initiative verlangt, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch so angepasst oder ergänzt wird, dass das «Cybergrooming» als Offizialdelikt unter Strafe gestellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2025 zu verlängern.

Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 13:12

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Cybergrooming ist unter Strafe zu stellen und als Offizialdelikt auszugestalten.

1.2 Begründung

Mit Cybergrooming ist das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet gemeint. Kinder müssen aber auch im Netz vor Missbrauch geschützt werden. Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben.
Es gab in der Vergangenheit mehrere Bestrebungen, Grooming unter Strafe zu stellen. Das letzte Mal wurde 2014 ein entsprechender Vorstoss der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, 13.442, "Grooming mit Minderjährigen", vom Nationalrat angenommen und vom Ständerat äusserst knapp abgelehnt.
Das Problem besteht aber weiterhin. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne Anpassungen im Strafgesetzbuch Cybergrooming nicht bekämpft werden kann. Die möglichen bereits existierenden Straftatbestände scheinen nicht zu greifen. Zu diskutieren ist, ob ein eigener spezifischer Cybergrooming-Tatbestand geschaffen werden muss, welcher allfällige Vorbereitungshandlungen für ein Treffen mit Minderjährigen unter Strafe stellt, oder ob bereits bestehende Straftatbestände entsprechend ergänzt werden können. Sexuelle Belästigung von Kindern im Netz muss zudem generell als Offizialdelikt ausgestaltet werden. Nur so kann Minderjährigen derjenige Schutz im Internet und im echten Leben gewährt werden, den sie benötigen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 29. August 2019 mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesem Beschluss am 29. Oktober 2019 mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Auf Antrag seiner vorberatenden Kommission hat der Nationalrat die Umsetzungsfrist am 17. Dezember 2021 um zwei Jahre verlängert.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative keinen Eingang in die Vorlage zur Revision des Sexualstrafrechts gefunden hat (18.043, E. 3). Sie ist jedoch nach wie vor der Ansicht, dass im Strafgesetzbuch ein Straftatbestand aufzunehmen sei, der das Anbahnen von sexuellen Kontakten mit Kindern im Internet mit Strafe bedroht.

e-parl 20.01.2022 14:59

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. November 2021

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zu der titelerwähnten parlamentarischen Initiative in der Wintersession 2021 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 18. November 2021 über die Verlängerung der Frist zu entscheiden.

Die Initiative verlangt, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch so angepasst oder ergänzt wird, dass das «Cybergrooming» als Offizialdelikt unter Strafe gestellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2023 zu verlängern.

Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 20.01.2022 14:59

1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Cybergrooming ist unter Strafe zu stellen und als Offizialdelikt auszugestalten.

1.2 Begründung

Mit Cybergrooming ist das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet gemeint. Kinder müssen aber auch im Netz vor Missbrauch geschützt werden. Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben.
Es gab in der Vergangenheit mehrere Bestrebungen, Grooming unter Strafe zu stellen. Das letzte Mal wurde 2014 ein entsprechender Vorstoss der nationalrätlichen Kommission für Rechtsfragen, 13.442, "Grooming mit Minderjährigen", vom Nationalrat angenommen und vom Ständerat äusserst knapp abgelehnt.
Das Problem besteht aber weiterhin. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne Anpassungen im Strafgesetzbuch Cybergrooming nicht bekämpft werden kann. Die möglichen bereits existierenden Straftatbestände scheinen nicht zu greifen. Zu diskutieren ist, ob ein eigener spezifischer Cybergrooming-Tatbestand geschaffen werden muss, welcher allfällige Vorbereitungshandlungen für ein Treffen mit Minderjährigen unter Strafe stellt, oder ob bereits bestehende Straftatbestände entsprechend ergänzt werden können. Sexuelle Belästigung von Kindern im Netz muss zudem generell als Offizialdelikt ausgestaltet werden. Nur so kann Minderjährigen derjenige Schutz im Internet und im echten Leben gewährt werden, den sie benötigen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 29. August 2019 mit 17 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesem Beschluss am 29. Oktober 2019 mit 9 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 27. August 2020 ein erstes Mal mit dem weiteren Vorgehen befasst und entschieden, das Anliegen in einem Erlassentwurf umzusetzen. An ihrer Sitzung vom 18. November 2021 hat sie davon Kenntnis genommen, dass die Schwesterkommission des Ständerates im Rahmen der Arbeiten zu einer Revision des Sexualstrafrechts das Anliegen der parlamentarischen Initiative berücksichtigt und eine entsprechende Bestimmung (Artikel 197a E-StGB) in ihre Vernehmlassungsvorlage aufgenommen hat (18.043, E. 3). Die Kommission hat daher entschieden, vorerst keinen gesonderten Erlassentwurf zu erarbeiten, sondern die Arbeiten der Schwesterkommission abzuwarten. Sie beantragt ihrem Rat deshalb die Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2023.

19.508 Parlamentarische Initiative

Änderung der gesetzlichen Grundlagen, sodass Swissmedic Dosierungen und Packungen von Arzneimitteln auch dann auf die Spezialitätenliste setzen kann, wenn das Gesuch nicht vom Hersteller stammt.

Eingereicht von:	Crottaz Brigitte Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	19.12.2019
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Die gesetzlichen Grundlagen werden so geändert, dass die Swissmedic ohne ausdrücklichen Gesuch der Pharmaindustrie spezielle, günstigere Dosierungen von bereits in anderen Dosierungen zugelassenen Arzneimitteln in die Spezialitätenliste aufnehmen darf. Der Entscheid, ein Medikament aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in die Spezialitätenliste aufzunehmen, kann von der Swissmedic getroffen oder von Patientenverbänden, Facharztgruppen oder Versicherern verlangt werden.

Begründung

In der Antwort auf meine Interpellation 19.4211 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Swissmedic nicht über die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verfügt, um das Problem der Verschwendung durch ungeeignete Verpackungen bestimmter Medikamente anzugehen.

Als Beispiel habe ich in dieser Interpellation auf Velcade verwiesen, da es ein sehr repräsentatives Beispiel für die Abfallproblematik ist, aber man könnte diese auch mit anderen Medikamenten veranschaulichen. Velcade wird seit mehreren Jahren in der Behandlung des Myeloms eingesetzt. Anfangs wurden die Ampullen à 1 Milligramm intravenös verabreicht. Die Dosierung hing von der Körperoberfläche der Patientin oder des Patienten ab (1,3 g/m2), durfte aber 2,6 Milligramm nicht übersteigen. Schliesslich wurde die subkutane Anwendung getestet. Diese zeigt die gleiche Wirkung, hat aber weniger Nebenwirkungen. Die 1-Milligramm-Ampullen sind jedoch nicht für die subkutane Anwendung zugelassen. Werden die Ampullen trotzdem subkutan angewendet, riskiert der oder die Versicherte sowie die Person, die das Medikament verschreibt, dass die Rückerstattung wegen Off-Label-Use verweigert wird. Die Pharmaindustrie, die dieses Medikament herstellt, hat 3,5-Milligramm-Ampullen auf die Spezialitätenliste setzen lassen, obwohl die Dosierung für die intravenöse und die subkutane Verabreichung gleich ist – nämlich höchstens 2,6 Milligramm. Einzig diese 3,5-Milligramm-Ampullen sind für die subkutane Verabreichung zugelassen. Die 1-Milligramm-Ampulle kostet Fr. 642.95 und die 3,5-Milligramm-Ampulle Fr. 1831.85. Die Behandlung eines Myeloms umfasst in der Regel sechs Zyklen. In jedem Zyklus gibt es vier Injektionen. Aus den oben erwähnten Gründen – Spezialitätenliste und Off-Label-Use – dürfen nur 3,5-Milligramm-Ampullen verwendet werden. Wenn nun ein Patient 2 Milligramm Velcade braucht, werden bei jeder Injektion 1,5 Milligramm dieses teuren Medikaments weggeworfen und damit Fr. 545.95 verschleudert. Multipliziert mit 24 bedeutet das eine Verschwendung von Fr. 13 102.80 pro Patientin oder Patient. In der Schweiz werden pro Jahr rund 570 neue Myelom-Erkrankungen diagnostiziert. Haben alle diese Behandlungen die oben beschriebene Verschwendung zur Folge, werden pro Jahr sieben Millionen Franken verschwendet! Im Anbetracht der Tatsache, dass sich die Kosten für dieses Medikament, welches von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen wird, auf exorbitante sieben Milliarden Franken pro Jahr belaufen, ist eine solche Verschwendung unverschämt, ungerechtfertigt und inakzeptabel.

Wenn die Pharmaindustrie die Aufnahme der verschiedenen Packungsgrössen für die verschiedenen Indikationen in die Spezialitätenliste nicht selber beantragt, müssen sich Akteure aus dem Gesundheitswesen mit einem entsprechenden Gesuch direkt an die Swissmedic wenden können.

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

14.01.2021	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge geben (Erstrat)
11.11.2021	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2025

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Nordmann Roger, Roth Franziska, Wermuth Cédric

e-parl 14.12.2023 07:55

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

19.508 n Pa. Iv. Crottaz. Änderung der gesetzlichen Grundlagen, sodass Swissmedic Dosierungen und Packungen von Arzneimitteln auch dann auf die Spezialitätenliste setzen kann, wenn das Gesuch nicht vom Hersteller stammt.

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 über die Frage der Fristverlängerung oder Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass spezielle, günstigere Dosierungen von bereits in anderen Dosierungen zugelassenen Arzneimitteln in die Spezialitätenliste aufgenommen werden dürfen, ohne dass ein ausdrückliches Gesuch der Zulassungsinhaberin vorliegt. Die Aufnahme eines Medikaments in die Spezialitätenliste soll von Swissmedic sowie von Patientenverbänden, Facharztgruppen oder Versicherern angestossen werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2025) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Bisherige Arbeiten
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 14.12.2023 07:55

1 Text und Begründung

1.1 Text

Die gesetzlichen Grundlagen werden so geändert, dass die Swissmedic ohne ausdrücklichen Gesuch der Pharmaindustrie spezielle, günstigere Dosierungen von bereits in anderen Dosierungen zugelassenen Arzneimitteln in die Spezialitätenliste aufnehmen darf. Der Entscheid, ein Medikament aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in die Spezialitätenliste aufzunehmen, kann von der Swissmedic getroffen oder von Patientenverbänden, Facharztgruppen oder Versicherern verlangt werden.

1.2 Begründung

In der Antwort auf meine Interpellation 19.4211 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Swissmedic nicht über die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen verfügt, um das Problem der Verschwendung durch ungeeignete Verpackungen bestimmter Medikamente anzugehen.
Als Beispiel habe ich in dieser Interpellation auf Velcade verwiesen, da es ein sehr repräsentatives Beispiel für die Abfallproblematik ist, aber man könnte diese auch mit anderen Medikamenten veranschaulichen. Velcade wird seit mehreren Jahren in der Behandlung des Myeloms eingesetzt. Anfangs wurden die Ampullen à 1 Milligramm intravenös verabreicht. Die Dosierung hing von der Körperoberfläche der Patientin oder des Patienten ab (1,3 g/m2), durfte aber 2,6 Milligramm nicht übersteigen. Schliesslich wurde die subkutane Anwendung getestet. Diese zeigt die gleiche Wirkung, hat aber weniger Nebenwirkungen. Die 1-Milligramm-Ampullen sind jedoch nicht für die subkutane Anwendung zugelassen. Werden die Ampullen trotzdem subkutan angewendet, riskiert der oder die Versicherte sowie die Person, die das Medikament verschreibt, dass die Rückerstattung wegen Off-Label-Use verweigert wird. Die Pharmaindustrie, die dieses Medikament herstellt, hat 3,5-Milligramm-Ampullen auf die Spezialitätenliste setzen lassen, obwohl die Dosierung für die intravenöse und die subkutane Verabreichung gleich ist - nämlich höchstens 2,6 Milligramm. Einzig diese 3,5-Milligramm-Ampullen sind für die subkutane Verabreichung zugelassen. Die 1-Milligramm-Ampulle kostet Fr. 642.95 und die 3,5-Milligramm-Ampulle Fr. 1831.85. Die Behandlung eines Myeloms umfasst in der Regel sechs Zyklen. In jedem Zyklus gibt es vier Injektionen. Aus den oben erwähnten Gründen - Spezialitätenliste und Off-Label-Use - dürfen nur 3,5-Milligramm-Ampullen verwendet werden. Wenn nun ein Patient 2 Milligramm Velcade braucht, werden bei jeder Injektion 1,5 Milligramm dieses teuren Medikaments weggeworfen und damit Fr. 545.95 verschleudert. Multipliziert mit 24 bedeutet das eine Verschwendung von Fr. 13 102.80 pro Patientin oder Patient. In der Schweiz werden pro Jahr rund 570 neue Myelom-Erkrankungen diagnostiziert. Haben alle diese Behandlungen die oben beschriebene Verschwendung zur Folge, werden pro Jahr sieben Millionen Franken verschwendet! Im Anbetracht der Tatsache, dass sich die Kosten für dieses Medikament, welches von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen wird, auf exorbitante sieben Milliarden Franken pro Jahr belaufen, ist eine solche Verschwendung unverschämt, ungerechtfertigt und inakzeptabel.
Wenn die Pharmaindustrie die Aufnahme der verschiedenen Packungsgrössen für die verschiedenen Indikationen in die Spezialitätenliste nicht selber beantragt, müssen sich Akteure aus dem Gesundheitswesen mit einem entsprechenden Gesuch direkt an die Swissmedic wenden können.

e-parl 14.12.2023 07:55

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission gab der Initiative am 14. Januar 2021 mit 20 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 11. November 2021 mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die Beratungen über das weitere Vorgehen mussten in der Folge aufgrund von Verordnungsrevisionen im Bereich der Vergütung von Arzneimitteln und der hohen Anzahl von in der Kommission hängigen Geschäften verschoben werden.
Am 16. November 2023 liess sich die SGK-N über den Hintergrund der parlamentarischen Initiative informieren und entschied über das weitere Vorgehen. Sie beschloss, die Verwaltung mit weiterführenden Arbeiten zu beauftragen. So wurde die Verwaltung namentlich beauftragt, zu prüfen, inwiefern es neben Velcade noch andere Fälle mit wirtschaftlich ungeeigneten Dosierungen gibt und welche Lösungen dabei getroffen wurden. Darüber hinaus erteilte die Kommission der Verwaltung den Auftrag, zu klären, welche Rechtsgrundlagen angepasst werden müssen, damit adäquatere Dosierungen und somit kostengünstigere Arzneimittel vergütet werden können, auch wenn die Zulassungsinhaberin kein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Dabei soll auch eine Lösung über Parallelimporte geprüft werden. Neben diesen Änderungen der Rechtsgrundlagen zum Problem, das die parlamentarische Initiative ausgelöst hat, sollen sich die Verwaltungsarbeiten auch mit dem «kostengünstigen off-label use» befassen, d.h. mit der Möglichkeit der Kostenübernahme für Arzneimittel, die eine wirksame und kostengünstige Behandlungsalternative bieten, jedoch für eine bestimmte Indikation nicht zugelassen sind. Ziel dieser Arbeiten ist es, einen Vorentwurf auszuarbeiten, mit dem die Initiative umgesetzt werden kann. Die Kommission beabsichtigt, im zweiten Quartal 2024 über die Ergebnisse dieser Arbeiten zu diskutieren.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission möchte sich eingehend mit den verschiedenen angetroffenen Fragestellungen befassen und analysieren, wie im Hinblick auf die Erarbeitung eines Vorentwurfs die von der Initiative aufgezeigten Unzulänglichkeiten behoben werden können. Um die laufenden, von der Kommission in Auftrag gegebenen Arbeiten fortführen zu können, ist die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

20.034 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung

Einreichungsdatum:	13.03.2020
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 13. März 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

BBl 2020 3309

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

BBl 2020 3353

15.06.2021	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
15.12.2022	Ständerat	Abweichung
16.03.2023	Nationalrat	Abweichung
12.09.2023	Ständerat	Abweichung
06.12.2023	Nationalrat	Abweichung
12.12.2023	Ständerat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

20.496 Parlamentarische Initiative

Planungsbericht über die Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen ausserhalb des Marktzugangs

Eingereicht von:	Nussbaumer Eric Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.12.2020
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlamentsgesetz ist in Artikel 148 dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesrat nach der Präsentation des Legislativvorschlages zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) in der EU, der Bundesversammlung einen Planungsbericht unterbreiten muss betreffend der zukünftigen Kooperation der Schweiz in den Programmen und Agenturen der Europäischen Union.

Begründung

Die Schweiz regelt ihr Verhältnis betreffend dem sektoriellen EU-Binnenmarktzugang in spezifischen Marktzugangsabkommen. Diese Abkommen sind von dieser Parl. Initiative nicht betroffen.

Die Schweiz beteiligt sich neben den Marktzugangsabkommen in Kooperations-Programmen und ggf. Agenturen und Joint Undertakings der EU. Diese Programme (Horizon Europe, Erasmus+, Copernicus, EuroHPC JU, Creative Europe MEDIA, Digital Europe u.a.) legt die Europäische Union nach der Entscheidfindung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) jeweils legislativ fest. Die legislativen Grundlagen zu den inzwischen 37 Programmen werden anschliessend vom EU Rat und EU-Parlament beschlossen. Als möglicher mitwirkender Drittstaat in diesen Programmen ist es wichtig, dass die Bundesversammlung rechtzeitig über die Inhalte, möglichen Assoziierungen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Sinne eines Planungsberichtes informiert wird. Die Vorlaufzeit ist genügend, da die Legislativvorschläge auf der EU-Seite für die Programme in der Regel etwa 2 Jahre vor der Beschlussfassung zum MFR erfolgen. Aufgrund des Planungsberichts können in der Folge Verhandlungsmandate, Finanzierungsbotschaften oder Gesetzesvorlagen erarbeitet werden. Damit erfährt die politische Diskussion um die Mitwirkung in den europäischen Kooperationsprogrammen eine sachgerechte prozessuale und parlamentarische Abwicklung, die sich alle 7 Jahre wiederholt. Das nächste Mal wäre dies im Jahre 2026/2027 der Fall.

Bericht und Entwurf der Kommission

09.06.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2023 1482)

18.04.2023 - Bericht (BBl 2023 1081)

Chronologie

25.10.2021	Aussenpolitische Kommission NR Folge geben (Erstrat)
17.01.2022	Aussenpolitische Kommission SR Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Planungsbericht)

BBl 2023 1082

28.09.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.12.2023	Ständerat	Zustimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Bericht: BBl 2023 1081

Stellungnahme des Bundesrates: BBl 2023 1482

Schlussabstimmungstext: BBl 2024 30

Referendumsfrist: 18.04.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (44)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Eymann Christoph, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fiala Doris, Fischer Roland, Flach Beat, Friedl Claudia, Girod Bastien, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Jans Beat, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Maitre Vincent, Markwalder Christa, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Nordmann Roger, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Siegenthaler Heinz, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Wettstein Felix, Widmer Céline

21.065 Geschäft des Bundesrates

Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative). Volksinitiative

Einreichungsdatum: 01.09.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. September 2021 zur Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

BBl 2021 2115

Kommissionsberichte

24.10.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

05.07.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)»

BBl 2021 2116

16.06.2022	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.09.2022	Nationalrat	Fristverlängerung
20.09.2022		Bis zum 8. März 2024.
28.11.2022	Ständerat	Fristverlängerung
28.11.2022		Bis zum 8. März 2024.
05.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Ablehnung in der Schlussabstimmung
16.02.2024		Eintritt der Bedingung für den Rückzug (16.02.2024) (BBl 2024 360)

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2024 29

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

e-parl 05.09.2022 15:38

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.065 s Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative). Volksinitiative

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 5. Juli 2022

Die eidgenössische Volksinitiative «Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)» wurde am 8. September 2020 eingereicht. Gemäss Art. 100 Parlamentsgesetz (ParlG) hat die Bundesversammlung innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative – hier bis zum 8. März 2023 – zu beschliessen, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Gemäss Art. 105 Abs. 1 ParlG kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss gefasst hat. Am 16. Juni 2022 hat der Ständerat den Entwurf zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG2) als indirekten Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative einstimmig angenommen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, das heisst bis zum 8. März 2024, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 05.09.2022 15:38

1 Ausgangslage

Die Landschaftsinitiative soll den Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbaugebiet stärken sowie im Nichtbaugebiet die Anzahl der Gebäude und die von diesen beanspruchten Flächen begrenzen. Neue Bauten und Anlagen dürfen nur noch erstellt werden, wenn sie für Landwirtschaft nötig oder aus gewichtigen Gründen standortgebunden sind. Weiter legt die Initiative Grundsätze fest, um Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie Umnutzungsmöglichkeiten im Nichtbaugebiet zu beschränken. Gewisse Auflagen sind zulässig, sofern sie Auflagen an die Schutzwürdigkeit oder an die Verbesserung der Gesamtsituation erfüllen. Die Kantone sollen über den Vollzug der Bestimmungen Bericht erstatten.

2 Verhandlungen und Beschluss des Ständerates

Am 9. und 16. Juni 2022 hat der Ständerat den Entwurf zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG2; 18.077) beraten. Mit dem Einfügen einer Alternativklausel hat der Ständerat den Entwurf zu RPG2 als indirekten Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative festgelegt. Auch der Bundesrat hatte beschlossen, der Landschaftsinitiative einen indirekten Gegenentwurf gegenüber zu stellen, verzichtete aufgrund der Arbeiten in der UREK-S jedoch darauf, das selber zu tun.[1] Der Ständerat hat den Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen. Auf eine Fristverlängerung hat er aber vorerst verzichtet.

3 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N ist am 5. Juli 2022 einstimmig auf die Vorlage RPG2 eingetreten. Die ausführliche Beratung im Nationalrat und die anschliessende Differenzbereinigung zwischen den Räten wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Aufnahme der Bestimmung in Ziffer III Abs. 1bis im Entwurf zu RPG2 hat der Ständerat die Vorlage als Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative positioniert und die Voraussetzung für eine Fristverlängerung gemäss Art. 105 Abs. 1 ParlG geschaffen. Damit das Vorgehen sowie die Beratungen des Gegenvorschlags und der Landschaftsinitiative koordiniert werden können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr zu verlängern.

[1] Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Mai 2021 «Der Bundesrat verzichtet auf einen eigenen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative»

21.2021 Petition

Kein Import von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten

Eingereicht von:	Angelina Dobler
Einreichungsdatum:	20.09.2021
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

08.04.2022 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

30.05.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 13:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2021 **Petition Angelina Dobler. Kein Import von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von der Petentin Angelina Dobler mit 40 000 Unterschriften am 20. September 2021 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die Mitglieder der Bundesversammlung auf, die von Nationalrat Matthias Aebischer eingereichte Motion 19.4425 zu unterstützen und den Import von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten zu verbieten.

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt, ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:40

1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert die Mitglieder der Bundesversammlung auf, die von Nationalrat Matthias Aebischer eingereichte Motion 19.4425 zu unterstützen und den Import von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten zu verbieten.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission, wie auch der Bundesrat, lehnt ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte aus rechtlichen und praktischen Gründen ab. Stattdessen wird nach wie vor auf die Deklarationspflicht mit intensivierten Umsetzungsmassnahmen gesetzt. Ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte wäre mit den handelsrechtlichen Pflichten der Schweiz (insb. GATT, Freihandelsabkommen) kaum vereinbar. Ausserdem wäre ein Importverbot kaum praktikabel. Es dürfte sehr schwierig sein festzustellen, ob ein ausländisches Produkt tierquälerisch erzeugt worden ist.

Kontrollen von Verkaufsstellen ergaben jedoch, dass die Vorschriften der Pelzdeklarationsverordnung wiederholt missachtet werden. Die Kommission begrüsst deshalb, dass der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) im April 2023 beauftragt hat, bis Ende März 2024 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, um ein Einfuhrverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten zu prüfen. Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission, der Petition keine Folge zu geben.

21.2027 Petition

Echter Tierschutz jetzt!

Eingereicht von:	Animal Rights
Einreichungsdatum:	06.10.2021
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

18.10.2022 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

17.10.2022	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Folge geben
15.12.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 13:37

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2027 Petition Animal Rights. Echter Tierschutz jetzt!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Animal Rights Switzerland am 6. Oktober 2021 mit 5664 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt vom Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um das Leben von Tieren als schützenswert anzuerkennen; um die systematische Verletzung der Würde der Tiere zu bekämpfen; um die Würde der Tiere durch Grundrechte zu schützen; um den Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Kantone zu überwachen und um die Öffentlichkeit mit Kampagnen über die Strafbarkeit von Gewalt gegen Tiere zu informieren.

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt, ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:37

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, dass

1. der Bund das Leben von Tieren als schützenswert anerkennen soll;
2. der Bund dafür sorgen soll, dass Wohlergehen und Würde der Tiere nicht mehr systematisch verletzt werden;
3. der Bund den Schutz der Tierwürde durch Grundrechte konkretisieren soll, damit er auch konsequent umgesetzt wird;
4. der Bund – im Rahmen seiner Oberaufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes durch die Kantone – sicherstellen soll, dass dieser konsequent, lückenlos und einheitlich erfolgt;
5. der Bund im Rahmen von öffentlichen Kampagnen und in der Schule darüber informieren soll, welche Gewalt legal und illegal an Tieren verübt wird.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet, wie der Bundesrat auch, die Forderungen der Petition als nachvollziehbar, jedoch bereits weitgehend erfüllt. Die Forderung, das Leben der Tiere absolut zu schützen, hätte sehr weitreichende Folgen und erscheint mangels eines entsprechenden gesellschaftlichen Konsenses derzeit weder angezeigt noch realistisch. Vielmehr soll das Wohl der Tiere auch weiterhin mittels steter Optimierung des bereits strengen Tierschutzrechts und dessen Umsetzung geschützt werden.

Das Anliegen der Petition lehnt die Kommission ab. Sie erachtet dieses ohnehin weitestgehend als erfüllt – einen bedingungslosen und vollumfassenden Schutz des Tierlebens sei weder angezeigt noch realistisch.

21.2028 Petition

Für eine praktisch orientierte obligatorische Schulzeit mit Berufsabschluss

Eingereicht von:	Müller Edgar
Einreichungsdatum:	24.10.2021
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

30.01.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

30.01.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Behandlung im Zusammenhang mit hängigem Beratungsgegenstand (Geschäftsnummer)
06.03.2023	Ständerat Von der Petition wird im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 20.3050, Kenntnis genommen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ParlG).
09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

20.3050	Motion	Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung

e-parl 12.12.2023 13:31

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2028 **Petition Müller Edgar. Für eine praktisch orientierte obligatorische Schulzeit mit Berufsabschluss**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November die Petition geprüft, welche der Petitionär Edgar Müller am 24. Oktober 2021 eingereicht hatte.

Die Petition verlangt vom Parlament, zu prüfen, ob die obligatorische Schulzeit bis zur Volljährigkeit verlängert werden und darin eine obligatorische Berufsausbildung integriert werden sollte.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil in ihren Augen das Anliegen in die Zuständigkeit der Kantone fällt und ein Obligatorium zu keiner Verbesserung führen würde.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:31

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt vom Parlament, zu prüfen, ob die obligatorische Schulzeit bis zur Volljährigkeit verlängert werden und darin eine obligatorische Berufsausbildung integriert werden sollte. Die Orientierungszeit würde auf 2 Jahre verkürzt. In den Jahren vom 15. bis zum 18. Lebensjahr könnte dann eine qualifizierte theoretische und praktische Berufsausbildung vermittelt werden, die gemäss den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, sowie den Bedürfnissen der Gesellschaft, in verschiedene Grundrichtungen dekliniert wird und mit einem Zertifikat abschliesst.

2 Erwägungen der Kommission

Wie der Bundesrat teilt auch die Kommission die Ansicht des Petenten, dass der Berufsbildung im Bildungssystem ein hoher Stellenwert zukommen soll. Ebenso sollen möglichst viele Jugendliche einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erwerben. Ein solcher ermöglicht ihnen den Einstieg in das Erwerbsleben und ist Ausgangspunkt für die weitere Laufbahn.

Die Bundesverfassung (Art. 61*a* ff. BV) steckt den Rahmen für das Schweizer Bildungssystem ab. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 62 BV). Der Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung basiert in den meisten Kantonen auf Freiwilligkeit (eine Ausnahme bilden die Kantone Genf und Tessin, die eine Ausbildungspflicht bis 18 Jahre kennen). Ein Teil der Kommission hätte sich gewünscht, dass diese Thematik vertieft wird, indem die Programme der Kantone, insbesondere diejenigen des Tessins und Genfs, und anderer Länder evaluiert werden. Zudem hätte er begrüsst, wenn die Hebel, die dem Bund zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass alle Jugendlichen Zugang zu einer Ausbildung haben, rechtlich bewertet würden, beispielsweise durch eine Verpflichtung, wie sie in der Petition formuliert wurde.

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil in ihren Augen das Anliegen in die Zuständigkeit der Kantone fällt und ein Obligatorium zu keiner Verbesserung führen würde.

21.2050 Petition

Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe

Eingereicht von:	Frauensession 2021
Einreichungsdatum:	30.10.2021
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

13.10.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

12.10.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben (weil die Kommission das Anliegen der Petition als erfüllt betrachtet)
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

21.2052	Petition	Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen

e-parl 12.12.2023 13:16

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2050 **Petition Frauensession 2021. Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe**

21.2052 **Petition Frauensession 2021. Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13. Oktober 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2023 die von der Frauensession am 30. November 2021 eingereichten Petitionen vorberaten.

(21.2050)
Die Petition ersucht das Parlament, den Bundesrat damit zu beauftragen, die finanziellen Beiträge des Bundes an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe in der Forschungsförderung künftig an gleichstellungspolitische Standards zu koppeln und diese in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu verankern.

(21.2052)
Die Petition ersucht das Parlament, den Bundesrat damit zu beauftragen, bis 2030 mindestens zwölf neue Professuren in der Geschlechterforschung einzurichten (insbesondere mit den Themenschwerpunkten Medizin, Digitalisierung, MINT, Ökonomie, Recht und Raumplanung).

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt ohne Gegenstimme, den Petitionen keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

e-parl 12.12.2023 13:16

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petitionen
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 12.12.2023 13:16

1 Inhalt der Petitionen

(21.2050)
Die Frauensession 2021 stellt fest, dass Frauen in der Wissenschaft untervertreten bleiben, obwohl die Gleichstellung in den letzten Jahren in Bildung und Wissenschaft in der Schweiz Fortschritte gemacht hat. Trotz zahlreichen Massnahmen bleiben sie benachteiligt. Frauen, die eine Karriere machen, haben oft deshalb Erfolg, weil sie den traditionellen männlichen Rollenbildern entsprechen. Aber je höher in der akademischen Hierarchie, desto weniger Frauen sind vertreten. Sie scheiden öfter aus der Wissenschaftslaufbahn aus und sind in den oberen Karrierestufen spärlich (sog. Leaky Pipeline). Der Verlust zahlreicher talentierter Frauen ist nicht einfach nur bedauerlich, er schmälert auch Vielfalt und Qualität der Forschung. Wenn Frauen aus der Wissenschaft ausscheiden, gehen auch spezifische Perspektiven und Fragestellungen verloren. Das Potenzial des Forschungsplatzes Schweiz wird nicht ausgeschöpft.

Die Frauensession 2021 bittet das Parlament, den Bundesrat zu beauftragen, die finanziellen Beiträge des Bundes an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe in der Forschungsförderung künftig an gleichstellungspolitische Standards zu koppeln und diese in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, HFKG und Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, FIFG) zu verankern.

Die Frauensession fordert, dass die folgenden Standards für die Akkreditierung als Hochschule verbindlich sind:

- verbindliche Frauenanteile auf allen Karrierestufen vom Studium bis zur Professur (z. B. gemäss Kaskadenmodell)
- Standards zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Careaufgaben
- Standards zur Bekämpfung von Sexismus und Diskriminierung unter Miteinbezug einer intersektionalen Perspektive
- Standardisierte und transparente Prozesse, um als Institution mit Fehlverhalten umzugehen.
- Standards zur transparenten Mittelvergabe innerhalb der Institution basierend auf messbaren Kriterien.
- Standards zur Bekämpfung von Diskriminierung, Machtmissbrauch und sexueller Belästigung unter Miteinbezug von Minderheiten durch quantitative und qualitative Befragungen.

Ausserdem bittet sie, den Bundesrat zu beauftragen, eine unabhängige Beschwerdestelle (z.B. bei sexueller Belästigung, Diskriminierung bei Ressourcenvergabe etc.) auf nationaler Ebene für Universitäten und Forschungseinrichtungen zu erstellen.

Die Petition wurde mit 220 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

(21.2052)
Die Frauensession 2021 bittet das Parlament, den Bundesrat zu beauftragen, bis 2030 mindestens zwölf neue Professuren in der Geschlechterforschung einzurichten (insbesondere mit den Themenschwerpunkten Medizin, Digitalisierung, MINT, Ökonomie, Recht und Raumplanung).

Die Frauensession 2021 stellt fest, dass die Geschlechterforschung in der Schweiz unterrepräsentiert ist. Zahlreiche Forschungsbereiche werden seit jeher aus «männlicher» Perspektive untersucht. Die Ökonomie, die Klimaforschung, die Raumplanung, die Technologie oder die Medizin sind nur ausgewählte Beispiele dafür. In all diesen heute zentralen Bereichen fehlt die

e-parl 12.12.2023 13:16

Geschlechterperspektive. Zum Beispiel werden Medikamente häufig nur an Männern getestet. Dadurch fehlen Wissen und Grundlagen für wirksame politische Massnahmen. Das heisst, die Forschungslücken hinterlassen ungenügende Entscheidungsgrundlagen in zentralen gesellschaftsrelevanten Themen unserer Zeit. Mit der Einrichtung themenspezifischer Lehrstühle zu Geschlechterforschung hat die Schweiz die Möglichkeit, in aufstrebenden Bereichen eine Vorreiterinnenrolle einzunehmen.

Die Petition wurde mit 213 zu 1 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die beiden Petitionen an verschiedenen Sitzungen beraten. An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 beschloss sie mit 16 zu 8 Stimmen, der Bundesverwaltung eine Reihe von Fragen zu den Standards der Universitäten und Hochschulen im Bereich der Gleichstellungspolitik und der Förderung der Geschlechterforschung zu unterbreiten.
Als Antwort auf ihre rund ein Dutzend Fragen erhielt die Kommission eine umfassende Notiz, die bei der Beratung der kommenden BFI-Botschaft nützlich sein wird. Die Kommission hat deshalb beschlossen, diese Notiz auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
An ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2023 äusserte die WBK-N ihr Bedauern darüber, dass noch keine Antwort des Bundesrates auf das Kommissionspostulat 22.3390 («Für Chancengleichheit und die Förderung des akademischen Nachwuchses») vorliegt. Auf der Grundlage dieser Antwort und der Notiz hätten die Leitlinien der kommenden BFI-Botschaft besser festgelegt werden können. Die Kommission hat erfreut festgestellt, dass einige Einrichtungen wie Swissuniversities und der ETH-Bereich die Gleichstellung in ihre strategischen Ziele 2025–2028 aufgenommen haben, deren Umsetzung Teil der BFI-Botschaft 2025–2028 sein wird.
Die Kommission anerkennt, dass diese Petitionen nützlich sind, um das Thema der Gleichstellungsförderung im Hochschulsystem zu vertiefen, hat aber dennoch beschlossen, ihnen keine Folge zu geben und keine weitere Anträge in dieser Sache zu stellen.

21.2052 Petition

Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen

Eingereicht von:	Frauensession 2021
Einreichungsdatum:	30.10.2021
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

13.10.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

12.10.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben (weil die Kommission das Anliegen der Petition als erfüllt betrachtet)
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

e-parl 12.12.2023 13:15

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2050 **Petition Frauensession 2021. Gleichstellungspolitische Standards für die Hochschulfinanzierung und die Drittmittelvergabe**

21.2052 **Petition Frauensession 2021. Förderung der Geschlechterforschung an den Universitäten und Hochschulen**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 13. Oktober 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2023 die von der Frauensession am 30. November 2021 eingereichten Petitionen vorberaten.

(21.2050)
Die Petition ersucht das Parlament, den Bundesrat damit zu beauftragen, die finanziellen Beiträge des Bundes an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe in der Forschungsförderung künftig an gleichstellungspolitische Standards zu koppeln und diese in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu verankern.

(21.2052)
Die Petition ersucht das Parlament, den Bundesrat damit zu beauftragen, bis 2030 mindestens zwölf neue Professuren in der Geschlechterforschung einzurichten (insbesondere mit den Themenschwerpunkten Medizin, Digitalisierung, MINT, Ökonomie, Recht und Raumplanung).

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt ohne Gegenstimme, den Petitionen keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

e-parl 12.12.2023 13:15

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petitionen
2 Erwägungen der Kommission

e-parl 12.12.2023 13:15

1 Inhalt der Petitionen

(21.2050)
Die Frauensession 2021 stellt fest, dass Frauen in der Wissenschaft untervertreten bleiben, obwohl die Gleichstellung in den letzten Jahren in Bildung und Wissenschaft in der Schweiz Fortschritte gemacht hat. Trotz zahlreichen Massnahmen bleiben sie benachteiligt. Frauen, die eine Karriere machen, haben oft deshalb Erfolg, weil sie den traditionellen männlichen Rollenbildern entsprechen. Aber je höher in der akademischen Hierarchie, desto weniger Frauen sind vertreten. Sie scheiden öfter aus der Wissenschaftslaufbahn aus und sind in den oberen Karrierestufen spärlich (sog. Leaky Pipeline). Der Verlust zahlreicher talentierter Frauen ist nicht einfach nur bedauerlich, er schmälert auch Vielfalt und Qualität der Forschung. Wenn Frauen aus der Wissenschaft ausscheiden, gehen auch spezifische Perspektiven und Fragestellungen verloren. Das Potenzial des Forschungsplatzes Schweiz wird nicht ausgeschöpft.

Die Frauensession 2021 bittet das Parlament, den Bundesrat zu beauftragen, die finanziellen Beiträge des Bundes an die Hochschulen sowie die Drittmittelvergabe in der Forschungsförderung künftig an gleichstellungspolitische Standards zu koppeln und diese in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, HFKG und Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, FIFG) zu verankern.

Die Frauensession fordert, dass die folgenden Standards für die Akkreditierung als Hochschule verbindlich sind:

- verbindliche Frauenanteile auf allen Karrierestufen vom Studium bis zur Professur (z. B. gemäss Kaskadenmodell)
- Standards zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Careaufgaben
- Standards zur Bekämpfung von Sexismus und Diskriminierung unter Miteinbezug einer intersektionalen Perspektive
- Standardisierte und transparente Prozesse, um als Institution mit Fehlverhalten umzugehen.
- Standards zur transparenten Mittelvergabe innerhalb der Institution basierend auf messbaren Kriterien.
- Standards zur Bekämpfung von Diskriminierung, Machtmissbrauch und sexueller Belästigung unter Miteinbezug von Minderheiten durch quantitative und qualitative Befragungen.

Ausserdem bittet sie, den Bundesrat zu beauftragen, eine unabhängige Beschwerdestelle (z.B. bei sexueller Belästigung, Diskriminierung bei Ressourcenvergabe etc.) auf nationaler Ebene für Universitäten und Forschungseinrichtungen zu erstellen.

Die Petition wurde mit 220 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

(21.2052)
Die Frauensession 2021 bittet das Parlament, den Bundesrat zu beauftragen, bis 2030 mindestens zwölf neue Professuren in der Geschlechterforschung einzurichten (insbesondere mit den Themenschwerpunkten Medizin, Digitalisierung, MINT, Ökonomie, Recht und Raumplanung).

Die Frauensession 2021 stellt fest, dass die Geschlechterforschung in der Schweiz unterrepräsentiert ist. Zahlreiche Forschungsbereiche werden seit jeher aus «männlicher» Perspektive untersucht. Die Ökonomie, die Klimaforschung, die Raumplanung, die Technologie oder die Medizin sind nur ausgewählte Beispiele dafür. In all diesen heute zentralen Bereichen fehlt die

e-parl 12.12.2023 13:15

Geschlechterperspektive. Zum Beispiel werden Medikamente häufig nur an Männern getestet. Dadurch fehlen Wissen und Grundlagen für wirksame politische Massnahmen. Das heisst, die Forschungslücken hinterlassen ungenügende Entscheidungsgrundlagen in zentralen gesellschaftsrelevanten Themen unserer Zeit. Mit der Einrichtung themenspezifischer Lehrstühle zu Geschlechterforschung hat die Schweiz die Möglichkeit, in aufstrebenden Bereichen eine Vorreiterinnenrolle einzunehmen.

Die Petition wurde mit 213 zu 1 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die beiden Petitionen an verschiedenen Sitzungen beraten. An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 beschloss sie mit 16 zu 8 Stimmen, der Bundesverwaltung eine Reihe von Fragen zu den Standards der Universitäten und Hochschulen im Bereich der Gleichstellungspolitik und der Förderung der Geschlechterforschung zu unterbreiten.
Als Antwort auf ihre rund ein Dutzend Fragen erhielt die Kommission eine umfassende Notiz, die bei der Beratung der kommenden BFI-Botschaft nützlich sein wird. Die Kommission hat deshalb beschlossen, diese Notiz auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
An ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2023 äusserte die WBK-N ihr Bedauern darüber, dass noch keine Antwort des Bundesrates auf das Kommissionspostulat 22.3390 («Für Chancengleichheit und die Förderung des akademischen Nachwuchses») vorliegt. Auf der Grundlage dieser Antwort und der Notiz hätten die Leitlinien der kommenden BFI-Botschaft besser festgelegt werden können. Die Kommission hat erfreut festgestellt, dass einige Einrichtungen wie Swissuniversities und der ETH-Bereich die Gleichstellung in ihre strategischen Ziele 2025–2028 aufgenommen haben, deren Umsetzung Teil der BFI-Botschaft 2025–2028 sein wird.
Die Kommission anerkennt, dass diese Petitionen nützlich sind, um das Thema der Gleichstellungsförderung im Hochschulsystem zu vertiefen, hat aber dennoch beschlossen, ihnen keine Folge zu geben und keine weitere Anträge in dieser Sache zu stellen.

21.2054 Petition

Qualzucht stoppen!

Eingereicht von:	Tier im Fokus
Einreichungsdatum:	26.11.2021
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

25.04.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Folge geben (weil die Kommission die Petition ablehnt)
15.06.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 13:14

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.2054 Petition Tier im Fokus. Qualzucht stoppen!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die Petition geprüft, die die Tierschutzorganisation Tier im Fokus am 26. November 2021 eingereicht hatte. Die Petition wurde von 4'586 Personen unterzeichnet.

Die Petition verlangt vom Bundesrat «Qualzuchten» von Masthühnern zu verbieten und dafür zu sorgen, dass langsamer wachsende Rassen in der Hühnermast verwendet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:14

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt vom Bundesrat «Qualzuchten» von Masthühnern zu verbieten und dafür zu sorgen, dass langsamer wachsende Rassen in der Hühnermast verwendet werden. Laut Tier im Fokus lebten über 90 Prozent der Masthühner in der Schweiz von Hochleistungsrassen stammen und wiesen eine Mortalitätsrate von bis zu vier Prozent auf. Daher sei die Verwendung von Hochleistungsrassen zu minimieren und stattdessen auf langsamer wachsende Rassen zu setzen, die mobiler sind und seltener vorzeitig sterben.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Vorgaben zur Geflügelhaltung und deren Kontrolle in der Schweiz bereits deutlich strenger seien als in den meisten grossen Exportländern für Geflügel. Sie stimmt mit dem Bundesrat überein, dass ein Verbot von schnell wachsendem Mastgeflügel in der Schweiz zu einer Verteuerung des einheimischen Geflügelfleisches führen würde, was eine höhere Nachfrage nach kostengünstigerem importiertem Fleisch nach sich ziehen könnte.

21.504 Parlamentarische Initiative

Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	05.11.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration soll wie folgt geändert werden:

Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft

1 Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer ursprünglich nach den Artikeln 42, 43, 44, 45 und 85 Abs. 7 erteilten Aufenthaltsbewilligung, wenn:

a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllt sind; oder

b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

2 Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können insbesondere vorliegen:

a. wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, namentlich nachgewiesen durch

1. die Anerkennung des Opferstatus durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, oder

2. der Betreuung oder den Schutz durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher Finanzierung, oder

3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers

b. wenn die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht unter freiem Willen geschlossen hat,

c. wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland ernsthaft gefährdet erscheint.

2bis Im Fall von ehelicher Gewalt sowie bei einer gegen den freien Willen der Ehegattin oder des Ehegatten geschlossenen Ehe wird die Aufenthaltsbewilligung während den drei Jahren nach der Trennung jährlich erneuert, damit die Person die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllen kann.

2ter Die Folgen von ehelicher Gewalt und einer gegen den freien Willen der Ehegattin oder des Ehegatten geschlossenen Ehe auf die Integrationsfähigkeit sind im Artikel 58a Abs. 2 geregelt.

3 Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.

Art. 52 Eingetragene Partnerschaft und Konkubinat

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gemäss PartG sowie für Konkubinatspaare, denen den Familiennachzug gewährt wurde, sinngemäss.

Art. 58a Integrationskriterien

1 Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;

c. die Sprachkompetenzen; und

d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

2 Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen, wie eheliche Gewalt oder Zwangsheirat, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

3 Der Bundesrat legt fest, welche Sprachkompetenzen bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen.

Bericht und Entwurf der Kommission

29.11.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBl 2023 2851)

12.10.2023 - Bericht (BBl 2023 2418)

Chronologie

05.11.2021	Staatspolitische Kommission NR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
10.01.2022	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) (Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Art. 50 AIG garantieren)

BBl 2023 2419

19.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
28.02.2024	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Bericht: BBl 2023 2418

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

21.513 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	Marti Min Li Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Atici Mustafa, Barrile Angelo, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Seiler Graf Priska, Suter Gabriela, Widmer Céline, Wyss Sarah

e-parl 23.11.2023 11:03

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 11:03

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 11:03

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 11:03

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 11:03

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 11:03

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

21.514 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	Binder-Keller Marianne Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Übernommen von:	Roth Pasquier Marie-France Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	15.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
04.12.2023	Wird übernommen
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Humbel Ruth, Maitre Vincent, Roth Pasquier Marie-France, Stadler Simon, Studer Lilian

e-parl 23.11.2023 11:05

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 11:05

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 11:05

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 11:05

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 11:05

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 11:05

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

21.515 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	de Quattro Jacqueline FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 23.11.2023 11:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 11:06

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 11:06

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 11:06

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 11:06

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 11:06

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

21.516 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	Arslan Sibel Grüne Fraktion Grüne (Basels starke Alternative)
Einreichungsdatum:	15.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)
Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Brélaz Daniel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Studer Lilian, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix, de la Reussille Denis

e-parl 23.11.2023 11:07

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 11:07

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 11:07

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 11:07

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 11:07

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 11:07

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

21.522 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	Studer Lilian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Übernommen von:	Gugger Niklaus-Samuel Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	16.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
04.12.2023	Wird übernommen
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Arslan Sibel, Binder-Keller Marianne, Bulliard-Marbach Christine, Gugger Niklaus-Samuel, Streiff-Feller Marianne

e-parl 23.11.2023 11:08

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 11:08

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 11:08

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 11:08

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 11:08

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 11:08

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

21.527 Parlamentarische Initiative

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	17.12.2021
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller

Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Begründung

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

23.06.2022	Kommission für Rechtsfragen NR Folge geben (Erstrat)
22.05.2023	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Bellaiche Judith, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François

e-parl 23.11.2023 10:53

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.527 n Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.522 n Pa. Iv. Studer. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.516 n Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.515 n Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.514 n Pa. Iv. Binder. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

21.513 n Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen zum zweiten Mal vorgeprüft, nachdem ihnen die Schwesterkommission des Ständerates keine Folge gegeben hat. Die parlamentarischen Initiativen verlangen eine Anpassung von Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches dahingehend, dass auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts mit Strafe bedroht wird.

$

e-parl 23.11.2023 10:53

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen Folge zu leisten. Eine Minderheit (Steinemann, Addor, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas, Schwander) beantragt, ihnen keine Folge zu leisten.

Berichterstattung: Min Li Marti (d), Vincent Maitre (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

e-parl 23.11.2023 10:53

1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.527]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller
Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.522]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.516]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder

e-parl 23.11.2023 10:53

ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.515]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.514]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[21.513]
Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:
Diskriminierung und Aufruf zu Hass
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

e-parl 23.11.2023 10:53

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[21.527]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.522]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.516]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Art. 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

e-parl 23.11.2023 10:53

[21.515]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.514]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

[21.513]
In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat die gleichlautenden Initiativen an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 ein erstes Mal vorgeprüft und ihnen mit 16 zu 6 Stimmen Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Aufnahme des Merkmals Geschlecht in den Katalog von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches ein wirksames Instrument zum Schutz vor Hass und Diskriminierung darstellt. Sie betont, dass die Herabsetzung von Menschen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Entsprechend geht sie nicht davon aus, dass der Tatbestand der Diskriminierung zwingend voraussetzt, dass eine Minderheit betroffen ist.
Die Kommissionsminderheit betont, dass der fragliche Artikel des Strafgesetzbuches dem Minderheitenschutz dient. Sie ist zudem der Ansicht, dass nicht jede unliebsame Verhaltensweise im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht werden sollte.

22.021 Geschäft des Bundesrates

Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen. Bundesgesetz

Einreichungsdatum:	26.04.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. April 2023 zum Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht

BBl 2023 1184

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht

BBl 2023 1185

27.09.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.12.2023	Ständerat	Abweichung
19.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2024 33

Referendumsfrist: 18.04.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

22.025 Geschäft des Bundesrates

Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Einreichungsdatum:	04.03.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 4. März 2022 zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes)

BBl 2022 737

Kommissionsberichte

10.11.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

BBl 2022 738

19.09.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
21.09.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.06.2023	Ständerat	Nichteintreten
18.09.2023	Nationalrat	Eintreten
07.12.2023	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

BBl 2022 739

19.09.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
21.09.2022	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
21.09.2022	Nationalrat	Fristverlängerung
14.12.2022	Ständerat	Fristverlängerung
14.12.2022		Bis zum 08.03.2024.
07.12.2023	Ständerat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Geplant für die Schlussabstimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

22.045 Geschäft des Bundesrates

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen Nr. 190 und Bericht über die Erklärung zu ihrem hundertjährigen Bestehen

Einreichungsdatum:	18.05.2022
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Übereinkommen Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt

BBl 2022 1381

Botschaft vom 18. Mai 2022 zur zur Genehmigung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und Bericht über die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der Internationalen Arbeitsorganisation für die Zukunft der Arbeit

BBl 2022 1379

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt

BBl 2022 1380

19.09.2022	Ständerat	Nichteintreten
12.12.2022	Nationalrat	Abweichung
25.09.2023	Ständerat	Rückweisung an den Bundesrat
12.12.2023	Nationalrat	Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat

Stand der Beratungen: Zurückgewiesen an den Bundesrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

22.061 Geschäft des Bundesrates

CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024. Revision

Einreichungsdatum:	16.09.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. September 2022 zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024
BBl 2022 2651

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Gesetz)
BBl 2022 2652

25.09.2023	Ständerat	Beginn der Debatte
28.09.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Abweichung
04.03.2024	Nationalrat	Abweichung
06.03.2024	Ständerat	Abweichung
13.03.2024	Nationalrat	Abweichung
14.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
14.03.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss über die Förderung von elektrischen Antriebstechnologien 2025–2030
BBl 2022 2653

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3
Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Energien 2025–2030
BBl 2022 2654

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4
Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Flugtreibstoffen 2025–2029
BBl 2022 2655

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5
Bundesbeschluss über die Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene 2025–2030
BBl 2022 2656

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
29.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 6
Bundesbeschluss über die Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge 2025–2030
BBl 2022 2657

28.09.2023	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

22.067 Geschäft des Bundesrates

Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Einreichungsdatum:	19.10.2022
Stand der Beratung:	Zurückgewiesen an den Bundesrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 19. Oktober 2022 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)
BBl 2022 2706

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)
BBl 2022 2707

16.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.06.2023	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
12.09.2023	Ständerat	Rückweisung an den Bundesrat
19.12.2023	Nationalrat	Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat

Stand der Beratungen: Zurückgewiesen an den Bundesrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

22.084 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM

Einreichungsdatum:	16.12.2022
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. Dezember 2022 über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM
BBl 2023 55

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM (SIFEM-Gesetz)
BBl 2023 56

25.09.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.12.2023	Nationalrat	Abweichung
04.03.2024	Ständerat	Abweichung
12.03.2024	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

22.2002 Petition

Anpassungen im StGB

Eingereicht von:	Romanovych Denys
Einreichungsdatum:	30.03.2022
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

e-parl 12.12.2023 12:58

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2002 Petition Romanovych Denys. Anpassungen im StGB

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die von Denys Romanovych am 30. März 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt vom Schweizer Parlament, dass verschiedene Änderungen im Asylrecht und Strafrecht vorgenommen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:58

1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird die Bundesversammlung aufgefordert, Änderungen im Asylrecht und im Strafrecht vorzunehmen.
Im Asylrecht fordert die Petition, dass auf eine Anhörung der Asylsuchenden zu den Asylgründen verzichtet werden soll, wenn diese Informationen auch ohne eine solche Anhörung geklärt werden kann. Falls doch eine Anhörung durchgeführt werden muss, soll die betroffene Person das Protokoll der Anhörung erhalten. Ausserdem verlangt die Petition, dass eine Unterbringung von Asylsuchenden in kantonalen und kommunalen Zentren auch aus medizinischen Gründen erfolgen soll. Zudem soll die Zuweisung auf einen Kanton nicht nur aufgrund der Einheit der Familie, sondern insbesondere auch aus medizinischen Gründen und den Sprachkenntnissen angefochten werden können. Schliesslich sollen die Gebäude des SEM innerhalb und ausserhalb videoüberwacht werden.
Im Bereich des Strafrechts wird verlangt, dass das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen zwischen Psychiaterinnen und Psychiater oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ihren Klienten nicht strafbar sein soll.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die verschiedenen geforderten Änderungen im Asylbereich ab. Betreffend die Anhörungen von Asylsuchenden ist sie der Meinung, dass das Gespräch einen wichtigen Beitrag zur Feststellung des entscheidrelevanten Sachverhalts leistet. Darauf soll somit nicht verzichtet werden. Das Protokoll dieses Gesprächs erhalten die Asylsuchenden bereits heute, allerdings erst nach Abschluss des Verfahrens. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies nicht geändert werden soll.
Da medizinische Gründe bei der Zuweisung an die Kantone aktuell bereits berücksichtigt werden, ist für die Kommission eine Ausweitung der geltenden Regelung diesbezüglich nicht angezeigt.
Auch die geforderte Änderung im Strafrecht, lehnt die Kommission ab. Sie ist der Ansicht, dass Gespräche zwischen Therapeutinnen oder Therapeuten und ihren Klienten weiterhin vertraulich bleiben sollen, um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen.

22.2012 Petition

Endometriose. Geben Sie Betroffenen eine Stimme!

Eingereicht von:	Endo-Help Schweizerische Endometriose-Vereinigung
Einreichungsdatum:	16.06.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

12.10.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

30.01.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Folge geben (vgl. Kommissionsinitiative oder Vorstoss)
14.03.2023	Ständerat Von der Petition wird im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 23.3009, Kenntnis genommen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ParlG).
12.10.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben (weil die Kommission feststellt, dass das Anliegen der Petition bereits durch eine andere zuständige Behörde unterstützt wird)
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3009	Postulat	Strategie für die frühzeitige Erkennung von Endometriose

e-parl 12.12.2023 12:57

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2012 **Petition Endo-Help Schweizerische Endometriose-Vereinigung. Endometriose - Geben Sie Betroffenen eine Stimme!**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 12. Oktober 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober die Petition geprüft, die die Organisationen Endo-Help Schweizerische Endometriose Vereinigung und S-Endo am 16. Juni 2022 mit 18'672 Stimmen eingereicht hatte.

Die Petition fordert, dass die Aufklärungsarbeit der Schweizer Medizinerinnen und Mediziner im Bereich Endometriose verbessert wird und somit auch die Versorgung der Patientinnen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen als erfüllt betrachtet.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:57

1 Inhalt der Petition

Endometriose betrifft jede 10. Frau im fortpflanzungsfähigen Alter. Sie kann sehr belastend sein und die Fähigkeit, den Alltag zu meistern, stark beeinflussen. Trotz der hohen Invalidisierung, die mit der Krankheit einhergehen kann, wird die Endometriose oft erst nach vielen Jahren diagnostiziert. Nebst den persönlichen Einschränkungen, liegen die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen auf der Hand. Dies hängt einerseits vom fehlenden Bewusstsein in der Bevölkerung sowie bei Ärztinnen und Ärzten und anderseits von leicht zugänglichen Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten ab. Die Petition fordert, dass die Aufklärungsarbeit der Schweizer Medizinerinnen und Mediziner verbessert wird und somit auch die Versorgung der Endometriosepatientinnen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, wie auch der Bundesrat, dass die Endometriose für die betroffenen Frauen äusserst belastend ist. Die Erarbeitung von Guidelines bezüglich Diagnostik und wirksamen Therapien liegt in der Zuständigkeit der medizinischen Fachgesellschaften. Die Information und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzte sowie anderer Gesundheitsfachpersonen in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachgesellschaften. Der Bund kann auf diese zugehen und darauf hinwirken, dass die Sensibilisierung bei den entsprechenden Berufsgruppen verstärkt wird. Er verfügt jedoch über keine gesetzliche Grundlage, die es ihm erlauben würde, die Gesundheitsfachpersonen über spezifische nicht übertragbare Krankheiten zu sensibilisieren oder eine Kampagne der Kantone und/oder Fachgesellschaften finanziell zu unterstützen. Die WBK-N nahm zur Kenntnis, dass ihre Schwesterkommission im Rahmen des Postulats 23.3009 «Strategie für die frühzeitige Erkennung von Endometriose» Folge gegeben hat. Das Postulat wurde am 14. März 2023 im Ständerat angenommen. Auf Basis des Postulatberichts wird die Kommission die Bedürfnisse und die Notwendigkeit darauf zu reagieren, definieren.

22.2017 Petition

Sanierung der A13. Siedlungsentwicklung nicht länger behindern

Eingereicht von:	Aktionskomitee Rheinwald
Einreichungsdatum:	11.07.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

16.10.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

09.01.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.03.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:56

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2017 **Petition Aktionskomitee Rheinwald. Sanierung der A13. Siedlungsentwicklung nicht länger behindern**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. Oktober 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2023 die Petition geprüft, die das Aktionskomitee Rheinwald am 11. Juli 2022 eingereicht hatte.

Die Petition, welche auch an den Bundesrat gerichtet wurde, fordert eine Neubeurteilung der Situation hinsichtlich der in die Jahre gekommenen Nationalstrasse A13 im Abschnitt beim Dorf Splügen, damit den Anliegen des Dorfes besser Rechnung getragen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt oppositionslos, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:56

1 Inhalt der Petition

Das Aktionskomitee Rheinwald stört sich an der Nationalstrasse, welche zurzeit das Dorf Splügen teilt. Das Komitee fordert eine Neubeurteilung der Situation hinsichtlich der in die Jahre gekommenen Nationalstrasse A13 im entsprechenden Abschnitt, damit den Anliegen des Dorfes besser Rechnung getragen wird. Insbesondere verlangt es im Dorfbereich eine Untertaglösung und favorisiert dabei die Tunnelvariante «parallel».

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet die dringend erforderliche Sanierung der A13, auch im Abschnitt beim Dorf Splügen, als eine notwendige Instandhaltungsmassnahme. Im Zuge der Sanierung soll die Strasse gleichzeitig auch im Hinblick auf die geltenden Vorschriften im Bereich Lärm- und Gewässerschutz ertüchtigt werden. Die Kommission unterstreicht ihr ausgesprochenes Verständnis für die Situation im Dorf Splügen wie auch für das Petitionsanliegen und begrüsst Schritte, um die Siedlungsentwicklung zu fördern. Die Kommission hat gestützt auf Ausführungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) festgestellt, dass die geplanten Instandhaltungsmassnahmen in keiner Konkurrenz zum geforderten Untertunnelungsprojekt stehen. Die Kommission ist aus diesem Grund der Ansicht, dass das Anliegen des Aktionskomitees Rheinwald gemäss dem etablierten Planungsverfahren und entsprechend in einem der nächsten Ausbauschritte im strategischen Entwicklungsprogramm (STEP) geprüft werden soll. Die Kommission hält entsprechend fest, dass die jetzige Bekräftigung für die notwendige Sanierung keinen Entscheid gegen die Realisierung einer künftigen Untertaglösung darstellt.

22.2019 Petition

Keine Subventionen bei Aktions-Eiern

Eingereicht von:	Tier im Fokus
Einreichungsdatum:	06.09.2022
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:54

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2019 Petition Tier im Fokus. Keine Subventionen von Aktions-Eiern

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November die Petition geprüft, die die Tierrechtsorganisation Tier im Fokus am 6. September 2022 eingereicht hatte. Die Petition wurde von 2'526 Personen unterzeichnet.

Die Petition fordert ein Ende der Subventionen für Eierproduzenten und die damit einhergehenden Rabattaktionen von Eiern in den Geschäften, welche darauf abzielen, den Konsum zu fördern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, weil sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:54

1 Inhalt der Petition

Die Tierrechtsorganisation Tier im Fokus zeigt sich besorgt darüber, dass die Schweizer Hühnerindustrie auf Hochleistungstiere setze, welche jeden Tag ein Ei legen. Eier würden in der Schweiz vorwiegend zu Ostern und Weihnachten konsumiert, wobei die Nachfrage nach Eiern in den Sommermonaten einbreche. Tier im Fokus stört sich insbesondere daran, dass der Bund Eierproduzenten mit Subventionen unterstützt, um solche Überschüsse zu kompensieren. Damit einher gingen Eieraktionen in Geschäften, die darauf abzielten, den Eierkonsum zu fördern. Die Tierrechtsorganisation fordert mit ihrer Petition ein Verbot von solchen Eieraktionen und anderen sogenannten Marktentlastungsmassnahmen für die Hühnerindustrie.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass während den Sommermonaten ein saisonales Überangebot an Eiern besteht. Saisonale Verwertungsmassnahmen in Zeiten mit schwacher Nachfrage erachtet die Kommission insbesondere unter zwei Gesichtspunkten als sinnvoll. Einerseits findet die Kommission eine Reduktion der Inlandproduktion von Eiern nicht zweckdienlich, da dies zu Spitzenzeiten zu einem verstärkten Import von Eiern aus Ländern führen könnte, die über niedrigere Nachhaltigkeits- und Tierschutzstandards als die Schweiz verfügen. Andererseits wurden im Jahr 2021 lediglich rund 3.5 Prozent aller in der Schweiz produzierten Eier im Rahmen der Verwertungsmassnahmen finanziell unterstützt. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass das Ausmass der Massnahmen viel zu klein ist, um den gesamten Eiermarkt zu verzerren oder Anreize für eine strukturelle Überproduktion zu setzen.

22.2020 Petition

Schluss mit der Gewalt an Legehennen!

Eingereicht von:	Animal Rights Switzerland
Einreichungsdatum:	06.09.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

25.04.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Folge geben (weil die Kommission die Petition ablehnt)
15.06.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:51

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2020 **Petition Animal Rights Switzerland. Schluss mit der Gewalt an Legehennen!**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die Petition geprüft, die der Verein Animal Rights Switzerland am 6. September 2022 eingereicht hatte. Die Petition wurde von 2'005 Personen unterzeichnet.

Die Petition verlangt vom Bundesrat Massnahmen zu ergreifen, um die Qualzucht bei Legehennen zu verbieten; Produzierenden den Ausstieg aus der Eierproduktion zu erleichtern; die finanzielle Unterstützung der Eierproduktion zu senken und den Konsum von Eiern generell zu verringern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, weil sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:51

1 Inhalt der Petition

Animal Rights Switzerland stört sich daran, dass Legehennen in der Schweiz in zu grossen Gruppen lebten und ein Grossteil davon Brustbeinverletzungen aufweisen. Besonders stossend findet sie, dass die Eierproduktion und der Eiervertrieb durch den Bund finanziell stark gefördert werden. Animal Rights Switzerland fordert daher ein Verbot von Qualzuchten bei Legehennen und anderen Nutztieren, die Abschaffung von Subventionen für die Eierindustrie, sowie Unterstützung für Produzierende, um aus der Eierproduktion auszusteigen. Die Organisation verlangt darüber hinaus die gezielte Förderung der Entwicklung nicht-tierischer Eialternativen und Informationskampagnen über eine gesunde Ernährung ohne Ei.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst, dass die Behörden und die Hühnerbetriebe die Problematik der Brustbeinverletzungen bei Legehennen bereits erkannt haben und entsprechende Massnahmen im Bereich der Zucht, Haltung und Fütterung ergriffen wurden. Zudem nimmt sie davon Kenntnis, dass der Bundesrat im Vorfeld der Beratung der Argarpolitik ab 2022 (AP22+) bereits die Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen für die inländische Eierproduktion zur Diskussion gestellt hat. Jedoch verzichtete der Bundesrat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zur Vernehmlassung bewusst auf Abschaffung der Verwertungsmassnahmen. Des Weiteren befürchtet die Kommission, dass durch die Produktionsreduktion von Schweizer Eiern, die Eierproduktion ins Ausland verlagert würde, da die Nachfrage nach Eiern gross ist. Eine Produktionsreduktion von Schweizer Eiern könnte zu einem verstärkten Import von Eiern aus Ländern führen, die über niedrigere Nachhaltigkeits- und Tierschutzstandards als die Schweiz verfügen.
In den Augen der Kommission veranschaulicht die Schweizer Lebensmittelpyramide bereits deutlich, dass auch pflanzliche Proteinquellen bei einer ausgewogenen Ernährung berücksichtig werden sollen. Sie stellt zudem fest, dass Ei-Ersatzprodukte bereits auf dem Markt erhältlich seien.

22.2024 Petition

Direktauszahlung von Prämienverbilligungen an Sozialhilfeempfänger

Eingereicht von:	Bassola Sandro
Einreichungsdatum:	20.09.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

07.11.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

07.11.2023	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Keine Folge geben
21.12.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:47

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2024 **Petition Bassola Sandro. Direktauszahlung von Prämienverbilligungen an Sozialhilfeempfänger**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von Sandro Bassola am 20. September 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Direktauszahlung von Prämienverbilligungen und CO_2-Abgaben an Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, weil sie deren Anliegen ablehnt.

Berichterstattung: schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:47

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, die Krankenversicherungs- und CO_2-Gesetzgebung dahingehend zu ändern und zu ergänzen, dass Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger die Prämienverbilligungen und die Rückverteilung der CO_2-Lenkungsabgaben direkt und bar ausbezahlt erhalten. So soll sichergestellt werden, dass Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger die ihnen zustehenden Einnahmen aus den Umweltabgaben erhalten und Diskriminierung vermieden wird.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Prämienverbilligungen wie in Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgesehen direkt an die betreffenden Krankenversicherer bezahlt werden müssen. Dadurch wird in ihren Augen sichergestellt, dass die Beiträge tatsächlich ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Ausserdem fallen die Ausrichtung der Beiträge für die Prämienverbilligungen und die Ausgestaltung der Sozialhilfe in den Kompetenzbereich der Kantone.

Die gerechte Rückverteilung der CO_2-Lenkungsabgaben an die Bevölkerung erfolgt durch einen Abzug bei der Krankenkassenprämie. Dies erleichtert die Verteilung, da die Krankenversicherer über ein aktualisiertes Adressenverzeichnis aller Personen mit Schweizer Wohnsitz verfügen.

Die Kommission sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da sie das aktuelle System als effizient und zweckmässig erachtet.

22.2026 Petition

Automatischer Teuerungsausgleich für Arbeitslose

Eingereicht von:	Avenir50plus Schweiz
Einreichungsdatum:	12.10.2022
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 13:38

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2026 **Petition Avenir50plus Schweiz. Automatischer Teuerungsausgleich für Arbeitslose**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von Avenir50plus Schweiz am 12. Oktober 2022 eingereichte Petition vorberaten.

In dieser Petition verlangt Avenir50plus Schweiz einen automatischen Teuerungsausgleich für die Arbeitslosenbeiträge.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 13:38

1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert, die Arbeitslosenbeiträge jährlich der Teuerung anzugleichen, wie das auch bei anderen Sozialversicherungen gemacht wird (AHV- und IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Überbrückungseinkommen). Zudem verlangt sie, dass der Bundesrat den Versicherten als Sofortmassnahme einen ausserordentlichen Teuerungsausgleich auf die Taggelder ausrichtet. Damit soll verhindert werden, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeldern in die Armut abrutschen, insbesondere angesichts der besorgniserregenden Entwicklung der Wirtschaftslage. Besonders betroffen sind Arbeitslose, die sich bereits in einer finanziell kritischen Lage befinden, und Ältere, die im Durchschnitt länger arbeitslos sind als Jüngere.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die Höhe der Arbeitslosen-Taggelder von der Höhe des versicherten Einkommens und nicht vom Bedarf abhängt. Folglich werden Teuerungsanpassungen für das vor der Arbeitslosigkeit erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt, eine Anpassung während der Bezugsdauer würde jedoch dem Versicherungsprinzip widersprechen. Das Ziel dieser, in der Schweiz im internationalen Vergleich hoch bemessenen, Taggelder ist eine soziale Absicherung für vorübergehende Phasen der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig sollen sie aber auch Anreiz zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten.

22.2040 Petition

Zustellung von A-Prioritaire Briefen und Paketen vor 10 Uhr

Eingereicht von:	Spira David
Einreichungsdatum:	09.12.2022
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

12.02.2024 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

14.11.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben
14.03.2024	Ständerat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:36

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.2040 **Petition Spira David. Zustellung von A-Prioritaire Briefen und Paketen vor 10 Uhr**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 14. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. November 2023 die Petition geprüft, die Herr David Spira am 9. Dezember 2022 eingereicht hatte.

Die Petition verlangt, dass die Schweizerische Post AG gesetzlich zu einer Zustellung vor 10 Uhr der A-Prioritaire Briefe und Pakete verpflichtet wird. Dies soll von Montag bis Samstag in der ganzen Schweiz gelten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 7 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil sie ihr Anliegen ablehnt.

Eine Minderheit (Rutz Gregor, Geissbühler, Giezendanner, Hurter Thomas, Quadri, Umbricht Pieren, Wobmann) beantragt, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

Berichterstattung: Schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:36

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, dass die Schweizerische Post AG gesetzlich zu einer Zustellung vor 10 Uhr der A-Prioritaire Briefe und Pakete verpflichtet wird. Dies soll von Montag bis Samstag in der ganzen Schweiz gelten. Der Petent führt aus, dass das Dienstleistungsangebot der Schweizerischen Post AG kontinuierlich zurückgegangen ist. Insbesondere merkt er an, dass teils A-Prioritaire Briefe und Pakete erst um 17 Uhr zugestellt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass das Anliegen der Petition nicht Teil der Grundversorgung ist. Sie betont, dass eine solche strikte Vorgabe ausserhalb der Grundversorgung den unternehmerischen Handlungsspielraum der Schweizerischen Post AG zu stark einschränken und die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung in Frage stellen würde, was potentiell die Steuerzahlenden belasten würde. Aus diesen Gründen lehnt es die Kommissionsmehrheit ab, einen Vorstoss im Sinne der Petition zu erarbeiten.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass der Petent ein gerechtfertigtes Anliegen vorbringt, welches im Dienstleistungsangebot der Schweizerischen Post AG eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Deshalb beantragt sie, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Vorstoss auszuarbeiten.

22.3372 Motion

Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG. Kostenneutralität überprüfen

Eingereicht von:	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum:	30.03.2022
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG durchzuführen. Er soll dabei insbesondere prüfen, ob die Einführung für die Kantone und Versicherer bezogen auf die Jahre 2016 bis 2019 kostenneutral war und ob der höhere finanzielle Beitrag einzelner Kantone sich in entsprechend tieferen Prämien in diesen Kantonen niedergeschlagen hat. Der Bundesrat soll dem Parlament nötigenfalls eine Anpassung von Artikel 60 Absatz 3 vorschlagen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Gestützt auf die parl. Initiative 09.528 Humbel ist derzeit eine Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Einführung einer einheitlichen Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich in parlamentarischer Beratung. Nach Artikel 32 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) führt das Bundesamt für Gesundheit bereits bisher wissenschaftliche Untersuchungen über die Durchführung und die Wirkungen des KVG durch. Der Bundesrat ist daher bereit, die Auswirkungen einer allfälligen Einführung einer einheitlichen Finanzierung zu evaluieren und dem Parlament Bericht zu erstatten. Allerdings kann dies erst nach abgeschlossener Einführung geschehen, so dass der Auftrag erst in einigen Jahren erfüllt werden kann.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

18.12.2023 - Commissione della sicurezza sociale e della sanità

18.12.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Chronologie

01.12.2022	Ständerat Annahme
13.09.2023	Nationalrat Annahme der Motion mit folgender Textänderung: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG durchzuführen. Er soll dabei insbesondere die finanziellen Auswirkungen analysieren. Er soll erstens prüfen, ob die erwarteten Kostenfolgen für die Kantone und Versicherer sowie die versicherten Personen eingetroffen sind. Der Bundesrat soll dem Parlament nötigenfalls eine Anpassung von Artikel 60 Absatz 3 vorschlagen. Zweitens soll er prüfen, ob der höhere finanzielle Beitrag einzelner Kantone sich in entsprechend tieferen Prämien in diesen Kantonen niedergeschlagen hat.
18.12.2023	Ständerat Festhalten am ursprünglichen Wortlaut
20.12.2023	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

09.528	Parlamentarische Initiative	Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 19.12.2023 11:56

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.3372 s Mo. SGK-SR. Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG. Kostenneutralität überprüfen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. Dezember 2023

Für den Fall, dass der Ständerat der Textänderung des Nationalrates nicht zustimmt, hat die Kommission die titelerwähnte Motion bereits an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2023 erneut beraten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Evaluation der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) durchzuführen. Er soll dabei insbesondere prüfen, ob die Einführung für die Kantone und Versicherer bezogen auf die Jahre 2016 bis 2019 kostenneutral war und ob der höhere finanzielle Beitrag einzelner Kantone sich in entsprechend tieferen Prämien in diesen Kantonen niedergeschlagen hat. Der Bundesrat soll dem Parlament nötigenfalls eine Anpassung von Artikel 60 Absatz 3 KVG vorschlagen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 0 Stimmen bei 11 Enthaltungen, sich dem Ständerat anzuschliessen und die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022
3 Stand der Beratung
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 19.12.2023 11:56

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Evaluation der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG durchzuführen. Er soll dabei insbesondere prüfen, ob die Einführung für die Kantone und Versicherer bezogen auf die Jahre 2016 bis 2019 kostenneutral war und ob der höhere finanzielle Beitrag einzelner Kantone sich in entsprechend tieferen Prämien in diesen Kantonen niedergeschlagen hat. Der Bundesrat soll dem Parlament nötigenfalls eine Anpassung von Artikel 60 Absatz 3 vorschlagen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022

Gestützt auf die parl. Initiative 09.528 Humbel ist derzeit eine Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Einführung einer einheitlichen Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich in parlamentarischer Beratung. Nach Artikel 32 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) führt das Bundesamt für Gesundheit bereits bisher wissenschaftliche Untersuchungen über die Durchführung und die Wirkungen des KVG durch. Der Bundesrat ist daher bereit, die Auswirkungen einer allfälligen Einführung einer einheitlichen Finanzierung zu evaluieren und dem Parlament Bericht zu erstatten. Allerdings kann dies erst nach abgeschlossener Einführung geschehen, so dass der Auftrag erst in einigen Jahren erfüllt werden kann.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Stand der Beratung

Der Ständerat nahm die Kommissionsmotion der SGK-S am 1. Dezember 2022 ohne Gegenantrag an. Aufgrund der Beschlüsse des Nationalrates vom 13. September 2023 zum Geschäft «Pa. Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus» (EFAS; 09.528) war die Kostenneutralität der Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG nicht mehr gewährleistet. Auf Antrag ihrer SGK-N nahm der Nationalrat daher damals die Motion mit 140 zu 53 Stimmen in einer abgeänderten Fassung – ohne Erwähnung der Kostenneutralität – an.
In Rahmen der weiteren Differenzbereinigung zur EFAS-Vorlage einigten sich die beiden Räte auf eine Version, die eine kostenneutrale Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG erlaubt. Der Ständerat hielt deshalb am 18. Dezember 2023 auf Antrag seiner SGK-S ohne Gegenantrag am ursprünglichen Wortlaut der Motion fest.

4 Erwägungen der Kommission

Im Rahmen der Differenzbereinigung zum Entwurf in Erfüllung der «Pa. Iv. Humbel. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus» (09.528) einigten sich die Räte auf eine Version, die für die Kantone und Versicherer bezogen auf die Jahre 2016 bis 2019 eine kostenneutrale Einführung der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nach KVG erlaubt. Insbesondere wurde davon abgesehen, den Patientenbeitrag an die Pflegeleistungen abzuschaffen. Ohne Beteiligung der Patientinnen und Patienten an den Kosten der Pflegeleistungen hätten die

e-parl 19.12.2023 11:56

Kantone zusätzliche Kosten in Höhe von fast einer halben Milliarde Franken pro Jahr tragen müssen. Dies hätte die Kostenneutralität der Vorlage ausgeschlossen.

Die Kommission hält fest, dass die Version der EFAS-Vorlage, die den Räten für die Schlussabstimmung vom 22. Dezember 2023 vorliegt, das Prinzip der Kostenneutralität gewährleistet. Unter diesen Bedingungen beantragt sie ihrem Rat, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen und die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen.
Diesen Entscheid fasste die Kommission bereits am 7. Dezember 2023 unter Vorbehalt des Beschlusses des Ständerates vom 18. Dezember 2023.

22.415 Parlamentarische Initiative

Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Eingereicht von:	Fluri Kurt FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	Wasserfallen Christian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	17.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Nationalrats

Eingereichter Text

Das RTVG sei wie folgt anzupassen:

Artikel 24 Programmauftrag

4 Die SRG trägt bei zur: [...]

bbis. [neu] Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.

Artikel 25 Konzession

3 Die Konzession bestimmt namentlich: [...]

d.[neu] die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe bbis; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

e.[neu] Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten

Art. 27 Programmproduktion

[Bestehender Artikel 27 wird Absatz 1]

2 [neu] Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe bbis produziert

Begründung

Die SRG ist als gebührenfinanzierter Programmveranstalter privilegiert: Durch ihre Grösse dominiert sie auch im Markt für audiovisuelle Auftragsproduktionen und Produktionsdienstleistungen (Produktionsmarkt bzw. audiovisuelle Industrie). Anders als etwa die Auswirkungen auf den Medienmarkt und die Angebotsvielfalt sowie die Kulturförderung hat das RTVG dies bis heute nicht geregelt.

Die Vergabe von Aufträgen durch die SRG an den veranstalterunabhängigen Markt braucht verbindliche Regeln auf gesetzlicher Grundlage. Die Konzession allein bleibt in diesem Bereich "soft law". Ohne diese kann die audiovisuelle Branche in der Schweiz die in der Konzession vorgegebene Branchenvereinbarung nicht auf Augenhöhe mit der mächtigen SRG verhandeln. In bisherigen Branchenvereinbarungen gelang es nicht, sich auf konkrete Auslagerungsziele zu einigen.

Die wirtschaftliche Dominanz der SRG als Folge ihrer Gebührenfinanzierung sowie ihr Service-Public-Auftrag gebieten es, diese gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz in die Pflicht zu nehmen (Art. 24 Abs. 4 Bst. bbis). Das ist erforderlich, damit neben und zusammen mit der SRG ein vitaler einheimischer audiovisueller Markt bestehen kann. Dessen Akteure – kreative Produktionsunternehmen, filmtechnische Dienstleister, Regisseure und Regisseurinnen, Filmtechniker und Filmtechnikerinnen, Darsteller und Darstellerinnen in der Schweiz – sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland

abwandern. Deshalb sind die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d.h. zumindest zum Anteil gemäss aktueller geltender Branchenvereinbarung (seit 2018), durch schweizerische Produzenten und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleister und Filmtechniker und Filmtechnikerinnen zu verarbeiten bzw. zu erbringen. Unabhängige Anbieter tragen mehr zur Flexibilität und Effizienz für die Programmproduktion der SRG bei als rein interne Produktionsstrukturen. Kreative Entwicklungen unabhängiger Produzenten leisten einen Beitrag zur Angebotsvielfalt. Dafür benötigen die Unternehmen Planungssicherheit für ihre Investitionen in Technik und Kreative. Aus diesen Gründen soll die SRG definierte Zielvorgaben für die Auslagerung von Produktionsleistungen erhalten (Art. 25 Abs. 3 Bst. d i.V.m. Art. 27 Abs. 2). Vorbilder wie die britische BBC belegen den Erfolg.

Nicht minder problematisch ist es, wenn die SRG selber, ohne einschlägige Regeln, als Anbieterin audiovisueller Produktions- und Dienstleistungen auftreten kann. Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft ihr einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträge soll fairer Wettbewerb spielen. Um zu diesem Ziel einvernehmliche Regelungen in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage (Art. 25 Abs. 3 Bst. e).

Kommissionsberichte

05.09.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.10.2022	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge geben (Erstrat)
04.04.2023	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)
06.12.2023	Nationalrat Folge gegeben
12.02.2024	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Zustimmung zum Beschluss der Kommission des Erstrates (Zweitrat)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Aebischer Matthias, Brenzikofer Florence, Christ Katja, Hess Lorenz, Rutz Gregor

e-parl 20.11.2023 10:08

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.415 n Pa. Iv. Fluri. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 5. September 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. September 2023 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Kurt Fluri am 17. März 2022 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Anpassung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), wonach die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz stärker in die Pflicht genommen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Aebischer Matthias (d), Feller (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 20.11.2023 10:08

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das RTVG sei wie folgt anzupassen:
Artikel 24 Programmauftrag
4 Die SRG trägt bei zur: [...]
bbis. [neu] Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur
Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie
Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz
verarbeitet und erbracht werden.
Artikel 25 Konzession
3 Die Konzession bestimmt namentlich: [...]
d.[neu] die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe bbis; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.
e.[neu] Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und
filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten
Art. 27 Programmproduktion
[Bestehender Artikel 27 wird Absatz 1]
2 [neu] Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe bbis produziert

1.2 Begründung

Die SRG ist als gebührenfinanzierter Programmveranstalter privilegiert: Durch ihre Grösse dominiert sie auch im Markt für audiovisuelle Auftragsproduktionen und Produktionsdienstleistungen (Produktionsmarkt bzw. audiovisuelle Industrie). Anders als etwa die Auswirkungen auf den Medienmarkt und die Angebotsvielfalt sowie die Kulturförderung hat das RTVG dies bis heute nicht geregelt.
Die Vergabe von Aufträgen durch die SRG an den veranstalterunabhängigen Markt braucht verbindliche Regeln auf gesetzlicher Grundlage. Die Konzession allein bleibt in diesem Bereich "soft law". Ohne diese kann die audiovisuelle Branche in der Schweiz die in der Konzession vorgegebene Branchenvereinbarung nicht auf Augenhöhe mit der mächtigen SRG verhandeln. In bisherigen Branchenvereinbarungen gelang es nicht, sich auf konkrete Auslagerungsziele zu einigen.
Die wirtschaftliche Dominanz der SRG als Folge ihrer Gebührenfinanzierung sowie ihr Service-Public-Auftrag gebieten es, diese gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz in die Pflicht zu nehmen (Art. 24 Abs. 4 Bst. bbis). Das ist erforderlich, damit neben und zusammen mit der SRG ein vitaler einheimischer audiovisueller Markt bestehen kann. Dessen Akteure - kreative Produktionsunternehmen, filmtechnische Dienstleister, Regisseure und Regisseurinnen, Filmtechniker und Filmtechnikerinnen, Darsteller und Darstellerinnen in der Schweiz - sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind die

e-parl 20.11.2023 10:08

ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d.h. zumindest zum Anteil gemäss aktueller geltender Branchenvereinbarung (seit 2018), durch schweizerische Produzenten und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleister und Filmtechniker und Filmtechnikerinnen zu verarbeiten bzw. zu erbringen. Unabhängige Anbieter tragen mehr zur Flexibilität und Effizienz für die Programmproduktion der SRG bei als rein interne Produktionsstrukturen. Kreative Entwicklungen unabhängiger Produzenten leisten einen Beitrag zur Angebotsvielfalt. Dafür benötigen die Unternehmen Planungssicherheit für ihre Investitionen in Technik und Kreative. Aus diesen Gründen soll die SRG definierte Zielvorgaben für die Auslagerung von Produktionsleistungen erhalten (Art. 25 Abs. 3 Bst. d i.V.m. Art. 27 Abs. 2). Vorbilder wie die britische BBC belegen den Erfolg.
Nicht minder problematisch ist es, wenn die SRG selber, ohne einschlägige Regeln, als Anbieterin audiovisueller Produktions- und Dienstleistungen auftreten kann. Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft ihr einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträge soll fairer Wettbewerb spielen. Um zu diesem Ziel einvernehmliche Regelungen in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage (Art. 25 Abs. 3 Bst. e).

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) hat der parlamentarischen Initiative am 18. Oktober 2022 mit 17 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) hat am 4. April 2023 Vertretungen der SRG, der audiovisuellen Branche und des Bundesamtes für Kultur angehört, um zu eruieren, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Sie hat diesen verneint und mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Beschluss ihrer Schwesterkommission keine Zustimmung gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die KVF-N hat der parlamentarischen Initiative aufgrund von inhaltlichen als auch staatsrechtlichen Argumenten Folge gegeben. Entgegen ihrer Schwesterkommission ist sie der Ansicht, dass die SRG in der Vergabe von Aufträgen an die unabhängige audiovisuelle Industrie der Schweiz stärker in die Pflicht genommen werden muss. In den Augen der Kommission nehmen die privaten Anbieter unter den jetzigen Regelungen aufgrund der Marktmacht der SRG eine Position von Bittstellenden ein, was keine Verhandlungen auf Augenhöhe zulässt. Die Kommission kommt zum Schluss, dass dieser Situation nur durch eine Gesetzesanpassung, welche die SRG zum Abschluss von Verträgen mit der privaten audiovisuellen Branche innerhalb gewisser Leitplanken verpflichtet, entgegengewirkt werden kann. Eine entsprechende Gesetzesänderung stärkt nach Ansicht der Kommission die Planungssicherheit der privaten Akteure und trägt zum Fortbestand eines vitalen audiovisuellen Marktes in der Schweiz bei. Zudem erachtet die Kommission das Instrument der parlamentarischen Initiative als zweckmässig, da beide Räte einer inhaltlich verwandten Motion (16.4027) zugestimmt hatten, die Umsetzung durch den Bundesrat bisher jedoch nicht stattgefunden hat.

22.4321 Interpellation

Systeme zur Altersprüfung im Internet

Eingereicht von:	Kutter Philipp Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Nach Annahme der Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" am 13. Februar 2022 muss das kürzlich revidierte Tabakproduktegesetz angepasst werden. Zurzeit läuft die Vernehmlassung. Gemäss Vorentwurf soll Werbung im Internet und in allen anderen elektronischen Medien generell verboten werden. Online-Werbung soll sogar dann verboten werden, wenn durch geeignete Massnahmen sichergestellt wird, dass die Werbung nur durch Erwachsene einsehbar ist. Faktisch würde dadurch ein Kanal geschlossen und der Einsatz bestehender und künftiger Technologien zur Altersprüfung würden schlichtweg verunmöglicht.

Damit geht der Bundesrat bei der Umsetzung weiter, als es die Initianten selbst verlangt hatten, die vorschlagen, Systeme zur Altersprüfung zu nutzen. Warum der Bundesrat das macht, ist nicht nachvollziehbar, zumal der Bundesrat damit auch eine Ungleichbehandlung schafft. In anderen Bereichen des Jugendschutzes, etwa bei Film und Videospielen oder im Bereich des Geldspiels, erachtet er elektronische Alterskontroll-Systeme als zweckmässig. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum sind die Systeme im Bereich von Online-Handel, Online-Geldspielen und in den Bereichen Videospielen und Film einsetzbar, bei der Tabakwerbung jedoch nicht?

2. Das generelle Verbot von Online-Werbung würde einen wichtigen Kanal faktisch schliessen. Wie gedenkt der Bundesrat sicherzustellen, dass die Wirtschaftsfreiheit im Entwurf zur Teilrevision des Tabakproduktegesetzes beachtet wird?

Begründung

Laut Umsetzungsvorschlag der Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" soll Werbung auf Internetseiten verboten sein, "ausser, wenn geeignete Massnahmen sicherstellen, dass sie nur von Erwachsenen eingesehen werden können". Gemäss dazugehörigen Erläuterungen soll diese Alterskontrolle z.B. mittels ID-Kontrolle erfolgen. In diesem Zusammenhang sind nicht zuletzt die Anstrengungen des Bundesrats selbst im Bereich der digitalen Identifizierung zu erwähnen.

Im erläuternden Bericht zur Teilrevision des Tabakproduktegesetzes wird dargelegt, ein Totalverbot von Online-Werbung sei nötig, weil keine geeigneten Massnahmen bestünden, die sicherstellen könnten, dass Online-Werbung nur von Erwachsenen eingesehen wird. Gleichzeitig sagt der Bundesrat in seiner Antwort zur IP 22.3733, dass "verlässliche Systeme zur Altersprüfung für den Onlinehandel existieren und angewendet werden". Im neuen Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele wird das Zugänglichmachen von Filmen und Videospielen im Internet auch von einer technisch umgesetzten Alterskontrolle abhängig gemacht. Die neue Gesetzgebung zu den Geldspielen sieht ebenfalls vor, dass die Alterskontrolle mittels einer elektronischen Identität erfolgen kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2023

1. Wie der Bundesrat bereits in der Antwort auf die Interpellation 22.3733 Feri Yvonne "Hohe Verstossquote bei Testkäufen im Online-Handel. Wo besteht Handlungsbedarf?" ausgeführt hat, haben verlässliche Alterskontrollsysteme ihre Berechtigung, um den Jugendschutz im Online-Handel zu unterstützen. Bei einem flächendeckenden Einsatz könnte das Abgabealter für den Verkauf von Tabakprodukten oder elektronischen Zigaretten besser eingehalten werden als dies heute der Fall ist.

Die Umsetzung solcher Systeme zur Kontrolle der Werbung wurde jedoch in der Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG, BBl 2021 2327) nicht

vorgeschlagen, da sich damit der Verfassungsauftrag, wonach Tabakwerbung Kinder nicht erreichen soll, nicht erfüllen lässt. Selbst die besten Altersprüfsysteme können nicht verhindern, dass Geräte oder abgeschlossene Online-Abonnemente zum Beispiel im Familienkontext mit Minderjährigen geteilt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Zugang zu E-Papers, News-Seiten oder Online-Portalen mit an sich unproblematischen Inhalten handelt, die Tabakwerbung als Nebeninhalte mittransportieren. Bei Filmen oder Videospielen, bei welchen bereits der Inhalt nicht für Minderjährige geeignet ist, wird hingegen der Zugang typischerweise in einer Familie eingeschränkt und es werden altersabhängige Profile eingerichtet. Zudem dürften namentlich Videospiele von den Kindern und Jugendlichen in erster Linie auf ihren eigenen Geräten gespielt werden, was beim Besuch von News-Seiten weniger der Fall sein dürfte.

Die Vernehmlassung zur Revision des TabPG endete am 30. November 2022. Die Rückmeldungen, die auch dieses Thema betreffen, werden derzeit ausgewertet.

2. Die rechtlichen Aspekte, einschliesslich der Verfassungsmässigkeit, werden bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen geprüft, bevor diese in die öffentliche Konsultation gehen. Dies war auch bei dem Entwurf der Teilrevision des TabPG der Fall. Werbebeschränkungen für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten stellen einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, die in Artikel 27 der Bundesverfassung verankert ist. Die in der Teilrevision des TabPG vorgeschlagenen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind jedoch durch das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit gerechtfertigt. Demnach wird das öffentliche Interesse Kinder und Jugendliche zu schützen, höher gewichtet. Diese Güterabwägung wurde ebenfalls durch das Volk im Rahmen der Abstimmung bestätigt. Auch ein Bericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) über die Verfassungsmässigkeit des Tabakproduktegesetzesentwurfs des Ständerats im Bereich der Werbe- und Marketingeinschränkungen, der ein gleiches Verbot vorsah, kam zu demselben Schluss (www.parlament.ch > Geschäft des Bundesrates 15.075 Bundesgesetz über Tabakprodukte > öffentliche Kommissionsunterlagen > weitere Berichte).

Antwort des Bundesrates.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Addor Jean-Luc, Dobler Marcel, Friedli Esther, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Nidegger Yves, Paganini Nicolò, Rechsteiner Thomas, Rutz Gregor, Sauter Regine, Steinemann Barbara, Walti Beat, Wasserfallen Christian

22.4448 Motion

Mehr Rechtssicherheit im Mietrecht

Eingereicht von:	Engler Stefan Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	15.12.2022
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Referenzzinssatzes auf mehr als 2 Prozent eine Regelung zur zulässigen Nettorendite für Wohn- und Geschäftsliegenschaften vorzulegen, die dem Verhältnis zwischen dem Referenzzinssatz für Hypotheken (Art. 12a VMWG i.V.m. Art. 269a Bst. b OR) und dem zulässigen Ertrag (Art. 269 OR) auch in ökonomischer Hinsicht angemessen Rechnung trägt.

Begründung

Der Bundesrat soll beauftragt werden, im Interesse der Mieterschaft und der Vermieterschaft eine Frage zu klären, die sich in absehbarer Zukunft stellen wird.

Das Mietrecht hält in Art. 269 OR fest, dass ein Mietzins missbräuchlich ist, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn dieser auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruht. Gemäss Art. 269a OR sind Mietzinse umgekehrt in der Regel unter anderem dann nicht missbräuchlich, wenn diese im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse liegen (Bst. a) oder durch Kostensteigerungen (z.B. Hypothekarzinserhöhung) oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind (Bst. b).

Wie der Ertrag auf dem investierten Eigenkapital (Nettorendite) zu ermitteln ist und wann ein Ertrag im Sinne von Artikel 269 OR als übersetzt gilt, ist weder im Gesetz noch in der massgebenden Verordnung festgelegt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich die Nettorendite nach dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz, d.h. nach dem seit September 2008 publizierten, volumengewichteten Durchschnittszinssatz der inländischen Hypothekarforderungen, der vierteljährlich durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erhoben wird (Art. 12a VMWG).

Seit 1986 galt in der Praxis der Grundsatz, dass ein Ertrag im Sinne von Art. 269 OR zulässig ist, wenn dieser 0,5 Prozent über dem Referenzzins liegt. Mit Urteil vom 26. Oktober2020 (4A_554/2019) nahm das Bundesgericht bei der Berechnung der Nettorendite zwei Praxisänderungen vor: Das investierte Eigenkapital ist neu zu 100 Prozent an die Teuerung anzupassen. Und zweitens darf der Ertrag denReferenzzinssatz neu um 2 Prozent übersteigen, wenn der Referenzzins 2 Prozent oder weniger beträgt. Beim seit 3. März 2020 massgebenden Referenzzins von 1,25 Prozent beträgt die maximal zulässige Nettorendite somit 3,25 Prozent.

Marktbeobachter gehen aufgrund der generell steigenden Zinsen davon aus, dass 2023 der Referenzzinssatz erstmals seit seiner Einführung im Jahr 2008 ansteigen wird. Für die folgenden Jahre werden weitere Zinsschritte erwartet.

Bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes auf über 2 Prozent wird sich die Frage stellen, ob der bei der Berechnung der Nettorendite gemäss Artikel 269 OR zulässige Zuschlag zum Referenzzins direkt wieder auf 0,5 Prozent zu reduzieren ist. Dies hätte zur Folge, dass die zulässige Nettorendite bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes von 2 auf 2,25 Prozent von 4 auf 2,75 Prozent sinken würde.

Mit Blick auf die Erwägungen im Urteil vom 26. Oktober 2020 ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht den für die Berechnung der Nettorendite zulässigen Zuschlag in Schrittenreduzieren wird, um Verwerfungen zu vermeiden. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre allerdings eine politische Klärung vorzuziehen. Der Bundesrat soll daher beauftragt werden, sich dieser für die Mieterschaft und die Vermieterschaft wichtigen Frage rechtzeitig und vorausschauend anzunehmen und eine Regelung zur zulässigen Nettorendite fürWohn- und Geschäftsliegenschaften vorzulegen. Diese soll den ökonomischen Folgen angemessen Rechnung tragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 01.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

26.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

26.06.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

16.03.2023	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
28.09.2023	Ständerat Annahme
12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (7)
Ettlin Erich, Fässler Daniel, Gmür-Schönenberger Andrea, Hegglin Peter, Schmid Martin, Wicki Hans, Z'graggen Heidi

e-parl 23.11.2023 13:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.4448 s Mo. Engler. Mehr Rechtssicherheit im Mietrecht

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 26. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 die von Ständerat Stefan Engler am 15. Dezember 2022 eingereichte Motion beraten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Regelung zur zulässigen Nettorendite für Wohn- und Geschäftsliegenschaften vorzulegen, die dem Verhältnis zwischen dem Referenzzinssatz für Hypotheken und dem zulässigen Ertrag auch in ökonomischer Hinsicht angemessen Rechnung trägt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen die Annahme der Motion. Eine Minderheit (Dandrès, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Walder) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Bregy (d)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 13:17

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine allfällige Erhöhung des Referenzzinssatzes auf mehr als 2 Prozent eine Regelung zur zulässigen Nettorendite für Wohn- und Geschäftsliegenschaften vorzulegen, die dem Verhältnis zwischen dem Referenzzinssatz für Hypotheken (Art. 12a VMWG i.V.m. Art. 269a Bst. b OR) und dem zulässigen Ertrag (Art. 269 OR) auch in ökonomischer Hinsicht angemessen Rechnung trägt.

1.2 Begründung

Der Bundesrat soll beauftragt werden, im Interesse der Mieterschaft und der Vermieterschaft eine Frage zu klären, die sich in absehbarer Zukunft stellen wird.
Das Mietrecht hält in Art. 269 OR fest, dass ein Mietzins missbräuchlich ist, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn dieser auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruht. Gemäss Art. 269a OR sind Mietzinse umgekehrt in der Regel unter anderem dann nicht missbräuchlich, wenn diese im Rahmen der orts- oder quartierüblichen Mietzinse liegen (Bst. a) oder durch Kostensteigerungen (z.B. Hypothekarzinserhöhung) oder Mehrleistungen des Vermieters begründet sind (Bst. b).
Wie der Ertrag auf dem investierten Eigenkapital (Nettorendite) zu ermitteln ist und wann ein Ertrag im Sinne von Artikel 269 OR als übersetzt gilt, ist weder im Gesetz noch in der massgebenden Verordnung festgelegt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts richtet sich die Nettorendite nach dem aktuellen hypothekarischen Referenzzinssatz, d.h. nach dem seit September 2008 publizierten, volumengewichteten Durchschnittszinssatz der inländischen Hypothekarforderungen, der vierteljährlich durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erhoben wird (Art. 12a VMWG).
Seit 1986 galt in der Praxis der Grundsatz, dass ein Ertrag im Sinne von Art. 269 OR zulässig ist, wenn dieser 0,5 Prozent über dem Referenzzins liegt. Mit Urteil vom 26. Oktober 2020 (4A_554/2019) nahm das Bundesgericht bei der Berechnung der Nettorendite zwei Praxisänderungen vor: Das investierte Eigenkapital ist neu zu 100 Prozent an die Teuerung anzupassen. Und zweitens darf der Ertrag den Referenzzinssatz neu um 2 Prozent übersteigen, wenn der Referenzzins 2 Prozent oder weniger beträgt. Beim seit 3. März 2020 massgebenden Referenzzins von 1,25 Prozent beträgt die maximal zulässige Nettorendite somit 3,25 Prozent.
Marktbeobachter gehen aufgrund der generell steigenden Zinsen davon aus, dass 2023 der Referenzzinssatz erstmals seit seiner Einführung im Jahr 2008 ansteigen wird. Für die folgenden Jahre werden weitere Zinsschritte erwartet.
Bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes auf über 2 Prozent wird sich die Frage stellen, ob der bei der Berechnung der Nettorendite gemäss Artikel 269 OR zulässige Zuschlag zum Referenzzins direkt wieder auf 0,5 Prozent zu reduzieren ist. Dies hätte zur Folge, dass die zulässige Nettorendite bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes von 2 auf 2,25 Prozent von 4 auf 2,75 Prozent sinken würde.
Mit Blick auf die Erwägungen im Urteil vom 26. Oktober 2020 ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht den für die Berechnung der Nettorendite zulässigen Zuschlag in Schritten reduzieren wird, um Verwerfungen zu vermeiden. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre allerdings eine politische Klärung vorzuziehen. Der Bundesrat soll daher beauftragt werden, sich dieser für die Mieterschaft und die Vermieterschaft wichtigen Frage rechtzeitig und vorausschauend anzunehmen und eine Regelung zur zulässigen Nettorendite für Wohn- und Geschäftsliegenschaften vorzulegen. Diese soll den ökonomischen Folgen angemessen Rechnung tragen.

e-parl 23.11.2023 13:17

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Februar 2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat überwies die Motion am 16. März 2023 der zuständigen Kommission zur Vorberatung. Auf einstimmigen Antrag der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates nahm der Ständerat die Motion am 28. September 2023 ohne Gegenstimme an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Meinung ihrer Schwesterkommission und des Ständerates, wonach die Klärung der Frage der zulässigen Nettorendite bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes über 2 Prozent, sowohl im Interesse der Mieterschaft wie auch der Vermieterschaft liege und beantragt ihrem Rat folglich die Annahme der Motion. Eine Minderheit vertritt die Meinung, dass im Text der Motion schon eine bestimmte Richtung vorgegeben wird, indem die ökonomischen Interessen der Vermieterschaft in den Vordergrund gestellt werden. Sie beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

22.476 Parlamentarische Initiative

Schützen wir die Bäuerinnen und Bauern. Für eine Ombudsstelle in Landwirtschafts- und Ernährungsfragen

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament wird beauftragt, das Landwirtschaftsgesetz wie folgt zu ergänzen:

Neuer Artikel 27 Absatz 3:

Der Bundesrat ermöglicht die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle, die unlautere Geschäftspraktiken dokumentiert und gegebenenfalls die Unternehmen, die solche Praktiken anwenden, sanktioniert. Die Ombudsstelle arbeitet eng mit der Marktbeobachtung zusammen und sorgt insbesondere für die Produktionskosten deckende Preise.

Begründung

In der Lebensmittelbranche ist das Kräfteverhältnis bei den Preisverhandlungen sehr unausgewogen. Im Nachteil sind die Landwirtinnen und Landwirte, die sich für den Absatz ihrer Produkte zunehmend in einer Situation der Abhängigkeit befinden. Sie stehen Verarbeitern, Verteilern und Detailhändlern gegenüber, die zwar weniger zahlreich, aber viel stärker sind als sie selbst. Das Duopol Migros-Coop kontrolliert landesweit 70 Prozent des Lebensmitteleinzelhandels. Hinzu kommt, dass diese beiden Schweizer Riesen Eigentümer oder Aktionäre von Lager- und Verarbeitungsbetrieben sind, was ihr Gewicht in den Verhandlungen weiter erhöht.

Seit 1990 steigen für die Konsumentinnen und Konsumenten die Preise inländischer Lebensmittel. Der Preis, den die Produzentinnen und Produzenten erhalten, bleibt unverändert oder sinkt sogar tendenziell. Diese politische und ökonomische Ausrichtung steht im Widerspruch mit den Versorgungszielen und dem Ziel einer nachhaltigen Lebensmittelbranche. Die Jahrzehnte zeigten es. Der Markt reguliert nichts. Stattdessen führt der entfesselte Wettbewerb in der Schweiz zur Schliessung von 2–3 Bauernbetrieben pro Tag und zur Verarmung des ländlichen Raums. Die kämpfen jeden Tag um ihr Überleben. Viele Produzentenpreise decken die Produktionskosten nicht. Es sind darum dringend wirtschaftliche Bäuerinnen und Bauern und soziale Bedingungen zu schaffen, die eine lebens- und widerstandsfähige Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie sicherstellen.

Die Ombudsstelle soll als Mediatorin in der Land- und Ernährungswirtschaft ein ausgeglicheneres Kräfteverhältnis sicherstellen, besseren Rechtsschutz für Bäuerinnen und Bauern, die sich unlauteren Praktiken gegenübersehen, ermöglichen und die Anonymität gewährleisten. Mit deren Schaffung in der schweizerischen Gesetzgebung wird es möglich, die UNO-Deklaration über die Rechte von Bäuerinnen und Bauern und anderen in der Landwirtschaft tätigen Personen (UNDROP) einzuhalten. Diese Deklaration wurde 2018 von der UNO-Versammlung verabschiedet und von der Schweiz unterstützt. Die Schaffung einer Ombudsstelle ist ein wichtiger Schritt hin zu einem besseren wirtschaftlichen Schutz der Landwirtinnen und Landwirte in der Schweiz und bildet ein ergänzendes Instrument zur Stärkung der Preisbeobachtung im Kampf gegen mangelnde Transparenz in der Lebensmittelbranche und gegen unlautere Praktiken. Dies trägt dazu bei, dass der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette gerecht verteilt wird und dass kostendeckende Preise und faire Einkommen für die Produzentinnen und Produzenten sowie Transparenz bei der Konsumenteninformation sichergestellt werden.

Kommissionsberichte

30.10.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
11.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Amoos Emmanuel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Schneider Meret, Weber Céline

e-parl 23.11.2023 13:22

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.476 n Pa. Iv. Python. Schützen wir die Bäuerinnen und Bauern. Für eine Ombudsstelle in Landwirtschafts- und Ernährungsfragen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Python am 29. September 2022 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle in Landwirtschafts- und Ernährungsfragen. Diese soll in Zusammenarbeit mit der Marktbeobachtung unlautere Geschäftspraktiken dokumentieren und allenfalls sanktionieren. Insbesondere soll damit das ungleiche Kräfteverhältnis auf dem Lebensmittelmarkt ausgeglichen und für kostendeckende Preise gesorgt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 8 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit (Glättli, Baumann, Bendahan, Michaud Gigon, Ryser) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Dettling

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 13:22

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlament wird beauftragt, das Landwirtschaftsgesetz wie folgt zu ergänzen:
Neuer Artikel 27 Absatz 3:
Der Bundesrat ermöglicht die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle, die unlautere Geschäftspraktiken dokumentiert und gegebenenfalls die Unternehmen, die solche Praktiken anwenden, sanktioniert. Die Ombudsstelle arbeitet eng mit der Marktbeobachtung zusammen und sorgt insbesondere für die Produktionskosten deckende Preise.

1.2 Begründung

In der Lebensmittelbranche ist das Kräfteverhältnis bei den Preisverhandlungen sehr unausgewogen. Im Nachteil sind die Landwirtinnen und Landwirte, die sich für den Absatz ihrer Produkte zunehmend in einer Situation der Abhängigkeit befinden. Sie stehen Verarbeitern, Verteilern und Detailhändlern gegenüber, die zwar weniger zahlreich, aber viel stärker sind als sie selbst. Das Duopol Migros-Coop kontrolliert landesweit 70 Prozent des Lebensmitteleinzelhandels. Hinzu kommt, dass diese beiden Schweizer Riesen Eigentümer oder Aktionäre von Lager- und Verarbeitungsbetrieben sind, was ihr Gewicht in den Verhandlungen weiter erhöht.
Seit 1990 steigen für die Konsumentinnen und Konsumenten die Preise inländischer Lebensmittel. Der Preis, den die Produzentinnen und Produzenten erhalten, bleibt unverändert oder sinkt sogar tendenziell. Diese politische und ökonomische Ausrichtung steht im Widerspruch mit den Versorgungszielen und dem Ziel einer nachhaltigen Lebensmittelbranche. Die Jahrzehnte zeigten es. Der Markt reguliert nichts. Stattdessen führt der entfesselte Wettbewerb in der Schweiz zur Schliessung von 2-3 Bauernbetrieben pro Tag und zur Verarmung des ländlichen Raums. Die kämpfen jeden Tag um ihr Überleben. Viele Produzentenpreise decken die Produktionskosten nicht. Es sind darum dringend wirtschaftliche Bäuerinnen und Bauern und soziale Bedingungen zu schaffen, die eine lebens- und widerstandsfähige Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie sicherstellen.
Die Ombudsstelle soll als Mediatorin in der Land- und Ernährungswirtschaft ein ausgeglicheneres Kräfteverhältnis sicherstellen, besseren Rechtsschutz für Bäuerinnen und Bauern, die sich unlauteren Praktiken gegenübersehen, ermöglichen und die Anonymität gewährleisten. Mit deren Schaffung in der schweizerischen Gesetzgebung wird es möglich, die UNO-Deklaration über die Rechte von Bäuerinnen und Bauern und anderen in der Landwirtschaft tätigen Personen (UNDROP) einzuhalten. Diese Deklaration wurde 2018 von der UNO-Versammlung verabschiedet und von der Schweiz unterstützt. Die Schaffung einer Ombudsstelle ist ein wichtiger Schritt hin zu einem besseren wirtschaftlichen Schutz der Landwirtinnen und Landwirte in der Schweiz und bildet ein ergänzendes Instrument zur Stärkung der Preisbeobachtung im Kampf gegen mangelnde Transparenz in der Lebensmittelbranche und gegen unlautere Praktiken. Dies trägt dazu bei, dass der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette gerecht verteilt wird und dass kostendeckende Preise und faire Einkommen für die Produzentinnen und Produzenten sowie Transparenz bei der Konsumenteninformation sichergestellt werden.

e-parl 23.11.2023 13:22

2 Erwägungen der Kommission

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit spricht die parlamentarische Initiative mit dem ungleichen Kräfteverhältnis in der Lebensmittelbranche eine bedeutsame Herausforderung an, schlägt jedoch den falschen Weg ein. Mit der Wettbewerbskommission und der Preisüberwachung existierten bereits ausreichend Instrumente, bei welchen unlautere Geschäftspraktiken und Preispolitiken beanstandet werden könnten.
Eine neue Ombudsstelle wäre mit hohen Kosten verbunden, während unklar bleibe, worin ihr konkreter Mehrwert bestünde. Sie würde vor denselben Herausforderungen stehen wie die heute zuständigen Institutionen. Deshalb beantragt die Kommission, dieser parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Eine Minderheit hingegen argumentiert, die bereits existierenden Instrumente wiesen Lücken auf, weswegen eine ergänzende unabhängige Stelle geschaffen werden müsse. Eine solche Stelle fungiere als unabhängiges Mediationsorgan und gewährleiste insbesondere die Anonymität der Produzentinnen und Produzenten, welche unlautere Geschäftspraktiken rügen wollten. Im Gegensatz dazu komme es im aktuellen System vor, dass sich Betroffene aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht trauten, Missstände zu melden.
Im Hinblick auf die Transparenz entlang der Lebensmittelkette hat die Kommission hingegen Handlungsbedarf festgestellt und aus diesem Grund der parlamentarischen Initiative 22.477 (Pasquier-Eichenberger) Folge gegeben, welche die Preisbeobachtung stärken und insbesondere die Margen auf den verschiedenen Verarbeitungs- und Handelsstufen in der ganzen Lebensmittelkette erheben möchte.

22.479 Parlamentarische Initiative

Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen

Eingereicht von:	Bendahan Samuel Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche, geistige und digitale Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Begründung

Die Entwicklung der Gesellschaft und insbesondere die massenhafte Einführung von neuen Technologien wirft neue Fragen auf, die man sich zur Zeit der Verabschiedung unserer Verfassung noch nicht oder kaum stellte. Die Entwicklung des Internets, der sozialen Netzwerke, von Big Data, der künstlichen Intelligenz und die Globalisierung und Konzentration der Technologien schaffen Möglichkeiten und Wertschöpfung, bergen aber auch neue Gefahren für die Unversehrtheit der Bevölkerung.

Bereits 2018 unterstrich die französischsprachige Vereinigung der Datenschutzbehörden (AFAPDP) in einer Resolution die Wichtigkeit der Gewährleistung dieses Rechts für den Schutz personenbezogener Daten und dass es notwendig sei, dass die Bevölkerung diese Daten kontrollieren könne.

Die digitale Unversehrtheit wird durch den Schutz des digitalen Lebens des Menschen sichergestellt. Unsere digitale Identität besteht im Wesentlichen aus unseren Spuren im Internet, insbesondere aus den Daten, die im Laufe unserer Aktivitäten im Internet gesammelt werden. Es geht vor allem um personenbezogene Daten und insbesondere darum, wie diese Daten miteinander verknüpft sind. Die führenden Akteure in diesem Bereich haben, entweder aufgrund von Vorschriften oder freiwillig, bereits gewisse Schritte in diese Richtung unternommen, aber das Recht auf digitale Unversehrtheit ist heute unzureichend geschützt und es gibt keine Verfassungsgrundlage für dieses Recht.

Das Recht auf Kontrolle der digitalen Identität ist also das Recht darauf, zu verstehen und zu wissen, welche Daten unseres digitalen Lebens gesammelt werden, seien das Informationen, die wir explizit weitergeben, oder solche, die von Seiten, die wir besuchen oder von Dritten aufgrund unserer Aktivitäten zusammengestellt oder berechnet werden. Es geht also darum, dass ein Recht auf Einsichtnahme in die Daten garantiert wird, mit dem jede Person die Gewährleistung dieser Einsichtnahme in Anspruch nehmen kann.

Die Forderung, dass die digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufgenommen wird, ist zudem Bestandteil der Volksinitiative einer zivilgesellschaftlichen Gruppierung ("Digitale Souveränität"). Diese Forderung wurde zudem auch in mehreren Kantonen und von Personen unterschiedlicher politischer Couleur geäussert.

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

09.11.2023	Staatspolitische Kommission NR Keine Folge geben (Erstrat)
11.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (30)
Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Amoos Emmanuel, Andrey Gerhard, Berthoud Alexandre, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Fivaz Fabien, Funiciello Tamara, Glättli Balthasar, Grin Jean-Pierre, Hurni Baptiste, Kamerzin Sidney, Lüscher Christian, Mahaim Raphaël, Marti Samira, Marti Min Li, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Nordmann Roger, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Walder Nicolas, Weber Céline, Widmer Céline, de Montmollin Simone

e-parl 29.11.2023 11:38

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.479 n Pa. Iv. Bendahan. Das Recht auf digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufnehmen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Nationalrat Samuel Bendahan am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, in Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) das Recht auf digitale Unversehrtheit aufzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Widmer Céline, Arslan, Bendahan, Gredig, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Moser, Töngi) beantragt Folgegeben.

Berichterstattung: Steinemann (d), Cottier (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 29.11.2023 11:38

1 Text und Begründung

1.1 Text

Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung soll wie folgt geändert werden:
2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche, geistige und digitale Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

1.2 Begründung

Die Entwicklung der Gesellschaft und insbesondere die massenhafte Einführung von neuen Technologien wirft neue Fragen auf, die man sich zur Zeit der Verabschiedung unserer Verfassung noch nicht oder kaum stellte. Die Entwicklung des Internets, der sozialen Netzwerke, von Big Data, der künstlichen Intelligenz und die Globalisierung und Konzentration der Technologien schaffen Möglichkeiten und Wertschöpfung, bergen aber auch neue Gefahren für die Unversehrtheit der Bevölkerung.
Bereits 2018 unterstrich die französischsprachige Vereinigung der Datenschutzbehörden (AFAPDP) in einer Resolution die Wichtigkeit der Gewährleistung dieses Rechts für den Schutz personenbezogener Daten und dass es notwendig sei, dass die Bevölkerung diese Daten kontrollieren könne.
Die digitale Unversehrtheit wird durch den Schutz des digitalen Lebens des Menschen sichergestellt. Unsere digitale Identität besteht im Wesentlichen aus unseren Spuren im Internet, insbesondere aus den Daten, die im Laufe unserer Aktivitäten im Internet gesammelt werden. Es geht vor allem um personenbezogene Daten und insbesondere darum, wie diese Daten miteinander verknüpft sind. Die führenden Akteure in diesem Bereich haben, entweder aufgrund von Vorschriften oder freiwillig, bereits gewisse Schritte in diese Richtung unternommen, aber das Recht auf digitale Unversehrtheit ist heute unzureichend geschützt und es gibt keine Verfassungsgrundlage für dieses Recht.
Das Recht auf Kontrolle der digitalen Identität ist also das Recht darauf, zu verstehen und zu wissen, welche Daten unseres digitalen Lebens gesammelt werden, seien das Informationen, die wir explizit weitergeben, oder solche, die von Seiten, die wir besuchen oder von Dritten aufgrund unserer Aktivitäten zusammengestellt oder berechnet werden. Es geht also darum, dass ein Recht auf Einsichtnahme in die Daten garantiert wird, mit dem jede Person die Gewährleistung dieser Einsichtnahme in Anspruch nehmen kann.
Die Forderung, dass die digitale Unversehrtheit in die Verfassung aufgenommen wird, ist zudem Bestandteil der Volksinitiative einer zivilgesellschaftlichen Gruppierung ("Digitale Souveränität"). Diese Forderung wurde zudem auch in mehreren Kantonen und von Personen unterschiedlicher politischer Couleur geäussert.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat Anhörungen durchgeführt, um sich über die Herausforderungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, namentlich die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, und über die Zweckmässigkeit einer Aufnahme des Rechts auf digitale Unversehrtheit in den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung zu informieren. Sie wurde über die gesetzgeberischen Arbeiten orientiert, die derzeit in diesem Bereich auf internationaler Ebene, namentlich in der EU und im Europarat, laufen. Die SPK-N hat zudem Kenntnis genommen von den aktuellen Weiterentwicklungen des einschlägigen Rechts in mehreren Kantonen. So hat der Kanton Genf jüngst das Recht auf digitale

e-parl 29.11.2023 11:38

Unversehrtheit in seine Verfassung aufgenommen. Entsprechende Vorschläge stehen derzeit unter anderem in den Kantonen Wallis, Waadt, Jura und Neuenburg zur Diskussion. Diese kantonalen Entwicklungen sind allerdings noch zu frisch, um daraus Lehren ziehen zu können, namentlich was den praktischen Nutzen eines Grundrechts auf digitale Unversehrtheit angeht.
Vor diesem Hintergrund kommt die Kommissionsmehrheit zum Schluss, dass der bestehende Grundrechtskatalog der Bundesverfassung (v. a. das Recht auf persönliche Freiheit [Art. 10 BV] und das Recht auf Schutz der Privatsphäre [Art. 13 BV]) ausreicht, um die Bürgerinnen und Bürger in der digitalen Welt zu schützen. Zudem hat das Bundesgericht aus dem Recht jeder Person «auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten» (Art. 13 Abs. 2 BV) einen *Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung* abgeleitet, gemäss dem jede Person selbst über den Umgang mit ihren persönlichen Daten bestimmen kann. In den Anhörungen wurde darauf hingewiesen, dass der grundrechtliche Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit jeder Person auch den Schutz der digitalen Unversehrtheit einschliesst. Da sich die «digitale Identität» nur über die körperliche und psychische Identität definieren lässt, hat auch die digitale Unversehrtheit keine eigene Existenz ausserhalb dieser beiden Identitäten.
Die Einführung eines neuen Grundrechts in der Bundesverfassung hätte also mehr symbolischen Charakter als praktische Auswirkungen. Grundrechte von rein symbolischer Tragweite einzuführen ist in den Augen der Kommissionsmehrheit freilich keine gute Gesetzgebungspolitik.

Sollten im digitalen Bereich Lücken beim Schutz der einzelnen Personen bestehen, ist es nach Ansicht der Mehrheit wirksamer, diese auf Gesetzesebene oder bei der Rechtsanwendung zu schliessen, statt ein neues Grundrecht einzuführen, dessen Tragweite unklar ist und das vor allem keine Bundeskompetenz begründet.

Sie sieht ausserdem die Gefahr, dass ein solches Grundrecht den Bürgerinnen und Bürgern die Illusion eines Schutzes vermittelt, obwohl die echte Bedrohung für ihre Freiheiten von schwer kontrollierbaren cyberkriminellen Phänomenen wie dem Darknet ausgeht.

Die Frage, ob es Rechtslücken (z. B. im Datenschutzrecht) oder Mängel bei der Rechtsanwendung gibt, stellt sich und muss beantwortet werden. Die Kommissionsmehrheit spricht sich dafür aus, dass die Kommission ihre Arbeiten in diese Richtung fortsetzt. Die Kommission hat im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass für das zweite Halbjahr 2024 ein Bericht des Bundesrates erwartet wird, der eine Analyse der Instrumente der EU und des Europarates sowie eine Übersicht über mögliche Massnahmen enthalten soll.

Die Kommissionsminderheit regt an, dem Beispiel der Westschweizer Kantone zu folgen, und ist der Auffassung, dass sich die gesellschaftlichen Veränderungen auch im Grundrechtskatalog der Bundesverfassung niederschlagen sollten. Mit der Einführung eines spezifischen Grundrechts auf digitale Unversehrtheit könnten in ihren Augen die Lücken beim persönlichen Schutz geschlossen werden und würde den Gerichten klar der Wille des Gesetzgebers signalisiert. Auch wenn die genaue Ausgestaltung dieses Grundrechts noch zu klären sei, würde seine Einführung in der Bundesverfassung zu einer positiven Rechtsentwicklung beitragen.

22.486 Parlamentarische Initiative

Transparenz im Mietwesen verbessern

Eingereicht von:	Imboden Natalie Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	01.12.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Obligationenrecht (OR) ist dahingehend zu ändern, dass die Höhe der Miete des Vormieters, der Vermieterin dem Nachmieter, bzw. der Nachmieterin offengelegt wird. Dies soll auf einem Formular erfolgen.

Begründung

Die landesweite Leerwohnungsziffer ist seit Jahresbeginn 2022 von 1,54 auf 1,31 Prozent gefallen. Sie dürfte weiter fallen und möglicherweise gar schweizweit die 1-Prozent-Marke unterschreiten. Heute kennen bereits viele grössere Städte und auch grössere Gemeinden (auch gewisse Tourismusgemeinden) tiefe Leerwohnungsziffern und damit latente Wohnungsnot. Die Verbesserung der Transparenz ist einerseits präventiv, andererseits ist sie ein erprobtes Instrument, damit sich Mieterinnen und Mieter einfacher gegen missbräuchliche Mieten wehren können.

Heute kennen neun Kantone eine Formularpflicht für die Mitteilung des Anfangsmietzinses (Artikel 270 Absatz 2 OR). Die in einzelnen Kantonen geltenden Bestimmungen nehmen jeweils Bezug auf die Leerwohnungsziffer (Leerwohnungsbestand).

Seit der Ablehnung im Jahr 2016 der Vorlage des Bundesrates für die "Transparenz der Vormiete" gescheitert. (BBl 2015 4111) Obligationenrecht: Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen haben weitere Kantone eine kantonale Formularplicht eingeführt (neu Kantone Basel-Stadt und Luzern). Das Instrument bewährt sich. Für eine geografische Ausdehnung der Formularpflicht auf die ganze Schweiz spricht die Rechtssicherheit und auch eine administrative Vereinfachung, wonach die Formulare für die Mitteilung des Vormietzinses oder von Mietzinserhöhungen sowie für die Kündigung von Mietverhältnissen künftig nicht mehr durch die Kantone, sondern durch den Bund zur Verfügung gestellt beziehungsweise genehmigt würden.

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
12.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Fivaz Fabien, Hurni Baptiste, Töngi Michael, Weichelt Manuela

e-parl 28.11.2023 15:46

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.486 n Pa. Iv. Imboden. Transparenz im Mietwesen verbessern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von Nationalrätin Natalie Imboden am 1. Dezember 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative fordert die schweizweite Einführung einer Formularpflicht, durch welche Nachmieter und Nachmieterinnen über die Höhe des Mietzinses des Vormieters oder der Vormieterin informiert werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Brenzikofer, Aebischer, Arslan, Brunner, Dandrès, Flach, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Trede, Walder) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 28.11.2023 15:46

1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Obligationenrecht (OR) ist dahingehend zu ändern, dass die Höhe der Miete des Vormieters, der Vermieterin dem Nachmieter, bzw. der Nachmieterin offengelegt wird. Dies soll auf einem Formular erfolgen.

1.2 Begründung

Die landesweite Leerwohnungsziffer ist seit Jahresbeginn 2022 von 1,54 auf 1,31 Prozent gefallen. Sie dürfte weiter fallen und möglicherweise gar schweizweit die 1-Prozent-Marke unterschreiten. Heute kennen bereits viele grössere Städte und auch grössere Gemeinden (auch gewisse Tourismusgemeinden) tiefe Leerwohnungsziffern und damit latente Wohnungsnot. Die Verbesserung der Transparenz ist einerseits präventiv, andererseits ist sie ein erprobtes Instrument, damit sich Mieterinnen und Mieter einfacher gegen missbräuchliche Mieten wehren können.
Heute kennen neun Kantone eine Formularpflicht für die Mitteilung des Anfangsmietzinses (Artikel 270 Absatz 2 OR). Die in einzelnen Kantonen geltenden Bestimmungen nehmen jeweils Bezug auf die Leerwohnungsziffer (Leerwohnungsbestand).
Seit der Ablehnung im Jahr 2016 der Vorlage des Bundesrates für die "Transparenz der Vormiete" gescheitert. (BBl 2015 4111) Obligationenrecht: Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen haben weitere Kantone eine kantonale Formularplicht eingeführt (neu Kantone Basel-Stadt und Luzern). Das Instrument bewährt sich. Für eine geografische Ausdehnung der Formularpflicht auf die ganze Schweiz spricht die Rechtssicherheit und auch eine administrative Vereinfachung, wonach die Formulare für die Mitteilung des Vormietzinses oder von Mietzinserhöhungen sowie für die Kündigung von Mietverhältnissen künftig nicht mehr durch die Kantone, sondern durch den Bund zur Verfügung gestellt beziehungsweise genehmigt würden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 erstmals vor.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass es den Kantonen bereits heute freisteht, ein Formular zum Anfangszins der vormietenden Partei für ihren Kanton einzuführen. Sie spricht sich dagegen aus, die Formularfrage auf eidgenössischer Ebene zu regeln und den Kantonen damit die Möglichkeit zu nehmen, auf lokale Veränderungen der Leerwohnungsziffer zu reagieren.
Des Weiteren weist die Kommission darauf hin, dass es auch in den Kantonen mit Formularpflicht nicht zu sinkenden Mietpreisen oder zu erhöhter Transparenz gekommen ist. Zudem stehen Mieterinnen und Mietern bereits heute gesetzliche Instrumente zur Anfechtung des Anfangsmietzinses zur Verfügung. Basierend auf diesen Erwägungen sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf.
Eine Minderheit beantragt dem Nationalrat, die parlamentarische Initiative anzunehmen. Sie konstatiert akute Wohnungsnot und sieht entsprechend einen Handlungsbedarf in der Frage der

e-parl 28.11.2023 15:46

Miettransparenz. Die Minderheit fordert dabei eine gesamtschweizerische Lösung, wie sie die parlamentarische Initiative vorschlägt, anstelle von kantonalen Massnahmen.

23.035 Geschäft des Bundesrates

Schutz von Investitionen. Abkommen mit Indonesien

Einreichungsdatum:	05.04.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. April 2023 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen

BBl 2023 1092

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

BBl 2023 1094

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Indonesien über die Förderung und den Schutz von Investitionen

BBl 2023 1093

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
12.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.036 Geschäft des Bundesrates

Genehmigung des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und zu der Änderung des Seeschifffahrtsgesetzes und der Änderung des Übereinkommens über Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Einreichungsdatum:	05.04.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. April 2023 zur Genehmigung des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und über seine Umsetzung (Änderung des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge) sowie zur Genehmigung der Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

BBl 2023 999

Strassburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012)

BBl 2023 1001

Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

BBl 2023 1003

Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

BBl 2023 1004

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt und über seine Umsetzung (Änderung des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge)

BBl 2023 1000

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

BBl 2023 1002

28.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.038 Geschäft des Bundesrates

Abgeschlossene völkerrechtliche Verträge im Jahr 2022. Bericht

Einreichungsdatum:	10.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 10. Mai 2023 über die im Jahr 2022 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge
BBl 2023 1512

Chronologie

Entwurf 1
Bericht vom 10. Mai 2023 über die im Jahr 2022 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge
BBl 2023 1512

28.09.2023	Ständerat	Kenntnisnahme
18.12.2023	Nationalrat	Kenntnisnahme

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.040 Geschäft des Bundesrates

Immobilienbotschaft zivil 2023

Einreichungsdatum:	17.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Mai 2023 zu den zivilen Immobilien des Bundes für das Jahr 2023 (Immobilienbotschaft zivil 2023)

BBl 2023 1355

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die zivilen Immobilien des Bundes für das Jahr 2023

BBl 2023 1356

11.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.041 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025-2027

Einreichungsdatum:	23.08.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. August 2023 zum Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027

BBl 2023 2013

Chronologie

Entwurf 1

05.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Abweichung
14.12.2023	Ständerat	Abweichung
18.12.2023	Nationalrat	Abweichung
19.12.2023	Ständerat	Abweichung
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
21.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

05.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Abweichung
14.12.2023	Ständerat	Abweichung
18.12.2023	Nationalrat	Abweichung
19.12.2023	Ständerat	Abweichung
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
21.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

05.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Abweichung
14.12.2023	Ständerat	Abweichung
18.12.2023	Nationalrat	Abweichung
19.12.2023	Ständerat	Abweichung
20.12.2023	Nationalrat	Abweichung
21.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
21.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

05.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 5

05.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Ständerat / Nationalrat

23.042 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2023. Nachtrag II

Einreichungsdatum:	15.09.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. September 2023 über den Nachtrag II zum Voranschlag 2023
BBl 2023 2151

Chronologie

Entwurf 1

05.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
07.12.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

05.12.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

05.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

05.12.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session
Ständerat / Nationalrat

23.043 Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten

Einreichungsdatum:	17.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Mai 2023 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten

BBl 2023 1347

Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Änderung des Abkommens vom 6. Oktober 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

BBl 2023 1349

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten

BBl 2023 1348

19.09.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
14.12.2023	Ständerat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.044 Geschäft des Bundesrates

IWF. Garantieverpflichtung für ein Darlehen an den Treuhandfonds

Einreichungsdatum:	17.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Mai 2023 zur Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit

BBl 2023 1303

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Garantieverpflichtung gegenüber der Schweizerischen Nationalbank für ein Darlehen an den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit

BBl 2023 1304

11.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
16.10.2023		Eintreten und Zustimmung
11.12.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.045 Geschäft des Bundesrates

Haager Gerichtsstandsübereinkommen. Genehmigung und Umsetzung

Einreichungsdatum:	24.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

BBl 2023 1460

Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen

BBl 2023 1462

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

BBl 2023 1461

27.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
06.12.2023	Nationalrat	Zustimmung
22.12.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
22.12.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.048 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Datenaustausch, Risikoausgleich)

Einreichungsdatum:	09.06.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Nationalrats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Juni 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Datenaustausch, Risikoausgleich)

BBl 2023 1545

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Datenaustausch, Risikoausgleich)

BBl 2023 1546

14.12.2023	Nationalrat	Abweichung
27.02.2024	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.050 Geschäft des Bundesrates

Familienzulagengesetz. Änderung (Einführung eines vollen Lastenausgleichs)

Einreichungsdatum:	24.05.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Änderung des Familienzulagengesetzes

BBl 2023 1469

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)

BBl 2023 1470

21.09.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
14.12.2023	Nationalrat	Abweichung
27.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.051 Geschäft des Bundesrates

Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)

Einreichungsdatum:	21.06.2023
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. Juni 2023 zur Änderung des Energiegesetzes
BBl 2023 1602

Chronologie

Entwurf 1
Energiegesetz (EnG)
BBl 2023 1603

21.12.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.053 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Überwachungsmechanismus)

Einreichungsdatum:	21.06.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. Juni 2023 zur Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 1680

Notenaustausch vom 17. August 2022 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 1682

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 1681

19.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
28.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.054 Geschäft des Bundesrates

Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur. Zusatzkredit

Einreichungsdatum:	28.06.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 28. Juni 2023 zum Zusatzkredit für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur

BBl 2023 1717

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über einen Zusatzkredit für die Finanzierung von Massnahmen zur Erneuerung der strassenseitigen Autoverlade-Infrastruktur

BBl 2023 1718

20.12.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
06.03.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBl 2024 579

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.059 Geschäft des Bundesrates

Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Einreichungsdatum:	23.08.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Notenaustausch vom 11. August 2021 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 2109

Botschaft vom 23. August 2023 zur Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 2107

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

BBl 2024 155

Chronologie

Entwurf 1
Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1148 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik sowie über die Genehmigung der Zusatzvereinbarung über die Beteiligung der Schweiz an diesem Instrument (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

BBl 2023 2108

06.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
28.02.2024	Ständerat	Zustimmung
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.061 Geschäft des Bundesrates

Revision EPDG (Übergangsfinanzierung und Einwilligung)

Einreichungsdatum:	06.09.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. September 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (Übergangsfinanzierung, Einwilligung und Zugriff auf Abfragedienste)
BBl 2023 2181

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)
BBl 2023 2182

14.12.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
27.02.2024	Ständerat	Abweichung
29.02.2024	Nationalrat	Abweichung
05.03.2024	Ständerat	Abweichung
07.03.2024	Nationalrat	Abweichung
12.03.2024	Ständerat	Abweichung
13.03.2024	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
14.03.2024	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.03.2024	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
15.03.2024	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2
Bundesbeschluss über Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
BBl 2023 2183

14.12.2023	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
27.02.2024	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.063 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung

Einreichungsdatum:	15.09.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. September 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (Nachhaltige Finanzierung der SBB)

BBl 2023 2204

Chronologie

Entwurf 1
Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)

BBl 2023 2205

12.12.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: In Kommission des Ständerats

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.069 Geschäft des Bundesrates

Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung

Einreichungsdatum: 19.10.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 15. November 2023 an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode
BBl 2023 2613

Kommissionsberichte

29.11.2023 - Büro des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

04.12.2023	Nationalrat	Kenntnisnahme

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

04.12.2023	Nationalrat	Kenntnisnahme

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

04.12.2023	Nationalrat	108 Mitglieder leisten den Eid, 91 Mitglieder legen das Gelübde ab.

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

04.12.2023	Nationalrat	Gemäss Ziffer 3.3. des Berichts des provisorischen Büros des Nationalrates genehmigt.

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 30.11.2023 11:43

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.069 n Nationalrat. Konstituierung und Vereidigung

Bericht des provisorischen Büros vom 29. November 2023

Das provisorische Büro des Nationalrates hat an seiner Sitzung vom 29. November 2023:

- den Bericht des Bundesrates vom 15. November 2023 über die Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode zur Kenntnis genommen;
- gemäss Artikel 4 Buchstabe a des Geschäftsreglements des Nationalrates (GRN; SR 171.13) geprüft, ob die Wahlen der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden sind; und
- gemäss Artikel 4 Buchstabe b GRN geprüft, ob Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Rates nach Artikel 144 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vom 18. April 1999 und Artikel 14 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) vom 13. Dezember 2002 vorliegen.

Anträge des provisorischen Büros

1. Kenntnisnahme des Berichtes des Bundesrates vom 15. November 2023 über die Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode.
2. Feststellung der Konstituierung des Nationalrates.
3. Feststellung der Unvereinbarkeit gemäss Ziffer 3.3 des Berichtes.

Berichterstattung: Elisabeth Schneider-Schneiter (d), Valérie Piller Carrard (f)

Im Namen des provisorischen Büros
Der Präsident:

Gerhard Pfister

Inhalt des Berichtes

1 Bericht des Bundesrates
2 Feststellung der Konsitutierung
3 Festellung von Unvereinbarkeiten

e-parl 30.11.2023 11:43

1 Bericht des Bundesrates

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Neue Sitzverteilung

Wie bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2015 und 2019 erfolgte die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone auf der Basis des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 431.112).

Massgebend für die Sitzverteilung waren gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) die verbindlich festgestellten Wohnbevölkerungszahlen, die sich aus den Registererhebungen im Rahmen der Volkszählung im Jahr nach der letzten Gesamterneuerung ergaben.[1]

Die Sitzverteilung veränderte sich gegenüber den Nationalratswahlen 2019 aufgrund der demographischen Verschiebungen in 2 Kantonen. Wie in der Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates vom 1. September 2021 (SR 161.13) festgelegt, hatte der Kanton Basel-Stadt einen Sitz weniger zu vergeben. Demgegenüber erhielt der Kanton Zürich einen zusätzlichen Sitz.

1.1.2 Instruktion von Kantonen und kandidierenden Gruppierungen

Die Bundeskanzlei (BK) führt seit mehreren Jahren gezielte Briefings mit Blick auf die Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen mit den Wahlleitenden der Kantone durch. In den sogenannten Wahlleitertreffen wurden dabei das Bundesamt für Statistik (BFS), die Konsularische Direktion des EDA (Auslandschweizer Stimmberechtigte) sowie punktuell die Parlamentsdienste und das Bundesgericht einbezogen. Mit Blick auf die erstmalige Anwendung der Bestimmungen betreffend Transparenz bei der Politikfinanzierung bei den Nationalratswahlen 2023 wurde auch die Eidgenössische Finanzkontrolle eingeladen.

Die eigentliche Instruktion für die Gesamterneuerungswahlen erging am 19. Oktober 2022 mit dem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023. Zeitgleich wurden die technischen Dispositionen der BK und des BFS erlassen.

Gleichentags veröffentlichte die BK zudem den sogenannten Leitfaden für kandidierende Gruppierungen. Das Kreisschreiben und der Leitfaden enthielten auch Informationen zur Praxisänderung im Bereich der Unterlistenverbindungen (keine parteiübergreifenden Unterlistenverbindungen, vgl. dazu auch nachfolgend Ziff. 1.2.3).

In Ergänzung der schriftlichen Instruktionen wurden die Sekretariate der im Nationalrat vertretenen Parteien im Juni 2023 zu einer Orientierungsveranstaltung eingeladen. Neben Ausführungen zum Informationsangebot betreffend Nationalratswahlen und einer Orientierung des BFS zur Berechnung der Parteistärke ging es unter Einbezug des NCSC, EDÖB sowie Google, Meta und TikTok um Fragen zur Sicherheit digitaler Kampagnen.

[1] Berechnungsgrundlage ist demnach die 2020 festgestellte ständige Wohnbevölkerung. Die ständige Wohnbevölkerung wird durch Art. 2 der Volkszählungsverordnung (SR 431.112.1) definiert.

e-parl 30.11.2023 11:43

1.1.3 Information der Wahlberechtigten und der Öffentlichkeit

Gestützt auf ihren gesetzlichen Auftrag (Art. 34 BPR) erstellte die BK auch 2023 eine kurze Wahlanleitung, die den Wahlberechtigten in den Kantonen mit Proporzwahlen mit dem Wahlmaterial zugesandt wurde. Die Anleitung war sachlich und neutral gehalten; sie enthielt wiederum Kurzporträts der im Nationalrat vertretenen Parteien, die diese selbst verfasst haben.

Ergänzt wurde die Anleitung durch das offizielle Wahlportal www.ch.ch/Wahlen2023, eine gemeinsame, barrierefreie Dienstleistung von BK, BFS, Parlamentsdiensten und den Kantonen. Das Wahlportal umfasste ab Oktober 2022 ein umfangreiches und stetig erweitertes Informationsangebot für die Wählenden und die interessierte Öffentlichkeit. Es wurde mit besonderen Formaten ergänzt, wie beispielsweise Videos in Gebärdensprache und Informationen in Leichter Sprache.

1.1.4 Zahlen und Fakten zu den Kandidaturen

Der Trend zur Zunahme der Anzahl Listen und Kandidaturen in den Proporzkantonen setzte sich auch 2023 fort und erreichte einen neuen Höchststand. So waren dort 618 Listen und 5909 Kandidaturen zu verzeichnen. Zählt man die beiden Majorzkantone mit Anmeldeverfahren, Ob- und Nidwalden, dazu, so haben 2023 5914 Personen für den Nationalrat kandidiert. 2019 belief sich die Anzahl Listen auf 511 mit insgesamt 4645 Kandidierenden.

Auch der Anteil der Frauenkandidaturen ist leicht angestiegen (2023: 40.8 % / 2019: 40.3 %). Es haben noch nie so viele Frauen für den Nationalrat kandidiert (2023: 2412 Kandidatinnen / 2019: 1875 Kandidatinnen; Proporzkantone sowie Ob- und Nidwalden).

Die Anzahl der Listenverbindungen hat leicht abgenommen (2023: 80 / 2019: 81), die Anzahl der Unterlistenverbindungen hingegen zugenommen (2023: 118 / 2019: 108).

1.2 Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 22. Oktober 2023

1.2.1 Bericht des Bundesrates vom 15. November 2023

Die Ergebnisse der Wahl wurden von den Kantonen ermittelt und der BK zuhanden des Bundesrates auf den amtlichen Protokollformularen mitgeteilt. Der Bundesrat hat den Bericht an den Nationalrat über die Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode am 15. November 2023 verabschiedet. Der Wahlbericht enthält eine tabellarische Zusammenstellung über die Wahlergebnisse aller Gruppierungen in sämtlichen Kantonen inklusive der Berechnung der Mandatsverteilung und einschliesslich der individuellen Stimmenzahlen aller Kandidatinnen und Kandidaten.

Sämtliche kantonalen Ergebnisse sind von der Bundeskanzlei verifiziert und nachvollzogen worden. Der Bericht enthält alle Teilergebnisse, so dass nachgeprüft werden kann, dass die Ergebnisse korrekt sind. Die nationalen Parteistärken sind in konstanter Praxis nicht Teil des Wahlberichts des Bundesrats. Im Zusammenhang mit der fehlerhaften Berechnung läuft eine vom EDI intern angeordnete Administrativuntersuchung. Deren Ergebnisse sind im Berichtszeitraum noch ausstehend.

1.2.2 Unregelmässigkeiten

Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist es zu folgenden Unregelmässigkeiten gekommen: Die BK wurde im Vorfeld der Nationalratswahlen von den Kantonen Fribourg, Schaffhausen, St.Gallen und Thurgau darüber informiert, dass einzelne fehlerhafte Wahlzettelsets an die Stimmberechtigten versendet worden sind. Betroffen waren jeweils wenige bis einige Dutzend Stimmberechtigte. Ausserdem erhielten im Kanton Schwyz mehrere Dutzend Stimmberechtigte in einer Gemeinde und einem Bezirk aufgrund eines Fehlers beim Druck der Stimmrechtsausweise die Wahlunterlagen entweder doppelt oder gar nicht. Die fehlerhafte Zustellung liess sich mittels Nachforschungen auf bestimmte

e-parl 30.11.2023 11:43

Personengruppen eingrenzen. Im Kanton Aargau hat bei wenigen Personen einer Gemeinde das Wahlkuvert gefehlt, in einer anderen Gemeinde haben einzelne Personen kein Wahlmaterial oder den Stimmrechtsausweis einer fremden Person erhalten. Im Kanton Basel-Stadt enthielten die Wahlzettel entgegen den Anforderungen des Bundegesetzes über die politischen Rechte keine Wohnorte der Kandidierenden. Im Kanton Basel-Landschaft wurden bei einer Kandidatin der Liste «Die Mitte Oberes Baselbiet» fälschlicherweise die Kandidatenangaben (Jahrgang, Beruf, Wohnort) eines anderen Kandidaten der gleichen Liste aufgeführt.
In Absprache mit der BK haben die Kantone unverzüglich die geeigneten Massnahmen getroffen, um die Mängel wo möglich vor dem Urnengang zu beheben oder zumindest Abhilfe zu schaffen. Die Öffentlichkeit wurde je nach Kanton mittels Medienmitteilungen, Amtsblattpublikationen, Versänden an alle Haushalte, E-Mails an Auslandschweizer Stimmberechtigte via die Konsularische Direktion und/oder Hinweisen auf den entsprechenden Internetseiten darüber informiert. Durch diese Massnahmen konnten die Auswirkungen wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch stark begrenzt werden.

1.2.3 Beschwerden

Zu den Nationalratswahlen 2023 sind acht Wahlbeschwerden eingegangen.
Das Bundesgericht hat im Vorfeld zu den Nationalratswahlen eine Wahlbeschwerde gegen die verschärfte Praxis, parteiübergreifende Unterlistenverbindungen nicht mehr zuzulassen, abgewiesen und die verschärfte Praxis gestützt (Urteil 1C_399/2023 vom 25. August 2023).

Zum Zeitpunkt der Sitzung des provisorischen Büros sind keine Beschwerden mehr hängig.

1.2.4 Einsatz der elektronischen Stimmabgabe

In drei Kantonen (Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau) ist die elektronische Stimmabgabe zum Einsatz gekommen. Nach dem 18. Juni 2023 handelt es sich um den zweiten eidgenössischen Urnengang, der nach der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs mit dem neuen System der Post durchgeführt wurde. In allen drei Kantonen konnten die Auslandschweizer Stimmberechtigten elektronisch wählen, im Kanton Basel-Stadt zusätzlich Menschen mit Behinderung und im Kanton St.Gallen Inlandschweizer Stimmberechtigte aus fünf Pilotgemeinden. In den drei Kantonen sind 61 % der Wahlzettel aus dem Ausland elektronisch eingegangen (Basel-Stadt: 61 %, St.Gallen: 63 %, Thurgau: 57 %). Im Kanton Basel-Stadt haben sich 18 stimmberechtigte Menschen mit einer Behinderung registrieren lassen, 14 davon haben an den Nationalratswahlen teilgenommen, 13 davon elektronisch. Im Kanton St.Gallen haben sich 4.2 % der stimmberechtigten Personen aus den Pilotgemeinden für den elektronischen Stimmkanal registrieren lassen. Über 80 % der registrierten Personen, die an der Wahl auch teilgenommen haben, haben elektronisch gewählt. Gesamthaft haben 4480 Personen elektronisch gewählt.

1.2.5 OSZE / ODIHR

Zur vertieften Beurteilung der elektronischen Stimmabgabe, der Transparenzbestimmungen bei der Politikfinanzierung sowie der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hat die OSZE/ODIHR ein Election Expert Team (EET) entsandt, das vom 10. Oktober bis 26. Oktober 2023 in der Schweiz weilte. Der Schlussbericht inklusive Empfehlungen wird bis Ende 2023/Anfang 2024 erwartet.[2]

[2] OSZE/ODIHR-Bericht zur Needs Assessment Mission unter www.osce.org > Institutions & Structures > ODIHR > Elections > Elections in Switzerland > Federal Assembly Elections, 22 October 2023

e-parl 30.11.2023 11:43

1.2.6 Keine Hinweise auf Beeinflussungsoperationen

Es gab keine Hinweise auf grossangelegte Desinformations- oder Manipulationsoperationen aus dem Ausland. Zwar wurden vereinzelte Aktivitäten festgestellt. Sie hatten aber offenbar keinen direkten Bezug zu den National- und Ständeratswahlen.

1.2.7 Weitere Feststellungen

Die BK stellt bei der Analyse der kantonalen Ergebnisse im Vergleich mit früheren Gesamterneuerungswahlen ausserdem Folgendes fest:

- Die Wahlbeteiligung hat gegenüber 2019 wieder zugenommen und ist von 45.1 % auf 46.7 % gestiegen (2015: 48.5 %). Auch die absolute Zahl der Stimmberechtigten, die sich an den Nationalratswahlen beteiligt haben, fällt höher aus (2023: 2'604'984; 2019: 2’462'581; 2015: 2’563’052). Auffällig erscheint dabei die unterschiedlich starke Beteiligung im interkantonalen Vergleich (AI: 24.5 %; GE: 39.9 %, OW: 58.8 %, SH: 61.6 %[3]).
- 40’979 der 2023 eingelegten Wahlzettel und somit 1.57 % waren ungültig (2019: 1.18 %; 2015: 1.20 %). Die Bundeskanzlei wird die Gründe für die Veränderungen beim Anteil der ungültigen Wahlzettel mit den Kantonen analysieren.
- Der Anteil der am 22. Oktober 2023 gewählten Frauen ist gegenüber 2019 (42 %, 84 Frauen) gesunken und beträgt neu 38.5 % (77 Frauen).

2 Feststellung der Konstituierung

Alle 26 Kantone haben die Resultate der Wahlen in den Nationalrat für gültig erklärt.

Auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates vom 15. November 2023 an den Nationalrat zu den Nationalratswahlen für die 52. Legislaturperiode sowie der Meldung des Bundesgerichtes betreffend eingegangene und behandelte Beschwerden stellt das provisorische Büro fest, dass die Wahlen der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben, und für gültig erklärt worden sind.

Das provisorische Büro stellt somit Antrag auf Feststellung der Konstituierung des Nationalrates für die 52. Legislaturperiode. Damit beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Nationalrates mit dem 4. Dezember 2023.

3 Feststellung von Unvereinbarkeiten

3.1 Vorgehen

Das provisorische Büro hat die Mandate der Ratsmitglieder auf ihre Vereinbarkeit mit dem parlamentarischen Mandat überprüft. Grundlage der Überprüfungen waren die bis am 28. November 2023 eingereichten Angaben der Ratsmitglieder. Die Überprüfung wurde gestützt auf Artikel 144 Absatz 1 BV, Artikel 14 ParlG und die Auslegungsgrundsätze des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe e und f des Parlamentsgesetzes vom 17. Februar 2006 (BBl 2022 767; nachfolgend: Auslegungsgrundsätze des Büros) durchgeführt.

[3] SH sanktioniert als einziger Kanton unentschuldigte Verstösse gegen die im kantonalen Recht verankerte Stimmpflicht.

e-parl 30.11.2023 11:43

3.2 Unvereinbarkeiten nach Artikel 144 Absatz 1 der Bundesverfassung

Nach Artikel 144 Absatz 1 BV können die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Frau Petra Gössi (SZ), Herr Baptiste Hurni (NE), Herr Pierre-Yves Maillard (VD), Herr Werner Salzmann (BE), Frau Flavia Wasserfallen (BE), Herr Pascal Broulis (VD), Herr Mauro Poggia (GE), Herr Fabio Regazzi (TI), Frau Franziska Roth (SO), Frau Tiana Angelina Moser (ZH) und Frau Marianne Binder-Keller (AG) wurden sowohl in den Nationalrat als auch in den Ständerat gewählt. Die erwähnten Ratsmitglieder haben sich für das Mandat im Ständerat entschieden, so dass keine Unvereinbarkeit gemäss Artikel 144 Absatz 1 der Bundesverfassung mehr vorliegt.

Sie werden im Nationalrat ersetzt durch Herrn Heinz Theiler (SZ), Frau Martine Docourt (NE), Frau Brenda Tuosto (VD), Herrn Hans Jörg Rüegsegger (BE), Frau Andrea Zryd (BE), Herrn Daniel Ruch (VD), Herrn Daniel Sormanni (GE), Herrn Giorgio Fonio (TI), Frau Farah Rumy (SO), Herrn Patrick Hässig (ZH) und Frau Maya Bally (AG).

3.3 Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstabe e ParlG

Gemäss Artikel 14 Buchstabe e ParlG dürfen Ratsmitglieder nicht Mitglied sein in einem geschäftsleitenden Organ von Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind und bei denen der Bund eine beherrschende Stellung innehat.

Stellt der Rat eine Unvereinbarkeit fest, haben die betroffenen Ratsmitglieder gemäss Artikel 15 Absatz 2 ParlG sechs Monate Zeit, die Unvereinbarkeit zu beseitigen.

Herr Ernst Wandfluh ist Mitglied des Verwaltungsrates von «Proviande». «Proviande» ist seit Bestehen der Auslegungsgrundsätze im Anhang als Organisation aufgeführt, die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und bei der der Bund eine beherrschende Stellung innehat. An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert.

Das provisorische Büro stellt fest, dass die Tätigkeit von Herrn Ernst Wandfluh im Verwaltungsrat von «Proviande» mit einem parlamentarischen Mandat unvereinbar ist und stellt entsprechend Antrag.

Gleichzeitig hat das provisorische Büro zur Kenntnis genommen, dass Herr Ernst Wandfluh seine Tätigkeit im Verwaltungsrat von «Proviande» bis Ende Mai 2024 aufgeben wird. Damit wird innert der gesetzlichen Frist von Artikel 15 Absatz 2 ParlG keine Unvereinbarkeit mehr vorliegen.

23.1040 Anfrage

Fahrplanentwurf für den Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur

Eingereicht von:	Farinelli Alex FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Im April hat das Bundesamt für Verkehr den Standbericht 2022 über die verschiedenen laufenden Eisenbahnausbauprogramme veröffentlicht. Diesem Bericht kann entnommen werden, dass es beim Ausbauschritt 2035 einen Verzug von 3–5 Jahren gibt und die Kosten höher ausfallen werden als vorgesehen. Gemäss SBB sind neue Bauprojekte erst ab 2033 wieder möglich. Ausserdem werde zukünftig im Personenfernverkehr auf den Einsatz von Rollmaterial zum bogenschnellen Fahren verzichtet. All dies verunmöglicht, einen Fahrplan für den gesamten Ausbauschritt 2035 zu entwerfen. Die West- und Ostschweizer Kantone, die zu Recht besorgt über die Folgen für die Qualität der Dienstleistungen sind, forderten Ersatzlösungen.
In seiner Botschaft vom 16. August zum Stand und zu den Änderungen der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur schlägt der Bundesrat einige neue Handlungsmöglichkeiten vor und bittet das Parlament um einen Zusatzkredit von 2,6 Milliarden Franken, um das Ausbauprogramm 2035 anzupassen.
Einige Artikel in den Medien erwecken den Eindruck, dass schon ein neuer Fahrplanentwurf 2035 erschienen sei.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1) Welche Folgen hat der neue Fahrplanentwurf 2035 für das Angebot an Personen- und Güterzügen auf der Nord-Süd-Achse?

2) Ist Arth-Goldau als Knotenpunkt für den Umsteigeverkehr mit Zügen von und nach Zürich bzw. Luzern und Basel bestätigt?

3) Sind für Verbindungen aus dem Tessin in andere Landesregionen (Bern, Lausanne, Genf, St. Gallen) die Anschlüsse in Zürich bzw. in Luzern gewährleistet?

4) Wie soll der Entscheid der eidgenössischen Räte, die Bahnhöfe Mendrisio bzw. Chiasso mit Fernverkehrszügen zu bedienen, umgesetzt werden?

5) Werden das aktuelle Konzept und die Möglichkeiten, den aussergewöhnlich stark frequentierten Regional- und Grenzverkehr TILO auszubauen, gewahrt?

6) Reichen die materiellen und personellen Ressourcen, die dem Bundesamt für Verkehr und der SBB zur Verfügung gestellt wurden, gemäss dem Bundesrat aus, damit die geplanten Bauprojekte frist- und kostengerecht durchgeführt und die entsprechenden Bewilligungsverfahren abgewickelt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Die Arbeiten für die Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 laufen. Sie dauern noch mindestens zwei Jahre. Die Ergebnisse werden für die nächste Botschaft zum Bahnausbau im Jahr 2026 vorliegen. Zum angepassten Fahrplan 2035 sind noch keine abschliessenden Aussagen möglich. Das Ziel der Konsolidierung ist es, die geplanten Angebote gemäss Angebotskonzept 2035 so weit wie möglich umzusetzen. Der Kanton Tessin ist bei den laufenden Arbeiten eng einbezogen.

2. Der Bund und die Kantone sind bestrebt, im Rahmen der Arbeiten zur Konsolidierung den Knoten Arth-Goldau zu erhalten. Abschliessend bestätigen lässt sich dies erst bei Vorliegen eines finalen konsolidierten Angebotskonzepts.

3. Ebenso sind der Bund und die Kantone bestrebt, die nationalen Verbindungen zu erhalten.

4. Damit dem Entscheid des Parlaments zur Bedienung des Mendrisiotto mit Intercity-Verbindungen Folge geleistet werden kann, wurden der SBB entsprechende Planungsaufträge übertragen. Zunächst werden die technische Machbarkeit sowie die möglichen Auswirkungen auf die Bahninfrastruktur untersucht. Danach werden die finanziellen Folgen einer Angebotsverbesserung abgeklärt. Schliesslich wird darüber entschieden werden müssen, wer die etwaigen Mehrkosten sowohl für den Verkehrsdienst als auch für die Bahninfrastruktur tragen wird. Der Kanton Tessin ist in einer Arbeitsgruppe vertreten, die sich diesen Fragen widmet.

5. Das Ziel ist es, bei der Konsolidierung des Angebotskonzepts die aktuelle Ausrichtung zu wahren. Der Ausbau des TILO-Angebotes ist gewährleistet und wird im Rahmen der nächsten Ausbauschritte der Bahninfrastruktur geprüft.

6. Die dem Bundesamt für Verkehr und der SBB zugeteilten Ressourcen sind ausreichend, um die genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1041 Anfrage

Neat. Die Fertigstellung im Süden Luganos mit Verbindungen nach Mailand und Genua ist unabdingbar

Eingereicht von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In der Medienkonferenz vom 16. August 2023 gab der Vorsteher des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti, Anpassungen der «Perspektive Bahn 2050»bekannt und informierte darüber, welche Investitionen bis 2035 in diesem Sektor getätigt werden sollen. Zum nationalen und internationalen Personenfernverkehr auf der Nord-Süd-Eisenbahnachse, insbesondere im Süden Luganos, gab es keine besonderen Neuigkeiten. Es ist daher anzunehmen, dass der Bundesrat die Fortführung der NEAT im Süden Luganos vorerst auf Eis gelegt hat und nicht geplant ist, diese wichtige Achse mit Mailand für den Personenverkehr und dem Hafen von Genua für den Güterverkehr zu verbinden. So wird die NEAT zu einem halbfertigen Projekt, das auch in Zukunft nur dem Personenverkehr innerhalb der Schweiz dient und nur teilweise zur Verlagerung des Gütertransports von der Strasse auf die Schiene beiträgt, im Gegensatz zu dem, was ursprünglich angekündigt wurde.

Der Vorsteher des UVEK und sein italienisches Pendant Matteo Salvini nahmen kürzlich an einem bilateralen Treffen teil. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet, die die Realisierung von Ausbauarbeiten in der Bahninfrastruktur und Dienstleistungen im Schienenverkehr für den Güter- und den Personenverkehr zwischen Italien und der Schweiz vorsieht. Genau das wünschen sich der Kanton Tessin und wahrscheinlich auch der Rest des Landes, nämlich effektive und effiziente Bahnverbindungen. Aus diesem Grund ist der Ausschluss der Investitionen im Süden Luganos aus der «Perspektive Bahn 2050» widersprüchlich zum Inhalt der Absichtserklärung, die mit dem italienischen Minister Salvini unterzeichnet wurde.

In Anbetracht der von den Räten angenommenen Motion 22.4258 und dem Treffen am 16. August mit Minister Salvini frage ich den Bundesrat:

1. Beabsichtigt er, die «Perspektive Bahn 2050» anzupassen, sodass sie der Absichtserklärung entspricht? Wann?

2. Mit welchem Zeitplan und mit welchen Investitionen kann gerechnet werden in Bezug auf die Fertigstellung der NEAT im Süden Luganos?

3. Mit welchem Zeitplan kann gerechnet werden, was die Umsetzung der Absichtserklärung in Italien angeht?

4. Sind verbindlichere Abkommen mit Italien vorgesehen, damit es sich zu den definierten Zielen verpflichtet?

Antwort des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Bei der Perspektive BAHN 2050, den Anpassungen der Ausbauschritte und der Absichtserklärung zwischen der Schweiz und Italien handelt es sich um drei verschiedene Dossiers. Die Perspektive BAHN 2050 ist die langfristige Strategie für den Ausbau der Bahninfrastruktur. Sie soll keine Empfehlungen hinsichtlich der Realisierung von Eisenbahnvorhaben abgeben, sondern als Grundlage für die Planung der nächsten Ausbauschritte der Bahninfrastruktur dienen.

Die Anpassungen der Ausbauschritte, die der Bundesrat an der Medienkonferenz vom 16. August 2023 bekannt gab, betreffen nur die vom Parlament bereits beschlossenen Vorhaben. Es werden keine neuen Projekte vorgeschlagen.

Die Absichtserklärung vom 7. Juli 2023 zwischen der Schweiz und Italien legt auf bilateraler Ebene Ziele fest, die bis 2035 auf den Verbindungsachsen zwischen diesen beiden Ländern erreicht werden sollen. Auf Schweizer Seite umfasst sie nur Projekte, die bereits vom Parla-ment verabschiedet wurden, wie den Ausbau des Lötschberg-Basistunnels und den Bau des Zimmerberg-Basistunnels II.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Perspektive BAHN 2050 und die Ab-sichtserklärung zwischen der Schweiz und Italien als miteinander vereinbar und sieht daher keine Änderung der Perspektive BAHN 2050 vor.

2. Die Angebots- und Infrastrukturplanung ist ein gemäss Eisenbahngesetz (Art. 48a ff.; SR 742.101) geregelter Prozess, in welchem die Kantone als Besteller des Regionalverkehrs, die SBB als Betreiberin des Fernverkehrs und die Güterverkehrsbranche ihre Angebotsziele eingeben. Diese werden durch das BAV geprüft, bewertet, priorisiert und zu einem schweizweiten Angebotskonzept mit abgestimmten Reiseketten zusammengefügt, welches im Rahmen der Ausbauschritte der Bahninfrastruktur durch das Eidgenössische Parlament beschlossen wird. Bei der Erarbeitung des Ausbauschritts 2035 wurde kein Bedarf für den Ausbau Lugano–Chiasso nachgewiesen. Im Rahmen eines nächsten Ausbauschritts wird der Bedarf nach einem Ausbau des Korridors Lugano–Chiasso überprüft.

3. Der Zeithorizont für die Umsetzung der Absichtserklärung zwischen der Schweiz und Italien ist 2035.

4. Da in der Absichtserklärung zwischen der Schweiz und Italien bei der Finanzierung der er-wähnten Massnahmen das Territorialitätsprinzip gilt, sind bislang keine weiteren, verbindlicheren Abkommen geplant.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1042 Anfrage

Anpassung der Tarifstruktur für ambulante Physiotherapie. Gefahr für die freien Berufe im Gesundheitswesen

Eingereicht von:	von Falkenstein Patricia FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	19.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat den Wert der Freien Berufe im Gesundheitswesen (Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Hebammen, Psychologinnen, Psychologen, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten, Apothekerinnen, Apotheker, Medizinischen Labors) für die optimale Versorgung der Patientenschaft?
2. Stellt die zunehmend feststellbare Regulierung, wie aktuell bei der Tarifstruktur der Physiotherapeuten, mit finanziellen Folgen für die Betroffenen nicht eine Demotivation und Gefahr für die Leistungsbereitschaft dieser wichtigen Fachleute für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung dar?
3. Wäre es nicht wirkungsvoller hinsichtlich der Kostendämpfung im Gesundheitswesen, den Kantonen Anreize zu bieten, überzählige Spitäler zu schliessen?

Die freiberufliche Tätigkeit von Fachleuten im Gesundheitswesen sind mitursächlich für die wohl weltweit beste Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Wenn jetzt hauptsächlich dort Kosten gesenkt werden sollen, stellt dies eine Gefahr für die Leistungsbereitschaft dieser Fachleute dar mit Folgen für Patientinnen und Patienten. Es wäre wirkungsvoller, bei den grossen Kostentreibern anzusetzen; in der Schweiz haben wir insgesamt zu viele Spitalbetten. Mit Anreizen des Bundes könnten die Kantone ermuntert werden, überzählige Spitäler zu schliessen.

Antwort des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Bundesrat anerkennt den Einsatz sämtlicher Leistungserbringer im Gesundheitswesen zum Wohle und der medizinischen Versorgung der Bevölkerung und schätzt diesen. Er sieht sich aber auch dem im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit der Leistungen verpflichtet. Demzufolge soll eine qualitativ hoch stehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten angestrebt werden.

2. Die aktuell gültige Tarifstruktur für ambulante physiotherapeutische Leistungen wurde im Jahr 1998 eingeführt und seither nie umfassend revidiert. Es liegt in der Verantwortung der Tarifpartner, die Tarife regelmässig zu pflegen und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Dem Bundesrat steht zwar eine subsidiäre Kompetenz zur Anpassung von gesamtschweizerischen Tarifstrukturen zu. Er beschränkt die Ausübung dieser Kompetenz jedoch stets auf den dringendsten Anpassungsbedarf, um die gesetzlich verankerte Tarifpartnerschaft zu wahren. Der Bundesrat und mit ihm das Bundesamt für Gesundheit fordern die Tarifpartner im Bereich Physiotherapie seit Jahren mit Nachdruck dazu auf, die Tarifstruktur gesamthaft zu revidieren resp. eine neue Tarifstruktur auszuarbeiten.
Im Fall der aktuell laufenden Vernehmlassung zur Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen durch den Bundesrat liegt der dringendste Anpassungsbedarf in der Einführung einer Zeitkomponente für die häufigsten Physiotherapie-Sitzungen. Das Ziel dieser Anpassung ist, die Transparenz gegenüber den Patientinnen und Patienten zu verbessern und die Qualität zu gewährleisten. An der Vergütung für Physiotherapie-Sitzungen ändert der Bundesrat nichts. Es sind daher auch keine finanziellen Folgen für Physiotherapie-Praxen zu erwarten.

3. Die verfassungsmässige Kompetenz zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung liegt bei den Kantonen. Indessen sieht das KVG vor, dass der Bundesrat auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit einheitliche Planungskriterien erlässt. Diese Planungskriterien hat der Bundesrat letzmals am 23. Juni 2021 weiterentwickelt. Dabei hat der Bundesrat insbesondere vorgesehen, dass bei der Beurteilung der Spitäler insbesondere auf die Nutzung von Synergien und auf das Potenzial der

Konzentration von Leistungen für die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Versorgung zu achten ist. Die Bestimmungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Damit verfügen die Kantone über die notwendigen Instrumente, um im Rahmen ihrer Planungskompetenz zu prüfen, welche Spitäler für die Leistungserbringung im Rahmen der Krankenversicherung notwendig sind.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1043 Anfrage

Neue Machbarkeitsstudie für eine schweizweite Betreibungsregister-Auskunft

Eingereicht von:	Regazzi Fabio Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	20.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bekanntlich dauert die Leidensgeschichte zur Erlangung einer schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft bereits einige Jahre: Zur Thematik wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche einerseits die Missbrauchsproblematik (bspw. 12.3957 & 16.3335 – Martin Candinas) aber anderseits auch Lösungsansätze (19.4338 – Martin Candinas) aufgezeigt haben. In der Bearbeitung dieser Vorstösse hat der Bundesrat mehrfach auf die seinerzeit im Auftrag des Bundesamtes für Justiz erstellten Studie "Lösungsansätze für einen umfassenden Betreibungsauszug" vom 26.01.2017 verwiesen – und dabei wiederholt auf die darin Probleme aufmerksam gemacht.

Unlängst wurde nun, im Auftrag der Konferenz der Stadtzürcher Betreibungsbeamten, eine neue Machbarkeitsstudie für eine schweizweite Betreibungsregister-Auskunft (BRA CH) erstellt, welche die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS – als deren Unterstützerin) publiziert hat: https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/download_file/477/226 . Kurz zusammengefasst stützt die neue Studie darauf ab, dass ab 01.01.2025 gemäss Weisung des Bundesamtes für Justiz jedem eingeleiteten Betreibungsverfahren die AHV-Nr. resp. UID-Nr. als behördenverbindlichen Identifikator zu hinterlegen ist. Gleichzeitig sollen die Betreibungsämter die einer AHV-Nr. resp. UID-Nr. zugewiesenen und für eine Betreibungsregister-Auskunft relevanten Daten täglich (oder stündlich) in eine durch ein Rechenzentrum in der Schweiz betriebene Cloud spiegeln. Auf diesem Wege ist garantiert, dass, im Gegensatz zu heute, wo eine Register-Auskunft nur Auskunft über den jeweiligen Betreibungskreis gibt, künftig eine schweizweite Auskunft gewährleistet ist.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Hat der Bundesrat von der neuen Machbarkeitsstudie BRA CH Kenntnis genommen?

2. Wie stellt er sich zur neu publizierten Machbarkeitsstudie und erachtet er diese als taugliche Grundlage für die Weiterführung des Projektes?

3. Ist der Bundesrat gewillt, die neue Studie, als weitere Grundlage für die Bearbeitung und Weiterverfolgung einer schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft anzuschauen und künftig auf diese abzustellen?

Begründung

Bekanntlich dauert die Leidensgeschichte zur Erlangung einer schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft bereits einige Jahre: Zur Thematik wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche einerseits die Missbrauchsproblematik (bspw. 12.3957 & 16.335 – Martin Candinas) aber anderseits auch Lösungsansätze (19.4338 – Martin Candinas) aufgezeigt haben. In der Bearbeitung dieser Vorstösse hat der Bundesrat mehrfach auf die seinerzeit im Auftrag des Bundesamtes für Justiz erstellten Studie "Lösungsansätze für einen umfassenden Betreibungsauszug" vom 26.01.2017 verwiesen – und dabei wiederholt auf die darin Probleme aufmerksam gemacht.

Unlängst wurde nun, im Auftrag der Konferenz der Stadtzürcher Betreibungsbeamten, eine neue Machbarkeitsstudie für eine schweizweite Betreibungsregister-Auskunft (BRA CH) erstellt, welche die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS – als deren Unterstützerin) publiziert hat: https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/download_file/477/226 . Kurz zusammengefasst stützt die neue Studie darauf ab, dass ab 01.01.2025 gemäss Weisung des Bundesamtes für Justiz jedem eingeleiteten Betreibungsverfahren die AHV-Nr. resp. UID-Nr. als behördenverbindlichen Identifikator zu hinterlegen ist.

Gleichzeitig sollen die Betreibungsämter die einer AHV-Nr. resp. UID-Nr. zugewiesenen und für eine Betreibungsregister-Auskunft relevanten Daten täglich (oder stündlich) in eine durch ein Rechenzentrum in der Schweiz betriebene Cloud spiegeln. Auf diesem Wege ist garantiert, dass, im Gegensatz zu heute, wo eine Register-Auskunft nur Auskunft über den jeweiligen Betreibungskreis gibt, künftig eine schweizweite Auskunft gewährleistet ist.

Antwort des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Bundesrat hat Kenntnis von der erwähnten Machbarkeitsstudie.

2. und 3. Die erwähnte Machbarkeitsstudie leistet einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Idee einer schweizweiten Betreibungsauskunft. Die Studie zeigt konkrete Lösungsvarianten für die Vernetzung der Betreibungsregister respektive den Datenaustausch zwischen den Betreibungsregistern auf. Dabei wird der Aufbau einer zentralen, sicheren Datenbank mit Daten für die Betreibungsregisterauskunft verlangt, wobei die UID und die AHV-Nummer der Schuldner als einzige Identifikatoren dienen und diese bei sämtlichen Amtshandlungen zwingend erfasst werden müssen (vgl. S. 17 und 32 der Studie). Bereits in seinem Bericht vom 4. Juli 2018 «Schweizweite Betreibungsauskunft» in Erfüllung des Postulats 12.3957 Candinas hat der Bundesrat festgehalten, dass eine zentrale Datenhaltung oder ein allseitiger Datenaustausch zwischen sämtlichen Betreibungsämtern unter Verwendung eines eindeutigen Identifikators, welcher sich auf ein vorbestehendes Personenregister bezieht, Vorbedingung für eine schweizweite Betreibungsauskunft ist (siehe S. 2 f., 23 ff., 26 ff. und 54 ff. des Postulatsberichts). Umgekehrt sind wesentliche Kernfragen zur Umsetzung einer schweizweiten Betreibungsauskunft, die der Bundesrat in seinem Postulatsbericht identifiziert hat, weiterhin unbeantwortet. So ist unklar, ob beziehungsweise wie gut die sichere Identifikation des Schuldners und die richtige Zuordnung der AHV-Nummer zum Schuldner bei jeder Betreibung und bei jeder Betreibungsauskunft mit einem für die Betreibungsämter verhältnismässigen Aufwand erreicht werden kann (vgl. S. 29 ff. und insbes. S. 36 ff. des Postulatsbrichts), was aber Voraussetzung für die Richtigkeit und Vollständigkeit einer schweizweiten Betreibungsauskunft ist. Gemäss der neuen Weisung Nr. 10 der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz vom 1. September 2023 werden ab 1. Januar 2025 alle Betreibungsämter gehalten, jedem eingeleiteten Betreibungsbegehren die AHV-Nummer der schuldnerischen natürlichen Person zuzuordnen. Die Erfahrungen mit der Verwendung der AHV-Nummer werden zeigen, mit welchem Erfolg diese kritische Voraussetzung in der Praxis umgesetzt werden kann. Mit der erwähnten Weisung wurde aber konzeptionell bereits eine wesentliche Grundlage für eine schweizweite Betreibungsauskunft geschaffen.

Die erwähnte Machbarkeitsstudie verweist sodann auf verschiedene weitere technische und rechtliche Vorbedingungen. In dieser Hinsicht ist insbesondere auf die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für eine zentrale Datenbank hinzuweisen sowie auf die für ihren Aufbau und Betrieb erforderliche Finanzierung. Da die Organisation der Betreibungsämter Sache der Kantone ist (vgl. Art. 1 ff. SchKG), liegt es bei ihnen, auf Grundlage dieser Studie das Projekt einer schweizweiten Betreibungsauskunft weiterzuverfolgen. Sie sind grundsätzlich auch für die Finanzierung zuständig. Der Bundesrat begrüsst, dass seitens der Kantone Bestrebungen bestehen, das Projekt weiter zu führen, weil dies Klarheit über die genannten Vorbedingungen bringen und namentlich auch zeigen wird, welche rechtlichen Grundlagen im Bundesrecht allenfalls angepasst werden müssen.

Dessen ungeachtet treibt der Bundesrat mit dem Gesetzgebungsprojekt «Modernisierung des Betreibungswesens» die Digitalisierung im Betreibungswesen weiter voran, und er hat in diesem Rahmen auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft, namentlich in Form der Umsetzungsarbeiten zur Motion 16.3335 Candinas «Wohnsitzabklärung bei Betreibungsauskünften», gemacht. Die Botschaft wird er voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 vorlegen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1044 Anfrage

Gehört die Post in Zukunft noch zum Service public?

Eingereicht von:	von Falkenstein Patricia FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	21.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Post nach wie vor ein Dienstleistungsbetrieb, der wichtige Aufgaben im Service Public wahrnehmen soll?
2. Wie steht der Bundesrat zum etappenweise vorgenommen Leistungsabbau der Post mit Filialschliessungen und kundenunfreundlichen Leerungszeiten der Briefkästen bei gleichzeitiger Erhöhung des Portos?
3. Wie stellt sich der Bundesrat zu den von Post-Konzernleiter Cirillo aktuell geäusserten weiteren Abbauplänen inkl. späterer Zustellung von Tageszeitungen und weiteren Filialschliessungen?
4. Soll das Monopol der Post im Hinblick auf erfolgte und künftige Leistungsverschlechterungen auch in Zukunft Bestand haben?

Der Konzernleiter der Post, Roberto Cirillo hat sich einer Zeitung gegenüber dahingehend geäussert, dass gewisse bisherige Postdienstleistungen in Zukunft nicht mehr wie heute angeboten werden können. Er erwähnte, die Postzustellung bis spätestens 12.30 Uhr erachte er künftig nicht mehr als notwendig, auch nicht für Tageszeitungen. Viele Leute seien über Mittag nicht mehr zu Hause, deshalb mache es keinen Unterschied, wann die Post Briefe und Zeitungen bringe. Auch das heutige Filialnetz stellte er in Frage, es seien auch andere Formen wie Automaten denkbar. Weiter stellte er Stellenstreichungen und höhere Portokosten ab 2024 in Aussicht.

Die Bevölkerung wünscht eine zuverlässige Post, welche auch die Kundenbedürfnisse berücksichtig und auf die gesamte Kundschaft – auch ältere Menschen – Rücksicht nimmt. Äusserungen wie die des Konzernchefs der Post schaden dem Ruf als zuverlässigem und wichtigem Dienstleistungserbringer und dürften auch die Mitarbeitenden verunsichern.

Der Bund als Eigentümer darf sich nicht vollständig zurückhalten und muss auch dem operativ Verantwortlichen gegenüber korrigierend eingreifen, wenn solche drastischen weiteren Abbaupläne angedroht werden.

Antwort des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Ja. Die Schweizerische Post ist gesetzlich verpflichtet, die im Postgesetz (PG; SR 783.0) und in der Postverordnung (VPG; SR 783.01) festgelegte Grundversorgung zu erbringen. Das PG legt fest, welche Dienstleistungen bzw. in welchem Umfang die Post diese sicherstellen muss. Die Ausgestaltung der Unternehmensstrategie und die operative Geschäftsführung liegen in der Verantwortung der Post. Selbstverständlich muss sie dabei sowohl die geltenden Vorgaben der Postgesetzgebung einhalten als auch im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates handeln. Die Aufsichtsbehörden (PostCom, BAKOM) haben in den letzten Jahren jeweils bestätigt, dass die Post die gesetzlichen Grundversorgungsvorgaben gut erfüllt hat. Ebenso hat der Bundesrat jeweils bestätigt, dass die Post die strategischen Ziele insgesamt erreicht hat.

2. Die Post muss die Grundversorgung eigenwirtschafltich erbringen. Das PG sieht vor, dass die Post die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festlegen muss. Im Logistikbereich ist die Post mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Der anhaltende Mengenrückgang verbunden mit immer mehr zu bedienenden Haushalten erhöht die Durchschnittskosten der Briefzustellung in relevantem Ausmass. Mit der Strategie «Post von Morgen» hat die Post auf diese Entwicklungen reagiert. Dazu gehören neben Transformationsvorhaben (Netzstabilisierung und -öffnung) und Effizienzmassnahmen (Zusammenlegung

von Brief- und Paketgeschäft) auch Preisanpassungen.

3. und 4. Das Kerngeschäft der Post ist getrieben durch die Digitalisierung zunehmend Veränderungen ausgesetzt. Bis ins Jahr 2030 wird das heutige Grundversorgungsangebot den veränderten Bedürfnissen nicht mehr entsprechen und eine Anpassung des gesetzlichen Auftrags notwendig werden. Bleiben diese aus, verschlechtert sich die Finanzierung weiter und schon in wenigen Jahren wäre die Post nicht mehr in der Lage, die Grundversorgung eigenwirtschaftlich zu erbringen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das UVEK am 22. Juni 2022 beauftragt, Anpassungen der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten zu prüfen sowie den Bedarf für einen digitalen Service Public abzuklären. Ein Bericht mit den Ergebnissen und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen soll dem Bundesrat in den kommenden Monaten unterbreitet werden. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als verfrüht, sich zu einzelnen Massnahmen zu äussern.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1045 Anfrage

Praxisänderungen des SEM ohne Absprache mit den Kantonen

Eingereicht von:	Götte Michael Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das SEM informierte am 11. September 2023 das Migrationsamt des Kantons St. Gallen über die Praxisänderung betreffend asylsuchende Frauen und Mädchen aus Afghanistan. Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen als Folge der Machtübernahme der Taliban sollen weibliche afghanische Asylsuchende neben den klassischen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotiven auch als Opfer diskriminierender Gesetzgebung und einer religiös motivierten Verfolgung betrachtet werden können. Deshalb kann ihnen ab dem 17. Juli die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden.

In ihrer Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss zeigte sich die Regierung des Kantons St. Gallen irritiert darüber, dass diese wesentliche Praxisänderung überraschend und ohne Rücksprache mit ihr vorgenommen wurde, obwohl der Kanton insbesondere für die Unterbringung und Betreuung der massiv zunehmenden Zahl von Personen des Asylbereichs zuständig ist und die Gemeinden die Sozialhilfe finanzieren.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Zu welchem Zeitpunkt hatte der Bundesrat Kenntnis von dieser Praxisänderung?

2. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass geplante wesentliche Praxisänderungen im Asylbereich nur in Absprache mit den Kantonen vorgenommen werden sollten und ist der Bundesrat bereit, das SEM entsprechend zu instruieren?

3. Für welche Kategorien von Asylsuchenden, bzw. für welche Herkunftsländer sind weitere Sonderregelungen geplant?

Antwort des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) vorgenommene Praxisanpassung ist seit dem 17. Juli 2023 in Kraft. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 24. Mai 2023 zur Interpellation 23.3041 Klopfenstein Broggini «Wie werden Frauen und Mädchen aus Afghanistan in der Schweiz aufgenommen?» die Praxis betreffend Asylgesuchen afghanischer Frauen und Mädchen detailliert dargestellt.

2. Gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) ist das SEM die zuständige Behörde für den Entscheid über die Gewährung oder die Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 6a AsylG). Beim Entscheid über die Anerkennung einer Person als Flüchtling hat das SEM stets die rechtlichen Vorgaben des Völkerrechts, der Bundesverfassung und der Gesetzgebung im Bereich des Asylwesens zu berücksichtigen. Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags analysiert das SEM die Situation in den Heimat- und Herkunftsstaaten der Asylsuchenden laufend und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis im Bedarfsfall an. Dem Bundesrat ist es wichtig zu betonen, dass das Asylwesen eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden darstellt und die Aufgaben im Asylbereich nur in enger Zusammenarbeit tatsächlich erfolgreich bewältigt werden können – die Festlegung der Asyl- und Wegweisungspraxis liegt jedoch in der Kompetenz des SEM.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es sich bei der Praxisanpassung betreffend Frauen und Mädchen aus Afghanistan nicht um eine «Sonderregelung» handelt: Bei der diskriminierenden Gesetzgebung sowie der religiös motivierten Verfolgung, denen Afghaninnen unterworfen sind, handelt es sich um die im Asylgesetz sowie in der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) verankerten Verfolgungsmotive der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bzw. der Religion. Jedes Asylgesuch afghanischer Frauen wird vom SEM auch weiterhin einzeln geprüft.

Wie in der Antwort auf Frage 2 erwähnt, beobachtet das SEM die Lage in den Heimat- und Herkunftsstaaten der Asylsuchenden laufend und nimmt bei Bedarf Anpassungen an seiner Asyl- und Wegweisungspraxis vor. Derzeit sind keine konkreten grundlegenden Praxisänderungen geplant.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1046 Anfrage

Unangebrachte Äusserungen von Mahmoud Abbas. Welche Position vertritt der Bund?

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In einer Rede in Ramallah Ende August machte Mahmoud Abbas äusserst schockierende Äusserungen, mit denen er den Holocaust leugnete. Die EU, Österreich, Frankreich und zahlreiche weitere Staaten ergriffen daraufhin Massnahmen und verurteilten die Äusserungen scharf. Welche Position vertritt der Bundesrat in dieser Angelegenheit? Wurde darauf reagiert?

Antwort des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat erachtet die Äusserungen des Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde von Ende August als inakzeptabel. Der Bundesrat verurteilt jegliche Leugnung, Verzerrung oder Relativierung des Holocausts und spricht sich gegen jede Form des Antisemitismus aus. Der Bundesrat ist entschlossen, Antisemitismus zu bekämpfen und die Erinnerung an den Holocaust zu fördern.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1047 Anfrage

Ungenügende Finanzierung der Spitäler durch den Bund für die Entwicklung der Digitalisierung im Versorgungs-, Qualitäts- und Forschungsbereich

Eingereicht von:	von Falkenstein Patricia FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat das Risiko, dass Spitäler zu wenig finanzielle Mittel für den Aufbau und den Unterhalt von vernetzenden Gesundheitsdaten-Infrastrukturen haben?
2. Erkennt der Bundesrat den Bedarf nach einem Vergütungskonzept, das den Spitälern ermöglicht, Gesundheitsdaten für die Patientenversorgung, Qualitätssicherung und Forschung bereitzustellen?
3. Könnte die Erhöhung der DRG und der Tarmed-Tarife für das Aufbereiten von strukturierten Daten nicht Anreiz für Spitäler sein, Daten aufzubereiten?

2017–2024 konnte die vom SBFI finanzierte Forschungs-Infrastrukturinitiative SPHN zur sicheren und regulatorisch konformen Nutzung von de-identifizierten Gesundheitsdaten für die Forschung in Spitälern, Hochschulen und Industrie beitragen. Diese SPHN Dateninfrastrukturen tragen wesentlich zu Fortschritten in der Harmonisierung, Verbesserung der Intraoperabilität der Gesundheitsforschungsdaten bei. Sie unterstützen Forschung, die im Bereich der personalisierten Medizin zu Innovationen bei diagnostischen und therapeutischen Verfahren führt. Zur Verstetigung des SPHN-Koordinationszentrums nach 2024 wurde ein Kostenrahmen für die Periode 2025–28 erarbeitet. Der Bund finanziert einen Teil, den Rest finanzieren die Universitätsspitäler und Universitäten. Bei zunehmendem finanziellem Druck können die Universitätsspitaler diese Mittel für diese wichtigen Dateninfrastrukturen kaum aufbringen. Das Gleiche gilt in Zukunft für Kantons- und Regionalspitäler. Das Problem wird sich noch verstärken, wenn auch Gesundheitsdaten für die Patientenversorgung (Digisanté) und die Qualitätssicherung zwischen den Spitälern vernetzt werden müssen. Auch wenn der Grad der Automatisierung in den nächsten Jahren zunehmen wird, sind Datenstrukturierung und Interoperabilität personalintensiv und aufwändig. Die entstehenden Kosten sind zurzeit schlecht abgebildet und vergütet. Es besteht ein Bedarf nach einem Vergütungskonzept, welches den Spitälern ermöglicht, hochqualitative interoperable Daten in einer sicheren Dateninfrastruktur bereitzustellen, und gesetzeskonform zu vernetzen und auszutauschen.

Antwort des Bundesrates vom 22.11.2023

1./2. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, ein Programm zur Förderung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen (DigiSanté) auszuarbeiten. Der Bundesrat wird voraussichtlich noch im 2023 die Botschaft über einen Verpflichtungskredit an das Parlament überweisen. DigiSanté hat zum Ziel, eine integrierte und vernetzte Umgebung, in der die Akteure miteinander interagieren, zu schaffen. Damit wird der kontrollierte Zugang zu Gesundheitsinformationen unter Wahrung des Datenschutzes zu Zwecken wie beispielsweise Prävention, Diagnostik, Behandlung und Pflege gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass auch die Spitäler in ihre Gesundheitsdateninfrastrukturen investieren müssen, so dass sie sich an dem angedachten digitalen Gesundheitswesen anschliessen können.

3. Die Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) deckt die Kosten für effizient erbrachte, versicherte Leistungen. Für die Tarifermittlung müssen die Spitäler die Kosten, die für die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) angefallen sind, transparent ausweisen. Die Tarifermittlung orientiert sich an den Kosten einer effizienten Leistungserbringung und umfasst damit neben den Kosten für die personellen Ressourcen auch die Kosten für die Infrastruktur und weitere Overheadkosten. Die angefallenen Kosten für die Entwicklung der Digitalisierung für die medizinische Leistungserbringungkönnen von den Spitälern können somit für die Tarifermittlung geltend gemacht werden, sofern diese nicht bereits gedeckt sind. Nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG ist es jedoch ausgeschlossen, solche Kosten für den Forschungsbereich geltend zu machen. Eine generelle Tariferhöhung,

ohne dass die dafür angefallenen Kosten von den Spitälern transparent nachgewiesen worden wären, ist im KVG nicht vorgesehen. Eine allfällige Anschubfinanzierung müsste daher aus einer anderen Quelle stammen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1048 Anfrage

Asylsuchende ohne Billette im Zug. Wie beabsichtigt der Bundesrat, die Situation und die Sicherheit der Passagiere zu verbessern?

Eingereicht von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die vielen Asylsuchenden in Chiasso verursachen auch im öffentlichen Verkehr Probleme. Immer häufiger ist die SBB damit konfrontiert, dass Gruppen von Asylsuchenden ohne Billet in den Zug einsteigen oder unerlaubt in der 1. Klasse sitzen und so für viel Ärger sorgen. Manchmal kommt es sogar zu kritischen Situationen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Kann er diesen Sachverhalt bestätigen?

2. Funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Bahnpolizei, der Kantonspolizei und der Grenzwache in diesem Bereich?

3. Wie beabsichtigt der Bundesrat, die Situation zu verbessern und für die gebührende Sicherheit in den Zügen zu sorgen?

Antwort des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Das Problem ist dem Bundesrat bekannt und er nimmt es ernst. Die SBB und die übrigen konzessionierten Transportunternehmen haben allerdings eine Transportpflicht. Sie behandeln in diesem Rahmen alle Reisenden gleich. Reisende, welche keinen gültigen Fahrausweis haben oder keinen solchen kaufen können, werden als Reisende ohne Fahrausweis behandelt. Die Asylsuchenden erhalten für jeden notwendigen Transfer ein Billet der 2. Klasse.

2. Die Zusammenarbeit zwischen der Transportpolizei, den lokalen Polizeibehörden und mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit wird vom Bundesrat als gut erachtet.

3. Die Gewährleistung der Sicherheit in den Zügen ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Die Situation wird von den involvierten Akteuren laufend analysiert. Sofern notwendig werden Massnahmen getroffen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1049 Anfrage

Alimentierung der Armee. Sollte man über die Bilanz der Zu- und Abgänge sprechen?

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Schlussbericht über die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (BBl 2023 1453) geht der Bundesrat davon aus, dass die Armee langfristig nicht in der Lage sein wird, den Effektivbestand von 140 000 Angehörigen der Armee zu halten, wenn die Rekrutierungs- und Abgangswerte gleich bleiben. Zwei Wochen später, am 15. Juni 2023, erklärte der Bundesrat in der Nationalratsdebatte zur Kenntnisnahme des Berichts über die Alimentierung von Armee und Zivilschutz, Teil 1 (21.052) und Teil 2 (22.026). "Die Analyse der Bestände zeigt, [...] dass [...] die vorzeitigen Abgänge zu hoch sind. Wir müssen die Abgänge dauerhaft auf einem tieferen Niveau stabilisieren, sonst wird der Effektivbestand Ende der Zwanzigerjahre unterschritten."

Entscheidend für die Alimentierung ist nicht die Anzahl der (vorzeitigen) Abgänge, sondern die Bilanz der Zu- und Abgänge. Während der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) zwischen 2018 und 2022 war diese Bilanz immer positiv, der Bestand stieg im Durchschnitt um 4123 Personen pro Jahr. Wenn die Rekrutierungs- und Abgangswerte gleich bleiben, kann man also davon ausgehen, dass die Armee weiterhin um etwas mehr als 4000 Personen pro Jahr wächst. Bisher hat der Bundesrat keine stichhaltigen Argumente/Prognosen dafür geliefert, dass die Bilanz der Personalzu- und -abgänge in Zukunft ins Negative kippen wird.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:
1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass nicht die Anzahl der (vorzeitigen) Abgänge für die Alimentierung der Armee ausschlaggebend ist, sondern die Bilanz der Zu- und Abgänge?
2. Kann der Bundesrat bestätigen, dass der Militärbestand weiterhin um rund 4000 Personen pro Jahr ansteigen wird, wenn die Rekrutierungs- und Abgangswerte gleich bleiben? Und dass selbst nach der vorzeitigen Entlassung der beiden Altersgruppen im Jahr 2028 der erforderliche Bestand 140 000 schnell wieder erreicht werden?
3. Kann der Bundesrat in diesem Zusammenhang bestätigen, dass die Alimentierung der Armee bei heutigem Wissensstand langfristig gesichert ist? Falls nicht, warum nicht? Auf welche Annahmen stützt er sich bei seiner Aussage, man müsse künftig mit einer negativen Bilanz der Zu- und Abgänge rechnen?

Antwort des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Die Bestandesbilanz der Armee ergibt sich aus der Anzahl neu eingeteilter Armeeangehöriger, von welcher die Anzahl Abgänge abgezogen wird. Grund für die Alimentierungsprobleme ist die hohe Zahl vorzeitiger, d.h. nicht ordentlicher Abgänge durch Armeeangehörige, die die Armee vor der vollständigen Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht aus medizinischen oder Gewissensgründen vor, während oder nach der Rekrutenschule verlassen.

2. Der Effektivbestand der Armee wird nicht um rund 4000 Personen pro Jahr wachsen, wenn die vorzeitigen Abgänge so hoch bleiben wie heute. Er wird beeinflusst von der leicht steigenden demographischen Entwicklung bei jungen Männern und von der Rekrutierung von Frauen, aber auch von den weiterhin hohen Abgängen, die das Wachstum bremsen. Solange die zwei zusätzlichen Jahrgänge im Bestand bleiben, wird der Effektivbestand von 140'000 zunächst überschritten. Nach der Entlassung dieser Jahrgänge wird er aber nach heutigen Prognosen deutlich unter 140'000 fallen. Angesichts der aktuellen geopolitischen Lage erachtet der Bundesrat eine Reduktion des Effektivbestandes der Armee zum jetzigen Zeitpunkt als nicht opportun. Er hat daher am 1. November 2023 das VBS beauftragt, ihm eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Gesetzesänderung zu unterbreiten, um den vorgegebenen maximalen Effektivbestand für eine längere

Zeit überschreiten zu können und die zwei Jahrgänge länger in der Armee zu behalten. Diese Jahrgänge haben ihre Ausbildungspflicht bereits erfüllt, können aber weiterhin für Einsätze aufgeboten werden.

3. Der Bundesrat hat verschiedentlich dargelegt, warum der Effektivbestand der Armee langfristig nicht alimentiert werden kann (Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 1 [BBl 2021 1555]; Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 2 [BBl 2022 665]; Bericht des Bundesrates gemäss Artikel 149*b* des Militärgesetzes [BBl 2023 1453]; Ip 21.3343 Seiler Graf Irreführende Armeeauszählung 2020; Ip 21.3745 Fivaz Irreführende Armeeauszählung 2020; Ip 21.4424 Fivaz Planification et développement des effectifs de l'armée). Die Prognosen der Zu- und Abgänge werden laufend aktualisiert, wobei die demographische Entwicklung, die Tauglichkeitsrate, die Entwicklung der Rekrutierung von Frauen und die Anzahl Abgänge aus medizinischen oder Gewissensgründen berücksichtigt werden. Die Prognosen zeigen, dass die Anzahl der vorzeitigen Abgänge weiterhin zu hoch ist, um die Alimentierung des Effektivbestands langfristig zu sichern. Sichtbar wird diese Entwicklung erst nach den Entlassungen der beiden zusätzlichen Jahrgänge.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Andrey Gerhard, Marti Min Li, Mettler Melanie, Pointet François, Roth Franziska, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska

23.1050 Anfrage

Folgen des Microsoft-Cloud-Cybervorfalls für den Bund

Eingereicht von:	Andrey Gerhard Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine ungenannte amerikanische Bundes-Behörde entdeckte im Juni illegale Zugriffe auf ihre Konten in der Microsoft Azure Cloud. Wie eine Untersuchung ergab, war es chinesischen Angreifern gelungen, einen sogenannten Master-Key von Microsoft zu entwenden und ihn für ihre Zwecke zu missbrauchen. Microsoft musste später einräumen, dass der Schlüssel nicht nur Zugang zu beliebigen Email-Konten, sondern auch Zugang zu beliebigen Accounts mit persönlicher Authentisierung wie Sharepoint, die Konferenz-Software Teams, OneDrive, Kundenapplikationen mit Microsoft-Login etc. zuliess. Aus einer Sicherheitsperspektive kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Cloud-Infrastruktur kompromittiert bleiben.

1. Wie schätzt der Bundesrat das Ausmass des Vorfalls für die Bundesverwaltung ein?
2. Verfügt der Bund über Auditrechte beim Lieferanten?
3. Wurden die zusätzlichen durch Microsoft den Kunden zur Verfügung gestellten Log-Dateien überprüft und was wurde dabei herausgefunden?
4. Welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um eine allfällige Kompromittierung bereits in die MS-Cloud migrierter Applikationen der Verwaltung zu erkennen?
5. Wie beeinflusst der erfolgreiche Angriff auf Microsoft die bereits gefällte Entscheidung, die Büroautomation nach Office365 zu wechseln?

Antwort des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Die Bundesverwaltung ist vom Sicherheitsvorfall Storm 0558 gemäss schriftlichem Statement der Firma Microsoft vom 11. August 2023 und nach aktuellem Kenntnisstand der internen Untersuchungen nicht betroffen.
2. Microsoft räumt ihrer Kundschaft ein vertragliches Auditrecht ein, das es ihr nötigenfalls erlaubt, die Datenbearbeitung durch unabhängige Fachleute überprüfen zu lassen und vermittelt der Kundschaft den Zugang zu Microsoft-internen Auditberichten.
3. Ja, die Logdateien wurden von den internen Leistungserbringern überprüft. Es wurde keine Kompromittierung der Bundesaccounts festgestellt.
4. Zurzeit gibt es noch keine produktiven M365 Applikationen in der Cloud. Präventiv wurde ein Monitoring des Datenverkehrs und die Analyse der Logdateien durchgeführt und als fester Bestandteil der Betriebsorganisation des internen Leistungserbringers aufgenommen. Alle Microsoft-Kontosignaturschlüssel-Schlüssel (MSA), die vor dem Vorfall aktiv waren – einschließlich des vom Angreifer erworbenen Signierschlüssels – wurden ungültig gemacht. Der Designfehler im Token-Validierungsprozess wurde durch Microsoft korrigiert. Die Bundesverwaltung hat Sofortmassnahmen zur Verbesserung der internen Kommunikation bei Sicherheitsvorfällen getroffen. Der Aufbau einer Alarmorganisation im Umfeld der Cloud-Infrastruktur ist zwischen NCSC, DTI und dem BIT in Arbeit.
5. Der Vorfall Storm0558 hat keinen Einfluss auf den Einführungsentscheid von Microsoft 365. Bereits vor dem Sicherheitsvorfall wurde festgelegt, dass keine vertraulichen Informationen (nach IschV oder ab 01.01.2024 nach ISG) oder besonders schützenswerte Personendaten (nach DSG) in der Cloud bearbeitet werden dürfen. Dazu werden seitens Projekt CEBA organisatorische und technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1052 Anfrage

Private Parkplätze sollten nicht zum öffentlichen Bereich gehören

Eingereicht von:	Schilliger Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesgericht (BGE 148 IV 30 vom 23. August 2021) wird definiert, dass Parkareale, die einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sind, dem öffentlichen Recht unterstellt sind. Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass kantonale Gerichte das Aussprechen einer Parkgebühr wegen Überschreiten der Parkzeit gestützt auf ein gerichtliches Verbot als nicht Rechtes deklarierte und dass solche Vergehen im Sinne des öff. Rechts dem Strassenverkehrsgesetz unterstellt seien. Dies wiederum hat zur Folge, dass bestehende gerichtliche Verbote ins Leere laufen und damit namentlich bei Gewerbeliegenschaften, Restaurants oder Einkaufszentren eine grosse Problemstellung auslösen. Als Konsequenz bedeutet dies, dass gerichtliche Verbote durch öffentlich-rechtliche Signalisationen ersetzt werden müssen. Konkret müssen die im Strassenverkehrsrecht vorgesehenen Markierungen/Signale angebracht werden. Weiter muss die Überprüfung der Einhaltung und die Ahndung von Widerhandlungen gegen öff.-rechtl. Verbote von Amtes wegen durch die Polizei (oder das durch kantonales Recht für zuständig erklärte Organ) erfolgen. Den betroffenen privaten Grundeigentümern ist es verwehrt, von Parksündern eine Umtriebsentschädigung zu verlangen bzw. Strafanzeige zu erheben. Dies, obwohl es nicht primäre Aufgabe der Polizei sein kann, gegen Parksünder auf privaten Grundstücken vorzugehen und die Polizei weder die nötigen Ressourcen noch das Interesse hat, dieser Aufgabe nachzugehen. Entsprechend werden solche Parkplätze zum jetzigen Zeitpunkt weder kontrolliert, geschweige denn werden gegen Parksünder Ordnungsbussen ausgestellt.
Will nun aber der private Grundstückeigentümer keine öff.-rechtl. Signale anbringen und auf die Hilfe der Polizei angewiesen sein, kann er höchstens noch mittels baulicher Massnahmen die Wirkung eines gerichtlichen Verbots erzielen. Solche Massnahmen sind in der Anschaffung teuer und oft schwer umzusetzen.

Aus dieser Sachlage bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Ist sich der Bundesrat dieser Problemstellung bewusst und wenn ja, erachtet er diese Entwicklung als sinnvoll?

– Sieht er einen Weg, wie die Deklaration von privaten Parkplätzen bei Einkaufszentren, Restaurants etc. im Privateigentum als öffentlicher Raum wieder korrigiert werden kann?

– Falls nein, welche Alternativen sieht der Bundesrat für diese rechtliche Unsicherheit?

Antwort des Bundesrates vom 15.11.2023

Gegenstand des vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 23. August 2021 (BGE 148 IV 30) zu beurteilenden Falls war eine Verkehrsfläche, die tagsüber mit einem privatrechtlichen gerichtlichen Verbot belegt ist, nachts und an den Wochenenden aber von der Öffentlichkeit gegen Bezahlung einer Gebühr zum Parkieren benutzt werden darf. Das Bundesgericht hat entschieden, dass Widerhandlungen gegen das Parkierungsregime während der Zeit, in der das Areal der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, nach den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts geahndet werden müssen. Eine Bestrafung wegen Verstosses gegen das gerichtliche Verbot ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Entscheid des Bundesgerichts berührt das Recht der privaten Grundeigentümerschaft nicht, Verkehrsflächen, namentlich Parkplätze, mit gerichtlichen Verboten gegen Besitzesstörungen zu schützen. Dies auch dann nicht, wenn die Verkehrsflächen einem unbestimmten Personenkreis zugänglich und damit öffentlich sind. So haben etwa Betriebe nach wie vor die Möglichkeit, Parkplätze auf ihrem Grundstück mit einem gerichtlichen Verbot ihrer Kundschaft vorzubehalten und Widerhandlungen gegen das Verbot zur

Anzeige zu bringen.

Vorausgesetzt ist, dass die Verkehrsflächen nicht vom Staat dem Gemeingebrauch gewidmet wurden und dieser damit nicht die Verfügungshoheit über sie erlangt hat.

Über die Frage, ob und inwieweit gestützt auf ein gerichtliches Verbot auch das Nichtbezahlen der Gebühren für das Parkieren auf privaten Parkplätzen strafrechtlich zur Anzeige gebracht werden kann, hat das Bundesgericht nicht entschieden. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der strafrechtliche Besitzesschutz auch dann gegeben ist, wenn die Grundeigentümerschaft die rechtmässige Nutzung privater Parkplätze von einem Entgelt abhängig macht. Dies muss namentlich dort gelten, wo die Eigentümerschaft vom Staat verpflichtet wurde, ein Entgelt zu erheben, etwa mittels Auflage in einer Baubewilligung. Aufgrund der Gewaltenteilung kann der Bundesrat aber nicht ausschliessen, dass die Gerichte zu einem anderen Ergebnis kommen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1053 Anfrage

Welche Massnahmen werden ergriffen, um die exponentielle Zunahme der Wolfsbestände einzudämmen?

Eingereicht von:	Bühler Manfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahlen zur Zunahme der Wolfsbestände in der Schweiz sind schwindelerregend. Die Bestände wachsen exponentiell. In der Folge haben die Angriffe auf Nutztiere gleichermassen zugenommen, und mittlerweile ist die ganze Schweiz betroffen. Die Berglandwirtschaft, sowohl in den Alpen als auch im Jurabogen, leidet als erste unter dieser dramatischen Situation. Sehr oft werden Entschädigungen für gerissene Tiere nicht bezahlt, weil die Vorschriften (Höhe der Zäune usw.) nicht wörtlich befolgt wurden. Ausserdem ist nach geltendem Recht nicht zugelassen, einen oder mehrere Wölfe abzuschiessen, die mehrere Tiere auf einmal gerissen haben – die Kriterien, die dafür erfüllt werden müssten, sind viel zu kompliziert. Die Regulierung des Wolfsbestandes ist momentan unwirksam, davon zeugt dessen exponentielle Zunahme. Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wäre es mit einer Verordnungsänderung möglich, das Abschiessen eines Wolfes nach dem ersten Angriff legal zu machen, sofern er mindestens eine bestimmte Anzahl Tiere reisst (z. B. 6 oder 10)?

2. Wenn ja, wäre der Bundesrat bereit, vor der Sommersaison 2024 die notwendigen Anpassungen zu machen?

3. Wenn nein, welche rechtlichen Bestimmungen oder internationalen Abkommen müssten angepasst oder aufgehoben werden?

4. Hält es der Bundesrat für notwendig, die Anzahl Wölfe in der Schweiz auf ein regulierbares Maximum zu reduzieren, und in welcher Grössenordnung könnte diese Zahl sein?

Antwort des Bundesrates vom 29.11.2023

1 bis 4. Der Bundesrat hat bereits am 2. Juni 2023 die Bestimmungen der Jagdverordnung zum Abschuss von Einzelwölfen auf den 1. Juli 2023 angepasst. Dabei wurde der Abschuss von schadenstiftenden Wölfen erleichtert: Der Abschuss ist erlaubt, wenn ein einzelner Wolf mindestens 6 Schafe oder Ziegen getötet oder ein Rind, Pferd oder Lama getötet oder schwer verletzt hat.

Zudem hat der Bundesrat am 1. November 2023 die Bestimmungen zur präventiven Rudelregulierung gutgeheissen. Damit hat er die Ausführungsbestimmungen eines Teils des vom Parlament 2022 angepassten Jagdgesetz befristet in Kraft gesetzt. Ab dem 1. Dezember 2023 ist die präventive Regulierung von Wolfsrudeln zur Verhütung zukünftiger Schäden unter klar definierten Bedingungen erlaubt. Damit ist die Absicht verbunden, die Anzahl Rudel auf ein Mass zu reduzieren, das ein Nebeneinander von Landwirtschaft und Wolf ermöglicht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1054 Anfrage

Qualität der SBB-Dienstleistungen im Berner Jura

Eingereicht von:	Bühler Manfred Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die regelmässigen Bahnnutzerinnen und -nutzer im Berner Jura stellen seit mehreren Monaten, ja sogar mehreren Jahren, fest, dass die Qualität des Rollmaterials und der Infrastruktur sowie die Pünktlichkeit stetig abnehmen. Die Qualität war so schlecht, dass ein gemeinsamer Protest der politischen Organisationen der Region organisiert wurde. Die alten NPZ-Kompositionen, die laut und unbequem sind und immer noch täglich zum Einsatz kommen, sind ein Sinnbild dieser traurigen Situation. Verspätungen und Zugausfälle sind an der Tagesordnung – nicht zu sprechen von den verpassten Anschlussverbindungen. Pendlerinnen und Pendler, die auf einen zuverlässigen Service angewiesen sind, sind immer mehr versucht, nicht mehr mit dem Zug zu reisen. Im Hinblick auf diese immer weniger akzeptable Situation bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele NPZ-Kompositionen kommen einerseits im Berner Jura, andererseits in der Schweiz zum Einsatz, und in welchen Regionen?

2. Wann werden die NPZ-Kompositionen im Berner Jura definitiv durch modernes Rollmaterial ersetzt?

3. Warum erbt der Berner Jura systematisch veraltetes Rollmaterial?

4. Wie hoch ist der Anteil der Verspätungen (in Prozent) auf den Linien Biel–La Chaux-de-Fonds und Sonceboz–Moutier und wie hoch ist der durchschnittliche Anteil in der Schweiz für die Jahre 2022 und 2023?

5. Wie viele Züge fielen auf den beiden in Frage 4 genannten Linien in den Jahren 2022 und 2023 komplett aus, und welchem Anteil (in Prozent) entspricht das?

6. Wie hoch war der Anteil an Zugausfällen in der Schweiz?

7. Welche Massnahmen werden ergriffen, damit die oben beschriebene Situation rasch verbessert wird?

Antwort des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der Einsatz von Domino-Zügen (vor ihrer Modernisierung Kolibri-Züge genannt) ist im Regionalverkehr in der Schweiz üblich. Die SBB verfügt derzeit über 86 Kompositionen des Typs Domino; 11 Züge sind für den betrieblichen Einsatz auf den Linien Biel/Bienne – Sonceboz – La Chaux-de-Fonds / Moutier eingeplant. Die SBB nutzt dieses Rollmaterial auf zahlreichen Strecken in der Deutsch- und Westschweiz.

2. Die Domino-Züge werden am Ende ihrer Lebensdauer ersetzt. Gemäss aktueller Planung wird dies im Berner Jura Anfang der 2030er-Jahre der Fall sein.

3. Auf der Strecke Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier wurden mit dem Fahrplan 2021 die moderneren Gelenktriebwagen durch Domino-Züge ersetzt. Die Rollmaterialrochade erfolgte in Absprache mit den Bestellern.

4. Im Jahr 2022 kamen auf den Linien Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier 87,5 Prozent der Züge pünktlich an, in der Schweiz 92,5 Prozent. Für das Jahr 2023 (Stand Ende September) beträgt die Pünktlichkeit für die Linien Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier 86,0 Prozent, in der Schweiz 93,4 Prozent.

5. / 6. Auf den Linien Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier sind im Jahr 2022 324 Züge (0,55 %) ausgefallen, in der Schweiz 27 575 (1,03 %). Im Jahr 2023 (Stand Ende September) sind es 398 Ausfälle (0,93 %) auf der Linie Biel/Bienne – La Chaux-de-Fonds / Moutier, in der Schweiz 21 353 (1,06 %). Es handelt

sich hierbei um die betrieblich ausgefallenen Züge ohne jene, welche durch einen Ersatzzug ersetzt wurden.

7. Die SBB erhebt und analysiert laufend die Kennzahlen zur Pünktlichkeit (inkl. Zugsausfälle), Kundeninformation und Sauberkeit und erarbeitet entsprechende Massnahmen. Es kann jedoch einige Zeit dauern, bis die Wirkung vollumfänglich einsetzt. Seit Sommer 2023 trifft sich eine SBB interne Task Force regelmässig, um für diese Linien die Massnahmen und deren Wirkung zu besprechen. Die SBB pflegt einen regelmässigen Austausch mit dem Kanton Bern und verschickt sowohl dem Kanton als auch der regionalen Verkehrskonferenz monatlich ein ausführliches Qualitätsreporting und eine Massnahmenübersicht.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.1055 Anfrage

Lückenlose Aufklärung zu historischen Konten der Credit Suisse mit mutmasslich nationalsozialistischem Bezug

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Haushaltsausschuss des US-Senats warf der Credit Suisse im August 2023 Versäumnisse bei einer internen Untersuchung zu ehemaligen Konten mit angeblichem nationalsozialistischem Bezug vor. In einem vom US-Parlamentsausschuss veröffentlichten Bericht heisst es insbesondere, die CS habe nicht alle verfügbaren Unterlagen überprüft. So seien der Grossteil der relevanten Dokumente nicht in die Überprüfung eingeflossen – elektronisch seien nur gerade 1'000 von 65'000 Datensätzen einbezogen worden. Zudem wird die Grossbank beschuldigt, dem ehemaligen Ombudsmann der Untersuchung zentrale Dokumente vorenthalten zu haben. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis von den genannten angeblichen Versäumnissen der Credit Suisse? Falls ja: Seit wann? Über welche Kanäle hat er davon erfahren?
2. Wie schätzt der Bundesrat die angeblichen Versäumnisse ein? Lag ein Fehlverhalten der Credit Suisse vor?
3. Wie schätzt der Bundesrat das aussenpolitische Reputationsrisiko für die Schweiz ein? Ist er auch der Ansicht, dass nach der Kritik der G7-Staaten, die Schweiz setze die Sanktionen gegen das Putin-Regime nicht richtig um, ein weiteres Versäumnis des Schweizer Finanzplatzes grosse aussenpolitische Reputationsrisiken mit sich bringt?
4. Ist der Bundesrat mit der UBS im engen Kontakt, um Massnahmen gegen dieses aussenpolitische Reputationsrisiko zu ergreifen? Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass die UBS in der Verantwortung steht, eine lückenlose und transparente Aufklärung der allfälligen diesbezüglichen Versäumnisse der Credit Suisse in Auftrag zu geben? Wurde diese bereits eingeleitet?
5. Der Bund hat dieses Jahr der UBS eine Milliardengarantie gegeben, damit diese die Credit Suisse übernehmen kann. Ist der Bundesrat vor diesem Hintergrund auch der Ansicht, dass die Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ein Recht zu wissen haben, welche historische Rolle die Credit Suisse im Umgang mit Konten hat, welche einen möglichen nationalsozialistischen Bezug haben?
6. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass die Schweiz aus Respekt vor den Holocaust-Opfern und deren Familie die Pflicht hat, zusammen mit der UBS die angeblichen Versäumnisse der Credit Suisse im Bereich von Nazi-Konten lückenlos und transparent aufzuklären?

Antwort des Bundesrates vom 15.11.2023

1.-4.:

Die Beurteilung allfälliger Versäumnisse bei der Credit Suisse in Bezug auf die Einhaltung des Aufsichtsrechts liegt in der Kompetenz der Finma als unabhängige Aufsichtsbehörde. Entsprechend stand oder steht der Bundesrat diesbezüglich weder mit der Credit Suisse noch mit der UBS in Kontakt. Präzisierend zur Anfrage sei dennoch erwähnt, dass gemäss öffentlich verfügbaren Informationen vom 17. August 2023 des «United States Senate Comittee on the Budget» (https://www.budget.senate.gov/chairman/newsroom/press/credit-suisse-failed-to-fully-investigate-nazi-linked-accounts-full-report-confirms) die Credit Suisse zugesagt haben soll, den vorliegenden Sachverhalt weiter zu untersuchen.

5./6.:

Der Bundesrat anerkennt das Interesse der Schweiz an einer gründlichen Aufarbeitung der Ereignisse bezüglich schweizerischen Bankaktivitäten während der Zeit des Nationalsozialismus vollumfänglich. Eine

Untersuchung der Ereignisse bezüglich des Verbleibs jüdischer Vermögen aus dem Zweiten Weltkrieg bei Schweizer Banken (insbesondere den so genannten «nachrichtenlosen Vermögenswerten») wurde von der Bergier-Kommission in ihrem Schlussbericht von 2002 publiziert. Der Bundesrat legt höchsten Wert auf die Integrität des Schweizer Finanzplatzes und erwartet von allen Finanzinstituten, dass sie jegliches Fehlverhalten konsequent vermeiden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.2004 Petition

Meine Gesundheit – meine Wahl!

Eingereicht von:	Sexuelle Gesundheit Schweiz
Einreichungsdatum:	31.01.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

16.11.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:34

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2004 **Petition Sexuelle Gesundheit Schweiz. Meine Gesundheit - meine Wahl!**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 die von der Organisation Sexuelle Gesundheit Schweiz am 31. Januar 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert vom Parlament, dass der Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und als Frage der Gesundheit behandelt werden soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Mahaim, Arslan, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funiciello, Marti Min Li, Walder) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:34

1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird die Bundesversammlung aufgefordert, den Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und in erster Linie als Frage der Gesundheit zu behandeln. Ausserdem soll die Selbstbestimmung der betroffenen Personen garantiert werden, sodass sie das Recht haben, ihre eigenen Entscheidungen über ihre Gesundheit zu treffen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass sich das Parlament bereits Anfang 2023 mit dieser Thematik beschäftigt hat, im Rahmen der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Léonore Porchet 22.432 « Eine Abtreibung sollte in erster Linie als eine Frage der Gesundheit betrachtet werden und nicht als Strafsache». Der Nationalrat hat dieser Initiative in der Frühjahrsession 2023 keine Folge gegeben. In der darauffolgenden Sommersession hat Nationalrätin Susanne Vincenz-Stauffacher ein Postulat eingereicht, mit dem die gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch evaluiert werden soll («23.3762 Evaluation der Fristenregelung»). Die Kommission ist der Ansicht, unter diesen Umständen ist es nicht angezeigt, der vorliegenden Petition Folge zu geben.
Eine Minderheit ist der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht und unterstützt deshalb die Forderungen der Petition.

23.2006 Petition

Reform der zweiten Säule

Eingereicht von:	Jugendsession 2022
Einreichungsdatum:	09.02.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

15.06.2023	Ständerat Keine Folge gegeben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:27

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2006 Petition Jugendsession 2022. Reform der zweiten Säule

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die an der Jugendsession 2022 verabschiedete und am 9. Februar 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert wesentliche Anpassungen in der 2. Säule, um die Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:27

1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert folgende Änderungen in der 2. Säule:

- Die obligatorische Eintrittsschwelle für die 2. Säule soll gesenkt werden.
- Es soll eine Eintrittsschwelle eingeführt werden, ab der ein Arbeitnehmender freiwillig in die Pensionskasse (PK) einzahlen kann (sog. "freiwillige Eintrittsschwelle"). Der Arbeitgeber (AG) zahlt auch mit (wie nach geltendem Recht gemäss BVG). Diese freiwillige Eintrittsschwelle soll tiefer als die obligatorische Eintrittsschwelle sein.

Des Weiteren:

- Der Koordinationsabzug (zwischen BVG und AHV) soll progressiv gesenkt werden, aber nicht abgeschafft werden.
- Der Koordinationsabzug soll tiefer sein als die freiwillige Eintrittsschwelle.

Zweck dieser Forderung ist, dass Teilzeitarbeitende - mehrheitlich Frauen - bereits ab einem tieferen Lohn in die berufliche Vorsorge (2. Säule oder Pensionskasse) einzahlen können.
Zurzeit müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (AN) erst ab einer Eintrittsschwelle von CHF 21'510 in die PK Beitrage leisten. Die Petitionäre sind der Meinung, dass dieser Betrag zu hoch ist und den Realitäten des heutigen Arbeitsmarkts nicht mehr entspricht. Diese Problematik entsteht durch hybridere Berufsausübungen.
Die Petitionäre fordern, dass diese (obligatorische) Eintrittsschwelle gesenkt wird, sowie die Einführung einer tieferen, freiwilligen Eintrittsschwelle, ab der AN in die PK einzahlen können. Mit einer freiwilligen Eintrittsschwelle überweisen auch die AG in die PK und zwar mindestens so viel wie die AN.
Des Weiteren verlangen die Petitionäre, dass der Koordinationsabzug progressiv gesenkt wird. Dieser Abzug verhindert eine doppelte, gleichzeitige Versicherung desselben Lohnes durch die Alters-und Hinterlassenenversicherung (AHV/1. Säule) und die PK. Im heutigen System werden AN mit mehreren Teilzeitanstellungen benachteiligt im Vergleich zu AN mit Vollzeitanstellungen. Zwei Löhne unter dem Koordinationsabzug ergänzen sich für die Überwindung des Abzugs nicht, wohingegen ein einziges höheres Pensum leichter ausreicht. Eine progressive Absenkung ist wichtig, damit der Übergang reibungslos verläuft. Dabei soll der Koordinationsabzug kleiner als die freiwillige Eintrittsschwelle sein. Folglich kann vermieden werden, dass kleinere, unwesentliche Beitrage einbezahlt werden müssen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anliegen der Petition mit der in der Frühjahrsession 2023 verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge (20.089) im Wesentlichen umgesetzt wurden. So wurden die Eintrittsschwelle gesenkt und der Koordinationsabzug proportional ausgestaltet, womit bei einem Inkrafttreten der Reform 100 000 Menschen neu oder mit zusätzlichen Einkommen obligatorisch versichert wären.
Eine zusätzliche, freiwillige Eintrittsschwelle hält die Kommission nicht für sinnvoll. Eine solche könne zu Umsetzungsproblemen führen und die Prinzipien der Kollektivität und Gleichbehandlung verletzen. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sich Mehrfacherwerbstätige mit einem kumulierten Einkommen oberhalb der regulären Eintrittsschwelle bereits heute freiwillig versichern können (bei der Pensionskasse ihres Arbeitgebers, falls diese eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder - mit der BVG-Reform neu vorgesehen - bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes).

23.2009 Petition

Für eine Änderung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSCHG) und für das Verbot der Euthanasie ohne triftigen Grund!

Eingereicht von:	Fondation SOS Chats Noiraigue
Einreichungsdatum:	02.03.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

09.11.2023	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Keine Folge geben
22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:26

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2009 **Petition Fondation SOS Chats Noiraigue. Für eine Änderung des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSCHG) und für das Verbot der Euthanasie ohne triftigen Grund!**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 9. November 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Fondation SOS Chats Noiraigue am 9. März 2023 mit 31'070 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, eine Änderung des Bundetierschutzgesetzes und für das Verbot der Euthanasie ohne triftigen Grund.

Antrag der Kommission

Der Kommission beantragt, mit 14 zu 7 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:26

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, eine Änderung des Bundetierschutzgesetzes und für das Verbot der Euthanasie ohne triftigen Grund. Sie bittet um Ergänzung des Artikels 26 des Bundestierschutzgesetztes, Absatz 1 Buchstabe b, um die Präzisierung, dass mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer Tiere vorsätzlich, grausam oder böswillig oder ohne triftigen Grund tötet.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat beurteilt, dass die Petition der bisherigen Konzeption des Tierschutzgesetztes entgegensteht, dass Tiere keinen generellen Anspruch auf das Leben gewährt. Die von der Petition vorgeschlagene Strafbestimmung ist zudem aus Sicht des Bundesrates und der Kommission zu unbestimmt und führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen. In der Praxis will man bereits heute vermeiden, dass gesunde Haustiere euthanasiert werden. Weiter wäre das geforderte Verbot problematisch, sollten auch Nutztiere davon erfasst sein, weil diese nicht nur aus medizinischen Gründen getötet werden, sondern auch aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen.

Ein Teil der Kommission hätte den Bundesrat um mehr Informationen über die Statistiken und die Praxis der Tierärztinnen und Tierärzte ersuchen wollen, da dieses Problem in ihren Augen wichtig ist und die derzeitige Praxis verbessert werden kann.

23.2012 Petition

Anpassungen beim Wehrpflichtersatz

Eingereicht von:	Michael Vincent Sabino
Einreichungsdatum:	15.02.2023
Stand der Beratung:	Erledigt

Kommissionsberichte

12.01.2024 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

07.11.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben
14.03.2024	Ständerat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:20

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2012 **Petition Michael Vincent Sabino. Anpassungen beim Wehrpflichtersatz**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 7. November 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 6. und 7. November 2023 die von Michael Vincent Sabino am 15. Februar 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die vollumfängliche Rückerstattung bereits entrichteter Wehrpflichtersatzzahlungen und die Streichung von Artikel 18 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG);
oder eine Anpassung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Buchstabe c Ziffern 1 bis 8 MG, sodass Personen, die lebensnotwendige oder unentbehrliche Dienstleistungen bei öffentlichen Institutionen oder Diensten erbringen und die bei der Aushebung als untauglich befunden wurden, unter Fortbestand des Arbeitsvertrages und des monatlichen Gehalts ausnahmslos von der Dienstleistungspflicht im Kriegsfall entbunden werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

e-parl 12.12.2023 12:20

e-parl 12.12.2023 12:20

Inhalt der Petition

Der Petent erachtet es als ungerecht, dass für untauglich befundene Personen, die bei öffentlichen Institutionen oder Diensten von Bedeutung für das Gemeinwesen lebensnotwendige oder unentbehrliche Dienstleistungen erbringen (z. B. als Gefängnisaufseher), nicht von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit sind. Nachdem er bereits mehrere Zahlungen leisten musste, verlangt er nun:
- die vollumfängliche Rückerstattung bereits entrichteter Wehrpflichtersatzzahlungen rückwirkend auf den 1. Dezember 2019, also ab dem Anstellungsdatum als Mitarbeiter für den Fachbereich Aufsicht und Betreuung im Regionalgefängnis Burgdorf sowie die Streichung von Artikel 18 Absatz 5 des Militärgesetzes, sodass Personen, die eine für das Gemeinwesen wichtige berufliche Tätigkeit ausüben, von der Abgabe befreit werden, auch wenn sie die Rekrutenschule nicht abgeschlossen haben;
oder aber alternativ, dass diese Mitarbeitenden ausdrücklich von der Dienstpflicht im Kriegs- oder Katastrophenfall entbunden werden.

Gemäss Herrn Sabino legt der Grundgedanke des Militärgesetzes nahe, dass Mitarbeitende von öffentlichen Institutionen oder Diensten, die lebensnotwendige oder unentbehrliche Dienstleistungen erbringen, von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit sind, da sie im Kriegs- und Katastrophenfall unentbehrliche aussermilitärische Dienste leisten müssen. Sie sind also sowohl im Krieg als auch im Frieden für einen reibungslosen Betrieb ihrer jeweiligen Institution verantwortlich und damit dem Land genauso dienlich wie ein Soldat oder eine Soldatin. In dieser Eigenschaft können Mitarbeitende, die einer unentbehrlichen Tätigkeit nachgehen, auf Gesuch von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden, sofern sie die Rekrutenschule abgeschlossen haben. Jene aber, die für untauglich befunden wurden oder die Rekrutenschule nicht abgeschlossen haben, können nicht befreit werden. Der Petent betont, dass das Bundesgericht bei der Behandlung dieses Themas entschieden hat, dass die Untauglichkeit einen genügend grossen Unterschied darstellt, um eine Ungleichbehandlung bei der Erbringung von Wehrpflichtersatz zu rechtfertigen. Es gebe jedoch keine Beweise, die belegten, dass der Abschluss der Rekrutenschule für Personen in derselben Position bei der Ausführung ihrer Aufgaben einen Mehrwert darstellt. Herr Sabino ist der Ansicht, dass das Bundesgericht so eine diskriminierende Situation aufrechterhält, durch die sich die Verwaltung unrechtmässig Geld aneignet.

1 Erwägungen der Kommission

Die SiK-N hat die Petition 23.2012 («Anpassungen beim Wehrpflichtersatz») an ihrer Sitzung vom 6. und 7. November 2023 zusammen mit der parlamentarischen Initiative 22.500 («Schluss mit der diskriminierenden Wehrpflichtersatzabgabe für als militärdienstuntauglich geltende Personen») beraten.

Sie verweist auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG, SR 661), gemäss dem nur von der Ersatzpflicht befreit ist, wer im Ersatzjahr von der persönlichen Dienstleistung befreit wird.
Dies ist bei Dienstuntauglichen nicht der Fall, da sie keiner Dienstleistungspflicht unterstehen.
Tatsächlich wurde das allgemeine Erfordernis des Abschlusses der Rekrutenschule zur Dienstbefreiung nach Artikel 18 Absatz 5 MG erst mit dem Inkrafttreten des Militärgesetzes am 1. Januar 1996 eingeführt. Diese Bestimmung ermöglichte es diesen Personen, bei einem Arbeitsplatzwechsel dank der Aufhebung der Dienstbefreiung erneut Militärdienst zu leisten.

e-parl 12.12.2023 12:20

Im vorliegenden Fall ist die Hauptbedingung für die Dienstbefreiung, die Dienstpflicht des Petenten, nicht erfüllt. Auch wenn Artikel 18 Absatz 5 MG gestrichen würde, könnte der Petent nicht vom Dienst befreit werden, da er nicht militärdienstpflichtig ist.

Zudem würde die Streichung von Artikel 18 Absatz 5 MG auch nicht die vom Petenten empfundene Ungerechtigkeit beheben, da Artikel 18 MG ausschliesslich auf dienstpflichtige Personen anwendbar ist.

Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

23.2016 Petition

Für nachhaltige Pensionskassen

Eingereicht von:	Greenpeace Schweiz
Einreichungsdatum:	20.04.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2016 Petition Greenpeace Schweiz. Für nachhaltige Pensionskassen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von Greenpeace Schweiz am 20. April 2023 mit 19 324 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass die Pensionskassen ihr gesamtes Handeln an den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten und über ihre Strategie und ihre Fortschritte grösstmögliche Transparenz herstellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, der Petition Folge zu geben und sie an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, das Anliegen in einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:17

1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, dass die öffentliche Hand, die Pensionskassen und ihre Verbände Massnahmen ergreifen, damit die Pensionskassen ihre Anlagepolitik an den Zielen ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit ausrichten, indem sie in Unternehmen investieren, indem diese in Unternehmen investieren, deren Geschäftsmodell sozial verantwortungsbewusst ist und das Klima und die Artenvielfalt nicht gefährdet. Dazu müssen die Pensionskassen über ihre aktuellen Anstrengungen und ihre künftige Strategie mit grösstmöglicher Transparenz Bericht erstatten. Ziel ist es, dass die Pensionskassen mit ihren Investitionen zum Übergang der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit beitragen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass sich der Bundesrat bereits mit dem Thema nachhaltige Anlagen und den notwendigen Massnahmen zu deren Förderung befasst hat.

Da Transparenzstandards in erster Linie für Finanzinstitute, bei denen die Pensionskassen Kundinnen sind, eingeführt werden müssten, habe der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen, um auf dem Schweizer Finanzplatz mehr Transparenz zu schaffen (vgl. den Bericht «Sustainable-Finance Schweiz – Handlungsfelder 2022–2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz» oder die Medienmitteilung vom 16. Dezember 2022 «Bundesrat will Greenwashing im Finanzmarkt vorbeugen»).

Andere Akteure würden die Bemühungen der Pensionskassen um Nachhaltigkeit und Transparenz unterstützen. So habe der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) Empfehlungen zu den ESG-Reporting-Standards («ESG» steht für *environmental, social and governance*) veröffentlicht, um die Transparenz zu erhöhen. Laut einer Studie von Swisscanto – der Fondsmanagerin der Zürcher Kantonalbank – würden diese Standards eine immer wichtigere Rolle in den Anlagestrategien der Pensionskassen spielen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stelle zudem einen Klimaverträglichkeitstest für Anlagefonds zur Verfügung.

Ausserdem ist die Kommission der Ansicht, dass die Investitionsentscheidungen der Pensionskassen hauptsächlich auf Kriterien zu stützen sind, mit denen die Kundenguthaben geschützt und die Renten gesichert werden sollen.

Die Minderheit der Kommission schliesst sich der Meinung der Petentinnen und Petenten an und sieht Handlungsbedarf. Die Analysen zeigten, dass die Mehrheit der Pensionskassen ihr Geld in Unternehmen anlegen, die in für Klima und Artenvielfalt schädlichen Branchen tätig seien, und nicht genügend Druck mache, um den Übergang der Realwirtschaft zur Nachhaltigkeit zu fördern. In Übereinstimmung mit dem Ziel des Bundesrates, den Schweizer Finanzplatz zum Vorbild für nachhaltige Anlagen zu machen, was zudem zu höherer Stabilität und mitunter besseren Renditen beitragen würde, dürfe die Rolle der Vorsorgeeinrichtungen nicht vernachlässigt werden.

23.2038 Petition

Für eine wissenschaftliche und wohlstandsfördernde Definition der Preisstabilität

Eingereicht von:	Zumbrunn Werner
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

22.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

e-parl 12.12.2023 12:12

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2038 **Pétition Zumbrunn Werner. Stabilité des prix : pour une définition scientifique et propre à favoriser la prospérité**

Rapport de la Commission de l'économie et des redevances du 22 novembre 2023

Réunie le 22 novembre 2023, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N) a procédé à l'examen préalable de la pétition visée en titre, déposée le 25 septembre 2023 par M. Werner Zumbrunn.

L'auteur de la pétition demande au Parlement de prendre des mesures pour que la Banque nationale suisse (BNS) modifie sa pratique de définition de la stabilité des prix.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de ne pas donner suite à la pétition, car elle rejette l'objectif visé par cette dernière.

Les considérations sont rendues uniquement par écrit.

Pour la commission :
Le président

Leo Müller

Contenu du rapport

1. Objet de la pétition
2. Considérations de la commission

$

e-parl 12.12.2023 12:12

1 Objet de la pétition

L'auteur de la pétition critique la définition de la stabilité des prix utilisée par la BNS (moins de 2 %), qu'il juge non scientifique et préjudiciable à la prospérité. Selon lui, la stabilité des prix implique une inflation de 0 %, car même une inflation légèrement positive de moins de 2 % diminue le pouvoir d'achat de la population. Il demande par conséquent au Parlement de prendre des mesures pour que, dans le cadre de l'exécution de son mandat de politique monétaire, la BNS renonce à sa définition actuelle de la stabilité des prix (moins de 2 %) et se fonde sur un taux de 0 %.

2 Considérations de la commission

La commission fait remarquer qu'avec un objectif de stabilité des prix ou d'inflation de 0 %, on court le risque, en cas de passage sous cette barre, de se retrouver rapidement dans des taux d'inflation négatifs. Une inflation négative, ou une déflation, n'est pas souhaitable du point de vue de la politique monétaire, car plus les taux d'intérêt sont proches de zéro, plus la marge de manœuvre pour les abaisser diminue. Un objectif d'inflation fixe de 0 % pourrait en outre conduire à des anticipations désagréablement fortes quant à l'appréciation du franc, ce qui affaiblirait la conjoncture et pourrait pousser le renchérissement en dessous de zéro. La commission est donc d'avis que l'objectif d'inflation flexible de la BNS ne doit pas être modifié.

e-parl 12.12.2023 12:11

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.2038 **Petition Zumbrunn Werner. Für eine wissenschaftliche und wohlstandsfördernde Definition der Preisstabilität**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. November 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 22. November 2023 die von Werner Zumbrunn am 25. September 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition ersucht das Parlament, Massnahmen zu treffen, damit die Schweizerische Nationalbank (SNB) ihre Praxis betreffend die Definition von Preisstabilität ändert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, weil sie ihr Anliegen ablehnt.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 12.12.2023 12:11

1 Inhalt der Petition

Der Petent kritisiert die von der SNB verwendete Definition der Preisstabilität (unter zwei Prozent) als unwissenschaftlich und wohlstandsschädigend. Seiner Ansicht nach bedeutet Preisstabilität eine Inflation von null Prozent. Auch eine leicht positive Inflation von unter zwei Prozent höhlt aus seiner Sicht die Kaufkraft der Bevölkerung aus. Deshalb fordert er das Parlament auf, Massnahmen zu treffen, damit die SNB in der Ausführung ihres geldpolitischen Auftrags von der aktuell verwendeten Definition von Preisstabilität (unter zwei Prozent) wegkommt und eine Preisstabilitätsdefinition von null Prozent anwendet.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass ein Preisstabilitäts- bzw. Inflationsziel von null Prozent das Risiko birgt, bei einer Unterschreitung nach unten schnell in den Bereich negativer Inflationsraten zu gelangen. Negative Inflation bzw. Deflation ist aus Sicht der Geldpolitik unerwünscht, weil der Spielraum für Zinssenkungen kleiner wird, je näher diese schon bei null liegen. Ein starres Inflationsziel von null Prozent könnte zudem zu unerwünschten starken Aufwertungserwartungen auf den Franken führen, welche die Konjunktur schwächen und die Teuerung in den negativen Bereich drücken könnten. Nach Ansicht der Kommission soll deshalb am flexiblen Inflationsziel der SNB nichts geändert werden.

23.206 Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

28.02.2024 - Gerichtskommission

07.12.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

20.12.2023	Vereinigte Bundesversammlung Für den Rest der Amtsperiode 2019–2024: Herr Stephan Metzger, von Kirchberg (SG), wohnhaft in St. Margarethen (TG).
13.03.2024	Vereinigte Bundesversammlung Wahl für den Rest der Amtsperiode 2019-2024 zur Richterin italienischer Sprache:Frau Giulia Marelli, von Basel, wohnhaft in Pedrinate.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

e-parl 29.02.2024 09:15

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.206 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Bericht der Gerichtskommission vom 28. Februar 2024

Der Gerichtskommission (GK) obliegt es gemäss Artikel 40*a* Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Giulia Marelli** für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 zur Richterin italienischer Sprache am Bundesverwaltungsgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission
3 Curriculum vitae

$

e-parl 29.02.2024 09:15

1 Ausgangslage

Mit dem Ausscheiden von Sonja Bossart (Die Mitte, d, Abteilung I) und Martin Kayser (parteilos, d, Abteilung II) ergaben sich bei den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zwei Vakanzen. Aufgrund des Wechsels von Richterin Chiara Piras (Grüne, i) von der Abteilung IV zur Abteilung II schrieb die GK im Herbst 2023 eine Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache für die Abteilung IV (80 %) und eine Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache für die Abteilung I (70 %) aus, wobei die Zuteilung an die Abteilungen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts fällt.

An ihrer Sitzung vom 22. November 2023 schlug die Kommission einen Kandidaten für die deutsche Sprache vor, der von der Vereinigten Bundesversammlung am 23. Dezember 2023 gewählt wurde. Parallel dazu beschloss die GK angesichts der wenigen Bewerbungen, die Stelle für die italienische Sprache noch einmal auszuschreiben.

Die Stellenanzeige wurde erneut auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» veröffentlicht. Dies unter Angabe des folgenden Verteilschlüssels: Untervertretung der SVP, der SP und in geringerem Masse der FDP. Die Fraktionen der Bundesversammlung wurden über die Stellenausschreibung informiert.

Die Kommission erhielt Bewerbungen von fünf Männern und drei Frauen. Sie hörte am 14. Februar 2024 auf Antrag ihrer Subkommission vier Personen an und beschloss, den Fraktionen die Wahl von Giulia Marelli zu empfehlen.

2 Erwägungen der Kommission

Giulia Marelli hat mehrere Jahre Erfahrung im Asylrecht und hervorragende Referenzen. Sie ist zweisprachig (Deutsch/Italienisch) und kennt das Bundesverwaltungsgericht bereits sehr gut, wodurch sie ideale Voraussetzungen dafür mitbringt, die Asylabteilung des Gerichts rasch und wirkungsvoll zu entlasten. Zudem konnte sie die Kommission mit ihrem Charisma, ihrer Entschlossenheit und ihren kommunikativen Fähigkeiten in allen drei Amtssprachen überzeugen. Durch ihre Wahl könnte ausserdem die Untervertretung der FDP (–0,25) behoben und der Frauenanteil im Richterkorps des Bundesverwaltungsgerichts (derzeit 47,2 %) erhöht werden.

Da alle Fraktionen die Empfehlung der GK guthiessen, beschloss die Kommission auf dem Korrespondenzweg am 28. Februar 2024, der Vereinigten Bundesversammlung die Wahl von Giulia Marelli zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht vorzuschlagen.

3 Curriculum vitae

Giulia Marelli, geboren 1990, von Basel, wohnhaft in Pedrinate

Ausbildung

2014
Master der Rechtswissenschaft (*magna cum laude*), Universität Basel

e-parl 29.02.2024 09:15

2013
Lizenziat der Rechtswissenschaft *(cum laude)*, Universität Basel

Berufliche Tätigkeit

Seit Mai 2022
Gerichtsschreiberin italienischer und deutscher Sprache, Abteilung IV, Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

2019–2022
Expertin für Asylverfahren, Staatssekretariat für Migration, Bundesasylzentrum in Chiasso

2016–2018
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Europarecht, Universität Basel

2016/17
Associate Advisor Legal & Compliance, Mandaris AG, Basel

2015/16
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Luzern

Weitere Tätigkeiten

2017/18
Rechtsübersetzerin, LT Lawtank GmbH, Bern

e-parl 13.12.2023 10:27

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.206 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Bericht der Gerichtskommission vom 7. Dezember 2023

Gemäss Artikel 40*a* Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission (GK), die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 **Stephan Metzger** zum Richter deutscher Sprache am Bundesverwaltungsgericht zu wählen. Die Stelle für eine Richterin oder einen Richter italienischer Sprache wird noch einmal ausgeschrieben.

Eine Minderheit (Arslan, Mahaim, Zopfi) beantragt, das Geschäft an die Gerichtskommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, auch die deutschsprachige Stelle erneut auszuschreiben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission
3 Lebenslauf

e-parl 13.12.2023 10:27

1 Ausgangslage

Mit dem Ausscheiden von Sonja Bossart (Die Mitte, d, Abteilung I) und Martin Kayser (parteilos, d, Abteilung II) ergaben sich bei den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zwei Vakanzen. Aufgrund des Wechsels von Richterin Chiara Piras (Grüne, i) von der Abteilung IV zur Abteilung II schrieb die GK eine Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache für die Abteilung IV (80 %) und eine Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache für die Abteilung I (70 %) aus, wobei die Zuteilung an die Abteilungen in die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts fällt.

Die Stellenanzeigen wurden auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Auch wurden die Fraktionen der Bundesversammlung über die Vakanzen informiert. Was den Verteilschlüssel angeht, lautete die Anzeige wie folgt: «Unter Vorbehalt des Ausgangs der eidgenössischen Wahlen sind am Bundesverwaltungsgericht momentan die Grünen, die FDP, die SVP und – in geringerem Masse – die SP untervertreten.»

Für die Stelle als Richterin oder Richter deutscher Sprache bewarben sich 12 Männer und 3 Frauen, für jene als Richterin oder Richter italienischer Sprache allerdings nur 3 Männer und 3 Frauen. An ihrer Sitzung vom 22. November 2023 hörte die GK auf Empfehlung ihrer Subkommission 5 Bewerberinnen und Bewerber an, davon zwei italienischsprachige. Sie entschied, den Fraktionen der Bundesversammlung Stephan Metzger als Richter deutscher Sprache zu empfehlen und die Stelle für eine Richterin oder einen Richter italienischer Sprache neu auszuschreiben.

2 Erwägungen der Kommission

Zwar konnten alle angehörten Personen die erforderlichen Kompetenzen vorweisen, die geringe Zahl der Bewerbungen für die Stelle als Richterin oder Richter italienischer Sprache veranlasste die Kommission aber dazu, diese Stelle neu auszuschreiben. So erhofft sie sich, im nächsten Quartal über eine breitere Palette an Kandidatinnen und Kandidaten zu verfügen.

Stephan Metzger ist promovierter Jurist und seit zwölf Jahren Gerichtsschreiber an der Abteilung I. Ausserdem verfügt er über eine Zusatzausbildung als Richter und hat entsprechend Erfahrung in diesem Beruf. Er ist somit der ideale Kandidat für die ausgeschriebene Stelle, da er rasch einsatzfähig wäre. Zudem würde die Wahl von Stephan Metzger die deutliche Untervertretung der SVP (-3.35 gemäss dem neuen Verteilschlüssel) unter den Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zumindest teilweise kompensieren. Eine Minderheit ist der Meinung, auch die deutschsprachige Richterstelle soll erneut ausgeschrieben werden, damit sich die Kandidaten in Kenntnis des neuen Verteilschlüssels für die Stelle bewerben können. Sie erhofft sich daraus eine grössere Anzahl an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern.

Da ausser den Grünen alle Fraktionen die Empfehlung der GK unterstützten, beschloss die Kommission am 7. Dezember 2023, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv Stephan Metzger zur Wahl zum Richter am Bundesverwaltungsgericht vorzuschlagen. Eine Minderheit beantragt, das Geschäft an die GK zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Stelle erneut auszuschreiben.

e-parl 13.12.2023 10:27

3 Lebenslauf

Stephan Metzger, geboren 1970, von Kirchberg (SG), wohnhaft in St. Margarethen (TG)
Ausbildung

2022
CAS Judikative, Schweizerische Richterakademie, Luzern

2009
Promotion zum Dr. iur. (*summa cum laude*, Joseph Vigener-Preis 2011), Universität Freiburg

2001
Lic. iur. mit Schwerpunkt Europarecht, Universität Freiburg

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2020
Richter, Bezirksgericht Münchwilen (TG)

Seit 2011
Gerichtsschreiber, Abteilung I, Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

2017–2022
Sekretär der Aufsichtsdelegation über die eidgenössischen Enteignungsschätzungskommissionen, Bundesverwaltungsgericht

2007–2010
Juristischer Sekretär, Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost); Jurist, Rechtsdienst des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Januar–Juni 2006
Ausserordentlicher Gerichtsschreiber, Kantonsgericht Schaffhausen

Andere Tätigkeiten

Seit 2018
Oberstleutnant; Nachrichtenoffizier A2 im Luftwaffenstab, insb. Einsatz WEF Davos

23.207 Geschäft des Parlaments

Militärkassationsgericht. Gesamterneuerung 2024-2027

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

07.12.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

07.09.2023 Beratung vorgesehen

20.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für die Amtsperiode 2024–2027: Präsident: Oberst Wehrenberg Stefan, Herrliberg (ZH) / Richter: Obwm Beusch Michael, Zürich, Colonel Schneuwly Laurent, Ecuvillens (FR), Hptm Catherine Reiter, Widnau (SG), Soldat Giuseppe Muschietti, Novaggio (TI) / Ersatzrichter: Oberst Hirt Beat, Uttwil (TG), App capo Pontarolo Mattia, Claro (TI), Soldat Bleicker Olivier, Bulle (FR) / Ersatzrichter: Dieter Eglin, von Känerkinden (BL), wohnhaft in Bennwil (BL).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

e-parl 07.12.2023 13:51

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.207 vbv Militärkassationsgericht. Gesamterneuerung 2024-2027

Bericht der Gerichtskommission vom 7. Dezember 2023

Gemäss Artikel 40*a* des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission (GK), die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission beantragt einstimmig, den Präsidenten, **Stefan Wehrenberg**, sowie die sieben Richterinnen und Richter des Militärkassationsgerichts (MKG), die sich für die Amtsperiode 2024–2027 wieder zur Verfügung stellen, wiederzuwählen.

Sie beantragt zudem, **Dieter Eglin** als Ersatzrichter ans Militärkassationsgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 13:51

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des Militärstrafprozesses werden der Präsident, die Richter und Ersatzrichter des Militärkassationsgerichtes (MKG) von der Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die gegenwärtige Amtsdauer läuft Ende 2023 ab.

Das MKG setzt sich aus einem Präsidenten, vier Richtern und vier Ersatzrichtern zusammen. Sieben der acht Richter haben der GK mitgeteilt, dass sie sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen. Namentlich sind dies folgende Personen:

Präsident
Oberst **Wehrenberg Stefan**, Herrliberg (ZH), selbstständiger Rechtsanwalt in Zürich, SVP

Richter
Obwm **Beusch Michael**, Zürich, Richter am Bundesgericht, SP
Colonel **Schneuwly Laurent**, Ecuvillens (FR), Richter am Kantonsgericht Freiburg, die Mitte
Hptm **Catherine Reite**r, Widnau (SG), nebenamtliche Richterin am Bundesgericht, Lehrbeauftragte, Grüne
Soldat **Giuseppe Muschietti,** Novaggio (TI), Richter am Bundesgericht, FDP

Ersatzrichter
Oberst **Hirt Beat**, Uttwil (TG), Rechtsanwalt und Unternehmer, FDP
App capo **Pontarolo Mattia**, Claro (TI), Anwalt und nebenamtlicher Richter am Bundesgericht, die Mitte
Soldat **Bleicker Olivier**, Bulle (FR), Gerichtsschreiber am Bundesgericht und Ersatzrichter am Kantonsgericht Freiburg, parteilos

Oberst i Gst **Nicolas von Werdt** hat der GK per Schreiben vom 14. Juni 2023 mitgeteilt, dass er nicht für die neue Amtsperiode kandidieren wird. Am Militärkassationsgericht ist deshalb eine Stelle als Ersatzrichter neu zu besetzen. Die Gerichtskommission schrieb diese Stelle auf der Internetseite des Parlaments aus und veranlasste zudem, dass das Oberauditorat der Armee potentiell interessierte Personen über diese Vakanz informierte. Gleichzeitig orientierte sie die Fraktionen der Bundesversammlung.
Es gingen 4 Bewerbungen (ausschliesslich von männlichen Kandidaten) ein. An ihrer Sitzung vom 22. November hörte die GK den Präsidenten des MKG, Oberst Stefan Wehrenberg, sowie zwei Bewerber an, die von ihrer Subkommission empfohlen wurden. Nach den Anhörungen schlug die GK die Wiederwahl des Präsidenten sowie aller Richterinnen und Richter des MKG vor, die sich wieder zur Verfügung stellen. Gleichzeitig empfahl sie den Fraktionen, Dieter Eglin als Ersatzrichter ans MKG zu wählen.

2 Erwägungen der Kommission

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Wiederwahl der bisherigen Richter und Ersatzrichter des Militärkassationsgerichts ersuchte die GK die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte sowie die Geschäftsprüfungskommissionen von National- und Ständerat, ob sie in den vergangenen vier Jahren Feststellungen machte, welche die fachliche oder persönliche Eignung der sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellenden Personen ernsthaft in Frage stellen (vgl. Art. 40*a* Abs. 6 ParlG).
Sowohl die Finanzdelegation, als auch die Geschäftsprüfungskommissionen haben der GK mitgeteilt, dass sie keine Feststellungen gemacht haben, welche die fachliche oder persönliche

e-parl 07.12.2023 13:51

Eignung der betreffenden Personen in Frage stellen würde. Der Präsident des MKG, Stefan Wehrenberg, hat während seiner Anhörung ausserdem betont, dass jede Richterin und jeder Richter am MKG eine Rolle einnimmt, die auf ihre oder seine Tätigkeiten und Erfahrung abgestimmt ist. Die Zusammenarbeit in der aktuellen Zusammensetzung funktioniere gut und alle Mitglieder, die sich zur Wiederwahl stellen, seien motiviert, ihre Tätigkeit am MKG auch in der nächsten Amtszeit weiterzuführen. Die Kommission begrüsst die Ausführungen des Präsidenten.
Sie schlägt der Vereinigten Bundesversammlung deshalb direkt vor, den Präsidenten, Stefan Wehrenberg, sowie die sieben Richterinnen und Richter, die sich wieder zur Verfügung stellen, für die Amtsperiode 2024-2027 wiederzuwählen.

Die Kommission hatte ausserdem eine Stelle als Ersatzrichter neu zu besetzen. Nach den Anhörungen gelangte sie zum Schluss, dass Dieter Eglin alle Anforderungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt. Dieter Eglin ist Präsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft in der Abteilung Strafrecht. Zudem amtet er seit 1996 als Richter in der Militärjustiz. In der Armee ist er seit 1996 im Fachstab des Sozialdienstes der Armee tätig. Herr Eglin verfügt somit über eine langjährige praktische Erfahrung als Offizier bei der Truppe, sowie im Fachbereich des Straf- und Militärstrafrechts. Ausserdem zeigte sich Herr Eglin vor der Kommission sehr motiviert, die Stelle als Richter am MKG anzutreten.

Mit der Wahl von Dieter Eglin könnte zudem die derzeitige Untervertretung der SVP unter den Richterinnen und Richtern des MKG korrigiert werden.

Da alle Fraktionen diese Empfehlung unterstützten, beschloss die Kommission am 7. Dezember 2023, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv Dieter Eglin als Ersatzrichter zur Wahl vorzuschlagen.

3 Lebenslauf Dieter Eglin

Dieter Eglin, geboren 1968, von Känerkinden (BL), wohnhaft in Bennwil (BL)

Ausbildung

1996
Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Basel

1993
Lizentiat der Rechtswissenschaft, Universität Basel

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2011
Präsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht

2008-2010
Präsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und Strafrecht

2009-2010
Chef des Rechtsdienstes des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Basel-Landschaft

e-parl 07.12.2023 13:51

2001-2009
Stv. Vorsteher des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Basel-Landschaft

1997-2001
Geschäftsführer des Basler Volkswirtschaftsbundes (heute: Arbeitgeberverband Basel)

Laufbahn in der Militärjustiz

Seit 2000
Richter am Militärappelationsgericht 2

1996-1999
Richter am Divisionsgericht 4 (heute: Militärgericht 2)

23.210 Geschäft des Parlaments

Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter. Wahl für die Amtsperiode 2024-2027

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

08.11.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

20.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für die Amtsperiode 2024–2027: Herr Adrian Lobsiger.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

e-parl 08.12.2023 08:20

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.210 vbv Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter. Wahl für die Amtsperiode 2024-2027

Bericht der Gerichtskommission vom 8. November 2023

Die Gerichtskommission ist gestützt auf Artikel 40*a* Absatz 1 Buchstabe d des Parlamentsgesetzes (ParlG) neu dafür zuständig, die Wahl und die Amtsenthebung der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragte oder Beauftragter) vorzubereiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Kommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für die Amtsperiode 2024–2027 **Adrian Lobsiger** zum Beauftragten zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Abklärungen vor der Einleitung des Verfahrens
3 Arbeiten der Kommission
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 08.12.2023 08:20

1 Ausgangslage

Die zweite Amtszeit von Adrian Lobsiger (63) endet mit der laufenden 51. Legislatur, d. h. am 4. Dezember 2023. Aufgrund des geänderten Wahlverfahrens[1] ernennt nicht mehr der Bundesrat den Beauftragten oder die Beauftragte, sondern gemäss Artikel 43 Absatz 1 des neuen Datenschutzgesetzes (DSG)[2] die Vereinigte Bundesversammlung.

Da die Amtszeit zweimal verlängert werden kann, also drei aufeinanderfolgende Amtszeiten möglich sind (Art. 44 Abs. 1 DSG), ist eine erneute Kandidatur von Adrian Lobsiger für die Amtsperiode 2024–2027 möglich. Darüber hinaus wurde die Alterslimite für die Pensionierung des oder der Beauftragten auf 68 Jahre angehoben (Art. 43 Abs. 3 DSG).

Laut dem neuen Wortlaut von Artikel 40*a* Absatz 1 ParlG ist die Gerichtskommission zuständig für die Vorbereitung der Wahl der oder des Beauftragten.

2 Abklärungen vor der Einleitung des Verfahrens

Am 15. Februar 2023 nahm die Kommission Kenntnis vom neuen Wahlverfahren der oder des Beauftragten und vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes per 1. September 2023. In diesem Zusammenhang stellte sie sich die Frage, ob die Bundesversammlung die Wahl der oder des Beauftragten für die kommende Amtsperiode vornehmen kann, obschon das noch geltende Gesetz vorsieht, dass sich die Amtsdauer stillschweigend verlängert, sofern der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtverlängerung verfügt (Art. 26*a* Abs. 1bis altes DSG[3]).
Die Kommission kam gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz (BJ) zum Schluss, dass der klare Wille des Gesetzgebers der Bundesversammlung erlaubt, die Wahl bereits in der Wintersession 2023 und somit zu Beginn der 52. Legislatur vorzunehmen. Darüber hinaus entschied sie, analog zur ersten Wahl des Bundesanwalts im Jahr 2011 die Regeln der Wiederwahl – und nicht jene der Ergänzungswahl – anzuwenden, falls sich der Amtsinhaber erneut zur Verfügung stellt. Die Kommission beschloss also, die Stelle nicht erneut auszuschreiben, falls Adrian Lobsiger Interesse an einer weiteren Amtszeit bekundet.

3 Arbeiten der Kommission

Adrian Lobsiger teilte der Kommission mit Schreiben vom 12. April 2023 mit, dass er sich für eine neue Amtszeit zur Verfügung stellt. Am 24. Mai 2023 informierte die Kommission daher öffentlich, dass sie die Stelle des Beauftragten nicht ausschreibt. An der Sitzung vom 23. August klärte sie mit dem BJ, der Bundeskanzlei und dem Eidgenössischen Personalamt mehrere Fragen in Bezug auf ihre neuen Kompetenzen und das künftige Arbeitsverhältnis des Beauftragten.
Zunächst legte die Kommission die Regeln für die Übergangszeit fest und informierte den Amtsinhaber entsprechend, dass er zwischen dem Ende der 51. Legislatur (4. Dezember) und dem Amtsantritt, der am Tag nach der Wahl vom 20. Dezember erfolgt (Art. 72 Abs. 2 DSG), kein Arbeitsverhältnis und auch keine daraus erwachsenden Rechte und Pflichten hat. Die

[1] 17.059 n Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz
[2] SR 235.1
[3] Bundesgesetz vom 19.6.1992 über den Datenschutz (AS 1993 1945)

e-parl 08.12.2023 08:20

Situation stellt aus institutioneller Sicht kein Problem dar, da die Leitung vorübergehend von der Stellvertreterin des Beauftragten oder einer Person, die als Ersatz für die Stellvertreterin bestimmt wird, sichergestellt werden kann.
Anschliessend beauftragte die Kommission ihr Sekretariat damit, zu klären, welche administrativen Aufgaben in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Beauftragten der Kommission und welche der Bundeskanzlei zufallen. Die neuen Rechtsvorschriften bezeichnen die Gerichtskommission als Arbeitgeberin des Beauftragten (Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten[4]), obwohl dieser administrativ weiterhin der Bundeskanzlei zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 4 DSG).
Zu guter Letzt beschloss die Kommission, sich bei den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) und der Finanzdelegation (FinDel) zu erkundigen, ob diese im Rahmen ihrer Oberaufsicht Feststellungen gemacht haben, welche die fachliche oder persönliche Eignung des Beauftragten ernsthaft infrage stellen (Art. 40*a* Abs. 6 ParlG).
Gleichzeitig informierte sie den Amtsinhaber über die Verfahrensmodalitäten und lud ihn, wie in den Handlungsgrundsätzen vorgesehen, zu einer Anhörung ein.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat am 8. November 2023 davon Kenntnis genommen, dass weder den GPK noch der FinDel Anhaltspunkte vorliegen, welche die fachliche oder persönliche Eignung des Beauftragten infrage stellen.
An der Anhörung hat sie erfreut festgestellt, dass die Motivation von Adrian Lobsiger ungebrochen ist und es ihm ein Anliegen ist, seine Aufgabe an der Spitze der Behörde, die zuständig ist für die Wahrung der Transparenz und die Aufsicht über die korrekte Anwendung der eidgenössischen Datenschutzbestimmungen, fortzusetzen.
Die Kommission hat daher beschlossen, der Vereinigten Bundesversammlung direkt vorzuschlagen, Adrian Lobsiger für die Amtsperiode 2024–2027 zu wählen.

[4] SR 235.171.1

23.213 Geschäft des Parlaments

Bundeskanzlerin/Bundeskanzler. Wahl für die neue Amtsperiode

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

13.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für die Amtsdauer 2023-2027: Herr Viktor Rossi.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro Vereinigte Bundesversammlung (Bü-VBV-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

23.214 Geschäft des Parlaments

Bundesrat. Wahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2023-2027

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

13.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2023-2027: Herren Parmelin, Cassis, Frauen Amherd, Keller-Sutter, Herr Rösti, Frau Baume-Schneider, Herr Jans.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro Vereinigte Bundesversammlung (Bü-VBV-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

23.215 Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Vizepräsidium 2024

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

22.11.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

20.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für den Rest der Amtsperiode 2023–2024: Frau Claudia Cotting-Schalch.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

e-parl 07.12.2023 12:01

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.215 vbv Bundesverwaltungsgericht. Vizepräsidium 2024

Bericht der Gerichtskommission vom 22. November 2023

Gemäss den Artikeln 40*a* und 138 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Claudia Cotting-Schalch** für den Rest der Amtsperiode 2023–2024 zur Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 12:01

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)[1] wählt die Bundesversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Die aktuelle Amtsperiode endet am 31. Dezember 2024. Der derzeitige Vizepräsident Stephan Breitenmoser verlässt das BVGer Ende 2023 aber aus Altersgründen, wodurch das Vizepräsidentenamt für das Jahr 2024 vakant ist.

Laut Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f VGG ist das Gesamtgericht zuständig für den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

An seiner Sitzung vom 19. September 2023 beschloss das Gesamtgericht, der Bundesversammlung vorzuschlagen, Claudia Cotting-Schalch (f, FDP) zur Vizepräsidentin des BVGer für das Jahr 2024 zu wählen. Claudia Cotting-Schalch ist derzeit Richterin der Abteilung VI.

2 Erwägungen der Kommission

In der Anhörung vor der Kommission am 8. November 2023, an der auch der Gerichtspräsident zugegen war, brachte Claudia Cotting-Schalch ihre Verbundenheit mit dem BVGer zum Ausdruck, einer Institution, die sie als Mitglied der provisorischen Gerichtsleitung in den Jahren 2005/06 mitaufgebaut hatte. Frau Cotting-Schalch war von Januar 2007 bis Ende Dezember 2012 Präsidentin der Abteilung IV, 2011 Präsidentin der Präsidentenkonferenz und 2017/18 Präsidentin der ersten Kammer der Abteilung VI. Von 2019 bis 2022 war sie ausserdem Mitglied der Verwaltungskommission des BVGer. Ihr Werdegang zeugt von weitreichenden professionellen Qualitäten und einem unermüdlichen Engagement für das BVGer.
Angesichts der jüngsten Turbulenzen am BVGer, über die in den Medien zu lesen war, wollte sich die Kommission jedoch vergewissern, dass Claudia Cotting-Schalch keinesfalls in irgendeiner Angelegenheit, die dem Ruf des Gerichts geschadet hat, persönlich beschuldigt wurde. Zu diesem Zweck ersuchte sie die Verwaltungskommission des BVGer, ihr den Untersuchungsbericht zu den Mobbingvorwürfen gegen einen Richter eines der Asylgerichte zuzustellen. Die Kommission konnte anhand des Berichtes feststellen, dass Frau Cotting-Schalch nicht zu den Personen gehörte, die in diesem Fall involviert waren und angehört wurden, und dass das Mobbing am Gericht nicht nachgewiesen werden konnte. Gestützt auf diese Feststellung, hat sie am 22. November 2023 beschlossen, der Bundesversammlung vorzuschlagen, Claudia Cotting-Schalch zur Vizepräsidentin des BVGer zu wählen. Die Kommission unterstützt somit den Vorschlag des Gesamtgerichts.

[1] SR 173.32

23.216 Geschäft des Parlaments

Bundesstrafgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2024-2025

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

08.11.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

20.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für die Amtsperiode 2024–2025: Herr Alberto Fabbri, Präsident, und Frau Joséphine Contu Albrizio, Vizepräsidentin.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Gerichtskommission (GK-V)

e-parl 07.12.2023 11:49

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

23.216 vbv Bundesstrafgericht. Präsidium und Vizepräsidium 2024-2025

Bericht der Gerichtskommission vom 8. November 2023

Gemäss den Artikeln 40*a* und 138 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, für die Amtsperiode 2024–2025 **Alberto Fabbri** zum Präsidenten und **Joséphine Contu Albrizio** zur Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

1 Ausgangslage
2 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 11:49

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG) wählt die Bundesversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Bundesstrafgerichts (BStGer). Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Die aktuelle Amtsperiode endet am 31. Dezember 2023.

Laut Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b StBOG ist das Gesamtgericht zuständig für den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

Mit dem Schreiben vom 20. September 2023 schlug das Gesamtgericht vor, für die Amtsperiode 2024–2025 Richter Alberto Fabbri (d, Die Mitte) als Präsidenten und Richterin Joséphine Contu Albrizio (d, FDP) als Vizepräsidentin des BStGer wieder zu wählen. Die Bundesversammlung hatte Herrn Fabbri und Frau Contu Albrizio bereits für die Amtsperiode 2022-2023 in ihr jeweiliges Amt gewählt. Beide gehören der Strafkammer an. Ausserdem teilte das Gericht der Kommission mit, dass auch Richterin Andrea Blum (d, SVP), Vizepräsidentin der Berufungskammer, für die Amtsperiode 2024–2025 als drittes Mitglied der Verwaltungskommission wiedergewählt wurde.

2 Erwägungen der Kommission

Die Gerichtskommission hörte an ihrer Sitzung vom 8. November 2023 die beiden vom Gesamtgericht vorgeschlagenen Personen an.

Alberto Fabbri ist seit 2021 Richter am Bundesstrafgericht. Zuvor leitete er die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt. Joséphine Contu Albrizio ist seit 2004 am Bundesstrafgericht tätig, zunächst als Gerichtsschreiberin und seit 2010 als Richterin. Beide stellen sich wieder als Präsident respektive Vizepräsidentin des Gerichts zur Verfügung, um in der Leitung des Bundesstrafgerichts Kontinuität zu schaffen und die Weiterführung von begonnenen Projekten zu gewährleisten.
An ihrer Anhörung haben Herr Fabbri und Frau Contu Albrizio bestätigt, dass sich die Situation am BStGer nach einer Zeit der Turbulenzen, über die die Medien berichtet hatten, nunmehr beruhigt hat. Die Kommission begrüsst diese Rückkehr zur Ruhe, die sie grösstenteils den verschiedenen Massnahmen der Gerichtsleitung zuschreibt. Ausgehend von dieser Feststellung schlägt sie der Vereinigten Bundesversammlung direkt vor, Alberto Fabbri und Joséphine Contu Albrizio für die Amtsperiode 2024-2025 als Präsident beziehungsweise Vizepräsidentin des BStGer wiederzuwählen.

23.217 Geschäft des Parlaments

Nationalrat. Wahl des Präsidiums (Präsident, 1. Vizepräsident/in, 2. Vizepräsident/in, Stimmenzählende, Ersatzstimmenzählende)

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

04.12.2023 Nationalrat
Präsidium für 2023-2024: Herr Eric Nussbaumer, Präsident / Vizepräsidium für 2023-2024: Frau Maja Riniker, 1. Vizepräsidentin; Herr Pierre-André Page, 2. Vizepräsident / Stimmenzähler: Frauen Céline Widmer und Thalmann-Bieri, Herren Roland Büchel und Benjamin Roduit / Ersatzstimmenzähler: Frau Regina Durrer, Herren Pierre-Alain Fridez, Roger Golay und Daniel Sormanni.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

23.222 Geschäft des Parlaments

Wahl der Bundespräsidentin und der Vizepräsidentin des Bundesrates für 2024

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

13.12.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl des Bundespräsidiums für 2024: Frau Viola Amherd, Vizepräsidentin des Bundesrates, Wahl des Vizepräsidiums des Bundesrates für 2024: Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro Vereinigte Bundesversammlung (Bü-VBV-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

23.223 Geschäft des Parlaments

Vereidigung

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

06.12.2023	Beratung vorgesehen
11.12.2023	Nationalrat Herr Pierre-Alain Fridez ist vereidigt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

23.3012 Motion

Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum:	13.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

Begründung

Mit der Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 hat der Bundesrat dem Parlament die Plattformbesteuerung für den Versandhandel vorgeschlagen. Für Plattformen, die Dienstleistungen erbringen, ist hingegen bloss eine Auskunftspflicht vorgesehen. Bei der Beratung der Vorlage kam die WAK-S zu Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Bei elektronischen Dienstleistungen handelt es sich vor allem um den Download und das Streaming von Software, Apps, Filmen und Musik. Nicht der Anbieter oder die Anbieterin soll diese elektronischen Dienstleistungen versteuern, sondern die Plattform, über die sie erbracht werden. Diese soll deshalb mittels einer gesetzlichen Fiktion als Erbringerin der elektronischen Dienstleistungen bezeichnet werden. Dadurch kann die Anzahl potenziell steuerpflichtiger Personen reduziert werden, was den Vollzug erleichtert. Durch die umfassendere Besteuerung werden zudem mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Mit der Umsetzung der Motion würde die steuerliche Gleichbehandlung der elektronischen Dienstleistungen verbessert. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Handlungsbedarf aus Sicht des Vollzugs der Mehrwertsteuer bei den elektronischen Dienstleistungen im Vergleich zu den Warenlieferungen der ausländischen Versandhändler deutlich geringer ist. Auch wäre die Umsetzung der Plattformbesteuerung für elektronische Dienstleistungen in der Praxis nicht problemlos. Insbesondere dann, wenn die Plattform ihren Sitz im Ausland hat, wäre es schwierig festzustellen, ob sie die Erbringung elektronischer Dienstleistungen an Kunden oder Kundinnen in der Schweiz ermöglicht und ob es sich dabei um Steuerpflichtige handelt oder nicht. Auch aus Sicht der WAK-S sollte eine Ausdehnung der Plattformbesteuerung nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise erfolgen. Der Bundesrat ist bereit, die Umsetzbarkeit einer Ausdehnung in der Praxis zu prüfen, und darauf gestützt eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

30.10.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

31.05.2023	Ständerat Annahme
11.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 23.11.2023 16:51

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3012 s Mo. WAK-SR. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 13. Februar 2023 eingereicht und der Ständerat am 31. Mai 2023 angenommen hatte.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (21.019) eingeführte Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 16:51

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

1.2 Begründung

Mit der Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 hat der Bundesrat dem Parlament die Plattformbesteuerung für den Versandhandel vorgeschlagen. Für Plattformen, die Dienstleistungen erbringen, ist hingegen bloss eine Auskunftspflicht vorgesehen. Bei der Beratung der Vorlage kam die WAK-S zu Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Bei elektronischen Dienstleistungen handelt es sich vor allem um den Download und das Streaming von Software, Apps, Filmen und Musik. Nicht der Anbieter oder die Anbieterin soll diese elektronischen Dienstleistungen versteuern, sondern die Plattform, über die sie erbracht werden. Diese soll deshalb mittels einer gesetzlichen Fiktion als Erbringerin der elektronischen Dienstleistungen bezeichnet werden. Dadurch kann die Anzahl potenziell steuerpflichtiger Personen reduziert werden, was den Vollzug erleichtert. Durch die umfassendere Besteuerung werden zudem mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023

Mit der Umsetzung der Motion würde die steuerliche Gleichbehandlung der elektronischen Dienstleistungen verbessert. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Handlungsbedarf aus Sicht des Vollzugs der Mehrwertsteuer bei den elektronischen Dienstleistungen im Vergleich zu den Warenlieferungen der ausländischen Versandhändler deutlich geringer ist. Auch wäre die Umsetzung der Plattformbesteuerung für elektronische Dienstleistungen in der Praxis nicht problemlos. Insbesondere dann, wenn die Plattform ihren Sitz im Ausland hat, wäre es schwierig festzustellen, ob sie die Erbringung elektronischer Dienstleistungen an Kunden oder Kundinnen in der Schweiz ermöglicht und ob es sich dabei um Steuerpflichtige handelt oder nicht. Auch aus Sicht der WAK-S sollte eine Ausdehnung der Plattformbesteuerung nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise erfolgen. Der Bundesrat ist bereit, die Umsetzbarkeit einer Ausdehnung in der Praxis zu prüfen, und darauf gestützt eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 31. Mai 2023 stillschweigend angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt die Motion insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung verschiedener Steuersubjekte, Dienstleistungen und Produkte. Die Überweisung der Motion wird dem Bundesrat zudem Gelegenheit geben, im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs, die Herausforderungen bei der Umsetzung im Austausch mit den betroffenen Kreisen identifizieren zu können.

23.3027 Motion

Vorbereitung und Unterstützung der humanitären Minenräumung in der Ukraine

Eingereicht von:	Sozialdemokratische Fraktion
Sprecher/in:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Fischer Benjamin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.02.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das VBS anzuweisen, in enger Zusammenarbeit mit den in der Ukraine tätigen humanitären Minenräumungsorganisationen ein internationales Programm zur Räumung von Minen und nichtexplodierter Munition in der Ukraine vorzubereiten und dessen Umsetzung finanziell, personell und materiell massgeblich zu unterstützen.

Begründung

Minen, Streumunition und andere explosive Kriegsüberreste sind willkürlicher Art und verursachen unermessliches menschliches Leid. Die ukrainische Regierung schätzt, dass rund 250 000 Quadratkilometer oder 40 Prozent des Landes mit Minen oder explosiven Kriegsüberresten verseucht sind.

Die Schweiz verfügt über beträchtliche Ressourcen, um die Ukraine bei ihren Bemühungen zur Minenräumung zu unterstützen.

Die Fondation suisse de déminage (FSD), eine weltweit tätige und auf Minenräumung spezialisierte humanitäre Stiftung mit Sitz in Genf, räumt seit 2015 Minen und nichtexplodierte Munition in der Ukraine. Sie bildet dazu die Minenräumer und Minenräumerinnen selbst aus. Die FSD verfügt über rund 200 ausgebildete und voll ausgerüstete Minenräumer und Mitarbeiter in der Ukraine. Die FSD wäre in der Lage, ihre Kapazität weiter auszubauen.

Das Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung in Genf (GICHD) könnte zur Professionalisierung der Minenräumungskapazitäten durch die Beratung der beiden ukrainischen Minenräumungszentren beitragen.

Das Kompetenzzentrum der Schweizer Armee ABC-KAMIR könnte die Minenräumungsorganisationen bei der Organisation von technischen Schulungen unterstützen.

Zudem verfügt die Schweiz über eine ausgezeichnete Strategie zur humanitären Minenräumung ("Humanitäre Minenräumung: Strategie des Bundes 2016–2022"). Ein spezifisches Programm zur humanitären Minenräumung in der Ukraine muss nun von der Schweiz ausgearbeitet und vorbereitet werden, damit die laufende humanitäre Minenräumung weiter ausgebaut werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die in der Motion geforderte Unterstützung für die Ukraine bei der humanitären Minenräumung ist ein wichtiges Anliegen.

Die Schweiz hat im Bereich der humanitären Minenräumung Expertise und Mittel – vor allem in der Armee und mit dem Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHD). Die Armee kann Hilfe leisten bei Fragen zur Räumung, Planung, Priorisierung und Prävention. In Kooperation mit dem GICHD hat das VBS bislang für insgesamt 500 000 Franken Minenräumkurse in der Schweiz und in der Ukraine angeboten. Diese Angebote werden fortgeführt.

Zudem lanciert das GICHD derzeit ein dreijähriges Projekt, um die Minenräumung in der Ukraine zu systematisieren und besser zu koordinieren. Der Bund übernimmt die Hälfte der budgetierten Kosten dieses Projekts, die andere Hälfte wird von externen Stellen beigesteuert.

Weiter plant das EDA bereits einen finanziellen Beitrag an die Fondation suisse de déminage (FSD) für ihre Aktivitäten im Bereich der Gefahrenaufklärung und zur Räumung von Minen und anderen Kampfmitteln im Osten der Ukraine.

VBS und EDA prüfen fortlaufend, welche zusätzlichen Möglichkeiten zur Projektfinanzierung und Kooperation vor Ort in der Ukraine bestehen. Diese Unterstützung muss in enger Absprache mit der Ukraine erfolgen; die tatsächlichen Bedürfnisse vor Ort stehen im Zentrum. Die Ukraine verfügt selbst über ausgeprägte Kompetenzen und Personal für die Minenräumung; entsprechend spezifisch und bedarfsgerecht muss die Unterstützung von Schweizer Seite sein.

Der Bundesrat ist bereit, die Motion anzunehmen und alle betroffenen Departemente mit deren Umsetzung zu beauftragen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

01.02.2024 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

16.06.2023	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
12.12.2023	Nationalrat Annahme
04.03.2024	Ständerat Annahme mit Änderung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3031 Motion

Intervention in Brüssel, damit Italien endlich das Dublin-Abkommen einhält

Eingereicht von:	Müller Damian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Seit Anfang Dezember 2022 nimmt Italien keine Überstellungen im Rahmen des Dublin-Abkommens mehr an. Damals handelte es sich um 184 betroffene Asylbewerber oder Flüchtlinge. Italien verlängerte jedoch die Aussetzung des Dublin-Abkommens. Die Asylsituation in der Schweiz war damals angespannt und ist es immer noch. Dennoch hält sich die Schweiz strikt an das Dublin-Abkommen.

Daher wird der Bundesrat aufgefordert:

1. Das Parlament über die genaue Anzahl der Asylsuchenden oder Flüchtlinge, die aufgrund des Unterbruchs der Dublin-Rückführungen durch Italien, nicht nach Italien zurückgeschickt werden konnten, zu informieren.

2. Die Staaten des Dublin-Abkommens zu suchen, die bereit sind, sich gemeinsam mit der Schweiz in Brüssel dafür einzusetzen, dass Italien seinen Verpflichtungen im Rahmen des Dublin-Abkommens nachkommt;

3. Sobald Verbündete gefunden sind, wird die Schweiz formell beim Rat der Justiz- und Innenministerinnen und -ministern der EU (JI-Rat) intervenieren, um eine Diskussion über die Einhaltung des Dublin-Abkommens durch Italien zu fordern.

4. In der Sitzung des JI-Rats wird die Schweiz die Europäische Kommission auffordern, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Italien das Dublin-Abkommen einhält.

Begründung

An Weihnachten 2022 wurde bekannt gegeben, dass Italien am 5. Dezember die Übernahme von Dublin-Fällen stoppte. Damit gemeint sind Geflüchtete, die zwar in der Schweiz einen Asylantrag stellten, für die aber nach den Regeln des europäischen Flüchtlingsabkommens Italien zuständig ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestätigte gegenüber der NZZ am Sonntag, dass es von Italien über den Stopp informiert wurde.

Italien hat alle Teilnehmerstaaten des Dublin-Abkommens über den Stopp informiert. Demnach machte Italien "plötzlich aufgetauchte technische Gründe, die mit fehlenden Aufnahmekapazitäten Zusammenhängen", geltend. In Italien kamen wieder viele Bootsflüchtlinge an.

Das SEM erwartete, dass der Stopp "nach der Weihnachtspause" wieder aufgehoben werde. Diese Erwartung hätten auch andere Dublin-Staaten. Leider war dies nicht der Fall. Das SEM hütete sich davor, darüber zu informieren, ob die Dublin-Rückführungen nach Italien wiederaufgenommen werden würden oder nicht.

Der Stopp erfolgte zu einem ungünstigen Zeitpunkt für die Kantone. Die kantonalen Asylstrukturen waren bereits stark belastet. Auch die Zentren des Bundes waren voll. So, dass das SEM viele Asylsuchende früher an die Kantone zuweisen musste. Die Kantone mussten die vom SEM zugeteilte Flut von Asylsuchenden selbst unterbringen.

Ein Artikel in der Sonntagspresse liess vermuten, dass angesichts der kritischen Lage bei der Unterbringung von Asylsuchenden in der Schweiz das Errichten von Zelten für Asylbewerber kein Tabuthema mehr sei ("Asylsuchende sollen ins Zelt" – NZZ am Sonntag 05.02.2023).

Es scheint, dass es nicht das erste Mal ist, dass Italien die Rückführung im Rahmen des Dublin-Abkommens aussetzt. Zudem wurde Italien während des Zustroms von Asylsuchenden im Jahr 2014 verdächtigt, nicht von allen Migranten in Italien, Fingerabdrücke zu erfassen. Diese schwerwiegenden Verstösse von Italien gegen das Dublin-Abkommen dürfen nicht weitergehen. Die Schweiz muss handeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs.

Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen Ausnahmezustand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen und zu finanzieren, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren.

In der Schweiz warten derzeit 307 Personen auf ihre Überstellung nach Italien. Da die Frist für die Überstellung von Dublin-Fällen jedoch grundsätzlich erst nach sechs Monaten abläuft und aufgrund einer Beschwerde oder im Falle von Untertauchen verlängert werden kann, könnten diese Asylsuchenden teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt noch überstellt werden. Zwischen Januar und März 2023 mussten 36 Personen wegen der Aussetzung in das nationale Asylverfahren überführt werden (Stand 11.04.2023) weil die Überstellungsfristen abgelaufen waren.

Die Schweiz engagiert sich seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch die zuständigen italienischen Behörden aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene, damit die Überstellungen wieder aufgenommen werden können. Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, der Niederlande, Belgien und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus mit der Forderung vorstellig geworden, um gegenüber Italien auf eine Wiederaufnahme der Überstellungen hinzuwirken. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen. Auf bilateraler Ebene steht das Staatssekretariat für Migration SEM mit den zuständigen italienischen Behörden ebenfalls in Kontakt. Darüber hinaus wurde das Thema vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom mit seinem italienischen Amtskollegen erörtert. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird bei einem geplanten Besuch in Italien vor der Sommerpause dasselbe tun.

Das Anliegen des Motionärs ist entsprechend bereits umgesetzt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (7)
Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Schmid Martin, Wicki Hans

e-parl 07.12.2023 16:47

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3031 s Mo. Müller Damian. Intervention in Brüssel, damit Italien endlich das Dublin-Abkommen einhält

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Ständerat Damian Müller am 27. Februar 2023 eingereichte und vom Ständerat am 5. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, namentlich auf europäischer Ebene zu intervenieren, damit Italien seinen Verpflichtungen aus dem Dublin-Abkommen wieder nachkommt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.
Die Kommissionsminderheit (*Widmer Céline, Barrile, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Töngi*) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Pfister Gerhard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 16:47

1 Text und Begründung

1.1 Text

Seit Anfang Dezember 2022 nimmt Italien keine Überstellungen im Rahmen des Dublin-Abkommens mehr an. Damals handelte es sich um 184 betroffene Asylbewerber oder Flüchtlinge. Italien verlängerte jedoch die Aussetzung des Dublin-Abkommens. Die Asylsituation in der Schweiz war damals angespannt und ist es immer noch. Dennoch hält sich die Schweiz strikt an das Dublin-Abkommen.
Daher wird der Bundesrat aufgefordert:
1. Das Parlament über die genaue Anzahl der Asylsuchenden oder Flüchtlinge, die aufgrund des Unterbruchs der Dublin-Rückführungen durch Italien, nicht nach Italien zurückgeschickt werden konnten, zu informieren.
2. Die Staaten des Dublin-Abkommens zu suchen, die bereit sind, sich gemeinsam mit der Schweiz in Brüssel dafür einzusetzen, dass Italien seinen Verpflichtungen im Rahmen des Dublin-Abkommens nachkommt;
3. Sobald Verbündete gefunden sind, wird die Schweiz formell beim Rat der Justiz- und Innenministerinnen und -ministern der EU (JI-Rat) intervenieren, um eine Diskussion über die Einhaltung des Dublin-Abkommens durch Italien zu fordern.
4. In der Sitzung des JI-Rats wird die Schweiz die Europäische Kommission auffordern, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Italien das Dublin-Abkommen einhält.

1.2 Begründung

An Weihnachten 2022 wurde bekannt gegeben, dass Italien am 5. Dezember die Übernahme von Dublin-Fällen stoppte. Damit gemeint sind Geflüchtete, die zwar in der Schweiz einen Asylantrag stellten, für die aber nach den Regeln des europäischen Flüchtlingsabkommens Italien zuständig ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestätigte gegenüber der NZZ am Sonntag, dass es von Italien über den Stopp informiert wurde.
Italien hat alle Teilnehmerstaaten des Dublin-Abkommens über den Stopp informiert. Demnach machte Italien "plötzlich aufgetauchte technische Gründe, die mit fehlenden Aufnahmekapazitäten Zusammenhängen", geltend. In Italien kamen wieder viele Bootsflüchtlinge an.
Das SEM erwartete, dass der Stopp "nach der Weihnachtspause" wieder aufgehoben werde. Diese Erwartung hätten auch andere Dublin-Staaten. Leider war dies nicht der Fall. Das SEM hütete sich davor, darüber zu informieren, ob die Dublin-Rückführungen nach Italien wiederaufgenommen werden würden oder nicht.
Der Stopp erfolgte zu einem ungünstigen Zeitpunkt für die Kantone. Die kantonalen Asylstrukturen waren bereits stark belastet. Auch die Zentren des Bundes waren voll. So, dass das SEM viele Asylsuchende früher an die Kantone zuweisen musste. Die Kantone mussten die vom SEM zugeteilte Flut von Asylsuchenden selbst unterbringen.
Ein Artikel in der Sonntagspresse liess vermuten, dass angesichts der kritischen Lage bei der Unterbringung von Asylsuchenden in der Schweiz das Errichten von Zelten für Asylbewerber kein Tabuthema mehr sei ("Asylsuchende sollen ins Zelt" - NZZ am Sonntag 05.02.2023).
Es scheint, dass es nicht das erste Mal ist, dass Italien die Rückführung im Rahmen des Dublin-Abkommens aussetzt. Zudem wurde Italien während des Zustroms von Asylsuchenden im Jahr 2014 verdächtigt, nicht von allen Migranten in Italien, Fingerabdrücke zu erfassen. Diese schwerwiegenden Verstösse von Italien gegen das Dublin-Abkommen dürfen nicht weitergehen. Die Schweiz muss handeln.

e-parl 07.12.2023 16:47

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs.
Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen Ausnahmezustand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen und zu finanzieren, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren.
In der Schweiz warten derzeit 307 Personen auf ihre Überstellung nach Italien. Da die Frist für die Überstellung von Dublin-Fällen jedoch grundsätzlich erst nach sechs Monaten abläuft und aufgrund einer Beschwerde oder im Falle von Untertauchen verlängert werden kann, könnten diese Asylsuchenden teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt noch überstellt werden. Zwischen Januar und März 2023 mussten 36 Personen wegen der Aussetzung in das nationale Asylverfahren überführt werden (Stand 11.04.2023) weil die Überstellungsfristen abgelaufen waren.
Die Schweiz engagiert sich seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch die zuständigen italienischen Behörden aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene, damit die Überstellungen wieder aufgenommen werden können. Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, der Niederlande, Belgien und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus mit der Forderung vorstellig geworden, um gegenüber Italien auf eine Wiederaufnahme der Überstellungen hinzuwirken. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen. Auf bilateraler Ebene steht das Staatssekretariat für Migration SEM mit den zuständigen italienischen Behörden ebenfalls in Kontakt. Darüber hinaus wurde das Thema vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom mit seinem italienischen Amtskollegen erörtert. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird bei einem geplanten Besuch in Italien vor der Sommerpause dasselbe tun.
Das Anliegen des Motionärs ist entsprechend bereits umgesetzt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 5. Juni 2023 mit 23 zu 14 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Migrationsbewegungen für Italien eine grosse Herausforderung darstellen, teilt aber die Besorgnis des Motionärs bezüglich der Weigerung Italiens, Dublin-Überstellungen wiederaufzunehmen. Diese Besorgnis wird weitgehend auch von den Kantonen (KKJPD, VKM sowie Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug) geteilt, die neben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und einer Fachperson für Migrationsrecht von der Kommission zum Wegweisungsvollzug angehört wurden. Nach Meinung der Kommission gefährdet die Entscheidung Italiens das gesamte Dublin-System und führt somit zu einem Vertrauensverlust zwischen den europäischen Partnerländern. Deshalb muss nach Ansicht der

e-parl 07.12.2023 16:47

Mehrheit möglichst starker Druck auf die italienischen Behörden ausgeübt werden, damit diese ihren Verpflichtungen aus dem Dublin-Abkommen nachkommen.

Die Kommissionsminderheit ist hingegen der Auffassung, dass diese Motion angesichts der derzeitigen Bestrebungen des Bundesrates und mehrerer anderer europäischer Länder überflüssig ist und über ihre symbolische Bedeutung hinaus keine konkreten Auswirkungen haben wird. Deshalb beantragt sie die Ablehnung der Motion.

23.3032 Motion

Rückführungen nach Algerien. Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr dank der Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex

Eingereicht von:	Müller Damian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.02.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Seit Jahren kooperiert Algerien nicht bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen, wenn es um zwangsweise Rückführungen geht. Die kantonalen Behörden stehen vor immensen Problemen, da die Rückführungen nach Algerien nicht funktionieren.

Obwohl die Schweiz und Algerien ein gültiges Rückübernahmeabkommen unterzeichnet haben, lehnt Algerien zwangsweise Rückführungen per Sonderflug ab. Somit können algerische Staatsangehörige, die sich weigern, in ihr Heimatland zurückzukehren, de facto in der Schweiz bleiben. Diese Situation muss sich ändern.

Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. In Brüssel bei einem der nächsten Treffen des JI-Rates, an dem die Schweiz teilnimmt, zu intervenieren;

2. Formell die Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex auf Algerien zu beantragen. Dieser Artikel zielt darauf ab, Massnahmen gegen Länder zu ergreifen, die im Bereich der Rückkehr nicht kooperieren.

Begründung

Trotz des Besuchs der Vorsteherin des EJPD im März 2021 in Algerien und den Versprechungen der Algerier sind im Bereich der zwangsweisen Rückführungen mit Algerien keine Fortschritte zu verzeichnen.

Beide Räte nahmen die Motion 20.4477 im Jahr 2021 an, die den Bundesrat dazu verpflichtet, Rückführungen auf dem Seeweg nach Algerien zu organisieren. Bisher wurde der Motionär nie über den Erfolg einer solchen Rückführungsaktion nach Algerien informiert.

Die jüngsten Zahlen des SEM zeigen, dass die Zahl der hängigen Fälle im Bereich der Rückführung nach Algerien steigen. Am 31. Januar 2023 warteten 618 algerische Staatsangehörige auf ihre Rückkehr, während es am 31. Dezember 2022 597 algerische Staatsangehörige waren.

Auch die Asylanträge von algerischen Staatsangehörigen nehmen stark zu. So gab es im Dezember 2022 121 Asylgesuche gegenüber 198 neuen Asylgesuchen von algerischen Staatsangehörigen im Januar 2023. Im Jahr 2022 hat das SEM 1362 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen registriert, während es im Jahr 2021 1012 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen gab (+350 Asylgesuche). (Quelle: SEM-Asylstatistiken).

Eine passive Haltung des Bundesrates gegenüber einem Drittstaat, der sich weigert, bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen zu kooperieren, ist nicht länger akzeptabel.

In jüngster Zeit ist Algerien, gemäss Medienberichten, sogar noch restriktiver geworden, da sich seine nationale Fluggesellschaft weigert, begleitete zwangsweise rückgeführte algerische Staatsangehörige zu akzeptieren. Dies stellt einen weiteren Rückschritt in der Zusammenarbeit mit diesem Land dar.

"Zwar gibt es seit letztem Jahr wieder einen direkten Linienflug aus der Schweiz nach Algerien (während der Corona-Pandemie war der Direktflug gestrichen worden). Aber im Mai 2022 akzeptieren die algerischen Behörden gemäss SEM nur freiwillige Rückkehrer auf diesen Flügen, keine polizeilich begleiteten Zwangsrückführungen".

So hat die Schweiz als assoziierter Staat des Schengen-Abkommens die Möglichkeit, die Europäische Kommission über Probleme mit einem Land gemäss Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu informieren:

Artikel 25a, Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)

Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren

melden, dass sie bei der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen gegenüberstehen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unmittelbar über eine derartige Mitteilung.

Angesichts der mangelnden Kooperation Algeriens im Bereich der zwangsweisen Rückführung muss der Bundesrat die Aktivierung von Sanktionen bei der Europäischen Kommission beantragen, wie es die Verordnung Nr. 810/2009 es erlaubt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Migrationspolitik. Gleichzeitig spricht sich die Schweiz auch für eine europäische Koordination aus, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückkehr zu verbessern. Artikel 25a des Visakodex ist eines der Instrumente dieser Zusammenarbeit. Der erwähnte Artikel enthält einen Mechanismus, um im Schengen-Raum gemeinsame Massnahmen zur Beschränkung oder Erleichterung der Erteilung von Schengen-Visa zu ergreifen, die von der Kooperation der Drittstaaten bei der Rückkehr abhängen. Die Schweiz unterstützt die Anwendung dieses Mechanismus und bringt ihre Position im Rahmen der Beratungen der europäischen Justiz- und Innenminister (JI-Rat) jeweils aktiv ein.

Den Forderungen des Motionärs liegt die Annahme zugrunde, Algerien kooperiere im Bereich der Rückkehr nicht. Diese Annahme trifft nicht zu. Die Zusammenarbeit mit Algerien im Rückkehrbereich funktioniert mittlerweile nicht nur zufriedenstellend, sondern sehr gut. 2022 wurden zwei bilaterale Migrationsdialoge zwischen der Schweiz und Algerien durchgeführt. Die entsprechenden Verhandlungen, die bereits vor der Pandemie aufgenommen worden waren, führten zu konkreten Ergebnissen. So konnte das SEM seither Ausreisen auf allen Vollzugsstufen vollziehen. Freiwillige Ausreisen und Rückführungen auf Linienflügen können zudem neu auch über Direktflüge ab Basel-Mulhouse sowie auch mittels Transitflügen organisiert werden. Diese Entwicklungen finden auch statistisch ihren Niederschlag: 2022 waren 462 kontrollierte Ausreisen nach Algerien zu verzeichnen (351 freiwillig, 111 zwangsweise). Das sind mit Abstand die höchsten Rückkehrwerte, die für Algerien je registriert wurden. Damit ist Algerien, sieht man von der Ukraine ab, der Drittstaat, in den 2022 die meisten Ausreisen aus der Schweiz erfolgten.

Angesichts dieser Entwicklungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die vom Motionär vorgebrachten Forderungen im Widerspruch stehen zur derzeit positiven Dynamik zwischen der Schweiz und Algerien im Migrationsbereich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (7)
Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Schmid Martin, Wicki Hans

e-parl 07.12.2023 16:43

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3032 s Mo. Müller Damian. Rückführungen nach Algerien. Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr dank der Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Ständerat Damian Müller am 27. Februar 2023 eingereichte und vom Ständerat am 5. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, darauf hinzuwirken, dass Algerien bei der zwangsweisen Rückführung seiner Staatsangehörigen kooperiert. Um dies zu erreichen, soll er zum einen in Brüssel an einem der nächsten Treffen des Rates für Justiz und Inneres intervenieren, zum anderen die Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex auf Algerien beantragen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen, die Motion abzulehnen.
Die Kommissionsminderheit *(Glarner, Bircher, Bläsi, Cottier, Fischer Benjamin, Page, Rutz Gregor, Silberschmidt, Steinemann)* beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Pfister Gerhard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 16:43

Text und Begründung

1.1 Text

Seit Jahren kooperiert Algerien nicht bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen, wenn es um zwangsweise Rückführungen geht. Die kantonalen Behörden stehen vor immensen Problemen, da die Rückführungen nach Algerien nicht funktionieren.
Obwohl die Schweiz und Algerien ein gültiges Rückübernahmeabkommen unterzeichnet haben, lehnt Algerien zwangsweise Rückführungen per Sonderflug ab. Somit können algerische Staatsangehörige, die sich weigern, in ihr Heimatland zurückzukehren, de facto in der Schweiz bleiben. Diese Situation muss sich ändern.
Der Bundesrat wird aufgefordert:
1. In Brüssel bei einem der nächsten Treffen des JI-Rates, an dem die Schweiz teilnimmt, zu intervenieren;
2. Formell die Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex auf Algerien zu beantragen. Dieser Artikel zielt darauf ab, Massnahmen gegen Länder zu ergreifen, die im Bereich der Rückkehr nicht kooperieren.

1.2 Begründung

Trotz des Besuchs der Vorsteherin des EJPD im März 2021 in Algerien und den Versprechungen der Algerier sind im Bereich der zwangsweisen Rückführungen mit Algerien keine Fortschritte zu verzeichnen.
Beide Räte nahmen die Motion 20.4477 im Jahr 2021 an, die den Bundesrat dazu verpflichtet, Rückführungen auf dem Seeweg nach Algerien zu organisieren. Bisher wurde der Motionär nie über den Erfolg einer solchen Rückführungsaktion nach Algerien informiert.
Die jüngsten Zahlen des SEM zeigen, dass die Zahl der hängigen Fälle im Bereich der Rückführung nach Algerien steigen. Am 31. Januar 2023 warteten 618 algerische Staatsangehörige auf ihre Rückkehr, während es am 31. Dezember 2022 597 algerische Staatsangehörige waren.
Auch die Asylanträge von algerischen Staatsangehörigen nehmen stark zu. So gab es im Dezember 2022 121 Asylgesuche gegenüber 198 neuen Asylgesuchen von algerischen Staatsangehörigen im Januar 2023. Im Jahr 2022 hat das SEM 1362 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen registriert, während es im Jahr 2021 1012 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen gab (+350 Asylgesuche). (Quelle: SEM-Asylstatistiken).
Eine passive Haltung des Bundesrates gegenüber einem Drittstaat, der sich weigert, bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen zu kooperieren, ist nicht länger akzeptabel.
In jüngster Zeit ist Algerien, gemäss Medienberichten, sogar noch restriktiver geworden, da sich seine nationale Fluggesellschaft weigert, begleitete zwangsweise rückgeführte algerische Staatsangehörige zu akzeptieren. Dies stellt einen weiteren Rückschritt in der Zusammenarbeit mit diesem Land dar.
"Zwar gibt es seit letztem Jahr wieder einen direkten Linienflug aus der Schweiz nach Algerien (während der Corona-Pandemie war der Direktflug gestrichen worden). Aber im Mai 2022 akzeptieren die algerischen Behörden gemäss SEM nur freiwillige Rückkehrer auf diesen Flügen, keine polizeilich begleiteten Zwangsrückführungen".
So hat die Schweiz als assoziierter Staat des Schengen-Abkommens die Möglichkeit, die Europäische Kommission über Probleme mit einem Land gemäss Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu informieren:
Artikel 25a, Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)

e-parl 07.12.2023 16:43

Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren melden, dass sie bei der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen gegenüberstehen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unmittelbar über eine derartige Mitteilung.
Angesichts der mangelnden Kooperation Algeriens im Bereich der zwangsweisen Rückführung muss der Bundesrat die Aktivierung von Sanktionen bei der Europäischen Kommission beantragen, wie es die Verordnung Nr. 810/2009 es erlaubt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Mai 2023

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Migrationspolitik. Gleichzeitig spricht sich die Schweiz auch für eine europäische Koordination aus, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückkehr zu verbessern. Artikel 25a des Visakodex ist eines der Instrumente dieser Zusammenarbeit. Der erwähnte Artikel enthält einen Mechanismus, um im Schengen-Raum gemeinsame Massnahmen zur Beschränkung oder Erleichterung der Erteilung von Schengen-Visa zu ergreifen, die von der Kooperation der Drittstaaten bei der Rückkehr abhängen. Die Schweiz unterstützt die Anwendung dieses Mechanismus und bringt ihre Position im Rahmen der Beratungen der europäischen Justiz- und Innenminister (JI-Rat) jeweils aktiv ein.
Den Forderungen des Motionärs liegt die Annahme zugrunde, Algerien kooperiere im Bereich der Rückkehr nicht. Diese Annahme trifft nicht zu. Die Zusammenarbeit mit Algerien im Rückkehrbereich funktioniert mittlerweile nicht nur zufriedenstellend, sondern sehr gut. 2022 wurden zwei bilaterale Migrationsdialoge zwischen der Schweiz und Algerien durchgeführt. Die entsprechenden Verhandlungen, die bereits vor der Pandemie aufgenommen worden waren, führten zu konkreten Ergebnissen. So konnte das SEM seither Ausreisen auf allen Vollzugsstufen vollziehen. Freiwillige Ausreisen und Rückführungen auf Linienflügen können zudem neu auch über Direktflüge ab Basel-Mulhouse sowie auch mittels Transitflügen organisiert werden. Diese Entwicklungen finden auch statistisch ihren Niederschlag: 2022 waren 462 kontrollierte Ausreisen nach Algerien zu verzeichnen (351 freiwillig, 111 zwangsweise). Das sind mit Abstand die höchsten Rückkehrwerte, die für Algerien je registriert wurden. Damit ist Algerien, sieht man von der Ukraine ab, der Drittstaat, in den 2022 die meisten Ausreisen aus der Schweiz erfolgten.
Angesichts dieser Entwicklungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die vom Motionär vorgebrachten Forderungen im Widerspruch stehen zur derzeit positiven Dynamik zwischen der Schweiz und Algerien im Migrationsbereich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 5. Juni 2023 mit 28 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich von der Verwaltung und den Kantonen (KKJPD, VKM sowie Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug) in den Anhörungen, die an ihrer Sitzung vom 9. und 10. November stattfanden und an denen auch Vertreterinnen der IOM und eine Fachperson für Migrationsrecht teilnahmen, informieren lassen. Die Zusammenarbeit mit Algerien im Bereich der

e-parl 07.12.2023 16:43

Rückkehr (inkl. zwangsweise Rückführungen) scheint sich seit 2022 stark verbessert zu haben und ist heute gemäss den verschiedenen angehörten Akteuren zufriedenstellend. Vor diesem Hintergrund ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass diesbezüglich kein konkreter Handlungsbedarf besteht. Ausserdem hält es die Mehrheit nicht für sinnvoll, Massnahmen zur Sanktionierung eines bestimmten Landes zu ergreifen. Auch befürchtet sie, dass ein solcher Druck im Falle von Algerien nur kontraproduktiv wäre.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Annahme der Motion, weil sie dem Bundesrat klar signalisieren möchte, dass sie die Ausschaffungsquote von abgewiesenen Asylsuchenden für unbefriedigend hält. In ihren Augen muss deshalb nach Lösungen gesucht werden, um diese Quote zu erhöhen.

23.3082 Motion

Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Eingereicht von:	Salzmann Werner Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	08.03.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Oktober 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rücknahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden. Sodann sind die Sanktionen für nicht kooperative Herkunftsländer zu verstärken bzw. zu vollziehen (Kürzung der Entwicklungshilfe, Sanktionen bei Visa etc.). Auch die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Rückführungen ist zu erwägen.

Begründung

Die aktuelle Rechtspraxis und Migrationspolitik erlaubt die Zuwanderung in die Schweiz über den Asylweg auch ohne Asylgrund. Selbst ein negativer Asylentscheid bedeutet nicht, dass der Betroffene die Schweiz verlassen muss. "Vorläufig Aufgenommene" haben zwar ein abgewiesenes Asylgesuch, dürfen aber meist in der Schweiz bleiben. Die Zahl vorläufig Aufgenommener beträgt heute gegen 45 000 Personen und hat sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt (2013: 22 639 Personen mit Status F).

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). Namentlich das Kriterium der Unzumutbarkeit wurde schrittweise erweitert und umfasst heute auch Aspekte des Kindeswohls oder des Gesundheitszustands des Betroffenen.

Der Bund muss diese Praxis dringend überdenken. Einerseits sind die Kriterien zu hinterfragen und strenger zu fassen. Andererseits sind die einzelnen Fälle häufiger zu überprüfen, denn das Staatssekretariat für Migration kann die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

Auch andere Länder haben diese Pendenz längst an die Hand genommen. So haben die deutschen Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag eine "Rückführungsoffensive" vereinbart, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Auch der deutsche Finanzminister Christian Lindner spricht sich für mehr Konsequenz aus im Umgang mit "Migranten, die kein Aufenthaltsrecht haben" (FAZ vom 22.2.2023): Die irreguläre Einreise von Migranten müsse "wirksamer unterbunden" werden, zudem brauche es "mehr Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber". Derzeit wird die Berufung eines Sonderbeauftragten für die Rückführung von Migranten diskutiert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bereich der Rückkehr ist ein Schlüsselelement einer glaubwürdigen Asylpolitik. Der Bundesrat betreibt deshalb eine konsequente Rückkehrpolitik. Die Schweizer Vollzugsquote (2022: 57%) liegt deutlich über europäischen Vergleichswerten, weshalb die Schweiz zu den vollzugsstärksten Staaten Europas zählt.

Die Schweiz betreibt zudem eine aktive Migrationsaussenpolitik und verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen. So hat die Schweiz alleine 65 Abkommen abgeschlossen, welche die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten regeln.

Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der engen Kooperation mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen konnte die Anzahl der Ausreisen im Jahr 2022 nach dem pandemiebedingten Rückgang 2020 und 2021 deutlich gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Ausreisen (ohne Ukraine), d.h. die freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen, nahm von 3'755 im Jahr 2021 auf 4'803 im letzten Jahr zu (+28%). Die Anzahl der hängigen Vollzugsfälle wurde dadurch trotz der deutlichen Zunahme der Asylgesuche um

7 Prozent gesenkt. Die Zahl der Rückkehrpendenzen in der Schweiz ist damit mit derzeit rund 4'000 Fällen im internationalen Vergleich sehr tief.

Die freiwillige Rückkehr ist einer der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Rückkehrpolitik. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen. Asylsuchende Personen werden in den Bundesasylzentren von Beginn weg und fortlaufend über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Um die Aufenthaltsdauer in den Zentren zu senken, erhalten seit der Asylgesetzrevision im Jahr 2019 zudem Personen, die ihr Asylgesuch zurückziehen und rasch ausreisen, höhere Leistungen (degressiver Ansatz). In den Kantonen betreuen die durch den Bund finanzierten Rückkehrberatungsstellen die transferierten Personen und informieren regelmässig über die Rückkehrhilfe.

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach Visamassnahmen in gewissen Kontexten ein wirksames Instrument im Bereich der Rückkehrpolitik sein können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die in Art. 25a Visakodex auf europäischer Ebene vorgesehenen Massnahmen im Visumsbereich. Der Bundesrat ist hingegen nicht der Meinung, dass Kürzungen bei der Entwicklungshilfe die Effektivität des Wegweisungsvollzugs erhöhen. Er setzt, gerade auch im Rahmen der flexiblen Mittel der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), auf einen partnerschaftlichen Ansatz in der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und auf ein Engagement vor Ort.

Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass es sich bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nicht um ausreisepflichtige Personen handelt. Die vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme dar, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist.

Die grosse Mehrheit der vorläufigen Aufnahmen wurde gestützt auf Artikel 83 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) verfügt, wonach der Vollzug unzumutbar ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, beispielsweise in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Erst wenn als Ergebnis des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, kommen die Rückübernahmeabkommen zur Anwendung. Deshalb hat die Anzahl der Rückübernahmeabkommen keinen Einfluss auf die Anzahl der vorläufig aufgenommenen Personen. Zwischen 2011 und 2021 hat das SEM zudem in 13'198 Fällen überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufigen Aufnahmen noch gegeben waren. In 534 Fällen wurde die vorläufige Aufnahme aufgehoben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Strategien und Konzepte der Schweizer Rückkehrpolitik greifen und erachtet deshalb weitere Massnahmen derzeit als nicht zielführend. Besondere Massnahmen, wie sie etwa in Deutschland eingeleitet wurden, lassen sich durch die unterschiedliche Lage im Rückkehrbereich erklären: Während sich die Rückkehrpendenzen in der Schweiz Ende 2022 auf 4'119 beliefen, wies Deutschland zum selben Zeitpunkt insgesamt 304'308 Ausreisepflichtige aus.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.01.2024 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

09.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

15.06.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rückübernahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden.
13.03.2024	Ständerat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3073	Motion	Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (6)
Chiesa Marco, Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Stark Jakob

e-parl 07.12.2023 16:45

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3082 s Mo. Salzmann. Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Ständerat Werner Salzmann am 8. März 2023 eingereichte und vom Ständerat am 15. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann, und zu diesem Zweck weitere Rückübernahmeabkommen abzuschliessen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Kap. 4 des Berichtes) anzunehmen.
Die Minderheit (*Bircher, Bläsi, Fischer Benjamin, Glarner, Page, Steinemann*) beantragt, die Motion unverändert anzunehmen.

Berichterstattung: Pfister Gerhard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Änderungsantrag der Kommission
5 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 07.12.2023 16:45

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Oktober 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rücknahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden. Sodann sind die Sanktionen für nicht kooperative Herkunftsländer zu verstärken bzw. zu vollziehen (Kürzung der Entwicklungshilfe, Sanktionen bei Visa etc.). Auch die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Rückführungen ist zu erwägen.

1.2 Begründung

Die aktuelle Rechtspraxis und Migrationspolitik erlaubt die Zuwanderung in die Schweiz über den Asylweg auch ohne Asylgrund. Selbst ein negativer Asylentscheid bedeutet nicht, dass der Betroffene die Schweiz verlassen muss. "Vorläufig Aufgenommene" haben zwar ein abgewiesenes Asylgesuch, dürfen aber meist in der Schweiz bleiben. Die Zahl vorläufig Aufgenommener beträgt heute gegen 45 000 Personen und hat sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt (2013: 22 639 Personen mit Status F).
Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). Namentlich das Kriterium der Unzumutbarkeit wurde schrittweise erweitert und umfasst heute auch Aspekte des Kindeswohls oder des Gesundheitszustands des Betroffenen.
Der Bund muss diese Praxis dringend überdenken. Einerseits sind die Kriterien zu hinterfragen und strenger zu fassen. Andererseits sind die einzelnen Fälle häufiger zu überprüfen, denn das Staatssekretariat für Migration kann die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.
Auch andere Länder haben diese Pendenz längst an die Hand genommen. So haben die deutschen Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag eine "Rückführungsoffensive" vereinbart, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Auch der deutsche Finanzminister Christian Lindner spricht sich für mehr Konsequenz aus im Umgang mit "Migranten, die kein Aufenthaltsrecht haben" (FAZ vom 22.2.2023): Die irreguläre Einreise von Migranten müsse "wirksamer unterbunden" werden, zudem brauche es "mehr Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber". Derzeit wird die Berufung eines Sonderbeauftragten für die Rückführung von Migranten diskutiert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Der Bereich der Rückkehr ist ein Schlüsselelement einer glaubwürdigen Asylpolitik. Der Bundesrat betreibt deshalb eine konsequente Rückkehrpolitik. Die Schweizer Vollzugsquote (2022: 57%) liegt deutlich über europäischen Vergleichswerten, weshalb die Schweiz zu den vollzugsstärksten Staaten Europas zählt.
Die Schweiz betreibt zudem eine aktive Migrationsaussenpolitik und verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen. So hat die Schweiz alleine 65 Abkommen abgeschlossen, welche die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten regeln.

e-parl 07.12.2023 16:45

Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der engen Kooperation mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen konnte die Anzahl der Ausreisen im Jahr 2022 nach dem pandemiebedingten Rückgang 2020 und 2021 deutlich gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Ausreisen (ohne Ukraine), d.h. die freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen, nahm von 3'755 im Jahr 2021 auf 4'803 im letzten Jahr zu (+28%). Die Anzahl der hängigen Vollzugsfälle wurde dadurch trotz der deutlichen Zunahme der Asylgesuche um 7 Prozent gesenkt. Die Zahl der Rückkehrpendenzen in der Schweiz ist damit mit derzeit rund 4'000 Fällen im internationalen Vergleich sehr tief.
Die freiwillige Rückkehr ist einer der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Rückkehrpolitik. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen. Asylsuchende Personen werden in den Bundesasylzentren von Beginn weg und fortlaufend über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Um die Aufenthaltsdauer in den Zentren zu senken, erhalten seit der Asylgesetzrevision im Jahr 2019 zudem Personen, die ihr Asylgesuch zurückziehen und rasch ausreisen, höhere Leistungen (degressiver Ansatz). In den Kantonen betreuen die durch den Bund finanzierten Rückkehrberatungsstellen die transferierten Personen und informieren regelmässig über die Rückkehrhilfe.
Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach Visamassnahmen in gewissen Kontexten ein wirksames Instrument im Bereich der Rückkehrpolitik sein können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die in Art. 25a Visakodex auf europäischer Ebene vorgesehenen Massnahmen im Visumsbereich. Der Bundesrat ist hingegen nicht der Meinung, dass Kürzungen bei der Entwicklungshilfe die Effektivität des Wegweisungsvollzugs erhöhen. Er setzt, gerade auch im Rahmen der flexiblen Mittel der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), auf einen partnerschaftlichen Ansatz in der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und auf ein Engagement vor Ort.
Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass es sich bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nicht um ausreisepflichtige Personen handelt. Die vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme dar, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist. Die grosse Mehrheit der vorläufigen Aufnahmen wurde gestützt auf Artikel 83 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) verfügt, wonach der Vollzug unzumutbar ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, beispielsweise in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Erst wenn als Ergebnis des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, kommen die Rückübernahmeabkommen zur Anwendung. Deshalb hat die Anzahl der Rückübernahmeabkommen keinen Einfluss auf die Anzahl der vorläufig aufgenommenen Personen. Zwischen 2011 und 2021 hat das SEM zudem in 13'198 Fällen überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufigen Aufnahmen noch gegeben waren. In 534 Fällen wurde die vorläufige Aufnahme aufgehoben.
Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Strategien und Konzepte der Schweizer Rückkehrpolitik greifen und erachtet deshalb weitere Massnahmen derzeit als nicht zielführend. Besondere Massnahmen, wie sie etwa in Deutschland eingeleitet wurden, lassen sich durch die unterschiedliche Lage im Rückkehrbereich erklären: Während sich die Rückkehrpendenzen in der Schweiz Ende 2022 auf 4'119 beliefen, wies Deutschland zum selben Zeitpunkt insgesamt 304'308 Ausreisepflichtige aus.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

e-parl 07.12.2023 16:45

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 5. Juni 2023 mit 28 zu 15 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt abzuändern:
Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rückübernahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat Vertreterinnen und Vertreter der Kantone (KKJPD, VKM, Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug), einen Migrationsrechtsexperten und zwei Vertreterinnen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angehört, um sich über die Situation bei der Wegweisung von Asylsuchenden zu informieren. Sie hat unter anderem von den konkreten Anliegen der Kantone Kenntnis genommen, welche beim Vollzug dieser Wegweisungen an vorderster Front stehen und deshalb am besten in der Lage sind, auf die grössten Schwierigkeiten hinzuweisen. Als grösste Hindernisse bei den Wegweisungen wurden mehrfach die Erstellung von Ausweispapieren und medizinische Gründe genannt. Die Kommission wurde zudem über die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bund – genauer gesagt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) – und den Kantonen im Wegweisungsverfahren informiert.

Nach diesen Anhörungen und den darauffolgenden Diskussionen sieht die Kommission Handlungsbedarf und teilt grundsätzlich die Sorgen des Motionärs. Tatsächlich bleiben zu viele Personen nach einem negativen Asylentscheid in der Schweiz, da ihre Wegweisung nicht vollzogen werden kann. Die Vollzugsquote der Schweiz ist im internationalen Vergleich zwar hoch (57 %), doch sollte sie dies nicht daran hindern, Optimierungsmöglichkeiten zu suchen – insbesondere, um die Kantone zu entlasten.

Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass Sanktionen gegen unkooperative Herkunftsländer nicht zielführend oder bisweilen gar kontraproduktiv sind. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den unwilligen Ländern, um sie zu ermutigen, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, der Abschluss neuer Rückübernahmeabkommen sowie die Stärkung der Rückkehrhilfe sind Lösungsansätze, die bevorzugt werden sollten. Die Mehrheit beantragt deshalb, eine geänderte Fassung der Motion (vgl. Kap. 4 des Berichts) anzunehmen, und verzichtet damit auf die Forderung nach Sanktionen. Die Erfahrung zeigt, dass sowohl Sanktionen bei der Entwicklungshilfe, die häufig andere als die Behörden treffen, als auch Sanktionen in Bezug auf die Visumsvergabe in Wirklichkeit oft wenig wirksam sind. Die Mehrheit verzichtet auch darauf, die Berufung eines oder einer Sonderbeauftragten für die Rückführung von Migrantinnen und Migranten zu beantragen, da die Akteure im Migrationsbereich darin keinen besonderen Mehrwert sehen.

Die Minderheit beantragt, die Motion in ihrer ursprünglichen Form anzunehmen. Sie ist der Ansicht, dass alle denkbaren Mittel, notfalls auch Sanktionen oder Druckmittel, eingesetzt werden müssen, um die unwilligen Länder dazu zu bewegen, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, wozu sie nach Völkerrecht verpflichtet sind.

23.3096 Motion

Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Eingereicht von:	Germann Hannes Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	09.03.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das zweijährige Resettlement-Programm 2024–2025 auszusetzen.

Begründung

Nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa befindet sich in der grössten Flüchtlings- und Migrationskrise seit dem 2. Weltkrieg. Allein 2022 kamen 100 000 Personen auf dem Asylweg in die Schweiz. Der Schutzstatus S ist bis mindestens März 2024 aktiv. Das Dublin-System ist faktisch ausser Kraft. Bereits zwei Kantone haben den Asylnotstand ausgerufen. Die Infrastrukturen sind völlig am Anschlag. Bereits musste in verschiedenen Gemeinden Schweizer Mietern gekündigt werden, um Platz für Migranten zu schaffen.

Auch aus Sicht der Kantone ist es ein Anliegen, das laufende Resettlement-Programm zu stoppen. Solche Programme dürfen dann bewilligt werden, wenn in der Schweiz entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

In der Zeitperiode 2024–2025 werden Kantone und Gemeinde praktisch ausschliesslich damit beschäftigt sein, die Personen aus 2022 und 2023 zu integrieren. Gemäss den beiden Evaluationsberichten sind Personen aus Resettlement-Programmen viel zeitintensiver, da sie Mehrfachproblematiken mitbringen. Wird das System nun mit einem zusätzlichen Resettlement-Programm belastet, geht das in erster Linie zu Lasten der bereits hier wohnhaften Flüchtlinge und Schutzsuchenden: Die Ressourcen sind sowohl im Bereich der Infrastrukturen, der Betreuung, der Integration sowie der Schulen beschränkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat das Konzept zur Planung und Steuerung der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen (Umsetzungskonzept Resettlement) verabschiedet und sich damit für eine Verstetigung der Schweizer Beteiligung an den Resettlement-Aktivitäten des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) ausgesprochen. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ihm gestützt auf das Umsetzungskonzept Resettlement alle zwei Jahre ein zweijähriges Resettlement-Programm zur Genehmigung vorzulegen, das eine Aufnahme innerhalb der Bandbreite von 1'500 bis maximal 2'000 Flüchtlingen umfasst. Wie im Umsetzungskonzept Resettlement vorgesehen, wird jeder Vorschlag für ein zweijähriges Resettlement-Programm mit der Begleitgruppe Resettlement konsultiert. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden, des Bundes (EJPD/EDA), der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und des UNHCR zusammen. Zusätzlich informiert das zuständige EJPD die Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates über den Vorschlag an den Bundesrat.

Das für die Umsetzung zuständige EJPD berücksichtigt die Situation im Asylbereich fortwährend und kann bei Bedarf die Resettlement-Einreisen temporär suspendieren. Zuletzt hat das EJPD am 30. November 2022 auf Empfehlung des Sonderstabs Asyl (SONAS) eine solche temporäre Suspendierung der Resettlement-Einreisen beschlossen und damit der schwierigen Situation im Asylbereich Rechnung getragen. Diese Suspendierung ist noch in heute in Kraft und wird es so lange bleiben, wie es die Situation im Asyl- und Unterbringungsbereich erfordert.

Der Bundesrat wird demnächst über den Antrag des EJPD für ein Resettlement-Programm 2024/2025 entscheiden. Bei diesem Entscheid wird der Bundesrat die Lage im Asylbereich berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

10.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

15.06.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3072	Motion	Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (4)
Chiesa Marco, Knecht Hansjörg, Salzmann Werner, Stark Jakob

e-parl 29.11.2023 11:16

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3096 s Mo. Germann. Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 10. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2023 die von Ständerat Hannes Germann am 9. März 2023 eingereichte und vom Ständerat am 15. Juni 2023 angenommene Motion beraten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das Resettlement-Programm 2024–2025 auszusetzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Ablehnung der Motion.

Die Kommissionsminderheit (*Bircher, Bläsi, Fischer Benjamin, Glarner, Gössi, Jauslin, Marchesi, Rutz Gregor, Silberschmidt, Steinemann*) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Pfister Gerhard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 29.11.2023 11:16

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das zweijährige Resettlement-Programm 2024-2025 auszusetzen.

1.2 Begründung

Nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa befindet sich in der grössten Flüchtlings- und Migrationskrise seit dem 2. Weltkrieg. Allein 2022 kamen 100 000 Personen auf dem Asylweg in die Schweiz. Der Schutzstatus S ist bis mindestens März 2024 aktiv. Das Dublin-System ist faktisch ausser Kraft. Bereits zwei Kantone haben den Asylnotstand ausgerufen. Die Infrastrukturen sind völlig am Anschlag. Bereits musste in verschiedenen Gemeinden Schweizer Mietern gekündigt werden, um Platz für Migranten zu schaffen.
Auch aus Sicht der Kantone ist es ein Anliegen, das laufende Resettlement-Programm zu stoppen. Solche Programme dürfen dann bewilligt werden, wenn in der Schweiz entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
In der Zeitperiode 2024-2025 werden Kantone und Gemeinde praktisch ausschliesslich damit beschäftigt sein, die Personen aus 2022 und 2023 zu integrieren. Gemäss den beiden Evaluationsberichten sind Personen aus Resettlement-Programmen viel zeitintensiver, da sie Mehrfachproblematiken mitbringen. Wird das System nun mit einem zusätzlichen Resettlement-Programm belastet, geht das in erster Linie zu Lasten der bereits hier wohnhaften Flüchtlinge und Schutzsuchenden: Die Ressourcen sind sowohl im Bereich der Infrastrukturen, der Betreuung, der Integration sowie der Schulen beschränkt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat das Konzept zur Planung und Steuerung der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen (Umsetzungskonzept Resettlement) verabschiedet und sich damit für eine Verstetigung der Schweizer Beteiligung an den Resettlement-Aktivitäten des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) ausgesprochen. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ihm gestützt auf das Umsetzungskonzept Resettlement alle zwei Jahre ein zweijähriges Resettlement-Programm zur Genehmigung vorzulegen, das eine Aufnahme innerhalb der Bandbreite von 1'500 bis maximal 2'000 Flüchtlingen umfasst. Wie im Umsetzungskonzept Resettlement vorgesehen, wird jeder Vorschlag für ein zweijähriges Resettlement-Programm mit der Begleitgruppe Resettlement konsultiert. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden, des Bundes (EJPD/EDA), der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und des UNHCR zusammen. Zusätzlich informiert das zuständige EJPD die Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates über den Vorschlag an den Bundesrat.
Das für die Umsetzung zuständige EJPD berücksichtigt die Situation im Asylbereich fortwährend und kann bei Bedarf die Resettlement-Einreisen temporär suspendieren. Zuletzt hat das EJPD am 30. November 2022 auf Empfehlung des Sonderstabs Asyl (SONAS) eine solche temporäre Suspendierung der Resettlement-Einreisen beschlossen und damit der schwierigen Situation im Asylbereich Rechnung getragen. Diese Suspendierung ist noch in heute in Kraft und wird es so lange bleiben, wie es die Situation im Asyl- und Unterbringungsbereich erfordert.

e-parl 29.11.2023 11:16

Der Bundesrat wird demnächst über den Antrag des EJPD für ein Resettlement-Programm 2024/2025 entscheiden. Bei diesem Entscheid wird der Bundesrat die Lage im Asylbereich berücksichtigen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 15. Juni 2023 mit 26 zu 18 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Anfang 2023 wurde die Kommission über den Vorschlag für das Resettlement-Programm 2024/25 und dessen Umsetzungskonzept informiert. Sie hatte schon damals davon Kenntnis genommen, dass das Programm seit dem 30. November 2022 auf Entscheid des EJPD ausgesetzt war. Diese Suspendierung gilt bis auf Weiteres.
Die Mehrheit nimmt mit Zufriedenheit von der zurückhaltenden und pragmatischen Umsetzung des Resettlement-Programms durch das Departement Kenntnis. Sie teilt die Auffassung des Motionärs bezüglich des derzeitigen Migrationsdrucks auf die Schweiz und die Kantone sowie der unzureichenden Infrastruktur und der Übersättigung der bestehenden Infrastruktur. Eine Situation, die hauptsächlich dem Krieg in der Ukraine geschuldet ist. Doch auch wenn die Situation in Sachen Infrastruktur und Unterbringung 2024 wahrscheinlich weiterhin angespannt bleibt, so ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschliessen, dass sie sich 2025 entspannt, was eine Wiederaufnahme des Resettlement-Programms erlauben würde.
Die Mehrheit der Kommission hebt zudem hervor, dass mit diesem Programm die verletzlichsten Personen und jene, die am dringendsten Schutz benötigen, gezielt herausgefiltert werden können. Aus diesen Gründen erachtet sie es nicht als sinnvoll, zu diesem Zeitpunkt diesbezüglich tätig zu werden.

Die Minderheit hält ihrerseits fest, dass die momentane Asylsituation in der Schweiz angespannt ist, insbesondere für die kantonalen Behörden, die einem stetig wachsenden Strom von Asylsuchenden gegenüberstehen, denen sie nur schwer die erforderliche Infrastruktur bieten können. Vor diesem Hintergrund ist die Minderheit der Auffassung, dass ein solches Resettlement-Programm nicht priorisiert werden sollte – umso weniger, als die betroffenen Personen dort, wo sie sich befinden, nicht mehr um ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit fürchten müssen, auch wenn die Lebensumstände schwierig sind.

23.3136 Postulat

Gewalttätiger Extremismus in der Schweiz

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	14.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen umfassenden Bericht zur Verbreitung und dem Gefahrenpotential radikaler, verschwörungstheoretischer Gruppierungen in der Schweiz zu erarbeiten. Darin legt er unter anderem Statistiken zu gewalttätigen rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Gruppierungen in der Schweiz dar. Zudem führt er aus, mit welchen Massnahmen die Ausbreitung dieser Gruppen und deren Gedankengut gezielt und ganzheitlich bekämpft werden können.

Der jüngste Antisemitismus-Bericht der SIG und der GRA warnt vor einer verschwörungsaffinen Subkultur, welche sich seit Ausbruch der Coronapandemie gebildet hat. Innerhalb dieser radikalisieren sich Einzeltäter, wodurch das Gewaltpotential steigt. Der Lagebericht des NDB spricht ebenfalls davon, dass gesellschaftliche Polarisierung mit dem Risiko von gewalttätigem Extremismus einhergeht. Darunter fallen unter anderem rechtsextreme, antisemitische und rassistische Gruppierungen, welche immer wieder in der Öffentlichkeit an Demonstrationen oder über soziale Medien auffallen. An sogenannten "Corona-Demonstrationen" wurden beispielsweise rechtsextreme Gruppen registriert. In Zürich unterbrachen Rechtsextreme eine Drag-Veranstaltung und predigten homophobe Parolen. Trotz der Warnung scheint die Gefahr vor diesen Gruppen in der Schweiz banalisiert zu werden. So fehlen bislang periodische und aktuelle Berichte und Erhebungen, welche das Phänomen messen und potentielle Gefahren erkennen. Aus diesem Grund wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über das Gefahrenpotential radikaler Gruppen in der Schweiz zu erarbeiten. Darin legt er den Fokus auf rechtsextreme, homophobe, rassistische und antisemitische Gruppen. Im Bericht legt er, neben der Anzahl rechtsextremer Gewaltakte, statistisch dar, gegen welche religiöse Gruppen, Minderheiten und Geschlechter sich die Gewalt wendet. Zudem zeigt er auf, in welchen (online)-Netzwerken die Gruppen operieren, ob sie internationale Kontakte pflegen und ob die Gruppen im Besitz von Waffen sind. Schliesslich soll der Bundesrat bewerten, anhand welcher Massnahmen die verschwörungsaffinen und radikalisierten Gruppen in der Schweiz bekämpft werden können. Zusätzlich soll bewertet werden, ob allfällige Präventions- und Schutzmechanismen gestärkt werden können, welche das Phänomen Rechtsextremismus bekämpfen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Als gewalttätiger Extremismus nach Definition des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121) gelten "Bestrebungen von Organisationen, welche die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten" (Art. 19 Abs. 2 Bst. e NDG). In diesem Bereich verfolgt der Bundesrat die Situation eng u.a. auch was rechtsextremen und monothematischen Extremismus anbelangt. Im Jahresbericht des Nachrichtendienstes des Bundes, "Sicherheit Schweiz", werden Statistiken zu Gewalttaten von Extremisten veröffentlicht. Zudem bestimmt der Bundesrat jährlich die Gruppierungen, die als gewalttätig-extremistisch einzustufen sind, und nimmt Kenntnis von der Anzahl gewalttätig-extremistischer Personen, die noch keiner bekannten Gruppierung zugeordnet werden können (Art. 70 Abs. 1 Bst. c NDG). Eine grundsätzliche Bestandesaufnahme der Bedrohung und der möglichen Zusatzmassnahmen in diesem Bereich wurde ausserdem mit seinem Bericht "Griffige Instrumentarien gegen Gewaltextremismus" vom 13. Januar 2021 in Erfüllung des Postulats 17.3831 Glanzmann-Hunkeler erstellt.

Im Bereich des ideologischen Extremismus, inklusive Rassismus und Antisemitismus, sind auch zahlreiche Massnahmen und Projekte am Laufen. Es wird namentlich auf die Antworten auf die Motion 22.3307 Arslan (Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus) und der Interpellation Molina 22.3305 Rechtsextremismus und Antisemitismus in der Schweiz) verwiesen. Zudem hat der Bundesrat entschieden, das Postulat 21.4598 Min Li Marti (Bestandesaufnahme Kompetenzen Terrorismus und Extremismus) anzunehmen. Auch wird er einen Bericht zum Phänomen der Hassrede (Art. 261bis Schweizerisches

Strafgesetzbuch; StGB, 311.0 und und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der sexuellen Orientierung im Jahr 2020.) (Postulat 21.3450 Sicherheitspolitische Kommission Ständerat) der Bundesversammlung vorlegen. Schliesslich wurde Ende 2022 der zweite Nationale Aktionsplan gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus verabschiedet. Dieser sieht präventive Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen für alle Formen von Radikalisierung vor, welche zu gewalttätig-extremistischen oder terroristischen Aktivitäten führen können.

Betreffend die Homophobie hat der Bundesrat auf das Postulat 20.3820 Barrile (Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche "hate crimes") geantwortet. Die Ausarbeitung des Aktionsplanes wird ab 2024 dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) obliegen.

Angesichts der erwähnten Vorhaben und Massnahmen sieht der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht in diesem Themenfeld.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Barrile Angelo, Binder-Keller Marianne, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Pult Jon, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Suter Gabriela, Widmer Céline

23.3176 Motion

Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat

Eingereicht von:	Müller Damian FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.03.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Jahren können abgewiesene Asylsuchende aus Eritrea nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. Dies liegt daran, dass ihr Heimatland eine zwangsweise Rückführung ablehnt. So bleiben abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz auf Kosten der Sozialhilfe unseres Landes.

Diese Situation ist unhaltbar, denn einerseits benötigen diese eritreischen Staatsangehörigen keinen Schutz durch die Schweiz. Andererseits belegen sie Unterkunftsplätze für Flüchtlinge, die den internationalen Schutz der Schweiz im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 benötigen.

So wird der Bundesrat beauftragt, ein Pilotprojekt zu lancieren, das es ermöglicht, abgewiesene Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken.

Dazu muss der Bundesrat:

– Rasche Identifizierung eines Drittstaates, der bereit ist, abgelehnte eritreische Staatsangehörige aufzunehmen (z. B. Ruanda oder ein anderes Land, das bereit ist, sie aufzunehmen);

– einen Mechanismus für die Rückführung in dieses Drittland einrichten, indem dem aufnehmenden Drittstaat eine finanzielle Entschädigung gewährt wird;

– dem Parlament nach einem Jahr einen Evaluierungsbericht über dieses Pilotprojekt vorlegen.

Begründung

Vorweg sei zu unterstreichen, dass diese Motion nicht die Auslagerung des Schweizer Asylverfahrens ins Ausland fordert. Die Rechtsgrundlagen sind nämlich nicht ausreichend geklärt, um eine solche Auslagerung zu verlangen, auch wenn das UNO-Flüchtlingswerk (UNHCR) bereits eine Auslagerung der Asylverfahren in Niger und Ruanda für Asylsuchende aus Libyen vornimmt. Als das UNHCR in Afrika nach willigen Aufnahmeländern suchte, hat sich anscheinend Ruanda freiwillig gemeldet. Bereits über tausendMenschen wurden nach Ruanda geflogen.

So ist es notwendig zu betonen, dass die Staatsangehörigen, die von diesem Pilotprojekt betroffen sind, was die Motion fordert, einen negativen Asylentscheid von den Schweizer Behörden, bzw. vom SEM, erhalten haben. Somit ist die Schweiz der Ansicht, dass diese betroffenen eritreischen Staatsangehörigen keinen internationalen Schutz benötigen. Sie sollten die Schweiz umgehend verlassen und in ihr Heimatland zurückkehren.

Leider bleiben die meisten Eritreer in der Schweiz, obwohl sie keinen Schutz benötigen, da ihr Heimatstaat Eritrea die zwangsweise Rückführung seiner eigenen Staatsangehörigen ablehnt. Dies ist eine ungerechte Situation gegenüber anderen abgewiesenen Asylsuchenden, die zwangsweise zurückgeführt werden, wenn sie unser Land nicht freiwillig verlassen.

Derzeit gibt es 328 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige (Stand 31.01.2023 gemäss Asylstatistik des SEM – Total Bestand Rückkehrunterstützung).

Der Bundesrat kann frei entscheiden, mit welchem Drittland erdieses Pilotprojekt starten möchte. Ruanda hat jedoch bereits sein Interesse an dieser Art von Aufnahme bekundet. Tatsächlich erklärte ein Vertreter der ruandischen Regierung: "Wenn Europa Flüchtlinge loswerden will, kein Problem. Wir in Ruanda sind hier, um zu helfen" (10 vor 10 Bericht vom 01.09.2022).

Das Vereinigte Königreich hat bereits ein Abkommen mit diesemLand geschlossen, auch wenn der von Grossbritannien eingeführte Mechanismus viel weiter gefasst ist als die vorliegende Motion.

Denn anders als Grossbritannien, die das Asylverfahren auslagern möchte, verlangt diese Motion nicht, dass

das Asylverfahren in einem Drittland durchgeführt wird. Das Asylverfahren wird weiterhin von den Schweizer Behörden in der Schweiz, durch das SEM, durchgeführt. Dies ist hier ein wichtiger Unterschied, da nur abgewiesene eritreische Staatsangehörige in ein Drittland zurückgeführt werden.

Rechtlich gesehen sollte es kein Problem sein, abgelehnte Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken. Tatsächlich hatte der Bundesrat 2003 versucht, ein Transitabkommen mitSenegal abzuschliessen. Letzteres Land hat sich schliesslich geweigert, das Abkommen zu unterzeichnen.

Am 10. März 2003 präzisierte Bundesrätin Ruth Metzler diesbezüglich in ihrer Antwort auf eine im Nationalrat eingereichte Frage im Namen des Bundesrates: "Ich habe bereits erklärt, dass die Anstrengungen weitergeführt werden sollen, sowohl um Rückübernahme- wie auch Transitabkommen mit Herkunftsstaaten abzuschliessen und um den Migrationsdialog weiterzuführen. Diese Abkommen bilden Teileiner kohärenten Rückkehrpolitik". Somit geht der Motionär davon aus, dass die Rechtmässigkeit der Rückführungvon abgewiesenen Asylsuchenden in ein Drittland bereits geprüft wurde.

Sobald sie sich in diesem Drittland befinden, haben eritreische Staatsangehörige mehrere Möglichkeiten:

– Rückkehr aus dem Drittland in ihr Herkunftsland (z.B. Rückkehr von Ruanda nach Eritrea);

– sich in dem Drittland zu integrieren;

– sich in einem anderen Land in der Region niederlassen (z. B. imFall von Ruanda in Uganda, wo es eine grosse eritreische Gemeinschaft gibt).

Selbstverständlich wird die Rückführung in ein Drittland eine utlima ratio Lösung darstellen. Die freiwillige Rückkehr muss immer Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung in ein Drittland haben.Aber, diese neue Möglichkeit mit einem Drittstaat wird jedoch dazu führen, dass viele abgewieseneeritreische Staatsangehörige die Schweiz freiwillig verlassen werden

Sollte dieses Pilotprojekt erfolgreich sein, würde es den Weg zu einem effizienteren Schweizer Asylsystem öffnen, in dem abgewiesene Asylsuchende nicht mehr mit der Komplizenschaft ihres Herkunftsstaates (wie im Fall von Eritrea) in der Schweiz bleiben und die sozialen Leistungen missbrauchen können.

Dazu könnten Straftäter, die ihre Strafe verbüsst haben, endlich ausgeschafft werden, auch wenn ihr Heimatstaat sich weigert, sie wieder aufzunehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die vom Motionär beschriebene Situation der fehlenden Rückkehrperspektive abgewiesener eritreischer Asylsuchender nicht zufriedenstellend ist. Am 31. März 2023 befanden sich 313 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige aus dem Asylbereich in der Schweiz. Am 30. Juni 2022 waren es 348 und am 31. Dezember 2022 308. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten lediglich Nothilfe für den unmittelbaren Erhalt des Lebens (Art. 82 Asylgesetz, AsylG, SR 142.31). Die Bezugsquote für Nothilfe der ausreisepflichtigen eritreischen Staatsangehörigen beträgt rund 53 Prozent, wovon lediglich ein kleiner Teil langfristig in der Schweiz verbleibt. Eine Umsetzung der Motion würde somit einen vergleichsweise kleinen Personenkreis betreffen.

Das vom Motionär geforderte Pilotprojekt lässt sich aus Sicht des Bundesrates aus rechtlichen und praktischen Gründen derzeit nicht umsetzen. Der zwangsweise Vollzug in einen Drittstaat würde eine formelle Prüfung des Wegweisungsvollzugs in diesen Staat erfordern. Das AsylG lässt die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in einen Drittstaat jedoch nur zu, wenn die Person einen Bezug zu diesem Staat hat, z.B. wenn sie dort über einen Aufenthaltstitel verfügt (vgl. Art. 31a AsylG). Für die Finanzierung eines Auslagerungsmechanismus, selbst in der Form eines Pilotprojekts, fehlen zudem die gesetzlichen Grundlagen. Auch die in Art. 93 AsylG vorgesehene Rückkehrhilfe betrifft lediglich die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Somit gibt es keine rechtlich vorgesehene Finanzierungsquelle, mit welcher das vom Motionär vorgeschlagene Pilotprojekt umgesetzt werden könnte.

Der Bundesrat erachtet den vom Motionär vorgeschlagenen Mechanismus auch aus praktischer Sicht als nicht realistisch. So müsste die Schweiz in Anlehnung an den Bericht des Bundesrates zur "Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing" vom Mai 2017 in Erfüllung des Postulats 15.3242 Pfister Gerhard auch bei einer Auslagerung des Vollzugs der Rückführung in einen Drittstaat die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sicherstellen. Dazu müssten von einem Drittstaat Garantien eingeholt werden, dass entsprechende Standards eingehalten und die Menschenrechte gewahrt würden. In der Vergangenheit haben jedoch afrikanische Staaten, die solche Standards einhalten, auf entsprechende Ersuchen europäischer Staaten dezidiert ablehnend reagiert.

Die Partnerschaftsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda wurde bis jetzt

insbesondere aus juristischen Gründen noch nicht umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Mitte Juni 2022 eine vorsorgliche Massnahme gegenüber dem Vereinigten Königreich erlassen (gem. Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR; SR 0.101.2), um eine erste geplante Abschiebung von Asylsuchenden nach Ruanda aufzuhalten (EGMR, N.S.K. v. the United Kingdom, no. 28774/22, 14. Juni 2022). Nachdem die individuellen Abschiebungsentscheide im Dezember 2022 durch den Londoner High Court aufgehoben wurden, überprüft derzeit der Britische Court of Appeal (England and Wales) die Rechtmässigkeit der Auslagerungspolitik. Infolgedessen erachtete der EGMR die angeordneten vorsorglichen Massnahmen als gegenstandslos. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich Ruanda im Rahmen des Abkommens zur "Partnerschaft für Migration und wirtschaftliche Entwicklung" über 120 Mio. Britische Pfund allein für die Entwicklungshilfe sowie zusätzliche Beiträge für die Übernahme der Verfahrenskosten und ein umfangreiches Integrationspaket für jede betroffene Person zugesichert.

Das vom Motionär erwähnte Transitabkommen mit Senegal stimmt inhaltlich nicht mit den Zielsetzungen der Motion überein. Gegenstand war seinerzeit nicht die Rückkehr in einen Drittstaat, sondern lediglich die Durchbeförderung ausreisepflichtiger, abgewiesener Asylsuchender, die nicht direkt in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland zurückgeführt werden können. So verpflichtete sich die Schweiz, die Personen zurückzunehmen, sollte eine Weiterreise ins Zielland nicht möglich sein. Obwohl das Abkommen lediglich den Transit vorsah, wurde es in der Schweiz und in Senegal von verschiedenen Seiten stark kritisiert, weshalb es auch nie in Kraft trat. Das Vorhaben der Motion würde einen wesentlichen Schritt weitergehen und de facto eine Umsiedlung in einen Drittstaat bedeuten, da Eritrea keine unfreiwillige Rückkehr akzeptiert. Zudem verfolgt kein europäischer Staat eine solche Praxis der Umsiedlung in einen Drittstaat.

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen haben, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

09.11.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (8)
Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Rieder Beat, Schmid Martin, Wicki Hans

e-parl 29.11.2023 11:02

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3176 s Mo. Müller Damian. Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 9. November 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. November 2023 die von Ständerat Damian Müller am 15. März 2023 eingereichte und vom Ständerat am 5. Juni 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein Pilotprojekt zu lancieren, das es ermöglicht, abgewiesene Asylsuchende aus Eritrea in einen Drittstaat auszuschaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.
Die Kommissionsminderheit *(Silberschmidt, Bircher, Bläsi, Cottier, Fischer Benjamin, Fluri, Glarner, Page, Rutz Gregor, Steinemann)* beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Pfister Gerhard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 29.11.2023 11:02

1 Text und Begründung

1.1 Text

Seit Jahren können abgewiesene Asylsuchende aus Eritrea nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. Dies liegt daran, dass ihr Heimatland eine zwangsweise Rückführung ablehnt. So bleiben abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz auf Kosten der Sozialhilfe unseres Landes.
Diese Situation ist unhaltbar, denn einerseits benötigen diese eritreischen Staatsangehörigen keinen Schutz durch die Schweiz. Andererseits belegen sie Unterkunftsplätze für Flüchtlinge, die den internationalen Schutz der Schweiz im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 benötigen.
So wird der Bundesrat beauftragt, ein Pilotprojekt zu lancieren, das es ermöglicht, abgewiesene Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken.
Dazu muss der Bundesrat:
- Rasche Identifizierung eines Drittstaates, der bereit ist, abgelehnte eritreische Staatsangehörige aufzunehmen (z. B. Ruanda oder ein anderes Land, das bereit ist, sie aufzunehmen);
- einen Mechanismus für die Rückführung in dieses Drittland einrichten, indem dem aufnehmenden Drittstaat eine finanzielle Entschädigung gewährt wird;
- dem Parlament nach einem Jahr einen Evaluierungsbericht über dieses Pilotprojekt vorlegen.

1.2 Begründung

Vorweg sei zu unterstreichen, dass diese Motion nicht die Auslagerung des Schweizer Asylverfahrens ins Ausland fordert. Die Rechtsgrundlagen sind nämlich nicht ausreichend geklärt, um eine solche Auslagerung zu verlangen, auch wenn das UNO-Flüchtlingswerk (UNHCR) bereits eine Auslagerung der Asylverfahren in Niger und Ruanda für Asylsuchende aus Libyen vornimmt. Als das UNHCR in Afrika nach willigen Aufnahmeländern suchte, hat sich anscheinend Ruanda freiwillig gemeldet. Bereits über tausendMenschen wurden nach Ruanda geflogen.
So ist es notwendig zu betonen, dass die Staatsangehörigen, die von diesem Pilotprojekt betroffen sind, was die Motion fordert, einen negativen Asylentscheid von den Schweizer Behörden, bzw. vom SEM, erhalten haben. Somit ist die Schweiz der Ansicht, dass diese betroffenen eritreischen Staatsangehörigen keinen internationalen Schutz benötigen. Sie sollten die Schweiz umgehend verlassen und in ihr Heimatland zurückkehren.
Leider bleiben die meisten Eritreer in der Schweiz, obwohl sie keinen Schutz benötigen, da ihr Heimatstaat Eritrea die zwangsweise Rückführung seiner eigenen Staatsangehörigen ablehnt. Dies ist eine ungerechte Situation gegenüber anderen abgewiesenen Asylsuchenden, die zwangsweise zurückgeführt werden, wenn sie unser Land nicht freiwillig verlassen.
Derzeit gibt es 328 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige (Stand 31.01.2023 gemäss Asylstatistik des SEM - Total Bestand Rückkehrunterstützung).
Der Bundesrat kann frei entscheiden, mit welchem Drittland erdieses Pilotprojekt starten möchte. Ruanda hat jedoch bereits sein Interesse an dieser Art von Aufnahme bekundet. Tatsächlich erklärte ein Vertreter der ruandischen Regierung: "Wenn Europa Flüchtlinge loswerden will, kein Problem. Wir in Ruanda sind hier, um zu helfen" (10 vor 10 Bericht vom 01.09.2022).
Das Vereinigte Königreich hat bereits ein Abkommen mit diesemLand geschlossen, auch wenn der von Grossbritannien eingeführte Mechanismus viel weiter gefasst ist als die vorliegende Motion.
Denn anders als Grossbritannien, die das Asylverfahren auslagern möchte, verlangt diese Motion nicht, dass das Asylverfahren in einem Drittland durchgeführt wird. Das Asylverfahren wird weiterhin von den Schweizer Behörden in der Schweiz, durch das SEM, durchgeführt. Dies ist hier ein

e-parl 29.11.2023 11:02

wichtiger Unterschied, da nur abgewiesene eritreische Staatsangehörige in ein Drittland zurückgeführt werden.
Rechtlich gesehen sollte es kein Problem sein, abgelehnte Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken. Tatsächlich hatte der Bundesrat 2003 versucht, ein Transitabkommen mitSenegal abzuschliessen. Letzteres Land hat sich schliesslich geweigert, das Abkommen zu unterzeichnen.
Am 10. März 2003 präzisierte Bundesrätin Ruth Metzler diesbezüglich in ihrer Antwort auf eine im Nationalrat eingereichte Frage im Namen des Bundesrates: "Ich habe bereits erklärt, dass die Anstrengungen weitergeführt werden sollen, sowohl um Rückübernahme- wie auch Transitabkommen mit Herkunftsstaaten abzuschliessen und um den Migrationsdialog weiterzuführen. Diese Abkommen bilden Teileiner kohärenten Rückkehrpolitik". Somit geht der Motionär davon aus, dass die Rechtmässigkeit der Rückführungvon abgewiesenen Asylsuchenden in ein Drittland bereits geprüft wurde.
Sobald sie sich in diesem Drittland befinden, haben eritreische Staatsangehörige mehrere Möglichkeiten:
- Rückkehr aus dem Drittland in ihr Herkunftsland (z.B. Rückkehr von Ruanda nach Eritrea);
- sich in dem Drittland zu integrieren;
- sich in einem anderen Land in der Region niederlassen (z. B. imFall von Ruanda in Uganda, wo es eine grosse eritreische Gemeinschaft gibt).
Selbstverständlich wird die Rückführung in ein Drittland eine utlima ratio Lösung darstellen. Die freiwillige Rückkehr muss immer Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung in ein Drittland haben.Aber, diese neue Möglichkeit mit einem Drittstaat wird jedoch dazu führen, dass viele abgewieseneeritreische Staatsangehörige die Schweiz freiwillig verlassen werden
Sollte dieses Pilotprojekt erfolgreich sein, würde es den Weg zu einem effizienteren Schweizer Asylsystem öffnen, in dem abgewiesene Asylsuchende nicht mehr mit der Komplizenschaft ihres Herkunftsstaates (wie im Fall von Eritrea) in der Schweiz bleiben und die sozialen Leistungen missbrauchen können.
Dazu könnten Straftäter, die ihre Strafe verbüsst haben, endlich ausgeschafft werden, auch wenn ihr Heimatstaat sich weigert, sie wieder aufzunehmen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2023

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die vom Motionär beschriebene Situation der fehlenden Rückkehrperspektive abgewiesener eritreischer Asylsuchender nicht zufriedenstellend ist. Am 31. März 2023 befanden sich 313 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige aus dem Asylbereich in der Schweiz. Am 30. Juni 2022 waren es 348 und am 31. Dezember 2022 308. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten lediglich Nothilfe für den unmittelbaren Erhalt des Lebens (Art. 82 Asylgesetz, AsylG, SR 142.31). Die Bezugsquote für Nothilfe der ausreisepflichtigen eritreischen Staatsangehörigen beträgt rund 53 Prozent, wovon lediglich ein kleiner Teil langfristig in der Schweiz verbleibt. Eine Umsetzung der Motion würde somit einen vergleichsweise kleinen Personenkreis betreffen.
Das vom Motionär geforderte Pilotprojekt lässt sich aus Sicht des Bundesrates aus rechtlichen und praktischen Gründen derzeit nicht umsetzen. Der zwangsweise Vollzug in einen Drittstaat würde eine formelle Prüfung des Wegweisungsvollzugs in diesen Staat erfordern. Das AsylG lässt die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in einen Drittstaat jedoch nur zu, wenn die Person einen Bezug zu diesem Staat hat, z.B. wenn sie dort über einen Aufenthaltstitel verfügt (vgl. Art. 31a AsylG). Für die Finanzierung eines Auslagerungsmechanismus, selbst in der Form eines Pilotprojekts, fehlen zudem die gesetzlichen Grundlagen. Auch die in Art. 93 AsylG vorgesehene

e-parl 29.11.2023 11:02

Rückkehrhilfe betrifft lediglich die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Somit gibt es keine rechtlich vorgesehene Finanzierungsquelle, mit welcher das vom Motionär vorgeschlagene Pilotprojekt umgesetzt werden könnte.
Der Bundesrat erachtet den vom Motionär vorgeschlagenen Mechanismus auch aus praktischer Sicht als nicht realistisch. So müsste die Schweiz in Anlehnung an den Bericht des Bundesrates zur "Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing" vom Mai 2017 in Erfüllung des Postulats 15.3242 Pfister Gerhard auch bei einer Auslagerung des Vollzugs der Rückführung in einen Drittstaat die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sicherstellen. Dazu müssten von einem Drittstaat Garantien eingeholt werden, dass entsprechende Standards eingehalten und die Menschenrechte gewahrt würden. In der Vergangenheit haben jedoch afrikanische Staaten, die solche Standards einhalten, auf entsprechende Ersuchen europäischer Staaten dezidiert ablehnend reagiert.
Die Partnerschaftsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda wurde bis jetzt insbesondere aus juristischen Gründen noch nicht umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Mitte Juni 2022 eine vorsorgliche Massnahme gegenüber dem Vereinigten Königreich erlassen (gem. Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR; SR 0.101.2), um eine erste geplante Abschiebung von Asylsuchenden nach Ruanda aufzuhalten (EGMR, N.S.K. v. the United Kingdom, no. 28774/22, 14. Juni 2022). Nachdem die individuellen Abschiebungsentscheide im Dezember 2022 durch den Londoner High Court aufgehoben wurden, überprüft derzeit der Britische Court of Appeal (England and Wales) die Rechtmässigkeit der Auslagerungspolitik. Infolgedessen erachtete der EGMR die angeordneten vorsorglichen Massnahmen als gegenstandslos. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich Ruanda im Rahmen des Abkommens zur "Partnerschaft für Migration und wirtschaftliche Entwicklung" über 120 Mio. Britische Pfund allein für die Entwicklungshilfe sowie zusätzliche Beiträge für die Übernahme der Verfahrenskosten und ein umfangreiches Integrationspaket für jede betroffene Person zugesichert.
Das vom Motionär erwähnte Transitabkommen mit Senegal stimmt inhaltlich nicht mit den Zielsetzungen der Motion überein. Gegenstand war seinerzeit nicht die Rückkehr in einen Drittstaat, sondern lediglich die Durchbeförderung ausreisepflichtiger, abgewiesener Asylsuchender, die nicht direkt in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland zurückgeführt werden können. So verpflichtete sich die Schweiz, die Personen zurückzunehmen, sollte eine Weiterreise ins Zielland nicht möglich sein. Obwohl das Abkommen lediglich den Transit vorsah, wurde es in der Schweiz und in Senegal von verschiedenen Seiten stark kritisiert, weshalb es auch nie in Kraft trat. Das Vorhaben der Motion würde einen wesentlichen Schritt weitergehen und de facto eine Umsiedlung in einen Drittstaat bedeuten, da Eritrea keine unfreiwillige Rückkehr akzeptiert. Zudem verfolgt kein europäischer Staat eine solche Praxis der Umsiedlung in einen Drittstaat.
Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen haben, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 5. Juni 2023 mit 20 zu 18 Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

e-parl 29.11.2023 11:02

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden aus Eritrea, die ohne Perspektiven in der Schweiz leben, äusserst problematisch ist. Dennoch ist die Kommissionsmehrheit nach einer Anhörung der Kantone (KKJPD, VKM sowie Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug), eines Experten in Migrationsrecht und einer Vertretung der IOM der Ansicht, dass die Ausschaffung in einen Drittstaat aus mehreren Gründen nicht haltbar ist. So muss die Schweiz die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards auch dann sicherstellen, wenn der Vollzug der Rückführung ins Herkunftsland an einen Drittstaat ausgelagert wird, was bei einem Land wie Ruanda nicht einfach wäre. Bis heute verfolgt kein europäischer Staat eine solche Praxis. Das Vereinigte Königreich hat zwar ein entsprechendes Partnerschaftsabkommen mit Ruanda abgeschlossen, konnte es bisher aber nicht umsetzen, da die Rechtmässigkeit der Auslagerungsmassnahmen ernsthaft angezweifelt wird, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Darüber hinaus hält es die Mehrheit nicht für sinnvoll, Massnahmen zu ergreifen, die auf ein bestimmtes Land abzielen. In ihren Augen ist eine globale Lösung, die auf alle ähnlichen Fälle angewandt werden kann, zu bevorzugen. Obschon sich die Mehrheit bewusst ist, dass bestimmte Aspekte dieses Problems nicht gelöst werden können, ist sie zuversichtlich, dass durch eine stärkere Förderung der freiwilligen Rückkehr und durch die Fortsetzung der Bestrebungen, Abkommen auf internationaler Ebene und mit dem betroffenen Land auszuhandeln, das Problem so gut wie möglich begrenzt werden kann.

Die Kommissionsminderheit sieht hingegen Handlungsbedarf angesichts der unhaltbaren und inakzeptablen Situation im Zusammenhang mit eritreischen Staatsangehörigen, die das Regime in Eritrea unterstützen, eine Bedrohung für die Sicherheit in der Schweiz darstellen und nicht zurückgeschickt werden können. Aus ihrer Sicht spricht für die Motion, dass sie einen Lösungsansatz vorschlägt und den Schweizer Behörden bei der Umsetzung dieses Pilotprojekts einen grossen Ermessensspielraum einräumt, insbesondere bei der Wahl des Drittstaates, der die abgewiesenen Asylsuchenden aufnehmen würde.

23.3225 Motion

Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden

Eingereicht von:	Maret Marianne Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden.

Begründung

Das Fehlen von Ladeinfrastrukturen ist ein wesentliches Hindernis für den Wechsel zu Fahrzeugen, die nicht mit fossiler Energie betrieben werden. Es führt dazu, dass heute noch viele Personen, die ihr Fahrzeug ersetzen wollen, darauf verzichten, auf ein Elektrofahrzeug zu wechseln.

Der Bundesrat hat die Wichtigkeit dieser Frage erkannt und schlägt deshalb im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vor, die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen im Zeitraum von 2025 bis 2030 mit 180 Millionen Franken zu fördern. Diese Gelder sollen mehrheitlich für öffentliche Parkplätze reserviert werden.

Da Elektrofahrzeuge hauptsächlich zuhause aufgeladen werden, hängt die Entscheidung für den Wechsel zur Elektromobilität davon ab, ob dort Ladeinfrastrukturen vorhanden sind. Für die rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung, die zur Miete wohnen, setzt der Entscheid für den Kauf eines Elektrofahrzeugs voraus, dass sich die Vermieterinnen und Vermieter für die Installation von Ladestationen entschieden haben. Ein zusätzlicher Anreiz zu deren Installation würde die Zahl der Fälle vermindern, in denen mangels einer Ladestation im Wohngebäude auf ein Elektrofahrzeug verzichtet wird.

Aus klimapolitischer Sicht wird der Anreiz, ein altes Fahrzeug durch ein Fahrzeug zu ersetzen, das nicht mit fossiler, sondern elektrischer Energie betrieben wird, umso stärker, je mehr Ladestationen so rasch wie möglich installiert werden. Kommen zu den bereits vorgesehenen Subventionen noch steuerliche Abzüge für die Installation von Ladestationen in den Gebäuden hinzu, so kann dieser Wechsel noch beschleunigt werden. Diese Möglichkeit wurde übrigens schon in der Vernehmlassung zur Revision des CO2-Gesetzes ins Spiel gebracht. Sie wurde aber im Rahmen jener Reform nicht weiter diskutiert, da mit Artikel 32 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bereits eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abzug besteht. Der Bundesrat hat also schon heute die Kompetenz, die mit der Installation von Ladestationen verbundenen Kosten steuerlich zum Abzug zuzulassen – nur hat er davon bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Massnahme könnte sehr schnell umgesetzt werden und den Hauseigentümerinnen und -eigentümern ein klares und starkes Signal senden.

Die Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien umschreibt im Einzelnen die Massnahmen, die zu einem steuerlichen Abzug der Kosten berechtigen. Sie ist seit 1995 in Kraft und wurde seither noch nie geändert. Sie stammt also aus einer Zeit, in der die Entwicklung der Elektromobilität zweifellos noch nicht dieselbe Bedeutung hatte wie heute. Nun soll sie im Sinne der vorliegenden Motion revidiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Gesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird dieser Grundsatz in zwei Ausführungserlassen: in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates (SR 642.116) und in der Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung

erneuerbarer Energien (SR 642.116.1). Die zum Abzug berechtigten Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Die Installation von Ladestationen wird nicht explizit erwähnt.

Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) ist die inhaltlich gleiche Regelung als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Inzwischen machen hiervon sämtliche Kantone Gebrauch. Wird die steuerliche Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes auch im kantonalen Recht verankert, sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend.

Es gibt bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Gebäuden noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die kantonalen Praxen fallen unterschiedlich aus. Die einen vertreten die Sichtweise, wonach die Ladestationen keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der Liegenschaft haben. Andere zielen darauf ab, dass die Kosten für die Installation von Ladestationen nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zum Abzug zugelassen werden. Entscheidend ist somit, dass das Elektrofahrzeug mit grünem Strom geladen wird.

Da keine gefestigte Praxis zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation von Ladestationen besteht, ist das EFD bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem UVEK eine Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls die oben genannte EFD-Verordnung zu revidieren, sollte das Ergebnis dieser Prüfung positiv ausfallen. Der Bundesrat würde im Zweitrat eine entsprechende Änderung beantragen, falls der Ständerat die Motion annimmt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

30.10.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

31.05.2023	Ständerat Annahme
11.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (6)
Bischof Pirmin, Chiesa Marco, Juillard Charles, Mazzone Lisa, Rieder Beat, Vara Céline

e-parl 23.11.2023 17:15

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3225 s Mo. Maret Marianne. Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die Motion geprüft, die Ständerätin Marianne Maret am 16. März 2023 eingereicht und der Ständerat am 31. Mai 2023 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und somit die Entwicklung der elektrischen Mobilität beschleunigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Wermuth, Bendahan, Birrer-Heimo, Nussbaumer) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Grossen Jürg (d/f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 17:15

Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden.

1.2 Begründung

Das Fehlen von Ladeinfrastrukturen ist ein wesentliches Hindernis für den Wechsel zu Fahrzeugen, die nicht mit fossiler Energie betrieben werden. Es führt dazu, dass heute noch viele Personen, die ihr Fahrzeug ersetzen wollen, darauf verzichten, auf ein Elektrofahrzeug zu wechseln.
Der Bundesrat hat die Wichtigkeit dieser Frage erkannt und schlägt deshalb im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vor, die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen im Zeitraum von 2025 bis 2030 mit 180 Millionen Franken zu fördern. Diese Gelder sollen mehrheitlich für öffentliche Parkplätze reserviert werden.
Da Elektrofahrzeuge hauptsächlich zuhause aufgeladen werden, hängt die Entscheidung für den Wechsel zur Elektromobilität davon ab, ob dort Ladeinfrastrukturen vorhanden sind. Für die rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung, die zur Miete wohnen, setzt der Entscheid für den Kauf eines Elektrofahrzeugs voraus, dass sich die Vermieterinnen und Vermieter für die Installation von Ladestationen entschieden haben. Ein zusätzlicher Anreiz zu deren Installation würde die Zahl der Fälle vermindern, in denen mangels einer Ladestation im Wohngebäude auf ein Elektrofahrzeug verzichtet wird.
Aus klimapolitischer Sicht wird der Anreiz, ein altes Fahrzeug durch ein Fahrzeug zu ersetzen, das nicht mit fossiler, sondern elektrischer Energie betrieben wird, umso stärker, je mehr Ladestationen so rasch wie möglich installiert werden. Kommen zu den bereits vorgesehenen Subventionen noch steuerliche Abzüge für die Installation von Ladestationen in den Gebäuden hinzu, so kann dieser Wechsel noch beschleunigt werden. Diese Möglichkeit wurde übrigens schon in der Vernehmlassung zur Revision des CO2-Gesetzes ins Spiel gebracht. Sie wurde aber im Rahmen jener Reform nicht weiter diskutiert, da mit Artikel 32 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bereits eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abzug besteht. Der Bundesrat hat also schon heute die Kompetenz, die mit der Installation von Ladestationen verbundenen Kosten steuerlich zum Abzug zuzulassen - nur hat er davon bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Massnahme könnte sehr schnell umgesetzt werden und den Hauseigentümerinnen und -eigentümern ein klares und starkes Signal senden.
Die Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien umschreibt im Einzelnen die Massnahmen, die zu einem steuerlichen Abzug der Kosten berechtigen. Sie ist seit 1995 in Kraft und wurde seither noch nie geändert. Sie stammt also aus einer Zeit, in der die Entwicklung der Elektromobilität zweifellos noch nicht dieselbe Bedeutung hatte wie heute. Nun soll sie im Sinne der vorliegenden Motion revidiert werden.

e-parl 23.11.2023 17:15

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Mai 2023

Der Gesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird dieser Grundsatz in zwei Ausführungserlassen: in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates (SR 642.116) und in der Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1). Die zum Abzug berechtigten Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Die Installation von Ladestationen wird nicht explizit erwähnt.
Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) ist die inhaltlich gleiche Regelung als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Inzwischen machen hiervon sämtliche Kantone Gebrauch. Wird die steuerliche Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes auch im kantonalen Recht verankert, sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend.
Es gibt bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Gebäuden noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die kantonalen Praxen fallen unterschiedlich aus. Die einen vertreten die Sichtweise, wonach die Ladestationen keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der Liegenschaft haben. Andere zielen darauf ab, dass die Kosten für die Installation von Ladestationen nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zum Abzug zugelassen werden. Entscheidend ist somit, dass das Elektrofahrzeug mit grünem Strom geladen wird.
Da keine gefestigte Praxis zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation von Ladestationen besteht, ist das EFD bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem UVEK eine Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls die oben genannte EFD-Verordnung zu revidieren, sollte das Ergebnis dieser Prüfung positiv ausfallen. Der Bundesrat würde im Zweitrat eine entsprechende Änderung beantragen, falls der Ständerat die Motion annimmt.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 31. Mai 2023 mit 28 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit hält die von der Motion geforderte steuerliche Abziehbarkeit der Installation von Ladeinfrastrukturen für angezeigt. Der fehlende Zugang insbesondere von Mieterinnen und Mietern zu Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge ist ein grosses Hindernis bei der Umstellung auf die Elektromobilität. Damit ist die Motion ein Schritt hin auf das Ziel der Dekarbonisierung der Mobilität. Im Vergleich mit dem umliegenden Ausland sind die Zuwachsraten der Elektromobilität in der Schweiz aktuell gering.
Eine Minderheit der Kommission lehnt die Motion ab, da Steuerabzüge grosse Mitnahmeeffekte aufwiesen und dadurch nicht effizient seien. Eine direkte Förderung, wie sie der Entwurf des Bundesrates zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (22.061) vorsieht, ist ihrer Ansicht nach sinnvoller und zielgerichteter.
Darüber hinaus handle es sich bei dem Steuerabzug um eine ungerecht verteilte Förderung, da von einem solchen vor allem Personen mit hohem Einkommen profitierten.
Der Antrag des Bundesrates, die Motion in einen Prüfauftrag umzuwandeln, wurde mit 15 zu 8 Stimmen abgelehnt.

23.3239 Motion

AHV-Renten für bedürftige Rentnerinnen und Rentner erhöhen

Eingereicht von:	Mettler Melanie Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen.

1. Für bedürftige Rentnerinnen und -rentner wird eine Rentenerhöhung ausgerichtet.

2. Dazu wird eine Verbesserung der AHV-Rentenformel vorgenommen, mit einer vorteilhafteren Komponente für tiefe Einkommen.

3. Damit die Massnahme nicht primär die EL entlastet, sondern effektive Verbesserungen in den Rentenhaushalten von bedürftigen Personen bewirkt, sollen entsprechende Anpassungen in der EL vollzogen werden.

4. Der Finanzierungsbedarf darf 2 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV, resp. der IV nicht übersteigen.

Begründung

Die Ungleichheit der tatsächlichen finanziellen Situation in Rentenhaushalten ist sehr gross. Während ein grosser Teil der Rentenhaushalte auf hohe Renteneinkommen und Einkommen aus Vermögen zurückgreifen kann, besteht bei den ärmsten Rentenhaushalten Handlungsbedarf.

Aufgrund der grossen Ungleichheit bezüglich der finanziellen Möglichkeiten in Rentenhaushalten ist die Anpassung der Rentenformel der zielführende Weg. So kann mit wenig Streuverlust und wenig administrativem Aufwand am effizientesten Wirkung erzielt werden, dort, wo sie gebraucht wird. Die Anpassung der Rentenformel und falls sinnvoll Mindestrente führt zu tatsächlicher Wirkung in den betroffenen Rentenhaushalten.

Die Massnahme ermöglicht, etablierte Kanäle pragmatisch zu nutzen, ohne zusätzlichen administrativen Mehraufwand zu generieren, und ohne neue Ungleichheiten bei der Umsetzung in Kantonen und Gemeinden zu schaffen.

Mit der Kopplung des Finanzierungsaufwands an die jährlichen Ausgaben von AHV und IV wird sichergestellt, dass die Finanzierung dieser Massnahme die langfristigen Finanzperspektiven nicht übermässig belastet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Übertritt ins Rentenalter mit einer erheblichen Einkommensverminderung verbunden sein kann und es neben der materiell gut abgesicherten Mehrheit auch Personen im Rentenalter gibt, die nicht im Wohlstand leben. Reichen Rente und Einkommen nicht zur Deckung der minimalen Grundkosten, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mit der Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (21.3462 "Auftrag für die nächste AHV-Reform") hat das Parlament den Bundesrat damit beauftragt, ihm bis Ende 2026 eine Vorlage für die nächste AHV-Reform zu unterbreiten. Diese Reform wird zum Ziel haben, die AHV-Finanzen für die Zeit von 2030 bis 2040 zu stabilisieren. Massnahmen, die das Rentensystem grundlegend ändern, sollten nicht ausserhalb einer umfassenden Reform thematisiert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.12.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (34)
Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Gredig Corina, Grossen Jürg, Gschwind Jean-Paul, Herzog Verena, Jost Marc, Kamerzin Sidney, Landolt Martin, Lohr Christian, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolò, Pfister Gerhard, Pointet François, Rechsteiner Thomas, Romano Marco, Schaffner Barbara, Schneider-Schneiter Elisabeth, Siegenthaler Heinz, Studer Lilian, Weber Céline, Wismer-Felder Priska

23.3284 Motion

Intensivierung und Ausbau der sicherheitspolitischen Kooperation mit der EU und der Nato

Eingereicht von:	Fischer Roland Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie zur Umsetzung der im Zusatzbericht vom 7. September 2022 zum Sicherheitspolitischen Bericht aufgeführten Massnahmen für eine Intensivierung und den Ausbau der sicherheitspolitischen Kooperation der Schweiz mit der EU und der NATO vorzulegen.

Begründung

Eine stärkere sicherheitspolitische Kooperation mit den Nachbarstaaten ist im veränderten sicherheitspolitischen Kontext im Interesse der Schweiz. Der Bundesrat hat am 7. September 2022 den Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 gutgeheissen. Der Bericht benennt eine Reihe von Massnahmen für eine Intensivierung und den Ausbau der militärischen Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU und der NATO (vgl. BBl 2022 2357 S. 34).

Konkrete Aussagen zur Umsetzung fehlen jedoch bei den meisten benannten Massnahmen. Zudem deuten Aussagen im Bericht darauf hin, dass gegebenenfalls Anpassungen am Milizsystem notwendig sind. Der Bundesrat soll deshalb eine Strategie zur Umsetzung der im Zusatzbericht aufgeführten Massnahmen vorlegen. Die Strategie soll insbesondere auch darlegen, in welchem Zeitraum die Massnahmen umgesetzt werden sollen, welche gesetzlichen Grundlagen dafür notwendig sind und wie hoch die Kosten der Umsetzung sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 des Bundesrats sieht verschiedene Ausbaumöglichkeiten der Kooperation mit der NATO und der EU vor. Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechenden Arbeiten in einem Bericht darzulegen und dabei zugleich die Postulate 23.3131 Dittli Josef und 23.3000 SiK-S zu erfüllen. Ferner wird der nächste Sicherheitspolitische Bericht, geplant für 2025, den Stand der Umsetzung darlegen. Die Grundlagen und der Stand der Stärkung der internationalen Kooperation sowie die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz werden mit dieser Berichterstattung abgedeckt. Eine zusätzliche Umsetzungsstrategie würde die Arbeiten duplizieren und ist aus Sicht des Bundesrates nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
12.12.2023	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Brunner Thomas, Flach Beat, Gmür Alois, Gredig Corina, Grossen Jürg, Markwalder Christa, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schaffner Barbara

23.3317 Interpellation

Nachhaltigkeit der Windkraft?

Eingereicht von:	Burgherr Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	16.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zum Thema Windkraft folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb kann und wird in der Schweiz Windkraft nicht rentabel betrieben?

2. Wie hoch ist die Nettoproduktion von Windkraftanlagen in der Schweiz?

3. Wie gross sind die Schwankungen der Energieproduktion von Windanlagen und wie hoch ist die Auslastung pro Jahr mit produktiven Stunden?

4. Wurden bei den teilweise seit Jahren bestehenden Windenergieanlagen detaillierte betriebswirtschaftliche Daten durch den Bund erhoben? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wurden diese durch den Bund ausgewertet? Sind allfällige solche Daten für die Entscheidungsfindung neuer Anlagen verfügbar?

5. Wie stehen die Rückbaukosten im Verhältnis zu den Investitionskosten?

6. Woher kommen kritische oder selten Rohstoffe für Windkraftanlagen? Welche Abhängigkeiten sind damit verbunden?

7. Wie werden sich die zahlreichen Windanlagen auf den Schweizer Tourismus auswirken, welche massgeblich von der möglichst unberührten und eindrücklichen Landschaft lebt?

8. Wieviel Wald wird gerodet werden müssen, um die geplanten Windparks zu bauen?

9. Wie wird sich ein weiterer Ausbau von Windenergieanlagen auf das Management der Übertragungsnetze auswirken?

10. Wie wird sichergestellt, dass die KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung) dynamisch mit dem Energiepreis im Markt koordiniert wird?

11. Wie wird sichergestellt, dass keine KEV an unrentable Windkraftanlagen bezahlt werden?

12. Wie verändern sich die Grundstück- und Hauspreise im Umfeld von neuen Windkraftanlagen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Rentabilität des Betriebs einer Windenergieanlage hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise vom Standort, der Windgeschwindigkeit, der vorhandenen Infrastruktur und vom Rückliefertarif. Es kann daher nicht generell gesagt werden, dass Windenergieanlagen in der Schweiz nicht rentabel betrieben werden können. So beanspruchen die Anlagen des Windparks in St-Brais im Kanton Jura keine Förderung.

2. Im Jahr 2022 betrug die gesamte Produktion aller Windenergieanlagen 153 Gigawatt-Stunden (GWh). Die jährliche Nettoproduktion aller in der Schweiz in Betrieb stehender Windenergieanlagen ist auf der Webseite des Bundesamts für Energie (BFE) ersichtlich.

3. Die mittlere Anzahl Volllaststunden der Windenergieanlagen in der Schweiz liegt zwischen 1'500 und 2'500 Stunden pro Jahr. Ausnahmen sind die Standorte Gries im Kanton Wallis und Rengg im Kanton Luzern, deren Auslastung deutlich tiefer ist. Zu den Schwankungen der Stromproduktion aller erneuerbaren Technologien geben die von der Pronovo AG monatlich publizierten viertelstündlichen Lastgangprofile Auskunft.

4. Zu den Anlagen, die sich im Fördersystem der Einspeisevergütungssystems (KEV) befinden, verfügt das BFE nicht über betriebswirtschaftliche Daten. Investitionsbeiträge an Windenergieprojekte können erst seit dem 1. Januar 2023 ausgerichtet werden. Dazu liegen jedoch noch keine auswertbaren Daten vor.

5. Gemäss der Studie "Entwicklung eines Konzepts und Massnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen" des deutschen Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 liegen die Rückbaukosten von Windenergieanlagen – je nach Bauart und Grösse der Anlage – zwischen 40'000 und 250'000 Euro pro Anlage. In der Regel wird im Rahmen der Baubewilligung eine Bankgarantie über die

voraussichtlichen Rückbaukosten verlangt. Die Investitionskosten sind – je nach Standort – sehr variabel, weshalb dazu keine pauschalen Angaben gemacht werden können.

6. In den Generatoren einiger Typen von Windenergieanlagen werden Permanentmagnete eingesetzt, die das Element Neodym enthalten. Neodym wird hauptsächlich in China abgebaut und aufbereitet. Gemäss den Informationen des BFE enthalten die in der Schweiz in Betrieb stehenden Windenergieanlagen kein Neodym.

7. Rund um den Windpark Mt. Crosin im Kanton Bern existiert seit Jahren ein Tourismusangebot. Das gilt ebenso für die Führungen des Tourismusvereins Andermatt durch den Windpark Gütsch. Aus diesen beiden Beispielen lassen sich keine generellen Schlüsse ziehen. Die Auswirkungen auf den lokalen Tourismus müssen im Einzelfall geprüft werden.

8. Eine Auswertung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) hat ergeben, dass für eine Windenergieanlage im Wald mit einer Gesamtrodungsfläche (definitive plus temporäre Rodung) von rund 0,5 bis 1 Hektar zu rechnen ist. Das tatsächliche Ausmass der Rodungen hängt davon ab, welcher Anteil der Anlagen im Wald zu liegen kommt.

9. Lokal muss der Anschluss der Windenergieanlagen ans Stromnetz und die Aufrechterhaltung der Frequenz- und Spannungshaltung sichergestellt werden. Für das Übertragungsnetz sind die in der Schweiz geplanten Windparks mit einer Leistung von weniger als 100 Megawatt (MW) von untergeordneter Bedeutung. Ein Anschluss ans Übertragungsnetz ist erst ab einer Leistung von etwa 150 MW erforderlich. Die bei einem Ausfall eines Windparks erforderliche Ausgleichsenergie kann mit dem bereits bisher vorgehaltenen Umfang an Regelleistung durch die nationale Netzgesellschaft erbracht werden.

10. Im Jahr 2018 wurde beim Einspeisevergütungssystem die Direktvermarktung eingeführt. Das bedeutet, dass die Anlagenbetreiber ihre Elektrizität selber am Markt verkaufen. Die Einspeisevergütung setzt sich aus dem vom Betreiber am Markt erzielten Erlös und der Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zugesicherten Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis. Somit schwankt die Höhe der Einspeiseprämie mit der Höhe des Referenz-Marktpreises.

11. Das Einspeisevergütungssystem soll sicherstellen, dass Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, kostendeckend bzw. kostenorientiert betrieben werden können.

12. Die Studie "Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser" der Firma Wüest Partner aus dem Jahr 2019 kommt zum Schluss, dass im Umfeld von bestehenden und geplanten Windenergieanlagen keine eindeutigen und statistisch signifikanten Effekte auf die Preise von Einfamilienhäusern festgestellt werden können.

Antwort des Bundesrates.

Chronologie

22.12.2023	Keine Diskussion verlangt
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3524 Interpellation

Förderung der Installation von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden

Eingereicht von:	Kamerzin Sidney Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	03.05.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Frage zu beantworten:

Sollte die zuständige Behörde zur Beschleunigung der Energiewende bei der Interessenabwägung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens dem Interesse an der Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden Vorrang vor anderen Interessen einräumen können?

Begründung

Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (Dächer, Fassaden) könnte in der Schweiz eine Stromproduktion von über 60 TWh erreicht werden. Dies würde den aktuellen jährlichen Strombedarf decken. Leider verunmöglichen aber oft viele Hindernisse die erwähnten Installationen, zum Beispiel fehlende finanzielle Ressourcen, Widerstand von Miteigentümerinnen und Miteigentümern oder Nachbarinnen und Nachbarn.

Die Behörden berufen sich insbesondere auf das Raumplanungs- oder Baurecht, wenn sie die Bewilligung für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden nicht erteilen. Gründe für eine Ablehnung können unter anderem die Zone (ästhetisch empfindliche Bauzone, Kulturdenkmal, Naturdenkmal usw.) oder Inventare (auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) betreffen.

Diese administrativen Hürden könnten die Energiewende um einige Jahre verzögern, obwohl die Möglichkeiten vorhanden sind. In diesem Sinne würde ein grösserer Ermessensspielraum der zuständigen Behörde die Verfahren beschleunigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Laut Artikel 18a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) gilt: «In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.»

Gemäss einer Schätzung des Bundesamts für Energie wurden Ende 2022 erst etwa 8 Prozent des gesamten Solarpotenzials auf Dächern genutzt, obwohl Solaranlagen auf über 90 Prozent der Dachflächen ohne Bewilligung errichtet werden könnten. Im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) haben National- und Ständerat beschlossen, diese Befreiung von der Baubewilligungspflicht auf Fassadenanlagen auszuweiten.

Die in der Interpellation adressierten Standorte für Solaranlagen, bei denen eine Baubewilligung nötig ist (insbes. auf Kulturdenkmälern), stellen demgegenüber ein eher kleines Potenzial dar. Zudem ist zu beachten, dass laut Artikel 18a Absatz 3 RPG Solaranlagen Denkmäler, auf denen sie installiert werden, nicht wesentlich beinträchtigen dürfen. Gemäss Absatz 4 gehen ansonsten die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor. Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer Vorrang für die Nutzung der Solarenergie gegenüber anderen Interessen aus Sicht des Bundesrates nicht angebracht.

Zu berücksichtigen ist, dass die kantonalen Behörden bei der Umsetzung von Artikel 18a Absatz 3 RPG über einen erheblichen Spielraum verfügen. Im Rahmen des Vollzugs obliegt gemäss der verfassungsmässigen

Kulturhoheit die Definition der Beeinträchtigung von denkmalgeschützten Objekten durch Solaranlagen den Kantonen und wird von diesen sehr unterschiedlich gehandhabt.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3558 Postulat

Ressourcenausstattung der Armee mit einer Kosten-Fähigkeiten-Planung sicherstellen

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.05.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Stabilität der personellen und finanziellen Ressourcenausstattung der Armee mit Hilfe einer rollenden Kosten-Fähigkeits-Planung sicherzustellen und darüber periodisch Bericht zu erstatten. Für jede Fähigkeit ist der jährliche Kostenbedarf (Betriebsaufwand plus Investitionsaufwand) zu ermitteln. Letzterer muss Updates, Werterhaltungen und die Ersatzkosten jedes Systems enthalten und durch die voraussichtliche Anzahl Betriebsjahre des Systems geteilt werden. Die Fähigkeiten sind so zu gestalten, dass die Summe aller Aufwände (einschliesslich der Kosten für die Basisfunktionen) das Armeebudget nicht übersteigt. Ziel der Kosten-Fähigkeits-Planung ist es, mittels Priorisierung das angestrebte Technologieniveau, die Grösse der Armee und die personelle und finanzielle Ressourcenausstattung der Armee langfristig im Gleichgewicht zu behalten.

Begründung

Aufgrund der raschen Technologieentwicklung und namentlich der Digitalisierung beobachten wir einen starken Anstieg des Aufwandes für die Implementierung neuer Rüstungssysteme, deren Betrieb, Unterhalt und Updates. Der hohe Technologiegrad führt in der Wartung, Reparatur und Betrieb (MRO) zu einer Verschiebung auf von bisher von der Miliz erbrachten Leistungen zu solchen, die nur noch durch hoch qualifizierte und bezahlte Fachkräfte übernommen werden können. Um eine langfristige strukturelle Unterfinanzierung der Armee und die Kohärenz des Gesamtsystems sicherzustellen, sind für alle Fähigkeiten der Armee die langfristigen Kosten inklusiv Aufwände für Ausserdienstellungen abzuklären und diese auf jährliche Zahlungstranchen umzurechnen, damit mittels einer konsequenten Priorisierung der Einzelprojekte die Finanzierbarkeit der Armee als Ganzes erhalten werden kann. Das heutige additive Verfahren birgt das Risiko, dass anlässlich der Beschaffung neuer Rüstungssysteme und dem Aufbau neuer Fähigkeiten die Folgekosten für die Implementierung, den Betrieb und die Instandhaltung ungenügend berücksichtigt werden. Dies erhöht das Risiko starker Verzögerungen und negativer Rückwirkungen auf andere Teilprojekte und die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems Armee.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die Armee muss über eine Vielzahl von Fähigkeiten verfügen, um ein breites Bedrohungsspektrum abwehren zu können. Im Hinblick auf die Planung der Fähigkeiten der Armee und die dazu nötigen Investitionen berücksichtigt das VBS nicht nur den finanziellen Bedarf an Material, Personal und Infrastruktur, sondern auch die Betriebskosten, die Kosten für werterhaltende Massnahmen und für Ausserdienststellungen. Es trifft zu, dass IT-Komponenten vieler neuer Systeme und die nötigen Updates zu höheren Betriebskosten führen. Das wird jedoch bereits in den Planungen berücksichtigt.

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten jährlich eine Armeebotschaft. Ab 2024 legt er zudem einmal pro Legislatur eine fähigkeitsbasierte Armeebotschaft vor. Diese umfasst im Rahmen der voraussichtlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Eckwerte zur Ausrichtung der Armee über einen Zeithorizont von zwölf Jahren. Dabei wird für jeden Fähigkeitsbereich der Investitionsbedarf ausgewiesen.

Die im Postulat geforderten Steuerungs- und Kontrollinstrumente sind damit bereits vorhanden. Eine zusätzliche Planung erachtet der Bundesrat als nicht zweckmässig. Zudem wird der Bundesrat dem Parlament auch künftig gestützt auf Artikel. 149*b* des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) Bericht erstatten, ob die gesetzten Ziele erreicht werden. Die Sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Räte bestimmen Form, Periodizität und Gegenstand dieser Berichterstattung.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Barrile Angelo, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Marti Min Li, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Pult Jon, Roth Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula

23.3562 Postulat

Die IKT-Gesamtarchitektur der Armee nachhaltig und kohärent steuern

Eingereicht von:	Roth Franziska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.05.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten,

a. welche IKT-Gesamtarchitektur und Digitalisierung der Armee auf kurze, mittlere und lange Frist angestrebt wird und wie bestehende und künftige Fähigkeiten und Projekte sowie deren Schnittstellen, Leistungsanforderungen und Ziele ins Ganze einfügt werden;

b. wie dafür die Leadership und Gouvernanz gestaltet wird; wer die Verantwortung für eine ganzheitliche Steuerung trägt; mittels Priorisierungen für die Kohärenz mit den langfristig verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sorgt; und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen verteilt und ein projektübergreifendes Risikomanagement einrichtet;

c. wie das angestrebte Ambitionsniveau zur Digitalisierung der Armee und militärischen IKT sowie die daraus abgeleiteten technischen Anforderungen so definiert werden, dass mit den verfügbaren Mitteln den tatsächlich vorhandenen Sicherheitsrisiken bestmöglich begegnet und die übergeordnete Kohärenz mit dem Gesamtsystem der Armee sowie ihren Partnern in Miliz, Industrie und Gesellschaft sichergestellt wird.

Begründung

Der Untersuchungsbericht der Firma BDO AG vom 5. Januar 2023 über die Mehrkosten in Sachen Rechenzentren VBS und Ersatz der Florako-Führungssysteme sowie die beiden EFK-Prüfberichte über die Ressourcensteuerung in der FUB (EFK-22125) und die Entflechtung der IKT-Basisleistungen VBS (EFK-22102) weisen auf ein grundsätzliches "IT Desaster" (NZZ 12.01.2023) hin.

Als eine Ursache wird die fehlende übergeordnete Vision der IKT-Gesamtarchitektur und Digitalisierung der Armee und ungenügende strategische Gesamtsteuerung angegeben. Die fehlende Leadership hatte bereits der Bericht der Beratungsfirma Deloitte vom Juni 2020 festgestellt. Es gibt viele Teilprojekte. Es ist aber unklar, wer die Verantwortung für die Gesamtsteuerung wahrnimmt: die "Entflechtung der IKT-Basisleistungen VBS", der Aufbau des "Kommando Cyber" und der "Neuen Digitalisierungsplattform", das Übergangssystem LEGACY, die "Digitalisierung der Miliz", FITANIA (mit den drei Teilprojekten Rechenzentren, Führungsnetz Schweiz und Telekommunikation der Armee), SkyView, das integrierte Planungs- und Lageverfolgungs-Informationssystem (IPLIS), die Weiterentwicklung des Führungsinformationssystems des Heeres (FIS HE TA) und viele weitere mehr.

Der mit dem Postulat angeforderte Bericht soll Klarheit über die Vision der angestrebten IKT-Gesamtarchitektur und Digitalisierung der Armee schaffen und die Gouvernanz und Leadership über die gesamte Digitalisierungsstrategie hinweg klären: Wer ist für die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten zuständig? Wer richtet das Risikomanagement ein? Wer sorgt für die strategische Gesamtkohärenz?

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Um den wachsenden Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnik IKT in Projekten und im Betrieb zu begegnen, hat die Schweizer Armee bereits in den letzten Monaten und Jahren verschiedene Massnahmen eingeleitet. Diese betreffen namentlich die Planung und Steuerung der IKT, die Fokussierung auf die einsatzkritische Informatik und Reduktion der Komplexität, aber auch die Personalgewinnung und -entwicklung. Mit den getroffenen Massnahmen konnten erste positive Resultate erzielt werden.

Die Schweizer Armee hat die strategische Bedeutung der IKT erkannt, in ihrem Zielbild abgebildet und die nötigen Grundlagen dazu erarbeitet. Sie hat mit der «Vision 2030» auf übergeordneter Ebene Grundlagen zu ihrer langfristigen Ausrichtung definiert. Anschliessend wurde diese mit der IKT-Zielarchitektur 4.0 auf der IKT-Architekturebene abgebildet und somit die technische Umsetzung definiert. Zu deren Erreichung wurden mit dem IKT-Zielbild 2026 auf operationeller Ebene Massnahmen und Verantwortlichkeiten definiert. Basierend auf den daraus resultierenden Erkenntnissen wird nun die bestehende IKT Governance Verteidigung überarbeitet. Sie orientiert sich am COBIT 19 Framework und leitet sich aus der IKT Governance VBS ab. Die IKT Governance Gruppe Verteidigung befindet sich ausserdem im Einklang mit der Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik (VDTI; SR 172.010.58) für alle nicht einsatzkritischen Leistungen und antizipiert die Entwicklungen der 'Armeeinformatikverordnung' für die einsatzkritischen Leistungen.

Als Resultat der Entflechtung und als Reaktion der verstärkten Zusammenarbeit mit dem BIT wird die übergeordnete IKT-Steuerung für die Gruppe V aktuell zentral im Armeestab mit dem Bereich IKT Verteidigung (IKT V) neu konzipiert. Damit wird das bestehende Konzept der IKT Fachführung der Gruppe V ergänzt bzw. gestärkt, um zukünftige Multiproviderszenarien zwischen einsatzkritischen und nicht einsatzkritischen Leistungserbringern für die Armee abdecken zu können. Hinzu kommt der Aufbau und die Weiterentwicklung der integrierten mehrjährigen IKT-Gesamtplanung V. Damit wird die gesamtheitliche und transparente Übersicht über alle IKT-Aktivitäten (Initiativen, Vorhaben, Projekte) sowie Betriebsleistungen und die dafür benötigten finanziellen sowie personellen Ressourcen geschaffen. Diese basiert auf einer einheitlichen Datenbasis und dient somit als übergreifendes Steuerungs- und Planungsinstrument sowie als Entscheidungsgrundlage für die Armeeplanung.

Sowohl die Herausforderungen als auch der Stand der getroffenen wie zukünftigen Massnahmen, welche die IKT-Gesamtarchitektur der Armee betreffen, werden in grosser Breite im IKT Bericht «Herausforderungen und Massnahmen der Armee im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie» beantwortet.

Aus Sicht des Bundesrates bestehen die notwendigen Grundlagen bzw. laufen die Arbeiten; ein zusätzlicher Bericht würde zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
12.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)
Feri Yvonne, Fiala Doris, Fivaz Fabien, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Marti Min Li, Mettler Melanie, Munz Martina, Pointet François, Pult Jon, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wyss Sarah

23.3585 Motion

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von:	Sicherheitspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum:	11.05.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 wie folgt zu ändern:

Artikel 22b (neu) Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

1 Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:

a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und

b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.

2 Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.

3 Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.

Eine Minderheit der Kommission (Jositsch, Vara, Zopfi) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 30.08.2023

Die Einführung dieser Abweichungskompetenz nach vorgeschlagenem Artikel 22b ermöglicht dem Bundesrat eine gewisse Flexibilität, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial an sich ändernde aussen- und sicherheitspolitische Gegebenheiten anzupassen. Dadurch kann in einem klar abgesteckten Rahmen insbesondere der Aufrechterhaltung einer an die Landesverteidigung angepassten industriellen Kapazität besser Rechnung getragen werden. Für die Kriegsmaterialausfuhr relevante rechtliche Grundlagen und völkerrechtliche Verpflichtungen bleiben dennoch anwendbar.

Vor dem Hintergrund der Militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wären in Bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial namentlich die Verpflichtungen gemäss der Haager Abkommen weiterhin anwendbar.

Antrag des Bundesrates vom 30.08.2023

Annahme

Kommissionsberichte

07.11.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

28.09.2023	Ständerat Annahme
18.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 20.11.2023 16:17

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3585 s Mo. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 7. November 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2023 die von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) am 11. Mai 2023 eingereichte und vom Ständerat am 28. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das Kriegsmaterialgesetz (KMG) dahingehend zu ändern, dass ein neuer Artikel 22*b* eingeführt wird, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, von den Bewilligungskriterien des KMG abzuweichen. Mit der Motion soll also der Vorschlag des Bundesrates, den dieser dem Parlament in seinem Gegenentwurf zur Korrektur-Initiative vom März 2021 unterbreitete, aufgegriffen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Die Minderheit (Seiler Graf, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Pointet, Roth Franziska, Schlatter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Riniker (d), Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 20.11.2023 16:17

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 wie folgt zu ändern:
Artikel 22b (neu) Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte
1 Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:
a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und
b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.
2 Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.
3 Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.
Eine Minderheit der Kommission (Jositsch, Vara, Zopfi) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

Keine

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023

Die Einführung dieser Abweichungskompetenz nach vorgeschlagenem Artikel 22b ermöglicht dem Bundesrat eine gewisse Flexibilität, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial an sich ändernde aussen- und sicherheitspolitische Gegebenheiten anzupassen. Dadurch kann in einem klar abgesteckten Rahmen insbesondere der Aufrechterhaltung einer an die Landesverteidigung angepassten industriellen Kapazität besser Rechnung getragen werden. Für die Kriegsmaterialausfuhr relevante rechtliche Grundlagen und völkerrechtliche Verpflichtungen bleiben dennoch anwendbar.

Vor dem Hintergrund der Militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wären in Bezug auf die Ausfuhr von Kriegsmaterial namentlich die Verpflichtungen gemäss der Haager Abkommen weiterhin anwendbar.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 28. September 2023 mit 27 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

e-parl 20.11.2023 16:17

4 Erwägungen der Kommission

4.1 Erwägungen der Mehrheit

Nach Ansicht der Mehrheit der SiK-N hat sich die geopolitische Lage grundlegend verändert. Zwischen Russland und der Ukraine tobt heute ein bewaffneter Konflikt, der vor zwei Jahren noch unwahrscheinlich schien, der Nahe Osten ist ebenfalls kriegsgeplagt und die Beziehungen zwischen mehreren Ländern sind von wachsenden Spannungen geprägt. Vor diesem Hintergrund zunehmender Unsicherheit erachtet die Mehrheit der SiK-N es als notwendig, das KMG leicht zu lockern, und bei dieser Gelegenheit den Vorschlag des Bundesrates, den dieser dem Parlament im März 2021 in seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» unterbreitete, aufzunehmen. Konkret hält es die Kommission für nötig, den Bundesrat mit einer Abweichungskompetenz, wie sie der in der Motion vorgeschlagene neue Artikel 22*b* KMG vorsieht, auszustatten. Ihrer Meinung nach muss der Bundesrat über ein Instrument verfügen, mit dem er bei Bedarf rasch reagieren kann, wenn Landesinteressen auf dem Spiel stehen.

Die Mehrheit der SiK-N erachtet die Einführung dieser Abweichungsklausel umso mehr als gerechtfertigt, als deren Anwendungsbereich streng begrenzt bleibt. Sie betont, dass es sich um keinen Freipass handelt. Die in Artikel 22 KMG aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen – Einhaltung des Völkerrechts, der internationalen Verpflichtungen (einschliesslich des Neutralitätsrechts) und der Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik – sowie die in Artikel 22*a* KMG genannten Bewilligungskriterien für Ausfuhren bleiben vollständig anwendbar.

Nach Ansicht der Mehrheit der SiK-N soll mit der vorgeschlagenen Änderung des KMG auch der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, in der Schweiz eine Industriebasis zu erhalten, die für die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit zentral ist. Dasselbe gilt für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Hochtechnologiebereich. Dabei ist es für die Mehrheit wichtig, dass die Schweiz international als zuverlässige Partnerin wahrgenommen wird. Dies ist auch von Bedeutung, wenn es um die Diskussion von Offset-Geschäften geht.

Weiter unterstreicht die Mehrheit, dass trotz der vorgeschlagenen Änderung des KMG gewisse Verschärfungen, die für den Rückzug der Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» eine wichtige Voraussetzung waren, erhalten bleiben. Dies gilt namentlich für die Bewilligungskriterien, die in Artikel 22*a* KMG und nicht mehr in der Verordnung aufgeführt sind, aber auch für die Ausnahmen vom Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial in Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen – diese wurden bei der Revision des KMG im Jahr 2021 gestrichen.

4.2 Erwägungen der Minderheit

Auch die Minderheit räumt ein, dass sich die geopolitische Lage verändert hat, ist aber der Ansicht, dass die Forderung nach einer Revision des KMG zu früh kommt. Ihrer Meinung nach ist es undemokratisch, die Errungenschaften der «Korrektur-Initiative» knapp zweieinhalb Jahre nach deren Rückzug mittels Motion wieder rückgängig zu machen. Die Streichung von Artikel 22*b* aus dem Gegenentwurf des Bundesrates hat entscheidend zum Rückzug der Volksinitiative beigetragen.

Zudem weist die Minderheit darauf hin, dass es auch mit der in der Motion vorgesehenen Änderung des KMG der neutralen Schweiz weiterhin völkerrechtlich nicht erlaubt wäre, der Ukraine direkt Kriegsmaterial zu liefern, ohne das Gleichbehandlungsgebot zu verletzten. Die Minderheit erachtet es zudem als unredlich, die Gunst der Stunde und die Solidarität der Menschen mit der Ukraine zu

e-parl 20.11.2023 16:17

nutzen, um eine Gesetzesänderung zu fordern, die der Ukraine nicht hilft, es der Rüstungsindustrie aber ermöglicht, letztlich wieder einfacher Kriegsmaterial zu liefern. In den Augen der Minderheit führt die vorgeschlagene Änderung zu einer Lex Rüstungsindustrie, was sie ablehnt.

In der Diskussion lehnte die SiK-N zwei Anträge auf Änderung der Motion 23.3585 jeweils mit 17 zu 7 Stimmen ab. Der erste Antrag verlangte, dass die Wahrung des Neutralitätsrechts ausdrücklich als zu erfüllende Bedingung in die Abweichungsklausel aufgenommen wird. Die Kommission erachtet eine solche Präzisierung als überflüssig, da Artikel 22 KMG festlegt, dass jegliche Ausfuhr von Kriegsgütern mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, wozu auch das Neutralitätsrecht zählt, im Einklang stehen muss. Der zweite Antrag verlangte, dass Artikel 18 KMG («Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen») gestrichen wird. Die Kommission erachtet es nicht als sinnvoll, die Frage der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in die Diskussion aufzunehmen. Ihrer Ansicht nach handelt es sich um zwei verschiedene Themen, die getrennt behandelt werden müssen. Im Übrigen lehnte die SiK-N mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung einen Antrag ab, der die beiden Themen verbinden wollte. Die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial ist bereits Gegenstand vertiefter Diskussionen in der Subkommission der SiK-N, die mit den Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 23.403 («Änderung des Kriegsmaterialgesetzes») beauftragt ist.

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.
Die Minderheit (Seiler Graf, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Pointet, Roth Franziska, Schlatter) beantragt, die Motion abzulehnen.

23.3594 Motion

Keine Verteuerung der Munition für die Schützen, keine Schwächung des Wehrwillens

Eingereicht von:	Salzmann Werner Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	30.05.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, keine Änderungen der Schiessverordnung VBS (SR 512.311) per 1. Januar 2024 vorzunehmen und somit den Preis für die Munition GP 11, welche für das Sturmgewehr 57, den Karabiner und das Langgewehr verwendet werden, nicht zu erhöhen.

Begründung

Der Bund subventioniert die Munition für die Schützen, um die ausserdienstliche Schiesstätigkeit, die Schiessfertigkeit und den Wehrwillen zur Stärkung unserer Milizarmee zu verbessern.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK hat in ihrem Bericht nun empfohlen, die Munition GP11 nicht mehr zu subventionieren, weil für die heutige Armeewaffe, das Sturmgewehr 90 (Stgw 90) nur GP 90 verwendet würden.

Auf den ersten Blick mag das einleuchten, aber:

Die Sektion Schiesswesen ausserdienstliche Tätigkeiten SAT, welche nota bene dem Kommando Ausbildung der Armee unterstellt ist, hat in den letzten Jahren diverse Hilfsmittel für die Armeewaffen Sturmgewehr 57 (Stgw 57), Karabiner und Langgewehr bewilligt, die zu einer höheren Präzision der betroffenen Waffen (die GP 11 verschiessen) geführt haben.

Sehr viele Schützen haben nun diese Möglichkeit wahrgenommen, um vom Stgw 90 wieder auf das Stgw 57 oder den Karabiner umzustellen, denn der Reiz mit einer präziseren Waffe zu schiessen, liegt auf der Hand. Entsprechend haben auch viele junge Schützen ein Stgw 57 angeschafft.

Auch wenn der Bundesrat als Teilkompensation den Schützen die Durchführung von Jungschützenkursen, vom Eidg. Feldschiessen und der Obligatorischen Programme besser entschädigen will, führt die Verteuerung der Munition GP11 von 30.- auf 60.- Rappen pro Patrone unweigerlich zu einer Abnahme der Schiesstätigkeit und sicher zu einer Abnahme der Schützen in den Vereinen.

Es ist sicher nicht im Interesse der Armee und unseres Landes, wenn in einer Zeit, in der wir auf jeden Schützen und Soldaten in unserem Land angewiesen sind, mit solchen Massnahmen der Wehrwille geschwächt wird.

Die SAT hat die neuen Hilfsmittel in der Absicht bewilligt, dass die ausserdienstliche Schiesstätigkeit gefördert und nicht abgebaut wird.

Im Interesse des Wehrwillens in der Schweiz soll der Bundesrat auf eine Änderung der Schiessverordnung VBS (SR 512.311) per 1. Januar 2024 verzichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt, das ausserdienstliche Schiessen mit dem Sturmgewehr 90 im Vergleich zum Sturmgewehr 57 attraktiver auszugestalten und die Subvention auf der GP-11-Munition zu reduzieren. Das VBS hat darum gemeinsam mit dem Schweizer Schiesssportverband die Senkung der Subvention für die GP11-Munition festgelegt.

Konkret wird die GP11-Munition neu im Verhältnis zum Einstandspreis gleich subventioniert wie die GP90-Munition. Konkret bezahlen die Schützinnen und Schützen für die GP11-Munition künftig 60 Rappen, statt wie bisher 30 Rappen. Der Einstandspreis der GP11-Munition beträgt rund einen Franken, und somit wird die GP11-Munition in Zukunft noch immer mit rund 40 Rappen subventioniert. Der Preis der GP90-Munition bleibt hingegen unverändert bei 30 Rappen. Daraus ergeben sich für den Bund im Vergleich zu 2019 weniger Subventionen von rund 3,5 Millionen Franken.

Im Gegenzug erhalten die Schiessvereine höhere Beiträge für das obligatorische Programm, das

Feldschiessen sowie für die Jungschützenkurse und für technische Kurse mit dem Sturmgewehr 90. Die entsprechenden Mehrausgaben betragen im Vergleich zu 2019 rund 2 Millionen Franken.

Diese Massnahme verbessert die Attraktivität der aktuellen Armeewaffe, des Sturmgewehrs 90. Gleichzeitig steigt der Nutzen des Schiessens ausser Dienst für die Armee, und die Kosten für den Bund sinken. Damit wird das Schiesswesen ausser Dienst auch in Zukunft angemessen gefördert.

Antrag des Bundesrates vom 16.08.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

06.11.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

19.09.2023	Ständerat Annahme
12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (12)
Bauer Philippe, Burkart Thierry, Chiesa Marco, Dittli Josef, Engler Stefan, Friedli Esther, Germann Hannes, Juillard Charles, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Stark Jakob

e-parl 27.11.2023 08:45

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3594 s Mo. Salzmann. Keine Verteuerung der Munition für die Schützen, keine Schwächung des Wehrwillens

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 6. November 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2023 die von Ständerat Werner Salzmann am 30. Mai 2023 eingereichte und vom Ständerat am 19. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Schiessverordnung des VBS per 1. Januar 2024 nicht zu ändern, damit der Preis für die Munition GP 11, die für das Sturmgewehr 57, den Karabiner und das Langgewehr verwendet wird, nicht erhöht wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Die Minderheit (Addor, Burgherr, Cattaneo, Dettling, Glanzmann, Hurter Thomas, Rechsteiner Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Seiler Graf (d), Fivaz Fabien (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 27.11.2023 08:45

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, keine Änderungen der Schiessverordnung VBS (SR 512.311) per 1. Januar 2024 vorzunehmen und somit den Preis für die Munition GP 11, welche für das Sturmgewehr 57, den Karabiner und das Langgewehr verwendet werden, nicht zu erhöhen.

1.2 Begründung

Der Bund subventioniert die Munition für die Schützen, um die ausserdienstliche Schiesstätigkeit, die Schiessfertigkeit und den Wehrwillen zur Stärkung unserer Milizarmee zu verbessern.
Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK hat in ihrem Bericht nun empfohlen, die Munition GP11 nicht mehr zu subventionieren, weil für die heutige Armeewaffe, das Sturmgewehr 90 (Stgw 90) nur GP 90 verwendet würden.
Auf den ersten Blick mag das einleuchten, aber:
Die Sektion Schiesswesen ausserdienstliche Tätigkeiten SAT, welche nota bene dem Kommando Ausbildung der Armee unterstellt ist, hat in den letzten Jahren diverse Hilfsmittel für die Armeewaffen Sturmgewehr 57 (Stgw 57), Karabiner und Langgewehr bewilligt, die zu einer höheren Präzision der betroffenen Waffen (die GP 11 verschiessen) geführt haben.
Sehr viele Schützen haben nun diese Möglichkeit wahrgenommen, um vom Stgw 90 wieder auf das Stgw 57 oder den Karabiner umzustellen, denn der Reiz mit einer präziseren Waffe zu schiessen, liegt auf der Hand. Entsprechend haben auch viele junge Schützen ein Stgw 57 angeschafft.
Auch wenn der Bundesrat als Teilkompensation den Schützen die Durchführung von Jungschützenkursen, vom Eidg. Feldschiessen und der Obligatorischen Programme besser entschädigen will, führt die Verteuerung der Munition GP11 von 30.- auf 60.- Rappen pro Patrone unweigerlich zu einer Abnahme der Schiesstätigkeit und sicher zu einer Abnahme der Schützen in den Vereinen.
Es ist sicher nicht im Interesse der Armee und unseres Landes, wenn in einer Zeit, in der wir auf jeden Schützen und Soldaten in unserem Land angewiesen sind, mit solchen Massnahmen der Wehrwille geschwächt wird.
Die SAT hat die neuen Hilfsmittel in der Absicht bewilligt, dass die ausserdienstliche Schiesstätigkeit gefördert und nicht abgebaut wird.
Im Interesse des Wehrwillens in der Schweiz soll der Bundesrat auf eine Änderung der Schiessverordnung VBS (SR 512.311) per 1. Januar 2024 verzichten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2023

Die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt, das ausserdienstliche Schiessen mit dem Sturmgewehr 90 im Vergleich zum Sturmgewehr 57 attraktiver auszugestalten und die Subvention auf der GP-11-Munition zu reduzieren. Das VBS hat darum gemeinsam mit dem Schweizer Schiesssportverband die Senkung der Subvention für die GP11-Munition festgelegt.
Konkret wird die GP11-Munition neu im Verhältnis zum Einstandspreis gleich subventioniert wie die GP90-Munition. Konkret bezahlen die Schützinnen und Schützen für die GP11-Munition künftig 60 Rappen, statt wie bisher 30 Rappen. Der Einstandspreis der GP11-Munition beträgt rund einen Franken, und somit wird die GP11-Munition in Zukunft noch immer mit rund 40 Rappen subventioniert. Der Preis der GP90-Munition bleibt hingegen unverändert bei 30 Rappen. Daraus ergeben sich für den Bund im Vergleich zu 2019 weniger Subventionen von rund 3,5 Millionen Franken.

e-parl 27.11.2023 08:45

Im Gegenzug erhalten die Schiessvereine höhere Beiträge für das obligatorische Programm, das Feldschiessen sowie für die Jungschützenkurse und für technische Kurse mit dem Sturmgewehr 90. Die entsprechenden Mehrausgaben betragen im Vergleich zu 2019 rund 2 Millionen Franken. Diese Massnahme verbessert die Attraktivität der aktuellen Armeewaffe, des Sturmgewehrs 90. Gleichzeitig steigt der Nutzen des Schiessens ausser Dienst für die Armee, und die Kosten für den Bund sinken. Damit wird das Schiesswesen ausser Dienst auch in Zukunft angemessen gefördert.

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 19. September 2023 mit 28 zu 10 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass mit der Lösung des Bundesrates die Situation generell verbessert wird. Die Schiessvereine erhalten höhere Beiträge für das obligatorische Programm, das Feldschiessen, die Jungschützenkurse und für technische Kurse mit dem Sturmgewehr 90. In den Augen der Mehrheit ist es sinnvoll, den Schwerpunkt auf die Unterstützung dieser Aktivitäten zu setzen, die für die Armee einen Mehrwert darstellen. Sie begrüsst somit diese gemeinsam mit dem Schweizer Schiesssportverband erarbeitete Lösung. Die Mehrheit betont, dass nur die Munition GP 90 für die heutige Armeewaffe, das Sturmgewehr 90, verwendet wird und die Munition GP 11 in erster Linie fürs Sportschiessen eingesetzt wird. Die Munition GP 11 wird heute faktisch mehr subventioniert als die Munition GP 90. Die Mehrheit ist der Meinung, dass diese Situation nicht andauern sollte und ohne Nachteile für die Armee behoben werden kann, da der Preis für die Munition GP 90 unverändert bei 30 Rappen und der Trainingseffekt für den Umgang mit der persönlichen Waffe somit gewahrt bleibt. Letzten Endes kann der Bund mit der Umsetzung dieser Massnahme 1,5 Millionen Franken einsparen.

Die Minderheit erachtet es hingegen als falsch, Einsparungen zu Lasten der Schützinnen und Schützen vorzunehmen. Sie warnt vor einer Abnahme sowohl der Schiesstätigkeit wie auch der Mitglieder der Schützenvereine und wehrt sich gegen ein Ausspielen von jüngeren gegen ältere Schützinnen und Schützen. Die Minderheit weist zudem darauf hin, dass es wichtig ist, die Schiessfertigkeit zu verbessern und den Wehrwillen zu stärken, unabhängig davon, mit welcher Ordonanzwaffe geschossen wird. Nach Meinung der Minderheit geht es hier nicht um eine symbolische Frage. Der Schiesssport habe einen engen Zusammenhang mit der Milizarmee und der Schiesskultur in der Schweiz. Für die Minderheit ist der Bundesrat auf dem falschen Weg – und dies, um letztlich nur wenig Geld einzusparen.

Die Kommission beantragt schliesslich mit 11 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.
Die Minderheit (Addor, Burgherr, Cattaneo, Dettling, Glanzmann, Hurter Thomas, Rechsteiner Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt die Motion anzunehmen.

23.3636 Motion

Kapazitätsplanung im Asylbereich umfassend angehen

Eingereicht von:	Finanzkommission SR
Einreichungsdatum:	30.05.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für die Erst-Unterbringung der Asylsuchenden eine strategische Kapazitätsplanung nach Massgabe der folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen:

a. Mobilisierung bestehender und allenfalls still gelegter Armeeunterkünfte;

b. In Zusammenarbeit mit den Kantonen Mobilisierung bestehender und allenfalls still gelegter Unterkünfte von Zivilschutz und weiterer Elemente des Bevölkerungsschutzes.

Als flächenmässiger Orientierungsrahmen gilt die vom Staatssekretariat für Migration heute bei der Armee genutzte Kapazität.

Begründung

Im Verlaufe des Jahres 2023 will die Armee das Gros der rund 4000 zusätzlichen Plätze wieder zurück haben. Sie macht Eigenbedarf geltend. Während im ganzen Land Kantone und Gemeinden für die Unterbringung der Asylsuchenden sich "nach der Decke strecken" und enorme Anstrengungen unternehmen, macht die Armee Unpässlichkeiten im laufenden Betrieb geltend. Es darf erwartet werden, dass alle Staatsebenen Sonderanstrengungen unternehmen, bevor teure und befristete Containerdörfer erstellt werden, die auch aufgrund der Massierung der Asylsuchenden nicht unproblematisch sind (Beschulung, Sicherheit etc.).

Mit den Containerdörfern sollen 3000 Plätze (auf drei Jahre befristet) geschaffen werden. Was anschliessend folgen soll, bleibt offen.

Der Einbezug des Zivilschutzbereichs im Rahmen der Erst-Unterbringung ist sachgerecht, zumal diese Anlagen massgeblich auch mit Bundesbeiträgen realisiert wurden. Hier liegt bis heute keine national abgestimmte Kapazitätsplanung vor. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sieht eine Verbundaufgabe vor, in welcher dem Bund gemäss Art. 6 auch eine Koordinationsaufgabe zukommt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Annahme

Kommissionsberichte

19.10.2023 - Finanzkommission des Nationalrates

Chronologie

27.09.2023	Ständerat Annahme
19.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

e-parl 01.12.2023 13:18

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3636 s Mo. FK-SR. Kapazitätsplanung im Asylbereich umfassend angehen

Bericht der Finanzkommission vom 19. Oktober 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2023 die Motion geprüft, welche ihre Schwesterkommission am 30. Mai 2023 eingereicht und der Ständerat am 27. September 2023 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, für die Erstunterbringung der Asylsuchenden eine strategische Kapazitätsplanung zu erstellen. Dabei sollen bestehende und allenfalls still gelegte Armeeunterkünfte bzw. Unterkünfte von Zivilschutz und weitere Elemente des Bevölkerungsschutzes mobilisiert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Wyss (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Fischer

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 01.12.2023 13:18

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für die Erst-Unterbringung der Asylsuchenden eine strategische Kapazitätsplanung nach Massgabe der folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen:
a. Mobilisierung bestehender und allenfalls still gelegter Armeeunterkünfte;
b. In Zusammenarbeit mit den Kantonen Mobilisierung bestehender und allenfalls still gelegter Unterkünfte von Zivilschutz und weiterer Elemente des Bevölkerungsschutzes.
Als flächenmässiger Orientierungsrahmen gilt die vom Staatssekretariat für Migration heute bei der Armee genutzte Kapazität.

1.2 Begründung

Im Verlaufe des Jahres 2023 will die Armee das Gros der rund 4000 zusätzlichen Plätze wieder zurückhaben. Sie macht Eigenbedarf geltend. Während im ganzen Land Kantone und Gemeinden für die Unterbringung der Asylsuchenden sich "nach der Decke strecken" und enorme Anstrengungen unternehmen, macht die Armee Unpässlichkeiten im laufenden Betrieb geltend. Es darf erwartet werden, dass alle Staatsebenen Sonderanstrengungen unternehmen, bevor teure und befristete Containerdörfer erstellt werden, die auch aufgrund der Massierung der Asylsuchenden nicht unproblematisch sind (Beschulung, Sicherheit etc.).
Mit den Containerdörfern sollen 3000 Plätze (auf drei Jahre befristet) geschaffen werden. Was anschliessend folgen soll, bleibt offen.
Der Einbezug des Zivilschutzbereichs im Rahmen der Erst-Unterbringung ist sachgerecht, zumal diese Anlagen massgeblich auch mit Bundesbeiträgen realisiert wurden. Hier liegt bis heute keine national abgestimmte Kapazitätsplanung vor. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sieht eine Verbundaufgabe vor, in welcher dem Bund gemäss Art. 6 auch eine Koordinationsaufgabe zukommt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 27. September 2023 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Der Kommission lag ein Antrag auf Änderung des Motionstextes vor, mit welcher nicht nur die Kapazitäten der Armee- und Zivilschutzunterkünfte geprüft werden sollten, sondern auch die Unterbringungssituation in geeigneten zivilen Bauten. Damit sind insbesondere überirdische Bauten wie leerstehende Krankenhäuser, Altersheime oder Lagerhäuser gemeint. Dieser Antrag wurde mit 15 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

In einer zweiten Abstimmung beschloss die Kommission mit 14 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Nationalrat die Ablehnung der Motion zu beantragen. Nachdem die Bundesversammlung den vom Bundesrat beantragten Nachtragskredite zur Container-Siedlung in der Sommersession 2023

e-parl 01.12.2023 13:18

ablehnte, erachtet es die Mehrheit der Kommission als nicht zielführend, dem Bundesrat Vorgaben in Bezug auf die Kapazitätsplanung im Asylbereich zu machen. Ein Teil der ablehnenden Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Infrastrukturen der Armee ohnehin nur für die Erfüllung des militärischen Verteidigungsauftrags verwendet werden sollten.

Eine Minderheit der Kommission weist darauf hin, dass es in der aktuellen Unterbringungssituation notwendig sei, die Kapazitätsplanung im Asylbereich gemäss den neuen Erkenntnissen zu aktualisieren und unterstützt die Annahme der Motion.

23.3724 Interpellation

Flächenbedarf für die Umsetzung des Veloweggesetzes

Eingereicht von:	Strupler Manuel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	14.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ab 2023 ist das Veloweggesetz in Kraft. Es ist unbestritten das für die Umsetzung zusätzliche Landwirtschaftsfläche benötigt und versiegelt wird.

Deshalb meine Fragen:

– Wie viele Landwirtschaftsfläche wird für die Umsetzung von dem Veloweggesetz benötigt und wie viel davon ist Fruchtfolgefläche?

– Wie viele Landwirtschaftsfläche wird für Kompensationsmassnahmen, welche durch den Bau der Velowege nötig werden, gebraucht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.08.2023

Das Bundesgesetz über die Velowege (SR 705) legt die Grundsätze fest, die die Kantone und Gemeinden bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung von Velowegnetzen beachten müssen. Für die Umsetzung sind die Kantone und die Gemeinden zuständig. Das Veloweggesetz beinhaltet weder ein Bauprogramm noch verpflichtet es Kantone und Gemeinden zu spezifischen Infrastrukturausbauten. Ein konkreter Landverbrauch lässt sich aus dem Veloweggesetz nicht ableiten.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3741 Postulat

Mehr Schutz von Kulturgütern in der Schweiz

Eingereicht von:	Riniker Maja FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Unsere Kulturgüter geniessen ein hohes Ansehen. Leider zeigt der rücksichtslos geführte Krieg in der Ukraine, dass zahlreiche Museen und Denkmäler durch die Auswirkungen des Krieges bedroht, verschleppt oder zerstört wurden.

Die Schweiz braucht ein Konzept dafür, wie der Bund im Falle einer grossflächigen natur-, technik- oder gesellschaftsbedingten Gefahrenlage oder eines bewaffneten Konflikts in der Schweiz Massnahmen zur Evakuation und Sicherung von Kulturgütern umsetzt. Der Bericht muss darlegen, wie und ob unsere Kulturgüter über grössere Distanzen verschoben, gesichert oder unterirdisch gelagert werden können. Dabei sollte darüber nachgedacht werden, mit dem näheren Ausland eine Kooperation über eine gegenseitige treuhänderische Aufbewahrung von Kulturgütern sicherzustellen.

Es sollte zudem dargestellt werden, welche Mittel zum Einsatz kommen können und wie die Kompetenzen zwischen den zuständigen staatlichen Ämtern auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden, den öffentlichen wie privaten kulturellen Institutionen, dem Zivilschutz und der Armee geregelt sind.

Begründung

Eine Studie aus dem Frühjahr 2023, welche die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die ukrainische Bevölkerung und die daraus abzuleitenden Folgen für den schweizerischen Bevölkerungsschutz analysiert, zeigt Lücken im Bevölkerungsschutz auf. Die Studie ist unter https://www.maja-riniker.ch/politik-1/studie-zivilschutz zu finden.

Die Ereignisse in der Ukraine sollten darum die Kulturschutzgüterbeauftragten und Kuratoren hierzulande aufschrecken. Der Kulturgüterschutz in der Schweiz gilt international als vorbildlich. Dies bekräftigte der Bundesrat mit der Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023. Mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR. 520.3) besteht eine umfassende rechtliche Grundlage zur Ausführung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Artikel 12 des Gesetzes gewährt dem Bundesrat die Kompetenzen zur treuhänderischen Aufbewahrung von Kulturgütern in Kriegs- oder Krisengebieten. Auf Anfrage eines Drittstaates kann die Schweiz einen sogenannten Bergungsort ("Safe Haven") zur Sicherung von Kulturgütern zur Verfügung stellen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen oder Notlagen bedroht sind. Die treuhänderische Aufbewahrung soll auf Basis eines bilateralen Abkommens, der zwischen dem Bundesrat und der Regierung des Drittstaates abgeschlossen wird, erfolgen.

Bezüglich dem Schutz mobiler Kulturgüter gibt es entsprechend zwei Taktiken: Vertikale Evakuation in Schutzräume oder die Güter trotz der Risken langer Transporte in sichere Gebiete zu evakuieren und sie so auch dem Zugriff vor Raub und Diebstahl zu entziehen. Dabei müssen unter Umständen auch ausländische Bergungsorte zu derer treuhänderischen Aufbewahrung in Betracht gezogen werden.

Auf lokaler und regionaler Ebene treffen die Zivilschutzorganisationen und Fachpersonen in Institutionen zwar durchaus Vorbereitungen für eine Evakuation von beweglichen Kulturgütern. Wie bei allen derartigen Operationen, wird das Konzept nicht funktionieren, wenn es zuvor nicht trainiert wurde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Der Kulturgüterschutz in der Schweiz ist grundsätzlich gut auf einen bewaffneten Konflikt, eine Katastrophe oder eine Notlage vorbereitet. Dennoch zeigt der Krieg in der Ukraine, dass sich auch Szenarien, deren Eintretenswahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt wurde, realisieren können. Es ist daher sinnvoll, die vorhandenen Konzepte regelmässig im Licht der neusten Entwicklungen zu überprüfen, um allfällige Schwachpunkte und Lücken aufzudecken.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder einer Notlage ist der Schutz von Kulturgütern eine koordinierte Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie ist im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und in Notlagen (KGSG, SR 520.3) ausführlich geregelt.

Der Bund bereitet die Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter, die in seinem Eigentum sind oder ihm anvertraut wurden, vor und setzt diese um. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS führt das Inventar der Kulturgüter (historische Denkmäler, archäologische Stätten sowie Sammlungen von Museen, Archiven und Bibliotheken) von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar). Das KGS-Inventar ermöglicht es den Notfallorganisationen (kantonale KGS-Verantwortliche, Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz) und der Armee, die Kulturgüter zu identifizieren, um diese bei Bedarf rasch schützen zu können.

Die Kantone sehen Schutzmassnahmen für die im KGS-Inventar aufgeführten Objekte vor, wie z. B. die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen, Notfallplanungen und Mikrofilmen sowie die Bereitstellung unterirdischen Kulturgüterschutzräumen.

Da der Kulturgüterschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten auch eine Aufgabe des Zivilschutzes ist (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG; SR 520.1], finden jährlich Ausbildungen für das Kader des Zivilschutzes statt. Die Kantone führen im Rahmen von Weiterbildungskursen Notfallübungen durch – zum Teil auch in Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen. Auch die Armeestäbe werden in den Führungslehrgängen im Bereich Kulturgüterschutz ausgebildet.

Der Bund pflegt auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte im Bereich des Kulturgüterschutzes, insbesondere durch seine Präsenz bei der UNESCO in Paris (Governance-Gremien des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten). Als Pionier in diesem Bereich könnte der Bund auch Drittstaaten auf Anfrage einen Bergungsort («Safe Haven») für die treuhänderische Aufbewahrung von beweglichen Kulturgütern zur Verfügung stellen, die durch einen bewaffneten Konflikt oder eine Notsituation bedroht sind. Im Falle eines bewaffneten Konfliktes oder einer Notsituation, würde die Schweiz diesen Bergungsort selbstverständlich nötigenfalls auch selber nutzen.

Aus Sicht des Bundesrates werden damit aktuell ausreichend Massnahmen getroffen, um das schweizerische Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder Notlage adäquat zu schützen. Die Erarbeitung eines zusätzlichen Konzepts ist daher im Moment nicht erforderlich, wird aber im Rahmen der Aufarbeitung des Krieges in der Ukraine geprüft werden.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Fluri Kurt, Gmür Alois, Meier Andreas, Roth Franziska, Ruch Daniel, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska

23.3833 Motion

Die Stärkeproduktion in der Schweiz erhalten

Eingereicht von:	Knecht Hansjörg Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 14 des Zollgesetzes ("Zollerleichterungen für Waren je nach

Verwendungszweck") dahingehend anzupassen, dass das EFD festlegen kann, dass nur ein bestimmter Teil der importierten Waren der bestimmten Verwendung zugeführt werden muss, sofern die nachfolgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a. Es ist sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile, die durch eine andere Verwendung eines Teils der importierten Waren erzielt werden, vollumfänglich zur Vergünstigung der Waren genutzt werden, die der bestimmten

Verwendung zugeführt werden, und

b. Der Erhalt der bestimmten Verwendung in der Schweiz entspricht einem öffentlichen Interesse.

Begründung

Waren, die ein- oder ausgeführt werden, sind zollpflichtig. Das bestehende Zollgesetz (ZG) sieht jedoch Ausnahmen von dieser allgemeinen Zollpflicht vor. So können gemäss Artikel 14 ZG unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Verwendungszweck der Ware Zollerleichterungen gewährt werden.

Gerade bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe werden bei solchen Zollerleichterungen nach Verwendungszweck in der Zollerleichterungsverordnung (ZEV; SR 631.012) oftmals sogenannte Ausbeuteziffern festgelegt, welche definieren, welcher Anteil der importierten Rohstoffe der "bestimmten Verwendung" zugeführt werden muss. Gestützt auf die ZEV hat das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in der Praxis in einigen Anwendungsfällen solcher Zollerleichterungen die genannten Ausbeuteziffern zur Verarbeitung der eingeführten Landwirtschaftserzeugnisse bewusst tiefer angesetzt, als es technisch im Idealfall möglich wäre – so unter anderem für die inländische Herstellung von Stärke und von Schneckenkörnern. Durch die Zollerleichterung resultiert begründeterweise eine gewisse "Querstützung" der in der ZEV definierten "bestimmten Verwendung von Waren", wäre es doch aufgrund des schweizerischen Zollregimes im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe ohne diese Stützung ausgeschlossen, eine solche bestimmte Verwendung bzw. Verarbeitung der Importware ökonomisch rentabel zu gestalten. Diese Stützung erfolgt zudem ohne finanzielle Kostenfolgen für den Bund – dies im Unterschied zu einer klassischen Subventionierung.

Die erwähnte Praxis des BAZG hat in der jüngeren Vergangenheit die Frage aufgeworfen, ob mit der ZEV eine genügende gesetzliche Grundlage für die behördenseitig tiefere Ansetzung der Ausbeutequoten besteht, was am Ende – trotz einer 60-jährigen, auf Verordnungsstufe geregelten Praxis – vom Bundesrat im Jahr 2021 verneint wurde. In der Folge wurden mehrere bestehende Zollerleichterungen behördenseitig per 1. Januar 2023 auf die sogenannt "technisch mögliche Ausbeute" angepasst, womit die Querstützung weggefallen ist. Zwar können die fraglichen Produkte

aktuell noch aus im letzten Jahr importierten Rohstoffen hergestellt werden; per Ende 2023 steht jedoch die Inlandproduktion der erwähnten Güter vor dem Aus.

Die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die gesetzliche Grundlage für die jahrzehntelange Praxis des EFD betr. Zollerleichterungen hätte durch eine im Rahmen der Zollgesetzrevision beantragte Ergänzung auf Gesetzesstufe (Art. 9 Abs 2bis E-ZoG) beseitigt werden sollen. Da sich die Inkraftsetzung des Zollgesetzes verzögern dürfte, gleichzeitig die rasche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Überleben bestimmter, seit vielen Jahrzehnten bestehender Produktionen in der Schweiz (Herstellung von Stärke (Blattmann Schweiz AG), von Schneckenkörnern (Lonza AG) und von Karton (Model AG)) jedoch – wie oben erwähnt – vordringlich ist, soll der Bundesrat beauftragt werden, die angeblich fehlende gesetzliche Grundlage für die während 60 Jahren in der ZEV festgeschriebene Regelung formaliter zu schaffen. Dies soll

es dem Bundesrat als klares Signal aus dem Parlament zudem auch ermöglichen, die bis zum 1. Januar 2023 bestehende Verordnungsregelung übergangsweise bis zum definitiven Entscheid in der zweiten Kammer resp. der Umsetzung auf Gesetzesstufe de lege ferenda wieder einzuführen.

Im Rahmen der vorliegenden Motion sollen sodann auf Gesetzesstufe – im Sinne eines Korrektivs für die volkswirtschaftlich bewusst tiefere Ansetzung der Ausbeuteziffer – nebst den zwei ohnehin bestehenden

Voraussetzungen für eine Zollerleichterung (wirtschaftliche Notwendigkeit sowie das Fehlen überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen) die Anwendungsvoraussetzungen noch stärker eingeschränkt werden: Einerseits muss gewährleistet sein, dass der wirtschaftliche Vorteil, der mit der tieferen Ausbeutequote erzielt werden kann, vollumfänglich für die Vergünstigung der Ware eingesetzt wird, die der wirtschaftlich gewollten "bestimmten Verwendung" zugeführt wird. Anderseits soll ausdrücklich verlangt werden, dass die gewährte Zollerleichterung im öffentlichen Interesse liegt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Gestützt auf Artikel 14 Zollgesetz (ZG; SR *631.0*) ist in der Zollerleichterungsverordnung des EFD (ZEV; SR *631.012*) für Weichweizen zur Herstellung von Stärke ein ermässigter Zollansatz festgelegt. Die Zollerleichterung wurde 1959 geschaffen und an die Bedingung geknüpft, dass aus dem Weizen mindestens 55 Prozent Mehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird (sogenannte Ausbeute).

Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung veranlassten eine mandatierte Anwaltskanzlei im Jahr 2015, die Erhöhung der Ausbeute von 55 auf 75 Prozent zu beantragen, wie sie mittlerweile technisch möglich sei. Nach einer durch den Bundesrat im Jahr 2021 gutgeheissenen Aufsichtsbeschwerde gegen das EFD wurde die Ausbeute per 1. Januar 2023 auf 75 Prozent erhöht.

Aktuell kann Weichweizen zur Herstellung von Stärke zu einem reduzierten Zollansatz von 0.10 Franken je 100 kg eingeführt werden, wenn daraus mindestens 75 Prozent Mehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird. Brotgetreideimporte innerhalb des Zollkontingents unterliegen derzeit hingegen einem Grenzschutz (Zollabgaben und Garantiefondsbeitrag) von 23 Franken je 100 kg.

Die Motion bezieht sich besonders auf den Spezialfall der Stärkeherstellung und betrifft nur wenige Unternehmen. Diese können über dem Import von zollbegünstigt bezogenem Weichweizen aufgrund des höheren Ausbeutegrads kein bzw. weniger Mehl zur Verwendung für andere Zwecke als die Stärkeherstellung mehr produzieren. Die vorliegende Motion verlangt jedoch eine allgemeine Gesetzesänderung und geht damit weit über den Spezialfall der Stärkeherstellung hinaus. Ausgehend von der Stärkeherstellung drohen mit der beantragten Gesetzesänderung präjudizielle Wirkungen auf andere Waren.

Damit wird das Subventionsgesetz (SuG; SR *616.1*) unterlaufen. Es handelt sich dabei um eine versteckte Subvention, welche klar im Widerspruch zur Wirtschaftspolitik des Bundesrats steht und zudem nicht vereinbar mit der Bundesverfassung (BV; *SR 101*) ist, denn sie verletzt den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten (Art. 27 i.V.m. 94 BV). Sie müsste zudem bei der WTO notifiziert werden. Die vom Motionär gewünschte Gesetzesänderung ist überdies unvereinbar mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 (SR *0.632.401*), wenn unter dieses Freihandelsabkommen fallende Erzeugnisse von derartigen versteckten Subventionen profitieren. Subventionen sind transparent und gestützt auf das Subventionsgesetz und nicht versteckt über das Zollgesetz auszurichten. Durch den zweckfremden teilweisen Absatz stark zollbegünstigter Waren auf geschützten Märkten wird ein wirtschaftlicher Vorteil realisiert und dieser für eine weniger oder nicht rentable Tätigkeit verwendet. Der wirtschaftliche Vorteil resultiert aus den für den geschützten Markt zu tief angesetzten Grenzabgaben, mit Kostenfolgen für den Bund in Form entgangener Zolleinnahmen und Wettbewerbsverzerrungen auf den geschützten Märkten gegenüber Mitbewerbern, die nicht von diesem System profitieren.

Um die Versorgung mit Weichweizenmehl zu international konkurrenzfähigen Preisen für die Herstellung von Stärke sicherzustellen, ist keine Gesetzesänderung notwendig. Das Zollgesetz sieht die Möglichkeit der Herabsetzung der Zollansätze für bestimmte Verwendungen vor, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 14 Abs. 2 ZG). Analog zur bestehenden Zollerleichterung für Weichweizen kann für die Einfuhr von Weichweizenmehl zur

Herstellung von Stärke eine Zollerleichterung beantragt werden.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

30.10.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

11.09.2023	Ständerat Annahme
11.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (43)
Bauer Philippe, Bischof Pirmin, Burkart Thierry, Caroni Andrea, Chassot Isabelle, Chiesa Marco, Crevoisier Crelier Mathilde, Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Français Olivier, Friedli Esther, Fässler Daniel, Gapany Johanna, Germann Hannes, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Herzog Eva, Jositsch Daniel, Juillard Charles, Kuprecht Alex, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Michel Matthias, Minder Thomas, Müller Damian, Noser Ruedi, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Salzmann Werner, Schmid Martin, Sommaruga Carlo, Stark Jakob, Stöckli Hans, Thorens Goumaz Adèle, Vara Céline, Wicki Hans, Würth Benedikt, Z'graggen Heidi, Zanetti Roberto, Zopfi Mathias

e-parl 23.11.2023 16:40

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3833 s Mo. Knecht. Die Stärkeproduktion in der Schweiz erhalten

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Oktober 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 die von Ständerat Hansjörg Knecht am 15. Juni 2023 eingereichte und vom Ständerat am 11. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit nur ein bestimmter Teil von importierten Waren der bestimmten Verwendung zugeführt werden muss, sodass beim Weichweizen eine tiefere Ansetzung der Ausbeutequoten möglich wäre.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen ohne Enthaltungen, die Motion anzunehmen.
Eine Minderheit (Bertschy, Baumann, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Maillard, Ryser) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Ritter (d), Feller (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 23.11.2023 16:40

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 14 des Zollgesetzes ("Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck") dahingehend anzupassen, dass das EFD festlegen kann, dass nur ein bestimmter Teil der importierten Waren der bestimmten Verwendung zugeführt werden muss, sofern die nachfolgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
a. Es ist sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile, die durch eine andere Verwendung eines Teils der importierten Waren erzielt werden, vollumfänglich zur Vergünstigung der Waren genutzt werden, die der bestimmten Verwendung zugeführt werden, und
b. Der Erhalt der bestimmten Verwendung in der Schweiz entspricht einem öffentlichen Interesse.

1.2 Begründung

Waren, die ein- oder ausgeführt werden, sind zollpflichtig. Das bestehende Zollgesetz (ZG) sieht jedoch Ausnahmen von dieser allgemeinen Zollpflicht vor. So können gemäss Artikel 14 ZG unter bestimmten Voraussetzungen und je nach Verwendungszweck der Ware Zollerleichterungen gewährt werden.
Gerade bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe werden bei solchen Zollerleichterungen nach Verwendungszweck in der Zollerleichterungsverordnung (ZEV; SR 631.012) oftmals sogenannte Ausbeuteziffern festgelegt, welche definieren, welcher Anteil der importierten Rohstoffe der "bestimmten Verwendung" zugeführt werden muss. Gestützt auf die ZEV hat das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in der Praxis in einigen Anwendungsfällen solcher Zollerleichterungen die genannten Ausbeuteziffern zur Verarbeitung der eingeführten Landwirtschaftserzeugnisse bewusst tiefer angesetzt, als es technisch im Idealfall möglich wäre - so unter anderem für die inländische Herstellung von Stärke und von Schneckenkörnern. Durch die Zollerleichterung resultiert begründeterweise eine gewisse "Querstützung" der in der ZEV definierten "bestimmten Verwendung von Waren", wäre es doch aufgrund des schweizerischen Zollregimes im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe ohne diese Stützung ausgeschlossen, eine solche bestimmte Verwendung bzw. Verarbeitung der Importware ökonomisch rentabel zu gestalten. Diese Stützung erfolgt zudem ohne finanzielle Kostenfolgen für den Bund - dies im Unterschied zu einer klassischen Subventionierung.
Die erwähnte Praxis des BAZG hat in der jüngeren Vergangenheit die Frage aufgeworfen, ob mit der ZEV eine genügende gesetzliche Grundlage für die behördenseitig tiefere Ansetzung der Ausbeutequoten besteht, was am Ende - trotz einer 60-jährigen, auf Verordnungsstufe geregelten Praxis - vom Bundesrat im Jahr 2021 verneint wurde. In der Folge wurden mehrere bestehende Zollerleichterungen behördenseitig per 1. Januar 2023 auf die sogenannt "technisch mögliche Ausbeute" angepasst, womit die Querstützung weggefallen ist. Zwar können die fraglichen Produkte aktuell noch aus im letzten Jahr importierten Rohstoffen hergestellt werden; per Ende 2023 steht jedoch die Inlandproduktion der erwähnten Güter vor dem Aus.
Die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die gesetzliche Grundlage für die jahrzehntelange Praxis des EFD betr. Zollerleichterungen hätte durch eine im Rahmen der Zollgesetzrevision beantragte Ergänzung auf Gesetzesstufe (Art. 9 Abs 2bis E-ZoG) beseitigt werden sollen. Da sich die Inkraftsetzung des Zollgesetzes verzögern dürfte, gleichzeitig die rasche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Überleben bestimmter, seit vielen Jahrzehnten bestehender Produktionen in der Schweiz (Herstellung von Stärke (Blattmann Schweiz AG), von Schneckenkörnern (Lonza AG) und von Karton (Model AG)) jedoch - wie oben erwähnt - vordringlich ist, soll der Bundesrat beauftragt werden, die angeblich fehlende gesetzliche Grundlage für die

e-parl 23.11.2023 16:40

während 60 Jahren in der ZEV festgeschriebene Regelung formaliter zu schaffen. Dies soll es dem Bundesrat als klares Signal aus dem Parlament zudem auch ermöglichen, die bis zum 1. Januar 2023 bestehende Verordnungsregelung übergangsweise bis zum definitiven Entscheid in der zweiten Kammer resp. der Umsetzung auf Gesetzesstufe de lege ferenda wieder einzuführen.
Im Rahmen der vorliegenden Motion sollen sodann auf Gesetzesstufe - im Sinne eines Korrektivs für die volkswirtschaftlich bewusst tiefere Ansetzung der Ausbeuteziffer - nebst den zwei ohnehin bestehenden
Voraussetzungen für eine Zollerleichterung (wirtschaftliche Notwendigkeit sowie das Fehlen überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen) die Anwendungsvoraussetzungen noch stärker eingeschränkt werden: Einerseits muss gewährleistet sein, dass der wirtschaftliche Vorteil, der mit der tieferen Ausbeutequote erzielt werden kann, vollumfänglich für die Vergünstigung der Ware eingesetzt wird, die der wirtschaftlich gewollten "bestimmten Verwendung" zugeführt wird. Anderseits soll ausdrücklich verlangt werden, dass die gewährte Zollerleichterung im öffentlichen Interesse liegt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. September 2023

Gestützt auf Artikel 14 Zollgesetz (ZG; SR 631.0) ist in der Zollerleichterungsverordnung des EFD (ZEV; SR 631.012) für Weichweizen zur Herstellung von Stärke ein ermässigter Zollansatz festgelegt. Die Zollerleichterung wurde 1959 geschaffen und an die Bedingung geknüpft, dass aus dem Weizen mindestens 55 Prozent Mehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird (sogenannte Ausbeute).

Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung veranlassten eine mandatierte Anwaltskanzlei im Jahr 2015, die Erhöhung der Ausbeute von 55 auf 75 Prozent zu beantragen, wie sie mittlerweile technisch möglich sei. Nach einer durch den Bundesrat im Jahr 2021 gutgeheissenen Aufsichtsbeschwerde gegen das EFD wurde die Ausbeute per 1. Januar 2023 auf 75 Prozent erhöht.

Aktuell kann Weichweizen zur Herstellung von Stärke zu einem reduzierten Zollansatz von 0.10 Franken je 100 kg eingeführt werden, wenn daraus mindestens 75 Prozent Mehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird. Brotgetreideimporte innerhalb des Zollkontingents unterliegen derzeit hingegen einem Grenzschutz (Zollabgaben und Garantiefondsbeitrag) von 23 Franken je 100 kg.

Die Motion bezieht sich besonders auf den Spezialfall der Stärkeherstellung und betrifft nur wenige Unternehmen. Diese können über dem Import von zollbegünstigt bezogenem Weichweizen aufgrund des höheren Ausbeutegrads kein bzw. weniger Mehl zur Verwendung für andere Zwecke als die Stärkeherstellung mehr produzieren. Die vorliegende Motion verlangt jedoch eine allgemeine Gesetzesänderung und geht damit weit über den Spezialfall der Stärkeherstellung hinaus. Ausgehend von der Stärkeherstellung drohen mit der beantragten Gesetzesänderung präjudizielle Wirkungen auf andere Waren.

Damit wird das Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) unterlaufen. Es handelt sich dabei um eine versteckte Subvention, welche klar im Widerspruch zur Wirtschaftspolitik des Bundesrats steht und zudem nicht vereinbar mit der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist, denn sie verletzt den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten (Art. 27 i.V.m. 94 BV). Sie müsste zudem bei der WTO notifiziert werden. Die vom Motionär gewünschte Gesetzesänderung ist überdies unvereinbar mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz

e-parl 23.11.2023 16:40

und der Europäischen Union (EU) von 1972 (SR 0.632.401), wenn unter dieses Freihandelsabkommen fallende Erzeugnisse von derartigen versteckten Subventionen profitieren. Subventionen sind transparent und gestützt auf das Subventionsgesetz und nicht versteckt über das Zollgesetz auszurichten. Durch den zweckfremden teilweisen Absatz stark zollbegünstigter Waren auf geschützten Märkten wird ein wirtschaftlicher Vorteil realisiert und dieser für eine weniger oder nicht rentable Tätigkeit verwendet. Der wirtschaftliche Vorteil resultiert aus den für den geschützten Markt zu tief angesetzten Grenzabgaben, mit Kostenfolgen für den Bund in Form entgangener Zolleinnahmen und Wettbewerbsverzerrungen auf den geschützten Märkten gegenüber Mitbewerbern, die nicht von diesem System profitieren.

Um die Versorgung mit Weichweizenmehl zu international konkurrenzfähigen Preisen für die Herstellung von Stärke sicherzustellen, ist keine Gesetzesänderung notwendig. Das Zollgesetz sieht die Möglichkeit der Herabsetzung der Zollansätze für bestimmte Verwendungen vor, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (Art. 14 Abs. 2 ZG). Analog zur bestehenden Zollerleichterung für Weichweizen kann für die Einfuhr von Weichweizenmehl zur Herstellung von Stärke eine Zollerleichterung beantragt werden.

Ablehnung

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 11. September 2023 mit 41 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit hat die für den Import von Weichweizen vorgesehene Zollerleichterung keine Wettbewerbsverzerrung zur Folge, denn jedes Unternehmen kann an der entsprechenden jährlichen Ausschreibung teilnehmen. Die Kommission spricht sich deshalb dafür aus, die nötige Gesetzesgrundlage zu schaffen, damit die heutige Praxis fortgeführt werden kann. Sie will insbesondere verhindern, dass die Schweizer Mühlen die Vermahlung von rund 45 000 Tonnen Brotweizen –10 Prozent der gesamten Vermahlungsmenge – verlieren. Gleichzeitig will sie dafür sorgen, dass die Produktion von Stärke und Glukose in der Schweiz weiterhin möglich bleibt. Andernfalls würde die Auslandabhängigkeit in diesem Bereich zunehmen und die Versorgungssicherheit wäre gefährdet.
Die Herstellung technischer Mehle sorgt für die Auslastung der Betriebe und senkt damit auch die Grenzkosten. Würde dieser Bereich wegfallen, hätte das einen Verdrängungskampf, eine beschleunigte Strukturbereinigung und letztlich die Schliessung kleiner Mühlen zur Folge. Auch die Getreidebauern bekämen den Druck zu spüren und Arbeitsplätze wären gefährdet. Gerade in der aktuellen weltpolitischen Lage will die Kommission solches vermeiden. Die Inlandproduktion soll nicht aus formaljuristischen Gründen aufgegeben werden müssen. Aus all diesen Gründen soll der Bundesrat die nötige gesetzliche Grundlage schaffen.
Die Minderheit ist der Ansicht, kleine Akteure würden mit der geforderten Regelung benachteiligt. Es wäre ihres Erachtens vielmehr eine Quersubventionierung zugunsten grosser Unternehmen, von der weder die Konsumentinnen und Konsumenten noch die Landwirtschaft einen Vorteil hätten.

e-parl 23.11.2023 16:40

Vielmehr würde so der Grenzschutz missbraucht. Zudem müsste dann allenfalls sogar in der Schweiz produziertes Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert werden.

23.3846 Motion

Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr

Eingereicht von:	Friedli Esther Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Für mehr Effizienz und Akzeptanz sollen sinnvolle zusätzliche bereits bestehende Massnahmen geprüft und angerechnet werden. Damit können unerwünschte Nebeneffekte vermieden werden.

Begründung

Die Einführung der 3,5-Prozent-Anforderung im ökologischen Leistungsnachweis per 1. Januar 2024 führt zu unnötigem Druck und dadurch schlechter Akzeptanz durch viele Betriebe. Sie verursacht absehbar unerwünschte Nebeneffekte und verunmöglicht, dass Massnahmen ergänzt und verbessert werden können. Im April dieses Jahres hat auch Bio Suisse erkannt, dass die Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen in dieser Form in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Mit dieser Erkenntnis hat Bio Suisse in der Vernehmlassung zur Verordnungsänderung eine Verschiebung um ein Jahr beantragt.

Durch die Verschiebung um ein Jahr soll der Bundesrat zusätzliche Massnahmen prüfen und gegebenfalls einführen. Unerwünschte Nebeneffekte könnten somit rechtzeitig analysiert und verbessert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Bundesrat hat am 13.04.2022 im Rahmen des ersten «Verordnungspakets für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft» die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche beschlossen (Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»). Dabei wurde die Einführung aufgrund der unsicheren Versorgungslage wegen des Ukrainekriegs um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben. Damit haben die Betriebe zusätzliche Zeit für Vorbereitungen erhalten. Mit dem ablehnenden Entscheid vom 14.12.2022 zu den Motionen 22.3567 Chiesa «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen», 22.3578 SVP-Fraktion «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen» und 22.3610 Rieder «Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang» hat das Parlament die Einführung der Massnahme bestätigt.

Inzwischen haben sich die meisten Betriebe mit der neuen ÖLN-Anforderung auseinandergesetzt und Acker-BFF wie Buntbrachen oder den produktiven BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», der bis zur Hälfte der Mindestanforderung angerechnet werden kann, in die Fruchtfolgenplanung eingeplant und bereits BFF-Saatgut sowie Saatgut für Nützlingsstreifen eingekauft. Unterstützt werden sie dabei durch die Vollzugs- und Beratungsstellen, die sich ebenfalls auf die Einführung vorbereitet haben.

Die Massnahme wurde im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 nicht zur Diskussion gestellt. Trotzdem haben bäuerliche Organisationen wie die Bio Suisse und einige Kantone, welche die Massnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Pa.Iv. 19.475» unterstützt hatten, in der Vernehmlassung eine Verschiebung oder eine Anpassung der Massnahme gefordert. Eine Verschiebung der Einführung um ein weiteres Jahr und die Anpassungen der Bestimmungen würden gegen Treu und Glauben verstossen. Betriebe, die bereits gehandelt haben, würden bestraft.

Der Bundesrat nimmt die Bedenken aus der Praxis jedoch ernst. Er wird die Umsetzung und Praxistauglichkeit der Massnahme im nächsten Jahr evaluieren, den Handlungsbedarf abklären und falls notwendig Anpassungen prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 23.08.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

23.11.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

28.09.2023	Ständerat Annahme
04.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (19)
Bauer Philippe, Bischof Pirmin, Burkart Thierry, Chiesa Marco, Engler Stefan, Fässler Daniel, Gapany Johanna, Germann Hannes, Hegglin Peter, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Michel Matthias, Müller Damian, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Salzmann Werner, Schmid Martin, Stark Jakob, Würth Benedikt

e-parl 29.11.2023 15:30

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3846 s Mo. Friedli Esther. Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 23. November 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. November 2023 die von Ständerätin Esther Friedli am 15. Juni 2023 eingereichte und vom Ständerat am 28. September 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Für mehr Effizienz und Akzeptanz sollen sinnvolle zusätzliche bereits bestehende Massnahmen geprüft und angerechnet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen ohne Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit der Kommission (Bertschy, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Birrer-Heimo, Glättli, Grossen Jürg, Ryser, Wermuth) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Dettling (d), Feller (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023
3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 29.11.2023 15:30

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Für mehr Effizienz und Akzeptanz sollen sinnvolle zusätzliche bereits bestehende Massnahmen geprüft und angerechnet werden. Damit können unerwünschte Nebeneffekte vermieden werden.

1.2 Begründung

Die Einführung der 3,5-Prozent-Anforderung im ökologischen Leistungsnachweis per 1. Januar 2024 führt zu unnötigem Druck und dadurch schlechter Akzeptanz durch viele Betriebe. Sie verursacht absehbar unerwünschte Nebeneffekte und verunmöglicht, dass Massnahmen ergänzt und verbessert werden können. Im April dieses Jahres hat auch Bio Suisse erkannt, dass die Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen in dieser Form in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Mit dieser Erkenntnis hat Bio Suisse in der Vernehmlassung zur Verordnungsänderung eine Verschiebung um ein Jahr beantragt.
Durch die Verschiebung um ein Jahr soll der Bundesrat zusätzliche Massnahmen prüfen und gegebenfalls einführen. Unerwünschte Nebeneffekte könnten somit rechtzeitig analysiert und verbessert werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. August 2023

Der Bundesrat hat am 13.04.2022 im Rahmen des ersten «Verordnungspakets für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft» die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche beschlossen (Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»). Dabei wurde die Einführung aufgrund der unsicheren Versorgungslage wegen des Ukrainekriegs um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben. Damit haben die Betriebe zusätzliche Zeit für Vorbereitungen erhalten. Mit dem ablehnenden Entscheid vom 14.12.2022 zu den Motionen 22.3567 Chiesa «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen», 22.3578 SVP-Fraktion «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen» und 22.3610 Rieder «Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang» hat das Parlament die Einführung der Massnahme bestätigt.
Inzwischen haben sich die meisten Betriebe mit der neuen ÖLN-Anforderung auseinandergesetzt und Acker-BFF wie Buntbrachen oder den produktiven BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», der bis zur Hälfte der Mindestanforderung angerechnet werden kann, in die Fruchtfolgenplanung eingeplant und bereits BFF-Saatgut sowie Saatgut für Nützlingsstreifen eingekauft. Unterstützt werden sie dabei durch die Vollzugs- und Beratungsstellen, die sich ebenfalls auf die Einführung vorbereitet haben.
Die Massnahme wurde im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 nicht zur Diskussion gestellt. Trotzdem haben bäuerliche Organisationen wie die Bio Suisse und einige Kantone, welche die Massnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Pa.Iv. 19.475» unterstützt hatten, in der Vernehmlassung eine Verschiebung oder eine Anpassung der Massnahme gefordert.

e-parl 29.11.2023 15:30

Eine Verschiebung der Einführung um ein weiteres Jahr und die Anpassungen der Bestimmungen würden gegen Treu und Glauben verstossen. Betriebe, die bereits gehandelt haben, würden bestraft.
Der Bundesrat nimmt die Bedenken aus der Praxis jedoch ernst. Er wird die Umsetzung und Praxistauglichkeit der Massnahme im nächsten Jahr evaluieren, den Handlungsbedarf abklären und falls notwendig Anpassungen prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 28.September 2023 mit 30 zu 9 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt die Beurteilung des Ständerats, dass die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben sei. Es gelte, die Massnahme sorgfältig und in Zusammenarbeit mit der Branche einzuführen. Heute bestünden noch zu viele Unsicherheiten. Mängel und Risiken seien im Vorfeld zu wenig evaluiert worden. Unter anderem könnten wirksame, bereits bestehende Massnahmen gemäss den aktuellen Vorgaben des Bundesrats nicht angerechnet werden. Dies gelte es noch einmal zu überprüfen, ebenso die Berechnungsgrundlage der 3,5 Prozent. Durch die Verschiebung komme niemand zu Schaden, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Direktzahlungen für solche Flächen auch bereits im Jahr 2024 ausgerichtet werden.
Eine Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass die Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche bereits um ein Jahr verschoben worden sei (vom 1. Januar 2023 auf den 1. Januar 2024) und sich die grosse Mehrzahl der Betriebe nun eine Einführung per 1. Januar 2024 vorbereitet hätten. Eine erneute Verschiebung in letzter Minute würde nur Verunsicherung auslösen und Betriebe, die sich rechtzeitig vorbereitet hätten, bestrafen. Ausserdem verspiele das Parlament durch derartige Stop-and-go-Entscheide seine Glaubwürdigkeit.

23.3877 Interpellation

SNF. Ungereimtheiten in Nachwuchspolitik und Forschungsfinanzierung der Schweiz?

Eingereicht von:	Amoos Emmanuel Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	15.06.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) hat für die Periode 2025–2028 beschlossen, sich stärker auf die projektbezogene Förderung und die Förderung von Karrieren auf Postdoc-Stufe zu konzentrieren und dafür verschiedene Förderinstrumente für Forschende, insbesondere Doc.ch zu streichen.

Diese Veränderungen vollziehen sich vor dem Hintergrund einer Totalrevision der Statuten des SNF, einem Prozess, den der Stiftungsrat Ende 2022 eingeleitet hat und der die aktuelle Führung der Stiftung tiefgreifend und in vielerlei Hinsicht verändern wird.

Wir stellen dem Bundesrat daher folgende Fragen:

– Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass der Stiftungsrat des SNF die Totalrevision zu schnell vorantreiben wollte und damit zu weit gehen wollte und dabei insbesondere die Meinung selbst seiner eigenen Gremien, insbesondere die Meinung des Forschungsrats, ignoriert hat?

– Inwiefern haben die sehr zahlreichen kritischen Stimmen in den beiden Konsultationen die Sicht des Stiftungsrats auf die Statutenrevision und deren Ziel verändert?

– Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass die mit der mit dieser Revision angestrebten Schwächung des Forschungsrats unvereinbar ist mit dem Grundsatz "Forschung für die Forschung", auf dem die Aktivitäten des SNF beruhen?

– Der SNF verknüpft die Totalrevision der Statuten mit der Abschaffung von Finanzierungsinstrumenten, die für die Schweizer Wissenschaftsgemeinschaft wichtig sind (insbesondere Doc.CH und R'Equip) und deren Fortbestand die Schweizer Wissenschaftsgemeinschaft als Ganzes unterstützt. Sendet er damit nicht ein negatives Signal an die Schweizer Wissenschaftsgemeinschaft, indem er nicht auf sie hört und die Grundsätze der Gleichheit, Exzellenz und Innovation verletzt, obwohl gerade von ihm eine Führungsrolle auf nationaler Ebene in diesen verschiedenen Bereichen erwartet wird?

Begründung

Der SNF begründete die Totalrevision seiner Statuten mit dem Wunsch nach einer modernen Führung, die eine flexible und agile Arbeitsweise begünstigt, um seinen Auftrag weiterhin erfüllen und in einem zunehmend komplexen Umfeld erstklassige Leistungen erbringen zu können.

In der Praxis war die Kritik, die während der Konsultation Ende 2022 geäussert wurde, so zahlreich, dass sie den Stiftungsrat des SNF dazu veranlasste, Anfang 2023 eine zweite Konsultation durchzuführen und die Genehmigung der Statuten durch den Bundesrat und das Inkrafttreten der revidierten Statuten aufzuschieben. Die Hauptkritikpunkte betrafen die sehr grosse Unklarheit rund um den Entwurf, der teilweise darauf verzichtete, die konkret vorgesehenen Massnahmen sowie einige grundlegende Änderungen im Einzelnen darzulegen (Grösse, Rolle und Kompetenzen des Forschungsrats, insbesondere im Hinblick auf die strategische Ausrichtung, Schaffung einer Delegiertenversammlung ohne echte Kompetenzen usw.). Darüber hinaus – und dies ist ein zumindest erstaunliches Signal der Direktion – wurde die SNF-interne Kritik an dem Entwurf ignoriert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.08.2023

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) ist eines der Förderorgane des Bundes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Als Forschungsförderungsinstitution erfüllt er Aufgaben, die zweckmässigerweise in wissenschaftlicher Selbstverwaltung zu lösen sind. Der SNF ist eine privatrechtliche Stiftung mit einem öffentlich-rechtlichen Förderauftrag. Die Statuten, das Beitrags- und das Overheadreglement müssen vom Bundesrat genehmigt werden. Der Bund steuert die Mittelverwendung

mittels einer Leistungsvereinbarung gestützt auf das Mehrjahresprogramm des SNF und auf die BFI-Botschaft des Bundes.

Bei den Grundaufgaben ist der SNF innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der verfügbaren finanziellen Mittel gemäss Leistungsvereinbarung frei, seine Schwer-punkte zu setzen und geeignete Instrumente zu entwickeln (vgl. Antworten auf die Interpellationen Fivaz 23.3868 «SNF: Ungereimtheiten in Nachwuchspolitik und Forschungsfinanzierung in der Schweiz (1) » und Prezioso 23.3874 «SNF: Ungereimtheiten in Nachwuchspolitik und Forschungsfinanzierung in der Schweiz»). Ausnahmen davon sind die Zusatzmandate des Bundes wie die Massnahmen zu Horizon Europe, wo der Bund den SNF mandatiert und ihm die Umsetzung übertragen hat.

Fragen 1 und 2

Als oberstes Organ des SNF hat der Stiftungsrat 2021 den Bedarf der Anpassung an eine zeitgemässe Governance festgestellt und den Anstoss zu einer Totalrevision der Statuten gegeben. Gemäss den geltenden Statuten kann er unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundes-rat und die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA die Statuten ändern. Zuvor erfolgte eine einzige Totalrevision der Statuten 2002, gefolgt von mehreren Teilrevisionen, die letzte 2015.

Die aktuelle Totalrevision der Statuten ist Teil eines mehrjährigen internen Reform-prozesses zur Neuorganisation des SNF. Mit den aktualisierten Statuten hat der Stiftungsrat des SNF unter Einbezug seiner Organe, wie des Nationalen Forschungs-rats, die Grundlagen für weitere Entwicklungen geschaffen und Zuständigkeiten in Strategiefragen geklärt. Er hat 2022 und 2023 zwei Konsultationen bei den BFI-Institutionen durchgeführt. Nach der zweiten Konsultation haben die BFI-Akteure die gemäss der ersten Konsultation angepassten Statuten und damit die Hauptpfeiler der Neuorganisation im Wesentlichen begrüsst. In der Umsetzung sind noch offene Fragen zu klären. Die Genehmigung der vom Stiftungsrat im Mai 2023 be-schlossenen Statuten durch den Bundesrat erfolgte auf der Grundlage der Be-urteilung der massgebenden Stellen der Bundesverwaltung.

Der SNF wird sich ein Jahr nach deren Inkrafttreten mit den betroffenen Akteuren über die Auswirkungen austauschen und das WBF / SBFI darüber informieren.

Der SNF erarbeitet derzeit das Stiftungsreglement sowie das Organisationsreglement des Forschungsrats unter Einbezug des Nationalen Forschungsrats und der Stakeholder des SNF (inklusiv Konsultation der Hochschulen). Dort wird er die im Rahmen der Konsultationen vorgebrachten Anliegen prüfen. Die Verabschiedung der beiden Reglemente liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates und bedarf keiner Ge-nehmigung des Bundesrates.

Fragen 3 und 4

Mit den neuen Statuten stärkt der SNF den Nationalen Forschungsrat. Die Forschungsförderungspolitik liegt so stärker in seiner Verantwortung, um künftigen Herausforderungen begegnen und weiterhin Forschung von höchster Qualität und in ihrer Vielfalt fördern zu können. Er setzt sich wie bisher aus aktiven Forschenden zusammen und trägt dem Prinzip «aus der Forschung, für die Forschung» Rech-nung. Die totalrevidierten Statuten des SNF berücksichtigen die Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR) aus der Evaluation des SNF, den Stiftungsrat zu verkleinern, das bisherige Präsidium des Forschungsrates (neu Vorstand des Forschungsrats) zu stärken, die BFI-Stakeholder transparent und systematisch einzubeziehen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe zu präzisieren und die Prozesse der Entscheidfindung zu klären. Sie orientieren sich ferner – soweit es für den SNF sinnvoll ist – am «Swiss Foundation Code», den Fachempfehlungen des Fachvereins gemeinnütziger Förderstiftungen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bendahan Samuel, Clivaz Christophe, Fivaz Fabien, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine

23.3968 Motion

Schutzstatus S. Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern

Eingereicht von:	Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	17.08.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Schutzstatus S durch die folgende Änderung erleichtert wird: Die Bewilligungspflicht von Arbeitsverhältnissen für Personen mit Schutzstatus S soll in eine Meldepflicht umgewandelt werden.

Eine Minderheit der Kommission (Bircher, Bläsi, Bourgeois, Cottier, Fischer Benjamin, Fluri, Glarner, Marchesi, Ruch) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Hürden für eine Arbeitstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S sollen durch die Beseitigung von administrativen Hürden bei der Anstellung von Personen aus dem Asyl- und Härtefallbereich abgebaut werden.

Im Unterschied zur vorläufigen Aufnahme besteht für Personen mit Schutzstatus S eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie für den Stellenwechsel. Es macht Sinn, das Verfahren für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an die Gegebenheiten des Status der vorläufigen Aufnahme anzupassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.10.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 25.10.2023

Annahme

Kommissionsberichte

22.01.2024 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Annahme
13.03.2024	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3969 Motion

Russische und andere ausländische Spione konsequent ausweisen

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	04.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sämtliche ausländischen Personen, welche durch verbotene nachrichtendienstliche Tätigkeit die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die Rolle der Schweiz als Gaststaat gefährden und nicht strafrechtlich verfolgt werden können, konsequent des Landes zu verweisen.

Eine Minderheit der Kommission (Büchel Roland, Aebi Andreas, Cottier, Gössi, Grüter, Portmann, Tuena, Wehrli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Jahr für Jahr stellt der NDB in seinem Lagebericht zur Sicherheit der Schweiz fest, dass die Bedrohung durch verbotenen Nachrichtendienst hoch ist und bleibt. Seit dem Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat die Spionagetätigkeit Russlands in der Schweiz sogar noch zugenommen. Verbotener Nachrichtendienst ist in der Schweiz strafbar gemäss Art. 272ff StGB. Personen, die einem diplomatischen Corps angehören, berufen sich im Zusammenhang mit verbotenem Nachrichtendienst aber oft auf diplomatische Immunität gemäss Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen. Zur Unterbindung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit bleibt entsprechend nur die Ausweisung der entsprechenden Personen. Der Bundesrat ist aufgefordert, dies konsequent zu tun.

Verbotener Nachrichtendienst gefährdet nicht nur potentiell schützenswerte Informationen und Geheimnisse der Schweiz, von Bürgerinnen und Bürgerinnen oder Unternehmen, sondern gefährdet auch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewisser Gemeinschaften und beschädigt das Ansehen der Schweiz als sicherer Gaststaat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion und wird dabei auf der bisherigen Praxis aufbauen. Bei jeder Massnahme sollen eine Einzelfallprüfung und ein Einzelfallentscheid erfolgen, um jeweils den besonderen Umständen und den Interessen der Schweiz gebührend Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3970 Postulat

Bericht des Bundesrates zu den Brics-Staaten

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	04.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Bericht zu erstatten, wie er den Einfluss der BRICS-Staaten in den nächsten Jahren auf die Weltordnung einschätzt und mit welcher Strategie die Schweiz den BRICS als Staatengruppe begegnen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat seit Aufkommen der Bezeichnung BRIC (2001) und seit Entstehen der BRIC-Gruppierung (2009, BRICS 2010) in verschiedenen Berichten Stellung genommen, wie das grössere Gewicht dieser Staaten und der BRICS-Gruppierung Eingang gefunden hat in die aussen- und sicherheitspolitische, aussenwirtschaftliche und finanzpolitische Interessenwahrung. Der Bundesrat wird auch weiterhin diese Entwicklungen aufmerksam verfolgen, entsprechend handeln und dem Parlament Bericht erstatten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3971 Postulat

Für eine bessere Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	07.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bestandsaufnahme der aktuellen Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen zu erstellen. Dieser Bericht soll klären, inwieweit sich die Aufgabenteilung in den letzten Jahren verändert hat. Zudem soll aufgezeigt werden, wie die Kantone ihre Aufgaben ausgeführt haben und wie gross die finanziellen Mittel waren, die sie dafür eingesetzt haben. Der Bericht soll in diesem Zusammenhang einen konkreten Massnahmenplan enthalten, der darauf abzielt, die finanzielle Stabilität zwischen dem Bund und den Kantonen wiederherzustellen.

Begründung

Die letzte Stabilisierung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgte im Jahr 2008 mit Inkrafttreten der Finanzausgleichs- und Aufgabenteilungsreform (NFA). In seinem Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses 13.3363 der Finanzkommission des Nationalrates räumt der Bundesrat ein, dass eine bessere Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen möglich ist. Das Projekt "Aufgabenteilung II", das darauf abzielt, die Zuständigkeiten für die Durchführung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben klarer zu definieren, wurde 2019 gestartet, dann aber aufgrund der COVID-19-Pandemiekrise ausgesetzt. Es ist jedoch dringend erforderlich, die Arbeiten in diesem Bereich wieder aufzunehmen. Tatsächlich haben die aufeinanderfolgenden Krisen der letzten Jahre die finanzielle Nachhaltigkeit des Bundes gefährdet. Eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen würde Einsparungen und eine bessere Budgetflexibilität ermöglichen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Der Bundesrat beabsichtigt, das Projekt einer Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wieder aufzunehmen. Auch die Kantonsregierungen haben sich für eine rasche Wiederaufnahme ausgesprochen. Die Grundlagen für die weiteren Schritte sind vorhanden. Aus der Sicht des Bundesrates braucht es dazu keine weiteren Analysen. Der konkrete Massnahmenplan ist zusammen mit den Kantonen zu erarbeiten. Der Bundesrat wird aber das Anliegen des Postulats in den Projektarbeiten berücksichtigen und dem Parlament zu gegebener Zeit über den Stand des Projekts berichten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 08.11.2023

Annahme

Kommissionsberichte

07.09.2023 - Finanzkommission des Nationalrates

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Finanzkommission NR (FK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 05.12.2023 11:00

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.3971 n Po. FK-N. Für eine bessere Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen

Bericht der Finanzkommission vom 7. September 2023

Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) informierte sich an ihrer Sitzung vom 7. September 2023 über den Stand der Arbeiten zur periodischen Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kommission sah im Anschluss die Notwendigkeit, den Bundesrat per Postulat zu ersuchen, die Entwicklung dieser Aufgabenteilung zu untersuchen und eine Reihe von Massnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Stabilität zwischen Bund und Kantonen vorzuschlagen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 3 Stimmen, das Postulat anzunehmen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Fischer

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2023
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 05.12.2023 11:00

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bestandsaufnahme der aktuellen Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen zu erstellen. Dieser Bericht soll klären, inwieweit sich die Aufgabenteilung in den letzten Jahren verändert hat. Zudem soll aufgezeigt werden, wie die Kantone ihre Aufgaben ausgeführt haben und wie gross die finanziellen Mittel waren, die sie dafür eingesetzt haben. Der Bericht soll in diesem Zusammenhang einen konkreten Massnahmenplan enthalten, der darauf abzielt, die finanzielle Stabilität zwischen dem Bund und den Kantonen wiederherzustellen.

1.2 Begründung

Die letzte Stabilisierung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen erfolgte im Jahr 2008 mit Inkrafttreten der Finanzausgleichs- und Aufgabenteilungsreform (NFA). In seinem Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses 13.3363 der Finanzkommission des Nationalrates räumt der Bundesrat ein, dass eine bessere Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen möglich ist. Das Projekt "Aufgabenteilung II", das darauf abzielt, die Zuständigkeiten für die Durchführung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben klarer zu definieren, wurde 2019 gestartet, dann aber aufgrund der COVID-19-Pandemiekrise ausgesetzt. Es ist jedoch dringend erforderlich, die Arbeiten in diesem Bereich wieder aufzunehmen. Tatsächlich haben die aufeinanderfolgenden Krisen der letzten Jahre die finanzielle Nachhaltigkeit des Bundes gefährdet. Eine umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen würde Einsparungen und eine bessere Budgetflexibilität ermöglichen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. November 2023

Der Bundesrat beabsichtigt, das Projekt einer Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wieder aufzunehmen. Auch die Kantonsregierungen haben sich für eine rasche Wiederaufnahme ausgesprochen. Die Grundlagen für die weiteren Schritte sind vorhanden. Aus der Sicht des Bundesrates braucht es dazu keine weiteren Analysen. Der konkrete Massnahmenplan ist zusammen mit den Kantonen zu erarbeiten. Der Bundesrat wird aber das Anliegen des Postulats in den Projektarbeiten berücksichtigen und dem Parlament zu gegebener Zeit über den Stand des Projekts berichten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

3 Erwägungen der Kommission

In den Augen der Kommissionsmehrheit ist es an der Zeit, eingehend zu analysieren, welches Potenzial die Entflechtung der Aufgaben von Bund und Kantonen birgt, weshalb sie den Bundesrat ersucht, einen Bericht mit konkreten Lösungen zur Klärung der Zuständigkeiten vorzulegen. Dieser Bericht soll dann als Grundlage für die Arbeiten am Projekt «Aufgabenteilung II» dienen. Die Kommission hat deshalb mit 19 zu 3 Stimmen beschlossen, ein entsprechendes Postulat einzureichen.

e-parl 05.12.2023 11:00

Die Kommissionsmehrheit hält allgemein fest, dass es der Aufgabenteilung in vielen Bereichen an Klarheit fehlt. Als Beispiel verweist sie auf die Unterstützung des Bundes bei der familienergänzenden Betreuung, die 2003 mit einem Impulsprogramm begann und danach weitergeführt wurde, obwohl es sich um eine Aufgabe der Kantone handelt, was auch das Parlament zu vergessen scheint. Nach Ansicht der Mehrheit muss unbedingt entschieden werden, wer – der Bund oder die Kantone – die Verantwortung trägt und die wichtigsten Aufgaben zu finanzieren hat. Der Handlungsbedarf ergibt sich in ihren Augen nicht nur aus der schwierigen Finanzlage des Bundes, sondern auch aus dem Willen, dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz Geltung zu verschaffen, gemäss dem sich der Kreis der Nutzniessenden mit jenem der Kosten- und Entscheidungsträger decken muss.

Die Kommissionsminderheit stellt den Nutzen einer solchen Analyse in Abrede und hält zudem fest, dass es für diese kein Postulat braucht. Sie bezeichnet ein solches Vorgehen als schwerfällig und befürchtet, dass auch eine mehrjährige Analyse keine konkreten Lösungen bringen wird. Sie verweist ferner darauf, dass die Kantone darin ebenfalls keinen Nutzen sehen, und ruft vielmehr dazu auf, alles dafür zu tun, dass die Kantone, die den Bürgerinnen und Bürger näher sind, ihre Aufgaben bestmöglich erledigen können.

Einige Kommissionsmitglieder möchten, dass sich der Bundesrat bei den von der Mehrheit geforderten Arbeiten auf eine eingehende Analyse der Art und Weise stützt, auf welche die Kantone ihre Aufgaben erfüllen. Sie weisen darauf hin, dass die Kantone ihre öffentlichen Aufgaben sehr unterschiedlich wahrnehmen, und bedauern, dass diese Unterschiede – namentlich im Bereich der Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung – beim Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden. Die Analyse des Bundesrates müsse sich zudem mit der Aufgabenteilung in Krisen befassen und die Gesamtinvestitionen der Kantone und des Bundes zur Bewältigung der grossen aktuellen und vergangenen Herausforderungen (Covid-19-Pandemie, Energiekrise und Ukraine-Krieg) gegenüberstellen. Sie halten fest, dass der Bund am besten positioniert ist, um schnell und koordiniert auf Herausforderungen zu reagieren, und ihm deshalb die nötigen Handlungsinstrumente an die Hand zu geben oder wenigstens seine erheblichen Investitionen zu berücksichtigen sind. Eine solche Analyse erlaube eine bessere Vorbereitung auf kommende Krisen, sorge für Rechtssicherheit und schaffe den Rahmen für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen für die gesamte Schweiz. Der Antrag, der eine entsprechende Ergänzung des Postulatstextes verlangte, wurde mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

23.3973 Interpellation

Kontrolle der Finanzen der Krankenkassen in Bezug auf die von den verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen erhaltenen Retrozessionen

Eingereicht von: Bläsi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es wird von den folgenden zwei Prämissen ausgegangen:

1. Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Finanzkontrollen bei den Krankenkassen durchzuführen. Diese Kontrollen laufen folgendermassen ab: a) Die Krankenkassen geben dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jedes Jahr am 31. Juli ihre Daten weiter, damit die Höhe der Prämien für das nächste Jahr festgelegt werden kann. b) Spezialistinnen und Spezialisten des BAG nehmen Kontrollen am Sitz der Krankenversicherer vor. Zwischen zwei Kontrollen derselben Krankenkasse können viele Jahre liegen.
2. Krankenkassen oder Krankenversicherer sind Versicherer, die die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführen. Sie sind nicht gewinnorientiert und müssen vom BAG anerkannt sein. Es steht ihnen frei, Zusatzversicherungen anzubieten.

Krankenkassen schliessen Verträge ab, erhalten Retrozessionen oder Beteiligungen von Akteuren des Gesundheitswesens, beispielsweise:

1. Tarifvertrag LOA IV mit den Apothekerinnen und Apothekern, die den Krankenkassen einen Teil ihres Umsatzes abgeben müssen, damit sie diesen anstatt direkt den Patientinnen und Patienten Rechnung stellen können. Der entsprechende Betrag beläuft sich jährlich auf etwa 60 Millionen, was über den ganzen Zeitraum des Vertrages (20 Jahre) einer Gesamtsumme von 1,2 Milliarden entspricht.
2. Vereinbarung mit der Pharmaindustrie, wonach die Krankenkassen einen Teil des zurückerstatteten Medikamentenpreises einkassieren. Das Interesse der Pharmaindustrie liegt darin, einen «Schaufensterpreis» aufrechtzuerhalten, der für ihre Ausfuhrpreise förderlich ist. Es ist anzunehmen, dass diese Beträge weit über den unter Punkt 1 beschriebenen Mechanismus hinausgehen.

Diese beiden Beispiele bilden die Lage keineswegs vollumfänglich ab, vielmehr zeigen sie die Praxis repräsentativ auf. Kann der Bundesrat den Parlamentarierinnen und Parlamentariern oder wenigstens den Mitgliedern der Gesundheitskommission den Gesamtbetrag mitteilen, den die Krankenkassen im Bereich der Grundversicherung von den verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen erhalten? Wie stellt der Bundesrat sicher, dass diese erheblichen Beträge auch tatsächlich von den Krankenkassenprämien abgezogen werden? Kann der Bundesrat bestätigen, dass die Verwendung dieser Beträge zu jeglichem anderen Zweck als der Senkung der Prämien nicht der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenversicherung entspricht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Das Total der von den Krankenversicherern empfangenen Beträge besteht aus Zahlungen einer Vielzahl verschiedener Akteure an eine Vielzahl von Krankenversicherern. Die Zahlungen stützen sich auf unterschiedliche Rechtsgründe. Zufolge der Vielfalt der involvierten Akteure und Zahlungsgründe ist es dem Bundesrat aktuell nicht möglich, den Totalbetrag, welchen die Krankenversicherer erhalten haben, nennen zu können.

2. Die Krankenversicherer sind in der Pflicht, diese Beträge korrekt zu verbuchen. Sie unterstehen dabei der Versicherungsaufsicht, die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) wahrgenommen wird. Im Rahmen verschiedener Kontrollen prüft das Amt, ob die Versicherer über geeignete Systeme verfügen und angemessene Prozesse befolgen, um die gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit den empfangenen Beträgen einzuhalten. Es prüft insbesondere auf Basis von Stichproben, ob die von den Versicherten verlangte Kostenbeteiligung korrekt berechnet wird. Stellt es Unregelmässigkeiten fest, interveniert es beim Versicherer, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Damit ist eine angemessene Kontrolle

sichergestellt.

3. Im Tarifvertrag über die Apothekerleistungen (LOA IV/1) hat pharmaSuisse mit den Krankenversicherern einen sogenannten Effizienzbeitrag vereinbart. Dieser Effizienzbeitrag ist ein Rabatt und soll den Effizienzgewinn, der durch das System des Tiers payant (Rechnung geht direkt an den Versicherer) erzielt wird, abbilden. Der Effizienzbeitrag wird im Tiers payant auf dem Publikumspreis der Arzneimittel der Abgabekategorien A und B, deren ex Factory Preis unter Fr. 880.- liegt, gewährt und direkt auf der Rechnung abgezogen. Somit fallen in diesen Fällen die Rechnungen gegenüber den Versicherern tiefer aus, was den Prämienzahlenden zu Gute kommt. Der im Vertrag zur LOA IV/1 vereinbarte Rabatt in Form des Effizienzbeitrages trägt somit zur Verringerung des Kosten- und Prämienvolumens zu Gunsten der Versicherten bei. Der Bundesrat kann die Aussagen des Interpellanten bestätigen, dass auch die Rückvergütungen aus Preismodellen den Versicherten zufliessen und nicht für andere Zwecke gebraucht werden dürfen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3975 Interpellation

Absichtserklärung für den Ausbau der Bahninfrastruktur und der Bahndienstleistungen bis 2035

Eingereicht von:	Farinelli Alex FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 6. Juli unterzeichneten Bundesrat Albert Rösti und der Minister für Infrastruktur und Transport Italiens, Matteo Salvini, eine Absichtserklärung für die bilaterale Zusammenarbeit beim Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und der Dienstleistungen im Bahnverkehr bis 2035.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1) Welche Bauarbeiten sind in Italien vorgesehen und was ist der Stand der Projektierung?

2) Wird die Finanzierung der in Italien vorgesehenen Bauarbeiten durch verbindliche Beschlüsse garantiert?

3) Welche Elemente wurden mit Italien vereinbart, die längerfristige Ziele darstellen und in die «Perspektive BAHN 2050» aufgenommen werden?

4) Wie ist geplant, das Angebot im Güter- und Personenverkehr auszubauen?

5) Wird bei der Weiterentwicklung des Angebots die Bedienung der Bahnhöfe Mendrisio bzw. Chiasso mit Fernverkehrszügen berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1) Auf dem italienischen Hoheitsgebiet sind im Zeithorizont bis 2035 sechs prioritäre Infrastrukturmassnahmen geplant, welche die Strecke Chiasso–Mailand (Bau eines dritten Gleises zwischen Cantù und Camnago, 750 Meter lange Überholgleise in Seregno, Gleisüberwerfung in Bivio Rosales), die Strecke Porto Ceresio – Varese (Kreuzungsstation Bisuschio-Viggiù), die Strecke Domodossola–Mailand (Anpassung einer Überholanlage für Personenzüge) sowie die Strecke Como–Lecco (Elektrifizierung) betreffen. Die Massnahmen befinden sich in unterschiedlichen Phasen, die von Vertiefungs- oder Machbarkeitsstudien über die Projektierungs- bis hin zur Genehmigungsphase reichen.

2) Die Mittel zur Finanzierung der Massnahmen auf der Strecke Como–Lecco und der Projektierungsphase der Massnahmen auf der Hauptstrecke Chiasso–Mailand sind zugewiesen. Die Finanzierung der anderen Massnahmen wird in den nächsten Jahren von italienischer Seite noch bestätigt werden müssen. Die Fortschritte bei der Umsetzung der Absichtserklärung werden in den Kooperationsgremien der Schweiz und Italien kontinuierlich überwacht.

3) Die Vereinbarkeit der Absichtserklärung mit der Perspektive BAHN 2050 ist über das Ziel der Klimaneutralität gewährleistet, das von beiden Ländern geteilt und den beiden Ausbaustrategien gleichermassen zugrunde gelegt wird.

4) Die Absichtserklärung bekräftigt den gemeinsamen Willen der Schweiz und Italiens, die Eisenbahninfrastruktur und die schienengebundenen Verkehrsdienste auszubauen. Im Personenverkehr werden folgende Ziele angestrebt: drei Stunden Reisezeit und Halbstundentakt der Eurocity-Züge auf der Strecke Zürich–Mailand; Stundentakt der Eurocity-Züge auf der Strecke Brig–Mailand sowie Halbstundentakt der RE-Regionalzüge, die zwischen Mailand und dem Tessin verkehren; Stundentakt der S-Bahnverbindungen auf der Strecke Lugano–Malpensa und Verlängerung der Regionalzüge (im Halbstundentakt) bis nach Lecco beziehungsweise nach Erba. Im Güterverkehr sind als Ziele in der Absichtserklärung die Gewährleistung der Kapazität, eine erhöhte Pünktlichkeit sowie die koordinierte Planung relevanter Terminals festgelegt.

5) Die Entwicklung des inländischen Angebots ist nicht Gegenstand der Absichtserklärung. Wie in der Stellungnahme auf die Motion 20.3736 und der Antwort auf die Frage 23.7166 festgehalten, wird das Thema der Fernverkehrshalte in Mendrisio bzw. Chiasso in den Gesprächen im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzepts für den Ausbauschritt 2035 behandelt.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3982 Interpellation

UNO-Kinderrechtskonvention. Ist die Umsetzung in der Praxis und der Umgang mit Rügen genügend?

Eingereicht von:	Imboden Natalie Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	Wettstein Felix Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention/KRK ratifiziert und ist seit 26.03.1997 in Kraft. Mehrheits- wie Minderheitssprecher haben im Plenum des Ständerates die genaue Umsetzung der Kinderrechtskonvention vorausgesagt. Seit dem 26.07.2017 gilt in der Schweiz auch das dritte Zusatzprotokoll zur KRK; wenn eine Jugendliche seine KRK-Rechte durch eine oberste Schweizer Instanz verletzt sieht, kann sie den Ausschuss (KRA) ersuchen, eine Stellungnahme betr. Konventionsverletzungen der Schweiz abzugeben.

1. Wie rechtfertigt es der Bundesrat, dass das SEM-Handbuch «Asyl und Rückkehr» noch immer nicht die Anhörung aller befragungsfähigen asylsuchenden Kinder vorschreibt?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Einhaltung des Partizipationsrechtes gemäss Art. 12 KRK und der Diskriminierungsverbote von Art. 2 KRK im Asylverfahren durch das SEM, das Bundesverwaltungs- und das Bundesgericht wissenschaftlich abklären zu lassen?
3. Wie stellt sich der Bundesrat zu einer Aufnahme der vier Grundprinzipien gemäss KRK-Auslegung durch den KRA ins Asyl-, ins Ausländer- und Integrations- sowie ins Verwaltungsverfahrensgesetz?
4. Ist der Bundesrat bereit, in einer wissenschaftlichen Studie untersuchen zu lassen, welche andern Gesetze für die faktische Wirksamkeit der Kinderrechtskonvention einer Revision zwingend oder gemäss der KRK-Auslegung durch den KRA bedürfen (Kindesschutzrecht, Bürgerrechtsgesetz etc) oder neu zu schaffen sind (Sozialhilferahmengesetz betr. auch Nothilfeleistung)?

Begründung

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat bisher zu drei individuellen Mitteilungen von Kindern Feststellungen abgegeben und die Schweiz für Menschenrechtsverletzungen von Kindern resp. Jugendlichen gerügt. In allen diesen drei Verfahren missachtete die Schweiz das Anhörungsrecht von Kindern im Asylverfahren und das Prinzip des Kindeswohlvorrangs nebst weiteren Bestimmungen wie etwa Art. 24 KRK (Recht auf erreichbares Höchstmass an Gesundheit) und Art. 37 (Verbot von Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung). Die vom UN-Kinderrechtsausschuss festgestellten Menschenrechtsverletzungen verpflichten die Schweiz, derartigen künftigen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Weiterhin werden begleitete Kinder regelmässig erst ab erfülltem 14. Altersjahr befragt und fälschlicherweise die kategorial unterschiedlichen Eltern- und Kindesinteressen gleichgesetzt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Das SEM trägt der Kritik des UN-Kinderrechtsausschusses (KRA) Rechnung. Es hat seine Praxis in Bezug auf die Anhörung von Kindern insbesondere nach dem ersten materiellen Entscheid des Ausschusses geändert (Mitteilung KRA Nr. 56/2018 – E.A., U.A. und V.A. gegen die Schweiz vom 28. September 2020). Zudem hat es die in den Bundesasylzentren tätigen Rechtsvertretungen sensibilisiert und seinen Mitarbeitenden, die über Asylgesuche von Minderjährigen entscheiden, entsprechende Anweisungen erteilt.

Das Handbuch «Asyl und Rückkehr» legt in verschiedenen Artikeln die Grundsätze der Anhörung minderjähriger Asylsuchender dar. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist eine systematische Anhörung vorgesehen, auch wenn deren Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist. Bei der Anhörung zu den Asylgründen wird zwischen begleiteten Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und anderen unterschieden. Erstere werden ebenfalls systematisch angehört. Bei begleiteten Minderjährigen unter 14

Jahren prüft das SEM hingegen im Einzelfall, ob eine persönliche mündliche Anhörung erforderlich ist; dies hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Samira Marti 20.4421 dargelegt. Diese Praxis stützt sich auf die Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107; vgl. Art. 12 Abs. 2), wonach das Kind die Möglichkeit hat, durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle angehört zu werden, sowie auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 124 III 90). Sie trägt der Kritik des KRA ebenfalls Rechnung und ermöglicht, alle Elemente zusammenzutragen, die beim Entscheiderlass für die Beurteilung des Kindeswohls erforderlich sind.

2. Im Rahmen des Postulats 20.4421 Samira Marti «Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht» wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, ob das Kindeswohl im Asyl- und Ausländerrecht gewährleistet wird und ob Handlungsbedarf besteht. Zur Umsetzung dieses Postulats wurde eine umfassende Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Ende 2024 vorliegen werden. Da diese Studie insbesondere die Gewährleistung des übergeordneten Kindesinteresses zum Gegenstand hat, wird sie sich unter anderem auch mit dem Partizipationsrecht (Art. 12 KRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK) befassen. Zusätzliche Abklärungen sind daher nicht erforderlich.

3. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen wird in Artikel 11 der Bundesverfassung (SR 101) umfassend sichergestellt. Um der speziellen Situation von Kindern Rechnung zu tragen, werden die in der KRK enthaltenen Rechte und Grundprinzipien (das Recht auf Gleichbehandlung, auf Wahrung des Kindeswohls, auf Leben und Entwicklung und auf Anhörung und Partizipation) bereits im geltenden Asyl- und Ausländerrecht sowie im Verwaltungsverfahren des Bundes berücksichtigt. Eine ausdrückliche Erwähnung der vier Grundprinzipien in den entsprechenden Gesetzen ist daher nicht erforderlich.

4. Neben dem unter Ziffer 2 erwähnten Bericht wurde in einem weiteren Bericht des Bundesrates über Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention vom 19. Dezember 2018 eingehend untersucht, inwiefern in Bezug auf die Empfehlungen des KRA an die Schweiz Handlungsbedarf besteht. Auch in den Empfehlungen in den Schlussbemerkungen des KRA (CRC/C/CHE/CO/5-6) werden nur vereinzelte gesetzliche Anpassungen vorgeschlagen [A1]und es wird die Wichtigkeit einer konsequenten Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen und weiterer Massnahmen betont. Eine zusätzliche Studie ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Die Schweiz untersteht der periodischen Überprüfung durch den KRA und erstattet regelmässig Bericht. Der letzte Staatenbericht wurde Ende 2020 eingereicht (CRC/C/CHE/5–6).

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3984 Interpellation

Beitragslücken in der AHV früh erkennen. Möglichkeiten der Integration eines Frühwarnsystems beim Projekt Mosar

Eingereicht von:	Silberschmidt Andri FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	12.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Entscheidend für die Berechnung der Altersrente sind die Beitragsdauer sowie das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Wer Beitragslücken aufweist, hat nur Anspruch auf eine Teilrente; jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Kürzung der Rente von 2.3 Prozent.

Zwar können fehlende Beiträge der letzten fünf Jahre nachbezahlt werden. Doch nur dann, wenn die Beitragslücken über die Bestellung eines Auszugs des Individuellen Kontos (IK) bemerkt wurden. Eine niederschwellige, digitale Lösung fehlt.

Im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortung sowie der Nutzung der heutigen technologischen Möglichkeiten wäre es sinnvoll, einen niederschwelligen, digitalen Zugang zum Individuellen Konto (IK) einzurichten. Eine Chance bietet hierbei das Projekt MOSAR (MOdernisation des Services offerts aux AssuRés de l'AVS).

Der Bundesrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit ist die Umsetzung des Projekts MOSAR?
2. Welche Möglichkeiten bietet MOSAR den versicherten Personen?
3. Wie wird der geplante digitale Kanal zu IK-Informationen für die versicherten Personen ausgestaltet?
4. Wie werden die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, die normalerweise erst bei der Rentenberechnung angerechnet werden, abgebildet, damit ein möglichst vollständiges Bild entsteht?
5. Ist ein Benutzerprofil oder lediglich das einmalige Abrufen der Informationen vorgesehen?
6. Erhalten die Versicherten ein Login, das über mehrere Jahre funktioniert oder findet jedes Mal eine Anmeldung mit neuen Zugangsdaten statt?
7. Ist auf Wunsch des Versicherten ein regelmässiger, automatisierter Versand eines digitalen IK-Auszuges mit Aufführung allfälliger Beitragslücken an die versicherten Personen denkbar?
8. Welche Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen – idealerweise auf Ebene ATSG – wären nötig, um das System für die Versicherten noch niederschwelliger auszugestalten?

Begründung

Angesichts der finanziellen Sicherheit im Alter ist es wichtig, Beitragslücken während des Erwerbslebens über den IK-Auszug festzustellen und diese nach Möglichkeiten zu schliessen. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrats auf die Interpellation 23.3299 besteht jedoch kein Interesse an einem jährlichen Versand eines IK-Auszugs. Das Projekt MOSAR bietet die geeignete Gelegenheit, Versicherte automatisiert und mit minimalem administrativen Aufwand frühzeitig über allfällige Beitragslücken zu informieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Das Projekt MOSAR befindet sich in der Konzeptphase. Voraussichtlich wäre die technische Lösung im Jahr 2026 verfügbar (Projektstand abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Digitale Transformation und Innovation > Projekte der DTI-Strategie > MOSAR). Die benötigte eindeutige Identifikation der versicherten Person kann allerdings erst mit einer E-ID sichergestellt werden, und somit erst wenn das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

(E-ID-Gesetz) in Kraft tritt.

2. MOSAR soll den Versicherten die Möglichkeit bieten, alle Informationen online einzusehen, die heute auf dem Papierauszug des individuellen Kontos (IK) ersichtlich sind (Einkommen, Arbeitgeber, Betreuungsgutschriften, etc.). Dies erlaubt eine Verbesserung der Information der Versicherten und eine Optimierung der Kosten, welche heute in diesem Zusammenhang dem AHV-Ausgleichsfonds belastet werden (2.67 Mio. Fr. pro Jahr). Die Versicherten können auch überprüfen, ob die AHV, IV und EO-Beiträge ordnungsgemäss verbucht wurden und allenfalls nötige Korrekturanträge stellen (jährlich werden ca. 7'000 Korrekturanträge registriert). Zudem lassen sich mit MOSAR Beitragslücken erkennen, und so Renteneinbussen verhindern. In einer späteren Phase sind Weiterentwicklungen wie beispielsweise Rentenvorausberechnungen denkbar.

3., 5., 6. Die versicherte Person soll den digitalen Kanal über eine Internetplattform erreichen können. Auf dieser erhalten die Versicherten über ein Login direkten Zugriff auf ihre IK-Daten, nach Jahr und Arbeitgeber ausgewiesen. Es ist ein Benutzerprofil mit sicheren elektronischen Authentifizierungsmitteln (E-ID) vorgesehen. Das Login beziehungsweise das Benutzerprofil soll mehrere Jahre funktionieren und voraussichtlich auch andere Sozialversicherungsdienstleitungen elektronisch verfügbar machen. Die Funktionen von MOSAR werden technisch so umgesetzt, dass sie auch von einem Portal einer Ausgleichskasse aus aufgerufen werden können. Für die Gestaltung der Interaktionen mit der versicherten Person werden Human-centred-Design-Experten involviert.

4. Da die Betreuungsgutschriften jährlich bei der Ausgleichskasse anzumelden sind, werden die Jahre, für welche eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, fortlaufend in das IK eingetragen und sie sollen auch elektronisch sichtbar sein. Die Anrechnung von Erziehungsgutschriften kann hingegen erst im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung geprüft werden. Nebst dem Alter des Kindes / der Kinder und der elterlichen Sorge hängt der Anspruch auf Erziehungsgutschriften nämlich von weiteren Faktoren ab (z. B. Wohnsitz in der Schweiz, Teilung der Erziehungsgutschriften zwischen geschiedenen Ehepaaren, nicht verheirateten Eltern gemäss Vereinbarung oder Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB).

7. Die Grundfunktion von MOSAR ist, dass die Versicherten die Möglichkeit erhalten, die über sie in den individuellen Konti gespeicherten Daten jederzeit online abrufen zu können. Weitere automatisierte Funktionen wären denkbar: In einer weiteren Etappe sollen Versicherte beim Auffinden potenzieller Beitragslücken durch die Software unterstützt werden. Zudem können die dabei zusammengestellten Daten für eine erste, unverbindliche Rentenschätzung genutzt werden. Die Prüfung der IK-Daten die Identifikation allfälliger Beitragslücken und das Einreichen von Korrekturanträgen obliegt den Versicherten selber.

8. Der Zugang zu MOSAR soll einfach und niederschwellig über eine Internetplattform erfolgen können. Diverse Änderungen auf Stufe Gesetz und Verordung sind erforderlich. Allerdings kann die fragliche Internetplattform nicht im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG, SR 830.1) geregelt werden, da die dem ATSG unterstellten Sozialversicherungen ausserhalb der 1. Säule (Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) nicht über die Plattform abgewickelt werden sollen. Der Bundesrat wird dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreiten und die Vernehmlassung dazu in den nächsten Monaten eröffnen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3986 Interpellation

Stellplätze für Wohnmobile auf Landwirtschaftsbetrieben

Eingereicht von:	Paganini Nicolò Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Jahren hat sich, nicht zuletzt als Folge der Coronapandemie, die Zahl der Wohnmobile in der Schweiz mehr als verdoppelt. Neben den klassischen Campingplätzen sind dabei vielfältige neue Formen von Stellplätzen für Wohnmobile entstanden. Dazu gehören auch Stellplätze auf Landwirtschaftsbetrieben. Bei Letzteren hat sich gezeigt, dass Unterschiede in der Vollzugspraxis der Kantone bestehen. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Möglichkeiten bietet das geltende Recht für Wohnmobilstellplätze auf Landwirtschaftsbetrieben?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die Unterschiede in der Vollzugspraxis der Kantone?
3. Besteht aus Sicht des Bundesrats gesetzgeberischer Handlungsbedarf und wenn ja, inwiefern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1: Das Zurverfügungstellen eines Wohnmobilstellplatzes auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist in der Landwirtschaftszone keine zonenkonforme Tätigkeit, weshalb es dafür einer Ausnahmebewilligung bedarf. Als gesetzliche Grundlage einer solchen Ausnahmebewilligung kommt Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) in Betracht. Diese Bestimmung gestattet es landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne der Artikel 5 oder 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), die auf ein Zusatzeinkommen angewiesen sind, in bestehenden Bauten und Anlagen einen betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einzurichten. Für Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe bedarf es keines Nachweises, dass der Betrieb auf ein Zusatzeinkommen angewiesen ist. Für solche Nebenbetriebe können zudem massvolle Erweiterungen bis 100 m2 zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in Artikel 40 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

Ein enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe kann beim Zurverfügungstellen eines Wohnmobilstellplatzes beispielsweise dort bestehen, wo das Benützen des Stellplatzes mit einem «Burezmorge» mit einem namhaften Teil des Angebots aus selbst produzierten Lebensmitteln verknüpft ist.

2: Der Vollzug der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, zu denen die erwähnten Artikel (Art. 24b RPG und Art. 40 RPV) gehören, ist Sache der Kantone. Dabei gibt es innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens gewise Unterschiede zwischen den Kantonen. Verschiedene Kantone stellen Merkblätter zu den Wohnmobilstellplätzen auf Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung. Darin werden die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24b RPG und Artikel 40 RPV erläutert. Regelmässig wird mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben verlangt, dass die Wohnmobile auf bereits befestigten Betriebsflächen abgestellt werden. Eine einfache Bodenbefestigung in Form von Schotterrasen (mit Schotter befestigte, begrünte, versickerungsaktive Fläche) wird, sofern nicht bereits genügend befestigte Flächen zur Verfügung stehen, als zulässig erachtet. Terrainveränderungen werden als unzulässig bezeichnet. Die maximale Anzahl wird auf 3 – 5 Stellplätze begrenzt. Diese Vorgaben erscheinen aus Sicht des Bundesrats als sinnvoll und zweckmässig.

3: Mit Blick auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben in den kantonalen Merkblättern besteht aus Sicht des Bundesrats kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3990 Interpellation

Totalsperre der Axenstrasse für den Veloverkehr für zehn Jahre

Eingereicht von:	Stadler Simon Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	13.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist dieses Totalverbot für den Veloverkehr verhältnismässig und gebietet dies die Unfallstatistik?

2. Müssten nach dem gleichen Massstab nicht auch andere Strassenabschnitte im ganzen Land für einzelne Verkehrsteilnehmer gesperrt werden?

3. Basierend auf welcher Rechtsgrundlage hat das ASTRA die Schliessung der Axenstrasse für den Fahrrad- und Mofaverkehr für 10 Jahre verfügt?

4. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass diese Totalsperre für Uri touristische und wirtschaftlich nachteilig ist?

5. Welche Alternativen zu einer Totalsperre hat das ASTRA geprüft und welche Möglichkeit bestünde, um den Fahrrad und Mofaverkehr zwischen Sisikon und Brunnen bis zur Vollendung der neuen Axentunnel längerfristig zu gewährleisten?

6. Was spricht gegen eine Benutzung des Trottoirs durch Velofahrer, was heute verboten ist?

Begründung

Diesen Sommer verfügte das ASTRA ein Fahrverbot für Velos und Mofas zwischen Brunnen und Sisikon. Als Ersatz wird ein kostenloser Veloverlad-Shuttlebus für maximal 16 Personen mit Velos im Stundentakt zwischen 07.39 Uhr bis 18.05 Uhr angeboten. Auch wenn am Regime gewisse Optimierungen vorgenommen wurden, soll für die kommenden zehn Jahre grundsätzlich ein Fahrverbot für Velos und Mofas gelten. Somit wird die wichtigste Velo- und Mofaverbindung der Schweiz zwischen Nord und Süd für ein ganzes Jahrzehnt geschlossen.

Uri ist somit für die nächsten zehn Jahre im Sommer mit dem Velo nur noch über die Pässe erreichbar und diese Schlüsselstelle in den Süden ist für Touren- und Rennvelofahrer auf lange Zeit unterbrochen. Denn sind doch die beiden Nationalen Velorouten 3 und 4 nicht mehr durchgängig befahrbar. Diese Nichterreichbarkeit von Uri mit Velos und Mofas ist touristisch und wirtschaftlich nachteilig. Auch wenn allen bewusst ist, dass der Strassenabschnitt zwischen dem Wolfssprung und Sisikon für alle Verkehrsteilnehmer gefährlich ist, stellt sich doch die Frage, ob anstelle eines totalen Fahrverbots auf ein Jahrzehnt hinaus es nicht andere Massnahmen geben würde. Entlang der Strasse führt beispielsweise ein Trottoir, das wegen der nicht sehr attraktiven Lage von Fussgängerinnen und Fussgängern nicht rege benutzt wird. Die Benutzung des Trottoirs durch Velofahrer wäre allenfalls zu überlegen. Der auch zeitlich sehr eingeschränkte Velo-Shuttlebetrieb ist unbefriedigend.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die Führung des Veloverkehrs im Mischverkehr auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Rastplatz Wolfsprung und Sisikon birgt ein hohes Unfallrisiko mit potentiell schweren Unfallfolgen. Das vorhandene Trottoir ist zu schmal, um eine normgerechte Lösung mit einem Fuss- / Radweg im Gegenverkehr anzubieten. Aufgrund des hohen Sicherheitsrisikos und der Normabweichungen ist das Fahrverbot für den Veloverkehr verhältnismässig.

2. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Strasseneigentümers, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen für ein gefahrloses Befahren zu treffen.

3. Die Rechtsgrundlage für die Verfügung des Velofahrverbots bilden Artikel 2 Absatz 3bis des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Gestützt auf Artikel 9 des Bundesgesetzes über Velowege (SR

705) wurde der Shuttledienst eingerichtet, um einen angemessenen Ersatz für diese Teilstrecke sicherzustellen.

4. Der Bundesrat teilt diese Meinung nicht, da mit dem angebotenen kostenlosen Shuttleservice die Erreichbarkeit des Kantons Uri mit Velos und Mofas weiterhin gewährleistet ist.

5. Aufgrund der Sicherheitssituation und der vorhandenen, ungenügenden Platzverhältnisse gibt es keine Alternativen zum verfügten Velofahrverbot. Ein kurzfristiger Ausbau der Strasse ist aufgrund der besonderen Lage im BLN-Schutzgebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler) und der Dauer der notwendigen Genehmigungsverfahren nicht möglich. Andere Alternativen wurden wegen der mangelnden Vereinbarkeit mit der Verkehrssicherheit verworfen.

Nach Vorliegen der rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügung für die flankierenden Massnahmen zur neuen Axenstrasse ist zu prüfen, ob Teile davon schon vor der Fertigstellung der neuen Tunnels realisiert und in Betrieb genommen werden können. Die verantwortlichen Standortkantone Schwyz und Uri haben die Projektierung dieser Massnahmen in diesem Jahr gestartet.

6. Das Befahren von Trottoirs ist verboten. Zudem ist das vorhandene Trottoir zu schmal, um eine sichere Lösung mit einem Fuss- / Radweg im Gegenverkehr anzubieten. Weiter genügen die Absturzsicherungen auf der Seite des Urnersees den normativen Anforderungen bezüglich Höhe nicht und können aufgrund der besonderen Lage im BLN-Schutzgebiet kurz- und mittelfristig nicht ausgebaut werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Dettling Marcel, Gmür Alois, Gössi Petra, Schwander Pirmin

23.3991 Interpellation

Neue Erkenntnisse zur Klimawirkung von Methan. Wie nutzt der Bund die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse?

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hält in ihrem 2022 publizierten Bericht «Klimawirkung und CO2-Äquivalent-Emissionen von kurzlebigen Substanzen» fest, dass mit der aktuellen Verwendung von GWP100 der Veränderung der Klimawirkung von Methan im Verlauf der Zeit nicht Rechnung getragen wird. Die Klimawirkung von Methan werde kurzfristig unterschätzt, längerfristig jedoch überschätzt. Die Verwendung von GWP100 als Metrik liefere für die Klimawirkung von Methan bei der Betrachtung von Emissionsreduktionspfaden oder der Einhaltung von Temperaturzielen während dem 21. Jahrhundert kein adäquates Bild. Die SCNAT führt weiter aus, dass die Klimawissenschaft nun die Metrik GWP* entwickelt habe, welche die Klimawirkung von kurzlebigen Substanzen im Zeitverlauf deutlich besser repräsentiert. Damit könne ein wesentlich realistischeres Bild der Wirkung von Emissionsreduktionsmassnahmen gewonnen werden.

Die Verwendung der neuen, deutlich realistischeren Berechnungsmethode GWP* hat gemäss dem Bericht der SCNAT zur Folge, dass bezogen auf das Jahr 2019 die Methanemissionen aus der Landwirtschaft in der Treibhausgasbilanz der Schweiz nur noch 0,6 Mt CO2äq* statt der bisher veranschlagten 3,9 Mt CO2äq (GWP100) betragen. Dies entspricht einer Reduktion um den Faktor 6.5 und relativiert den Beitrag der landwirtschaftlichen Methanemissionen an die Klimaerwärmung beträchtlich.

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Fakten und Erkenntnisse stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass eine Verwendung der GWP*-Metrik die Klimawirkung von Methan realistischer abbildet und dass diese Berechnungsmethode künftig bei der Festlegung von Massnahmen gegen die Klimaerwärmung einzubeziehen ist?

2. Teilt der Bundesrat die Schlussfolgerung aus den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass die Klimaauswirkung der Viehwirtschaft und dabei insbesondere der Haltung von Wiederkäuern bisher deutlich überschätzt wurde und ist er bereit, dies bei der Ausgestaltung der künftigen Agrar- und Ernährungspolitik entsprechend zu berücksichtigen?

3. Falls der Bundesrat die Annahmen unter Punkt 1 und 2 nicht teilt, worauf stützt sich der Bund, um an einem überholten, nachgewiesenermassen verzerrenden Berechnungssystem festzuhalten?

Begründung

Der Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz. Um wirksame Massnahmen dafür zu ergreifen, ist es unabdingbar, sich an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen betreffend Treibhausgasen (THG) und ihrer Klimawirkung zu orientieren.

Um die unterschiedliche Klimawirkung der THG zu berücksichtigen, werden die Emissionen verschiedener Substanzen in CO2-Äquivalent (CO2äq) umgerechnet und zusammengefasst. In der Klimakonvention UNFCCC wurde dazu eine Umrechnungsmetrik festgelegt, welche die Summe der Klimawirkung eines Emissionspulses einer Substanz über 100 Jahre abbildet (GWP100). Die Verwendung von GWP100 hat sich etabliert und wird von allen Ländern angewendet.
Die zur Berechnung der THG-Emissionen genutzten Algorithmen stammen jedoch noch vom 5. Bericht zur Klimaveränderung der IPCC aus dem Jahr 2013. In einem 2021 publizierten wissenschaftlichen Bericht weist die IPCC nun darauf hin, dass der GWP-Berechnungsalgorithmus für die durch das Methan induzierten THG-Emissionen zu einer Überschätzung der Veränderung der globalen Temperatur über die Zeit führt und daher künftig anzupassen sei (siehe oben).

Betreffend Methanausstoss der Landwirtschaft gilt es zudem zu beachten, dass das von den Wiederkäuern

ausgeschiedene Methan Bestandteil im natürlichen Kohlenstoffkreislauf der Landwirtschaft ist. Dabei wird das von den Wiederkäuern ausgeschiedene Methan relativ schnell zu CO2 abgebaut, welches von den Pflanzen bei der Photosynthese wieder aufgenommen und aus der Atmosphäre entfernt wird. Bleiben die Emissionen von Methan über längere Zeit konstant, so bleibt auch deren Klimawirkung nahezu konstant. Das heisst, dass es kaum eine zusätzliche Erwärmung durch Viehhaltung gibt, solange die Wiederkäuerbestände und damit die Methanemissionen nicht zunehmen. Bemühungen die Methanemissionen zu reduzieren, sollten somit auf fossiles Methan fokussiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1) Metriken wie GWP100 oder GWP* dienen dazu, verschiedene Treibhausgase unter bestimmten Annahmen (z.B. Zeithorizont der Betrachtung) miteinander zu vergleichen und auf die gemeinsame Basis CO2-Äquivalent zu normieren. Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass die Metrik GWP* die zeitliche Entwicklung der Klimawirkung von Methanemissionen präziser wiedergibt als andere Metriken. Auf wissenschaftlicher Ebene bestehen jedoch noch offene Fragen betreffend die Anwendung von GWP* im klimapolitischen Kontext.

2) Die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hält in ihrer Publikation «Klimawirkung und CO2-Aquivalent-Emissionen von kurzlebigen Substanzen» fest, dass die Verwendung von GWP100 als Metrik für die Klimawirkung von Methan bei der Betrachtung von Emissionsreduktionspfaden oder der Einhaltung von Temperaturzielen während dem 21. Jahrhundert kein adäquates Bild liefert. Die Klimawissenschaft hat kürzlich eine neue Metrik entwickelt (GWP*), welche die Klimawirkung von kurzlebigen Substanzen im Zeitverlauf deutlich besser repräsentiert als die bisher verwendete Metrik GWP100. Wird für das Jahr 2019 die Betrachtungsweise der CO2äq* mit GWP* verwendet, würden die Methanemissionen aus der Landwirtschaft in der Treibhausgasbilanz der Schweiz nur noch 0,6 Mt CO2äq* statt 3,9 Mt CO2äq (GWP100) betragen. Dennoch könnte eine weitere Reduktion der Methanemissionen entscheidend zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

3) Der Bundesrat orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen und Standards des Weltklimarates IPCC. GWP100 findet auf dieser Ebene weiterhin Anwendung: Die internationale Klimaberichterstattung verwendet GWP100 als Metrik für alle Treibhausgasemissionen. Damit wird deren Klimawirkung gemittelt über den Zeithorizont von 100 Jahren beschrieben. Gemäss dem 6. Sachstandsbericht des IPCC ist GWP100 im Hinblick auf die notwendigen Klimaschutzmassnahmen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf unter 2°C eine gute Wahl, auch wenn GWP100 die zeitliche Entwicklung der Klimawirkung von Methanemissionen nicht abbildet. Ausserdem ist für die Zielüberprüfung unter dem Übereinkommen von Paris die Verwendung von GWP100 vorgegeben. Die Emissionen aller Treibhausgase werden deshalb bis auf Weiteres auf der Basis von GWP100 umgerechnet. Die Verwendung alternativer Metriken wie z.B. GWP* wird im Rahmen der Klimaverhandlungen im wissenschaftlichen Begleitgremium diskutiert. Die Schweiz setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte, einheitliche Methodik ein, und anerkennt die Schwächen der bisher verwendeten Methodik GWP100.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3992 Interpellation

Geflüchtete und spät zugewanderte Personen im Lehrberuf

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	13.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Wie könnte der Bund die Kantone in der Bekämpfung des Lehrpersonenmangels in der Volksschule unterstützen?
2. Wie beurteilt der Bundesrat eine Förderung von geeigneten Geflüchteten und anderen spät Zugewanderten für den Lehrberuf?
3. Was gedenkt der Bund zu tun, damit die Anerkennung der Lehrdiplome aus dem Ausland vereinfacht wird (bzgl. Länge der Verfahren, Höhe der Kosten, Aufwand, Anforderungen an Dokumentation)?
4. Was gedenkt der Bund gemeinsam mit den Kantonen zu tun, um die Zulassung von geeigneten Geflüchteten zur Ausbildung an PHs zu erleichtern (z.B. indem die sprachlichen Voraussetzungen zu Beginn des Studiums – nicht beim Abschluss – gesenkt werden)?
5. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um seine hochschulpolitische Koordinationsaufgabe im Bereich von Vorbereitungskursen und Begleitangeboten (Coaching, Mentoring, Austausch) für Geflüchtete und andern spät Zugewanderten an PHs zu erfüllen?
6. Welche Integrationsprogramme an Hochschulen (ohne PHs) unterstützt der Bund zurzeit (unter welchen Titeln)?
7. Ist der Bundesrat bereit, Programme im Rahmen der Integrationsförderung auch an Pädagogischen Hochschulen finanziell zu unterstützen?

Begründung

Der Mangel an Lehrpersonen in der Volksschule ist eklatant. Gemäss Bericht des BFS werden bis 2031 auf der Primarstufe in der Schweiz jährlich rund 1000 neue Lehrpersonen fehlen. Unter den Geflüchteten und anderen spät Zugewanderten gibt es eine grössere Zahl von Personen mit Ausbildungen und Erfahrungen im Lehrberuf in ihren Herkunftsländern; das zeigt sich aktuell bspw. bei Ukrainer*innen. Zudem gibt es unter ihnen viele motivierte, gut vorgebildete und geeignete Personen, die sich zu Lehrpersonen ausbilden möchten. Um diese Potenziale zu nutzen, ist es notwendig, Hürden in der Diplomanerkennung und beim Zugang zur Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen abzubauen.

Gemäss HFKG (SR 414.20) ist der Bund – in Zusammenarbeit mit der EDK und swiss universities (Kammer PH) – u.a. für Koordination und Zulassung zuständig. Zudem fördert das SEM im Rahmen der Integrationsagenda und gemäss AIG Förderprojekte auch an Hochschulen. Damit ist der Bund mitverantwortlich für kreative Lösungen, die mithelfen, den Lehrpersonenmangel zu beheben. Angesichts der grossen soziokulturellen Vielfalt der Schüler*innen wäre es ein enormer Vorteil, wenn vermehrt Personen mit Migrationsgeschichte als Lehrpersonen mitarbeiten würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die obligatorische Schule und die Ausbildung von Lehrpersonen für die obligatorische Schule an Pädagogischen Hochschulen (PH) fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat bei der Zulassung von Studierenden an PH und deren Bedingungen keine Kompetenzen. Die Analyse des Lehrkräftemangels ist eine komplexe Angelegenheit. Der «Bildungsbericht Schweiz 2023» erörtert die Thematik im Zusammenhang mit den Perspektiven zur Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Untersuchungen des Bundesamts für Statistik (BFS) befassen sich ihrerseits mit dem Verbleib der Lehrkräfte an der obligatorischen Schule und den «Szenarien 2022–2031 für die Lehrkräfte der obligatorischen Schule». Die statistischen Daten zu diesen Arbeiten, die auch nach Kanton verfügbar sind, werden alle zwei Jahre aktualisiert.
2. Die Förderung der Erstintegration von Personen aus dem Asylbereich erfolgt über eine individuelle Potenzialabklärung und eine Fallführung, die die betroffenen Personen bis zur Erlangung ihrer Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit begleitet (Integrationsagenda Schweiz). Für motivierte und geeignete Personen ist

eine Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer PH oder eine andere Qualifizierung zum Lehrberuf möglich.
3. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome. Diese ist ein wichtiges Element der Gewinnung von Fachkräften, nicht nur beim Lehrberuf. Die EDK ist bestrebt, mit einem leistungsfähigen Verfahren den Zugang von zugewanderten Menschen zu diesem Bereich sicherzustellen. Das Diplomanerkennungsverfahren muss aber verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen und rechtsgleich ausgestaltet sein. In diesem Zusammenhang werden Kriterien, Dauer und Kosten des Verfahrens regelmässig überprüft. Ein Gebührenerlass ist in Härtefällen möglich. Die EDK stellt auf ihrer Website (www.edk.ch > Themen > Diplomanerkennung) spezifische Informationen zur Verfügung. Die Anerkennung eines Diploms kann gegebenenfalls an Ausgleichsmassnahmen gebunden werden. Eine Erleichterung der Diplomanerkennung für eine spezifische Gruppe von Personen kann aber aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht erfolgen.
4./5. Der Bund hat im Bereich der Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium keine Koordinationskompetenz. Der Entscheid über die Zulassung liegt in der Schweiz bei den autonomen Hochschulen selbst. Sie sind sich ihrer Verantwortung bewusst und haben Massnahmen ergriffen, um der besonderen Situation von Flüchtlingen gerecht zu werden. Die von den Hochschulen, inklusive PH, eingeführten Unterstützungsmassnahmen sind vielfältig und umfassen je nach Hochschule Sprachkurse, Mentoring-Programme, spezifische Vorbereitungsprojekte für Geflüchtete, psychologische Unterstützung usw. Die Hochschulen haben zudem entschieden, das Abklärungsverfahren betreffend undokumentierter Kompetenzen und erforderlicher Sprachkenntnisse individuell zu überprüfen.
6./7. Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemäss der jeweiligen Zuständigkeit (Art. 54 Ausländer- und Intergrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Die Integrationsförderung an Hochschulen ist durch diese selber umzusetzen und zu finanzieren. Der Bund kann allenfalls befristete Anschubfinanzierungen für innovative Pilotprojekte nach Artikel 58 Absatz 3 AIG leisten. Diese ergänzen die Beiträge der Bildungsakteure. Die Hochschulen haben verschiedene Projekte lanciert, um den Zugang für Geflüchtete zu erleichtern. Der Bund hat einige dieser Vorhaben befristet unterstützt, beispielsweise das Pilotprojekt «Horizon académique» an der Universität Genf oder das laufende Pilotprojekt «Start! Studium» der Universität Zürich.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)
Arslan Sibel, Atici Mustafa, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prezioso Batou Stefania, Schneider Meret, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, de la Reussille Denis

23.3994 Interpellation

Ausfuhrverbot für Pestizide, die für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährlich sind

Eingereicht von:	Crottaz Brigitte Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	13.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Seit 2019 verbieten die Schweiz und die EU die Verwendung von Chlorothalonil, das wahrscheinlich krebserregend ist, da die Gefahr besteht, dass es das Grundwasser verschmutzt. Dennoch ist die Ausfuhr in Länder mit weniger strengen Vorschriften weiterhin erlaubt. 2022 wurden 900 Tonnen Chlorothalonil aus der EU ausgeführt, 40 Prozent davon von Syngenta.
Daten der europäischen Behörden zeigen, dass 30 Tonnen Chlorothalonil durch die Schweiz durchgeführt und von Syngenta wieder ausgeführt wurden in verschiedene Länder, in denen Pestizide kaum kontrolliert werden und Trinkwasserquellen verschmutzen, die angesichts der sich verschlimmernden Trockenheit immer knapper werden. In Costa Rica wurden die Wasserquellen von zwei Gemeinden mit Chlorothalonil kontaminiert. Nun müssen die Ortschaften per Lastwagen mit Trinkwasser versorgt werden. Die Behörden befürchten, dass die Kontamination viel weiter verbreitet sein könnte, und empfehlen ein Verbot von Chlorothalonil.
In Frankreich ist Chlorothalonil seit vier Jahren verboten. Ein Drittel des Wassers, das landesweit abgegeben wird, entspreche jedoch nicht den Vorschriften, warnte die französische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Umweltschutz Anses im April. In der Schweiz sind gemäss Schätzungen der Kantone 700 000 Personen Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser ausgesetzt, und das in Mengen, die den Grenzwert übersteigen. Es bestehe die Gefahr, dass das Grundwasser während Jahren grossflächig verschmutzt bleiben werde, warnte das BAFU. Die Kosten der Sanierung könnten zu einem Anstieg um 75 Prozent des Wasserpreises führen.
Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1) Wie begründet der Bundesrat, dass es für Chlorothalonil keinerlei Meldepflicht an das BAFU gibt und das Pestizid keiner Kontrolle untersteht, auch nicht den verschärften Bestimmungen, die der Bundesrat 2020 erlassen hat?
2) Worauf wartet der Bundesrat in Anbetracht der neusten Daten, um Chlorothalonil in die schweizerische Gesetzgebung zum Export von gefährlichen Chemikalien aufzunehmen?
3) Indem Chlorothalonil das Grundwasser seit einer unbekannten Anzahl Jahren kontaminiert, trägt es zum Anstieg des Wasserpreises bei. In seiner Stellungnahme zu meiner Interpellation 18.3892 schrieb der Bundesrat, Verbote für die Herstellung und Verwendung von gefährlichen Chemikalien würden erlassen, wenn nichtakzeptierbare Risiken für Menschen oder für die Umwelt resultieren. Zeigen die neusten Daten nicht eindeutig, dass die Risiken im Zusammenhang mit Chlorothalonil nichtakzeptierbar sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) und 2). Die im Jahr 2020 vom Bundesrat beschlossene Änderung des Anhangs 2.5 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) sieht für bestimmte Wirkstoffe und solche Wirkstoffe enthaltende Pflanzenschutzmittel entweder ein Ausfuhrverbot oder eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr vor.
Im Dezember 2019 hat die Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) alle Zulassungen für das Inverkehrbringen von Chlorothalonil-haltigen Pflanzenschutzmitteln widerrufen und deren Verwendung ab dem 1. Januar 2020 verboten. Dies geschah aus Sorge um die menschliche Gesundheit, weil für mindestens ein Abbauprodukt von Chlorothalonil ein gentoxisches Potential nicht ausgeschlossen werden konnte. Somit erfüllt Chlorothalonil die Bedingungen für den Erlass von Ausfuhrvorschriften in Anhang 2.5 der ChemRRV.

Im Januar 2020 erhoben zwei Zulassungsinhaberinnen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen

den Widerruf ihrer Produktzulassungen. Diese Verfahren sind derzeit noch hängig. Falls die Widerrufsverfügungen des BLW in den beiden hängigen Verfahren gerichtlich bestätigt werden, wird der Bundesrat prüfen, welche Regelung er für die Ausfuhr von Chlorothalonil und von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff erlassen wird. Chlorothalonil darf daher aktuell noch aus der Schweiz exportiert werden.

3) Der Bundesrat kann Verbote für die Herstellung von Wirkstoffen und ihre Verwendung zur Formulierung von Pflanzenschutzmitteln erlassen, wenn sie aufgrund ihrer physikalisch-chemischen oder toxischen Wirkung als gefährliche Stoffe gelten oder aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder den Menschen gefährden können. Ebenso können solche Verbote erlassen werden, wenn die Schweiz als Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens (z.B das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe [SR 0.814.03]) dazu verpflichtet ist. Daher wurden 2019 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorthalonil von der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des BLW widerrufen.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Barrile Angelo, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.4002 Interpellation

Politische Verantwortung und Aufarbeitung von sexuellen Missbräuchen innerhalb der katholischen Kirche

Eingereicht von:	Fiala Doris FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	Portmann Hans-Peter FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	14.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die von der UNIZH veröffentlichte Studie zum Thema des sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche emotionalisiert die Schweiz. Dass die katholische Kirche bereit ist, dieses dunkle Kapitel aufzuarbeiten, ist anerkennenswert. Das Zölibat mag eine Komponente der Problematik sein, würde alsErklärung aber zu kurz greifen: Übergriffe auf Kinder und Jugendliche fanden und finden leider längst nichtnur in der katholischen Kirche statt. In der Pflicht dürften sich insbesonders Kreise sehen, welche traditionell mit der katholischen Kirche eng verbunden sind. Gerade sie (wenn auch nicht nur!) sollten an einer Aufarbeitung interessiert sein. Anlässlich des seit 1848 gefeierten eidgenössischen Dank- Buss- und Betttages vom 17. September 2023 stellen sich verantwortlichen Kirchenvertretern und der Politik schwerwiegende Fragen.
Ich bitte den Bundesrat folgende Themenbereiche zu untersuchen und zu beantworten:
1. Wie waren in der besagten Zeit die gesetzlichen Grundlagen bezüglich sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen?
2. Wurde untersucht, wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche regionalen Behördenvertreter zugetragen wurden, und was diese Mandatsträger gegen Missbräuche unternommen haben?
3. Gibt es über die ganze Schweiz hinweg ein erkennbares Muster, dass aufgrund damaliger politischer Mehrheiten in Gemeinden und Kantonen, prozentual weniger oder mehr Missbrauchsfälle zur Anzeige gekommen sind?
4. Ist der Bundesrat bereit, auch bezüglich politischer Aufarbeitung Unterstützung zu leisten?

Begründung

Vermehrt kommen Einzelfälle von sexuellen Missbräuchen ans Tageslicht, welche in der Vergangenheit nicht nur von Kirchenverantwortlichen "unter den Teppich gewischt" wurden, sondern in den betroffenen Gemeinden auch durch politische Verantwortliche die Verfehlungen der Kirche vertuscht wurden. Nicht nur die Kirchen haben die Verpflichtung diese Missbräuche aufzuarbeiten. Auch die Politik sollte sich in der Verantwortung sehen. Diese Interpellation stellt ein erster Anstoss dazu dar.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. In der Zeit von 1950 bis 2022, mit der sich die oben erwähnte Studie befasst, blieb das Sexualstrafrecht zunächst lange Zeit unverändert; am 1. Oktober 1992 trat jedoch eine umfassende Revision des Sexualstrafrechts in Kraft (AS 1992 1670), welche das strafbare Verhalten konsequent am Rechtsgüterschutz ausrichtete und bloss moralwidrige Verhaltensweisen nicht mehr für strafbar erklärte. Im Zentrum des Schutzes durch das revidierte Sexualstrafrecht standen zwei Rechtsgüter: die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger. Das revidierte Sexualstrafrecht von 1992 gilt im Wesentlichen heute noch. Am seinerzeit beschlossenen Prinzip ändert auch die vom Parlament am 16. Juni 2023 verabschiedete erneute Revision des Sexualstrafrechts nichts Grundlegendes. Die Inkraftsetzung dieser Änderung ist noch ausstehend.

Vor dem 1. Oktober 1992 lauteten die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) betreffend den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen gleich wie heute. Allerdings hob die Revision von 1992 die Tatbestände der widernatürlichen Unzucht (Art. 194 aStGB) und der Verführung

(Art. 196 aStGB) auf. Bei der Unzucht mit Kindern (Art. 191 aStGB) und der Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren (Art. 192 aStGB) wurden Strafdrohungen nicht mehr nach der Schwere der sexuellen Handlungen abgestuft und qualifizierte Tatbestände aufgehoben, wenn das Kind Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters war.

Im vorliegenden Kontext von Bedeutung sind ausserdem vier Revisionen des Verjährungsrechts zwischen 1992 und 2013: Während zunächst die Verjährungsfrist für Sexualdelikte an Kindern gesenkt wurde, wurde sie in der Folge dreimal erhöht. Seit 2013 finden bei Sexualdelikten an Kindern unter 16 Jahren Artikel 97 Absatz 2 StGB (Verfolgungsverjährung) und an Kindern unter 12 Jahren Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 letzter Satz StGB (Unverjährbarkeit) Anwendung.

2.-4. Der Bundesrat ist von den Vorgängen in der katholischen Kirche sehr betroffen. Er geht davon aus, dass sämtliche kantonalen Behörden einschliesslich der Staatsanwaltschaften ihre Aufgaben wahrnehmen.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Dies gilt sowohl für die in der Studie dargelegten Fälle als auch für deren Aufarbeitung.

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4004 Postulat

Qualitätsentwicklung. Ein Zeitplan zur Steigerung der Transparenz im Gesundheitswesen

Eingereicht von:	FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in:	Silberschmidt Andri FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	14.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die notwendigen Voraussetzungen zur Schaffung von mehr öffentlicher Transparenz hinsichtlich der Qualität von Leistungen im Schweizer Gesundheitssystem zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, dies sowohl im Zusammenhang als auch über die aktuelle Umsetzung von Art. 58a KVG (Qualitätsverträge) hinaus. Er soll aufzeigen, wie Qualitätsindikatoren nach Krankheitsbildern, zuerst unter dem Schutz der Anonymität nur für Fachpersonen, später öffentlich für alle Teilnehmer des Gesundheitswesens, zugänglich gemacht werden können. Die Vorschläge sollen zu einem möglichst geringen administrativen Mehraufwand führen. Die betroffenen Akteure sind bei der Erarbeitung des Berichts miteinzubeziehen und Möglichkeiten zur Finanzierung allfälliger Mehraufwände (Kosten für die Qualitätsentwicklung / Qualitätsmessung) sind auszuführen.

Begründung

Abgesehen von den vom ANQ veröffentlichten Qualitätsindikatoren im Spitalsektor herrscht ein wenig öffentliche Transparenz über die Qualität der erbrachten Leistungen. Seit Inkrafttreten der Qualitätsartikel (Art. 58 und 59 KVG) hat die Eidgenössische Qualitätskommission zwar Qualitätsentwicklungsprogramme lanciert, allerdingsstrebt keines der Programme nach öffentlicher Transparenz. Dies, obwohl der Bundesrat in seiner Strategie zur Qualitätsentwicklung von 2022 folgendes festhält: «Die Veröffentlichung der Ergebnisse soll nach einer Testphase der Indikatoren zu einer transparenzfördernden Standardpraxis werden». Bis anhin erklärte der Bundesrat weder wie er dieses Ziel erreichen will, noch legte er dafür einen Zeitrahmen fest.
Dank Transparenz können Leistungserbringern ihre Stärken erkennen und, wo nötig, passende Kooperationspartner identifizieren. Ebenfalls können Patienten und ihre zuweisenden Ärzte die passenden Spezialisten ermitteln.
In einem Bericht sollen deshalb die notwendigen Schritte zur Veröffentlichung von (krankheitsspezifischen) Qualitätsindikatoren sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich aufzeigen, die auch die Sicht des Patienten berücksichtigen (z.B. Proms). Dabei sollen Erfahrungen im Benchmarking von anderen Ländern berücksichtigt werden. Weiter soll der Bericht die Rolle der Akteure (insbesondere der Fachgesellschaften, Tarifpartner, Kantone, des Bundes) aufzeigen und einen ehrgeizigen Zeitrahmen für die Implementierung beinhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Zur Realisierung der Ziele des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung für die Jahre 2022–2024 hat die Eidgenössische Qualitätskommisison (EQK; Art. 58b Bundesgesetz über die Krankenversicherung; KVG, SR 832.10) die Grundlagenarbeiten zur Erstellung eines nationalen Monitoring-Systems und eines nationalen Qualitäts-Dashboards initiiert.

Als weiteres Instrument zur Umsetzung der Ziele des Bundesrates dienen die schweizweiten Qualitätsverträge nach Artikel 58a KVG, mit welchen die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer unter anderem verpflichtet sind, einen Jahresbericht über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der EQK und dem Bundesrat vorzulegen.

Der Bundesrat ist gerne bereit, die Anliegen des Postulats in die oben erwähnten Transparenzmassnahmen miteinzubeziehen und wird im Bericht zur Erfüllung darlegen, ob noch weitere Massnahmen ergriffen werden müssen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4005 Motion

Verfahrensbeschleunigung für Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Bundesverwaltung

Eingereicht von:	Silberschmidt Andri FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	18.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, welche eine Verfahrensbeschleunigung bei ausgewählten und prioritären Digitalisierungsvorhaben erlauben. Die Massnahmen sollen insbesondere auf schnell einsetzbare interdepartementale Teams, eine vereinfachte und kurzfristig verfügbare Anschubfinanzierung sowie auf praxisnahe, interdepartementale Zusammenarbeitsformen fokussieren. Die Bildung interdepartementaler Teams soll nach schlank-agilen Prinzipien wie beispielsweise dem «Scaled Agile Framework (SAFe) for Governments» gebildet werden, um die Geschwindigkeit, Ergebnisqualität, Effektivität und Effizienz von Digitalisierungsvorhaben sowie den Nutzen für die Öffentlichkeit zu erhöhen. Der Bundesrat muss für klare Zuständigkeiten sorgen.

Begründung

Die Schweiz hinkt international in Bezug auf die Geschwindigkeit der Digitalisierung und Regulierung hinterher. Um dies zu ändern, ist es entscheidend, Arbeitsweisen und Prozesse in der Bundesverwaltung an die Dynamik der Technologie anzupassen.

In der Privatwirtschaft haben schlank-agile Methoden zu schnelleren Umsetzungszyklen, effizienterem Ressourceneinsatz und höherer Kundenzufriedenheit geführt. Auch während der Corona-Krise wurden beachtliche Erfolge in Digitalisierungsprojekten des Bundes durch agile Zusammenarbeit von interdepartementalen Teams erzielt.

Für ausgewählte Digitalisierungsvorhaben sollen daher Massnahmen umgesetzt werden, welche einen «Fast Track» für strategisch wichtige Vorhaben ermöglichen. Um eine effiziente Nutzung dieses «Fast Track»s zu ermöglichen, sollte die Anzahl der Vorhaben, welche so abgewickelt werden, tief sein. Es sollen restriktive Kriterien festgelegt werden, welche insbesondere den Nutzen für Wirtschaft wie auch Bevölkerung berücksichtigen.

Das Finanzierungmodell soll überwiegend haushaltsneutral ausgestaltet werden und für die Departemente Anreize schaffen, sich in möglichst grossem Umfang an diesen Projekte zu beteiligen. Dazu sollen die Departemente zunächst Mittel abtreten, danach über mehrere Jahre betrachtet mehr zurückerhalten,als sie abgetreten haben.

Sodann sollen Massnahmen zur schnelleren Bereitstellung von interdepartementalen Digitalisierungsteams und zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen beteiligten Bundesstellen, wie z. B. Fachamt, BJ, BK, BBL und BIT gewählt werden, um in beschleunigten Zyklen wirtschaftliche und zweckmässige Behördenleistungen zu "produzieren".

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Die Bundesverwaltung hat in den letzten Jahren mehrere Massnahmen eingeleitet, um wichtige Digitalisierungsvorhaben zu beschleunigen. Das neue Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben schafft eine Grundlage für die Durchführung von Pilotversuchen. In der Bundesverwaltung erfolgen Neu- und Weiterentwicklungen bereits heute oft nach den Prinzipien des international weit verbreiteten und anerkannten «Scaled Agile Frameworks» (SAFe). Der Bundesrat ist bereit,

weitere Massnahmen zu treffen, um ausgewählte und prioritäre Digitalisierungsvorhaben zu beschleunigen. Die rechtlichen Grundlagen müssen auch bei einem «Fast Track» eingehalten werden. Diese umfassen insbesondere Beschaffungsvorgaben sowie Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Dobler Marcel, Gredig Corina, Grüter Franz, Gysin Greta, Stadler Simon, Widmer Céline

23.4006 Interpellation

Masseneinwanderung. Doch zu welchem Preis?

Eingereicht von:	Marchesi Piero Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat:

1. Kann er bestätigen, dass die Masseneinwanderung, wenn keine qualitativen Kriterien einbezogen werden, dazu beiträgt, dass der Bedarf an neuer Infrastruktur, Gütern und Dienstleistungen grösser wird?

2. Wie hoch sind die Kosten, die eine Migrantin oder ein Migrant in der Schweiz zulasten der Gesellschaft verursacht (Anteil der Kosten, der dem zusätzlichen Bedarf an neuer Infrastruktur, Gütern und Dienstleistungen entspricht)?

3. Könnte eine auf Qualität basierende Einwanderung – d. h., wenn nur qualifizierte Berufsleute, die der Wirtschaft fehlen, einwandern dürften und nicht die Masse, durch die neue Bedürfnisse entstehen – dazu beitragen, den Mangel an hochspezialisierten Fachkräften schneller zu beheben?

Begründung

In etwa 20 Jahren, genauer gesagt seit das bilaterale Freizügigkeitsabkommen (FZA) in Kraft getreten ist, sind 1,5 Millionen Personen in die Schweiz eingewandert. Diese Zahl ist riesig, wenn man sie mit der nicht besonders grossen Wohnbevölkerung vergleicht und insbesondere, wenn man an die Morphologie unseres Landes denkt. Die negativen Auswirkungen, die eine solche Einwanderung hat, sind für alle offensichtlich: starke Beanspruchung des verfügbaren Raums, dauernd verstopfte Strassen, Gedränge im ÖV, Wohnungsknappheit, prozentuale Abnahme der landwirtschaftlichen Produktion und allgemeiner Preisanstieg. Auch führt diese Einwanderung aufgrund der nicht mehr reglementierten Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu Lohndruck und dazu, dass unsere jungen Leute Schwierigkeiten haben, eine gut bezahlte Stelle zu finden – insbesondere im Tessin, dem Kanton, der mehr als die anderen unter den negativen Auswirkungen der Einwanderung leidet. Darüber hinaus: Nach der Abschaffung der Kriterien zur Regulierung der Einwanderung konnte die Wirtschaft massenweise ausländisches Personal einstellen und dennoch ist der Fachkräftemangel nach wie vor ungelöst.

Spontan stellt sich daher die Frage: Drehen wir uns im Kreis? Die Masseneinwanderung, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, hat nicht zu allgemein besseren Bedingungen geführt. Der Beweis dafür ist, dass das BIP pro Kopf nicht ansteigt. Es lässt sich daher sagen, dass die Masseneinwanderung für mehr Probleme als für Gutes sorgt, einen grösseren Bedarf auslöst und den Fachkräftemangel nicht behebt. Eine auf Qualität beruhende Einwanderung – wie sie unser Land wirklich braucht – würde den chronischen Fachkräftemangel beheben und zu einem geringeren Wanderungssaldo führen, und gleichzeitig wäre der Bedarf an neuer Infrastruktur, Gütern und Dienstleistungen kleiner.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Die Wirtschaft und die Bevölkerung sind in den letzten 20 Jahren gewachsen. Das reale BIP pro Kopf nahm um 0,93 Prozent pro Jahr zu. Im Jahr 2022 lag das BIP pro Kopf 21 Prozent über dem Wert von 2001, dem Jahr vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (nachstehend FZA, SR 0.142.112.681). Die politischen Massnahmen und die technologischen Entwicklungen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle in Bezug auf Art und Umfang der Nutzung von Infrastrukturen, Gütern und Dienstleistungen. Höhere Einkommen und ein steigender Lebensstandard gehen mit einer stärkeren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen einher, was entsprechende Investitionen in die Infrastruktur erfordert (grössere Wohnfläche pro Kopf, höhere Mobilität, stärkere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen usw.). Die Zuwanderung im Rahmen des FZA, die hauptsächlich auf den Bedarf an Arbeitskräften zurückzuführen ist, hat zu einem Bevölkerungswachstum und einer stärkeren Nachfrage nach Infrastruktur geführt. Sie hat aber auch die Alterung der Bevölkerung verlangsamt und zum Wohlstand des

Landes beigetragen.

2. Die Zuwanderung trägt zum Bevölkerungswachstum bei. Die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft entwickelt sich dementsprechend. Diese beiden Faktoren setzen einen gewissen Ausbau der Infrastruktur voraus. In der Schweiz wird die Infrastruktur von den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Steuerzahlenden, zu denen auch die Migrationsbevölkerung gehört, finanziert. Personen mit hohem Einkommen tragen tendenziell zu einer stärkeren Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen bei, was zusätzliche Infrastrukturkosten nach sich zieht. Sie tragen aber auch mehr zur Finanzierung der Gesellschaft bei. Da die Berechnung von Kosten und Nutzen der Zuwanderung von verschiedenen Faktoren abhängt, ist es nicht möglich, einen Betrag pro zugewanderte Person zu beziffern.

3. Bei der Zuwanderung in die Schweiz handelt es sich in erster Linie um eine Arbeitsmigrati-on von hauptsächlich Europäerinnen und Europäern, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit in unser Land einwandern. Im Jahr 2022 kamen 52 Prozent der Zuwanderinnen und Zuwanderer für eine Erwerbstätigkeit in die Schweiz. Die Zuwanderung wird also hauptsächlich durch die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften bestimmt. Da das inländische Arbeitskräftepotenzial bereits gut ausgeschöpft ist und die Erwerbsbevölkerung kein natürli-ches Wachstum mehr aufweist, deckt die Zuwanderung den steigenden Bedarf an Arbeitskräften ab, während gleichzeitig ein zusätzlicher Bedarf geschaffen wird. Der Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften steigt derzeit stark an. Gleichzeitig besteht auch ein ständiger Bedarf an Personal in Berufen, die mittlere bis geringe Qualifikationen erfordern. Da die einheimische Bevölkerung tendenziell weniger Berufe mit mittlerer oder geringer Qualifikation ausübt, muss der Arbeitskräftebedarf in bestimmten Berufen teilweise durch Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der EU/EFTA gedeckt werden. Das duale Zulassungssystem, das zwischen Angehörigen von EU/EFTA-Staaten und Drittstaatsangehörigen unterscheidet, hat sich bewährt. Es gewährleistet, dass der Bedarf an qualifizierten wie auch weniger qualifizierten Arbeitskräften gedeckt wird.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4012 Interpellation

WHO-Pakt unterläuft Schweizer Souveränität

Eingereicht von:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	18.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der geplante «WHO-Pakt» (Internationale Gesundheitsvorschriften IGV) hat weitreichende Folgen für die Schweiz. Seit Dezember 2022 liegen rund 300 Anpassungsvorschläge aus 96 Mitgliedstaaten der WHO vor. Diese Anpassungsvorschläge sind für eine direkte Demokratie wie die Schweiz von besonderer Bedeutung. Es geht darum, dass die Kantone und Stimmbürger als oberster Souverän nicht einfach ausgehebelt werden mit Verweis auf internationale Vorschriften. Aus diesem Grund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Was hat der Bundesrat in den Verhandlungen unternommen, damit ein wirksamer Schutz der Grundrechte im Rahmen der IGV sichergestellt ist?

Welcher Kontroll- und Sicherungsmechanismus ist vorgesehen, damit die Grundrechte in der Schweiz auch in Pandemiezeiten wirksam geschützt werden?

Welcher unabhängige Kontroll- und Sicherungsmechanismus („Checks and Balances“) ist in den IGV vorgesehen, damit die Rechtfertigung für Pandemie-Notrecht so rasch als möglich, respektive regelmässig überprüft werden kann?

Wie stellt der BR sicher, dass ungerechtfertigte Pandemie- und Notrechtsregimes so rasch wie möglich beendet werden können, und dass diese unser Land nicht länger schädigen als unbedingt notwendig?

Welcher unabhängige Kontroll- und Sicherungsmechanismus („Checks and Balances“) ist in den IGV vorgesehen, damit WHO-Empfehlungen und Weisungen so rasch als möglich, respektive regelmässig auf ihr Kosten-/Nutzenverhältnis hin überprüft werden?

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass unnötige, unsichere oder schädliche Empfehlungen oder Vorgaben der WHO rasch beendet werden können?

Beabsichtigt der BR, darauf hinzuwirken, dass die WHO eine „After-Action-Review“ durchführt, und dass die massgebenden Fragen zur Verbesserung ihres Pandemie-Managements unabhängig, kritisch und zeitnah überprüft werden (wie zum Beispiel ungerechtfertigter Lockdown und Zutrittsbeschränkungen für das gesamte Land; Isolation für Hunderttausende von gesunden Bürgern; Impfempfehlungen und Impfdruck für die gesamte gesunde Bevölkerung)?

Wie gefährlich war Covid-19 wirklich, d.h.: Wie viele Menschen sind tatsächlich überwiegend ursächlich aufgrund von SARS-CoV-2 verstorben (ohne Erst-Erkrankung gemäss WHO-Richtlinien) oder wurden hospitalisiert aus ebendiesem Grund (nicht aus anderen Gründen)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. und 2. Die Grundrechte sind in der Schweiz durch die Bundesverfassung (SR 101) und das Völkerrecht, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101), jederzeit geschützt. Die Schweiz

schliesst keine Staatsverträge ab, die gegen diese Grundrechte verstossen würden. Die Grundrechte sind auch bei der Anwendung von Staatsverträgen zu beachten. In normalen Zeiten wie auch in Pandemiezeiten sind die Vorraussetzungen für Einschränkungen von Grundrechten in der Bundesverfassung vorgesehen. Nach Artikel 36 der Bundesverfassung bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2), müssen verhältnismässig sein (Abs. 3) und die Kerngehalte der Grundrechte wahren (Abs. 4). Die grundrechtsverträgliche Umsetzung von direkt anwendbaren Bestimmungen von Staatsverträgen steht unter der Kontrolle der schweizerischen Gerichte.

3. Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005; IGV; SR 0.818.103) sehen bereits einen solchen Mechanismus vor: Es gibt einen Notfallausschuss aus unabhängigen Sachverständigen, die vom Generaldirektor der WHO eingesetzt werden (Art. 48 und 49 IGV). Dieser Ausschuss liefert dem Generaldirektor Stellungnahmen zur Frage, ob eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) vorliegt, formuliert Empfehlungen und entscheidet über die Aufhebung einer PHEIC. Der Ausschuss nimmt regelmässig eine Beurteilung der internationalen Lage vor. Die Ergebnisse seiner Sitzungen werden auf der Webseite der WHO publiziert. Auf Länderebene bleiben die Mitgliedstaaten jedoch souverän in der Beurteilung ihrer jeweiligen nationalen Lage.

4. Die Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO hat nicht automatisch das Vorliegen einer besonderen Lage in der Schweiz zur Folge, sondern es braucht immer eine Beurteilung der Gefährdungssituation in der Schweiz. Der Bundesrat beurteilt die Situation gemäss den in Art. 6 Epidemiengesetz (SR 818.101) festgehaltenen Kriterien, die das Vorliegen einer «besonderen Lage» definieren. Beispielsweise rief die WHO bezüglich des Zika-Virus eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite aus; da dieses Virus aber zu keiner Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz führte, waren Massnahmen im Rahmen einer «besonderen Lage» nicht erforderlich.

5. Die Frage nach einem Mechanismus zur Überprüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf globaler Ebene stellt sich beim Mandat nach IGV nicht. Der Notfallausschuss der WHO stützt sich bei der Formulierung seiner Empfehlungen auf wissenschaftliche Daten. Daneben kann sich das «Standing Committee on Health Emergency. Prevention, Preparedness and Response» des WHO-Exekutivrats mit der Frage befassen. Die Mitgliedstaaten haben immer die Freiheit und Kompetenz, die geeigneten Gesundheitsmassnahmen in ihrem Land zu bestimmen und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis je nach den nationalen Gegebenheiten zu prüfen.

6. Wie bereits festgehalten, hat der Bundesrat keine Verpflichtung zur Umsetzung der WHO-Empfehlungen und bleibt somit souverän bei der Beurteilung der nationalen Lage .

7. Die «After Action Review», gemäss der von der WHO am 31. August 2023 publizierten Leitlinien, wird nicht von der WHO durchgeführt, sondern von den Ländern selbst. In der Schweiz wurden bereits mehrere Evaluationen der Covid-19 Krisenbenwältigung durchgeführt; u.a. hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie ab Sommer 2020 die «Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19», mit einem Fokus auf die gesundheitlichen Massnahmen und deren Auswirkungen, unabhängig extern untersuchen lassen. Die Ergebnisse wurden im April 2022 veröffentlicht.

8. Die Covid-19-Todesfälle führten zu einer erheblichen Übersterblichkeit sowie einer erhöhten Belastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen. Von 2020 bis 2022 wurden 64 195 Hospitalisationen im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion gemeldet, davon wurde bei 33 019 Covid-19 als Grund für den Spitaleintritt angegeben (bei 24 % wurde kein Grund oder unbekannt angegeben). Für die Jahre 2020 bis 2022 wies das Bundesamt für Statitik (BFS) 21 959 Todesfälle mit Covid-19 als Haupt- und Nebenursache aus. Davon wurde bei 19 295 (87.9 %) Covid-19 als Hauptursache angegeben, bei weiteren 2664 (12.1 %) wurde Covid-19 als Begleiterkrankung angegeben.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4015 Interpellation

Paketbetrug. Besserer Schutz für Geschädigte

Eingereicht von:	Weber Céline Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	18.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Frage 22.7985 zum Paketbetrug gibt der Bundesrat an: Falls bei einem Paketbetrug das Unternehmen, bei dem das Paket bestellt wurde, darauf besteht, dass die geschädigte Konsumentin oder der geschädigte Konsument bezahlt, kann sich diese Person an die Ombudsstelle E-Commerce wenden. Der Bundesrat präzisiert ferner, dass sich die geschädigte Konsumentin oder der geschädigte Konsument allfälligen Zahlungsbefehlen widersetzen müsse. Diese Antwort wirft jedoch die folgenden Probleme auf:

1. Die Website der Ombudsstelle E-Commerce gibt es nur auf Deutsch. Dies widerspricht den im Sprachengesetz festgelegten Prinzipien und benachteiligt die Westschweiz und das Tessin.

2. Die Praxis zeigt: Wenn sich ein betroffenes Unternehmen nicht entgegenkommend zeigt und sich an ein Inkassounternehmen wendet, setzt dieses Druckmittel gegen die Konsumentinnen und Konsumenten ein. Der Einsatz von diesen Druckmitteln kann Konsumentinnen oder Konsumenten stark einschüchtern.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Warum gibt es die Website der Ombudsstelle E-Commerce nicht in allen Landessprachen? Denkt der Bundesrat nicht, dass diese Website in alle Landessprachen übersetzt werden sollte, sodass das Sprachengesetz eingehalten wird und der Schweizer Mehrsprachigkeit gebührend Rechnung getragen wird?

2. Wie beabsichtigt der Bundesrat, den geschädigten und unschuldigen Personen zu Hilfe zu kommen, die nach einer ungerechtfertigten Betreibung überschuldet und depressiv sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Die Ombudsstelle E-Commerce ist eine Institution zur aussergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten. Sie wurde ohne Zutun der staatlichen Behörden geschaffen und funktioniert unabhängig. Hinter ihr steht der handelsverband.swiss, der das Schweizerische Konsumentenforum kf mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen betraut hat. Somit findet das Sprachengesetz (SpG, SR 441.1) keine Anwendung. Dennoch wäre ein gleichberechtigter Zugang zur Schlichtungsstelle unabhängig von der Sprachregion durchaus wünschenswert. Das Kontaktformular der Ombudsstelle E-Commerce ist über die französischsprachige Website des Handelsverbands (https://handelsverband.swiss/fr/members/ombudsstelle-e-commerce/) übrigens auch auf Französisch verfügbar.

2. Es gilt insbesondere daran zu erinnern, dass die Konsumentinnen und Konsumenten sich gegen aggressive Zahlungsaufforderung wehren müssen. Dafür stehen ihnen die notwendigen rechtlichen Mittel zur Verfügung.

Bei Überschuldung oder im Falle einer Depression können Konsumentinnen und Konsumenten auf die Hilfe verschiedener Fachstellen zählen. Unterstützung erhalten sie beispielsweise bei den Fachstellen für Schuldenberatung, die zum Dachverband Schuldenberatung Schweiz gehören, oder bei Fachpersonen der Beratungsdienste für psychische Gesundheit wie etwa «Pro Mente Sana», einem Beratungsdienst, der unter anderem vom Bund unterstützt wird. «Pro Mente Sana» bietet kostenlose Beratung zu psychosozialen und juristischen Fragen für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, deren Angehörige und Nahestehende sowie weitere Bezugspersonen an.

Die Frage der Überschuldung ist ernst zu nehmen und beschäftigt den Bundesrat auf anderen Ebenen. So hat er am 3. Juni 2022 eine Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) in die Vernehmlassung geschickt. Diese sieht neue Sanierungsmöglichkeiten für

verschuldete Personen vor, was positive Effekte auf die Gesundheit der Betroffenen und deren Umfeld sowie die Volkswirtschaft mit sich bringt. Der Bundesrat wird die dazugehörige Botschaft voraussichtlich bis Ende 2024 verabschieden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Giacometti Anna, Maitre Vincent, Michaud Gigon Sophie

23.4019 Interpellation

Wahlrecht bei Ständeratswahlen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Eingereicht von:	Schneider-Schneiter Elisabeth Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	20.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Heute können alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an den Nationalratswahlen teilnehmen, es gibt aber Kantone, in welchen ihnen die Wahl der Mitglieder des Ständerates verwehrt bleibt.

In ZH, BE, SZ, FR, SO, BS, BL, GR, AG, TI, GE, NE, JU wird das Wahlrecht gewährt; in LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SH, AR, AI, SG, TG, VD, VS demgegenüber nicht.

Wird den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Wahlrecht für die Ständeratswahlen verwehrt, heisst dies de facto, dass sie ihre politischen Rechte nur beschränkt wahrnehmen können.

Im Wissen, dass der Ständerat nach kantonalem Recht gewählt wird, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hält die Hälfte der Kantone an dieser Sonderstellung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fest?
2. Gibt es stichhaltige Gründe, den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den besagten Kantonen die politischen Rechte in Bezug auf die Wahl der Ständeräte einzuschränken?
3. Wie reagiert der Bundesrat auf den jüngst publizierten Needs Assessment-Bericht der OSZE/ODIHR, in welchem die unterschiedliche Regelung betreffend Ständeratswahlen explizit kritisiert wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. In kantonalen und kommunalen Angelegenheiten sind die Kantone im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben frei, die Ausübung der politischen Rechte zu regeln (Art. 39 Abs. 1 Bundesverfassung; BV, SR 101). Das gilt gemäss Artikel 150 Absatz 3 BV ausdrücklich auch für die Wahlen in den Ständerat. Nach allgemein geltendem Grundsatz werden die politischen Rechte am Wohnsitz ausgeübt, doch können Bund und Kantone Ausnahmen davon vorsehen (Art. 39 Abs. 2 BV). Im Bund gilt eine solche Ausnahme in Bezug auf das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und -schweizer: Obwohl diese in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, dürfen sie in Bundesangelegenheiten politisch mitbestimmen (Art. 40 Abs. 2 BV). Die Auslandschweizerinnen und -schweizer haben in Bundesangelegenheiten daher die gleichen politischen Rechte wie die Schweizerinnen und Schweizer im Inland (Art. 16 Auslandschweizergesetz; ASG, SR 195.1). Für die Kantone besteht hingegen keine Pflicht, ihrerseits eine solche Ausnahme vorzusehen.

2. Falls ein Kanton in seinem Zuständigkeitsbereich keine Ausnahme regeln möchte, so ist dies folglich nicht zu beanstanden. Der Ständerat besteht aus Abgeordneten der Kantone (Art. 150 Abs. 1 BV), d.h. aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kantonsbevölkerung. Es erscheint sachgerecht, den Kantonen entsprechend auch die Frage zu überlassen, wie die Vertretung bestimmt werden soll und ob Personen ohne Wohnsitz im Kanton mitwirken dürfen. Gegen die Einräumung des Ständeratswahlrechts an Bürgerinnen und Bürger im Ausland könnte beispielsweise sprechen, dass der Bezug zum jeweiligen Kanton aufgrund des Wohnsitzes im Ausland als zu lose erachtet wird.

3. Dem Bundesrat ist die Kritik der OSZE/ODIHR im Needs-Assessment-Bericht bekannt. Sie wurde bereits bei früherer Gelegenheit geäussert. Die Bundeskanzlei befasste sich im Auftrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 28. Oktober 2011 in einem Rechtsgutachten einlässlich mit der Kritik und legte ausführlich dar, weshalb die geltende Rechtslage mit keinerlei internationalen Standards im Konflikt steht (Rechtsgutachten vom 21. August 2013, publiziert in der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 1/2014, S. 15–17). Diese Rechtsauffassung ist aus Sicht des Bundesrates nach wie vor gültig.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4023 Interpellation

Vorbildung und Kompetenzen Geflüchteter

Eingereicht von:	Locher Benguerel Sandra Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Anfang 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Bericht der Berner Fachhochschule (BFH) zu arbeitsmarktrelevanten Merkmalen von Personen mit Schutzstatus S publiziert. Darin findet sich eine Selbsteinschätzung von Personen, die aus der Ukraine in die Schweiz geflüchtet sind und es werden gewisse Schlüsse zu deren Unterstützungsbedarf gezogen.
Im September 2022 wurde das Postulat 22.3393 «Kompetenzen von Geflüchteten erfassen und nutzen» vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Mit diesem Postulat hatte die WBK-N der von «Bildung für alle – jetzt» eingereichten Petition 21.2023 («Bildung und Arbeit für geflüchtete Menschen ermöglichen!») Folge gegeben.
Das UNHCR empfiehlt in einer im Frühling 2023 publizierten Broschüre allen Akteurinnen und Akteure, die für den Schutz und die Integration von Flüchtlingen zuständig sind, partizipative Ansätze zu fördern. Geflüchtete sollen bei der Bestimmung ihrer Zukunft ein Mitspracherecht haben.
1. Welche Schlüsse hat der Bundesrat aus dem Bericht der BFH gezogen und welche Nachfolgearbeiten hatte dies zur Folge?
2. In welchem Verhältnis stehen die Abklärungen zu den arbeitsmarktrelevanten Merkmalen von Personen mit Schutzstatus S und die Umsetzungsarbeiten zum Postulat 22.3393?
3. Was ist der Stand der Arbeiten zum Postulat 22.3393?
4. Inwiefern ist bei der Erarbeitung des Berichts des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 22.3393 eine Partizipation von Geflüchteten und ein Einbezug der Zivilgesellschaft vorgesehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der Bericht der Berner Fachhochschule (BFH) basiert auf einer Befragung von Schutzsuchenden in der Schweiz zu ihrer beruflichen, sozialen und gesundheitlichen Situation. Der von Schutzsuchenden geäusserte Unterstützungsbedarf bestätigt die Notwendigkeit und die Stossrichtung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus» (Programm S). Die verantwortlichen Behörden berücksichtigen die Erkenntnisse aus dem Bericht bei der Umsetzung des «Programms S».

2. Das Staatssekretariat für Migration SEM und seine Partner haben im Zuge der Aufnahme der Schutzsuchenden aus der Ukraine flexibel und nach Bedarf den Erkenntnisstand durch Datenanalysen und Erhebungen erweitert. Am 27. September 2023 hat das SEM auf dieser Grundlage einen umfassenden Bericht zur «Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S im Frühjahr 2023» publiziert. Die Umsetzung des Postulats 22.3393 WBK-N «Kompetenzen von Geflüchteten erfassen und nutzen» geht über die Situation von Personen mit Schutzstatus hinaus und bezweckt eine umfassendere Analyse des Arbeits- und Bildungspotenzials von Personen aus dem Asylbereich. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, das die Federführung der Arbeiten zum Bundesratsbericht in Erfüllung des Postulats hat, wird dabei die Erkenntnisse aus dem Bericht der BFH sowie den erwähnten Bericht zum Programm S einfliessen lassen.

3. Die Arbeiten zur Erstellung des Berichts in Erfüllung des Postulats 22.3393 sind im Gang. Es wurde eine

Begleitgruppe bestehend aus den interessierten Bundesämtern sowie den betreffenden interkantonalen Konferenzen gebildet. Die Publikation des Berichts ist für Ende 2024 geplant.

4. Zum jetzigen Zeitpunkt ist kein Einbezug von Vertretenden der Zivilgesellschaft in die Erstellung des Berichts vorgesehen. Die Mitglieder der Begleitgruppe haben jedoch die Möglichkeit, Beiträge der Zivilgesellschaft einfliessen zu lassen, sofern sie diese als nützlich erachten.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.4024 Interpellation

Lücken im Bildungsbericht Schweiz 2023 bezüglich Bildung von Geflüchteten und anderen spät Zugewanderten

Eingereicht von:	Locher Benguerel Sandra Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	20.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im März 2023 zusammen mit der EDK den Bildungsbericht 2023 herausgegeben. Der Bericht ist Teil des Bildungsmonitorings, das Bund und Kantone zur Sicherung einer hohen Qualität des Bildungswesens durchführen, wie es die Bundesverfassung verlangt. Der Bericht soll ein verdichtetes und aktuelles Wissen über unser Bildungssystem zusammenstellen. Beim Erscheinen des letzten Bildungsberichts 2018 hielten die Herausgebenden fest, dass sich im Bildungssystem der Schweiz zwei prioritäre Herausforderungen zeigten, nämlich Migration und Digitalisierung. Während sich bezüglich Digitalisierung nun im Bericht 2023 viele neue Befunde finden lassen (was auch für das weitere grosse Thema der letzten Jahre, die Covid-Pandemie, zutrifft), fallen beim Thema Migration bedeutende Lücken auf: So wird nicht vertieft analysiert, warum viel weniger Angehörige der ersten Einwanderergeneration das Ziel eines Abschlusses auf Sekundarstufe II (95%-Ziel) erreichen als in der Schweiz geborene junge Leute. Der Zugang von Geflüchteten zur Bildung aus allen Stufen ist kein Thema im Bericht 2023, obwohl in den Jahren 2015 und 2016 – und dann 2022 mit Geflüchteten aus der Ukraine – eine ausserordentlich grosse Zahl von Geflüchteten mit Bildung versorgt werden musste. Weitere Lücken betreffen Analysen zum Erwerb einer nationalen Sprache als Zweitsprache, was eine entscheidende Voraussetzung zum Zugang von Migrantinnen und Migranten zur Bildung ist, sowie Daten von rassistischer Diskriminierung, die auch im Bildungswesen alltäglich und strukturell vorhanden ist. Die vielen Entwicklungen in der Bildungspolitik, in der Praxis und – in eingeschränktem Mass – in der Forschung zu den genannten Fragestellungen werden im Bericht unzureichend abgebildet.

Dies führt zu folgenden Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat die Lücken im Bildungsbericht 2023 bezüglich Geflüchteter und anderer spät Zugewanderter ein?
2. Ist das SBFI zusammen mit der EDK bereit, einen Vertiefungsbericht zu diesen Themen in Auftrag zu geben?
3. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit die dargestellten Lücken im nächsten Bildungsbericht gefüllt werden?
4. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um die Forschungslage zu den genannten Themen zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der «Bildungsbericht Schweiz» wird im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) seit 2006, in der Regel alle vier Jahre, veröffentlicht. Dabei handelt es sich um ein zentrales Instrument des Bildungsmonitorings, das alle Bildungsstufen und rund 500 thematische Fragen abdeckt. Auch auf das Thema Migration wird regelmässig eingegangen. Der Bericht beschränkt sich jedoch darauf, bestehende Daten und Analysen zusammenzufassen. Die Geflüchteten aus der Ukraine mit Status S, die ab März 2022 in die Schweiz kamen, konnten im «Bildungsbericht 2023» noch nicht berücksichtigt werden. Gewisse Fragen zum Bildungsverlauf von Geflüchteten oder zu deren beruflicher Situation werden

ausserdem im Monitoring der Integrationsagenda Schweiz behandelt.

2. Die Thematik des Bildungsverlaufs von Geflüchteten und anderen Zugewanderten wurde kürzlich im Rahmen des Bildungsmonitorings, das gemeinsam von SBFI und EDK betrieben wird, besprochen. Es wurde vereinbart, die bestehenden Daten und mögliche Verknüpfungen der Bildungsstatistiken, beispielsweise mit den Daten des Zentralen Migrationsinformationssystems (SYMIC), weiter zu prüfen. Nach entsprechenden Abklärungen könnten allenfalls neue statistische Ansätze erwogen oder ein zusätzlicher Bericht zu dieser Thematik in Auftrag gegeben werden.

3. Der «Bildungsbericht Schweiz 2026» wird allfällige neu verfügbare Daten berücksichtigen. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass manchmal mehrere Jahre notwendig sind, um neue Statistiken zu erarbeiten oder bestehende zu verbessern.

4. Bei der Auswertung der Ergebnisse des «Bildungsberichts Schweiz 2023» könnte im Rahmen der regulären Strukturen des Bildungsmonitorings ein Austausch mit Forschungskreisen stattfinden, wie dies bereits 2020 der Fall war. Damals waren die Forschungsakteure über die prioritären Forschungsfragen informiert worden. Die Akteure bleiben jedoch im Rahmen der etablierten Forschungseinrichtungen in ihrer Themenwahl frei.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)
Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.4029 Interpellation

Wir sollten eine Vorreiterrolle bei der Suche nach Arbeitskräften einnehmen!

Eingereicht von:	Pointet François Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	Gredig Corina Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	20.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zu meiner Interpellation 20.4052 gab der Bundesrat an, auf Fördermassnahmen zu setzen, um den Fachkräftemangel im Bereich der Energiewende zu bekämpfen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich weiter zugespitzt und die steigende Nachfrage nach der Montage von Solarpanels oder nach einer energetischen Sanierung erschwert die Situation. Die Fédération patronale vaudoise läutet die Alarmglocke. Es sei nicht mehr möglich, das ambitionierte Energiegesetz des Kantons Waadt umzusetzen, ohne Lösungen für den Fachkräftemangel zu finden.

Ein Fachkräftemangel besteht übrigens nicht nur im Bereich der Energiewende. Ende Juli 2022 waren 91 474 Menschen arbeitslos. Laut einer Einschätzung des Personalvermittlers X28 gab es hingegen mehr als 250 000 unbesetzte Stellen. Eine Stelle für eine Zimmerin oder einen Zimmermann bleibt im Durchschnitt 76 Tage offen. Angestellte Schweiz hat berechnet, dass der Personalmangel die Schweizer Wirtschaft allein im Jahr 2025 fast 60 Milliarden Franken kosten könnte. Wir sollten keine Zeit mehr verlieren und den Mut haben zu handeln.

Es ist offensichtlich, dass wir all diese Arbeitskräfte nicht im Schengenraum finden können. Doch jede unqualifizierte Person, die in der Schweiz arbeiten möchte und nicht aus dem Schengenraum kommt, muss unter das Kontingent eines Kantons fallen. Unsere Kantone bewahren die niedrigen Kontingente, die sie haben, für ganz spezifische Stellen auf. Aus diesem Grund hat eine Person, die Solarpanels montiert oder auf die Herstellung von Sushi spezialisiert ist, um nur zwei Beispiele zu nennen, nicht die geringste Chance, in die Schweiz zu kommen, obwohl diese Arbeitskräfte in unserer Wirtschaft gebraucht werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für Arbeitskräfte von ausserhalb des Schengenraums müssen überarbeitet werden. Deutschland hat dies begriffen – sie haben begonnen, die Voraussetzungen zu lockern.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat bereit, die Zulassungsvoraussetzungen für Arbeitskräfte von ausserhalb des Schengenraums zu lockern, damit wir den Bedarf unserer Wirtschaft decken können?
2. Wenn nicht, was beabsichtigt er zu tun, um dem Fachkräftemangel zu entgegnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Aktuell sieht sich die Schweiz mit einem im langjährigen Vergleich deutlich erhöhten Arbeits- und Fachkräftemangel konfrontiert. Die Rekrutierungsschwierigkeiten sind zum Teil konjunkturbedingt und dürften sich bei einer wirtschaftlichen Abschwächung in vielen Bereichen wieder entspannen. Mittel- und langfristig tragen jedoch der demografische und der technologische Wandel zu einem wachsenden Fachkräftebedarf bei. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen, die sich daraus für die Unternehmen ergeben, bewusst.

1. Die Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten erfolgt bedarfsgerecht in Ergänzung zur Rekrutierung im EU/EFTA-Raum. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, von diesem bewährten System abzurücken. Er ist jedoch bestrebt, die Zulassung von qualifizierten Erwerbstätigen aus Drittstaaten zu optimieren und administrative Hürden abzubauen. Entsprechende Massnahmen wurden in seinem Bericht, den er am 4. März 2022 in Erfüllung des Postulats Nantermod (19.3651) verabschiedet hat, aufgezeigt und seither in Kraft gesetzt. Eine der administrativen Erleichterungen besteht darin, dass die Kantone neu die Möglichkeit haben, in Berufsarten, die von ausgeprägtem strukturellem Fachkräftemangel betroffen

sind, im Einzelfall von der Nachweiserbringung des gesetzlichen Vorrangs inländischer Arbeitskräfte abzusehen. Neu können zudem Personen in qualifizierten Tätigkeiten mit ausgewiesenem Fachkräftemangel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ohne dafür eine akademische Bildung vorweisen zu müssen. Bisher war das nur bei Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen möglich. Auch die Höhe der jährlichen Drittstaatenkontingente wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, gesamtgesellschaftlicher Überlegungen und den Anliegen der Kantone und Sozialpartner laufend evaluiert.

2. Obschon die Rekrutierung im Ausland notwendig ist, um den Arbeitskräftebedarf in der Schweiz zu decken, will der Bundesrat in erster Linie das inländische Potenzial so gut wie möglich ausschöpfen. Diesbezüglich setzt er insbesondere auf die Wiedereingliederung arbeitsloser Personen im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, auf Anreize und gute Rahmenbedingungen für eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung von insbesondere auch älteren Arbeitnehmenden und Frauen, auf Massnahmen der Integrationsförderung im Rahmen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; AIG) sowie auf das gut funktionierende Schweizerische Bildungssystem. Der Bundesrat hat hierzu unter anderem im Mai 2019 ein Massnahmenpaket zur gezielten Förderung der inländischen Arbeitskräfte verabschiedet. Darüberhinaus hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis zum 31. März 2024 in einem Bericht zu prüfen, inwieweit die verschiedenen bereits ergriffenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4034 Interpellation

Warum soll die Fondation Jean Monnet pour l'Europe nicht mehr unterstützt werden?

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	21.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Fondation Jean Monnet pour l'Europe (FJME) setzt sich seit 45 Jahren für das Verständnis des Aufbaus von Europa ein. Neben dem sehr wertvollen Archiv von Jean Monnet pflegt und valorisiert die Stiftung die Archive von zahlreichen anderen Persönlichkeiten, wie zum Beispiel von Robert Schuman und Jacques Delors. Die 25 Bestände zu den Beziehungen Schweiz–Europa machen etwa ein Drittel der Archive aus und erstrecken sich über knapp 200 Regalmeter, ausserdem stehen sie im Zentrum eines Oral-History-Programms mit über 160 Schweizer Persönlichkeiten. Die Stiftung stellt Forscherinnen und Forschern ihr kulturelles Erbe zur Verfügung und organisiert Veranstaltungen über europäische Themen. Ihre Tätigkeit ist unpolitisch und unparteiisch.

Die FJME wird vom Kanton Waadt und der Stadt Lausanne sowie vom Bund unterstützt. Letzterer deckt mit zwei zusätzlichen Bundesbeiträgen verschiedene Leistungen ab und unterstützt die Stiftung im Rahmen des Gaststaatgesetzes (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) und als Forschungsinstitut (Art. 15 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation). In der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 gab der Bundesrat an, für die Stiftung erfolge «eine grundsätzliche Überprüfung hinsichtlich einem Auslaufentscheid auf das Ende der neuen Förderperiode (2024)». In der entsprechenden Botschaft 25–28 wird hingegen einfach angegeben: «Die übergeordneten Ziele führten zur Einstellung der Unterstützung für die FJME ab 2025.»

Die Evaluation der FJME, die 2020 durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat (SWR) durchgeführt wurde, fiel extrem positiv aus. In seinem Bericht gab der SWR an: «Die Stiftung hat sich [...] strategisch neu ausgerichtet und insbesondere in der Digitalisierung und der weiteren Professionalisierung des Archivwesens wesentliche Fortschritte erzielt.» In seinen Antworten auf die Fragen des SBFI und in seiner Empfehlung spricht sich der SWR für eine Erhöhung der Fördermittel für die Stiftung aus. Unter diesen Umständen ist es schwer, den Entscheid des Bundesrats nachzuvollziehen.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Was genau sind diese «übergeordneten Ziele»?
2. Wurde eine grundsätzliche Überprüfung, wie in der Botschaft 21–24 erwähnt wird, durchgeführt? Durch wen? Was hat diese Überprüfung ergeben?
3. Die Evaluation der Stiftung fiel sehr positiv aus, warum also soll sie nicht mehr unterstützt werden?
4. Der SWR plant, die FJME in den nächsten Monaten zu evaluieren. Werden die Ergebnisse dieser Evaluation berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. In der BFI-Botschaft 2021–2024 hat der Bundesrat seine Ziele in Bezug auf die nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) geförderten Einrichtungen von nationaler Bedeutung dargelegt. Dabei hat er die bereits mit der BFI-Botschaft 2017–2020 umgesetzte Priorisierung bei der Unterstützung von Einrichtungen von nationaler Bedeutung je nach Kategorie bekräftigt. Oberste Priorität haben die technologischen Kompetenzzentren, an zweiter Stelle stehen die Forschungsinfrastrukturen und zuletzt die Forschungsinstitutionen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des SWR, der verfügbaren Kredite sowie der Ziele und Massnahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Beträge

für die einzelnen Einrichtungen festgelegt. Was die Fondation Jean Monnet pour l'Europe (FJME) betrifft, hat das WBF im Dezember 2020 beschlossen, die Unterstützung per Ende der BFI-Periode 2021–2024 einzustellen (Phasing out). Damit sollte der FJME Zeit eingeräumt werden, alternative Finanzierungen ergänzend zur bestehenden Unterstützung durch das EDA zu finden.

2/3. Die FJME gehört zur Kategorie der Forschungsinfrastrukturen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a FIFG). Als solche besteht ihre Funktion darin, Leistungen und Dienste für die Forschungsgemeinschaft zu erbringen. Gemäss der Überprüfung des Gesuchs 2021 – 2024 durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer der Infrastruktur jedoch beschränkt. Trotz seiner positiven wissenschaftlichen Evaluation desselben Gesuchs hat auch der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) auf die geringe Nutzerzahl hingewiesen und die nationale Bedeutung der Infrastruktur für die Forschung relativiert – eine unerlässliche Voraussetzung für einen Beitrag nach Artikel 15 FIFG.

4. Das Gesuch der FJME um Unterstützung nach Artikel 15 FIFG für die Periode 2025–2028 wird nach dem geltenden Verfahren erneut geprüft. Das WBF wird Ende 2024 unter Einbezug der Evaluation des SWR und der verfügbaren Mittel über die Beiträge an die einzelnen Einrichtungen entscheiden.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Mahaim Raphaël, Pointet François, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Python Valentine, Walder Nicolas, Weber Céline, Wehrli Laurent

23.4039 Interpellation

Weniger Fleisch essen, aber mehr importieren?

Eingereicht von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es gibt viele Initiativen, die das Problem des Klimawandels und der Treibhausgasemissionen auf dem Teller der Konsumentinnen und Konsumenten zu lösen versuchen: Die Schweizerinnen und Schweizer müssen weniger Fleisch essen! Der Bund selbst setzt in seiner Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 auf eine Veränderung der Konsummuster und rät der Bevölkerung, die Empfehlungen der Schweizer Lebensmittelpyramide zu befolgen, wobei die Wahlfreiheit nach wie vor bei den Konsumentinnen und Konsumenten liegen soll. Die Umweltverbände aber machen da nicht halt. Sie versuchen, die Veränderung herbeizuzwingen, indem sie eine Reduktion der Fleischproduktion in der Schweiz verlangen. Die Schweizer Landwirtschaft hält aber die strengsten Produktionsnormen weltweit ein und garantiert so eine hohe Lebensmittelsicherheit. Unsere Bauernfamilien sorgen für eine respektvolle Tierhaltung und stellen sicher, dass sehr hohe Standards im Bereich Naturschutz eingehalten werden. Dies ist bei importiertem Fleisch nicht immer der Fall, mit dem die Lücke in der einheimischen Produktion ja ausgeglichen werden müsste, falls die Konsumentinnen und Konsumenten ihre Gewohnheiten nicht grundlegend ändern.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat sich der Fleischkonsum in der Schweiz, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Fleischsorten, seit 2013 entwickelt?
2. Wie viel Prozent des Fleischkonsums kann durch die einheimische Fleischproduktion abgedeckt werden?
3. Aus welchen Ländern wird Fleisch importiert?
4. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass besser auf eine Reduktion der Importe statt auf eine Senkung der einheimischen Fleischproduktion gesetzt werden sollte, auch wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ihr Konsumverhalten ändern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch ist gemäss der Statistik «Der Fleischmarkt im Überblick 2022» von Proviande in der Schweiz zwischen 2013 und 2022 um 1,21 Kilogramm gesunken und liegt heute bei 50,76 Kilogramm pro Jahr. Dies entspricht einer Abnahme von 2,3 Prozent innerhalb der letzten zehn Jahre. Der Gesamtkonsum an Fleisch hat im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2013 um 25'527 Tonnen Verkaufsgewicht zugenommen. Dies ist eine Zunahme von rund sechs Prozent und ist auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Seit 2013 wird pro Kopf der Bevölkerung insbesondere weniger Schweinefleisch (minus 2,76 kg) und weniger Kalbfleisch (minus 0,85 kg) konsumiert. Der Geflügelfleischkonsum ist im gleichen Zeitraum um 3,57 Kilogramm pro Kopf (d.h. rund 31 Prozent) angestiegen. Der Rindfleischkonsum blieb mit 10,98 Kilogramm pro Kopf seit 2013 ziemlich konstant.

2. Der Inlandanteil beim Gesamtverbrauch an Fleisch lag im Jahr 2022 bei 82,2 Prozent. Unterscheidet man nach den am häufigsten konsumierten Fleischarten, weisen insbesondere das Schweinefleisch (96,4 %) und das Kalbfleisch (96 %) hohe Inlandanteile am Verbrauch auf. Deutlich tiefer sind die Inlandanteile beim Geflügelfleisch (66,3 %) und beim Schaffleisch (41,9 %). Beim Rindfleisch beträgt der Inlandanteil 82 Prozent.

3. Die Herkunftsländer des importierten frischen, gekühlten oder gefrorenen Fleisches unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Fleischarten. Gestützt auf die Aussenhandelsstatistik des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) waren die fünf Hauptlieferländer je Fleischart im Jahr 2022 die folgenden:

Tabelle: Fleischimporte 2022 nach Herkunftsland und Fleischart, in Kilogramm netto

Land	Geflügelfleisch Tarifnummer 0207 Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte	Rindfleisch (inkl. Kalbfleisch) Tarifnummer 0201/0202 Frisch, gekühlt oder gefroren	Schaf- und Ziegenfleisch Tarifnummer 0204 Frisch, gekühlt oder gefroren	Schweinefleisch Tarifnummer 0203 Frisch, gekühlt oder gefroren
Australien	0	653’141	995’562	0
Brasilien	18'246’968	147’824	0	0
Deutschland	5'039’283	7’160’742	39’552	1'379’960
Frankreich	4’749’111	500’765	416’004	98’334
Irland	5’737	2'915’493	1’283’505	0
Neuseeland	0	10’864	1'466’957	0
Österreich	768’333	5'687’098	1’925	217’158
Paraguay	0	1'209’463	0	0
Portugal	107’641	1’776	13’509	217’477
Slowenien	1’653’103	35	0	57’096
Spanien	152’513	36’102	13’724	131’711
Ungarn	6'247’113	467	44’686	5
Uruguay	0	1'656’006	47’822	0
Ver. Königreich	39’507	126’773	1'124’900	624
Diverse Länder	3'519’041	2'689’163	111’953	55’204
Total	40'528’350	22'795’712	5'560’099	2'157’569

Quelle: Swissimpex BAZG

4. Für den Bundesrat ist die Wahlfreiheit und die Selbstverantwortung der Konsumierenden wichtig. Er setzt deshalb zur Förderung eines nachhaltigen Konsums in der Ernährung auch beim Einkauf primär auf die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweizer Landwirtschaft zeichnet sich durch ein hohes Qualitätsniveau und strenge Produktionsstandards in den Bereichen Tierschutz, Tierwohl, Ökologie und Lebensmittelsicherheit aus. Repräsentative Befragungen, welche im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) regelmässig durchgeführt werden, zeigen, dass die Befragten beim Einkauf von tierischen Produkten im hohen Masse im Inland produzierte Lebensmittel bevorzugen. Zusätzlich trägt das aktuelle Importsystem für Fleisch in der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) dem Anliegen des Interpellanten bereits Rechnung. Die vom BLW periodisch innerhalb der präferenziellen Zollkontingente freigegebenen Importmengen für Fleisch werden von den interessierten Kreisen ergänzend zum bestehenden inländischen Fleischangebot beantragt.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4040 Interpellation

Bevölkerungsszenarien Schweiz 2050

Eingereicht von:	Bircher Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie ist die Bevölkerungsentwicklung mit und ohne Migrationshintergrund 1984, 2012, 2021, 2030 und 2050 nach Altersgruppen <15 Jahre, 15–30 Jahre 30–60 Jahre, >60 Jahre

Begründung

Seit 1984 erstellt das Bundesamt für Statistik im Auftrag des Bundesrates und in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen periodisch Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz. Mit den im Mai 2020 veröffentlichten Szenarien 2020 bis 2050 liegt die achte Serie der Bevölkerungsszenarien vor. Die Szenarien zur demografischen Entwicklung werden – wie in der früheren Serie – durch Vorausschätzungen zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung und zum Bildungsniveau der Bevölkerung ergänzt. Entsprechend können die oben gestellten Fragen durchaus beantwortet werden – wenn politisch gewollt – nicht wie in der Antwort zu Frage 23.7672.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Zur Benennung des Migrationsstatus einer Person werden folgende Informationen benötigt: aktuelle Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit bei Geburt, Geburtsland der Person, Geburtsland des Vaters und Geburtsland der Mutter. Einige dieser Angaben beruhen lediglich auf Stichproben, in denen nur Personen ab 15 Jahren enthalten sind. Die ständige Wohnbevölkerung nach Migrationsstatus wird seit 2012 jedes Jahr vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnet, womit eine rückblickende Betrachtung möglich ist (Tabelle).

Alter	Bevölkerunggruppe	2012	2021
15–30	Personen mit Migrationshintergrund	543'000	612'000
	Personen ohne Migrationshintergrund	979'000	916'000
31–60	Personen mit Migrationshintergrund	1'394'000	1'775'000
	Personen ohne Migrationshintergrund	1'942'000	1'910'000
>60	Personen mit Migrationshintergrund	389'000	522'000
	Personen ohne Migrationshintergrund	1'207'000	1'468'000

Anmerkung: Hochrechnung. Alle Zahlen sind auf 1000 gerundet.

Quellen BFS – Strukturerhebung.

Das BFS erstellt keine Bevölkerungszenarien nach Migrationsstatus, wohl aber nach Staatsangehörigkeit. Diese Informationen findet sich auf der Webseite des BFS: Bundesamt für Statistik > Statistik finden > Bevölkerung > Zukünftige Entwicklung > Schweiz Szenarien > Daten.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4042 Interpellation

Ernteversicherung. Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Schäden durch bestimmte neu auftretende Organismen

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist er sich der finanziellen Risiken bewusst, die durch die Umsetzung der angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von neu auftretenden Organismen oder Quarantäneorganismen entstehen?
- Wenn ja, ist er bereit einzugreifen, damit die Risiken verringert werden können? Wenn nein, warum nicht?
- Falls ja: Ist er bereit, vergleichbare Unterstützungsleistungen, wie sie für die Ernteversicherung vorgesehen sind, einzuführen?
- Könnte alternativ eine Lösung im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen werden? Wenn nein, warum nicht?
- Welche rechtlichen Anpassungen müssten gegebenenfalls vorgenommen werden?

Begründung

Derzeit ist vorgesehen, dass die Ernteversicherung Produzentinnen und Produzenten für Ernteverluste entschädigt, die durch extreme und unvorhersehbare Klimaereignisse entstanden sind. Der Klimawandel wirkt sich auch auf die Verbreitung von Schädlingen oder Krankheitserregern in unserem Land aus, gegen die es oft keine Bekämpfungsmittel gibt oder nur solche, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Fauna und Flora stark reglementiert sind.

Sind die Schadorganismen auf der Liste der Quarantäneorganismen aufgeführt, so erhalten die Kantone Abgeltungen für die Kosten der angeordneten Sanierungsmassnahmen (Entfernung der befallenen Pflanzen, Desinfektion usw.). Doch sobald das Verbreitungsgebiet der Organismen in unserem Land eine gewisse Grösse erreicht hat, werden sie von der Liste genommen. Die Sanierungsmassnahmen sind weiterhin vorgeschrieben, um die Kulturen zu schützen, es werden aber keine Abgeltungen mehr gezahlt. Die finanziellen Risiken sind beträchtlich.

Zur Erinnerung: Bei der Flavescence dorée, einer hochansteckenden Krankheit der Rebe, muss ab einem Befall von zwanzig Prozent der Parzelle die gesamte Bestockung ausgerissen werden.

Das Bakterium Xylella fastidiosa ist ein prioritärer Quarantäneorganismus und seine wirtschaftlichen und ökologischen Schäden gelten in Europa als die verheerendsten. Der Japankäfer, der im Kanton Tessin schon festgestellt wurde, wurde nun auch im Oberwallis gesichtet.

Das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV) befällt neben der Tomate auch andere Pflanzen und muss ebenfalls obligatorisch bekämpft werden, damit seine Verbreitung verhindert werden kann. Die Kosten für Tilgungen und Gewächshaussanierungen belaufen sich auf Tausende von Franken. Einige Grossproduzenten haben eine Versicherung abgeschlossen. Wenn diese Art Versicherung allgemein gefördert würde, könnten die Folgen für die Produzentinnen und Produzenten gemildert werden, und verheerende finanzielle Auswirkungen verhindert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

- Der Bundesrat bezieht sich in seiner Antwort auf Risiken durch Schadorganismen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau.

- Der Bundesrat ist sich der finanziellen Risiken bewusst, die durch angeordnete Bekämpfungsmassnahmen gegen als Quarantäneorganismen geregelte Schädlinge und Krankheitserreger von Pflanzen entstehen können.
- Der Bund beteiligt sich im Zusammenhang mit Quarantäneorganismen an den Kosten der Kantone, die ihnen durch die Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen und Abfindungen nach Billigkeit an geschädigte Betriebe entstanden sind. Ordnet der Bund selber Bekämpfungsmassnahmen gegen diese Schadorganismen an, richtet er im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau nach bestimmten Kriterien ebenfalls Abfindungen nach Billigkeit an geschädigte Betriebe aus (Art. 156 Landwirtschaftsgesetz [LwG; SR 910.1]).

Betrifft es jedoch Schadorganismen, die nicht oder nicht mehr als Quarantäneorganismen geregelt sind (z. B. die Kirschessigfliege), verfügt der Bund heute über keine Rechtsgrundlage, um Produzentinnen und Produzenten für Schäden an ihren Kulturen zu entschädigen oder privatwirtschaftliche Versicherungen gegen solche finanziellen Risiken zu subventionieren.

- Ziel der Beiträge zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen nach Art. 86b LwG (neu; BBl 2023 1527) ist eine verbesserte Risikoabsicherung der landwirschaftlichen Betriebe gegenüber wetterbedingten Ertragsschwankungen. Mit der aktuellen Rechtsgrundlage werden grossräumig auftretende Risiken wie Trockenheit und Frost gedeckt. Die Beiträge durch den Bund sind im Sinne einer Anschubfinanzierung auf 8 Jahre befristet. Sind Risiken im Rahmen der geförderten Ernteversicherungen versicherbar, so sind andere Unterstützungen des Bundes zum Schadensausgleich ausgeschlossen (Art. 86b Abs. 5 LwG). Ohne entsprechende Rechtsgrundlage im Landwirtschaftsgesetz kann der Bund den Deckungsumfang der Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen nicht auf Schäden durch bestimmte neu auftretende Schadorganismen ausweiten und keine vergleichbare Unterstützung einführen.
- Strukturverbesserungsmassnahmen sind Werke und Anlagen im ländlichen Tiefbau, Neuordnungen des Grundeigentums, landwirtschaftliche Gebäude und Projekte zur regionalen Entwicklung. Ziel dieser Massnahmen ist die Verbesserung der Produktionsgrundlagen sowie der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Aufgrund dieses Geltungsbereichs können im Rahmen der entsprechenden Förderung keine Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern von Pflanzen gewährt werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4043 Interpellation

Regeln für Berichte zur nachhaltigen Entwicklung

Eingereicht von:	Wettstein Felix Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Länder der EU kennen seit kurzem verbindliche Standards für Firmenberichte zur Nachhaltigkeit, welche jeweils als Ergänzung zum Geschäftsbericht des zurückliegenden Jahres zu erstellen sind. Dank dieser Standards sollen die Berichte künftig besser vergleichbar sein. Die entsprechende Richtlinie 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates wurde am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 31. Juli 2023 hat die EU-Kommission die Verordnung zu den «European Sustainability Reporting Standards» (ESRS) verabschiedet und beschlossen, dass diese ab 2024 schrittweise gelten sollen[1]. Sie sind für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten verbindlich. Das gilt auch für Tochterfirmen, wenn der Hauptsitz ausserhalb der EU liegt, zum Beispiel in der Schweiz. Als Instrument dient unter anderem ein einheitliches elektronisches Berichtsformat. Es wurde weiter beschlossen, dass bis Juni 2024 auch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet werden sollen, welche dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann sich der Bundesrat vorstellen, die «European Sustainability Reporting Standards» (ESRS) für alle verselbständigten Einheiten des Bundes einzuführen und verbindlich zu erklären?
2. Kann er sich vorstellen, dass diese Standards in der Schweiz für Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitäquivalenten übernommen und verbindlich gemacht werden?
3. Ist die Schweiz an der Erarbeitung weiterer EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt, namentlich Standards der Berichterstattung für kleinere und mittlere Unternehmen?
4. Falls nein: Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Schweizer Unternehmen nicht hinter die Berichtstandards zurückfallen, in Nachhaltigkeitsfragen den Anschluss verlieren und ihnen dadurch womöglich ein Wettbewerbsnachteil entsteht?

[1] https://germany.representation.ec.europa.eu/news/nachhaltige-finanzen-europaische-standards-fur-berichterstattung-2023-07-31_de

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Der Bundesrat strebt bei der nachhaltigen Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt eine international abgestimmte Regelung an. Dieser Ansatz wurde bei der Erarbeitung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) verfolgt. Der Bundesrat hat am 22. September 2023 die Eckwerte für die per Mitte 2024 geplante Vernehmlassungsvorlage über die Anpassung dieser Bestimmungen an die EU-Richtlinie 2022/2464 und die entsprechende delegierte Verordnung vom 31. Juli 2023 zu den «European Sustainability Reporting Standards» (ESRS) beschlossen.

1. Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder an einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Die konkreten Auswirkungen eines Nachvollzugs der relevanten EU-Rechtsakte in der Schweiz für die hiesige Wirtschaft werden derzeit untersucht. Zu gegebener Zeit wird der Bundesrat demnach auch die Entwicklungen in Bezug auf die verselbstständigten Einheiten des Bundes prüfen. Im Übrigen sehen die Massnahmen des Aktionsplans des Bundesrates zur Verantwortung der

Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt (Corporate Social Responsibility, CSR) sowie des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte 2020–2023 vor, dass der Bundesrat die Vorbildfunktion und Transparenz bundesnaher Betriebe fördert. Dazu gehören strategische Vorgaben betreffend CSR für bundesnahe Betriebe und der Austausch, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement sowie die Erstellung von Berichten für die Öffentlichkeit. Darüber hinaus unterliegen einige bundesnahe Unternehmen dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1). Dieses stellt hohe Anforderungen an die soziale und ökologische Nachhaltigkeit.

2./3./4. Der Bundesrat hat mit den beschlossenen Eckwerten für die nachhaltige Unternehmensführung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des EU-Standards (ESRS) oder eines anderen gleichwertigen Standards festgelegt. Die Schweiz hat als Nichtmitglied der EU keinen Einfluss auf die Gestaltung der EU-Standards wie den ESRS oder allfällige künftige EU-Standards der Berichterstattung für KMU. Im Übrigen riskieren Schweizer Unternehmen nicht, hinter die internationalen Berichterstattungsstandards zurückzufallen, da der Bundesrat in den beschlossenen Eckwerten eine Wahlmöglichkeit zwischen dem EU-Standard und einem anderen gleichwertigen internationalen Standard vorsieht. So verlieren Schweizer Unternehmen in Nachhaltigkeitsfragen den Anschluss nicht und erleiden auch keine Wettbewerbsnachteile.

Des Weiteren unterstützt der Bundesrat im Rahmen des Nationalen Aktionsplans

2020–2023 Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungen, Leitlinien etc.), die auch die Berichterstattung zu den Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf die Menschenrechte sowie zu den ergriffenen Massnahmen umfasst.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4044 Interpellation

Religiös motivierte Gewaltausschreitungen in Indien

Eingereicht von:	Gafner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Eidgenössisch-Demokratische Union
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Monaten haben die religiös-motivierten Auseinandersetzungen in Indien leider stark zugenommen.

Seit Mai 2023 ist der indische Bundesstaat Manipur Schauplatz massiver Gewalt vor allem gegen die christlichen Stammesangehörigen der Zo (Kuki, Zomi, Hmar), die mindestens 180 Todesopfer forderte und dazu führte, dass Hunderte von Kirchen und Tausende von Häusern zerstört oder niedergebrannt wurden. 70.000 Menschen sind nach wie vor auf der Flucht. UNO-Experten sagten in einer Erklärung am 4. September, sie seien ernsthaft besorgt über die offensichtlich langsame und unzureichende Reaktion der indischen Regierung, einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden.

Im Juli 2023 wurden im Bundesstaat Haryana bei einer antimuslimischen Kundgebung sechs Menschen getötet, und in Nuh, einer kleinen Stadt südlich von Neu-Delhi, wurden muslimische Häuser und Geschäfte angegriffen und zerstört.

Diese tragischen Vorfälle sind das Ergebnis der hinduistisch-nationalistischen Politik einer Regierung, die Gesetze verabschiedet und Massnahmen verordnet, die systematisch religiöse Minderheiten diskriminiert und Regierungskritiker stigmatisiert.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Frgen zu beantworten:

1. In der Antwort zur Interpellation 22.3081 sagte der Bundesrat er werde sich weiterhin für die Achtung der Vereinigungs-, Meinungs- und Religionsfreiheit in Indien einsetzen. Wie beurteilt die Schweiz die Lage in Manipur und Haryana? Hat sich die Schweiz öffentlich oder zumindest im bilateralen Austausch mit der indischen Regierung über die Gewaltausbrüche in Manipur und Haraya geäussert?

2. Der Arbeitsbereich “Religion, Politik, Konflikte” ist Teil der Friedenspolitik des EDA und bezieht dialogbereite Gruppen mit ein. Ist dieses Programm auch in Indien ein Thema, und inwiefern wäre die Schweiz bereit, sich vor Ort noch aktiver an der Prävention von religiöser Gewalt zu beteiligen?

3. Die Schweiz verhandelt aktuell ein mögliches Freihandelsabkommen mit Indien.
Ist die Einhaltung der Menschenrechte bei den Verhandlungen ein Thema?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der Bundesrat ist besorgt über die Situation der Minderheiten in Indien, einschliesslich in Manipur und Haryana. Die Schweiz hat im November 2022 anlässlich der Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung Indiens im UNO-Menschenrechtsrat Indien aufgefordert, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, um religiösen Konflikten vorzubeugen. Zur aktuellen Situation der Minderheiten in Indien hat sich die Schweiz im Rahmen der 53. Session des Menschenrechtsrates im Juni 2023 geäussert. Manipur und Haryana sind zudem Genstand des dipolomatischen Austauschs mit Indien.

2. In Indien sind keine Aktivitäten des Arbeitsbereichs «Religion, Politik, Konflikte» im Gange.

3. Die Einhaltung der Menschenrechte wird im Rahmen der Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen (FHA) zwischen den EFTA-Staaten und Indien diskutiert. Wie in all ihren FHA drängt die Schweiz auch in den Verhandlungen mit Indien auf einen expliziten Verweis auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf die Menschenrechte und demokratische Grundsätze. Teil der Verhandlungen ist auch ein umfassendes Kapitel zum Thema Handel und nachhaltige Entwicklung, in dessen Rahmen die Vertragsparteien Verpflichtungen im Zusammenhang mit Menschenrechten, insbesondere im Arbeitsbereich, eingehen werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4046 Interpellation

Anzahl Lehrverhältnisse in schwach dotierten Branchen anheben

Eingereicht von:	Wettstein Felix Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Das BFS hat Anfang August 2023 die aktuellen Daten zu den Lehrverhältnissen veröffentlicht. Rund 70'000 Lernende starteten dieses Jahr ihre Berufslehre. Das sind weniger als 12 Jahre früher: Im Sommer 2011 hatten 78'500 Lernende die Berufsausbildung gestartet. Die Gesamtzahl der Beschäftigten in der Schweiz ist seither deutlich gewachsen. Es werden folglich immer weniger Lernende im Verhältnis zu den regulären Beschäftigten ausgebildet. Die Zeitungen von CH Media berichteten am 2. August im Artikel «Die unebene Bildungslandschaft», dass die Lehrstellenquote in dieser Zeit von 4.9 auf 4,5 Prozent gesunken sei. Als Sollgrösse (Faustregel) gelte eine Quote von 6 Prozent, also pro 100 Vollzeitangestellte 6 Lehrverhältnisse.

Vor allem aber zeigte der Artikel auf, dass der Anteil Lernender, gemessen an den Anzahl Beschäftigten, je nach Branche sehr unterschiedlich ausfällt. Während beispielsweise im Baugewerbe oder im Gesundheits- und Sozialwesen die Anteile überdurchschnittlich sind, gibt es diverse Branchen mit sehr tiefen Quoten. Unter 3 Prozent ist sie beispielsweise in den Branchen Wasserversorgung und Abfallentsorgung, Gastronomie, Grundstücks- und Wohnungswesen, Kunst und Unterhaltung und Erholung, Verkehr und Lagerei, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Information und Kommunikation. Die letztgenannten drei Branchen waren zudem gemäss Seco/BFS (SAKE-Erhebung) im Jahr 2021 diejenigen mit dem grössten Fachkräftemangel.

Aus diesen Gründen bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat der Bund, um in Branchen mit einem sehr geringen Anteil Lernender diesen Anteil zu erhöhen? Welche Instrumente erachtet der Bundesrat als zielführend?
2. Gibt es erfolgreiche Beispiele, wie sich dank Bundesengagement in bestimmten Branchen die Anzahl Lehrverhältnisse anheben liess? Wenn ja: Weiss der Bundesrat, ob der Effekt auch nach Abschluss eines Engagements des Bundes anhält?
3. Grosse Unterschiede gibt es auch zwischen den Kantonen: Sie lassen sich nur zum Teil mit der unterschiedlichen Branchenstruktur erklären. Was unternimmt der Bund in Zusammenarbeit mit den kantonalen Berufsbildungsämtern in jenen Kantonen mit einer unterdurchschnittlichen «Kultur» der Berufsbildung?
4. Könnten für künftige statistische Erhebungen die Anzahl Lehrverhältnisse pro Arbeitsmarktgrossregion noch aufschlussreicher als jene pro Kanton sein?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Mangel an Fachkräften eine Herausforderung für die Wirtschaft darstellt. Die Berufsbildung leistet dabei einen wichtigen Beitrag. Nach wie vor entscheiden sich zwei Drittel der Jugendlichen für den Einstieg in die Arbeitswelt über eine berufliche Grundbildung. Die Anzahl der Lehrverhältnisse hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nebst dem Interesse der Jugendlichen spielt auch die Demografie eine entscheidene Rolle. Da in den letzten Jahren geburtenschwächere Jahrgänge die obligatorische Schule verlassen, ist die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse tiefer als in früheren Jahren.

1./2. Das Schweizer Berufsbildungssystem beruht wesentlich auf der freiwilligen Beteiligung der Wirtschaft. Die Betriebe und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) haben ein ureigenes Interesse, ihren Nachwuchs an Fachkräften sicherzustellen. Dieser Bottom-up-Ansatz in der Berufsbildung bewährt sich. Der Staat fördert nicht einzelne Branchen, sondern unterstützt die private Initiative durch günstige Rahmenbedingungen insgesamt, beispielsweise durch die Entwicklung neuer Berufe, in denen Fachkräftemangel herrscht, wie Entwicklerin digitales Business EFZ oder Solarinstallateur EFZ. Branchenspezifisches Lehrstellenmarketing ist Aufgabe der Betriebe und OdA. Der Bund leistet auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR

412.10) im Weiteren Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG). Dazu zählen Beiträge an regionale Berufsmessen oder für die «Woche der Berufsbildung», an der sich rund 30 Lokalradios beteiligen. Die Schweiz hat zudem Erfahrung im Umgang mit angespannten Lehrstellensituationen. Während der Covid-19-Pandemie zeigte sich deutlich, dass erprobte Instrumente vorhanden sind und bei Bedarf zeitnah aktiviert und weiterentwickelt werden können. Mit der Einrichtung eines Förderschwerpunkts konnte ein effektives Instrumentarium für die Unterstützung von Projekten in Kantonen und Branchen, wo Bedarf vorhanden war, bereitgestellt werden. So konnte beispielsweise die Nachwuchsrekrutierung für die Fleischwirtschaft ausgebaut werden. Alle durch den Bund geförderten Projekte werden angemessen evaluiert und mit einem Schlussbericht abgeschlossen.

3. Der Bundesrat begrüsst es, dass sich die Kantone für optimale Rahmenbedingungen für die Berufsbildung einsetzen. Dabei steht es ihnen frei, im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben innovative Wege zu beschreiten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt neue Lösungen zu finden. So haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone Programme zur Förderung der Berufsbildung lanciert, beispielsweise die Kantone Genf, Waadt, St. Gallen oder Zürich. Wie bereits erwähnt, kann der Bund entsprechende Projekte auf Grundlage des BBG finanziell unterstützen.

4. Das Bundesamt für Statistik erhebt die Lehrverhätlnisse jeweils unter anderem nach Lehrbetriebskanton, Ausbildungsfeld und Beruf. Aus Sicht des Bundesrats sind diese Daten aussagekräftig genug, so dass eine zusätzliche Erhebung nach den 16 Arbeitsmarktgrossregionen oder 101 Arbeitsmarktregionen keinen zusätzlichen Nutzen brächte.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4047 Interpellation

Wo steht das E-Voting für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen und Menschen mit Behinderungen?

Eingereicht von:	Christ Katja Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz sammelt schon seit über 15 Jahre Erfahrungen zum E-Voting. Trotzdem können viele Auslandschweizer:innen an den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 nicht teilnehmen, weil ihre Wahlunterlagen auf dem Postweg nicht rechtzeitig an der Urne ankommen können. Viele körperlich eingeschränkte Menschen sind auch auf Unterstützung ihrer Mitmenschen angewiesen, damit ihre Stimme ankommt, was ihr Stimmgeheimnis gefährdet. Für die Kantone Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau hat der Bundesrat eine Grundbewilligung für einen Versuch bei den Nationalratswahlen 2023 und bis zu den Abstimmungen vom 18. Mai 2025 für ein limitiertes Elektorat erteilt.

1. Die Demokratie und somit auch die Wahlplattform ist auf das Vertrauen auf der Bevölkerung angewiesen. Der Bundesrat führt in drei Kantonen einen Versuch bis zum 18. Mai 2025 durch. Wie plant der Bundesrat, den Versuch zu evaluieren? Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, damit der Bundesrat den Versuch als Erfolg bewertet und mit einer weiteren Einführung vorangeht? Welche Schritte sind geplant, würde sich die E-Voting-Lösung der Post als nicht geeignet herausstellen?

2. Viele Stimmberechtigte warten seit mehr als zehn Jahren auf eine Möglichkeit, an Abstimmungen teilzunehmen. Bis wann plant der Bundesrat eine breite Einführung eines E-Voting für Auslandschweizer:innen und Menschen mit Behinderungen? Bis wann plant der Bundesrat eine Einführung des E-Votings für die allgemeine Bevölkerung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Zu Frage 1: Bei der Ausübung der politischen Rechte besteht eine föderalistische Kompetenzaufteilung. Demnach sind die Kantone für die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe (vgl. dazu z. B. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Mo. 18.4225 Wehrli «Elektronische Stimmabgabe in den Grundversorgungsauftrag der Post aufnehmen» und 18.4375 Sommaruga «E-Voting. Ein schneller und entschlossener Einsatz für ein System auf Open-Source-Basis und in öffentlicher Hand» sowie zu den Ip. 20.3475 Grüter «Abhängigkeiten und Ungereimtheiten beim E-Voting-System der Post» und 23.3551 Jost «E-Voting für Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen und Menschen mit Behinderung bei Wahlen und Abstimmungen»). Die Kantone entscheiden, ob und welchem Anteil ihrer Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe im Rahmen des Versuchsbetriebs zur Verfügung stehen soll. Der Bund ist für die Bewilligung und Zulassung der Versuche zuständig, unterstützt die Kantone in rechtlichen, organisatorischen und technischen Belangen und koordiniert die Vorhaben auf nationaler Ebene. Die Bewilligungen und Zulassungen werden erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Mit der Revision der bundesrechtlichen Grundlagen (AS 2022 335; AS 2022 336) im Jahr 2022 und der Wiederaufnahme der Versuche seit Juni 2023 wird die vom Bundesrat beschlossene Neuausrichtung des Versuchsbetriebs umgesetzt. Im Zentrum dieser Neuausrichtung steht der Aufbau eines stabilen Versuchsbetriebs mit vollständig verifizierbaren E-Voting-Systemen. Der Entscheid, ob und wann weitere Kantone die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe aufnehmen möchten, obliegt den Kantonen.

Sollte das E-Voting-System der Schweizerischen Post die bundesrechtlichen Anforderungen in Zukunft nicht mehr erfüllen, würde der Bund keine Bewilligungen und Zulassungen für den Einsatz dieses Systems erteilen. Da die Kantone für die Beschaffung und den Betrieb der E-Voting-Systeme zuständig sind, fällt auch der Entscheid zum weiteren Vorgehen in diesem Fall in die Zuständigkeit der Kantone.

Zu Frage 2: Die Anzahl von Stimmberechtigten, die pro Kanton und schweizweit zu E-Voting zugelassen werden können, ist im Versuchsbetrieb limitiert (Art. 27f Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte, VPR; SR 161.11). Da Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Menschen, die ihre Stimme aufgrund einer Behinderung nicht autonom abgeben können, zu den besonderen Zielgruppen von E-Voting gehören, unterliegen sie diesen Limiten nicht (Art. 27f Abs. 3 VPR). Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, entscheiden die Kantone, ob und wem sie E-Voting anbieten möchten.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bäumle Martin, Fischer Roland, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Mäder Jörg, Pointet François, Schaffner Barbara, Weber Céline

23.4048 Interpellation

Kompensation von CO2-Emissionen. Gewährleistung der Umweltintegrität der Zertifikate

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	25.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gedenkt der Bundesrat, sich auf internationaler Ebene für die Schaffung einheitlicher Vorschriften für CO2-Zertifikate einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Weiterführung der Diskussionen zu den Umsetzungsrichtlinien nach Artikel 6.4 ("Rulebook") des Pariser Übereinkommens?
2. Wie gedenkt der Bundesrat, den Markt für die freiwillige CO2-Kompensation zu regulieren?
3. Was hält der Bundesrat von der Schaffung einer nationalen Aufsichtskommission, die für die Analyse der Umweltintegrität von CO2-Zertifikaten zuständig ist?

Begründung

Mehreren wissenschaftlichen Studien zufolge (z.B. https://www.science.org/doi/10.1126/science.ade3535) sind 90 Prozent der CO2-Kompensationsprojekte im Regenwald, die von der grössten Zertifizierungsorganisation zertifiziert sind, in Bezug auf das Klima wirkungslos.Die Tatsache, dass ein Unternehmen angibt, CO2-Emissionen zu kompensieren, bedeutet nicht zwingend, dass die CO2-Emissionen auch tatsächlich und mithilfe von nachhaltigen Projekten kompensiert worden sind. Ein Viertel der 2019 auf dem Markt für freiwillige CO2-Kompensation gehandelten Zertifikate waren Zertifikate für Projekte zur Verhinderung von Abholzung. Diese basieren auf einer Schätzung des Umfangs der Abholzung an einem bestimmten Ort und in einem bestimmten Zeitraum. Darüber, wie sich eine Region wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch entwickeln wird, kann jedoch nur spekuliert werden. Hinzu kommt, dass die gefährdeten Flächen zum Teil als deutlich zu gross angegeben werden und die Zusätzlichkeit der verkauften Zertifikate nicht immer gewährleistet ist; das ist beispielsweise der Fall, wenn CO2-Zertifikate gehandelt werden, obwohl die betreffende Fläche bereits aufgrund eines politischen Entscheids unter Schutz steht. Ähnliche Probleme gibt es auch bei Kompensationsprojekten in anderen Bereichen wie der Energieeffizienz und der Produktion erneuerbarer Energien.

Wie diese wenigen Beispiele zeigen, sind die Lücken in der Regulierung des Markts für die freiwillige CO2-Kompensation gross. In der Schweiz erwirbt die Stiftung MyClimate nur Zertifikate, die einem bestimmten Standard entsprechen. Es handelt sich dabei allerdings um einen Entscheid der Stiftung, da aufgrund mangelnder Regulierung auch CO2-Zertifikate gehandelt werden können, deren Qualität nicht gewährleistet ist. Der Markt ist intransparent, und die Methoden für die Auswahl der Projekte und die Zertifizierung der CO2-Reduktionen sind sehr unterschiedlich.

Die erwähnten Lücken im Bereich der CO2-Kompensationssysteme verdeutlichen die Notwendigkeit, wirksame Vorschriften zu erlassen, mit denen die Umweltintegrität der gehandelten Zertifikate sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass solche Vorschriften Gegenstand internationaler Verhandlungen werden, kann die Schweiz die Aufsicht über den Markt für die freiwillige CO2-Kompensation bereits auf nationaler Ebene verstärken – dies, um sicherzustellen, dass sich die Kompensationsprojekte auch tatsächlich positiv auf das Klima auswirken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Zu 1) Die Schweiz ist aktives Mitglied der Verhandlungen zur Schaffung und Umsetzung eines multilateralen Mechanismus zur Auslandkompensation (Artikel 6.4 des Klimaübereinkommens von Paris). Sie setzt sich dabei nicht nur für die Umweltintegrität der Projekte unter diesem Artikel ein, sondern auch für deren soziale Nachhaltigkeit (Menschenrechte).Weiter leistet die Schweiz Vorarbeiten auf bilateralem Weg (Artikel 6.2 des Klimaübereinkommens von Paris). In Zusammenarbeit mit über 10 Ländern werden dort die ersten Kompensationsprojekte geprüft und quasi-Standards für solche Projekte gesetzt. Dabei wird darauf geachtet,

die Entwicklungen unter Artikel 6.4 soweit bekannt zu berücksichtigen. Zudem wird darauf geachtet, Anforderungen an Projekte dahingehend festzulegen, dass die ökologische und soziale Integrität gestärkt wird.

Zu 2) Der Ständerat hat im Zuge der Beratungen der Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (22.061) eine Regelung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) ergänzt. Unternehmen müssen demgemäss künftig objektive und überprüfbare Grundlagen zur Verfügung stellen, wenn sie ihr Unternehmen oder ein Produkt als klima- oder CO2-neutral bezeichnen möchten. Damit stärkt der Ständerat den Konsumentenschutz, was aus Sicht des Bundesrates sinnvoll ist.

Zu 3) Für den verpflichtenden CO2-Markt sowie für Zertifikate, die unter dem Pariser Klimaübereinkommen generiert werden, hat das Bundesamt für Umwelt bereits eine Aufsichtspflicht. Alle sogenannten Internationally Transferred Mitigation Outcomes (ITMO), die in der Schweiz ausgestellt werden, müssen den Anforderungen der CO2-Verordnung (Art. 5–11; SR 641.711) genügen. Dies unabhängig davon, ob sie für den verpflichtenden CO2-Markt der Kompensationspflicht oder für die Verwendung im freiwilligen CO2-Markt ausgestellt werden. Aus diesem Grund sind zum Beispiel Waldprojekte im Ausland nicht als ITMO in der Schweiz zugelassen. Für eine Ausweitung der Aufsichtspflicht auf andere Standards (GoldStandard, Verra, etc.) fehlt die gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat strebt derzeit keine solche Grundlage an. [LNB1][TJGU2]

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini Delphine, Schlatter Marionna

23.4051 Interpellation

Künstliche Intelligenz und Robotik. Ethik gehört in die Ausbildung!

Eingereicht von:	Schlatter Marionna Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den nächsten Jahren wird viel Zeit in die die Entwicklung Künstlicher Intelligenz (KI) und automatisierter Systeme gesteckt werden. Die Digitalisierung erhält damit einen zusätzlichen Schub, der unsere Gesellschaft von Grund auf verändern wird. Gerade im Bereich der Künstlichen Intelligenz stellen sich zunehmend neben den technischen Fragen auch ethische Fragen. Man nenne als Beispiel das Potenzial automatisierter Waffensysteme, die mit Algorithmen betrieben, sehr gefährlich sein können.

In der wissenschaftlichen Welt findet international ein Umdenken statt. So wird in einigen Ländern und an Topuniversitäten wie z.B. am MIT oder in Stanford die ethische Ausbildung zur Pflicht für das Ingenieurwesen wie z.B. in der Robotik. Mit dem Potenzial künstlicher Intelligenz ist es unablässig, dass sich auch Entwicklung und Forschung auch in der technischen Ausbildung zunehmend mit den ethischen Fragen befasst.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Kontext um die Beantwortung folgender Fragen:

- Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass das Ingenieurwesen, insb. im Bereich der Robotik und der KI, eine Verantwortung trägt, den Studierenden auch ethische Grundlagen zu vermitteln?
- Wie kann der Bundesrat ethische Standards im Bereich der Lehre und Forschung in technischen Wissenschaften sicherstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass der Wissenschaft eine grosse Bedeutung im Hinblick auf den Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) zukommt. Die Hochschulen haben die Verantwortung, ihren Studierenden neben der eigentlichen Erforschung, der kompetenten Nutzung und der kritischen Hinterfragung neuer Technologien auch die erforderlichen ethischen Grundsätze zu vermitteln. Dies gilt auch für das Ingenieurwesen im Allgemeinen und aktuell besonders in den Bereichen Robotik und KI.

In den naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen werden heute auch zahlreiche Kurse in Ethik angeboten. Es lässt sich feststellen, dass an den Hochschulen mit Schwerpunkten auf KI, Informatik und Ingenieurwesen der Ethikunterricht an Bedeutung gewinnt; dies nicht mehr nur als nicht obligatorischer Soft-Skill für die Ingenieurausbildung, sondern als integraler Bestandteil davon. Besonders ausgeprägt ist dies im Bereich der KI, wo der Fokus auf einem verantwortungsbewussten, menschzentrierten und transparenten Ansatz liegt. Ausserdem beschäftigen sich auch philosophisch-ethische Fakultäten zunehmend mit Fragen der verantwortungsvollen Nutzung neuer Technologien und künstlicher Intelligenz.

Überdies haben die Akademien der Wissenschaften Schweiz gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG, SR 420.1) den Auftrag, sich dafür einzusetzen, «dass, wer Erkenntnisse gewinnt oder anwendet, seine ethische Verantwortung wahrnimmt». Im Zusammenhang mit dieser Aufgabe haben die Akademien in Zusammenarbeit mit SNF, Innosuisse und der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen 2021 einen «Kodex zur wissenschaftlichen Integrität» publiziert (https://akademien-schweiz.ch > themen > wissenschaftskultur > wissenschaftliche-integrität), der auch Ethikfragen adressiert. Die Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften SATW bewirtschaftet einen Themenschwerpunkt «Künstliche Intelligenz» und eine entsprechende Themenplattform. In diesem Kontext hat sie beispielsweise ein Factsheet zu Ethik in der Robotik publiziert (www.satw.ch > publikationen > ethik-in-der-robotik).

Aus Sicht des Bundesrates sind sich die Hochschulen ihrer Verantwortung bewusst und nehmen ihre Pflicht wahr, den Studierenden ethische Grundlagen zu vermitteln. Der Bundesrat sieht daher gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Aufgrund der gesetzlich garantierten Hochschulautonomie wäre sein Handlungsspielraum diesbezüglich auch begrenzt.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Andrey Gerhard, Glättli Balthasar, Marti Min Li, Mäder Jörg, Pointet François

23.4052 Interpellation

Gleiche Verpflichtungen für Krankenkassen wie für Versicherte!

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Versicherungspflicht im KVG erlischt mit dem Tode der versicherten Person. Gemäss BG Urteil 9C_268/2015 müssen Krankenkassen nach dem Tod einer versicherten Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Zeit nach dem Todestag bis zum Ende des Monats zurückerstatten. Für die Dauer, bis wann diese Rückerstattung zu erfolgen hat, ist keine Frist definiert. Der Art. 90a KVV präzisiert lediglich, dass Versicherer für nicht geschuldete Prämien, die vom Versicherer zurückerstattet oder verrechnet werden müssen und mehr als 3000 Franken betragen, Verzugszinsen entrichtet werden müssen (5%), sofern die Versicherer diese nicht innerhalb von sechs Monaten begleichen.

Für die Versicherten besteht hingegen eine unmittelbare Zahlpflicht der Krankenkassenprämien gemäss Art. 64a KVG: Begleicht die versicherte Person ihre Prämien nicht, folgt nach mindestens einer schriftlichen Mahnung bereits die Betreibung.

Wir haben Kenntnis davon, dass die Versicherer ihre Rückzahlpflicht sehr unterschiedlich handhaben – in einem konkreten Fall erfolgte die Rückzahlung erst nach zwei Jahren. Wegen dieser ungleichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist dem Bundesrat die Problematik bekannt?
- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass sowohl für Krankenkassen wie auch für Versicherte die gleichen Fristen für die Bezahlung ausstehender Beträge gelten müssen?
- Ist der Bundesrat bereit, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die Rückzahlpflicht wie auch die Verzugszinsen sowohl für Versicherte als auch Versicherer einheitlich handhabt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt bei den Versicherern gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) Stichproben-Prüfungen bei Audits durch. Dabei stellte es fest, dass die Versicherer die zu viel bezahlten Prämien nach den wegen Todesfällen erfolgten Mutationen den Begünstigten in der Regel mit dem nächsten Zahlungslauf zurückerstatten. Da es zu diesem Thema bisher auch kaum Anfragen von Versicherten oder Beschwerden gab, bestand für das BAG kein Anlass, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Das erwähnte Verhalten des Versicherers ist indes problematisch, und das BAG wird den Hinweis der Interpellantin ernst nehmen und auf diese Thematik dementsprechend achten.

Der Versicherer ist verpflichtet, der versicherten Person nach schriftlicher Mahnung eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs gemäss Art. 64a Abs. 2 KVG hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG).
Nach einem Todesfall müssen die KVG-Versicherer Daten mutieren und gegebenenfalls die begünstigten Personen (bzw. die begünstigte Erbengemeinschaft) samt korrekter Kontoverbindung ermitteln, um zu viel bezahlte Prämien zurückzahlen zu können.
Diese Umstände vermögen die von Art. 64a KVG abweichende Regelung nach Art. 90a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) zu erklären.

Schliesslich ist auch festzuhalten, dass es bei den Rückzahlungen der KVG-Versicherer, welche die Interpellantin thematisiert, regelmässig nur um einen Teil einer Monatsprämie geht. Dem Dargelegten zufolge sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, eine Gesetzesvorlage im Sinne der Interpellantin auszuarbeiten. Das BAG wird auf die Thematik aber in ihrerer Aufsichtstätigkeit achten.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.4055 Interpellation

Besteuerung nach dem Aufwand. Keine weitere Schwächung der Randregionen

Eingereicht von:	Nantermod Philippe FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Besteuerung nach dem Aufwand hat in der Schweiz eine lange Tradition und ist ein Beispiel für einen effizienten Föderalismus. Sie wurde erstmals 1862 im Kanton Waadt eingeführt und 1938 auf Bundesebene bestätigt. Die Kantone haben sie immer unterschiedlich genutzt. Während die Aufwandbesteuerung in Zürich und den beiden Basel 2009 abgeschafft wurde, ermöglicht sie Regionen mit geringem Potenzial, sich einen Vorteil im schweizerischen Steuerwettbewerb zu verschaffen.

Dennoch steht es derzeit nicht gut um dieses Steuerinstrument. Seit den Änderungen der Bundesgesetze, die 2016 und 2021 in Kraft traten, sind die Steuereinnahmen gestiegen. Die Zahl der nach dem Aufwand besteuerten Personen ging jedoch stark zurück – von 5634 auf 4231 Personen. Dies war vor allem in Regionen der Fall, die schon nicht besonders attraktiv sind (Beobachter vom 7. Juli 2022: «Wo sind die reichen Ausländer hin?»).

Dies ist ein schlechtes Zeichen für die Schweiz, zumal die Attraktivität nicht mehr so hoch ist und sich für die Gemeinden ein Konzentrationsrisiko ergibt, ohne dass sie von sich aus etwas dagegen unternehmen können. Letztendlich generieren nach dem Aufwand besteuerte Personen nicht nur Steuern, sie schaffen auch einen nachhaltigen Mehrwert und sind somit wichtige wirtschaftliche Akteurinnen und Akteure in ihren Wohngemeinden.

Derzeit sind jedoch keine Daten der betroffenen Kantone und Gemeinden verfügbar, die eine genaue Einschätzung der Situation ermöglichen würden. Deshalb bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wichtig sind die nach dem Aufwand besteuerten Personen für die Gemeinden in den Bergkantonen heute?
2. Warum sinkt die Zahl der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden?
3. Was tut der Bundesrat, um dieser Abnahme entgegenzuwirken? Was könnte unternommen werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Wie der Bundesrat bereits in Beantwortung der Frage 23.7635 festgehalten hat, verfügt der Bund über keine Informationen seitens der Kantone betreffend allfällige Wohnsitzwechsel von aufwandbesteuerten Personen ins Ausland. Eine Abnahme der Anzahl Aufwandbesteuerten bedeutet jedenfalls nicht zwingend, dass diese Personen die Schweiz verlassen haben. So werden im erwähnten Artikel vom 7. Juli 2022 die Walliser Behörden mit der Aussage zitiert, dass rund zwei Drittel der zuvor Aufwandbesteuerten in die ordentliche Besteuerung gewechselt hätten und weiterhin im Wallis wohnten.

1. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung sind aufgrund fehlender Daten keine genauen Aussagen möglich. Zur fiskalischen Bedeutung liegen auf Ebene Bund Daten vor, welche bereits für die Beantwortung der Frage 23.7635 Farinelli herangezogen wurden. Die Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfasst die Anzahl nach dem Aufwand besteuerter Personen, deren steuerbares Einkommen sowie den daraus auf Bundesebene generierten Steuerertrag. Demnach hat die Anzahl nach dem Aufwand besteuerter Personen seit Ende 2018 zwar von 4491 Personen auf 3826 Personen per Ende 2020 abgenommen, der Ertrag bei der direkten Bundessteuer blieb jedoch mit rund 233 Millionen Franken stabil. Gemäss der letzten Auswertung der Besteuerung nach dem Aufwand für das Jahr 2018 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren und der Daten über die Fiskaleinnahmen aus der Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung entsprachen die Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand in den Gebirgskantonen folgendem Anteil am Total ihrer Fiskaleinnahmen (ohne Kantonsanteil an der Bundessteuer): TI 3,11 %; VS 2,43 %; GR

2,40 %; OW 2,04 %; AI 1,36 %; NW 1,33 %; UR 1,25 %; GL 0,10 %. Bei den Nicht-Gebirgskantonen überstieg der Anteil nur in den Kantonen VD mit 1,60 %, GE mit 1,39 %, ZG mit 1,24 % und SZ mit 1,03 % die Marke von einem Prozent.

2. Dafür gibt es viele mögliche Gründe. Unter anderem wurde diese Art der Besteuerung in verschiedenen Kantonen abgeschafft, nämlich im Jahr 2010 in Zürich, 2012 in SH und AR sowie 2014 in BS und BL. Ausserdem wurden die Voraussetzungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zuletzt verschärft, um die Akzeptanz dieser Art der Besteuerung zu verbessern. Diese Verschärfungen gelten für bereits davor ansässige Aufwandbesteuerte erst seit 2021. Die Anzahl der von den Kantonen gemeldeten Aufwandbesteuerten nimmt in den meisten Kantonen allerdings bereits seit fünf bis zehn Jahren ab. Die Kantone UR, OW, ZG und AG haben von 2009 bis 2020 hingegen Zunahmen verzeichnet. Die Angaben der Kantone für die Jahre 2021 und 2022 liegen dem Bund noch nicht vor.
3. Der Bundesrat betrachtet die gesetzlichen Rahmenbedingungen in StHG und DBG nach den letzten Revisionen als sachgerecht und sieht hier keinen Handlungsbedarf (vgl. auch Interpellation 23.4117).

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4058 Interpellation

Die Armee hat die politischen Behörden zu respektieren

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Am 15. Juni 2023 touchierte ein «Tiger» ein anderes Flugzeug in Baar/ZG. Dabei landeten Trümmerteile auf dem Betriebsgelände von Glencore (Grenze Baar/Zug). Nur mit Glück entging die Zuger Bevölkerung einer Katastrophe.

Ich bitte den BR in diesem Kontext um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist es korrekt, dass die Armee für die Flugshow und die Trainings kein explizites Gesuch an die Stadt Zug gestellt hat und andere betroffene Gemeinden, so wie es ein Artikel im Beobachter vom 19.9. («Patrouille Suisse flog ohne Bewilligung») darlegt? Falls ja, weshalb?
- Peter Merz, der Chef der Luftwaffe, sagte z.H. des Beobachters, dass man mit einer «impliziten Bewilligung» durch den Veranstalter gerechnet hatte. Reicht es, wenn die Luftwaffe bei solchen Veranstaltungen «damit rechnet», dass seitens Veranstalter eine Bewilligung vorliegt, oder muss eine Bewilligung von der Luftwaffe selber schriftlich eingeholt werden, so wie es der Sprecher der Armee z.H. des Beobachters ausführt und es in der Weisung steht?
- In der betreffenden Weisung des VBS mit Unterschrift von BR Amherherd steht: «Für militärische Flugvorführungen mit Jet-Flugzeugen hat die Luftwaffe dafür zu sorgen, dass die oder der Gesuchsteller die behördliche Zustimmung aller an den Flugplatz anstossenden Gemeinden beibringt.» Weshalb stellt sich Peter Merz auf den Standpunkt, dass eine Bewilligung der Nachbargemeinde Baar nicht nötig war?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Zu Frage 1 und 2

Für die Flugvorführung der Patrouille Suisse am Eidgenössischen Jodlerfest (EJF) in Zug lag keine explizite Bewilligung der Stadt Zug vor. Gemäss Art. 87 der Bundesverfassung ist die Luftfahrt Sache des Bundes. Damit verfügt der Bund im Bereich der Luftfahrt über ausschliessliche Kompetenzen, solange er diese Aufgaben nicht weiterdelegiert. DieTeilnahme am Jodlerfest mit den zugehörigen Trainings ist entsprechend auch ohne Zustimmung der Gemeinden und des Kantons zulässig. Hingegen wurden die in den Medien erwähnten Weisungen des VBS über die Teilnahme von Militärluftfahrzeugen an öffentlichen Flugveranstaltungen und besonderen Anlässen in einem Punkt nicht korrekt umgesetzt:

Die Luftwaffe hat nicht überprüft, ob der Veranstalter des EJF bei der Stadt Zug die Zustimmung für die Flugvorführung der Patrouille Suisse eingeholt hatte. Weil der Veranstalter jedoch der Stadt Zug ein Bewilligungsgesuch für den Anlass inklusive Programm gestellt hatte und dieses bewilligt wurde, ging die Luftwaffe davon aus, dass diese Bewilligung auch als Einverständnis für die Flugvorführung der Patrouille Suisse galt. Die Luftwaffe hat ihre Prozesse überarbeitet und für die Zukunft korrigiert.

Zu Frage 3

Die erwähnten Weisungen des VBS beziehen sich auf Flugvorführungen, die über einem Flugplatz stattfinden und demzufolge einer oder mehreren Gemeinden zugeordnet werden können. Das EJF hat auf dem Boden der Stadt Zug und somit nicht auf einem Flugplatz stattgefunden. Aus diesem Grund war nur das Einverständnis der Stadt Zug erforderlich.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Fivaz Fabien, Schlatter Marionna

23.4061 Interpellation

Erhöhung der Zahl der Studienplätze in der Humanmedizin. Wie ist der Stand der Dinge?

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Hält er die derzeitige Situation für zufriedenstellend und wenn nicht, was gedenkt er zu tun, um die Lage zu verbessern?
- Wie hat sich die Anzahl an Personen mit einem Abschluss in Humanmedizin in der Schweiz zwischen 2016 und heute zahlenmässig entwickelt?
- Wie hat sich unsere Abhängigkeit von ausländischen Ärztinnen und Ärzten im selben Zeitraum insgesamt entwickelt?
- Wie sind die Anteile in den verschiedenen Fachrichtungen?
- Wie hat sich die Erfolgsquote im ersten Jahr des Medizinstudiums in den letzten Jahren entwickelt?
- Wie viele junge Schweizerinnen und Schweizer mit einem Masterabschluss in Medizin einer europäischen Universität kommen jedes Jahr an Schweizer Krankenhäuser, um ihre Ausbildung abzuschliessen?
- Wie schätzt er den Bedarf an Ärztinnen und Ärzten (Vollzeitäquivalente) ein, damit den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird (insbesondere Teilzeitarbeit)?
- Das Programm «Humanmedizin» hat zu einer Diversifizierung des Medizinstudiums geführt: Neue Studiengänge wurden eingeführt. Worin liegt der Nutzen dieser Diversifizierung?
- Laut Swissuniversities sollte die Diversifizierung weiterverfolgt werden. In welche Richtung soll diese Diversifizierung gehen?

Begründung

Seit der BFI-Botschaft 2017–2020 haben sich der Bund und die Kantone das Ziel gesetzt, die Studienplätze in der Humanmedizin im Rahmen des Programms «Humanmedizin» zu erhöhen. Gemäss ersten Ergebnissen des Programms stieg die Zahl der Studienplätze von 1055 im Jahr 2016 auf 1445 im Jahr 2021. Auch wenn diese Ergebnisse positiv sind, stellen sich weiterhin Fragen, insbesondere angesichts des Mangels an Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern und an bestimmten Fachärztinnen und -ärzten, zum Beispiel in der Pädiatrie. Eine kürzlich veröffentlichte PWC-Studie prognostiziert beispielsweise, dass in der Schweiz im Jahr 2040 5500 Ärztinnen und Ärzte fehlen werden – und auch die meisten Nachbarländer der Schweiz werden von diesem Mangel betroffen sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Die Umsetzung des Sonderprogramms «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» (SPHM), das der Bund mit 100 Millionen Franken unterstützt, läuft plangemäss, was auch von einer externen Evaluation bestätigt wurde.

Dank der Anstrengungen von Bund, Kantonen und Hochschulen hat sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von 882 im Jahr 2016 auf 1164 im Jahr 2022 erhöht und wird sich aufgrund des SPHM voraussichtlich nachhaltig auf über 1300 im Jahr 2025 erhöhen. Auch die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die ein eidgenössisches Diplom erhalten haben, ist seit 2016 kontinuierlich angestiegen. 2016 erlangten 935 Personen ein eidgenössisches Diplom, 2022 waren es bereits 1209 Personen. Auch die Schwerpunkte Interprofessionalität, Hausarztmedizin und medizinische Grundversorgung wurden durch das SPHM verstärkt und eine Diversifizierung der Ausbildungen konnte gefördert werden: Im Master der Universität Freiburg liegt

der zentrale Fokus auf der Hausarztmedizin und im Master an der Università della Svizzera italiana werden u.a. auch Leadership, Interprofessionalität und personalisierte Medizin vermittelt. Der neue Joint Medical Master der Universitäten Zürich und St. Gallen legt seinen Schwerpunkt auf Management im Gesundheitswesen, Interprofessionalität und medizinische Grundversorgung, jener der Universitäten Zürich und Luzern auf Gesundheitsökonomie, Management und Praxisführung mit dem Ziel, die medizinische Grundversorgung zu stärken.

Der Anteil an vollständig im Ausland aus- und weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz nimmt seit 2016 ab und der Anteil an vollständig in der Schweiz aus- und weitergebildeten Ärztinnen und Ärzte steigt an: Vollständig im Ausland aus- und weitergebildete ärztliche Fachpersonen machten 2022 noch 40 % aus (2016: >50 %; 2019–2021: 45 %). Der Anteil an vollständig in der Schweiz aus- und weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten betrug 2022 33 % (2016: 28 %, 2019–21: 30 %). Der Anteil an ärztlichen Fachpersonen mit ausländischem Diplom, aber eidgenössischem Weiterbildungstitel betrug 2022 27 % (2016: 20 %, 2019–21: 25 %; vgl. www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Berufe im Gesundheitswesen: Statistiken > Statistiken Medizinalberufe > Statistiken Ärztinnen/Ärzte sowie www.obsan.admin.ch > Publikationen > 04/2023 und 05/2023). Gesonderte Statistiken existieren nur für einzelne Fachgebiete. In der Pädiatrie beispielsweise belief sich die Anzahl von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Arztdiplom in den letzten 5 Jahren auf durchschnittlich 33 % (2016: 35 %; 2020: 26 %, vgl. ebd.). Die Anzahl der Schweizerinnen und Schweizer mit einem europäischen universitären Medizinabschluss, die sich als Assistenzärzte oder -ärztinnen in der Schweiz weiterbilden, wird nicht separat erfasst.

Die Erfolgsquote für das erste Bachelorstudienjahr in Humanmedizin wird nicht systematisch erhoben. Anhand der Entwicklung der Studienplatzkapazitäten und erreichten Masterabschlüsse der letzten Jahre ist gemäss swissuniversities aber davon auszugehen, dass die Erfolgsquote an Universitäten mit einem Numerus Clausus (NC) über 90 % beträgt. An Universitäten ohne NC erfolgt die Zulassung zum zweiten Bachelorstudienjahr mittels «Concours», der ähnlich selektiv ist wie der NC: Nur rund ein Drittel der Studierenden erhält einen Platz für das zweite Studienjahr.

Eine Einschätzung des künftigen Gesamtbedarfs an Ärztinnen und Ärzten ist komplex und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) kommt mit seinem Simulationsmodell zurzeit auf einen Gesamtbedarf für 2032 von ca. 32 600 bis 35 000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (www.obsan.admin.ch > Publikation > 05/2023). Es weist dabei ebenfalls u.a. auf Unsicherheiten bei den verwendeten Daten und Annahmen hin. Die Anzahl berufstätiger Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz belief sich 2022 auf 34 688 VZÄ.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4064 Interpellation

Initiative "European Universities". Welche Lösung gibt es für 2024?

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Bestätigt er, dass es für die Schweizer Hochschulen von Vorteil ist, sich an der Initiative «European Universities» zu beteiligen?
- Wenn ja, kann er erklären, warum der Voranschlag 2023 keinerlei Beträge für die Beteiligung der Universitäten an den Ausschreibungen vorsieht?
- Werden die Universitäten sich 2024 an den Ausschreibungen beteiligen können?
- Wenn ja, sind die nötigen Beträge für den Voranschlag 2024 vorgesehen?
- Wenn nein, wie will er die finanzielle Unterstützung der Universitäten sicherstellen, die sich an einer Ausschreibung beteiligen?

Begründung

Seit 2021 können die Schweizer Hochschulen mit dem Status einer assoziierten Partnerin an der Initiative «European Universities» des Programms Erasmus+ teilnehmen. Sie erhalten direkt vom Bund finanzielle Unterstützung, um an dieser umfassenden interuniversitären Zusammenarbeit auf europäischer Ebene teilzunehmen. Im Rahmen des Voranschlags 2023 war jedoch keinerlei finanzielle Unterstützung vorgesehen. Der Bundesrat hat dem entgegengewirkt, indem er im Rahmen des Nachtrags II zum Voranschlag finanzielle Mittel beantragt hat. Die Frage nach der künftigen finanziellen Unterstützung bleibt gleichwohl offen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Die Teilnahme von Schweizer Hochschulen an der Initiative «Europäische Hochschulen» der Europäischen Union (EUI) ist zu begrüssen und bringt ihnen einen signifikanten Mehrwert. Sie können durch ihre Teilnahme an einer entsprechenden europäischen Hochschulallianz ihr institutionelles Netzwerk erweitern und vertiefen, bei der Entwicklung von gemeinsamen Lehrangeboten und innovativen Kooperationsformen mitwirken und von gemeinsamen Ansätzen zur Bewältigung von gesellschaftlich relevanten Herausforderungen wie der Digitalisierung oder der Nachhaltigkeit profitieren. Die Schweizer Hochschulen gewinnen darüber hinaus auch an Attraktivität als Partner im Rahmen weiterer Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten im Bereich der europäischen Bildungs- und Forschungsprogramme. Der Hochschulraum Schweiz als Ganzes profitiert ebenfalls im Sinne der Förderung der Exzellenz der Schweizer Hochschulen und der weiteren Vernetzung im europäischen Hochschulraum, der durch die Initiative weiter integriert und entwickelt wird (bspw. im Rahmen möglicher European Joint Degrees).

Eine Teilnahme der Schweizer Hochschulen an der EUI konnte in der BFI-Botschaft 2021–2024 (BBl 2020 3681) nicht eingeplant werden, da die Schweiz bis 2022 keinen Zugang zu diesen Aktivitäten hatte. Das grosse Interesse der Schweizer Hochschulen an der EUI wurde im Rahmen des Projektaufrufs 2022 bestätigt. Nach dem pandemiebedingten Rückgang der Mobilitätsaktivitäten und aufgrund eines überholten Zahlungsprofils verfügte Movetia bisher über genügend finanziellen Spielraum, um die Kooperationsaktivitäten der EUI abzudecken. Ein Teil dieses Spielraums wurde für die Finanzierung der EUI Aktivitäten 2022 (Teilnahme von vier Schweizer Hochschulen) genutzt. Als der Projektaufruf 2023 erfolgte, ging der Bund davon aus, dass der finanzielle Spielraum von Movetia auch für diesen Projektaufruf ausreichen würde. Die Nachfrage von Schweizer Hochschulen fiel im Rahmen des Projektsaufrufs 2023 allerdings deutlich höher aus als im Vorjahr. Auch die Erfolgsquote der Förderanträge der entsprechenden

europäischen Hochschulallianzen im Bewilligungsprozess auf EU-Ebene war relativ hoch und ermöglichte so weiteren fünf Schweizer Hochschulen die Beteiligung an einer Allianz. Aus diesem Grund hat der Bundesrat für 2023 einen Nachtragskredit in Höhe von 3,5 Mio. Franken beantragt. Dadurch sollen alle Schweizer Teilnahmen im Rahmen des Projektaufrufs 2023 eine angemessene Förderung erhalten.

Auch am Projektaufruf 2024 werden sich Schweizer Partner beteiligen können. Der Bundesrat sieht vor, die Schweizer Teilnahme an der EUI weiterhin zu ermöglichen. Für 2024 ist im Voranschlag 2024 deshalb ein entsprechender Betrag eingestellt. Die Fördermittel für den Projektaufruf 2024 werden, mit einer entsprechenden Priorisierung der verschiedenen Aktivitäten, im Rahmen des vorgesehenen Wachstums des Kredits bereitgestellt. Der Bundesrat wird die weitere Finanzierung der Teilnahme der Schweizer Hochschulen in der BFI-Botschaft 2025–2028 berücksichtigen. Bei einer Assoziierung an Erasmus+ würde die Beteiligung an der EUI Teil der Programmaktivitäten und der entsprechenden Finanzierungsbotschaft.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4065 Interpellation

Fehlende Stärkung von Innovationen durch die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV)

Eingereicht von:	Christ Katja Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Projekte wurden im Mehrjahresprogramm 2020–2023 im Bereich Umwelt durch die Spezialfinanzierung Luftverkehr SFLV umgesetzt?

2. Welche Projekte laufen aktuell, und welche Projekte sind für das Mehrjahresprogramm 2024–2027 geplant?

3. Wer sind die Initianten der Projekte (Private, Firmen, Bund, Kanton, Gemeinden, öffentliche Institutionen, ...)?

4. Welche Wirkungen / Verbesserungen haben die unterstützen Projekte erzielt, und welche Resultate / Erkenntnisse / Ergebnisse werden aus den oben genannten Projekten gezogen?

5. Trägt der Verteilschlüssel (Umweltschutz / Security / Safety) des Mehrjahresprogrammes 2023–2027 dem Umstand Rechnung, dass Massnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt eine immer grössere Bedeutung erhalten?

6. Wie wird sichergestellt, dass die Prozesse innerhalb des BAZL nicht zum Abbruch von innovativen Projekten führen oder innovationshemmend sind, und dass auch Projekte mit neuen, bisher unbekannten Ansätzen entwickelt werden können?

7. Wie wird sichergestellt, dass die meist kleinen und finanzschwachen Start-Ups nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten wegen verzögernden Auszahlungen durch ungeeignete Prozesse innerhalb des BAZL, und sie somit die Entwicklungen auf Eis legen müssen, und damit wertvolle Zeit verlieren gerade auch im Wettbewerb mit dem Ausland?

Begründung

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) unterstützt Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Security und Safety mit dem aktuellen Verteilschlüssel 12.5–25%, 12.5–25%, 50–75%. Es werden viele Projekte unterstützt, welche ohne die Finanzhilfe des Bundes nicht umgesetzt werden könnten.

Insbesondere die Auswirkungen der Luftfahrt auf die Umwelt erlangen eine immer grössere Bedeutung in der Bevölkerung, Politik und Wirtschaft.

Innerhalb des BAZL gibt es eine Abteilung Ingenieurwesen Luftfahrt, welche für Musterzulassungen und Zertifizierungen zuständig ist. Im Bereich Umwelt und Fliegerei müssen neue, innovative und teils unbekannte Wege begangen werden, um erfolgreiche Ergebnisse erzielen zu können. Für den Einsatz neuer Technologien scheinen die Prozesse des BAZL für Musterzulassungen und Zertifizierungen aber oft ungeeignet. Innovationen schaffen es nicht über die Anfangshürde, weil sie nicht bestehenden Mustern entsprechen.
Eine strikte Beurteilung eines Prototypen oder Proof of Concept anhand von Zulassungsvorschriften scheint wenig sinnvoll und führt zwangsläufig zu Unzulänglichkeiten und Abbruch des Projektes, denn die Abteilung für Wirtschaftsfragen (LEWI) innerhalb des BAZL beurteilt gemäss Subventionsgesetz und darf bei mangelhaftem Erreichen von Meilensteinen keine Auszahlung vollziehen.

Für neue Technologien müssten wohl neue Wege gefunden werden.

Auch im Prozess der finanziellen Unterstützung haben wir Lücken. Die oft kleinen Start-ups sind auf die unmittelbare Auszahlung nach erreichen von Meilensteinen angewiesen. Die Beurteilungen durch das BAZL benötigen aber oft mehrere Monate, bis eine Entscheidung und die anschliessende Auszahlung erfolgt. Durch die langwierigen Abläufe geht wertvolle Entwicklungszeit verloren und die Schweiz verliert den internationalen Anschluss bei der Entwicklung von innovativen Projekten. Diese zu langen Wartefristen auf finanzielle

Unterstützung und die dadurch fehlende Planungssicherheit bestehen wohl auch im Bereich von Anlässen und Veranstaltungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1.-2. Die Spezialfinanzierung Luftverkehr ist ein breit aufgestelltes Instrument. Dieses unterstützt auf Gesuch Sicherheits- und Umweltprojekte. Im Rahmen des Mehrjahresprogramms 2020-2023 wurden im Bereich Umwelt 55 Gesuche mit insgesamt 41 Millionen Franken unterstützt, insbesondere im Bereich nachhaltiger Flugtreibstoffe. Diese sogenannten Sustainable Aviation Fuels (SAF) haben zur Erreichung der Klimaziele im Luftfahrtsektor das grösste Potenzial und bilden deshalb auch im Mehrjahresprogramm 2024-2027 einen Schwerpunkt.

3. Finanzhilfen werden unterschiedlichen Gesuchstellenden ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt.

4. Die Spezialfinanzierung Luftverkehr unterstützt Projekte in allen Reifegraden. Die aktuell unterstützten Massnahmen im Umweltbereich reduzieren CO2-Emissionen oder mindern Lärmimmissionen. Es werden auch Projekte aus der Grundlagen- oder angewandten Forschung unterstützt.

5. Der Verteilschlüssel der drei Anwendungsbereiche Safety, Security und Umwelt ist im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2) festgelegt. Bis heute wurde kein Gesuch aus dem Anwendungsbereich Umwelt aufgrund fehlender Mittel abgelehnt.

6. Die Spezialfinanzierung Luftverkehr unterstützt zahlreiche innovative Projekte, diese haben einen hohen Stellenwert. Entwicklungsprojekte müssen ein hohes Multiplikationspotenzial, also ein grosses Potenzial in Bezug auf die Umweltwirkung und Anwendbarkeit, aufweisen. In der Vergangenheit wurden verschiedene innovative Projekte von jungen Unternehmen erfolgreich umgesetzt, beispielsweise im Drohnenbereich.

7. Die Spezialfinanzierung Luftverkehr trägt den Eigenheiten von kleineren Unternehmen Rechnung. So werden beispielsweise Gesuchstellende in die Definition der Meilensteine miteinbezogen und bei Bedarf werden Teilzahlungen bereits während der Projektumsetzung gewährt. Auch im neuen Mehrjahresprogramm 2024–2027 sind die Kriterien für eine Unterstützung so gewählt, dass Projekte von kleineren Unternehmen unterstützt werden können.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Aebischer Matthias, Brenzikofer Florence, Jauslin Matthias Samuel, Romano Marco, Wobmann Walter

23.4066 Interpellation

Will die Schweiz Wasser auf die "Nuklear-Mühle" Frankreichs geben?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	26.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Schweiz scheint bereit, mit Frankreich über ein Abkommen betreffend die Regulierung des Wasserstands des Genfersees zu verhandeln. Zeigt sich die Schweiz offen für ein solches Abkommen, so wird Frankreich unverhofft Teil eines bisher interkantonalen Vertrags zwischen Genf, Waadt und Wallis. Die Verhandlungen werden unter dem Deckmantel der grenzübergreifenden Zusammenarbeit geführt, doch das Interesse ist unverblümt. Da die Laufzeit der alten Reaktoren des Kernkraftwerks Bugey verlängert wird und auf dem gleichen Gelände zusätzlich zwei neue Druckwasserreaktoren des Typs EPR gebaut werden sollen, ist der Wert der Rhone rasant gestiegen. Denn das Flusswasser dient zur Kühlung der Kernkraftwerke und das ist in Trockenzeiten von ganz besonderer Bedeutung.

Wie gedenkt der Bundesrat, die Autonomie der Kantone auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zu wahren, wenn er Verhandlungen mit Frankreich führt?

Das Abkommen mit Frankreich stärkt vor dem Hintergrund des Klimawandels den Informationsaustausch. Wie stellt der Bundesrat den Schutz der Biodiversität sicher, die unsere Lebensversicherung im Hinblick auf den Klimawandel ist?

Die Schweizer Bevölkerung hat 2017 den Ausstieg aus der Kernenergie angenommen. Wie gedenkt der Bundesrat, den Volkswillen zu respektieren, wenn er mit Frankreich Verhandlungen über ein Abkommen betreffend die Regulierung des Wasserstandes des Genfersees führt, das den Betrieb der französischen Kernkraftwerke fördern würde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1) Gemäss dem vom Bundesrat am 23. August 2023 verabschiedeten Mandat arbeitet die Schweiz auf ein Abkommen hin, das weder die Zuständigkeiten noch die Tätigkeiten im Rahmen bereits bestehender Übereinkünfte wie dem «Acte intercantonal concernant la correction et la régularisation de l'écoulement des eaux du Léman entre les Cantons de Genève, de Vaud et du Valais» beeinträchtigt. Das neue Abkommen muss zudem die Eigenständigkeit der Kantone auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft wahren. Des Weiteren gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kantone der Verhandlungsdelegation an.

2) Das Abkommen wird in der Tat für einen besseren Informationsaustausch sorgen. In Bezug auf die Risiken für Menschen und Güter sowie auf mögliche Beeinträchtigungen der grundlegenden Nutzungen, einschliesslich der Biodiversität, wird es sich auf hydrometeorologische Vorhersagen stützen. Bei Hoch- oder Niedrigwasserereignissen sowie beim Erreichen bestimmter Grenzwerte erörtern die Schweiz und Frankreich gemeinsam die Lage, um Lösungen zu deren Bewältigung zu finden.

3) Bei der Volksabstimmung über das Energiegesetz (EnG, SR 730) im Jahr 2017 sprach sich die Bevölkerung dafür aus, die Erteilung von Rahmenbewilligungen für den Bau neuer Kernkraftwerke zu verbieten. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Technologieverbot; das Verbot betrifft lediglich die Kernkraftwerke in der Schweiz. Der Bundesrat hat keinesfalls die Absicht, die französische Energiepolitik zu beeinflussen und verweist schliesslich auf die hohe Bedeutung des Imports französischer Kernenergie für die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Egger Kurt, Mahaim Raphaël, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Walder Nicolas

23.4070 Interpellation

Notstand auf Lampedusa wegen der dort gelandeten Migrantinnen und Migranten. Wie bereitet sich die Schweiz vor?

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Situation auf Lampedusa ist bekanntlich katastrophal: Zeitweise kommen dort pro Tag bis zu 5000 Wirtschaftsmigrantinnen und -migranten an.

Es ist offensichtlich, dass diese Situation Auswirkungen auf ganz Europa und insbesondere auf die Schweiz haben wird, da die illegal Eingereisten nach Norden weiterziehen werden.

Frankreich und Österreich haben angekündigt, dass sie die Kontrollen an der Grenze zu Italien verstärken bzw. wiedereinführen wollen.

Ich frage den Bundesrat:

- Sind die Prognosen für 2023 über die Ankunft von Asylsuchenden in der Schweiz und die damit verbundenen Kosten angesichts der Situation auf Lampedusa noch aktuell oder müssen sie nach oben korrigiert werden?
- Beabsichtigt die Schweiz – angesichts der Massnahmen Frankreichs und Österreichs –, an der Grenze zu Italien wieder systematische Kontrollen zur Bekämpfung der illegale Einwanderung einzuführen? Falls nein, warum nicht?
- Will der Bundesrat möglicherweise den (offiziell) 80 000 Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die täglich ins Tessin strömen, keine «Unannehmlichkeiten» verursachen durch allfällige verstärkte Zollkontrollen? Ist der Bundesrat – einmal abgesehen davon, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger und die Wirtschaftsmigrantinnen und -migranten schon auf den ersten Blick leicht zu unterscheiden sind – nicht der Ansicht, dass die innere Sicherheit Vorrang haben müsste vor dem Anliegen, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines G-Ausweises auf möglichst bequeme Weise in die Schweiz kommen können (zumal die meisten dieser Personen in Branchen tätig sind, in denen keinerlei Mangel an einheimischen Arbeitskräften besteht)?
- Die Schweiz hat Italien 20 Millionen Franken zugesagt, theoretisch dafür, dass es seine Aufnahmekapazität für Migrantinnen und Migranten erhöht. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass dieses Geld stattdessen in die Erhöhung der Sicherheit an den Landesgrenzen investiert werden müsste?
- Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die an der jüngsten Massenschlägerei in Zürich beteiligten Eritreerinnen und Eritreer rasch aus der Schweiz auszuschaffen? Wenn jemand ein Anhänger des Regimes des Landes ist, aus dem er kommt, den Behörden in der Schweiz aber erklärt, er sei verfolgt worden, kann ihm dann die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Ja, die Prognosen sind noch aktuell. Das SEM geht bei seiner operativen Planung für das Jahr 2023 von einem Planwert von 28 000 Gesuchen aus.

2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen nach Art. 25 Schengener Grenzkodex (SR 0.362.380.067) heute für die Schweiz nicht gegeben sind. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht und die Erfahrung anderer Schengen-Staaten zeigt, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen selbst bei hohem Mitteleinsatz höchstens einen marginalen Einfluss auf die irreguläre Skundärmigration hat. Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritten pro Tag starke Auswirkungen auf die

Grenzregionen. Auch würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann.

3. Für den Bundesrat ist die innere Sicherheit nicht weniger wichtig als die Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681). Gut funktionierende Wirtschaftsräume in den Grenzregionen setzen jedoch einen ungehinderten Grenzübertritt von Grenzgängerinnen und Grenzgängern voraus. Um das gute Funktionieren der Wirtschaftsräume in den Grenzregionen auch bei einer allfälligen Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu erhalten, müsste geprüft werden, welche Vorkehrungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU/EFTA getroffen werden könnten, damit ihre Einreise möglichst wenig behindert wird.

4. Diese CHF 20 Millionen sind Teil des Zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten (insgesamt CHF 1,3 Milliarden). Dieser wurde vom Parlament im Rahmen von zwei Bundesbeschlüssen (BBl 2018 6729 und BBl 2018 6731) genehmigt. Die Unterstützung an Italien betrifft den Rahmenkredit Migration, über den von Migrationsbewegungen besonders betroffene EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen und ist somit zweckgebunden. Die Staaten an den europäischen Aussengrenzen und somit auch Italien übernehmen innerhalb Europas einen wichtigen Teil der Steuerung der Migration. Unser Land profitiert daher auch von der Stärkung der Migrationsstrukturen in diesen Staaten.

5. Das SEM widerruft das Asyl und aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn Flüchtlinge den Status mit wissentlichen und willentlichen Falschangaben im Asylverfahren erschlichen haben. Die Teilnahme an Anlässen der eritreischen Diaspora in der Schweiz für sich alleine genommen stellt keinen Beendigungsgrund für das Asyl und auch keinen Aberkennungsgrund für die Flüchtlingseigenschaft dar. Das SEM wird bei konkreten Hinweisen manifester Unterstützung des heutigen Regimes in Eritrea den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft im Einzelfall prüfen. Weiter prüft das SEM den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Dies setzt voraus, dass jemand erheblich oder wiederholt respektive schwerwiegend gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat, diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4072 Interpellation

Die Anpassung der Tarifstruktur für die Physiotherapie bringt neue Probleme mit sich

Eingereicht von:	Roth Pasquier Marie-France Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Am 16. August 2023 hat der Bundesrat zwei Varianten für die Anpassung der derzeit geltenden Tarife für Physiotherapie in die Vernehmlassung geschickt. Als zentrale Begründung wird angegeben, dass die Kosten für Physiotherapie, die zwischen 2018 und 2021 um 7,4 % gestiegen sind, eingedämmt werden müssen. In der Dokumentation des Bundesrates wurden in Bezug auf die Physiotherapie folgende Punkte aufgeführt:

- Der Anstieg der Kosten für Physiotherapie kann auf eine Verkürzung der Sitzungsdauer durch die Therapeutinnen oder Therapeuten zurückzuführen sein, damit diese die gestiegene Nachfrage nach ihren Leistungen decken können.
- Der Anstieg der Abrechnung über die Pauschale für aufwändige Physiotherapie (20,8 % zwischen 2018 und 2021) ist von den Therapeutinnen und Therapeuten wahrscheinlich bewusst erfolgt.
- Die beiden vorgeschlagenen Varianten haben keine grösseren Auswirkungen auf die betroffenen Akteurinnen und Akteure.

Begründung

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen ausführlich zu beantworten:

1. Auf welche Studie(n) hat sich der Bundesrat bei seiner Annahme gestützt, dass Physiotherapeutinnen und -therapeuten die Sitzungsdauer verkürzen und bewusst und ohne Zusammenhang mit dem aktuellen demografischen Kontext (alternde Bevölkerung, Pflege zu Hause, Abnahme der Spitalaufenthalte, Anstieg an Begleiterkrankungen, Situation nach der Covid-Pandemie) vermehrt die Pauschale für aufwändige Physiotherapie in Rechnung stellen?

2. Welche Vorkehrungen hat der Bundesrat getroffen, um sicherzustellen, dass die in die Vernehmlassung geschickten Varianten tatsächlich keine Auswirkungen auf die Hauptbetroffenen, nämlich die Physiotherapeutinnen und -therapeuten und die Patientinnen und Patienten, haben werden?

3. Welche Testmassnahmen hat der Bundesrat durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese beiden Varianten dem Hauptziel gerecht werden, nämlich die Kosten für Physiotherapie einzudämmen, während gleichzeitig die Qualität der Leistungen aufrechterhalten bleibt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Zwei Positionen der aktuellen Tarifstruktur bilden die klare Mehrheit der erbrachten Leistungen: Die Einzelsitzungspauschalen für allgemeine Physiotherapie und diejenigen für aufwändige Physiotherapie machen über 90 Prozent des verrechneten Leistungsvolumens aus. Der Anstieg des Leistungsvolumens fällt in der aufwändigen Physiotherapie (+20.8% pro Jahr zwischen 2018 und 2021) jedoch deutlich stärker aus als in der allgemeinen Physiotherapie (+6.4% pro Jahr). Das Volumen der aufwändigen Physiotherapie stieg in diesem Zeitraum von weniger als einem Viertel auf rund ein Drittel der Gesamtleistungen. Die überdurchschnittliche Kostenentwicklung im Bereich der ambulanten Physiotherapie ist indessen hauptsächlich auf eine Zunahme der Konsultationen zurückzuführen, die unter anderem durch eine Verkürzung der Sitzungsdauer herbeigeführt werden kann. Dem Bundesrat liegen zwar keine Studien vor, die den Schluss zulassen, dass die Leistungsdauer von den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten systematisch und absichtlich verkürzt wurde. Es gibt jedoch Hinweise darauf, beispielsweise in Anfragen von

Bürgerinnen und Bürgern, die sich über die sehr kurze Dauer ihrer physiotherapeutischen Sitzungen beschweren. Entsprechende Daten oder Studien können im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, das der Bundesrat am 16. August 2023 eröffnet hat, eingebracht werden.

2./3. Das mit dieser Anpassung der Tarifstruktur verfolgte Ziel ist nicht in erster Linie die Kostendämpfung, sondern eine Verbesserung der Transparenz gegenüber den Patientinnen und Patienten und allen anderen Akteurinnen und Akteuren sowie die Gewährleistung der Qualität der Leistung mithilfe der Einführung einer Zeitkomponente. Die Positionen der Tarifstruktur enthalten derzeit keine Angaben zur Sitzungsdauer. Durch die klare Festlegung einer Mindestsitzungsdauer für die beiden Hauptpositionen wird der Anreiz zur Verkürzung der Sitzungen und zur Steigerung der Anzahl Konsultationen und des Kostenvolumens verringert (Variante 1) oder sogar eliminiert (Variante 2). Unter den Tarifpartnern herrscht ausserdem auch Konsens, dass die Einführung einer Zeitkomponente notwendig ist, respektive den dringendsten Anpassungsbedarf darstellt. So können die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten die für die Behandlung ihrer Patientinnen und Patienten erforderliche Zeit von Fall zu Fall bemessen und die von ihnen erbrachten Leistungen im Rahmen der Vorgaben in der Tarifstruktur genauer und transparenter verrechnen. Die vom Bundesrat vorgesehene Anpassung basiert zudem auf dem aktuellen Tarifmodell. Gemäss der aktuell geltenden Tarifstruktur sollte eine Sitzung in der allgemeinen Physiotherapie im Durchschnitt rund 30 Minuten dauern. Der Vorschlag des Bundesrates würde sich somit nur dann auf den Umsatz der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auswirken, wenn die Sitzungen, die sie heute unter der Pauschale für allgemeine Physiotherapie erbringen, deutlich weniger als 30 Minuten dauern würden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird auch bei jeder Physiotherapeutin und jedem Physiotherapeuten der gleiche Aufwand gleich abgegolten.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4074 Postulat

Wegfall wirksamer Wirkstoffe für den Schutz von Kulturen und Einschränkungen im Bereich der Dünger. Welche Auswirkungen für die Landwirtschaft?

Eingereicht von:	Bourgeois Jacques FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Seit mehreren Jahren werden Genehmigungen von Wirkstoffen, die in der Landwirtschaft zum Schutz von Kulturen eingesetzt werden, widerrufen. Hinzu kommen Einschränkungen bei der Verwendung von Düngern. Vor diesem Hintergrund beauftrage ich den Bundesrat, einen Bericht vorzulegen, der die folgenden Fragen beantwortet:

1. Welche langfristigen Auswirkungen auf den Ertrag sowie auf die Qualität von Landwirtschaftserzeugnissen sind zu erwarten, insbesondere, was Brotgetreide, Kartoffeln, Gemüse und Zuckerrüben angeht?
2. Welche Auswirkungen haben die Reduktion der Verwendung von wirksamen Wirkstoffen und die Einschränkungen bei der Verwendung von Düngern auf unseren Selbstversorgungsgrad und unsere Abhängigkeit vom Ausland bei der Deckung unseres Bedarfs an Nahrungsmitteln?
3. Mit welchen Nachhaltigkeitseffekten ist zu rechnen, insbesondere im Zusammenhang mit den für den Schutz der Kulturen fehlenden wirksamen Wirkstoffen, mit Ersatzstoffen und mit Produkten, die importiert werden müssen?

Begründung

Zur Sicherung der Erträge und der Qualität der Nahrungsmittel sind Wirkstoffe und Dünger sehr wichtig. Bei der diesjährigen Ernte des Brotgetreides kam es zu Ertragsrückgängen, insbesondere aber zu Qualitätseinbussen beim Mehl. Ein zu steiler Absenkpfad, beispielsweise im Bereich der Düngemittel wie Stickstoff, wirkt sich nicht nur auf den Ertrag und die Qualität aus, sondern führt auch dazu, dass sich die Landwirtinnen und Landwirte mit finanziellen Einbussen konfrontiert sehen. Je nach Region sank der Glutengehalt der Erzeugnisse um 7 bis 14 Prozent. Um den Bedarf an Gluten zu decken, das in der Bäckereibranche nun fehlt, muss auf Importe zurückgegriffen werden. Das importierte Gluten wird mittels Verfahren hergestellt, bei dem in sehr grossen Mengen Wasser und Energie verbraucht werden, was unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit nicht erwünscht ist. Zu Ertragsrückgängen und Qualitätseinbussen kommt es auch bei den Kartoffeln, beim Gemüse und bei den Zuckerrüben. Hinzu kamen bei den Zuckerrüben dieses Jahr grosse Schäden, verursacht von Schädlingen, die sich ausbreiten können, weil für deren Bekämpfung nicht auf wirksame Wirkstoffe zurückgegriffen werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4077 Interpellation

Wird die Nagra neu auch mit dem Umgang von radioaktiven Abfällen betraut?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit ihrer Gründung im Jahr 1972 war die Nagra gemäss ihren Statuten in erster Linie mit der Suche nach Standorten für geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle betreut. Dies ändert sich mit der Statutenänderung vom 30.06.2023 und dem Eintrag beim Handelsregister (SHAB Nr 91 vom 11.05.2023, bzw. Tagesregister-Nr. 11905 vom 22.08.2023) welcher einleitend festhält: *«Die Genossenschaft bezweckt als Selbsthilfeorganisation der Genossenschafter die Errichtung und den Betrieb von Lagern für radioaktive Abfälle und der dazu notwendigen Anlagen».*

Bis anhin wurden radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken einzig durch die Werke selbst, durch die ZWILAG und in beschränktem Masse durch das PSI manipuliert und behandelt. Mit der erwähnten Statutenänderung wird die Nagra nun auch mit dem Umgang mit radioaktiven Abfällen betraut.

Ich bitte den Bundesrat folgende Fragen zu beantowrten:

1. Fällt die Nagra damit unter die Bewilligungspflicht gemäss KEG § 6 und 7?
2. Ist das ENSI neu Überwachungsbehörde der Nagra?
3. Betrifft diese Überwachung alle Tätigkeitsbereiche der Nagra?
4. Wem wird künftig für die Endkonditionierung der Abfälle und deren Transport an einen Lagerstandort verantwortlich sein?
5. Ab wann, wo und unter welcher Aufsicht gehen radioaktive Abfälle aus den Werken oder der ZWILAG formell an die Nagra über?
6. Wer ist nach dieser Übergabe Besitzer der Abfälle?
7. Wer ist nach deren allfälligen Erteilung Inhaber der Rahmenbewilligung für das (die?) geologische(n) Tiefenlager.
8. Welche regulatorischen Änderungen (Gesetze, Verordnungen) werden durch diese Wechsel erforderlich?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Der zitierte Zweck-Satz aus dem erwähnten Handelsregistereintrag besteht bereits seit der Gründung der Nagra im Jahr 1972 in den Nagra-Statuten. Der grundsätzliche Zweck der Nagra hat sich 2023 nicht verändert. Die Statutenänderung von 2023 betrifft lediglich eine Erweiterung der Kompetenzen. Neu kann die Nagra z. B. Tochtergesellschaften errichten oder Grundeigentum erwerben. Diese Anpassung erfolgte im Hinblick auf die künftige Realisierung eines geologischen Tiefenlagers. Die gestellten Fragen basieren deshalb auf einer unzutreffenden Annahme. Es gibt aufgrund der besagten Statutenanpassung der Nagra keinerlei Änderungen im Umgang mit radioaktiven Abfällen. Dennoch beantwortet der Bundesrat die gestellten Fragen wie folgt.

1. Die Nagra geht nicht mit Kernmaterialien um, weshalb sie keine Bewilligung nach Artikel 6 und 7 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) benötigt.

2., 3. Übt die Nagra Tätigkeiten aus, die unter die Kernenergie- und Strahlengesetzgebung fallen, so ist die Aufsichtsbehörde hierfür das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI). Bei nicht-radiologischen Fragen zieht das ENSI bei Bedarf Fachstellen des Bundes und des jeweiligen Standortkantons bei.

4. Die Endkonditionierung von Abfällen findet gegenwärtig in den Kernkraftwerken, am Paul Scherrer Institut

(PSI) und hauptsächlich im zentralen Zwischenlager (Zwilag) statt. Diese Endkonditionierung unter Aufsicht des ENSI hat so zu erfolgen, dass die radioaktiven Abfälle transport-, zwischen- und endlagerfähig sind. Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen (Artikel 31 Absatz 1 KEG). Es ist gegenwärtig noch offen, welche Betreiberorganisation in Zukunft die Endkonditionierung der Abfälle und deren Transport an einen Lagerstandort übernehmen wird.

5. Die Entsorgungspflichtigen geben im Entsorgungsprogramm Auskunft über den Zeitverlauf und die Abfolge der Transporte zum geologischen Tiefenlager. Es wird alle fünf Jahre aktualisiert und vom ENSI und dem Bundesamt für Energie (BFE) geprüft. Die Aufsicht über die Transporte obliegt dem ENSI. Es ist zurzeit offen, ob die radioaktiven Abfälle dereinst an die Nagra übergeben werden.

6. Sobald der Betreiber des geologischen Tiefenlagers die tatsächliche Gewalt über die radioaktiven Abfälle hat, gehen diese in dessen Besitz über (vgl. Artikel 919, Absatz 1, Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210).

7. Die Rahmenbewilligung kann dem Gesuchsteller bei gegebenen Voraussetzungen erteilt werden. Die Rahmenbewilligung legt den Bewilligungsinhaber fest. Eine nachträgliche Übertragung der Rahmenbewilligung an einen neuen Inhaber ist möglich.

8. Aufgrund der in der Interpellation erwähnten Nagra-Statutenänderung sind keine regulatorischen Änderungen erforderlich.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Aebischer Matthias, Egger Kurt, Gysi Barbara, Marra Ada, Molina Fabian, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.4080 Interpellation

Ist der Bund bereit, mit den Kantonen Verhandlungen zu führen über temporäre Zusatzfinanzierungen von 2025-2028 für den vom Bund ungenügend finanzierbaren BFI-Bereich?

Eingereicht von:	von Falkenstein Patricia FDP-Liberale Fraktion Liberal-Demokratische Partei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat die Probleme für die Institutionen des BFI-Bereichs und damit für den Standort Schweiz, wenn die Finanzierung ungenügend ist?
2. Erkennt der Bundesrat die Möglichkeit, einen Bildungs- und Forschungsabbau zu vermeiden mittels einer zu vereinbarenden temporären Zusatzfinanzierung des BFI-Bereichs durch die finanziell besser gestellten Kantone?
3. Ist der Bundesrat gewillt, mit den Kantonen Verhandlungen aufzunehmen, um Modelle zu entwerfen für zusätzliche Kantonsbeiträge von 2025 bis 2028?
4. Könnte die Verlängerung der Gültigkeit des Verteilschlüssels der OECD-Steuermehreinnahmen über sechs Jahre hinaus eine akzeptable Gegenleistung für Kantone sein, die sich in zu bestimmendem Ausmass von 2025 – 2028 oder auch länger im BFI-Bereich zusätzlich finanziell engagieren?
5. Sieht der Bundesrat andere Möglichkeiten, den von den Institutionen des BFI-Bereichs befürchteten Abbau zu vermeiden?

Begründung

Bereits heute steht fest, dass die vom Bund vorgesehenen Beiträge für den BFI-Bereich ungenügend sind, um das hohe Niveau für Bildung, Forschung und Innovation zu halten. Alle massgebenden Organisationen wie ETH-Rat, EDK, swissuniversities, Nationalfonds etc. zeigen, dass ein Abbau resultiert, wenn die Vorgaben des Bundes ohne Korrektur umgesetzt würden.

Wegen der pandemiebedingt schwierigen Finanzlage des Bundes ist es fraglich, ob Mehrforderungen politisch umsetzbar sind.

Im Gegensatz zum Bund weisen alle Kantone für 2022 schwarze Zahlen aus, gesamthaft schliessen sie um 4,59 Milliarden Franken besser ab als budgetiert. In naher Zukunft werden dort wegen der Umsetzung der OECD-Steuerreform noch höhere Einnahmen anfallen. Die Schieflage zwischen Kantons- und Bundesfinanzen wird sich sich in Zukunft noch akzentuieren.

Mit Blick darauf ist es sinnvoll, Verhandlungen mit den Kantonen zu führen über deren Bereitschaft, von 2025 bis 2028 temporär Zusatzfinanzierungen für den BFI-Bereich zu leisten. Ziel müsste es sein, die Differenz zwischen den im Botschafts-Entwurf angebotenen Erhöhungen und den tatsächlich erforderlichen und von den Institutionen geforderten Beträgen durch eine Zusatzfinanzierung der Kantone sicherzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat zwischen Juni und September 2023 die Vernehmlassung zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028 durchgeführt (BFI-Botschaft 2025–2028). Das Finanzvolumen richtet sich dabei nach den Zielwachstumsraten und Obergrenzen für die mehrjährigen Finanzbeschlüsse der verschiedenen Aufgabenbereiche, die der Bundesrat im März 2023 festgelegt hat.

1. und 5.: Der Bundesrat hat in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, für die Jahre 2025–2028 Ausgaben von 29,7 Milliarden Franken zu tätigen. Das sind rund 1,8 Milliarden mehr als in der vorangehenden BFI-Periode. Der Bundesrat hat aber darauf verwiesen, dass die finanzielle Lage angespannt bleibt. Die 29,7 Milliarden stellen daher eine Obergrenze dar, die nur ausgeschöpft werden kann, wenn die Vorgaben der Schuldenbremse dies zulassen. Der Bundesrat hat deshalb bereits zum Ausdruck gebracht, dass von den

Kantonen ein stärkeres finanzielles Engagement erwartet wird.

2. und 3.: Die Kompetenzordnung im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist verfassungsrechtlich geregelt. Während in der Bildung eine Verbundfinanzierung vorgesehen ist, besitzt der Bund im Bereich der Forschung und Innovation eine Förderkompetenz. In der Bildung tragen die Kantone den grössten Teil der Finanzierungsverantwortung. Der Bund finanziert den ETH-Bereich und die Eidg. Hochschule für Berufsbildung (EHB) vollumfänglich und kommt mehrheitlich für die Beiträge der öffentlichen Hand für Forschungs- und Innovationsförderung auf. In der Berufsbildung sowie bei den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen hat er eine subsidiäre Finanzierungskompetenz. Die Bundesbeteiligung bei diesen Aufgaben ist in den Spezialgesetzen definiert. Der Bund hält seine daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen mit den für die Periode 2025–2028 vorgesehenen Mitteln ein.

Eine stärkere Finanzierung durch die Kantone ist möglich, zumal sie als Träger zahlreicher Bildungsinstitutionen ohnehin in der primären Verantwortung sind. Eine höhere Beteiligung kann vom Bund jedoch weder gefordert noch verhandelt werden. Dies widerpräche der Finanzautonomie der Kantone (Art. 47 Abs. 2 BV).

4.: Die Verfassungsänderung zur OECD-Mindestbesteuerung gibt dem Bundesrat die Kompetenz, bis zum Vorliegen eines Gesetzes die Regeln zur Umsetzung auf dem Verordnungsweg zu erlassen. Die Übergangsbestimmungen in der Verfassung enthalten die Grundzüge der befristeten Verordnung, auch in Bezug auf die Verteilung der Erträge aus der Ergänzungssteuer. Derzeit wird die Verordnung erarbeitet, die Botschaft für das spätere Bundesgesetz muss dem Parlament innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung unterbreitet werden. Der Bundesrat erachtet es als verfrüht, bereits vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung und in Unkenntnis der Erfahrungen aus ihrer Umsetzung Vorentscheide für die spätere Gesetzgebung zu treffen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4081 Interpellation

175 Jahre Bundesverfassung. Tessin am Jubiläum durch italienische Reisarbeiterinnen vertreten

Eingereicht von:	Quadri Lorenzo Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Lega dei Ticinesi
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Jubiläum «175 Jahre Bundesverfassung» ist ein bedeutender Anlass für unser Land. Doch der Festakt im Bundeshaus – von den Institutionen für die Institutionen ausgerichtet – fiel eher fragwürdig aus.

Ich frage den Bundesrat:

- Ist es angemessen, das Tessin musikalisch mit dem italienischen Lied «Sebben che siamo donne» zu repräsentieren, das ein Gesang der Mondine (Reisarbeiterinnen) aus dem frühen 20. Jahrhundert ist und als «erstes proletarisches Frauenlied» gilt und somit eine klare örtliche, politische und geschlechtsspezifische Konnotation hat? Welchen Zusammenhang haben die italienischen Mondine der ersten Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit dem 175-Jahre-Jubiläum der Bundesverfassung? Hat der Bundesrat das Gefühl, dass es im Tessin Reisfelder und Mondine gibt? Hat der Bundesrat das Gefühl, dass es keine Tessiner Lieder gibt? Hat der Bundesrat das Gefühl, das Tessin sei dasselbe wie die italienische Linke?
- Ist es angemessen, Witze über den «Kanton Liechtenstein» zu machen, wenn ein Botschafter aus Liechtenstein anwesend ist?
- Ist es angemessen, die Westschweizerinnen und Westschweizer als Trunkenbolde darzustellen, die nur an den Aperitif denken?
- Ist es angemessen, den Text des Schweizer Psalms in einer «Kabarett-Version» zu verhunzen? Ist die Bundesverfassung ein Kabarett?
- Meint der Bundesrat nicht, eine sachlichere und kürzere Feier wäre den Umständen besser angemessen gewesen?
- Wie viel hat diese Veranstaltung das Parlament und den Bundesrat gekostet?

Stellungnahme des Büros vom 17.11.2023

1. Die Musikauswahl für den Festakt erfolgte aufgrund musikalischer und künstlerischer Kriterien. Wichtig war, dass alle Landessprachen auch musikalisch vertreten waren sowie die stilistische Vielfalt und die Vertretung der verschiedenen Geschlechter und Altersgruppen. Hauptsächliches Ziel des musikalischen Rahmens war es, das Publikum zu unterhalten. Inhaltlich war es an den Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter und den weiteren Rednern, das Verfassungsjubiläum zu thematisieren, historische Betrachtungen zu machen und Akzente zu setzen.

2./3. Die Moderation des Festakts erfolgte durch ein Komikerduo. Damit sollte bewusst auch eine humoristische, nicht immer ernstzunehmende Note integriert werden, die auch als solche für alle erkennbar war.

4. Der Original-Text des Schweizer Psalms nimmt keinen Bezug auf die Bundesverfassung. Im Rahmen des Festakts wurde der Schweizer Psalm bei einer künstlerischen Darbietung mit einem anderen Text unterlegt. Damit wurde die Verfassung nicht lächerlich gemacht.

5. Die erste Bundesverfassung von 1848 ist ein zentrales Ereignis in der Schweizer Geschichte, welches auch entsprechend gewürdigt werden soll. Die Dauer der Feier war von den Ratspräsidenten genehmigt und im Sessionsprogramm von den Büros angekündigt worden.

6. Die Gesamtkosten für den Festakt im Nationalratssaal und die anschliessend servierten Erfrischungen beliefen sich auf rund Fr. 75'000.—.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4082 Interpellation

Weshalb mit Blick auf die vielen Vorteile der modernen Agroforstwirtschaft für die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft noch zuwarten?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In seiner "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung" sieht das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Massnahme B-04 die Förderung von modernen Agroforstsystemen vor. Auf der einen Seite erkennt das BLW sowohl die ökologischen Vorteile als auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Hindernisse an, die sich für Landwirtinnen und Landwirte ergeben, die solche Systeme einführen möchten. Andererseits möchte es die Ausarbeitung der nächsten Agrarpolitik im Jahr 2030 abwarten, um diese Förderung tatsächlich umzusetzen. In seiner Stellungnahme zu meiner Motion 21.3750 bekräftigte der Bundesrat, dass er die Agroforstwirtschaft bereits im Rahmen der AP22+ fördern wolle. Dazu kam es nicht. Allerdings: Obwohl die Bedingungen 2021 erfüllt waren, kündigt der Bundesrat nun an, dass es bis 2030 dauern wird, bis eine solche Unterstützung zustande kommt.
1. Warum will der Bundesrat weitere sieben Jahre warten, um die gesetzlichen Grundlagen für die moderne Agroforstwirtschaft zu schaffen und eine finanzielle Unterstützung einzuführen?
2. Falls auch die AP30+ sistiert werden sollte: Wann würden dann die gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung für die moderne Agroforstwirtschaft ausgearbeitet?
3. Ist der Bundesrat bereit, diese Massnahme unabhängig von der AP30+ einzuführen, um ihre Einführung zu gewährleisten und sie von einer allfälligen politischen Entscheidung über die AP30+ zu entkoppeln? Falls nein, warum nicht, und wie stellt sich der Bundesrat vor, dass die Klimaziele für die Landwirtschaft erreicht werden, falls die AP30+ erneut sistiert werden sollte?
4. Falls ja, ist der Bundesrat bereit, die Einführung dieser Massnahme vor 2030 in Betracht zu ziehen, um Landwirtinnen und Landwirten, die moderne Agroforstsysteme einrichten wollen, schnelle Investitionen zu ermöglichen – und damit zur Erhaltung der Grundlagen der Nahrungsmittelproduktion beizutragen? Falls ja, wann? Falls nein, weshalb nicht?
5. Frankreich fördert aktiv die moderne Agroforstwirtschaft durch einen eigenen nationalen Masterplan, der unabhängig von der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist. Warum kann die Schweiz nicht diesem Beispiel folgen und die Agroforstwirtschaft unabhängig von der zukünftigen AP30+ fördern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) Im Rahmen des interkantonalen Projekts für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen «Agro4esterie» werden seit 2020 moderne Agroforstsysteme auf 140 Landwirtschaftsbetrieben in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und Jura finanziell unterstützt. Dieses Projekt soll den Aufbau standortangepasster Agroforstsysteme ermöglichen. Die Projektlaufzeit dauert von 2020 – 2028. Eine Förderung von Agroforstsystemen auf nationaler Ebene soll ab 2028 auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Projekt geprüft werden. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Teile der bestehenden Agroforstsysteme bereits heute mit Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen im Rahmen der Direktzahlungen unterstützt werden (z. B. Hochstammobstbäume, Kastanienselven und Wytweiden).

2) Für einen möglichen Sistierungsbeschluss wie im Fall der AP22+, der die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Änderungen und der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen betreffen könnte, ist das Parlament zuständig.

3, 4 und 5) Am 9. März 2023 hat das Parlament die Motion 22.4251 «Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts» angenommen. Für den Bundesrat ist es entscheidend, dass etwaige neue agrarpolitische Massnahmen, wie die Unterstützung moderner Agroforstsysteme, im Rahmen

der Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP30+ evaluiert und diskutiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der AP30+ stehen. Dadurch sollen die Kohärenz der künftigen Agrarpolitik sichergestellt, Mitnahmeeffekte verhindert und ein administrativer Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe und die Kantone vermieden werden. Die Einführung einer finanziellen Unterstützung für Agroforstflächen ausserhalb der AP30+ ist derzeit nicht vorgesehen, auch aus den in Punkt 1 genannten Gründen.

5) In den vergangenen Jahren sind mehrere Initiativen zur Förderung der Agroforstwirtschaft in der Schweiz entstanden. Als erstes ist die Forschung von Agroscope zu nennen, die der Schweiz eine Pionierstellung im Bereich der modernen Agroforstwirtschaft verleiht. Die Forschungsergebnisse von Agroscope und der EU bestätigen, dass die Etablierung von Agroforstsystemen zu den wirksamsten Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im Agrarsektor gehört. Das BAFU, das ARE, das BLV und das BLW engagieren sich ebenfalls in diesem Bereich, indem sie die Massnahme «Die Bäume aus dem Wald locken» der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 fördern. Die Verlängerung dieser Massnahme ist im Massnahmenpaket 2024–27 vorgesehen, das sich zurzeit in der Ämterkonsultation befindet und Anfang 2024 durch den Bundesrat verabschiedet werden soll. Ziele der Massnahme sind die Entwicklung einer sektorübergreifenden, koordinierten Partnerschaft, der Ausbau von Dialog und Wissenstransfer zur Weiterentwicklung von Urban Forestry und Agroforstwirtschaft sowie die Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen.

Das Programm «Agro4esterie», die Arbeiten von Agroscope sowie die Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen dem BLW und seinen Partnern sollen bis 2028 die nötigen Grundlagen für einen optimalen Einbezug von Bäumen und Gehölzsystemen in die AP30+ liefern.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4084 Interpellation

Internationale Strassentransportunion. Steuerprivilegien, die zur Diskussion gestellt werden müssen?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Ist es legal, dass eine Organisation, die eine Strategie der Margenmaximierung verfolgt und so horrende Gewinne erzielt, steuertechnisch als gemeinnützig angesehen wird?
2. Ist es legal, dass eine Organisation, die eine Dienstleistung (die Carnets TIR) erbringt, welche die privaten Unternehmen konkurrenziert, steuertechnisch als gemeinnützig angesehen wird?
3. Ist es legal, dass eine Organisation, die Beträge thesauriert, die weit über das hinauszugehen scheinen, was für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Aktivitäten nötig ist (die Rede ist von mehreren hundert Millionen Franken), steuertechnisch als gemeinnützig angesehen wird?
4. Ist es legal, dass eine Organisation, die 500 Millionen Franken in Immobilienprojekte ohne jegliche Verbindung zu ihren statutarischen Zwecken investiert und verliert, steuertechnisch als gemeinnützig angesehen wird?
5. Erfüllt die Internationale Strassentransportunion (International Road Transport Union, IRU) gemäss dem geltenden Recht die Bedingungen für den steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit?
6. Die Steuerbefreiung, die der Genfer Fiskus der IRU gewährt hat, hat nicht nur die öffentlichen Kassen von Genf, sondern auch die des Bundes um Dutzende, wenn nicht Hunderte von Millionen Franken an Steuereinnahmen gebracht. Über welche Mittel verfügt der Bund, um den Entscheid zur Steuerbefreiung, der auf der Ebene des Kantons Genf gefällt wurde, zu kontrollieren?
7. Die IRU ist, was den Gewinn und das Vermögen angeht, von der direkten Bundessteuer befreit. Wurde die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vom Genfer Fiskus konsultiert, bevor dieser den Entscheid traf, die IRU von dieser Steuer zu befreien? Wenn ja, was war die Haltung der ESTV? Wenn nein, müsste die ESTV nicht kontrollieren, ob der Genfer Entscheid zur Steuerbefreiung unter dem Gesichtspunkt der direkten Bundessteuer gut begründet ist?
8. Die Carnets TIR sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Wurde die ESTV vom Genfer Fiskus konsultiert, bevor dieser den Entscheid traf, die IRU von dieser Steuer zu befreien? Wenn ja, was war die Haltung der ESTV? Wenn nein, müsste die ESTV nicht dringendst eine Kontrolle der Mehrwertsteuer der IRU veranlassen?
9. Die IRU ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Wurde die ESTV vom Genfer Fiskus konsultiert, bevor dieser den Entscheid traf, die IRU von dieser Steuer zu befreien? Wenn ja, was war die Haltung der ESTV? Wenn nein, hätte die ESTV nicht dringendst eine Kontrolle der IRU unter dem Gesichtspunkt der Verrechnungssteuer veranlassen sollen?

Begründung

Am 11. Juli 2023 hat der Blick einen Artikel mit dem folgenden Titel veröffentlicht: «Diese Vereinigung mit Sitz in Genf besitzt 400 Millionen Dollar und ist steuerfrei!». Es handelt sich um die IRU, die gemäss dem Artikel «seit 2009 vom Genfer Fiskus von der Steuer befreit [ist], weil sie als gemeinnützig gilt». Somit zahlt die IRU weder kantonale noch kommunale Steuern und auch keine direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer oder Verrechnungssteuer.
Es ist bekannt, dass der Begriff der Gemeinnützigkeit bestimmte Bedingungen voraussetzt. Um die wichtigsten zu nennen: keine Gewinnorientierung, keine Thesaurierung, das Verfolgen von Zielen im allgemeinen Interesse (Aktivitäten mit karitativem, humanitärem, gesundheitlichem, ökologischem, erzieherischem oder kulturellem Charakter etc.), das Verfolgen von Zielen des Service public (Lieferung von Wasser, Gas und Strom, Betreiben einer Bibliothek oder einer Seilbahn etc.), kein Entrichten von Löhnen an das leitende Organ.

Die IRU ist ein Verband mit rund hundert Angestellten in Genf. 2022 haben ihm seine Mitglieder Beiträge in einer Höhe von 1,9 Millionen Franken gezahlt. Laut seinem Bericht für das Jahr 2022 verfügt er über liquide Mittel (Versicherungsreserven), die sich am 31. Dezember 2022 auf beinahe 400 Millionen beliefen. Gemäss dem Blick-Artikel belief sich dieses Vermögen im Jahr 2015 auf 1,9 Milliarden Franken.
Die Differenz zwischen den 1,9 Millionen Franken, die der Verband jährlich durch seine Mitglieder einnimmt, und den 1,9 Milliarden Franken, über die er 2015 verfügte, lassen sich durch die Geschäftstätigkeit erklären, welche die IRU seit 1948 ausführt: der Verkauf von «Carnets TIR» an die Strassentransportunternehmen. Es handelt sich dabei um ein Versicherungssystem, das es den Lastwagenfahrerinnen und -fahrern erlaubt, die Grenzen zu überqueren, ohne ihre Ware kontrollieren lassen zu müssen. Gemäss der französischen Ausgabe des Blicks sind die Gewinne aus dieser Geschäftstätigkeit die Quelle des Vermögens der IRU: In der Vergangenheit konnte der Verband riesige Reserven bilden, bis zu 100 Millionen Franken pro Jahr.
In einem anderen Artikel, der am 15. Juli 2020 im Tagesanzeiger erschienen ist («Camionneure verschleudern Millionen»), konnte man lesen, dass die IRU aufgrund eines misslungenen Immobiliengeschäfts in Istanbul 500 Millionen Franken verloren hatte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Aufgrund des Steuergeheimnisses kann sich der Bundesrat nicht zu einem konkreten Steuerpflichtigen äussern. Im Kontext der Interpellation gilt dies für die direkte Bundessteuer (Art. 110 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG]; SR 642.11), die direkten Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 39 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; 642.14), die Verrechnungssteuer (Art. 37 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer [VStG]; SR 642.21) und die MWST (Art. 74 MWSTG; SR 641.20). Ganz allgemein lässt sich zu den gesetzlich vorgesehenen Besteuerungsgrundsätzen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiung jedoch Folgendes anführen.

1.–5.: Grundsätzlich unterliegen alle juristischen Personen (inkl. Verbände wie die IRU) mit Sitz in der Schweiz der Gewinnsteuer (Art. 49 und 50 DBG; Art. 20 StHG), in den Kantonen zudem auch der Kapitalsteuer (Art. 29 StHG). Es gibt allerdings einige Ausnahmen. So sind zum Beispiel juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn (und das Kapital), der (bzw. das) ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Gewinn- bzw. Kapitalsteuer befreit (Art. 56 Bst. g DBG; Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG).

Eine Steuerbefreiung aufgrund der Gemeinnützigkeit setzt einerseits die Verfolgung eines Allgemeininteresses und andererseits die Uneigennützigkeit voraus. In der Praxis wird ein Allgemeininteresse in der Regel nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Uneigennützigkeit bedingt, dass die Körperschaftsmitglieder oder Dritte für den im Allgemeininteresse liegenden Zweck – unter Hintansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbringen. Damit die Steuerbefreiung gewährt wird, dürfen somit keine eigenen Interessen verfolgt werden. Die aufgewendeten Mittel müssen unwiderruflich, d.h. für immer, der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmet sein. Ein Rückfall an den Gründer oder die Gründerin soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung der betreffenden juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Miglieder bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter verknüpft sein.

Das vom Bundesgericht mehrmals bestätigte Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994 legt im Detail die zu unternehmenden Schritte sowie die Bedingungen dar, die gemäss Artikel 56 DBG zu erfüllen sind, um von der direkten Bundessteuer befreit zu werden. Wenn eine juristische Person diese Bedingungen erfüllt, kann ihr gesamter Gewinn auf Antrag grundsätzlich durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons von der Steuer befreit werden. Die Steuerveranlagung fällt nämlich in die Zuständigkeit der kantonalen Steuerbehörden, auch für die direkte Bundessteuer.

6./7.: Die direkte Bundessteuer wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen veranlagt und bezogen (Art. 2 DBG). Die von der ESTV durchgeführte Aufsicht betrifft ausschliesslich die direkte Bundessteuer und nicht die direkten Kantons- und Gemeindesteuern. Diese Aufsicht üben die Inspektorinnen und Inspektoren der ESTV durch Stichprobenkontrollen bei den Veranlagungsdiensten der kantonalen Steuerbehörden durch; sie können dabei auch Einsicht in die Dossiers der Steuerpflichtigen und die Entscheide der kantonalen

Steuerbehörden nehmen. Die Kantone müssen die ESTV zu Entscheiden, die in ihrer Kompetenz liegen, nicht konsultieren.

8.: Die Erhebung der Mehrwertsteuer obliegt dem Bund. Das MWSTG sieht Ausnahmen bei der subjektiven Steuerpflicht vor und befreit gewisse Leistungen von der Steuer oder nimmt sie von der Steuer aus. Gemäss dem öffentlich zugänglichen UID-Register ist die Internationale Strassentransportunion unter der MWST-Nummer CHE-107.740.736 als mehrwertsteuerpflichtige Person registriert. Wie einleitend festgehalten, gilt auch im Bereich des MWSTG das Steuergeheimnis, weshalb sich der Bundesrat zum konkreten Sachverhalt nicht weiter äussern kann.

9.: Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der Quelle erhobene Steuer unter anderem auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens. Das VStG sieht daher keine Möglichkeit der generellen Befreiung bestimmter Einheiten vor (subjektive Steuerpflicht). Im Sinne des VStG sind lediglich bestimmte Sachverhalte oder Transaktionen (Steuerobjekte) von der Steuer ausgenommen. Auch für die Zwecke der Verrechungssteuer ist des Weiteren auf das Steuergeheimnis zu verweisen.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4091 Motion

Raum der Stille im Bundeshaus

Eingereicht von:	Cattaneo Rocco FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	Wehrli Laurent FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schaffung eines Raumes der Stille und des Gebets.
Ein Raum der Stille und des Gebets im Bundeshaus wäre auch ganz im Sinne von Niklaus von der Flüe, dessen Statue in der Eingangshalle an die Zeit erinnert, in der Gebet und Kontemplation zum Schlüssel für Einheit und Versöhnung in unserem Land wurde.

Begründung

Bedingt durch die außerordentlichen Ereignisse im In – und Ausland, sowie der zunehmenden Komplexität der Probleme, ist in den letzten vier Jahren die Hektik während der Sessionen markant gestiegen. Dem zunehmenden Druck begegnen die Parlamentrierinnen und Parlamentarier auf verschiedene Weise.
Für einige sind Atempausen des Gebets und der Kontemplation eine wertvolle Form, um wieder fokussiert und gestärkt an die Arbeit zu gehen.

Es erstaunt nicht, dass an Bahnhöfen, Flughäfen, Einkaufszentren und zum Teil auch in Fussballstadien Räume der Stille und des Gebets Standart geworden sind. Warum also auch nicht dort, wo über Fragen und Projekte viel grösseren Ausmasses entscheiden wird?

Im Bundeshaus gibt es einen Raum für stillende Mütter und auch einen für Raucher. Warum nicht auch einen Raum der Stille und des Gebets, um neu aufzutanken?

Stellungnahme des Büros vom 30.11.2023

Die Verwaltungsdelegation als Hausherrin kann das Bedürfnis nach einem Rückzugsort aus der Hektik des Sessionsbetriebs nachvollziehen. Sie hat deshalb bei der Sanierung des Bundeshauses Ost 2012 – 2016 dafür gesorgt, dass die beiden Ruheräume für weibliche und männliche Ratsmitglieder erhalten bleiben und entsprechend eingerichtet werden.

Während den Sessionen steht im Parlamentsgebäude kein zusätzlicher, geeigneter Raum zur Verfügung. Der Bedarf an Sitzungszimmern ist gross und übersteigt zeitweise bereits heute das verfügbare Angebot. Ein Raum der Stille müsste deshalb ausserhalb des Parlamentsgebäudes geschaffen werden. Ob er dann seinen Zweck noch erfüllen kann ist fraglich. So werden die beiden Ruheräume im Bundeshaus Ost, die erreicht werden können, ohne das Haus verlassen zu müssen, nur wenig genutzt.

Selbst wenn ein geeigneter Raum in der Nähe des Parlamentsgebäudes gefunden würde, wäre zu klären, mit welchen Auflagen die Nutzung vor dem Hintergrund des Grundsatzes der konfessionellen Neutralität des Staates zu verbinden wäre. So sollte klargestellt werden, dass der Raum allen Ratsmitgliedern offensteht, die einen Ort suchen, an dem sie sich spirituell erholen können, egal ob sie gläubig sind oder nicht. Zu entscheiden wäre auch beispielsweise, ob der Raum ausschliesslich für individuelle Ruhebedürfnisse genutzt werden darf.

Aus diesen Überlegungen beantragt die Verwaltungsdelegation als Hausherrin dem Büro des Nationalrates die Ablehnung der Motion.

Antrag des Büros vom 30.11.2023

Ablehnung

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Büro NR (Bü-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)
Farinelli Alex, Gafner Andreas, Gugger Niklaus-Samuel, Haab Martin, Huber Alois, Jost Marc, Nussbaumer Eric, Roduit Benjamin, Schläpfer Therese, Studer Lilian, Wehrli Laurent, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

23.4092 Interpellation

Besteht die Gefahr, dass die Romandie bei den Offsets im Zusammenhang mit dem F-35A benachteiligt wird?

Eingereicht von:	de Quattro Jacqueline FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Kauf der 36 Kampfflugzeuge des Typs F-35A bringt den Schweizer Unternehmen im Rahmen der Offsets rund 2,9 Milliarden Franken ein, wobei die Aufträge bis 2034 verteilt sein sollten. Dabei wurde vorgesehen, dass der Romandie 30 Prozent des Offsetvolumens zukommt, während 65 Prozent für die Deutschschweiz und 5 Prozent für das Tessin vorgesehen sind. Nun aber fürchten die Kantone der Romandie je länger je mehr, dass sie vergessen werden und dass die Zusagen, die beim Kauf der F-35A gemacht wurden, nicht eingehalten werden. Damit geht eine zunehmende Unzufriedenheit einher, sowohl in der Politik als auch in der Wirtschaft.

Das Bundesunternehmen RUAG begehrt nämlich mehrere grosse Aufträge. Zur Instandhaltung der 36 Jets der Schweizer Armee sollen noch weitere Projekte dazukommen. Das Unternehmen ist jedoch vor allem in der Deutschschweiz angesiedelt, was nicht ohne Folgen für die Wirtschaft der Romandie bleiben würde, obwohl sie über zahlreiche Vorzüge verfügt. Insbesondere Genf, Freiburg und Neuenburg verfügen über viele Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Luftfahrt. Mehr als siebzig grosse, mittlere und kleine Unternehmen der Romandie stellen der militärischen wie auch der zivilen Luftfahrtindustrie diverse Komponenten zur Verfügung.

Die Offsets sind daher für die Westschweiz wichtig, denn sie schaffen nicht nur hochqualifizierte Stellen, sondern fördern auch den Technologietransfer und verleihen so dem Technologiestandort Schweiz neue Impulse.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1) Wie beabsichtigt der Bundesrat, den Verteilschlüssel der Offsets durchzusetzen, damit es nicht zu einer Benachteiligung der Romandie kommt?

2) Was würde der Bundesrat unternehmen, falls der amerikanische Hersteller Lockheed Martin die festgelegte prozentuale Aufteilung nicht berücksichtigt?

3) Würde der Bundesrat als Mehrheitsaktionär bei der RUAG intervenieren, damit die Interessen der Westschweiz ausreichend berücksichtigt werden?

4) Gemäss der angekündigten Planung würden fast zwei Drittel des Flugbetriebs vom Militärflugplatz Payerne aus erfolgen. Ist zum jetzigen Zeitpunkt eine zumindest ähnliche Aufteilung bezüglich der Arbeitsplätze garantiert, damit die lokale Bevölkerung den Fluglärm hinnehmen kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Im vorliegenden Fall hat das Parlament den Verteilschlüssel mit der regionalen Verankerung im Planungsbeschluss zur Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges verankert (AS 2022 332). Demnach werden 65 Prozent der Geschäfte in der Deutschschweiz kompensiert, 30 Prozent in der Westschweiz und 5 Prozent in der italienischsprachigen Schweiz. Diese Richtwerte nennt auch der Bundesrat in seiner Botschaft zum Planungsbeschluss.

In der Offsetvereinbarung mit der Herstellerfirma Lockheed Martin ist festgehalten, dass Lockheed Martin nachweisbare Bemühungen unternehmen muss, um die regionale Verteilung der Offsetgeschäfte zu erreichen. Entsprechend kennt die Herstellerfirma die Regionalverteilung, welche bei der Erfüllung der Kompensationsgeschäfte zu berücksichtigen ist. armasuisse beaufsichtigt die Regionalverteilung laufend und bespricht den Stand mit Lockheed Martin regelmässig.

2. Lockheed Martin hat bis Ende 2034 Zeit, die Offsetverpflichtung zu erfüllen. Zum aktuellen Zeitpunkt gibt

es keine Anzeichen, dass Lockheed Martin die regionale Verteilung nicht erfüllen wird. Die Entwicklung der Regionalverteilung wird durch armasuisse laufend erfasst und halbjährlich mit Lockheed Martin gespiegelt, um Trends frühzeitig erkennen zu können.

3. Für die Geschäftstätigkeit der RUAG MRO erwartet der Bundesrat, dass diese in der Schweiz die regionalen Interessen angemessen berücksichtigt. Diese Vorgabe ist in den strategischen Zielen des Bundesrates für die RUAG MRO 2020–2023 festgehalten (vgl. Ziel 3.11; BBI 2022 1316) und soll in den neuen strategischen Zielen 2024–2027 übernommen werden.

4. Wie der Bundesrat in der Antwort auf die Interpellation Schneider Schüttel 23.3869 ausgeführt hat, ist er der Ansicht, dass das Verhältnis zwischen Nutzung des Militärflugplatzes und Investitionen sowie Arbeitsstellen in Payerne ausgeglichen ist. Von den über 1'270 Arbeitsplätzen, die auf den drei Militärflugplätzen Payerne, Emmen und Meiringen angesiedelt sind, beschäftigt das VBS auf dem Militärflugplatz Payerne 640 Mitarbeitende (davon sind 38 Lehrstellen). In den letzten Jahren wurden mit der Umsetzung des 24-Stunden-Luftpolizeidienstes rund 100 neue Vollzeitstellen in Payerne geschaffen. Durch die Beschaffung der F-35A werden für die kommenden Jahrzehnte mehrere hundert hochqualifizierte Arbeitsplätze in Payerne gesichert. Mit den baulichen Anpassungen und Investitionen wird zudem Wertschöpfung in der gesamten Region geschaffen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4093 Interpellation

Wettbewerbsverzerrungen durch allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge verhindern

Eingereicht von:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gesamtarbeitsverträge (GAV) stellen einen erheblichen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Dies gilt insbesondere für GAVs, die vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden. Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sieht daher in Art. 2 Abs. 3 vor, dass mehr als die Hälfte der betroffenen Mitarbeitenden in den antragsstellenden Gewerkschaften organisiert sein müssen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmenden abgesehen werden.

In der Praxis zeigt sich, dass der Bundesrat die erwähnte Ausnahmeregelung äusserst grosszügig handhabt. Gemäss Angaben des SECO ist aktuell bei 58 von 81 allgemeinverbindlich erklärten GAVs die Ausnahme vom Arbeitnehmerquorum gewährt worden. Ein besonders krasses Beispiel ist der GAV der Contact- und Callcenterbranche, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde, obwohl in dieser Branche nur 5% aller Arbeitnehmenden in einer Gewerkschaft organisiert sind.
Eine Anwendung dieser Ausnahmeregel ist umso problematischer, wenn ein GAV zudem wettbewerbsverzerrende Bestimmungen enthält. So sieht der GAV der Contact- und Callcenterbranche regional unterschiedliche Mindestlöhne mit einer Diskrepanz von mehr als 11 % vor. In einer Branche, in der Lohnkosten der wichtigste Kostenfaktor sind und Unternehmen mit tiefen einstelligen Gewinnmargen arbeiten und im direkten Wettbewerb stehen, stellen solche regionalen Lohn- und damit Kostenunterschiede eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung dar.
In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begründet der Bundesrat, dass bei der Allgemeinverbindlicherklärung von GAVs offensichtlich die Ausnahme zur Regel geworden ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Quoren nicht berücksichtigt werden?
2. Wie begründet der Bundesrat konkret, dass der GAV der Contact- und Callcenterbranche für allgemeinverbindlich erklärt wurde, obwohl in dieser Branche nur 5 % der Arbeitnehmenden in einer Gewerkschaft organisiert sind?
3. Auf welche Weise wird beim Entscheid der Allgemeinverbindlicherklärung von GAVs sichergestellt, dass deren Bestimmungen nicht für eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Branche sorgen, wie dies in der Contact- und Callcenterbranche der Fall ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) sieht in Artikel 2 Ziffer 3 vor, dass vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmenden abgesehen werden kann. Im Gegensatz zum Arbeitgeberquorum geht der Bundesrat davon aus, dass sich die meisten nichtorganisierten Arbeitnehmenden mit einer Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) einverstanden erklären würden, weil ihnen die AVE eines GAV vor allem Vorteile bringt (Mindestlohn, Höchstarbeitszeiten, mehr Ferien usw.). Das gemischte Quorum regelt, dass die beteiligten Arbeitgeber mehr als die Häfte aller Arbeitnehmende, auf die der Geltungsbereich des GAVs ausgedehnt werden soll, beschäftigen müssen. Sind das Arbeitgeberquorum und das gemischte Quorum erfüllt, kommt dem Arbeitnehmerquorum eine geringere Bedeutung zu, denn der GAV gilt ja bereits für mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmenden der Branche, weil ein organisierter Arbeitgeber den GAV in der Regel auf alle Angestellten des Betriebs anwendet, in gewissen GAV ist dies sogar als Pflicht vorgesehen. Darum kann von diesem Quorum bei Vorliegen von besonderen Gründen abgewichen werden, ohne dass die demokratische Legitimation verletzt wird. Ein AVE-Gesuch besteht aus einem gemeinsamen Antrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, was die Legitimation ebenfalls gewährleistet. Ohne gemeinsamen Antrag dieser

Verbände kann der Bundesrat keinen GAV allgemeinverbindlich erklären (Art. 1 AVEG). Der Abschluss eines GAV und seine AVE erfolgen immer im gegenseitigen Interesse.

2. Um eine Ausnahme vom Arbeitnehmerquorum zu erhalten, müssen die Vertragsparteien in ihrem AVE-Gesuch mehrere Gründe angeben, weshalb in ihrer Branche das Erreichen dieses Quorums erschwert ist. Die Vertragsparteien des GAV für die Contact- und Callcenter-Branche haben die dazu erforderlichen Argumente beigebracht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz kein Mindestquorum vorsieht, unter dem die Ausnahme nicht mehr gewährt werden könnte.
3. Der allgemeinverbindlich zu erklärende GAV muss von Gesetzes wegen insbesondere den auf regionalen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb der Branche angemessen Rechnung tragen. GAV werden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ausgehandelt und abgeschlossen. Sie kennen die Verhältnisse ihrer Branche am besten. Verbandsintern werden die Verhandlungsergebnisse diskutiert und beschlossen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ausgehandelten Lohnbestimmungen der GAV die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Regionen berücksichtigen. Erachten Betriebe oder Verbände, welche ein Interesse glaubhaft machen, diese Voraussetzung nicht als erfüllt, können sie gegen den Antrag auf AVE Einsprache erheben, über die die AVE-Behörde zu entscheiden hat. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat keine Möglichkeit hat, auf den von den GAV-Vertragsparteien beschlossenen Inhalt Einfluss zu nehmen, es handelt sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, der die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite zustimmen müssen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4094 Postulat

Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit

Eingereicht von:	Paganini Nicolò Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Bekämpfer:	Funiciello Tamara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu mehr Teilzeitpensen auf die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials hat und mit welchen Massnahmen höhere Arbeitspensen bei Personen ohne familiäre Versorgungs- bzw. Unterstützungsaufgaben gefördert werden können.

Begründung

Immer mehr Menschen in der Schweiz arbeiten Teilzeit. So hat der Anteil der Teilzeit-Männer von 1991 – 2022 von 7,8 auf 18,7 Prozent, bei den Frauen von 49,1 auf 57,9 Prozent zugenommen. Diese Entwicklung hat eine positive Seite, ist sie doch mit einer höheren Erwerbsquote der Frauen verbunden. Arbeiten bei einem Paar beide 70 Prozent, so führt dies zu einem höheren Arbeitsvolumen als wenn nur eine Person Vollzeit arbeitstätig wäre.

In gewissem Sinn negativ zu Buch schlägt auf der anderen Seite der Anstieg der Teilzeitarbeit bei Personen, die keine familiären Unterstützungs- und Versorgungsaufgaben haben. Im liberalen Rechtsstaat sind die freie Wahl des Arbeitspensums und der Verzicht auf den Einsatz eines Teils der eigenen Ressourcen im Arbeitsprozess nicht in Frage zu stellen. Motive mag es viele geben: Von der besseren Work-Life-Balance über Engagements ausserhalb der bezahlten Arbeit, die Optimierung der Steuerbelastung bis hin zur Vermeidung von Schwelleneffekten etwa bei der individuellen Prämienverbilligung. Diese "freiwillige" Teilzeitarbeit führt zu einer Verringerung des Arbeitsvolumens, zu Ausfällen bei den direkten Steuern, zu Mindereinnahmen bei den über Lohnbeiträge finanzierten Sozialversicherungen, zu Mehrausgaben bei der individuellen Prämienverbilligung, für die Arbeitgeber zu Herausforderungen bei der Rekrutierung und der Planung der Arbeitseinsätze und wohl zu weiteren Effekten, die im Bericht darzustellen sind. Interessant ist auch die Beantwortung der Frage, ob zwischen "freiwilliger" Teilzeitarbeit und der Höhe des erzielbaren Einkommens für ein Vollzeitpensum sowie dem Bildungsniveau eine Korrelation besteht.

Bei den vorzuschlagenden Massnahmen ist darauf zu achten, dass nicht die eingangs beschriebenen positiven Effekte der Teilzeitarbeit auf das Gesamtarbeitsvolumen gefährdet werden, sondern dort Anreize für höhere Pensen geschaffen werden, wo der Verzicht auf "freiwillige" Teilzeitarbeit ein Beitrag zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels leisten würde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
28.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bregy Philipp Matthias, Dobler Marcel, Feller Olivier, Glanzmann-Hunkeler Ida, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Schneider-Schneiter Elisabeth, Silberschmidt Andri, de Courten Thomas

23.4095 Interpellation

Bund verursacht Misere beim Herdenschutz

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Wolfsfreunde sowie das BAFU prügeln seit Monaten auf die Bauern ein, mehr Herdenschutz zu machen. Kilometerweise neue Zäune wurden so errichtet, Herdenschutzhunde wurden organisiert und vieles mehr probiert. Das Experiment mit den Geruchsbändern war ein Eigentor und hat sogar zu einem Massaker geführt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass einiges beim Herdenschutz aus dem Ruder läuft. Nicht bei den Bauern, sondern in den Amtsstuben. So war per 31.5. 2023 sämtliches Geld auf Stufe Bund für den Herdenschutz aufgebraucht und die Bauern sitzen nun auf den teuren Rechnungen. Die Anträge für Unterstützung, wie sie vom Bund versprochen wurden, sind zurückgeschickt worden. Bei den Herdenschutzhunden sieht es nicht besser aus. Der Bund akzeptiert nur gewisse Rassen. Von diesen hat es aber viel zu wenig Hunde. Schäfer, welche nun andere geeignete Hunde grossziehen erwartet ein böses Erwachen. Der Bund akzeptiert diese Hunde nicht. Da stellen sich doch einige Fragen.

1. Der Bund gibt vor welche Rasse als Herdenschutzhunde akzeptiert werden. Wie lange ist aktuell die Wartefrist für einen solchen Schutz-Hund?

2. Warum weitet der Bund die Rassen nicht aus auf andere fähige Rassen, welche Beispielsweise mittels Prüfung die Fähigkeit belegen?

3. Was unternimmt der Bund, dass umgehend genügend Hunde einsatzbereit sind? Damit die Bauern, welche den vom Bund geforderten Herdenschutz auch umsetzen können?

4. Wenn Kantone weitere Herdenschutzhunde (Rassen) als der Bund akzeptiert, gibt es da Nachteile für den Bauern, falls ja, welche?

5. Findet es der Bundesrat richtig, dass er selber mehr Herdenschutz fordert, aber nicht genügend Herdenschutzhunde vorhanden sind und zugleich stur an seinen alten Regeln festhält.

6. Wie viele Herdenschutzabgeltungsgesuche sind aktuell noch pendent? Wie hoch ist die Summe der offenen Forderungen?

7. Was unternimmt der Bundesrat damit die Bauern, welche die Forderungen des Bundesrates nach mehr Herdenschutz umgesetzt haben, nicht auf den teuren Rechnungen sitzen bleiben?

8. Wird der Bundesrat für künftige Jahre mehr Geld im Budget Herdenschutz einkalkulieren, damit sich die Misere aus dem Jahr 2023 nicht wiederholt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. und 3. Der Bund bietet den Landwirtinnen und Landwirten aus dem Herdenschutzprogramm des Bundes ausgebildete und geprüfte Herdenschutzhunde zu einem fixen Preis an («Vollzugshilfe Herdenschutz» des BAFU, Teil II «Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden»). Ein Herdenschutzhund hat erst im Alter von 15 Monaten Schutzwirkung, die Einsatzbereitschaftsüberprüfung kann damit auch erst frühestens ab diesem Alter erfolgen. Für Neuhundehalter dauert die Frist zum Erhalt eines Hundes somit mindestens 15 Monate. Erfahrene Herdenschutzhundehalter können die Hunde auch selbständig ausbilden und zur Prüfung bringen.

2. und 4. Das Herdenschutzprogramm des Bundes stützt sich auf zwei Herdenschutzhunderassen aus dem europäischen Kulturkreis ab. Schon heute können die Kantone in eigener Verantwortung andere Herdenschutzhunderassen anerkennen. Um von der Bundesunterstützung profitieren zu können, müssen die Herdenschutzhunde die Einsatzbereitschaftsüberprüfung des Bundes bestehen. Im Rahmen der anstehenden Revision der Jagdverordnung wird das UVEK die Ausweitung der Prüfung auf Hunde anderer

Rassen prüfen.

5. Landwirte und Landwirtinnen sind im Rahmen der Obhutspflicht für den Schutz ihrer Tiere verantwortlich (Art. 5 Tierschutzverordnung; SR 455.1). Der Bund verlangt den Herdenschutz einzig als Voraussetzung zum Abschuss schadenstiftender Grossraubtiere.

6. bis 8. Der Bund unterstützt den Herdenschutz mittels Finanzhilfen. Einerseits sind dies Beiträge des Bundesamts für Umwelt (BAFU) für Massnahmen zum Herdenschutz (u.a. Zaunmaterial, Herdenschutzhunde, regionale Alpplanungen). Andererseits sind es ab 2024 Direktzahlungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), mit denen insbesondere die personellen Aufwände zur Umsetzung des Herdenschutzes gedeckt werden. Das Parlament hat 2023 zusätzlich 4 Millionen Franken für «weitere Massnahmen der Kantone im Herdenschutz» (Art. 10ter Abs. 1 Bst. d Jagdverordnung; SR 922.01) gesprochen. Diese Mittel wurden ausgeschöpft. Auf weitere kantonale Gesuche in der Höhe von rund 3 Millionen Franken kann deshalb derzeit nicht eingetreten werden. Das BLW sieht vor, dass für die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen auf Alpen ab dem Jahr 2024 zusätzliche Gelder in der Höhe von rund 4 Millionen Franken ausgerichtet werden. Der Bundesrat wird darüber im November 2023 entscheiden.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4096 Interpellation

Ein demokratisch legitimiertes Verfahren für internationale Abkommen

Eingereicht von:	Wehrli Laurent FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, das Parlament über das Verfahren zu informieren, das befolgt wird, wenn es um den Beitritt der Schweiz zu einem internationalen Abkommen oder Vertrag geht.

In diesem Bericht soll er insbesondere folgende Fragen beantworten::

a) Wie sieht das formelle Verfahren aus, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob die Schweiz an der Ausarbeitung eines internationalen Abkommens mitwirken und/oder es unterzeichnen soll?
b) In welcher Form ist dieses Verfahren festgelegt (interne Notiz, Reglement, Gesetz usw.)
c) Welche Akteure (Mitglieder der Regierung oder des Parlaments, Akteure aus Wirtschaft oder Zivilgesellschaft usw.) werden eingeladen, an den Diskussionen und/oder der Entscheidungsfindung teilzunehmen?
d) Zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Stadium der Diskussionen werden diese Akteure einbezogen?
e) Wie stark werden sie einbezogen? Wofür sind sie zuständig und welchen Einfluss können sie ausüben?
f) Hält der Bundesrat das derzeitige Verfahren für zufriedenstellend? Wenn nein, gedenkt er, Korrekturen vorzunehmen? Und wenn ja, welche Korrekturen und in welchem Zeitraum?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Das System ist breit abgestützt zwischen den Gewalten und bewährt sich. Neue Formen (Soft Law) bringen neue Herausforderungen. Darum wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kantone und des Parlaments ausgebaut.

a) und b) Gemäss Art. 184 Abs. 1 der Bundesverfassung besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung. Basierend darauf erteilt somit grundsätzlich der Bundesrat Verhandlungsmandate für die Ausarbeitung eines völkerrechtlichen Vertrags. Der Entscheid über die Unterzeichnung von Verträgen, unter Vorbehalt der Ratifikation bzw. der parlamentarischen Genehmigung, obliegt dem Bundesrat (Art. 184 Abs. 2 BV).

Nach der Verhandlung bzw. Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags greifen die ordentlichen verfassungs- und gesetzesrechtlichen Genehmigungskompetenzen. Sofern nicht eine formellgesetzliche Kompetenzdelegation an den Bundesrat oder eine Ermächtigung aufgrund eines von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrages besteht oder es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag von beschränkter Tragweite handelt, ist eine Genehmigung durch das Parlament vorgesehen (Art. 7a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG, SR 172.010).

c) Weitere Akteure sind die für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen (APK), die Kantone, die politischen Parteien sowie andere interessierte Kreise (bspw. Verbände oder Nichtregierungsorganisationen), je nach Wichtigkeit und Gegenstand des Vertrags.

d und e) Die APK werden gemäss Art. 152 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG, SR 171.10) durch den Bundesrat «regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen» informiert. Sie werden vom Bundesrat zu wesentlichen Vorhaben gemäss Art. 152 Abs. 3 und 4 ParlG sowie Art. 5b der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1) konsultiert. Die Informations- und Konsultationspflichten umfassen auch den weiteren Fortgang solcher Vorhaben. Die APK können gemäss Art. 152 Abs. 5 ParlG eine Information oder Konsultation vom Bundesrat verlangen.

Das Vernehmlassungsverfahren ist für Kantone, politische Parteien und interessierte Kreise in Art. 147 BV verankert. Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren. Die Teilhabe der Kantone wird im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1) konkretisiert. Der Bundesrat

wählt den Zeitpunkt, welcher in der jeweiligen Sache am geeignetsten erscheint, um den vom Gesetz definierten Zweck (Art. 2 Vernehmlassungsgesetz; VlG, SR 172.061) zu erfüllen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet (Art. 8 Abs. 1 VlG). Gemäss ständiger Praxis kann das Vernehmlassungsverfahren bereits vor der Erteilung des Verhandlungsmandats und bis nach der Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt durchgeführt werden.

f) Der Bundesrat erachtet die rechtlichen Grundlagen für den Einbezug von Parlament, Kantonen und anderen Akteuren bei der Aushandlung von Verträgen als zweckmässig. Gerade die Mitwirkungsrechte des Parlaments wurden in der Vergangenheit verschiedentlich gestärkt (vorläufige Anwendung und dringliche Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen, Soft Law).

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4099 Interpellation

Berechnung und Messung von Strahlungswerten. Was ist bekannt?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrat Albert Rösti gab in der Diskussion zum Vorstoss 20.3237 bekannt, dass nach vielen Jahren Praxiserfahrung eine Anpassung der Berechnungsmethoden für die Beurteilung der Strahlenbelastung im Umfeld von Mobilfunkantennen gewünscht sei. Die gemessenen Strahlungswerte seien oftmals tiefer als die berechneten Werte in den Baugesuchsunterlagen und es beständen deshalb Reserven.

Die Vollzugsbehörden im Kanton Tessin kamen bei repräsentativen Überprüfungen im Jahr 2006 zum gegenteiligen Ergebnis. Im Umfeld von Antennen seien die berechneten Strahlungswerte oftmals tiefer als die im Betrieb gemessenen Werte. Das beruhe auf dem Umstand, dass die einfachen Berechnungsmethoden physikalische Eigenschaften von Funkstrahlung wie Reflexionen Beugungen etc. nicht berücksichtigen. Die Physik hat sich nicht verändert und es besteht keine Unkenntnis der Situation bei konventionellen Antennen. Bei den neuen adaptiven 5G-Antennen hingegen schon.

1. Liegen inzwischen unabhängige und aktuelle wissenschaftliche Vergleichsstudien vor, welche die langjährige Praxis bei der Beurteilung von berechneten Strahlungswerten in Baugesuchen in Frage stellen und sich allfällige Lockerungen rechtfertigen?
2. Liegen Vergleichsstudien von Behörden vor, welche die neuen adaptiven 5G-Mobilfunkantennen bezüglich der Übereinstimmung von in Baugesuchen berechneten Strahlungswerten und gemessenen Werten beurteilen?
3. Führen angepasste Berechnungsmethoden und Parameter in Baubewilligungsverfahren dazu, dass Mobilfunkanlagen stärker strahlen dürfen und damit die Anwohner höher als bisher belastet werden? Dies betrifft insbesondere die (fiktive) Annahme höherer Dämpfungswerte von Gebäudehüllen.
4. Wird mit den Anpassungen auch das Ziel verfolgt, dass die kantonalen Vollzugsbehörden weniger Aufwand bei der Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen haben?
5. Trifft es zu, dass Abnahmemessungen bei Mobilfunkanlagen nach vorgängiger Anmeldung und in enger Absprache mit den Betreibern und deren Beauftragten erfolgen? Was für Daten zur Anzahl durchgeführter Kontroll- wie auch Abnahmemessungen bei adaptiven 5G-Anlagen liegen den Bundesbehörden diesbezüglich von den kantonalen Behörden vor? Welche Stelle führt eine Übersicht?
6. Wäre die Offenlegung der Ergebnisse von unangemeldeten Kontrollmessungen der Vollzugsbehörden und insbesondere von Langzeitmessungen wünschenswert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Im Jahr 2006 hat die Tessiner Fachhochschule Supsi die zur Überprüfung der Grenzwerteinhaltung berechnete Strahlung von Mobilfunkantennen mit der in der Realität gemessenen Strahlung verglichen. Im Vergleich zu den Berechnungen waren die gemessenen Werte in 20 % der Fälle höher, in 65 % tiefer und ansonsten in der gleichen Grössenordnung. Eine neuere Auswertung von Messungen an über 1700 Orten im Kanton Zürich seit 2018 kam zu ähnlichen Ergebnissen. Die Messungen zeigen auch, dass die Strahlung unterhalb der Antenne in der Realität stärker abgeschwächt wird, als dies bei der Berechnung angenommen wird.

2. Die zuständigen kantonalen und städtischen Behörden prüfen die Ergebnisse von Abnahmemessungen von adaptiven 5G-Antennen im Einzelfall, eine gesamthafte Auswertung liegt nicht vor.

3. In Situationen, in welchen die Berechnung die Belastung im Vergleich zur Realität bislang überschätzt hat, könnte in zukünftigen Verfahren die Sendeleistung erhöht werden. Auch mit angepasster

Berechnungsmethode müssen die Grenzwerte jedoch eingehalten werden.

4. Der Aufwand dürfte für die Behörden etwa gleich bleiben. Die Anpassungen sollen ermöglichen, dass die Berechnungsmethode möglichst gut mit der Realität übereinstimmt. Damit können die real am höchsten belasteten Orte im Umkreis der Mobilfunkantenne zuverlässiger erkannt werden.

5. Die Strahlung von Antennen schwankt im Tagesverlauf, je nachdem wie viele Gespräche und Daten übertragen werden. Für die Bewilligung ist die maximale Sendeleistung massgebend. Die meiste Zeit ist die abgestrahlte Sendeleistung tiefer als bewilligt. Um zu prüfen, ob die Grenzwerte eingehalten werden, muss das Messresultat auf die bewilligte Sendeleistung hochgerechnet werden. Dazu braucht es Angaben der Betreiber zur aktuellen Sendeleistung während den Messungen. Kontroll- und Abnahmemessungen werden von den zuständigen kantonalen oder städtischen Behörden veranlasst. Eine entsprechende Übersicht, beispielsweise in Form von Statistiken, liegt den Bundesbehörden nicht vor.

6. Für den Vollzug und die Frage der Offenlegung von Messresulaten von einzelnen Anlagen sind die Kantone oder Gemeinden zuständig. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Tessin und Zürich publizieren aus eigener Initiative auf ihren Websites bereits seit einigen Jahren Resultate von Langzeitmessungen und zum Teil auch von Abnahmemessungen zur Grenzwertüberprüfung. Der Kanton Aargau hat 2022 im Rahmen eines Pilotprojektes Langzeitmessungen bei einer adaptiven 5G-Antenne durchgeführt und die Ergebnisse im Magazin «Umwelt Aargau» vom Mai 2023 sowie auf seiner Website veröffentlicht. Der Bund führt im Rahmen eines schweizweiten Monitorings seit 2021 systematische Messungen der Strahlung durch. Erhoben wird die Belastung in der allgemein zugänglichen Umwelt, in privaten Innenräumen und ab 2023 mit Hilfe von stationären Dauermessungen. Der Monitoringbericht wird auf der Website des Bundesamtes für Umwelt publiziert.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula

23.4101 Interpellation

Verbesserung des Zugangs zu neuen Impfstoffen

Eingereicht von:	Mäder Jörg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	Mettler Melanie Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die hohe Qualität der Zulassungsprüfung durch Swissmedic bei neuen Impfstoffen ist von zentraler Bedeutung für das Vertrauen der Bevölkerung und muss unbedingt gewahrt bleiben. Es ist aber zu vermuten, dass dieser Umstand alleine nicht erklärt, warum die Schweiz beispielsweise beim neuen Impfstoff gegen das Denguefieber oder die Mpox (ehemals Affenpocken) ins Hintertreffen geraten ist. Scheinbar sind der Ruf unseres Gesundheitswesen und die hohe Kaufkraft der Schweizer Bevölkerung alleine nicht mehr Grund genug, dass Hersteller an einer raschen Versorgung unseres Landes mit neuen und innovativen Impfstoffen interessiert ist. Aus Sicht der Bevölkerung ist diese Situation störend. Die Versorgung mit neuen Impfstoffen muss künftig besser und zeitnah erfolgen, dabei soll die Sorgfalt der Prüfung durch Swissmedic, insbesondere bezüglich Wirksamkeit und Nebenwirkungen, jedoch explizit nicht angetastet werden. Hierzu bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen.

• Gibt es Seitens der Verwaltung eine Analyse, warum die Schweiz öfters ins Hintertreffen bezüglich Verfügbarkeit neuer Impfstoffe gerät?

• Wie wäre es möglich, künftig aktiv auf Hersteller zuzugehen, um eine zeitnahe Prüfung und somit auch Versorgung zu gewährleisten, anstatt abzuwarten bis Hersteller sich von sich aus melden?

• Wie sieht der Bundesrat die Möglichkeit hier international (beispielsweise EU aber auch andere Staaten in ähnlicher Situation) besser zusammenzuarbeiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Bei Impfstoffen gegen Mpox oder Denguefieber, aber auch bei Impfstoffen im Allgemeinen sind die für die Schweizer Bevölkerung benötigten Mengen eher gering; dennoch ist der Zulassungsprozess der Schweiz mit demjenigen grosser Märkte wie der Europäischen Union (EU) oder den USA vergleichbar. Dies erklärt, warum die Herstellerfirmen oftmals die grossen Märkte bevorzugen.

2. Es ist nicht möglich, einen Impfstoffhersteller zu verpflichten, ein Marktzulassungsgesuch in der Schweiz einzureichen, oder einen bestehenden Zulassungsinhaber zu zwingen, ein Medikament auf dem Markt zu belassen. Swissmedic steht jedoch in regelmässigem Kontakt mit den Impfstoffherstellern und informiert sie über die Möglichkeiten bezüglich Zulassungsverfahren in der Schweiz. Zudem werden im Rahmen der Strategie zur langfristigen Förderung der Forschung, Entwicklung und Produktion von Impfstoffen in der Schweiz und der Umsetzung des Berichts des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Sicherheit in der Arzneimittelversorgung weitere Massnahmen erarbeitet, um die Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen abzustützen.

3. Die internationale Zusammenarbeit ist für die Schweiz von strategischer Bedeutung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich setzt sich der Bundesrat für Rahmenbedingungen ein, die eine optimale Versorgung mit grundlegenden Gütern und insbesondere mit Impfstoffen fördern (vgl. Motion 20.3268 Häberli Koller «Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern»).

In der EU wurden umfangreiche Arbeiten zur Erhöhung der Sicherheit in der Impfstoffversorgung aufgenommen. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den entsprechenden EU-Institutionen besteht derzeit nicht und muss im Gesamtkontext der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU betrachtet werden. Die Schweiz beteiligt sich jedoch an der CEPI (Coalition for Epidemic

Preparedness Innovations), die darauf hinarbeitet, die Zeit für die Entwicklung eines erregerspezifischen Impfstoffs deutlich zu verkürzen (vgl. Frage 23.7240 Mäder. «Nachhaltige Investition für eine sichere Schweiz dank Gesundheitsschutz?»). Diese Beteiligung stellte für die Schweiz während der Covid-19-Pandemie einen direkten Vorteil dar. Angesichts des weltweit zunehmenden Pandemierisikos könnte die CEPI zudem eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung künftiger Pandemien spielen, da sie das Ziel verfolgt, innerhalb von 100 Tagen nach Erkennung eines pandemischen Krankheitserregers Impfstoffe bereitzustellen, die für die Erstzulassung und die Herstellung in grossem Massstab bereit sind.

Im Rahmen der Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage geprüft, welche die Möglichkeit bietet, Beiträge an Programme internationaler Organisationen und Institutionen zu sprechen, die für die Schweiz von strategischer Bedeutung sind.

Ausserdem arbeitet Swissmedic im «Access Consortium» mit den Zulassungsbehörden von Australien, Kanada, Singapur und dem Vereinigten Königreich zusammen. Mit einem Zulassungsgesuch im Rahmen des «Access Consortium» kann in mehreren Ländern gleichzeitig eine Zulassung beantragt werden, was für den Antragsteller einen wesentlich attraktiveren Zulassungsprozess bedeutet und für eine potenziell grosse Bevölkerung den Zugang zu Medikamenten ermöglicht.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4103 Interpellation

Blasphemie-Gesetz in Pakistan. Welche Folgen für die Handelsabkommen?

Eingereicht von:	Jost Marc Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die pakistanischen Blasphemie-Gesetze stellen jede Person unter Strafe, die den Islam beleidigt, worauf entweder die Todesstrafe oder eine lebenslange Haftstrafe droht. Diese Gesetze sind zudem unzureichend definiert und stellen niedrige Anforderungen an die Beweisführung. Infolgedessen werden sie häufig als "Racheakt" gegen Muslime und Nichtmuslime eingesetzt, um persönliche Rechnungen zu begleichen oder Streitigkeiten über Geld, Eigentum oder Geschäfte beizulegen. Das Gesetz wird seit Jahren von Pakistanischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und von der UNO kritisiert.

Diesen Sommer hat Pakistan diese Gesetze aber noch weiter verschärft: Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2023 wird die Strafe für die Beleidigung von Gefährten, Ehefrauen und Familienmitgliedern des Propheten Mohammed von drei Jahren auf lebenslange Haft erhöht, die nicht weniger als zehn Jahre betragen darf. Die Zivilgesellschaft und die Minderheitengemeinschaften in Pakistan hatten davor gewarnt, dass das Gesetz Rechtsverletzungen Vorschub leisten und zur weiteren Verfolgung religiöser Minderheiten genutzt werden könnte.

Die Schweiz gehört zu den wichtigsten ausländischen Direktinvestoren in Pakistan. Der intensive bilaterale Handel wird unterstützt durch eine Reihe von Wirtschaftsabkommen. In der Präambel ihrer Zusammenarbeitserklärung (“Joint Declaration on Cooperation”) aus dem Jahr 2012 bauen Pakistan und die Schweiz ihre Kooperation auf der Befolgung der Menschenrechte auf.

1. Wie beurteilt die Schweiz die Anwendung des Blasphemie-Gesetzes in Pakistan, im Lichte des internationalen Rechts?

2. Die Schweiz führt mit Pakistan einen regelmässigen Dialog. Wurde in diesem Rahmen das problematische Blasphemie-Gesetz thematisiert? Wann fand der letzte Dialog statt und wann findet der nächste statt? Was waren die Ergebnisse des letzten Dialogs?

3. Hat die Schweiz in den multilateralen Menschenrechtsgremien der UNO Pakistan aufgefordert, ihr Blasphemie-Gesetz gemäss den Menschenrechten anzupassen?

4. Welche Rolle spielt die Einhaltung der Menschenrechte in den Wirtschaftsabkommen mit Pakistan? Welche Möglichkeiten hat die Schweiz, um die Respektierung dieser Menschenrechte als Voraussetzung für die Zusammenarbeit einzufordern? Besteht die Möglichkeit, die problematischen Blasphemie-Gesetze z.B. mit dem EFTA Joint Committee zu thematisieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Die Blasphemie-Gesetzgebung in Pakistan verletzt den internationalen Pakt

über bürgerliche und politische Rechte («UNO-Pakt II»; SR 0.103.2), namentlich das Recht auf Leben, auf Religions- und Glaubensfreiheit und die Rechte von religiösen Minderheiten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann sie ein Wegweisungshindernis darstellen (Urteil M.A.M. gegen Schweiz vom 26. April 2022).

2. Während seinem offiziellen Besuch in Pakistan im Juli 2023 sprach Bundesrat Ignazio Cassis mit dem pakistanischen Premierminister Shehbaz Sharif über die Menschenrechtssituation in Pakistan. Die letzten politischen Konsultationen zwischen der Schweiz und Pakistan fanden im November 2021 in Islamabad statt. Thematisiert wurde insbesondere das universelle Verbot von Folter und Misshandlung und die Abschaffung der Todesstrafe. Die nächste Konsultationsrunde könnte im Jahr 2024 stattfinden, ein Termin wurde jedoch noch nicht bestätigt.

3. Die Schweiz hat sich im Menschenrechtsrat im Rahmen der vierten Allgemeinen Regelmässigen Überprüfung von Pakistan im Januar 2023 zu den Religionsrechten geäussert. Darin forderte sie die Regierung Pakistans auf, die Strafrechtsnormen betreffend Blasphemie-Gesetzgebung den internationalen Standards gemäss UNO-Pakt II anzupassen.

4. Die EFTA-Staaten haben 2012 mit Pakistan eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Diese etabliert einen Rahmen für den Austausch und die Kooperation zu Wirtschafts- und Investitionsfragen und schafft einen Gemischten Ausschuss, an dessen Treffen sämtliche handels- und investitionsrelevanten Themen angesprochen werden können, auch solche mit Bezug zu Menschenrechten. Das letzte Treffen des Gemischten Ausschusses fand am 23. Oktober 2017 statt, ein weiteres Treffen ist zurzeit nicht geplant. Auf bilateraler Ebene führen die Schweiz und Pakistan keinen institutionalisierten Wirtschaftsdialog. Die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen werden durch ein Investitionsschutzabkommen (in Kraft seit 1996) und ein Doppelbesteuerungsabkommen (in Kraft seit 2008) geregelt. In keinem dieser Abkommen ist ein regelmässiger Dialog zwischen den Parteien vorgesehen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Nussbaumer Eric

23.4111 Interpellation

Fragwürdige Rolle der Swisscom bei der Glasfaser-Erschliessung in ländlichen Regionen

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Um die Abwanderung zu stoppen, muss der ländliche Raum von der Digitalisierung profitieren können. Es gilt, die Rolle der Swisscom bei der Erschliessung mit Glasfaser zu klären. Erfahrungen zeigen, dass die Swisscom mit ihrer Marktmacht den Ausbau von Glasfasernetz im ländlichen Raum hemmt und Eigeninitiativen verunmöglicht.
In der Region Luzern West behindert die Swisscom das durch 21 Gemeinden initiierte Projekt PRIORIS. Während das Projekt PRIORIS alle Wohnungen und Betriebe in der Region in- und ausserhalb der Bauzone zu fairen Konditionen ans Glasfasernetz anschliessen will, hat die Swisscom angekündigt, kommerziell attraktive Gebiete kostenlos zu erschliessen. Die Swisscom spekuliert darauf, Gebiete ausserhalb der Bauzonen später mit staatlichen Subventionen zu erschliessen. Die Swisscom ist mit diesem Vorgehen auf dem besten Weg, das Projekt PRIORIS zum Scheitern zu bringen.
Versuche der PRIORIS-Projektverantwortlichen, mit der Swisscom eine Kooperation einzugehen, scheiterten an den haarsträubenden Bedingungen der Swisscom. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Bund zufrieden, wie die Swisscom ihren Service-Public-Auftrag bei der Erschliessung des ländlichen Raums mit zuverlässiger Breitbandinfrastruktur erfüllt? Welche Vorgaben gibt der Bund, dass die Swisscom ihren Service-Public-Auftrag überhaupt wahrnimmt?
2. Wie stellt der Bund sicher, dass die Swisscom ihre Marktmacht nicht ausnutzt, um private Initiativen für ein zuverlässige Breitbandinfrastruktur zu hemmen oder zu verhindern?
3. Wie stellt sich der Bund konkret dazu, dass die Swisscom die regionale Eigeninitiative für eine zuverlässige Breitbandinfrastruktur in der Region Luzern West zu verhindern versucht?
4. Gedenkt der Bund die Swisscom strategisch zu beauftragen, faire Kooperationen mit Gemeinden und/oder privaten Investoren für eine zuverlässige Breitbandinfrastruktur im ländlichen Raum einzugehen? Wie würde ein solcher Auftrag lauten?
5. Mit welchen Massnahmen unterstützt der Bund Gemeinden und/oder private Investoren beim eigeninitiativen Bau von Glasfasernetzen in ländlichen Regionen?
6. Die Kosten für die Mitbenutzung der Swisscom-Kabelkanalisation in ländlichen Gebieten sind unverhältnismässig hoch. Wann gedenkt der Bund bzw. die ComCom die Mietbedingungen zu überprüfen und anzupassen, um faire Bedingungen sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Zu Frage 1:

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre fest, welche Ziele der Bund als Hauptaktionär von Swisscom erreichen will. Für die Periode von 2022 – 2025 erwartet der Bundesrat, dass die Swisscom AG einen wesentlichen Beitrag zur Erschliessung von allen Regionen der Schweiz mit Mobilfunk- und Hochbreitbandinfrastruktur leistet. Zudem soll sie sich um zukünftige Grundversorgungskonzessionen bewerben. Im Geschäftsjahr 2022 hat die Swisscom AG die strategischen Ziele des Bundesrates insgesamt erreicht.

Zu Frage 2 und 3:

Der Gesetzgeber setzt seit der Marktöffnung im Jahre 1998 auf Wettbewerb bei den Diensten und der Infrastruktur. Dieser Infrastrukturwettbewerb hat dazu geführt, dass die Schweiz aktuell gut mit Breitbandnetzen abgedeckt ist. Der Bundesrat erwartet von Swisscom, dass sie sich wettbewerbskonform verhält. Für die Prüfung von Missbrauch marktbeherrschender oder relativ marktmächtiger Stellungen ist

grundsätzlich die Wettbewerbskommission zuständig. Der Bundesrat verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen, um in diesen Infrastrukturwettbewerb einzugreifen.

Zu Frage 4:

Die geltenden strategischen Ziele, die der Bundesrat der Swisscom für die Jahre 2022–2025 gesetzt hat, sehen vor, dass das Unternehmen Kooperationen eingehen darf, die der Erschliessung von allen Regionen der Schweiz mit Mobilfunk- und Hochbreitbandinfrastruktur dienen, wenn damit der Unternehmenswert nachhaltig gesichert wird (BBl 2021 2848, Ziff. 4). Auf die operative Umsetzung und die Verhandlungen mit möglichen Kooperationspartnern nimmt der Bundesrat keinen Einfluss.

Zu Frage 5:

Aktuell verfügt der Bund über kein Fördermittel, welches die direkte Untersützung des Ausbaus von FTTH-Netzen erlaubt. Der Bericht «Hochbreitbandstrategie des Bundes» schlägt ein subsidiäres Förderprogramm vor. Das Förderprogramm soll private Investitionen dort mit öffentlichen Beiträgen anstossen, wo Anschlüsse aktuell nicht eine Leistung von 1 Gbit/s erbringen können und wo aufgrund fehlender Rentabilität auch längerfristig kein entsprechender Ausbau zu erwarten ist. Ziel ist, Randregionen und strukturschwache Gebiete zu stärken und deren Standortattraktivität zu gewärleisten. Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bis Ende Jahr Vorschläge für das weitere Vorgehen zu machen.

Zu Frage 6:

Grundvoraussetzung für einen Eingriff auf Grundlage des FMG in den Markt ist die Marktbeherrschung in einem Vorleistungsmarkt. Gemäss Art. 11 FMG müssen marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen (darunter auch Kabelkanalsationen) gewähren, sofern diese über eine ausreichende Kapazität verfügen. Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Bestimmung kostenorientierter Preise u. a. in Art. 54 und 54a der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Die ComCom hat die Preise für Kabelkanalisationen für die Jahre 2014 – 2016 überprüft und angepasst. Dieser Enscheid ist aufgrund von beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerden noch nicht rechtskräftig. Für die Preise von 2017 – 2023 liegen Offerten von Swisscom vor. Deren Überprüfung ist Gegenstand von laufenden Zugangsverfahren, welche von der ComCom aufgrund des erwähnten hängigen Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden werden konnten. Der Bundesrat bedauert es, dass die erwähnten Verfahren derart lange dauern und über ein ganzes Jahrzehnt Unklarheit besteht.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Grüter Franz, Müller Leo, Schilliger Peter

23.4112 Interpellation

Reuebrief und Diaspora-Steuer für Eritreerinnen und Eritreer. Verhält sich das SEM gesetzeswidrig?

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:
1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass die eritreische Botschaft die Ausstellung von Identitätspapieren an Eritreerinnen und Eritreer davon abhängig macht, dass diese a) den "Reuebrief" unterschreiben und b) die "Diaspora-Steuer" bezahlen?
2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die von der Botschaft auferlegte Verpflichtung zur Unterzeichnung des "Letter of Regret" und zur Zahlung der "Diaspora-Steuer" mit dem Völkerrecht und dem Schweizer Recht, insbesondere dem Beschluss des UNO-Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2011, vereinbar ist?
3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass a) die Unterzeichnung des "Letter of Regret" und b) die Zahlung der Diaspora-Steuer mit Artikel 271 des Strafgesetzbuches vereinbar sind?
4. Der Beschluss des UNO-Sicherheitsrates vom 5. Dezember 2011 weist die Mitgliedstaaten an, diese Praxis zu verbieten und die dafür verantwortlichen Personen auf ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich zu verfolgen. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) den sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz entspricht ?
5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass es mit Artikel 271 StGB vereinbar ist, wenn das SEM Eritreerinnen und Eritreer de facto dazu zwingt, den "Letter of Regret" zu unterzeichnen und die "Diaspora-Steuer" zu bezahlen, wenn sie wollen, dass das SEM ihr Gesuch um Aufenthaltsbewilligung oder Familiennachzug bearbeitet?
6. Beabsichtigt der Bundesrat diesbezüglich Massnahmen zu ergreifen, insbesondere das SEM anzuweisen, von Eritreerinnen und Eritreern keine Identitätspapiere mehr zu verlangen?
7. Beabsichtigt der Bundesrat, diese Praktiken bei der Bundesanwaltschaft wegen Verstosses gegen Artikel 271 StGB anzuzeigen?

Begründung

Das SEM macht die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle sowie den Familiennachzug von der Vorlage von Identitätspapieren abhängig.
Eritreerinnen und Eritreer müssen sich für die Beantragung von Identitätspapieren an ihre Botschaft wenden, die sie dazu zwingt:
1. einen Reuebrief ("Letter of Regret") zu unterzeichnen, dessen Übersetzung ins Englische gemäss dem European Asylum Support Office (EASO) lautet: "I regret having committed an offence by not completing the national service and am ready to accept appropriate punishment in due course" (EASO-Bericht, S. 56);
2. Zahlung der Diaspora-Steuer.

Das SEM ist über diese Praktiken vollumfänglich informiert und zitiert sie auch im EASO-Bericht 2019 über Eritrea, dessen Hauptautor es ist (CAT/C/76/D/983/2020, 9. Mai 2023, Ziff. 4.14). Der UNO-Sicherheitsrat hat diese "Diaspora-Steuer" jedoch für illegal erklärt und verurteilt.
Ausserdem scheint diese Praxis gegen Artikel 271 StGB zu verstossen, der Handlungen unter Strafe stellt, die ohne Bewilligung für einen fremden Staat ausgeführt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Dem Bundesrat ist bekannt, dass die eritreischen Auslandvertretungen von den Mitgliedern der eritreischen Diaspora die Unterzeichnung einer Reueerklärung («Letter of regret») und die Entrichtung einer Steuer von 2 Prozent auf ihrem Einkommen («Diaspora tax») für die Erbringung konsularischer Dienstleistungen und insbesondere die Ausstellung heimatlicher Reisedokumente verlangen.

2. und 4. Gemäss Völkerrecht kann ein Staat das Erbringen von Dienstleistungen durch die Auslandvertretungen von der Verrichtung von Abgaben abhängig machen. Ebenso kann ein Staat gemäss

nationalem Recht vorsehen, dass seine Staatsangehörigen einer Steuerpflicht unterliegen, selbst wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen Staat haben. Bei der Ausgestaltung der Steuer müssen jedoch das Völkerrecht und die Rechte des Staates, in dem die betroffenen Personen ihren Wohnsitz haben, beachtet werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 15.3820 FDP-Liberale Fraktion «Massnahmen gegen das Generalkonsulat von Eritrea in Genf»). In seiner Resolution 2023 (2011) vom 5. Dezember 2011, Ziffer 11, beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dass Eritrea es zu unterlassen hat, ausserhalb Eritreas von seinen Staatsangehörigen oder anderen Personen eritreischer Abstammung mittels Erpressung, Gewaltandrohung, Betrugs und anderer unerlaubter Mittel Steuern einzutreiben, und dass die Staaten angemessene Massnahmen ergreifen müssen. Der Sicherheitsrat verurteilt die Erhebung einer Diaspora-Steuer (Ziff. 10 der Resolution), aber er äussert sich nicht zum Reueschreiben.

3.–5. und 7. Es ist nicht am Bundesrat zu beurteilen, inwieweit die Unterzeichnung der sogenannten «Letter of regret» oder die Bezahlung einer Diaspora-Steuer eine strafbare Handlung im Sinne von Artikel 271 des Strafgesetzbuches (StGB, SR. 311.0) darstellen. Dafür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Beim Tatbestand von Artikel 271 StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt. Damit soll die Verletzung des schweizerischen Machtmonopols auf dem eigenen Territorium durch amtliche Tätigkeiten eines anderen Staates verhindert werden. Die Verpflichtung, den eritreischen Behörden eine Steuer zu entrichten, damit konsularische Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können, war im Jahr 2015 Gegenstand von Ermittlungen der Bundeskriminalpolizei beim Generalkonsulat von Eritrea in Genf. Die Untersuchung der Bundesanwaltschaft ergab, dass keine ausreichenden Elemente vorliegen, um der Anzeige nachzugehen. Sie kam zum Schluss, dass keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass das Konsulat von der eritreischen Diaspora in der Schweiz diese Steuer eingefordert hätte oder dass eritreische Behörden einen Zwang zur Zahlung dieser Steuer ausgeübt hätten.

6. Die Erfahrung zeigt, dass eritreische Staatsangehörige die konsularischen Dienste der eritreischen Vertretungen im In- und Ausland in Anspruch nehmen und einen Reisepass beantragen können. Die Pflicht, ein gültiges Ausweispapier vorzulegen, gilt für Personen, die ausschliesslich dem Ausländer- und Integrationsgesetz unterstehen (Art. 13 Abs. 1 AIG; SR 142.20). Von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Asylsuchenden wird hingegen nicht verlangt, dass sie in den Kontakt mit der eritreischen Vertretung treten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) stellt die Unterzeichnung eines Reueformulars kein technisches Hindernis für die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden dar, der Wegweisungsvollzug ist somit zumutbar (vgl. BVGE E-245/2018 vom 17. Januar 2019 E. 7.4). Zudem ist das Eintreiben von Steuern oder Abgaben für die Ausstellung von Reisedokumenten und Identitätsausweisen Aufgabe des betreffenden Herkunftsstaats. Diesem kommt bei der Ausübung seiner Passhoheit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVGE C-3044/2007 vom 23. Januar 2009 E. 3.3 und F-6281/2016 vom 17. Mai 2018 E. 4.2).

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4113 Interpellation

Entscheid, Wegweisungen nach Eritrea durchzuführen. Verletzung des Folterverbots und des Non-Refoulement-Verbots durch die Schweiz

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:
1. Ist der Bundesrat darüber informiert, dass die Praxis der Schweizer Behörden vom UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) mehrfach verurteilt wurde, allein zwischen 2022 und 2023 fünf Mal, weil sie gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verstösst?
2. Hat der Bundesrat die Urteile des CAT rechtlich überprüfen lassen?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, sich an die Rechtsprechung des CAT zu halten?
4. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) seinen internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte entspricht, insbesondere denjenigen, die sich aus dem Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ergeben, wie sie vom CAT interpretiert werden?
5. Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen wird der Bundesrat aus den Verurteilungen der Praxis des SEM gegenüber eritreischen Asylsuchenden durch das CAT ziehen?

Begründung

Die Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtslage in Eritrea hat die Änderung der Praxis der Schweizer Behörden im Jahr 2016 und die Verschärfung der Kriterien für die Zulassung zum Schutz für eritreische Asylsuchende wiederholt angeprangert (A/HRC/41/53, 16.05.2019, Ziff. 74; A/HRC/44/23, 11.05.2020, Ziff. 83).
Es richtete eine formelle Mitteilung an die Schweizer Behörden, in der es seine tiefe Besorgnis über die Gefahr der Rückkehr von Personen nach Eritrea zum Ausdruck bringt, deren Asylgesuche unter potenzieller Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung abgelehnt wurden" (Mitteilung AL CHE 3/2019, 19.06.2019).
Der UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), das zuständige Gremium der Vereinten Nationen, hat seinerseits seit 2018 (5 Verurteilungen in den Jahren 2022 und 2023) wiederholt die Praxis der Bundesbehörden verurteilt und festgestellt, dass die Schweiz mit ihren Rückführungsentscheidungen gegenüber eritreischen Flüchtlingen gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Folter sowie gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstösst.
Der CAT hat die Praxis des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) eingehend geprüft. Er verweist auf die Schlussfolgerungen des Sonderberichterstatters, wonach abgewiesene Asylsuchende, die nach Eritrea zurückgeschickt werden, Gefahr laufen, gefoltert zu werden. Auf dieser Grundlage könne der Ausschuss nicht zum Schluss kommen, dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer, dessen Asylantrag vom Vertragsstaat abgelehnt wurde, nicht persönlich einem vorhersehbaren, gegenwärtigen und tatsächlichen Risiko ausgesetzt wäre, gefoltert zu werden, wenn er in sein Land zurückgeschickt würde. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, die Rückführung des Beschwerdeführers nach Eritrea stelle eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention dar. (CAT/C/76/D/93/2020, 09.05.2023, Ziff. 7.12).
Der CAT verurteilt auch die Praxis des SEM, Gesuche von eritreischen Asylsuchenden abzulehnen, angeblich wegen mangelnder Glaubwürdigkeit und ohne eine Prüfung vorzunehmen, obwohl dem SEM Fakten über das tatsächliche Risiko von Folter und Misshandlung bekannt sind (A.Y. v. Switzerland; CAT/C/74/D/887/2018).

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Bundesrat hat Kenntnis von den erwähnten Entscheiden des UN-Ausschusses gegen Folter (CAT). Zu diesen kommt ein weiterer Fall, in dem der CAT festgestellt hat, dass keine Verletzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105)

vorliegt (CAT/C/76/D/1017/2020 vom 5. Mai 2023).

2.-5. Die Entscheide des CAT sind rechtlich nicht bindend. Gleichwohl hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die vorgenannten Entscheide analysiert und ist zum Schluss gelangt, dass diese keinen Einfluss auf die allgemeine Asyl- und Wegweisungspraxis betreffend eritreische Asylsuchende haben, sondern dass fallweise entschieden wird, ob der Entscheid des CAT umzusetzen ist.

Das SEM prüft die Situation in Eritrea laufend und wertet dazu Berichte diverser Organisatio-nen, internationaler Menschenrechtsorganisationen sowie weiterer vertrauenswürdiger Quel-len aus. Auch Entscheide des CAT fliessen in die Lagebeurteilung des SEM ein. Zusätzlich unternimmt es bei Bedarf eigene Dienstreisen, unterhält einen regen Austausch mit Eritrea-Experten und Expertinnen, Migrationsämtern anderer europäischer Staaten sowie der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA). Aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse verfügt das SEM über ein differenziertes Bild der Situation vor Ort, überprüft laufend seine Asyl- und Wegweisungspraxis und passt diese bei Bedarf an.

Vor diesem Hintergrund wird das SEM weiterhin jedes Asylgesuch individuell und sorgfältig unter Berücksichtigung der innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts prüfen.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4114 Interpellation

Erste Einschätzung über die Umsetzung der Fair-Preis-Initiative

Eingereicht von:	Hess Lorenz Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» verabschiedet. Die neuen Bestimmungen im Kartellgesetz, namentlich gegen den Missbrauch relativer Marktmacht und das Verbot von Geoblocking, sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Erwartungen waren hoch, dass die Hochpreisinsel Schweiz bekämpft werden kann. Erwartet wurden Einsparungen für KonsumentInnen im Detail- und im Fachhandel sowie Einsparungen in der Grundversicherung.
Auf der Website der Wettbewerbskommission WEKO sind zwei laufende Untersuchungen gegen die Firmen Fresenius Kabi (Preise von Flüssignahrung) und gegen Madrigall (Buchpreise) ersichtlich. Flüssignahrung kostet in der Schweiz bis zu 300 Prozent mehr als im angrenzenden Ausland. Experten sprechen von bis zu CHF 30 Mio., die pro Jahr eingespart werden könnten. Zwei Drittel davon werden über die Grundversicherung vergütet. Die Einkaufspreise von Büchern liegen 60 bis 80 Prozent über dem Einkaufspreis in Frankreich.
Der Gesetzesartikel ist bald zwei Jahre in Kraft. Ich bitte den Bundesrat, eine erste Einschätzung abzugeben und darzulegen, ob es weitere Massnahmen braucht, um die Hochpreisinsel zu bekämpfen. Aus diesem Grund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen.
1. Wurden die Erwartungen der Initianten der «Fair-Preis-Initiative» und des Parlaments bezüglich der Beschränkung der relativen Marktmacht und des Geoblockings erfüllt?
2. Wie viele Anzeigen zu mutmasslichen Verstössen wurden bei der WEKO eingereicht? Wie viele Untersuchungen wurden gestartet?
3. Gibt es Verfahren bezüglich Geoblocking bei Zivil- und Strafgerichten?
4. Braucht es neben den neuen Möglichkeiten im revidierten Kartellgesetz weitere Massnahmen, um die Hochpreisinsel zu bekämpfen? Falls ja, welche?
5. Welche Möglichkeiten hat der Preisüberwacher, um die Hochpreisinsel zu bekämpfen?
6. Wie hoch schätzt der Bundesrat die möglichen Einsparungen im Fall Fresenius Kabi (PatientInnen und Grundversicherung) und im Fall Madrigall für die LeserInnen pro Jahr ein?
7. Gibt es bereits positive Auswirkungen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten seit der Inkraftsetzung spüren? Wenn ja, welche? Ist eine Schätzung der kumulierten Einsparungen möglich?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Fragen 1 und 7: Das Parlament hat bei der Beratung der Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und des indirekten Gegenvorschlags (BBl 2019 4877, 4957) die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Konzepte der relativen Marktmacht und des Verbots des privaten Geoblockings intensiv diskutiert. Der Bundesrat hat in dieser Debatte wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass er auf gesamtwirtschaftlicher Ebene kaum messbare Effekte erwartet. Der Bundesrat hat gleichsam dargelegt, dass die neuen Konzepte, vor allem in einzelnen Anwendungsfällen des Missbrauchs von relativer Marktmacht, eine punktuelle Wirkung entfalten können. Betreffend die einzelfallbezogenen Auswirkungen der erwähnten Konzepte der relativen Marktmacht und des privaten Geoblockings fehlen, soweit ersichtlich, die dazu notwendigen gerichtlichen Entscheide, die sich auf die neuen, erst am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen stützen. Es ist daher gegenwärtig noch zu früh, um die Effekte dieser neuen Bestimmungen zu analysieren. Eine belastbare Evaluation benötigt zudem mehrere solche Fälle und einen grösseren Zeitraum. Der Bundesrat kann daher auch keine Aussage darüber machen, ob die Erwartungen der Initianten der «Fair-Preis-Initiative» und des Parlaments erfüllt werden konnten und was die konkreten Auswirkungen der Gesetzesänderungen für die Konsumentinnen und Konsumenten sind. Er wird diese Entwicklung weiterhin beobachten. Die Erkenntnisse fliessen namentlich in die periodische Evaluation der Wirksamkeit des Kartellgesetzes (KG; SR 251) ein, die der Bundesrat in der laufenden Teilrevision des KG (BBl 2023 1463, 1464) vorschlägt. Das KG bezweckt den Schutz des wirksamen Wettbewerbs. Damit gehen zugleich

regelmässig tiefere Preise und bessere Produkte einher. Schliesslich darf vorliegend auch die präventive Wirkung der neuen Regulierung in den Bereichen privates Geoblocking und relative Marktmacht nicht unberücksichtigt bleiben. Unternehmen halten sich in der Regel an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, womit entsprechende Verfahren gar nicht erst eröffnet werden.

Frage 2: Bei der WEKO und ihrem Sekretariat gingen bislang rund ein Dutzend Anzeigen betreffend Missbrauch relativer Marktmacht ein. Seit Inkraftreten der neuen Besimmungen wurden die beiden Untersuchungen gegen Fresenius Kabi und Madrigall eröffnet (vgl. Medienmitteilungen der WEKO vom 16. August 2022 «WEKO: Relative Marktmacht im Gesundheitswesen» sowie vom 31. Januar 2023 «Die WEKO untersucht relative Marktmacht im Bereich französischsprachiger Bücher»).

Frage 3: Der Bund hat bisher keine Zivilklagen wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäss Artikel 3a des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) eingereicht. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von einer entsprechenden Zivilklage durch eine Privatperson oder klageberechtigte Organisation oder von Strafverfahren in den Kantonen.

Frage 4: Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» dargelegt hat, gibt es für das nach wie vor bestehende Phänomen der «Hochpreisinsel Schweiz» gewichtigere Gründe als den Missbrauch einer marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Stellung bzw. eines privaten Geoblockings und damit Hebel zu deren Bekämpfung. Zu den relativ höheren Preisen in der Schweiz tragen bspw. eine niedrige Wettbewerbsintensität in gewissen Bereichen im Inland, zahlreiche Ausnahmen zum Cassis de Dijon Prinzip, Zölle für Lebensmittel oder auch importunabhängige Kosten (bspw. höhere Bodenpreise und Löhne) bei. Effektiv können die Preisdifferenzen daher gemindert werden, wenn Handelshemmnisse abgebaut und der Wettbewerb im Binnenmarkt gestärkt werden. Dies bedeutet auch, dass es keine einzelne Massnahme gibt, welche das Preisniveau erheblich senken kann. Der Bundesrat begegnet den zugrundeliegenden Wettbewerbs- und Handelsbeschränkungen mit diversen Massnahmen, so jüngst insbesondere mit der Aufhebung der Industriezölle ab 2024 (AS 2022 119) und der laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (. Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass das Parlament in der laufenden KG-Revision nicht das bestehende, wirksame Instrumentarium der WEKO schwächt. Dies betrifft einerseits die Schwächung der Bekämpfung von Marktabschottung durch Abreden (Art. 5 Abs. 4 KG), so wie das die Motion 18.4282 Français «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» beabsichtigt. Andererseits betrifft es eine allfällige Verschärfung der Voraussetzungen von Artikel 7 KG (z. B. Erfordernis von tatsächlichen Auswirkungen auf den wirksamen Wettbewerb). Entsprechende Anpassungen stünden im Widerspruch zur aktuellen Regelung betreffend relative Marktmacht und würden das Problem der Hochpreisinsel verschärfen.

Frage 5: Der Preisüberwacher beobachtet die Preisentwicklung und informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 und 3 Preisüberwachungsgesetz, PüG, SR 942.20). Dadurch schafft er Transparenz in Bezug auf Preise. Ergeben vom Preisüberwacher durchgeführte Abklärungen, dass Anhaltspunkte für missbräuchliche Erhöhungen oder Beibehaltungen von Preisen gemäss PüG bestehen, so kann er gegen diese vorgehen. Preismissbräuche können allerdings nur vorliegen, wenn die Preise auf dem betreffenden Markt nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind (Art. 12 PüG). Stellt der Preisüberwacher einen Preismissbrauch fest, kann er einvernehmliche Regelungen abschliessen oder Preissenkungen verfügen. Auch in diesem Jahr hat der Preisüberwacher Einsparungen von hunderten Millionen Franken für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten erwirkt (vgl. etwa die beiden einvernehmlichen Regelungen mit der öV-Branche und der Post, welche die beabsichtigten Preiserhöhungen stark gesenkt und somit Einsparungen von über 50 Mio. bzw. 100 Mio Franken zur Folge haben).

Frage 6: Die WEKO und ihr Sekretariat sind unabhängige Behörden, die die genannten Untersuchungen führen. Der Bundesrat äussert sich generell nicht zu laufenden Verfahren und kann auch keine Einschätzungen zu möglichen Einsparungen geben.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4115 Interpellation

Mit Mobility-Pricing und Umweltzonen die Mobilitätspolitik weiterbringen. Wo stehen wir?

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vor bald einem Jahr beschloss der Bundesrat, beim Thema Mobility Pricing eine Zusatzschlaufe einzulegen und zu Pilotprojekten Machbarkeitsstudien zu erarbeiten. Seit langem zeigen Städte auch ihr Interesse, mittels Umweltzonen die Reduktion verkehrsbedingter Emissionen zu erreichen. Da eine verkehrsreduzierende oder -beruhigende Massnahme mittels Signalisation angegeben werden muss, ist für die Einführung einer Umweltzone eine gesetzliche Grundlage im Strassenverkehrsrecht des Bundes notwendig. Nach bestehendem Verkehrsrecht sollte eine Versuchsregelung aber möglich sein, u.a. auch zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für eine spätere, definitive Gesetzgebung, sofern die Versuchsanordnung keine irreversiblen Sachverhalte schafft. Solche Pilotprojekte liessen Synergiewirkung mit den Mobility Pricing-Projekten zu und hätten zudem den erwünschten Nebeneffekt der Lärmreduktion.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bis wann liegen die Machbarkeitsstudien vor?

2. Gibt es Zwischenresultate?

3. Gibt es aktuell Anträge und Versuchsregelungen zu Umweltzonen?

4. Ermöglicht der Bundesrat den Kantonen und den Städten/Gemeinden, dass diese Versuchsregelungen mit Umweltzonen durchführen können (Emissionskriterien, Kennzeichnungen)?

5. Lässt der Bundesrat den Städten und Gemeinden in Bezug auf Umweltzonen Handlungsspielräume (Fläche, zeitliche Differenzierungen, Zufahrtskriterien, ...) damit diese ihre städtischen Klimaziele erreichen können und zur Erreichung der nationalen Ziele beitragen können?

6. Werden bei der Auswertung der Machbarkeitsstudien und der nächsten Pilotprojekte des Mobility Pricing Synergien mit Umweltzonen geprüft und wird eine solche Kombination berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Die Machbarkeitsstudien sollten im 1. Halbjahr 2024 vorliegen.

2. Zur Beurteilung der Machbarkeit ist die Bearbeitung verschiedenster Themen notwendig (technische Umsetzung, rechtliche Grundlagen, Kosten und Finanzierung, Risikoanalyse, etc.). Die Themen haben jeweils gegenseitige Abhängigkeiten. Eine abschliessende Beurteilung ist erst möglich, wenn alle Themen bearbeitet sind. Zwischenresultate liegen daher noch nicht vor.

3. Es liegen aktuell keine Anträge oder Versuchsregelungen zu Umweltzonen vor.

4./5. Der Bundesrat wird die kantonalen und kommunalen Behörden in der Erreichung ihrer klimapolitischen Ziele unterstützen. Wie zuletzt in seiner Stellungnahme zur Motion 23.3395 Clivaz «Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung von "emissionsfreien Zonen" durch Gemeinden und Kantone» dargelegt, erachtet er aber andere Massnahmen als die Implementierung von Umweltzonen als zielführender. Um die Luftqualität in der Schweiz wirkungsvoll und dauerhaft zu verbessern, sollte der Fokus auf Massnahmen wie verschärfte Abgasvorschriften und die Förderung umweltfreundlicher Technologien gelegt werden. Auch der Nationalrat lehnte 2019 die Motion 17.3569 Allemann «Umweltzonen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Luftverunreinigung ermöglichen» ab.

6. Die Inhalte der Projektideen, für welche aktuell Machbarkeitsstudien ausgearbeitet werden, liegen in der Verantwortung der Trägerschaften der Projekte (Kanton Genf, Kanton Thurgau / Frauenfeld, Stadt Biel/Bienne). Keine dieser Projektideen beinhaltet die Thematik von Umweltzonen. Entsprechend werden auch keine Synergien geprüft.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Brenzikofer Florence, Imboden Natalie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Schlatter Marionna

23.4116 Interpellation

Steuervergünstigungen. Wo stehen wir aktuell?

Eingereicht von:	Wyss Sarah Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	27.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Das Schweizer Steuersystem kennt verschiedene Arten von Steuervergünstigungen auf Bundesebene. Insgesamt kann je nach verwendetem Referenzsystem von gegen 100 Steuervergünstigungen gesprochen werden, die zu Steuerausfällen von mindestens CHF 17 – 21 Mrd. Ue nach Steuernorm für die direkte Bundessteuer) führen. Dadurch – so das Ziel der Steuervergünstigungen – sollen diese ein bestimmtes Verhalten der Steuerpflichtigen fördern. Gemäss Bericht des Bundesrates gebe es aber auch einen «erheblichen Mitnahmeeffekt», das heisst, dass Tatbestände gefördert werden, die auch ohne steuerliche Förderung unternommen würden. Darüber hinaus begünstigen Steuervergünstigungen aufgrund des progressiven Steuersystems begünstigen in der Regel Haushalte mit höheren Einkommen stärker als Haushalte mit tieferen Einkommen. «Die verteilungspolitische Treffsicherheit von Steuervergünstigungen ist also bei der progressiven Einkommensteuer in der Regel schwach ausgeprägt.» (Quelle: ESTV, Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund?, 2.2.2011, S.25).
Der letzte Bericht über den Umfang der Steuervergünstigungen stammt aus dem Jahr 2011, eine Aktualisierung dieser Liste fand seither nicht statt.
Die Interpellantin bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

• Wie hoch waren die Steuerausfälle als Folge von Steuervergünstigen, die seit der letzten Erhebung 2011 eingeführt wurden? Welches Dezil profitiert davon wie stark?
• Weshalb werden die Schätzungen nicht jährlich aktualisiert und publiziert?
• Ist der Bundesrat bereit, künftig eine periodische Aktualisierung vorzunehmen? (z. Bsp. alle 5 Jahre)
• Bei welchen Steuervergünstigungen sind die Mitnahmeeffekte am stärksten?
• Bei welchen Steuervergünstigungen sind die verteilungspolitischen Auswirkungen besonders schlecht, so dass die vom Gesetzgeber gewollte Progressivität der Einkommenssteuern unterlaufen wird.
• Angesichts der enormen Kosten dieser Steuersubventionen von bis zu 21 Mrd. Franken (ein Fünftel des Staatsbudgets): Kann der Bundesrat wenigstens eine Prioritäten liste für den Beibehalt oder die Abschaffung einzelner Vergünstigungen angeben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Die Daten, über welche die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, sind häufig nicht detailliert genug, um regelmässig verlässliche aktualisierte Schätzungen der finanziellen Auswirkungen oder gar der Verteilungseffekte von Steuervergünstigungen liefern zu können. Die in der Erhebung von 2011 ausgewiesenen Schätzungen basierten grösstenteils auf einmalig erhobenen Daten, und für viele Steuervergünstigungen war es gar nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen zu schätzen. Für die nach 2011 eingeführten Steuervergünstigungen liegen allenfalls Schätzungen von vor der Einführung vor; es gibt aber keine Analysen über deren finanzielle Auswirkungen nach ihrer Einführung.

Wie der Bundesrat bereits in der Stellungnahme zum Postulat Birrer-Heimo 19.3367 erwähnt hat, arbeitet die ESTV an einer Verbesserung der Datenlage im Bereich der direkten Bundessteuer. Der Bundesrat ist bereit, die Analyse zur Wirkung von Steuervergünstigungen zu aktualisieren, wenn verlässlichere Daten vorliegen.

Betreffend die Mitnahmeeffekte verfügt der Bundesrat nicht über genügend Informationen, um deren Höhe bei den einzelnen Steuervergünstigungen zu schätzen.

Bei der Beurteilung von Steuervergünstigungen steht die Frage im Vordergrund, ob der anvisierte Förderzweck sinnvoll ist. Im Weiteren ist dann zwischen dem Vorteil aus dem Grad der Erreichung des angestrebten Förderziels und dem Nachteil der Durchbrechung einer als gerecht beurteilten Steuernorm abzuwägen, also in verfassungsrechtlicher Hinsicht zwischen einem ausserfiskalischen Ziel, das Verfassungsrang haben muss, und dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV). In der Regel schneiden ausgabenseitige

Subventionen sowohl unter Verteilungs- als auch unter Effizienzzielsetzungen besser ab als Steuervergünstigungen. Dies gilt insbesondere für jene Steuervergünstigungen, die an direkt progressiv ausgestalteten Steuern anknüpfen, weil bei diesen der Förderimpuls vom Grenzsteuersatz abhängt, so dass beispielsweise einkommensstärkere Personen stärker gefördert werden als einkommensschwächere Personen. Ausgabenseitige Subventionen sind zudem transparenter, da die damit verbundenen Kosten bekannt sind. Aus all diesen Gründen sieht das Subventionsgesetz vor, dass in der Regel auf steuerliche Vergünstigungen zu verzichten ist. Für Steuervergünstigungen sprechen in Ausnahmefällen allenfalls die administrative Einfachheit sowie die Möglichkeit, Informationsasymmetrien betreffend die Förderungswürdigkeit von Projekten zu überwinden, wenn zum Beispiel das Unternehmen besser weiss, welche F&E-Projekte erfolgsversprechend sind.

Für den Bundesrat steht eine flächendeckende Einzelbeurteilung aller Steuervergünstigungen nicht im Vordergrund (vgl. Postulat 19.3367). Priorität hat die Untersuchung der Effizienz und Effektivität von neu vorgeschlagenen Steuervergünstigungen, damit das Parlament jeweils in Kenntnis der zu erwartenden Auswirkungen über entsprechende Vorstösse oder Anträge entscheiden kann, siehe bspw. die Beratungen über die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Bestehende Steuervergünstigungen sollen primär im Zusammenhang mit konkreten Reformdiskussionen oder Vorlagen untersucht werden (vgl. die Antworten des Bundesrates auf die parlamentarischen Vorstösse 11.3017, 11.3123, 11.3214, 11.3215, 18.1009 und 19.3367). Im Rahmen der Bereinigung des Bundeshaushalts hat der Bundesrat beispielsweise am 8. November 2023 beschlossen, die Befreiung von Elektroautomobilen von der Automobilsteuer per 2024 aufzuheben.

Entsprechend verfügt der Bundesrat über keine umfassende Prioritätenliste oder eine politische Agenda für den Beibehalt oder die Abschaffung einzelner Steuervergünstigungen. Er weist darauf hin, dass alle bestehenden Steuervergünstigungen demokratisch beschlossen worden sind und auch über die Abschaffung bestehender oder die Schaffung neuer Steuervergünstigungen in der Regel das Parlament bzw. die Stimmbevölkerung entscheidet.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Aebischer Matthias, Gysi Barbara, Marra Ada, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wettstein Felix, Widmer Céline

23.4119 Interpellation

Wird der Wettbewerb zwischen Krankenversicherungen ad absurdum geführt?

Eingereicht von:	Wyss Sarah Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Per 1.1.2023 haben 1.1 Millionen Personen die Krankenkasse gewechselt. Dies entspricht dem Höchstwert seit 2010. Da auch per 2024 ein massiver Prämienanstieg erwartet wird, muss mit einer mindestens so hohen Wechselrate gerechnet werden. Neben der Provision von 70CHF kommen administrative Kosten von mind. 50CHF pro versicherte Person hinzu. Das sind mehr als 130 Millionen pro Jahr.

Zusätzlich muss jede Krankenkasse für jede Neukundin 100% Reserven hinterlegen müssen. Jede neue Kundin bedeutet somit eine Reduktion der Solvenzquote der Krankenversicherung.

Kurzfristige Wechsel («Krankenkassen-Hopping») sind für die Kassen finanziell nicht interessant. Gleichzeitig ist aber der Wettbewerb zwischen den Versicherungen resp. die Wahlmöglichkeit der Versicherten das zentrale Argument für das aktuelle Krankenversicherungssystem.

Bei grossen Prämienanstiegen ist mit einer besonders hohen Zahl von Wechseln zu rechnen. Die Krankenversicherungen mit den günstigen Tarifen drohen deshalb mit vielen Neukunden überschwemmt zu werden (sog. «KPT-Effekt»), was teuer, administrativ äusserst aufwändig und kurz- bis mittelfristig gar nicht im Interesse der einzelnen Krankenversicherung ist. Deshalb dürfte ein Fehlanreiz bestehen, dass die Krankenversicherer die Prämien so hoch ansetzen, dass sie in diesem besonderen Jahr nicht die günstigsten Modelle anbieten.

Das Krankenversicherungswesen wird im Kern erschüttert. Der Wettbewerb spielt nicht mehr, wenn es gar keinen Anreiz mehr gibt, möglichst günstige Prämien anzubieten und damit möglichst viele Neukundinnen anzuziehen. Eine öffentliche Krankenkasse beseitigt diesen Fehlanreiz.

Die Interpellantin bittet den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie hoch sind die Kosten für einen Krankenversicherer pro Kassenwechsel?
- Wie hoch sind die Reserven, die ein Krankenversicherer pro Neukundin bilden muss? In CHF und im Verhältnis zu einer Monatsprämie? Wie hoch sind die Gesamtkosten des Krankenkassenwechsels?
- Geht der Bundesrat davon aus, dass die Sorge vor dem «KPT-Effekt» dazu führt, dass die Krankenversicherungen höhere Prämien verlangen, um nicht zu viele Personen für kurzfristige «Kassenwechsel» anzuziehen?
- Falls ja: Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu verhindern?
- Falls nein: Ist der Bundesrat bereit, dieses Phänomen noch vertieft zu untersuchen?
- Könnte dieses Phänomen mit einer öffentlichen Krankenkasse verhindert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Solvenztest ermittelt die Risiken der Versicherungen als Ganzes, und die Höhe der zu haltenden Reserven wird nicht spezifisch für neue Versicherte festgelegt. Die Höhe der Reserven, die ein Versicherer bilden muss, hängt von vielen Faktoren ab, wie den finanziellen Marktrisiken zu einem bestimmten Zeitpunkt oder der Risikostruktur des Versichertenbestandes. Die Höhe der Reserven, die ein Versicherer halten muss, kann daher von einigen hundert Franken bis zu mehr als tausend Franken pro versicherte Person reichen. In der Schweiz liegt der Durchschnitt bei Betrachtung des Solvenztests 2023 und des gesamten Versichertenbestands per 1. Januar 2023 bei etwas über 700 Schweizer Franken pro versicherte Person, also bei ca. zwei Monatsprämien. Da die Versicherer bereits über Reserven verfügen, ist bei der Aufnahme neuer Versicherter nicht in allen Fällen eine zusätzliche Reservenbildung erforderlich. Wenn die Reserven eines Versicherers jedoch aufgrund eines starken Zuwachses an neuen Versicherten nicht ausreichen, werden in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) von Fall zu Fall Massnahmen getroffen.

Ein Versicherungswechsel verursacht sowohl beim neuen als auch beim alten Versicherer

Bearbeitungsgebühren. Der Bundesrat hat dazu keine Daten. Es ist schwierig, diese Kosten zu schätzen, da der Zeitaufwand für die Abwicklung der Ein- und Austritte der Versicherungswechsler erheblich von der Effizienz und vom Digitalisierungsstand der beteiligten Versicherer abhängt. Zudem ist es schwer einzuschätzen, ob die Beratung für einen neuen Kunden zum normalen Tagesgeschäft gehört oder zusätzlichen Aufwand darstellt, da dies auch bei bestehenden Kunden auftreten kann. Die einzigen identifizierbaren Wechselkosten sind Provisions- und Werbekosten, welche im Jahr 2022 für alle Versicherer der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) 9'867'114 Franken (Provisionen ans eigene Personal), 38'496'107 Franken (Provisionen an Dritte) bzw. 72'618'566 Franken (Werbeaufwand) ausmachten, was total 120'981'787 Franken entspricht.

Die Versicherer berücksichtigen bei der Prämienfestsetzung nicht nur eventuelle künftige Neukunden, sondern auch den Bestand. Bei einer zu hohen Prämie würden die bestehenden Versicherten zumindest teilweise wechseln und der Bestand würde schrumpfen, was meistens nicht im Interesse der Versicherer liegt. Ausserdem gibt es Mechanismen, die verhindern, dass ein Versicherer die Prämien zu hoch ansetzt. Da keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen, würden bei zu hohen Prämien die Reserven immer weiter ansteigen. Das BAG verweigert die Genehmigung, wenn die Prämien zu übermässigen Reserven führen. Auch werden die Schätzungen des Versicherers bei jeder Prämiengenehmigung überprüft. Wenn z. B. die Schätzung der Kosten zu pessimistisch angesetzt wird, stellt das BAG diese in Frage und verlangt Anpassungen.

Mit einer Einheitskasse wären keine Kassenwechsel mehr möglich. Allerdings würde so eine preisdämpfende Wirkung eines wettbewerblich organisierten Krankenversicherungssystems entfallen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Wasserfallen Flavia

23.4120 Interpellation

Einführung des 5G-Mobilfunkstandards in den Berggebieten und Randregionen

Eingereicht von:	Giacometti Anna FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Motion 20.3237 der FDP-Liberalen Fraktion, die von beiden Räten angenommen wurde, wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen, ohne dabei die vorsorglichen Anlagegrenzwerte zu ändern, und die breite Bevölkerung sachgerecht zu informieren.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung der Motion aus?
2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass der Aufbau des 5G-Netzes für den Erhalt von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Berggebieten und Randregionen entscheidend ist?
3. Ist der Bundesrat bereit, bei der Einführung des neuen 5G-Standards alle Landesteile mit gleicher Priorität zu behandeln?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. In einem ersten Schritt sollen 2024 Empfehlungen des Bundes zur Berechnung der Strahlung von Mobilfunkantennen angepasst werden. In einem zweiten Schritt wird das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) prüfen, wie die aufgrund des technischen Fortschritts immer häufigeren Anpassungen an Mobilfunkanlagen mit weniger Verfahrensaufwand abgewickelt werden können. Dabei wird eine Anpassung der Verordnung über den Schutz vor nichtionsierender Strahlung (NISV; SR 814.710) ins Auge gefasst.

2. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es in allen Regionen eine zuverlässige Breitbandinf-rastruktur braucht, damit die Bevölkerung und Wirtschaft auch in Berg- und Randregionen von der Digitalisierung profitieren kann. Dabei spielt auch der weitere Ausbau mit leistungsfähigen Mobilfunkdiensten eine zentrale Rolle.

In diesem Sinne zeigt der Bericht des Bundesrates «Hochbreitbandstrategie des Bundes» vom 28. Juni 2023 auf, wie ein schnelles Internet auch in Regionen realisiert werden kann, in denen sich ein Ausbau der Festnetzinfrastruktur nicht lohnt. Die Hochbreitbandstrategie des Bundes soll den Breitbandausbau in Randregionen und strukturschwachen Gebieten stärken und damit deren Standortattraktivität erhöhen.

3. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass bei Entscheidungen und der Umsetzung der not-wendigen Massnahmen im Zusammenhang mit der Motion der FDP-Liberale Fraktion (20.3237) alle Landesteile gleich behandelt werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4122 Interpellation

Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich mit der EU

Eingereicht von:	Bircher Martina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 21. Juni 2023 hat der Bundesrat mitgeteilt, dass er ein Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich mit der EU anstrebt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche strategischen Ziele verfolgt der Bundesrat mit der Unterzeichnung eines solchen Abkommens?
2. Welche Massnahmen wird der Bundesrat ergreifen, um sicherzustellen, dass die Qualität der im Ausland erbrachten Leistungen gewährleistet ist?
3. Bis anhin erfolgte Pilotprojekte in Grenzregionen haben nicht den erwünschten Erfolg gebracht. Welche Massnahmen leitet der Bundesrat aus den gemachten Erfahrungen ab, damit ein Gesundheitsabkommen zum Vorteil für die Bevölkerung in der Schweiz wäre?
4. Verschiedene Leistungserbringer beklagen in der Schweiz einen Personalmangel (beispielsweise bei den Ärzten oder beim Pflegepersonal). Wenn Bürgerinnen und Bürger von EU-Staaten für Behandlungen in die Schweiz kommen dürften, könnte dies zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen?
5. Die steigenden Gesundheitskosten sind ein grosses Problem und eine starke Belastung für die Bevölkerung. Welchen Einfluss würde ein solches Abkommen auf die Gesundheitskosten haben? Auf die Prämien? Und auf die stationären Behandlungen, welche zu 55% mit Steuergelder finanziert werden?
6. Besteht nicht die Gefahr, dass durch ein solches Abkommen nicht rentable Infrastrukturen finanziert werden?
7. Wie schätzt der Bundesrat das in-out Verhältnis (Schweizer die sich im Ausland vs. Ausländer die sich in der Schweiz behandlen lassen)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die Covid-19-Krise hat erneut vor Augen geführt, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen bei der Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen in Europa sind. Die Teilnahme an den für die Krisenbewältigung relevanten Netzwerken und Mechanismen würde der Schweiz einen raschen Informationszugriff ermöglichen.

Die verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) im Bereich der öffentlichen Gesundheit ist zudem ein Ziel, das der Bundesrat seit vielen Jahren verfolgt. Bereits 2018 konnten die Schweiz und die EU einen Abkommensentwurf fertigstellen, der die Beteiligung der Schweiz an den Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, einschliesslich des Frühwarn- und Reaktionssystems und des Gesundheitssicherheitsausschusses, am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie am mehrjärigen Gesundheitsprogramm der EU, das Gesundheitsförderungsprojekte mitfinanziert, vorsieht.

Dieses Abkommen konnte aufgrund der nicht geklärten übergeordneten institutionellen Fragen nicht abgeschlossen werden. Seit Februar 2022 ist das Gesundheitsabkommen Teil des vom Bundesrat beschlossenen Paketansatzes. Gestützt auf die Ende Oktober 2023 beendeten Sondierungsgespräche mit

der EU bleibt es prioritär, möglichst rasch ein auf die Gesundheitssicherheit und den Zugang zu relevanten Mechanismen ausgerichtetes Abkommen abzuschliessen.

2. und 4. Es ist für Schweizerinnen und Schweizer bereits heute möglich, sich unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsleistungen im Ausland vergüten zu lassen. Ebenfalls ist es für EU-Bürgerinnen und -Bürger möglich, sich in der Schweiz behandeln zu lassen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der Koordination der Sozialversicherungssysteme gemäss dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Umsetzung dieses Instruments erfolgt seit über 20 Jahren problemlos. Die Gewährleistung einer qualitativ hohen Gesundheitsversorgung – unabhängig vom Inhalt des Gesundheitsabkommens – ist für den Bundesrat von grosser Bedeutung.

3. In Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit haben die Pilotprojekte insbesondere gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Patientinnen und Patienten weiterhin frei entscheiden können, ob sie sich im Ausland behandeln lassen wollen oder nicht. Eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ist nicht Teil des Gesundheitsabkommens. Sollte dies in Zukunft angestrebt werden, würde der Bundesrat die Erfahrungen aus den Pilotprojekten gebührend berücksichtigen.

5. und 6. Ein Gesundheitsabkommen mit der EU zielt insbesondere auf die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit ab. Es sollte keine bedeutenden Auswirkungen auf die Gesundheitskosten in der Schweiz haben.

7. In der Regel lassen sich Menschen lieber in der Nähe ihres Wohnortes behandeln. Die Zahlen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung sind nicht sehr hoch. 2022 wurden beispielsweise im Rahmen der Koordination der Sozialversicherungssysteme bei den geplanten Leistungen 138 Behandlungen von Schweizer Patientinnen und Patienten in der EU durchgeführt (Kosten von EUR 5 431 400) und 5104 Fälle von Patientinnen und Patienten aus der EU in der Schweiz behandelt (Rückerstattung an die Schweiz von EUR 22 858 081).

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4123 Interpellation

Pestizidzulassung. Ein weiterer Skandal. Was sagt das über das Zulassungsverfahren aus?

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Ip. 23.3875 schreibt der Bundesrat «Sollten Informationen vor den Zulassungsbehörden tatsächlich zurückgehalten worden sein, so wäre das nicht akzeptabel. Es würde auch das Vertrauen in das Zulassungssystem untergraben». Weiter schreibt er, «für den Fall, dass eine Bewilligungsinhaberin bewusst Informationen zurückgehalten hat, die sie der Zulassungsstelle nach Artikel 44 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) hätte zur Verfügung stellen müssen, sieht Artikel 29 PSMV den Widerruf oder eine entsprechende Änderung der Bewilligung vor. Im Falle vorsätzlichen Handelns sieht Artikel 173 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) eine Busse bis zu 40'000 Franken vor, wenn die in Artikel 183 LwG vorgeschriebene Auskunftspflicht verletzt wird.»

Ich bitte den Bundesrat, folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat der Auffassung, dass ein Risiko besteht, für Mensch und Umwelt, wenn Studien von Herstellern oder von Drittparteien, mit relevanten Ergebnissen zu Studien über Pestizide, gegenüber der Zulassungsbehörde zurückgehalten werden? Wenn ja, welches? Wenn nein, warum?

2. Nachdem der Bundesrat die Fachzeitschrift, die von diesem Fall berichtete, als seriös eingestuft hat: Wird er diesen Vorwürfen nachgehen und allfällige Massnahmen prüfen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie und wann wird er über seine Erkenntnisse berichten?

3. Vor dem Hintergrund eines Falles, der gewisse Ähnlichkeiten mit «Dieselgate» aufweist: Wie glaubwürdig sind die Pestizidhersteller in Bezug auf die Einhaltung von Zulassungs- sowie von Umwelt- und Gesundheitsvorschriften? Wir gut glaubt der Bundesrat, die Einhaltung dieser Vorschriften beurteilen zu können?

4. Ist er der Auffassung, dass in diesem Fall ein systematischer Fehler im Zulassungsverfahren vorliegt? Wenn ja, was tut er dagegen? Wenn nein, warum schliesst er das aus?

5. Welche unmittelbaren Konsequenzen haben diese Fälle für die Zulassung einzelner Stoffe? Welche für das Zulassungsverfahren im Allgemeinen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. und 2. Ob das Nichteinreichen von Informationen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, hängt vom Inhalt der bereitgestellten Informationen ab. In dem Fall, auf den sich die Interpellation bezieht, wurden die Daten noch nicht geliefert; sie wurden daher noch nicht beurteilt. Es kann somit nicht gesagt werden, ob das Nichteinreichen ein Risiko darstellt oder nicht.

Der vorliegende Fall betrifft nur einen einzigen in der Schweiz zugelassenen Wirkstoff. Die gezielte Überprüfung des einzigen in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff enthält, hat bereits im Frühjahr 2023 begonnen, unabhängig von der in der Interpellation erwähnten Veröffentlichung der Fachzeitschrift. Inzwischen wurden die für die Überprüfung erforderlichen Informationen bei der Bewilligungsinhaberin eingefordert.

3. und 4. Bei der Einreichung eines Gesuchs müssen alle verfügbaren Informationen über einen Wirkstoff eingereicht werden, um eine solide Datengrundlage zu schaffen. Gesuchstellerinnen müssen zahlreiche Studien einreichen, die nach den Testrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Grundsätzen der guten Laborpraxis (GLP) durchgeführt und dokumentiert werden müssen. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird im Rahmen eines internationalen Programms, an dem auch die Schweiz beteiligt ist, periodisch überprüft und zertifiziert. Diese Vorschriften stellen sicher, dass

die Zulassungsverfahren dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft entsprechen und minimieren die Fehlerquellen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Vorschriften des Zulassungsverfahrens systematische Fehler verhindern.

Die Einreichung einer Studie zur Entwicklungsneurotoxizität (für das Beispiel der Interpellation) ist nicht in allen Fällen zwingend erforderlich. Wenn die Ergebnisse bestimmter vorgeschriebener Studien zur Toxizität bei Säugetieren auf mögliche schädliche Auswirkungen auf das Nervensystem hindeuten, ist es jedoch unumgänglich, diese zu überprüfen und die entsprechenden Daten der Zulassungsbehörde vorzulegen.

5. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 23.3875 Baumann «Wie kann das Vertrauen der Landwirte und Landwirtinnen in die Pestizidhersteller und die Zulassungsbehörden gestärkt werden?» in Aussicht gestellt wurde, hat die Zulassungsbehörde Mitte November 2023 die Bewilligungsinhaberinnen in einem klaren Schreiben an ihre Verpflichtung zur unaufgeforderten Vorlage sämtlicher relevanter Studien über Pflanzenschutzmittel erinnert.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4124 Interpellation

Schweizer Gesundheitsstudie. Welche Methoden für langfristig zuverlässige Daten?

Eingereicht von:	Python Valentine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Übernommen von:	Wettstein Felix Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat auf meine Frage 23.7704 zur Schweizer Gesundheitsstudie geantwortet, dass zuverlässigere Studien im Rahmen einer nationalen Kohorte durchgeführt werden könnten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:
1. Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen dieser nationalen Kohorte alle als Pestizide wirkenden Stoffe einzubeziehen, die in der Schweiz in den letzten 20 Jahren eingesetzt wurden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie, selbst bei sehr geringen Dosen, Folgen für die Gesundheit haben? Wenn nein, warum nicht? Und welche Stoffe werden bei der Studie berücksichtigt werden? Wenn ja, um welche Stoffe handelt es sich?
2. Werden beim Human Biomonitoring die Daten zum Verkauf von Pestiziden und zu deren Anwendung in der Umwelt berücksichtigt werden?
3. Welche zuverlässigeren Untersuchungsmethoden werden im Rahmen der nationalen Kohorte zum Zug kommen? Wie wird der Bundesrat sicherstellen, dass die angewendeten Methoden relevante Angaben liefern zur langfristigen Pestizidexposition und zur Ablagerung der Stoffe in den Organen, in den Muskeln und im Fett?
4. Ist der Bundesrat bereit, Analysen von Blutproben einzubeziehen, um über zuverlässigere Angaben zur mittel- und langfristigen Ablagerung der Stoffe im Gewebe zu verfügen? Wenn nein, warum nicht?
5. Ist der Bundesrat bereit, in der Schweizer Gesundheitsstudie auch die langfristigen Auswirkungen einer chronischen Exposition, selbst bei sehr geringen Dosen, gegenüber Glyphosat und den am häufigsten verwendeten Pestiziden einzubeziehen (z. B. antibiotische Wirkung in der Darmflora und Wirkung als endokriner Disruptor)? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist der Bundesrat bereit, in der Schweizer Gesundheitsstudie eine Unterscheidung nach Grad der chronischen Exposition (Risikoberufe, Entfernung des Wohnorts vom Einsatzgebiet usw.) und nach Grad der Verletzlichkeit (Kinder, Schwangere usw.) aufzunehmen und damit verbunden gegebenfalls eine spezifische Überwachung vorzusehen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie werden die Ergebnisse der Studie in die Entscheide des Bundesrates, insbesondere bei der Zulassung von Pestiziden, einfliessen?
8. Werden die Daten der Schweizer Gesundheitsstudie öffentlich zugänglich sein, damit sie für die unabhängige Forschung verwendet werden können? Wenn ja, auf welchem Weg werden sie zugänglich gemacht? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Wie in der Antwort auf die Frage 23.7704 Python «Schweizer Gesundheitsstudie: Verlässlichkeit der angewandten Untersuchungsmethoden» ausgeführt, wurde anhand der Pilotstudie Durchführbarkeit auf nationaler Ebene geprüft. Aufgrund der Erkenntnisse aus dieser Pilotphase der Studie müssen nun vor dem Entscheid über die allfällige Lancierung einer nationalen Gesundheitsstudie eine Reihe von Fragen geklärt werden. Dazu gehört ihre Organisation und ihre Gouvernanz und insbesondere auch ihre Finanzierung. Der Bundesrat hat am 16. Juni 2023 die Bundesverwaltung mit den erforderlichen Abklärungen beauftragt.

Die Fragen der Interpellation greifen diesen Abklärungen vor.

Die konkrete Ausgestaltung einer nationalen Gesundheitsstudie wird im Fall einer Umsetzung festgelegt werden. Dazu gehören u.a. die Auswahl der zu untersuchenden Substanzen (u.a. auch Pestizide), die Art der zu erhebenden Bioproben (Blutproben, Morgen- oder Spoturin, etc.), die Verwendung adäquater

Analysenmethoden und die Erhebung von Gesundheitsdaten, wie auch die Ausgestaltung der Fragebögen zur Erhebung von Begleitdaten (z.B. Beruf oder Distanz der Wohnung zu wichtigen Expositionsquellen). Dabei wird auf die Erkenntnisse aus der Pilotstudie aufgebaut werden können.

Grundsätzlich sollen die Daten der nationalen Studie für weitere Untersuchungen nach dem «FAIR-Prinzip» (Findable/ Accessible/ Interoperable/ Reusable) frei zugänglich sein. Allfällige wissenschaftliche Erkenntnisse aus der nationalen Kohorte betreffend bestimmter Schadstoffexpopsitionen sind wichtige Entscheidgrundlagen für das Risikomanagement dieser Substanzen (z.B. auch im Rahmen von Zulassungsverfahren).

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Crottaz Brigitte, Fivaz Fabien, Matter Michel, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Roth Pasquier Marie-France

23.4126 Interpellation

Informationspflicht über die Anmeldung des AHV-Rentenaufschubs

Eingereicht von:	Masshardt Nadine Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wer die AHV-Rente aufschieben möchte, muss dies spätestens nach einem Jahr seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend machen. Voraussetzung für den Zuschlag auf die AHV-Rente ist eine Anmeldung des Aufschubs. Der Forschungsbericht «Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübergangs» (Nr. 5/22) des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV zeigt auf, dass die Anmeldung des Rentenaufschubs mit den finanziellen Mitteln zusammenhängt: Sieben von zehn Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln melden den Aufschub an, während dies nur knapp eine von sechs Personen mit sehr geringen Mitteln tut. Die Schlussfolgerung des Berichts: «Möglicherweise ist der unterschiedliche Wissensstand über die Funktionsweise der ersten Säule entscheidend. Entsprechend ist eine aktivere Kommunikation über die Möglichkeiten und Anforderung dieses flexiblen Systems angezeigt». Eine einfache und unbürokratische Massnahme, um diesen unterschiedlichen Wissensstand auszugleichen, wäre die Einführung einer Informationspflicht über die Anmeldung des Rentenaufschubs. Die entsprechenden Behörden – infrage kämen bspw. die kantonalen Ausgleichskassen – müssten alle Personen bei Erreichen des Rentenalters über die Voraussetzungen für einen Rentenaufschub informieren. Insofern könnten auch mehr Personen dazu motiviert werden, über das ordentliche Rentenalter hinaus zu arbeiten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hält der Bundesrat von der Empfehlung des Forschungsberichts? Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Personen je nach finanziellen Mitteln einen unterschiedlichen Wissensstand über die erste Säule haben? Falls ja, was gedenkt er dagegen zu tun?

2. Wie steht der Bundesrat zur Einführung einer Informationspflicht auf nationaler Ebene und warum? Stimmt der Bundesrat mit der Interpellantin überein, wonach eine bessere Information mehr Personen zu einem Rentenaufschub motiviert werden können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Die Studie "Wer geht wann in Rente? Ausgestaltung und Determinanten des Rentenübgangs" (abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Forschungspublikationen) stellte fest, dass nur 58 Prozent der Personen mit einem späten Bezugsbeginn der Altersrente den Aufschub anmelden. Personen mit umfangreichen finanziellen Mitteln melden ihren Aufschub dabei viel häufiger an (64 %) als Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (29 %). Die Gründe für dieses unterschiedliche Verhalten konnten in der Studie nicht untersucht werden. Ein Grund könnte sein, dass die Aufschubsmöglichkeit häufig von Personen mit hohem Einkommen genutzt wird, um die Steuerlast bei der Weiterarbeit im Rentenalter zu senken. Hingegen geht der Bundesrat nicht davon aus, dass ein eventueller Unterschied im Wissen über die AHV an einem Mangel an Informationen liegen kann, da die Informationen über die verschiedenen Sozialversicherungen für alle Personen unabhängig von ihrem Einkommen gleichermassen sowie kostenlos zugänglich sind. Weiter kann nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, die sich nicht zum Rentenbezug anmelden, die Rente auch tatsächlich aufschieben möchten.

2. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Informationen für Versicherte bereits sehr umfangreich sind und dass kein Handlungsbedarf besteht. Neben einer kostenlosen Auskunft auf Anfrage der versicherten Person werden zahlreiche Informationsmittel angeboten, um zu gewährleisten, dass die Versicherten ausreichend über ihren Leistungsanspruch informiert sind (Rentenvorausberechnungen, Informationsbroschüren, FAQ, Kurse von Pro Senectute, Internetseiten der Ausgleichskassen / des Bundesamts für Sozialversicherungen, Informationen der Arbeitgeber). Insgesamt schieben mit rund 3 Prozent nur wenige Versicherte die Rente

nach Erreichen des Rentenalters auf, und eine Minderheit davon unterlässt die Anmeldung des Aufschubs aus unbekannten Gründen.

Mit der Reform AHV 21 wird es künftig möglich sein, mit der Weiterarbeit im Rentenalter die Rente zu verbessern. Für diese neue Möglichkeit werden die Informationen, Beratungen und die Möglichkeit von Rentenvorausberechnungen und Informationen für Versicherte weiter ausgebaut.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4133 Interpellation

Algorithmische Diskriminierung. Ist der gesetzliche Diskriminierungsschutz ausreichend?

Eingereicht von:	Marti Min Li Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Algorithmisches Systeme und automatisierte Entscheidungen werden immer häufiger und werden beispielsweise bei Stellenbewerbungen, medizinischer Diagnostik, präventiver Polizeiarbeit oder Risikokalkulationen eingesetzt. Der Einsatz dieser Systeme kann zu Diskriminierungen führen oder Diskriminierungen verstärken, das haben verschiedene Beispiele in der Vergangenheit bereits gezeigt. Dies unter anderem deshalb, weil algorithmische Systeme nicht neutral sind, sondern durch ihr Modell, die zugrundeliegenden Daten, durch die Art und Weise der Anwendung oder durch Rückkoppelungsschlaufen bestehende strukturelle Muster bestätigen oder gar verstärken können. Die Diskriminierung durch Algorithmen kann eine grosse Anzahl von Menschen betreffen, die oft nicht wissen, dass sie davon betroffen sind. Gleichzeitig hat der rechtliche Diskriminierungsschutz in der Schweiz auch unabhängig von der Frage der algorithmischen Diskriminierung gewisse Lücken, wie der Bundesrat im Bericht in Erfüllung des Postulats Naef (12.3543) ausgeführt hat, insbesondere wenn es sich um private und nicht staatliche Akteure handelt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Sorge, dass der Einsatz von algorithmischen Systemen zu Diskriminierungen führen kann?

2. Mit welchen Massnahmen ist vorgesehen, diese Diskriminierungen anzugehen?

3. Plant der Bundesrat eine evidenzbasierte Folgeabschätzung für den Einsatz von algorithmischen Systemen in der Verwaltung, die unter anderem auch zum Ziel haben soll, Auswirkungen auf die Grundrechte abzuschätzen?

4. Wie kann gewährleistet werden, dass Betroffene ihre Rechte wahrnehmen können, wenn sie von algorithmischer Diskriminierung betroffen sind – und auch dann, wenn es sich um eine systematische, strukturelle Diskriminierung handelt?

5. Welche Handhabe gibt es gesetzlich gegen Diskriminierungen für Private?

6. Ist geplant, den gesetzlichen Schutz gegen Diskriminierung zu verstärken?

7. Wie stellt sich der Bundesrat zur Idee, einen allgemeinen Rechtsrahmen für einen verstärkten Diskriminierungsschutz zu schaffen, unter anderem (aber nicht ausschliesslich) zum Schutz vor algorithmischer Diskriminierung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass bestehende Diskriminierungen in der Gesellschaft durch den Einsatz von algorithmischen Systemen systematisch reproduziert und sogar verstärkt werden können. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass neue Risiken entstehen. Diese Risiken werden im Bericht "Herausforderungen der künstlichen Intelligenz" von 2019 dokumentiert (www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Künstliche Intelligenz: Schweiz befindet sich in guter Ausgangslage). Auch der Bundesrat hat sich in seiner Antwort auf die Frage Balthasar Glättli 23.7270 "Systeme mit generativer künstlicher Intelligenz reproduzieren Diskriminierungen: Braucht es ein Antidiskriminierungsgesetz zur Umsetzung von BV Art. 8, Abs. 2?" bereits

zu diesem Thema geäussert. Das Risiko der Diskriminierung ist eine der grössten Herausforderungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI). Gleichzeitig könnte KI, wenn sie gut konzipiert, trainiert und regelmässig überprüft wird, auch zur Erkennung oder Verhinderung von Diskriminierung eingesetzt werden.

2./6. Der Bericht "Herausforderungen der künstlichen Intelligenz" zeigt, dass die Gefahr der Diskriminierung durch algorithmische Systeme bis zu einem gewissen Grad durch das bestehende Recht abgedeckt wird. So würde das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1), das Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts bei der Anstellung und in privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen verbietet, bei einem Rekrutierungsprozess angewendet, der auf einem algorithmischen System beruht. Der Bundesrat hat im Jahr 2020 KI-Leitlinien für den Bund verabschiedet (www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Leitlinien "Künstliche Intelligenz" für die Bundesverwaltung verabschiedet). Diese betonen die Notwendigkeit, Personen oder Personengruppen vor Diskriminierung und Stigmatisierung zu schützen. Dazu müssen angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Kontrollen vorgesehen, ausgewogene und qualitativ hochwertige Daten verwendet oder entsprechende flankierende Schutzmassnahmen getroffen werden. Wie in seiner Stellungnahme zum Postulat 23.3201 Dobler "Rechtslage der künstlichen Intelligenz. Unsicherheiten klären, Innovation fördern!" festgehalten, wird der Bundesrat bis Ende 2024 aufzeigen, ob im Bereich von KI Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wird er prüfen, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bieten und dabei den besonderen Risiken algorithmischer Systeme Rechnung tragen. Er beobachtet dabei auch die Arbeiten des Ausschusses für künstliche Intelligenz des Europarats sowie die Arbeiten der Europäischen Union zum "AI Act".

3. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sieht in Art. 22 die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Die Bearbeitung personenbezogener Daten mithilfe von Algorithmen kann je nach Fall eine solche Folgenabschätzung erforderlich machen. Der Bundesrat wird im Rahmen der oben erwähnten Auslegeordnung, die er bis Ende 2024 präsentieren wird, klären, ob eine Pflicht zur Folgenabschätzung für algorithmische Systeme, die sich auf alle Grundrechte bezieht, erforderlich ist. Dabei wird er sich insbesondere auf die bereits erwähnten Arbeiten des Europarats beziehen.

4./5. Die rechtlichen Mittel, die Diskriminierungsopfern zur Verfügung stehen, variieren je nach Art der Diskriminierung und je nachdem, ob die Diskriminierung von den Behörden oder von Privaten ausgeht. Eine detaillierte Analyse zu diesem Thema wurde vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Jahr 2015 durchgeführt (Studie "Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen", www.skmr.ch > Publikationen & Projekte > Studien & Gutachten > Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, letzte Aktualisierung 2022). Der Schutz, den die gesetzlichen Bestimmungen zur Diskriminierung bieten, unterscheidet nicht danach, ob die Diskriminierung durch den Einsatz algorithmischer Systeme verursacht wird oder nicht. Das DSG sieht jedoch das Recht der betroffenen Person vor, ihren Standpunkt darzulegen, wenn sie Gegenstand einer automatisierten Einzelentscheidung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 DSG ist, sowie das Recht zu verlangen, dass diese Entscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird (Art. 21 Abs. 2 DSG).

7. In seinem Bericht von 2016 in Beantwortung des Postulats Naef 12.3543 "Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung" äusserte der Bundesrat Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag, den Schutz vor Diskriminierung durch eine Ergänzung der Art. 27 ff. des Zivilgesetzbuches (SR 210) zu verstärken. Er betonte, dass eine solche Massnahme einem allgemeinen Diskriminierungsgesetz gleichkäme, das vom Parlament stets abgelehnt worden sei. Den weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit KI zu Massnahmen zur Stärkung des gesetzlichen Rahmens in diesem Bereich will der Bundesrat heute nicht vorgreifen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Andrey Gerhard, Bendahan Samuel, Mäder Jörg, Schlatter Marionna

23.4135 Interpellation

Lücken bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3874

Eingereicht von:	Matter Michel Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Übernommen von:	Hässig Patrick Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Mit dem Postulat 20.3874 wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie es für Menschen mit einer Behinderung um die Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr bestellt ist.

1) Gemäss dem Bericht sind Lücken bei der fristgerechten Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) absehbar. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Bund und zu welchen konkreten Massnahmen werden die Kantone und die Gemeinden verpflichtet, um diese Lücken zu schliessen?

2) Die Kundeninformation und die automatisierte Billettausgabe mussten per Ende 2013 angepasst werden. Wo wird diese Vorgabe nicht erfüllt und welche konkreten Massnahmen werden getroffen, um die bestehenden Lücken, die bereits vor zehn Jahren hätten beseitigt werden müssen, zu schliessen?

3) Die im Bericht enthaltene Aufzählung der Faktoren, die bei der Feststellung der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sind, ist nicht abschliessend. Welche weiteren Faktoren sind neben dem wirtschaftlichen Aufwand, den Interessen des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes sowie den Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit noch zu berücksichtigen?

4) Wie viele Haltestellen im Bahnverkehr können von Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung autonom und spontan benutzt werden? Wie viele Haltestellen können von Menschen mit einer Sehbehinderung autonom und spontan benutzt werden und welche Kriterien müssen dafür erfüllt sein?

5) Die Einschätzung, dass zu 42 Prozent der Bushaltestellen keine Aussagen möglich sind, stützt sich auf die Antworten von nur gerade 14 Kantonen. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass auf dieser Grundlage eine aussagekräftige Bestandesaufnahme vorgenommen werden kann?

6) Ende 2023 werden nur 33 Prozent der Bushaltestellen BehiG-konform sein, dies trotz einer Umsetzungsfrist von 20 Jahren. Ist der Bundesrat ebenfalls der Ansicht, dass dieser Aspekt bei der Teilrevision des BehiG stärker berücksichtigt und explizit erwähnt werden muss?

7) Ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Bus- und Tramhaltestellen wird den Vorgaben des BehiG über die autonome Benutzung von Haltestellen nicht entsprechen. Welche konkreten Vorgaben wurden für Menschen mit einer Sehbehinderung geprüft?

8) Der grösste Handlungsbedarf besteht bei den Bushaltestellen. Obwohl eine Gesamtsicht fehlt, wird die Umsetzung der Anpassungen über 2023 hinaus fortgesetzt. Sind Umsetzungs- und Finanzierungspläne verlangt worden, wie dies für die Bahninfrastruktur der Fall ist? Wie wird die Umsetzung begleitet und kontrolliert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die bedeutendsten Lücken bestehen bei den Bahn- und Bushaltestellen.

Verantwortlich für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) an den Bahnhöfen sind die Infrastrukturbetreiberinnen. Da der Bund für die Finanzierung der Bahninfrastruktur zuständig ist, hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) bereits im Jahr 2017 ein Programm für die Umsetzung

des BehiG im Bereich der Bahnhöfe lanciert. In Fällen, in denen sich die Realisierung verzögert, müssen die betreffenden Infrastrukturbetreiberinnen zum einen spätestens ab dem 1. Januar 2024 und bis zur definitiven Inbetriebnahme der verspätet umgebauten Anlagen Überbrückungsmassnahmen vorsehen. Zum anderen müssen sie die Durchführung der baulichen Anpassungen beschleunigen und diese im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel so rasch als möglich realisieren.

Die Hoheit und Zuständigkeit für die Bushaltestellen liegt bei den Kantonen oder Gemeinden.

2. Gegenstand des Postulats 20.3874 «Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr» sind die Massnahmen, die gemäss BehiG bis Ende 2023 umgesetzt werden müssen, und nicht diejenigen, die bereits per Ende 2013 realisiert werden mussten. Dennoch hat das BAV in seiner Umfrage die Unternehmen auch summarisch zur Umsetzung der Massnahmen bezüglich der Kundeninformation befragt. Gemäss dem Bericht des Bundesrates kann davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen im Bereich der Kundeninformation vollständig implementiert worden sind.

3. Laut Gesetz sind neben dem wirtschaftlichen Aufwand auch die Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes und die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit massgebend für die Verhältnismässigkeit. Diesen Faktoren steht der zu erwartende Nutzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gegenüber. Letzterer ist vom Passagieraufkommen und von den nachweislichen Bedürfnissen (z. B. Einrichtungen für behinderte oder betagte Menschen) abhängig.

4. Gemäss Standbericht 2022 des BAV über die Umsetzung des BehiG an Bahnhöfen und Eisenbahn-Haltestellen werden 1094 der insgesamt rund 1800 Stationen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist per Ende 2023 baulich angepasst sein. Damit wird sich der Anteil der Passagiere, die autonom und spontan reisen können, bis Ende 2023 auf 82 Prozent erhöhen. Für alle Projekte, deren Baubeginn erst nach Ende 2023 angesetzt ist, hat das BAV verbindliche Termin- und Finanzierungspläne eingefordert und erhalten. So wird sichergestellt, dass es nicht zu weiteren Verzögerungen kommt. Die Planungssicherheit konnte dadurch in den letzten Jahren deutlich erhöht werden. Das BAV erwartet, dass die Unternehmen bis zur Inbetriebnahme der verspätet umgebauten Anlagen Teilinbetriebnahmen durchführen bzw. Überbrückungsmassnahmen wie Hilfestellung vor Ort und in spezifischen Fällen Shuttleangebote vorsehen.

Die für Menschen mit Sehbehinderungen unverzichtbaren Massnahmen (barrierefreie Kundeninformationssysteme, taktil-visuelle Markierungen) sind inzwischen zu einem grossen Teil umgesetzt, sodass diese Personen gesamthaft betrachtet den öffentlichen Verkehr autonom benutzen können.

5./ 6./ 8. Die Hoheit und Zuständigkeit für die Planung, Realisierung, Finanzierung und Bewilligung von Bushaltestellen liegt bei den Kantonen und Gemeinden. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Umsetzung der Anpassungen, die bis Ende 2023 vorgenommen werden müssen, beschleunigt wird und Lücken nach Möglichkeit geschlossen werden.

7. Die Massnahmen, die in den Ausführungsbestimmungen zur Gesetzgebung des Bundes über die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr definiert sind, gewährleisten, dass auch Menschen mit Sehbehinderungen autonom reisen können. Wo diese Massnahmen nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden können, muss das Personal Hilfestellung leisten (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs, SR 151.34). Dies gilt selbstverständlich auch für sehbehinderte Personen.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4137 Interpellation

Richtig informieren über die Möglichkeiten des Zivildienstes im Zivilschutz

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 25. Januar 2023 verschweigt konsequent die bereits heute bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Zivildienst (ZD) und Zivilschutz (ZS). Deshalb fehlte im Rahmen der Vernehmlassung die Grundlage für eine informierte, faktenbasierte Stellungnahme. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Bestätigt der Bundesrat, dass bereits auf der geltenden gesetzlichen Grundlage eine sehr weitgehende Zusammenarbeit von ZD und ZS möglich ist? insbesondere, dass:
   (a) Zivis in Zusammenarbeit mit dem ZS zu Ausbildungen verpflichtet werden können, und zwar unabhängig von einem konkreten Ereignisfall (Katastrophe, Notlage, bewaffneter Konflikt)? (Vgl. Art. 36 ZDG; Art. 80 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 sowie Art. 81a Abs. 7 Bst. b ZDV)
   (b) Organisationen des Zivilschutzes jederzeit als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden können?
   (c) die Leistung ordentlicher ZD-Einsätze in Organisationen des ZS auf freiwilliger Basis jederzeit möglich ist, auch in der normalen Lage unabhängig von einem Ereignisfall?
   (d) Zivis zu Einsätzen in Organisationen des ZS gezwungen werden können, und zwar sowohl in der normalen Lage im Zusammenhang mit einer Katastrophe oder Notlage (Art. 7a ZDG und umfangreiche Ausführungsbestimmungen dazu in der ZDV) wie auch in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage (Art. 14 ZDG)? und dass dabei verkürzte Aufgebotsfristen gelten und Zivis zwangsweise umgeteilt werden können? und dass Beschwerden dagegen keine aufschiebende Wirkung haben?
2. Bestätigt der Bundesrat vor diesem Hintergrund, dass die einzige Neuerung der geplanten Gesetzesrevision in der Zusammenarbeit von ZD und ZS darin besteht, Zivis zu Einsätzen in Wiederholungskursen des ZS zwingen zu können?
3. Ist der Bundesrat bereit, zu gewährleisten, dass die Botschaft zur Revision von BZG und ZDG eine ausführliche Darstellung der heutigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit von ZD und ZS enthalten wird, um eine faktenbasierte politische Diskussion im Parlament zu ermöglichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1a-d:

Der Bundesrat kann nicht bestätigen, dass die Zusammenarbeit von Zivildienst und Zivilschutz bereits jetzt «sehr weitgehend» möglich ist. Die Erfahrung der Zivildiensteinsätze in der Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass der bestehende rechtliche Rahmen in der praktischen Anwendung keinen wirkungsvollen gleichzeitigen Einsatz von Zivilschutz und Zivildienst ermöglicht.

1. Nach aktuellem Zivildienstrecht legt der Bundesrat den Katalog der Ausbildungskurse fest, welche das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) anbietet (Art. 36 Abs. 2 Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0). Gestützt darauf schreibt das ZIVI vor, welche konkreten Ausbildungskurse im Rahmen einer Zivildienstleistung zu besuchen sind (Art. 36 Abs. 1 und 2 ZDG). Gestützt auf diesen Katalog kann das ZIVI bereits heute Ausbildungskurse zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen (Art. 80 Abs. 2 Bst. c Zivildienstverordnung, ZDV; SR 824.01) vorschreiben. Die Ausbildungen des Zivilschutzes sind nicht Teil dieses Katalogs, sie sind im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1) und der Zivilschutzverordnung (ZSV; SR 520.11) geregelt. Nach geltendem Recht können zivildienstpflichtige Personen nur zu Ausbildungskursen nach Artikel 36 Absatz 2 ZDG verpflichtet werden, nicht aber zu solchen nach BZG und ZSV, die einzig im Rahmen der

Schutzdienstpflicht zu absolvieren sind. Ohne Grundausbildung und Ausbildungsdienste in Zivilschutzorganisationen (ZSO) können die zivildienstleistende Personen aber nur in sehr beschränktem Umfang im Zivilschutz eingesetzt werden.

b./c. ZSO können unter den Voraussetzungen des ZDG als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden (Art. 41 ff. ZDG). Aktuell ist lediglich eine ZSO als Einsatzbetrieb anerkannt. Die Anerkennung gibt Einsatzbetrieben jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung zivildienstleistender Personen. Die zivildienstpflichtige Person sucht selber einen Einsatzbetrieb und spricht mit diesem den Einsatz ab (Art. 31a ZDV). Eine langfristige Planung ist so nicht möglich.

1. Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden, haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 65 Abs. 2 ZDG). Dies gilt auch für Umteilungen zu ausserordentlichen Zivildienstleistungen (Art. 14 Abs. 3 lit. b ZDG). Ohne die notwendige Ausbildung (Antwort auf Frage a.) und die gesetzlichen Grundlagen, die eine Planbarkeit des einsetzbaren Personals erlauben (Antwort auf Fragen b./c.), ist die notwendige Professionalität und Effizienz für solche Einsätze nicht gegeben.

2: Die aktuelle BZG-Revision bezweckt, die Alimentierung der Zivilschutzbestände zu verbessern. Dazu können als ultima ratio auch zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, einen Teil ihres Zivildienstes in einer ZSO zu leisten. Die Vorlage formuliert dazu umfassende Bestimmungen im Sinne einer institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Zivildienst und Zivilschutz.

3: Die Botschaft wird – wie bereits der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 25. Januar 2023 – ausführen, mit welchen konkreten Anpassungen der Zweck der Gesetzesänderung erreicht wird. Sie wird sich in diesem Sinne auch zur Frage äussern, weshalb die aktuellen Bestimmungen (siehe Antwort auf Frage 1) dazu nicht ausreichen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Marra Ada, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Roth Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Widmer Céline

23.4138 Interpellation

F-35A. Steht der Bundesrat zur Ruag in den Verhandlungen über die Offset-Geschäfte?

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Auf meine Frage 23.7533 erklärt der Bundesrat, der «Aufbau der Fähigkeiten zur Instandhaltung der F-35A» sei «Teil des Beschaffungspakets», schon unterschrieben und kein Offsetgeschäft. Demgegenüber sei die «Endmontage von F-35A in der Schweiz» ein Offsetprojekt, gemäss Antwort zur Frage 23.7721 auch die «Entwicklung zusätzlicher Fähigkeiten zum Unterhalt». Wie grenzt der Bundesrat den nicht Offset-anrechenbaren «Aufbau der Fähigkeiten zur Instandhaltung» von der Offset-anrechenbaren «Entwicklung zusätzlicher Fähigkeiten zum Unterhalt» und der ebenfalls anrechenbaren «Endmontage» voneinander ab?

2. Der Bund ist alleiniger Eigner der RUAG. Was weiss der Bundesrat über den Stand der Verhandlungen über das Rigi Projekt? Wann ist es reif zur Unterschrift? Setzt er sich dafür ein, dass die RUAG MRO für die Endmontage der F-35A und für die «Entwicklung zusätzlicher Fähigkeiten zum Unterhalt» zuständig sein wird und (zusammen mit der Luftwaffe) auch die Folgearbeiten ausführen kann?

3. Lockheed Martin hat ein dezentrales, arbeitsteiliges Unterhaltskonzept. Bietet die RUAG MRO an, für einzelne F-35A-Komponenten auch für andere F-35-Länder den Unterhalt zu übernehmen?

4. Gelten alle Arbeiten für den Komponentenunterhalt während den ersten zehn Betriebsjahren des F-35A als direkte Kompensation entsprechend „Armasuisse: Offset Policy“ gültig ab 01.07. 2021?

5. Hat der US-Staat im Rahmen des Military Sales Programm für den von Lockheed Martin zu organisierenden Komponentenunterhalt während der ersten zehn Betriebsjahre des F-35A eine Preisgarantie abgegeben? Fallen die Unterhaltskosten dafür also bei Lockheed Martin an? Trägt entsprechend der US-Steuerzahler das Preisrisiko?

6. Laut Offset-Register der armasuisse (Stand 30.06.2023) ging Lockheed-Martin bisher mit 12 Schweizer Firmen indirekte Offset-Verpflichtungen in der Höhe von 217 Millionen Franken ein. Warum so wenig?

7. armasuisse teilte im Herbst 2020 mit, Lockheed Martin habe folgende direkte Offset-Geschäfte offeriert:
– F-35 Triebwerkswartung durch RUAG in Stans und SR Technics in Kloten
– Produktion von 800 Cockpit-Acrylglashauben und 400 komplette Hauben durch Mecaplex in Grenchen
– Aufbau eines Cyberdefence-Centers im Tessin zur Sicherung des Datenaustauschs im Zusammenhang mit dem Betrieb der F-35 in der Schweiz
Diese Geschäfte fehlen im Offset-Register der armasuisse. Warum? Kommen sie noch zustande?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Die spezifischen Fähigkeiten zur Instandhaltung der F-35A in der Schweiz sind vertraglich vereinbart. Die allfällige Endmontage von F-35A ist nicht Teil dieser Fähigkeiten und lässt sich entsprechend einfach abgrenzen. Gleiches gilt für weitergehendes Know-How, das die RUAG durch die Endmontage allenfalls gewinnen würde und für den Unterhalt der F-35A einsetzen könnte.

2. Der Bundesrat nimmt keinen Einfluss auf die Ausgestaltung einzelner Offsetprojekte. Es ist Sache von Lockheed Martin, Offsetprojekte im Einklang mit der Offsetvereinbarung und der Offset Policy mit der Schweizer Industrie zu entwickeln. Bisher hat Lockheed Martin das Offsetprojekt Rigi noch nicht zur Vorprüfung bei armasuisse eingereicht.

3. Die RUAG könnte in Abstimmung mit den Partnerländern, die den F-35 zusammen entwickelt haben, Unterhaltsarbeiten für andere Länder ausführen. RUAG könnte auch im Auftrag von Lockheed Martin gewisse Unterstützungs- und Ausbildungsleistungen für europäische Länder erbringen. Ob sich solche Möglichkeiten in Zukunft ergeben, ist aus heutiger Sicht offen.

4. Arbeiten, die durch eine Firma in der Schweiz im Auftrag von Lockheed Martin ausgeführt werden, sind potenziell als Offset anrechenbar. Das schliesst Arbeiten an ausgebauten Flugzeugkomponenten mit ein. armasuisse prüft jeweils im Rahmen der Offset-Policy, ob ein Projekt anrechenbar ist.

5. Im Rahmen der Evaluation hat die amerikanische Regierung für den Komponentenunterhalt verbindliche Offerten für die ersten 10 Jahre abgegeben. Das VBS vereinbart den Bezug der damit verbundenen Leistungen im Rahmen von Foreign Military Sales Verträgen mit der amerikanischen Regierung. Ein erster Verpflichtungskredit, der Leistungen über einen Zeitraum von 4 Jahren ab 2027 abdeckt, wird im nächsten Jahr dem Parlament vorgelegt.

6. Das Offsetregister, welches halbjährlich aktualisiert wird, weist diejenigen Projekte aus, die bereits eine bestätigte Offsetdeklaration erhalten haben. Lockheed Martin hat bis Ende 2034 und damit noch über 10 Jahre Zeit, die Offsetverpflichtung zu erfüllen. Entsprechend sind ein Grossteil der Offsetgeschäfte noch in Planung.

7. Das Offsetprojekt zwischen Lockheed Martin und SR Technics ist zustande gekommen und wird im ab Anfang 2024 im Offsetregister von armasuisse ersichtlich sein. Die Triebwerkswartung durch RUAG ist aktuell im Status eines vorgenehmigten Offsetprojekts. Eine Vorgenehmigung garantiert nicht, dass ein Projekt realisiert wird. Dies ist Sache der beteiligten Industrie. Die genannten Cyberprojekte sind weiterhin in Planung. Das ursprüngliche Projekt mit Mecaplex ist nicht zustande gekommen, da sich die Firma aus dem Projekt zurückgezogen hat.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Barrile Angelo, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Marti Min Li, Roth Franziska

23.4141 Interpellation

Bargeldoses Bezahlen ist auch Sache der Nationalbank

Eingereicht von:	Locher Benguerel Sandra Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Aebischer Matthias Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das bargeldlose Bezahlen hat während und auch nach der Pandemie stark zugenommen. Vielerorts wird nur noch mit Karte oder Mobiltelefonen bezahlt. Einer der grossen Profiteure dieses Trends ist die Bezahl-App "Twint". Laut eigenen Angaben hat "Twint" in der Schweiz im letzten Jahr mehr als 386 Millionen Transaktionen abgewickelt. Die wenigsten Kund:innen wissen, dass diese Dienstleistung den Verkäufer etwas kostet. Bei kleineren Betrieben sind das 1.5 Prozent des Umsatzbetrages. Bei grösseren ist diese Zahl unbekannt und sie wird auch nicht kommuniziert.

Welche Rolle der Bund beim Zahlungsverkehr übernehmen soll, war bereits Thema im Postulat Birrer-Heimo 18.4399 "Die breite Akzeptanz von Bargeld in Zukunft sicherstellen". Den generellen Zwang zur Bargeldannahme lehnte der Bundesrat in seinem Bericht zu diesem Postulat ab. Den einzigen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat in der Beobachtung der Entwicklung im Bargeldbereich.

Eine der Aufgaben der Nationalbank ist die Bargeldversorgung. Die Nationalbank verfügt über die Ausgabe von Banknoten und im Auftrag des Bundes auch über die Ausgabe der Münzen. Wenn das Bargeld nach und nach verschwindet, stellt sich die Frage, welche Aufgaben die Ausgabe von Bargeld bei der Nationalbank ersetzen sollen. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie hat sich das Verhältnis "Bargeldbezahlung" und "bargeldloses Bezahlen" in der Schweiz den letzten 10 Jahren verändert?

2. Warum regelt der Bund die Bargeldversorgung bis ins letzte Detail, derweil er das bargeldlose Bezahlen dem freien Markt überlässt?

3. Müsste es nicht Aufgabe der Nationalbank sein, ein System für das bargeldlose Bezahlen zu entwickeln?

4. Führt der Bund eine Statistik darüber, welche Firmen im In- und Ausland mit bargeldlosem Bezahlen wieviel Gewinn erzielen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) beobachtet das Zahlungsverhalten der Privathaushalte mittels regelmässiger Umfragen; diese erfolgten 2017, 2020 und 2022 (SNB Zahlungsmittelumfrage 2017/2020/2022). Gemäss diesen Umfragen ist der Anteil der unregelmässigen Zahlungen, die mit Bargeld beglichen wurden, von 70% (2017) über 43% (2020) auf 36% (2022) gesunken. Die entsprechenden Anteile von Debitkartenzahlungen haben sich von 22% (2017) auf 33% (2020, 2022) und jene von Kreditkarten von 5% (2017) auf 13% (2020, 2022) erhöht. Bezahl-Apps werden von der Bevölkerung ebenfalls immer häufiger genutzt und haben ihren Transaktionsanteil deutlich auf 11% gesteigert (2020: 5%, 2017 praktisch Null). Für regelmässige Zahlungen (z.B. Zahlungen für Miete oder von Löhnen) kommen schon seit geraumer Zeit grösstenteils kontobasierte Zahlungsmethoden zum Einsatz.

2./3. Die SNB hat gemäss Nationalbankgesetz (NBG) zum einen die Aufgabe, die Bargeldversorgung der Schweiz zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 lit. b NBG) und zum anderen das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern (Art. 5 Abs. 2 Bst. c NBG). Die SNB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag zur Erleichterung und Sicherung des Funktionierens bargeldloser Zahlungssysteme, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des SIC-Systems fungiert.

Das SIC-System ist das zentrale Zahlungssystem für Zahlungen in Franken zwischen Finanzinstituten. Die SNB legt den Teilnehmerkreis fest, versorgt das System mit Liquidität und bestimmt die Funktionalitäten und Abwicklungsregeln. Über das SIC-System werden schon heute kontobasierte Kundenzahlungen wie Überweisungen, Zahlungen aus Rechnungen oder per Lastschriftverfahren abgewickelt, wenn Zahler und Zahlungsempfänger Konten bei unterschiedlichen Finanzinstituten nutzen. Damit sorgt die SNB dafür, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr – auch der Kundenzahlungsverkehr – über eine leistungsfähige Kerninfrastruktur verfügt.

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht «Digitales Zentralbankgeld» in Erfüllung des Postulats 18.3159 vom 13.12.2019 mit einer digitalen Alternative zum Bargeld (allgemein zugänges digitales Zentralbankgeld) vertieft beschäftigt. In diesem Bericht kam er zum Schluss, dass allgemein zugängliches Zentralbankgeld für die Schweiz gegenwärtig keinen Zusatznutzen bringen würde. Gleichzeitig wurde angemerkt, dass die rasche technologische Entwicklung, sich ändernde Zahlungsbedürfnisse und die Erfahrungen anderer Länder in Zukunft zu einer Neubeurteilung von digitalem Zentralbankgeld führen könnten.

4. Nein, der Bundesrat führt keine Statistik über die Gewinne, welche mit bargeldlosem Bezahlen erzielt werden.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.4144 Interpellation

Bahnverbindung Herzogenbuchsee-Solothurn

Eingereicht von:	Badertscher Christine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der «Botschaft zum Stand und zu Änderungen der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur sowie zur Perspektive Bahn 2050» steht auf Seite 70, dass eine neue Verbindungsstrecke von der Stammstrecke Langenthal–Herzogenbuchsee zur Strecke in Richtung Solothurn für den Güterverkehr geplant ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso ist nicht vorgesehen, dass die Strecke Herzogenbuchsee-Solothurn auch für den Personenverkehr ausgebaut wird?
2. Gibt es Berechnungen, welches Potential die Strecke Herzogenbuchsee-Solothurn für den Personenverkehr hätte?
3. In den Agglomerationsprogrammen (z.B. Langenthal) wird eine gute ÖV-Anbindung gefordert. Ist es aus Sicht des Bundesrates nicht einen Widerspruch, wenn gleichzeitig das ÖV-Angebot im Oberaargau nicht ausgebaut wird?

Begründung

Im aktuellen Planungsstand betreffend dem Bahnausbau geht der Oberaargau, wie bereits beim Bau der Neubaustrecke, wieder leer aus. Mehr Güterzüge werden durch die Region fahren, es gibt aber keine Verbesserung beim Personenverkehr.
Mit einer Verbindung für den Personenverkehr zwischen Herzogenbuchsee und Solothurn würde der ÖV für die Region Oberaargau an Attraktivität gewinnen. Aktuell beträgt die Fahrzeit von Langenthal nach Biel mehr als 1 Stunde. Mit der geforderten Massnahme könnte diese Zeit in etwa halbiert werden. Damit hätte der Oberaargau eine bessere Verbindung nach Biel, was insbesondere betr. dem Fachhochschul-Standort Biel wichtig wäre.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Mit dem Ausbauschritt 2035 soll eine Verbindungsstrecke zwischen der Stammstrecke Olten–Bern und der Strecke Olten–Solothurn realisiert werden. Diese Verbindungsstrecke liegt westlich von Langenthal und dient dazu, den Güterverkehr zwischen dem Raum Solothurn und dem Raum Zofingen zu führen.

Laut Gesetz (Art. 48 ff. Eisenbahngesetz (EBG), SR 742.101) sind die Kantone für die Planung des Angebots im regionalen Personenverkehr zuständig. Da ein Ausbau des regionalen Personenverkehrs zwischen Solothurn und Langenthal im Rahmen der Planung des Ausbauschritts 2035 weder vom Kanton Bern noch vom Kanton Solothurn gefordert wurde, wurde ein solcher Ausbau nicht in die Planungen aufgenommen. Mit der bundesrätlichen Botschaft vom 16. August 2023 (vgl. BBl 2023 2061) wurde über den Stand der beschlossenen Massnahmenumsetzung Bericht erstattet. Neue Angebotsziele werden im Rahmen eines nächsten Ausbauschrittes zu prüfen sein.

2. Da ein Ausbau des Personenverkehrs zwischen Solothurn und Herzogenbuchsee/Langenthal im Rahmen des letzten Ausbauschritts nicht untersucht wurde, liegt keine Nachfrageberechnung vor. Die Buslinie zwischen Herzogenbuchsee und Solothurn kann die derzeitige Nachfrage zusammen mit der Schmalspur-Bahnlinie zwischen Langenthal und Solothurn gut bewältigen.

3. Es ist an den Kantonen entsprechende Angebotsziele im Rahmen eines nächsten Ausbauschrittes einzureichen. Der Bund prüft anschliessend, ob eine Angebotsausweitung des Personenverkehrs aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zur Aufnahme in einen nächsten Ausbauschritt empfohlen werden kann. Im

Hinblick auf eine allfällige Realisierung zusätzlicher Infrastrukturmassnahmen müssten sich die Kantone verpflichten, die ungedeckten Kosten der geplanten Angebotsausweitung mitzufinanzieren.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4145 Interpellation

Wird das Fehlen einer Pilotin oder eines Piloten bei der Ruag die wichtigen Entscheidungen verzögern, die im Zusammenhang mit der Einführung der neuen F-35A-Flugzeuge anstehen?

Eingereicht von:	Feller Olivier FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport finden gerade die Planungsarbeiten zur Einführung der F-35A-Flugzeuge statt, die grundsätzlich ab dem Sommer 2028 erfolgen soll. Was die Wartung und die Instandhaltung der neuen Flugzeuge angeht, werden die anstehenden Entscheidungen von der RUAG getroffen – einem Unternehmen, bei dem der Bund Alleinaktionär ist.

Wie die Bundesrätin Viola Amherd im Zuge der Nationalratsdebatte zum Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge festgestellt hat, ist die RUAG verpflichtet, die verschiedenen Regionen des Landes zu berücksichtigen, auch bezüglich der Arbeitsplätze. Die strategischen Ziele des Bundesrates für die RUAG MRO Holding AG für die Jahre 2020–2023 erwähnen ausdrücklich die Verpflichtung, «in der Schweiz die regionalen Anliegen angemessen [zu] berücksichtigen».

1. Die RUAG durchlebt verschiedene Krisen und verfügt zurzeit nicht über eine gut etablierte Leitung. Beeinflusst oder verzögert dies die wichtigen Entscheidungen, die bezüglich den Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der neuen Flugzeuge sowie der geografischen Verteilung der daraus resultierenden Arbeitsplätze getroffen werden müssen, zumal diese Entscheide insbesondere in der Romandie mit grosser Spannung erwartet werden?

Die Entscheidungen zu den Offsets werden ebenfalls sehnlichst erwartet. Die RUAG und der Fabrikant Lockheed Martin diskutieren zurzeit, ob die Möglichkeit besteht, die Endmontage von vier Flugzeugen in der Schweiz durchzuführen (Projekt RIGI) und diese Arbeiten als Offsets zu betrachten. Sollte dieses Projekt jedoch verwirklicht werden und die Akvitäten der RUAG hauptsächlich in Emmen verbleiben, so würde die Romandie bezüglich der Offsets stark geschädigt werden, obwohl der Bundesrat gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge bei den Kompensationsgeschäften sicherstellen muss, dass der Verteilschlüssel zwischen den Regionen so weit wie möglich eingehalten wird: 65 Prozent entfallen auf die Deutschschweiz, 30 Prozent auf die Westschweiz und 5 Prozent auf die italienischsprachige Schweiz.

2. Hat der Bundesrat in Absprache mit der RUAG eine Strategie entwickelt, um sicherzustellen, dass die Offsets gemäss den im Bundesbeschluss festgehaltenen Regeln verteilt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Rücktritt von Brigitte Beck als CEO der RUAG MRO Holding AG (RUAG MRO) sowie die verschiedenen strategischen und operativen Herausforderungen der RUAG MRO haben keinen Einfluss auf die anstehenen Entscheide in Bezug auf das neue Kampfflugzeug. Die strategische Unternehmensleitung ist durch den Verwaltungsrat sichergestellt. Nach dem Rücktritt von Brigitte Beck als CEO der RUAG MRO haben der CFO Christian Priller und der Leiter der Business Area Air, Thomas Kipfer, die interimistische Führung der RUAG MRO als Co-CEOs übernommen und stellen so die operative Geschäftsführung bis zum Arbeitsbeginn der oder des neuen CEO sicher. Der Rekrutierungsprozess zur Wiederbesetzung der CEO-Position läuft zurzeit. Der Verwaltungrat der RUAG MRO als zuständiges Organ wird über die Wahl der oder des neuen CEO informieren.

2. Der Schlüssel zur Verteilung der Kompensationsgeschäfte (Offsets) zwischen den verschiedenen Region gemäss Art. 2 Abs 1 Bst. C des Bundesbeschlusses über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge (BBl 2022 3193) betrifft das gesamte Offsetvolumen und nicht nur die möglichen Offset-Aufträge an die RUAG MRO. Sollte die RUAG MRO erwähnte Offsetgeschäft/e umsetzen können, wird dies in dieser Gesamtbetrachtung einfliessen.

Für die Geschäftstätigkeit der RUAG MRO erwartet der Bundesrat, dass diese in der Schweiz die regionalen Interessen angemessen berücksichtigt. Diese Vorgabe ist in den strategischen Zielen des Bundesrates für die RUAG MRO 2020–2023 (BBl 2022 1316) festgehalten (vgl. Ziel 3.11) und soll in den neuen strategischen Zielen 2024–2027 übernommen werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)
Michaud Gigon Sophie

23.4146 Interpellation

Praxisänderung des SEM. Welche Folgen hat die Pauschalaufnahme von afghanischen Frauen für die Schweiz?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.09.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Seit dem 17. Juli 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Praxis in Bezug auf die Aufnahme von afghanischen Frauen und Mädchen überraschend geändert. Afghanische Frauen und Mädchen können nun generell den Flüchtlingsstatus erhalten, da sie als Opfer einer diskriminierenden Gesetzgebung durch das Regime in Afghanistan und wegen religiöser Verfolgung gefährdet seien. Eine solche Praxisänderung bedeutet, dass theoretisch mehrere Millionen Menschen ohne Überprüfung von Gründen in der Schweiz Schutz erhalten können, auch wenn sie in ihrer Herkunftsregion oder einem Nachbarland, in dem sie gelebt haben, vor potenzieller Verfolgung geschützt wurden. Die Globalpauschale, welcher der Bund an die Kantone vergütet, beträgt 18'000 Franken pro Jahr pro nichterwerbstätige Person.

Diese Praxisänderung wirft auch im Kontext der Beantwortung der Frage 23.7641 eine Reihe von neuen Fragen auf, welche der Bundesrat gebeten wird zu beantworten:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Schweiz, bei der Annahme, dass die jetzt 3’117 Afghaninnen mit vorläufiger Aufnahme in den Flüchtlingsstatus wechseln?
2. Entspricht die Kalkulation «3’117 Afghaninnen mit vorläufiger Aufnahme» multipliziert mit «jährlich 18'000 Franken» gleich «jährlich 56,1 Millionen Franken» in etwa der Schätzung des Bundesrates?
3. Was passiert, wenn eine Afghanin im vierten Jahr der Vorläufigen Aufnahme ist: Bezahlt der Bund dann nochmals während fünf Jahren jährlich 18'000 Franken für diese Afghanin, die sich nun im Flüchtlingsstatus befindet?
4. Was passiert, wenn eine Afghanin am Ende des siebten Jahres der Vorläufigen Aufnahme ist: Bezahlt der Bund entsprechend während 12 (!) Jahren (7 Jahre in der Vorläufigen Aufnahme + 5 zusätzliche Jahre als Flüchtling) jährlich 18'000 Franken?
5. Was passiert, wenn sich eine Afghanin im zehnten Jahr der Vorläufigen Aufnahme befindet? Obwohl der Bund zuerst während 7 Jahren jährlich 18'000 Franken für diese Afghanin bezahlt hat und nun seit 3 Jahren nichts mehr für diese Person bezahlt hat, beginnen die Zahlungen des Bundes nun wieder von vorne, d.h. der Bund bezahlt während weiteren 5 Jahren jährlich 18'000 Franken für diese Afghanin?
6. Ist der Bundesrat mit der Aussage einverstanden, dass eine solche de facto Pauschalaufnahme einer Personengruppe den Zielsetzungen des UNO-Migrationspakts entspricht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. und 2. Der Bund vergütet den Kantonen für Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, die Sozialhilfekosten während maximal 5 Jahren mittels Globalpauschalen. Diese Abgeltung beträgt pro nichterwerbstätige Person knapp 1500 Franken pro Monat bzw. rund 17 500 Franken pro Jahr. Dies würde somit für die betreffenden 3117 Afghaninnen theoretisch zu Kosten des Bundes von jährlich rund 55 Millionen Franken bzw. gesamthaft, also bei einer tatsächlichen Abgeltungsdauer von 5 Jahren, zu maximal 275 Millionen Franken führen. Dabei handelt es sich allerdings um rein theoretische Berechnungen und Beträge. Dies hat mehrere Gründe: Einerseits zahlt der Bund den Kantonen die erwähnte Pauschale bei vorläufig aufgenommenen Personen für höchstens sieben Jahre. Andererseits sind in diesen Zahlen zahlreiche unbestimmte Parameter nicht berücksichtigt, so zum Beispiel die Minderung der Abgeltung wegen Ausübung einer allfälligen Erwerbstätigkeit. Die Anzahl Afghaninnen, die effektiv ein Gesuch auf Umwandlung der vorläufigen Aufnahme (VA) in einen originären Flüchtlingsstatus einreichen, ist nicht abschätzbar. Gleiches gilt für die Anzahl Gesuche um Einbezug in die Flüchtlingseigechaft von deren Ehegatten und Kinder, die sich bereits in der Schweiz aufhalten.

3. bis 5. Der Bund vergütet den Kantonen die Globalpauschale für Flüchtlinge mit Asylgewährung während längstens 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches, welches zur Asylgewährung geführt hat (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Asylverordnung 2; SR 142.312). Wird eine rechtskräftig verfügte vorläufige Aufnahme im Rahmen eines Mehrfachgesuches in einen Flüchtlingsstatus mit Asyl umgewandelt, beginnt die 5-Jahres-Frist für die Abgeltung der Sozialhilfekosten mittels Globalpauschalen neu zu laufen, unabhängig von der Dauer der vorbestandenen vorläufigen Aufnahme. Diese Situation ergibt sich aus den geltenden Rechtsgrundlagen. Sie ist jedoch nicht gerechtfertigt; weder finanziell noch in Bezug auf die Grundlage solcher Fristen. Das EJPD hat aus diesem Grund eine Anpassung der Asylverordnung 2 veranlasst, wonach künftig bei einem Statuswechsel die vorbestandene Subventionsdauer angerechnet wird. Somit wird die Globalpauschale für höchstens 5 statt 7 Jahre ausgerichtet, wenn auf die vorläufige Aufnahme der Asylstatus folgt.

Keine finanziellen Auswirkungen hat die Praxisanpassung hingegen auf die Abgeltungsdauer bei Afghaninnen, die bereits über eine derivative Flüchtlingseigenschaft verfügen. Für Afghaninnen, die neu in die Schweiz einreisen, ein Asylgesuch stellen und Asyl erhalten, vergütet der Bund den Kantonen die Sozialhilfekosten während maximal 5 Jahren und – nicht wie wenn sie vorläufig aufgenommen worden wären – während maximal 7 Jahren. Dadurch entstehen dem Bund geringere Kosten.

6. Die Praxisanpassung des SEM sieht keine Pauschalaufnahme afghanischer Frauen und Mädchen vor. Das SEM prüft jedes Gesuch weiterhin einzelfallspezifisch. Afghaninnen, die im Rahmen eines Dublin- oder Rückübernahmeverfahrens in einen sicheren Drittstaat zurückkehren müssen, sind von der Praxisanpassung nicht betroffen.

Der UNO-Migrationspakt sieht keine Pauschalaufnahmen von Personengruppen vor und bekräftigt explizit «das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik selbst zu bestimmen». Ferner befasst er sich nicht mit den Herausforderungen im Flüchtlingsbereich. Diesbezüglich wird der völkerrechtliche Rahmen durch die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (SR 0.142.30) und dessen Protokoll von 1967 (SR 0.142.301) vorgegeben. Zudem haben die Staaten aufbauend auf diese bestehenden Normen im Dezember 2018 den UNO-Flüchtlingspakt verabschiedet, welcher parallel zum Migrationspakt mandatiert wurde. Durch die Verabschiedung zweier unterschiedlicher Instrumente wurde signalisiert, dass die beiden Kategorien (Migrierende und Flüchtlinge) nicht vermischt werden sollen. Es handelt sich um verschiedene Gruppen, die separaten Rechtsrahmen unterliegen. Lediglich Flüchtlinge haben ein Anrecht auf den spezifischen internationalen Schutz, den das internationale Flüchtlingsrecht und das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) vorsehen. Die Schweiz hat dem UNO-Flüchtlingspakt zugestimmt, nicht jedoch dem UNO-Migrationspakt. Der Bundesrat ist deshalb mit der vom Interpellanten gemachten Aussage nicht einverstanden.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4147 Interpellation

Ist Afghanistan wirklich kein sicheres Land?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Am 12. September 2023 veröffentlichte die NZZ einen Artikel, in dem sie schrieb, dass Afghanistan in den 40 Jahren seit der Machtübernahme der Taliban so sicher geworden sei wie seit vielen Jahrzehnten nicht mehr. Diese Aussage wirft die Frage auf, unter welchen Bedingungen Afghanistan, insbesondere im Kontext des Asylrechts, wieder als sicheres Land gelten kann. Einige Staaten, wie z.B. die Türkei oder die Vereinigten Arabischen Emirate, scheinen die Auffassung zu vertreten, dass Afghanistan ein sicheres Land ist. Faktisch hat sich die Situation in den letzten Monaten innerhalb Afghanistans nicht verändert. Das Regime hat eine Generalamnestie verkündet, welche sich auf Soldaten, Polizisten und Mitarbeiter des alten Regimes sowie auf ehemalige Angehörige der westlichen Streitkräfte bezieht. Es gibt heute weder eine systematische Verfolgung von Oppositionellen noch Massen- und Kollektivstrafen.

Der Bundesrat wird daher gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Es gibt zahlreiche Hinweise, dass v.a. jungen Männer problemlos in ihre Heimat zurückkehren könnten (siehe NZZ-Artikel vom 12. September 2023). Teilt der Bundesrat diese Einschätzung, dass eine Rückkehr insb. für Männer problemlos ist?
2. Verfügt der Bundesrat über konkrete Hinweise darauf, dass die vom Regime angebotene Amnestie nicht ernsthaft umgesetzt wird? Anhand welcher Kriterien beurteilt er konkret das individuelle Risiko, das den Vollzug einer Wegweisung einer asylsuchenden Person aus Afghanistan verhindert?
3. Auf welche objektiven Kriterien stützt sich der Bundesrat, wenn er zum Schluss kommt, dass afghanische Männer grundsätzlich vorläufig aufgenommen werden und afghanische Frauen grundsätzlich Asyl erhalten?
4. Inwiefern verfügt die Schweiz noch über Kontakte und Partner vor Ort, die geeignet sind, über die tatsächliche Entwicklung der Situation zu berichten? Bewertet das SEM die aktuelle Situation konkret? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie geht das SEM vor, um festzustellen, ob ein männlicher Asylbewerber aus Afghanistan tatsächlich die im Asylgesetz stipulierten Gründe für Asyl erfüllt? Wie ist das Vorgehen bei weiblichen Asylbewerbern?
6. Wie haben sich die Anträge auf humanitäre Visa aus Afghanistan in den letzten fünf Jahren entwickelt (Gesamtanzahl und Zustimmungen)?
7. Stimmt es, dass UNO-Menschenrechtsbeobachter einen Aufruf gestartet haben, allen afghanischen Frauen und Mädchen Flüchtlingsstatus zu gewähren, und dass das SEM dieser Empfehlung gefolgt ist?
8. Möchte nicht die UNO selbst, dass die Schweiz den UNO-Migrationspakt umsetzt und damit einer faktischen weltweiten Personenfreizügigkeit zustimmt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Das SEM kommt nach einer umfassenden Analyse der Gegebenheiten in Afghanistan (vgl. Ziff. 4) zum Schluss, dass sich die Situation vor Ort seit der Machtübernahme der Taliban in vielen Lebensbereichen verschlechtert hat und der Wegweisungsvollzug derzeit in der Regel weiterhin nicht zumutbar ist.

2. Laut regelmässig aufdatierten Informationen des SEM setzten die Taliban ihr mündliches Amnestieversprechen grundsätzlich wie angekündigt um. Direkt nach der Machtübernahme kam es jedoch zu zahlreichen Racheakten (Tötungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Folter und Misshandlungen). Gegen hochrangige ehemalige Mitglieder der Regierung und der Sicherheitskräfte sowie teils gegen Familienangehörige, Journalisten oder Menschenrechtsaktivisten werden bis heute gelegentlich Strafaktionen verübt.

Die Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erfolgt nur, wenn das SEM ein Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Da das SEM zum Schluss kommt, dass der Wegweisungsvollzug nach Afghanistan aufgrund der dortigen Situation derzeit generell nicht zumutbar ist, sind die persönlichen Umstände einer gesuchstellenden Person – anders als im Asylpunkt, der stets individuell geprüft wird – bei der Beurteilung des Wegweisungsvollzuges nach Afghanistan in der Regel nicht relevant.

3. Die zahlreichen Einschränkungen und durch die Taliban auferlegten Verhaltensweisen haben gravierende Auswirkungen auf die fundamentalen Menschenrechte der afghanischen Frauen und Mädchen. Vor diesem Hintergrund können Afghaninnen sowohl als Opfer diskriminierender Gesetzgebung (Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) als auch einer religiös motivierten Verfolgung betrachtet werden – wenn nicht ohnehin andere flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmotive zum Tragen kommen – und ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das SEM prüft sowohl die Asylgesuche von weiblichen als auch von männlichen afghanischen gesuchstellenden Personen einzelfallspezifisch.

4. Das SEM verfolgt die Lage in Afghanistan aufmerksam und aktualisiert seine diesbezüglichen Berichte fortlaufend. Es berücksichtigt dabei u.a. die Berichterstattung der European Agency for Asylum (EUAA), der europäischen Partnerbehörden, der UN-Organisationen sowie der Fachliteratur und steht in regelmässigem Kontakt mit den zuständigen Schweizer Partnerbehörden (EDA, VBS) sowie in engem Austausch mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), welche Programme vor Ort mit langjährigen Partnern umsetzt. Zudem berücksichtigt das SEM die Praxis des BVGer.

5. Wie bei allen übrigen Asylsuchenden erhebt das SEM die Personalien und führt eine Anhörung zu den Asylgründen durch, um den entscheidrelevanten Sachverhalt zu ermitteln. Danach erfolgt eine individuelle Prüfung des Gesuchs hinsichtlich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz und der Glaubhaftmachung der Vorbringen gemäss den Artikeln 3 und 7 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31).

6. Die Anzahl humanitärer Visa nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204), die afghanischen Staatsangehörigen erteilt oder verweigert wurden, hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt: 2019 wurden 75 Anträge gestellt, 66 abgelehnt und 9 humanitäre Visa erteilt; 2020 wurden 41 Anträge gestellt, 36 abgelehnt und 5 humanitäre Visa erteilt; 2021 wurden 500 Anträge gestellt, 463 abgelehnt und 37 humanitäre Visa erteilt; 2022 wurden 1766 Anträge gestellt, 1668 abgelehnt und 98 humanitäre Visa erteilt; vom 1. Januar bis zum 30. September 2023 wurden 511 Anträge gestellt, 480 abgelehnt und 31 humanitäre Visa erteilt.

7. Die Praxis des SEM basiert auf der eigenen Lageeinschätzung des SEM. Dabei berücksichtigt es immer verschiedene Quellen (siehe Antwort 4).

8. Der UNO-Migrationspakt sieht keine Pauschalaufnahmen von Personengruppen oder eine weltweite Personenfreizügigkeit vor. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. November 2018 zur Motion 18.3838 Aeschi «Uno-Migrationspakt. Keine Unterzeichnung durch die Schweiz» und in der Botschaft vom 3. Februar 2021 zum UNO-Migrationspakt (BBl 2021 359) festgehalten hat, ist der UNO-Migrationspakt kein völkerrechtlicher Vertrag und somit rechtlich nicht verbindlich. Er bekräftigt explizit «das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik selbst zu bestimmen». Der Pakt soll unter Beachtung der nationalen Politik und Prioritäten umgesetzt werden. Oberstes Ziel des UNO-Migrationspaktes ist die Reduktion irregulärer, ungeordneter und unsicherer Migration.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4148 Interpellation

Ist eine Kaufkraft-Demo eine Wahlveranstaltung oder nicht?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Im Tagesanzeiger vom 22. September 2023 wurde Finanzkontrolldirektor Pascal Stirnimann in Bezug auf eine vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund organisierte Kaufkraft-Demonstration mit Beteiligung von Bundesparlamentariern von der SP und den Grünen wie folgt zitiert: «Wenn es eine grosse Kundgebung gibt, dort zehn Kandidierende einer gewissen Partei auftreten und ihre Wahlkampfslogans wiedergeben und die Organisatoren sagen, dass das keine Kampagne für die Wahlen sei, dann werden wir diesen Fall sehr genau prüfen.»

Der Bundesrat wird gebeten, zu diesem Sachverhalt folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde wegen der Kaufkraft-Demonstration der Gewerkschaften eine Untersuchung wegen eines möglichen Verstosses gegen das Gesetz zur Politikfinanzierung in die Wege geleitet?
   a. Falls ja, wieso?
   b. Falls nein, wieso nicht?
2. Falls eine Untersuchung in die Wege geleitet wurde, wann schätzt der Bundesrat, dass erste Erkenntnisse präsentiert werden können?
3. Muss aus Sicht des Bundesrates eine Veranstaltung mit dem Budget von 150'000 Franken, wie diese bei der Kaufkraft-Demonstration vorlag, gemäss Gesetz zur Politikfinanzierung deklariert werden?
   a. Falls ja, wieso?
   b. Falls nein, wieso nicht?
4. Unterstützt der Bundesrat die folgende Aussage von Pascal Stirnimann? «Wer Summen ausgibt, die höher als die gesetzten Limiten sind, um die Wahlen zu beeinflussen, muss das deklarieren.»
5. Wo sieht der Bundesrat die Grenzen zwischen einem Anlass ohne Einfluss auf die Wahlen und einem Anlass mit dem Ziel die Wahlen zu beeinflussen?
6. Was entgegnet der Bundesrat bezüglich des Arguments des Sprechers des Gewerkschaftsbundes: «Der Fokus [des Anlasses] lag auf der Lohnrunde, und diese Demonstration ist keine Wahlveranstaltung im Sinne des Gesetzes und daher nicht meldepflichtig.»
7. Ist der Bundesrat der Meinung, dass alle Veranstaltungen, welche auch nur annährend aufgrund ihrer kommunikativen Reichweite oder Themenlage als Wahlveranstaltung gedeutet werden können, dem Gesetz zur Politikfinanzierung unterstehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Fragen 1 und 2: Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist die zuständige Stelle zur Umsetzung der Transparenzvorschriften in der Politikfinanzierung. Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig bei der Aufgabenwahrnehmung. Die gesetzlichen Grundlagen (Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR; Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung, VPofi) sehen keine Ankündigung allfälliger Untersuchungen vor. Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine deklarationspflichtige Kampagne vorliegt oder nicht, obliegt den kampagnenführenden Akteurinnen und Akteuren (Art. 8 Abs. 1 VPofi). Aufgabe der EFK ist es, die gemeldeten Angaben zu kontrollieren. Sie kann bei Hinweisen auf Verletzung der Offenlegungspflichten weitere Abklärungen tätigen sowie materielle Kontrollen durchführen und muss Strafanzeige einreichen, wenn die erforderlichen Angaben und Dokumente nicht nachgeliefert werden (Art. 76e BPR). Dabei drohen Bussen bis 40 000 Franken. Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so bringt die EFK bei den davon betroffenen Angaben einen kommentarlosen Hinweis auf dieses Urteil an (Art. 15 Abs. 3 VPofi). Es besteht kein Anlass, im vorliegenden Fall davon abzuweichen.

Frage 3: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen bzw. eine erfolgreiche Kampagne für eine Wahl in den Ständerat geführt haben, müssen deren Finanzierung offenlegen, wenn sie für die Kampagne mehr als 50 000 Franken aufwenden bzw. aufgewendet haben (Art. 76c Abs. 1 und 3 BPR). Es ist nicht Aufgabe des Bundesrats, allfälligen Kontrollen durch die EFK vorzugreifen.

Fragen 4 bis 7: Die Beurteilung, ob ein Anlass das Ziel der unmittelbaren Wahlbeeinflussung im Sinne der Transparenzvorschriften verfolgt und daher bei Erreichen des gesetzlichen Schwellenwertes dessen Finanzierung offenzulegen ist, obliegt den kampagnenführenden Akteurinnen und Akteuren. Sind die Kriterien der Offenlegungspflicht erfüllt, haben die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen unaufgefordert an die EFK zu erfolgen. Die EFK kontrolliert die Offenlegungen und entscheidet selbstständig und unabhängig darüber, Einzelfälle abzuklären, wenn ein Verdacht auf einen Verstoss gegen die Transparenzvorschriften vorliegt. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrats, allfälligen Abklärungen und Kontrollen durch die EFK bzw. Beurteilungen durch die Strafverfolgungsbehörden vorzugreifen.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4168 Postulat

Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, abzuklären und in einem Bericht aufzuzeigen, wie in der zweiten Säule die Versicherungspflicht auch auf Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge nach BVG in der jeweils einzelnen Anstellung nicht erreichen, ausgeweitet werden kann.

Begründung

Die in der Frühjahrsession 2023 verabschiedete BVG-Reform mit einer Senkung der Eintrittsschwelle auf 19'845 Franken soll unter anderem dazu führen, dass zusätzliche Arbeitnehmende neu oder mit zusätzlichem Einkommen obligatorisch in der zweiten Säule versichert werden. Ziel der Reform war unter anderem aber auch, die Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule zu verbessern. Das Anliegen einer Versicherungspflicht für Mehrfachbeschäftigte fand jedoch keinen Eingang in die Vorlage. Dennoch handelt es sich weiterhin um ein berechtigtes Anliegen.

Differenzierte Arbeitsmodelle wie Teilzeitarbeit, Mehrfachbeschäftigungen oder hybride Formen zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit gewinnen in der Schweiz zunehmend an Bedeutung. Für eine langfristige Sicherung der Altersvorsorge ist es notwendig, die vielfältigen Beschäftigungsformen stärker zu beachten. Der Bericht soll aufzeigen, wie die Versicherungspflicht durch gesellschaftspolitische und arbeitsmarktliche Entwicklungen erweitert werden kann und speziell wie Personen, die von mehreren Arbeitgebern Lohn beziehen, jedoch die notwendige Eintrittsschwelle für die obligatorische Versicherung in keiner Anstellung erreichen, besser versichert werden können. Es soll dabei nicht primär um jene gehen, welche mit ihrem zusammengerechneten Einkommen die Eintrittsschwelle knapp erreichen, sondern vor allem um jene, welche mit mehreren Teilzeitstellen zusammengerechnet auf ein durchaus ansehnliches Einkommen kommen, jedoch die Eintrittsschwelle pro Lohn jeweils nicht oder nur teilweise überschreiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4169 Interpellation

Fachkräftemangel bekämpfen, Berufsbildung fördern

Eingereicht von:	Guggisberg Lars Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. In welchen Branchen fehlen am meisten Lernende? Was unternimmt der Bund zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft?
2. Wie schätzt der Bundesrat die Konkurrenz zwischen der Berufsbildung und den Gymnasien und Fachmittelschulen ein? Nehmen die Schulen den Lehrbetrieben die Lernenden weg?
3. Das Angebot an Schulen wir regional bzw. kantonal gesteuert. Diese Lernenden fehlen dann in den Betrieben. Findet hier eine Abstimmung mit dem Bund und der Wirtschaft statt? Wie könnte die Steuerung bzw. Abstimmung verbessert werden?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass die Berufsbildung auch weiterhin bei den Jugendlichen auf Interesse stösst?
5. Profitieren Absolventinnen und Absolventen einer Berufsbildung gleichermassen von Austauschprogrammen wie Erasmus? Was plant der Bundesrat, um Auslandaufenthalte während oder nach einer beruflichen Grundbildung zu fördern und vereinfachen?

Begründung

Die Schweiz besitzt mit dem dualen Berufsbildungssystem ein weltweit einzigartiges Vorzeigemodell. Und trotzdem herrscht massiver Fachkräftemangel in zahlreichen Berufen – insbesondere in Bereichen, in welchen die Stärkung der Berufsbildung der Problematik entgegenwirken könnte. Es stellt sich daher die Frage, mit welchen Massnahmen der Bundesrat – gemeinsam mit allen Anspruchsgruppen – die Berufsbildung rasch und zielführend stärken will.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

(1, 4) Gemäss Zahlen des vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation in Auftrag gegebenen Nahtstellenbarometers blieben auf Lehrbeginn 2023 vor allem Lehrstellen in der Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (Sekretariatsdienste, Call Centers, Kongressveranstalter etc.), im Baugewerbe und im Gastgewerbe unbesetzt. Der Lehrstellenüberhang in den letzten Jahren war auch ein Ergebnis der rückläufigen Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger zwischen 2006 und 2017. Wie der Bildungsbericht Schweiz 2023 (Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, 2023) aufzeigt, steigt jedoch seit dem Schuljahr 2017/18 diese Zahl wieder an. Mittelfristig wird die Anzahl der besetzten Lehrstellen wieder zunehmen. Die Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – setzen sich gemeinsam dafür ein, die Attraktivität der Berufsbildung sicherzustellen. Bund und Kantone stellen dafür die Rahmenbedingungen bereit. Die Wirtschaft nimmt mit der Definition der Bildungsinhalte sehr direkt Einfluss auf das Angebot an Lehrberufen. Ausserdem informieren die Verbundpartner Jugendliche und deren Umfeld umfassend über die vielfältigen Möglichkeiten der Berufsbildung, z.B. durch einen gut ausgebauten Berufswahlprozess, die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie durch Berufsinformationen und Schnupperlehrmöglichkeiten. Der Bund unterstützt dabei die Verbundpartner, beispielsweise durch finanzielle Beiträge an regionale Berufsmessen oder an die Durchführung von Berufsmeisterschaften (SwissSkills).

(2) Zwischen 2005 und 2022 verteilten sich die Lernenden der Sekundarstufe II gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik ziemlich stabil auf die verschiedenen Bildungswege: knapp zwei Drittel in der beruflichen Grundbildung, etwas über ein Viertel in allgemeinbildenden Ausbildungen (Gymnasium, Fachmittelschule) und der restliche Prozentsatz in der Vorbereitung auf eine Berufsmaturität oder in einer Übergangs- oder Zusatzausbildung. Gemäss Bildungsbericht Schweiz ist kein genereller Trend in Richtung

Allgemeinbildung zu beobachten. Jedoch gibt es grosse kantonale und sprachregionale Unterschiede wie auch Differenzen zwischen urbanen und ländlichen Gegenden. In einigen Kantonen sind zudem Verschiebungen zwischen betrieblich organisierten und vollschulischen Berufsbildungen zu beobachten.

(3) Die Berufsbildung ist gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Eine entsprechende Abstimmung auf nationaler Ebene ist gewährleistet. Die Mittelschulen (Gymnasien und Fachmittelschulen) sind ein Angebot in der Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone berücksichtigen bei der Festlegung des Bildungsangebots auch die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft. Die Abstimmung zwischen Angeboten der Berufsbildung und der Allgemeinbildung erfolgt nicht auf nationaler Ebene; eine Verständigung mit den Kantonen könnte bei Bedarf im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen erfolgen.

(5) Die Förderung von internationalem Austausch und Mobilität im Bereich der Berufsbildung ist Bestandteil der «Schweizer Lösung», welche die Schweiz autonom umsetzt, solange keine Assoziierung an das EU-Programm Erasmus+ erzielt werden kann. Die internationale Mobilität von Jugendlichen während und unmittelbar nach der beruflichen Grundbildung ist in den letzten Jahren besonders stark gewachsen. Der Bundesrat sieht mit der BFI-Botschaft 2025–2028 vor, den Austausch und die Mobilität in allen Bildungsbereichen – inklusive Berufsbildung – weiterhin zu fördern. Um dafür noch bessere Voraussetzungen zu schaffen, strebt der Bundesrat die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ an.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4171 Postulat

Aktualisierter Bericht zur Personenfreizügigkeit und Zuwanderung in die Schweiz

Eingereicht von:	Gössi Petra FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Übernommen von:	de Quattro Jacqueline FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

- den 2012 veröffentlichten Bericht über die Personenfreizügigkeit und die Zuwanderung in die Schweiz (08.000) zu aktualisieren;
- diesen mit den Auswirkungen der Zuwanderung auf das Schweizer Gesundheitswesen, die Finanzen des Bundes oder andere neue und relevante Bereiche zu ergänzen.

Begründung

Die Zuwanderungsdynamik hat sich seit der ersten Fassung des Berichts entwickelt. Dieses Postulat beauftragt den Bundesrat deshalb, diesen Bericht mit den neuesten Zahlen und Informationen zu aktualisieren. Wie der Bericht von 2012 soll auch der neue Bericht eine Analyse der Folgen der Zuwanderung in verschiedenen Bereichen liefern und die aktuellen Möglichkeiten aufzeigen, die der Schweiz zur Steuerung der Migrationsströme zur Verfügung stehen.

Im Konkreten braucht es einen aktualisierten Überblick über die Situation. Dieser soll die Entwicklungen im Migrationsbereich seit 2012 nachzeichnen, analysieren und darauf beruhend eine bedarfsgerechte Migrationspolitik vorschlagen. Der Schwerpunkt des Berichts soll auf der Aktualisierung von Kapitel 3 (Auswirkungen der Einwanderung auf verschiedene Politikbereiche), Kapital 4 (Steuerungsmöglichkeiten in der Migrationspolitik) und Kapitel 5 (weitere Steuerungsmöglichkeiten und Massnahmen zur Optimierung der Migrationssteuerung sowie zur Eindämmung der negativen Folgen der Zuwanderung) liegen.

Nebst der notwendigen Aktualisierung der im letzten Bericht behandelten Themen ist eine Ergänzung des Berichts hinsichtlich der Auswirkungen der Zuwanderung auf das Schweizer Gesundheitswesen, die Bundesfinanzen sowie allfällig weitere neue betroffene Bereiche verlangt. Dies ist nötig, um einen umfassenden Überblick über die Herausforderungen und Chancen der Migration in der Schweiz zu erhalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)
Cottier Damien, Feller Olivier, Fluri Kurt, Giacometti Anna, Gredig Corina, Grossen Jürg, Moser Tiana Angelina, Nantermod Philippe, Nordmann Roger, Portmann Hans-Peter, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Vincenz-Stauffacher Susanne, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, von Falkenstein Patricia

23.4173 Interpellation

Landwirtschaft und Ernährung 2050

Eingereicht von:	Schneider Schüttel Ursula Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Das Ernährungssystem hat grosse Auswirkungen auf die einheimische und auf die globale Biodiversität, auf unser Klima und auf das globale Klima. Im Bereich von Landwirtschaft und Ernährung sind die grössten Treiber dieser negativen Auswirkungen der hohe Verbrauch an fossilen Treibstoffen für Dünger und Maschineneinsatz, der Abbau von Rohstoffen wie Phosphor und Kali, die Produktion und der Konsum tierischer Lebensmittel und der Konsum weltweit gehandelter Nahrungsmittel. Gemäss dem globalen Bericht des Weltbiodiversitätsrates IPBES liegt die aktuelle Aussterberate auf unserem Globus 10 bis 100-mal höher als im Durchschnitt der vergangenen 10 Millionen Jahre und beschleunigt sich fortwährend. Die Durchschnittstemperatur auf der Erde ist gegenüber vorindustriellem Niveau bereits um rund 1 °C angestiegen und erste negative Folgen der Klimakrise sind schon deutlich spürbar.

Am 5. September 2023 haben drei Bundesämter die Klimastrategie Landwirtschaft veröffentlicht. Klimakrise und Biodiversitätskrise gehen Hand in Hand und müssen gemeinsam angegangen werden. Darum frage ich den Bundesrat:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Massnahmen im Zusammenhang mit der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 nicht die Biodiversitätskrise verstärken?
2. Grundsatz 1) der Klimastrategie fordert, dass Synergien im Bereich Nachhaltigkeit optimal genutzt werden. Welche konkreten Synergiemassnahmen plant der Bundesrat zur koordinierten Bekämpfung der Klima- und der Biodiversitätskrise umzusetzen?
3. Gesunde, funktionsfähige und resiliente Ökosysteme und eine reiche Vielfalt innerhalb und zwischen Arten helfen, den Klimawandel zu bekämpfen und dessen Auswirkungen abzumindern. Welche Massnahmen sind angedacht? Wie wird sichergestellt, dass sowohl Biodiversität wir Klima profitieren?
4. Viele Subventionen im Bereich Landwirtschaft und Ernährung schädigen unbeabsichtigt Klima und Biodiversität. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass solche Subventionen in Zukunft umgelenkt oder abgeschafft werden bzw. keine neuen geschaffen werden?
5. Warum wurde die Klimastrategie Landwirtschaft von drei Bundesämter verabschiedet und nicht vom Bundesrat?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Zu 1) Bei der Erarbeitung der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 (KSLE) wurde darauf geachtet, dass die Ziele und Massnahmen mit dem Bundesratsbericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik sowie anderen, thematisch verwandten Strategien und Aktionsplänen – namentlich auch der Strategie und dem Aktionsplan Biodiversität Schweiz – kohärent sind. Massnahmen, welche die Biodiversitätskrise verstärken, stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der KSLE.

Zu 2) Klimawandel und den Biodiversitätsverlust werden unter anderem von nicht nachhaltigen Produktions- und Konsummustern angetrieben. Insofern weisen sämtliche Massnahmen, welche darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu verbessern, die Produktion verstärkt auf die Standortbedingungen auszurichten oder die Transparenz und Kostenwahrheit zu erhöhen grosse Synergiepotenziale zur Bewältigung beider Krisen

auf. Sämtliche Massnahmen der KSLE lassen sich direkt oder indirekt diesen im Bundesratsbericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik enthaltenen Handlungsfeldern zuordnen.

Zu 3) Im Rahmen der Umsetzung der KSLE werden unter anderem die Unterstützung von Agroforstsystemen und die Anwendung eines Leitfadens zum Umgang mit Moorböden geprüft. Beide Massnahmen können sowohl zum Klimaschutz als auch zur Biodiversitätsforderung beitragen.

Zu 4) Der Bundesrat hat im Juni 2022 die Bundesverwaltung damit beauftragt, die Wirkung von acht Instrumenten in der Landwirtschaft, der Waldbewirtschaftung und der Regionalpolitik auf die Biodiversität vertieft zu untersuchen. Die beiden betroffenen Eidgenössischen Departemente UVEK und WBF werden den Reformbedarf analysieren und bis Ende 2024 dem Bundesrat mögliche Vorschläge unterbreiten.

Zu 5) Der Bundesrat hat mit dem Aktionsplan 2021– 2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den drei Bundesämtern BLW, BLV und BAFU den Auftrag zur Aktualisierung der Klimastrategie Landwirtschaft aus dem Jahr 2011 bzw. zur Erarbeitung der KSLE erteilt.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)
Barrile Angelo, Clivaz Christophe, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Jauslin Matthias Samuel, Masshardt Nadine, Munz Martina, Pult Jon, Seiler Graf Priska

23.4177 Motion

Medikamentenpreise. Vergütung von im Ausland gekauften günstigen Medikamenten oder Hilfsmitteln durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG, um die Preise und Kosten zu senken

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Bekämpfer:	de Courten Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die von Privatkunden im Ausland gekauften Medikamente oder Hilfsmittel die nicht versendet werden vergütet, sofern:

– Das Medikament oder das Hilfsmittel in unserem Land zugelassen ist und durch einen in der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt verordnet wurde.

– Das im Ausland gekaufte Medikament oder Hilfsmittel günstiger ist als dasselbe Medikament oder Hilfsmittel in der Schweiz.

Begründung

Dieses Jahr werden die Prämien der OKP ein wiederholtes Mal stark zunehmen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, alle rasch realisierbaren Massnahmen zur Dämpfung eines weiteren Kostenanstieges zu ergreifen. Ein starker Treiber der Gesundheitskosten sind die hohen Medikamentenpreise.

Gemäss dem 14. gemeinsamen Auslandpreisvergleich von santésuisse und Interpharma ist das Preisniveau der patentgeschützten Medikamente im europäischen Ausland im Durchschnitt 5,4% tiefer als in der Schweiz, patentabgelaufene Originalpräparate kosten im Ausland 10,8% weniger. Besonders markant sind die Preisunterschiede bei Generika und Biosimilars: Im Ausland sind Generika um rund die Hälfte günstiger (45,5%), Biosimilars kosten 27,5% weniger.

Aktuell werden jedoch die Kosten für im Ausland gekaufte Arzneimittel und Hilfsmittel nur vergütet, wenn sie die versicherte Person während eines vorübergehenden Auslandaufenthaltes wegen einer dort aufgetretenen Erkrankung benötigt. Es ist aufgrund des grossen Sparpotenzials aber notwendig, diese gesetzlichen Grundlagen rasch dahingehend anzupassen, dass im Ausland gekaufte günstige Medikamente generell vergütet werden können, sofern Sie nicht versendet werden und eine Verordnung eines Schweizer Arztes vorliegt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. September 2021, basierend auf dem Bericht zur Motion 16.3169 Heim «Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände» (www.bag.admin.ch / das-bag / Publikationen / Bundesratsberichte / 2021 / Vergütung im Rahmen der OKP von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen) beschlossen, dass bestimmte im Ausland bezogene Mittel und Gegenstände von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden sollen. Es ist vorgesehen, entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen

im kommenden Jahr auszuarbeiten. Der Bundesrat ist bereit, Gesetzesanpassungen für eine OKP-Vergütung von im Ausland bezogenen Arzneilmitteln vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4178 Interpellation

Senkung der Toleranzschwelle bei Lohngleichheitsanalysen von 5 Prozent auf 2,5 Prozent

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizer Unternehmen engagieren sich seit Jahren erfolgreich für die Lohngleichheit. Nun will das Eidgenössische Büro für Gleichstellung (EBG) den Zielwert für die Lohngleichheitsanalyse per 1.1.2024 auf 2,5% senken. Es ist absehbar, dass auch der verbindliche Grenzwert bald folgen soll. Zudem schafft das EBG den Signifikanztest ab. Damit werden zukünftig mehr korrekt handelnde Unternehmen ungerechtfertigt der Lohndiskriminierung beschuldigt und an den Pranger gestellt.

Die Lohngleichheitsanalyse kann die Realität nie vollständig präzis erfassen: Zu verschieden und vielseitig sind die lohnrelevanten Qualifikationen, die Erfahrung der Mitarbeitenden und ihre konkreten Tätigkeiten. Zudem ist ausgerechnet das Standardtool des Bundes (Logib) mit grossen Mängeln behaftet: Es berücksichtigt u.a. weder Berufserfahrung, Fremdsprachenkenntnisse noch Mindestlöhne aus Gesamtarbeitsverträgen.

Um die systembedingten Unschärfen aufzufangen, weist die Lohngleichheitsanalyse bis anhin eine Toleranzschwelle von 5% auf. Zudem wird mit dem Signifikanztest die Wahrscheinlichkeit gemessen, ob der beobachtete Unterschied nicht zufällig entstanden ist.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt das Eidgenössische Departement des Inneren die Senkung des Zielwerts und die Abschaffung des Signifikanztests?

2. Wie begründet der Bundesrat, dass für den vorgesehenen massiven Eingriff nur eine kurze Anhörung einer Vielzahl der Akteure (darunter die Dachverbände), aber keine Konsultation der betroffenen Branchen durchgeführt wurde?

3. Kann der Bundesrat zusichern, dass der Grenzwert bis zum Auslaufen des Gesetzes nicht gesenkt wird?

4. Weshalb missachtet das Büro für Gleichstellung fundamentale wissenschaftliche Standards wie eine angemessene Toleranzschwelle und den notwendigen Signifikanztest?

5. Wie rechtfertigt der Bundesrat, dass die Vorgaben zur Lohngleichheitsanalyse mitten in der laufenden Gesetzesanwendung willkürlich weiter verschärft werden, und wie stellt er Rechtssicherheit sicher?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Zu 1 und 4: Nach Art. 13c Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) stellt der Bund allen Arbeitgebenden ein kostenloses Standard-Analyse-Tool (Logib) zur Verfügung. Gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a der Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000 für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1) ist das EBG für das Standard-Analyse-Tool (Logib) zuständig. Der Bundesrat hat in Erfüllung eines Postulats der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (Po. 20.4263 WBK-N) das EDI (EBG) im Rahmen der «Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit» mit der Überprüfung der Toleranzschwelle beauftragt. Die bisherige Toleranzschwelle wird umbenannt in Grenzwert und bleibt unverändert bei 5%. Ebenfalls wird der Signifikanztest nicht abgeschafft, sondern nicht mehr mit einem zweiten Signifikanztest für die Höhe dieses Grenzwerts kombiniert. Neu wird zusätzlich ein fakultativer und unverbindlicher Zielwert von 2,5% ausgegeben, mit welchem keine Sanktionen verbunden sind und welcher Arbeitgebenden als Orientierungshilfe und Ansporn auf dem Weg zur Erreichung der Lohngleichheit dienen soll. Relevant für das

Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) bleibt aber weiterhin der Grenzwert von 5%.

Zu 2: Die Analysepflicht nach Art. 13a GIG betrifft alle Arbeitgebenden mit 100 oder mehr Arbeitnehmenden, wobei alle Branchen gleichermassen betroffen sind. Das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) hat sich im Verlauf der vergangenen zwanzig Jahre weiterentwickelt. Das EBG überprüft regelmässig alle Komponenten des Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib). Zur Prüfung einer Anpassung der Toleranzschwelle wurden verschiedene Studien in Auftrag gegeben und ergänzende ökonometrische Simulationsstudien erstellt. Im Rahmen der Prüfung wurde ein Hearing mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Beratung, Sozialpartnerschaft, den Kantonen und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft durchgeführt. Bundesintern wurde das EDI (EBG) durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe begleitet. Aufgrund der Ergebnisse der Studien und des Hearings hat das EDI beschlossen, im Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) die Toleranzschwelle bzw. den Grenzwert in ihrer Höhe von 5% beizubehalten, von einer Kombination mit einem zweiten Signifikanztest für diese Höhe abzusehen und neu einen fakultativen Zielwert von 2,5% als zusätzliche Information auszugeben.

Zu 3: Eine Absenkung des Grenzwertes von 5% ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu 5: Mit den Anpassungen im Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) ändert sich nichts an den bestehenden gesetzlichen Vorgaben betreffend die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse. Lohngleichheitsanalysen nach Art. 13a GIG konnten und können nicht nur mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib), sondern auch mit anderen wissenschaftlichen und rechtskonformen Methoden durchgeführt werden (Art. 13c Abs. 1 GIG). Die Analyseergebnisse müssen keiner Behörde übermittelt werden. Überdies sieht das Gleichstellungsgesetz keine Sanktionen vor. Die Ergebnisse bereits durchgeführter Lohngleichheitsanalysen mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) behalten ihre Gültigkeit.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Gutjahr Diana, Rechsteiner Thomas, Schilliger Peter, Schneider-Schneiter Elisabeth, Wasserfallen Christian, Zuberbühler David

23.4179 Interpellation

Handlungsbedarf bei allgemeinverbindlichen GAV

Eingereicht von:	Schneeberger Daniela FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

GAV können als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des GAV ausgedehnt werden soll, beteiligt sind. Die beteiligten Arbeitgeber müssen zudem mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Die Quoren dienen dazu, dass keine Minderheit einer ganzen Branche die Arbeitsregeln diktiert. Für das Arbeitnehmerquorum sieht das Gesetz eine Ausnahmeregelung vor. In der Praxis wurden bei 64,5% der ave GAV eine Ausnahme vom Arbeitnehmerquorum bei der Erteilung der Allgemeinverbindlicherklärung gewährt. Zu beachten ist auch, dass die Bestimmungen eines ave GAV jenen eines nicht allgemeinverbindlichen GAV vorgehen.

Entsprechend sollte sichergestellt werden, dass die ave GAV möglichst wenig negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen haben. In der Praxis führen jedoch z.B. die von ave GAV vorgeschriebenen Lohnerhöhungen zu Wettbewerbsnachteilen von exportorientierten Schweizer Unternehmen. So bezahlen Schweizer Unternehmen im Vergleich zu ausländischen Wettbewerbern bereits hohe Löhne. Und ausgerechnet die Unternehmen, die auch im nationalen Vergleich hohe Löhne bezahlen, werden durch die vom GAV vorgeschriebenen periodischen Lohnerhöhungen zusätzlich benachteiligt, da die Erhöhungen nicht auf dem Mindestlohn, sondern auf dem tatsächlichen Lohn basieren.

1. Ein ave GAV bedeutet einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Inwiefern ist aus Sicht des Bundesrates die Legitimation gegeben, wenn eines der Quoren nicht erfüllt wird?
2. Die Bestimmungen eines ave GAV gehen den Bestimmungen eines nicht ave GAV vor. Wie beurteilt der Bundesrat die Einschätzung, dass angemessene Arbeitsbedingungen auch gesichert werden können, wenn Unternehmen, die bereits einem GAV unterstehen, mittels Wahlrecht zwischen ave GAV und bestehendem GAV entscheiden können?
3. Kann quantifiziert werden, wie viele ave GAV nicht ave GAV potenziell konkurrenzieren?
4. Sieht der Bundesrat Ansätze, wie sichergestellt werden kann, dass Arbeitgeber, die bereits vergleichsweise hohe Löhne bezahlen, durch die vom GAV vorgeschriebenen periodischen Lohnerhöhungen gerade im Bereich Export nicht zusätzlich wirtschaftlich benachteiligt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1. Mit den nach dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (Art. 2 Ziffer 3; AVEG, SR 221.215.311) verlangten drei Quoren (Arbeitgeberquorum, Arbeitnehmerquorum und gemischtes Quorum) wird sichergestellt, dass nur ein GAV allgemeinverbindlich erklärt wird, der bereits für die Mehrheit einer Branche zur Anwendung gelangt. Es soll verhindert werden, dass eine Minderheit der Mehrheit eine Regelung aufzwingt. Sind lediglich das Arbeitgeberquorum und das gemischte Quorum erfüllt, ist bereits sichergestellt, dass der GAV für die Mehrheit der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zur Anwendung gelangt, denn die organisierten Arbeitgeber müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber ausmachen und zudem mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmenden beschäftigen. Dem Arbeitnehmerquorum kommt somit eine geringere Bedeutung zu, zumal davon ausgegangen werden darf, dass der GAV den Arbeitnehmenden vor allem Vorteile bringt. Aus diesen Gründen sieht das Gesetz vor, dass vom zweiten Quorum abgesehen werden kann. Aus dem Nichterfüllen des zweiten Quorums kann nicht der Schluss gezogen werden, dass einem allgemeinverbindlich erklärten GAV die demokratische Legitimation fehlt. Ohne gemeinsamen Antrag der Sozialpartner kann der Bundesrat keinen GAV allgemeinverbindlich erklären.
2. Auch GAV, die nicht allgemeinverbindlich erklärt sind, können den unterstellten Arbeitnehmenden

angemessene Arbeitsbedingungen sichern. Der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) besteht jedoch darin, dass alle Arbeitgeber einer Branche dieselben minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen und damit gleiche Bedingungen für die gesamte Branche gelten. Ein freies Wahlrecht der Betriebe könnte einerseits dazu führen, dass Arbeitgeber den für sie günstigeren GAV auswählen und sich damit gewissen zentralen Bestimmungen entziehen, wobei anderseits die unterschiedlichen Bedingungen zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Es gibt Branchen, die ein solches Wahlrecht unter der Bedingung kennen, dass der andere GAV mindestens gleichwertig ist. Es liegt an den Vertragsparteien der jeweiligen GAV zu entscheiden, ob sie eine solche Regelung einführen.

3. Dass zwei verschiedene GAV für dieselbe Branche mit genau demselben Geltungsbereich gelten, dürfte, wenn überhaupt, nur sehr selten vorkommen, zumal in diesem Fall auch zwei verschiedene Arbeitgeberverbände bestehen müssten. Für die Holzbearbeitung bestehen beispielsweise mehrere GAV, die sich jedoch nicht konkurrenzieren, weil sie unterschiedliche Tätigkeiten regeln: der GAV für das Schreinergewerbe, der GAV für das Holzbaugewerbe, der GAV für die Möbelindustrie (alle drei allgemeinverbindlich erklärt) und der nicht allgemeinverbindlich erklärte GAV für die Holzindustrie.

Im Rahmen eines AVE-Verfahrens wird auch geprüft, dass keine Überschneidungen mit bereits bestehenden GAV anderer Branchen vorliegen.

1. Der Bundesrat hat keine Möglichkeit, auf den von den GAV-Vertragsparteien beschlossenen Inhalt Einfluss zu nehmen, da es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, der die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite zustimmen müssen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4183 Motion

Medikamentenpreise. Vereinfachte Regeln für Medikamente in Spitälern, um Kosten zu senken

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Ständerates abgeschlossen

Eingereichter Text

Der Markt und die Anforderungen für die Beschaffung von Medikamenten für Spitäler, ist ein anderer als für Privatkunden. Es macht Sinn, damit Kosten gesenkt werden können, die beiden Märkte unterschiedlich zu regulieren.

Der Bundesrat wird beauftragt die Regulierungen für den Kauf von Medikamenten für Spitäler zu vereinfachen, um die Kosten zu senken:

1. Aufgrund der Annahme des Vorstosses 22.4423 *Die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln soll komplementär die Patientensicherheit erhöhen* soll die Packungsbeilage für Medikamente zum Einsatz in Spitälern neu optional und nicht mehr verbindlich sein.
2. Heute müssen Generikahersteller alle Darreichungsformen, Dosierungen oder abweichende Packungsgrössen anbieten, um eine Zulassung zu erhalten. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Generikahersteller und Originalpräparatherstellern eine Zulassung auch für ein einzelnes Produkt (nur eine Darreichungsform, Packungsgrösse und Dosierung) erhalten, sofern es an ein Spital verkauft wird. Der Markt zwischen Spital und Privatkunden soll bei der Zulassung unterschieden werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Unter der Voraussetzung, dass ein QR-Code auf der Packung angebracht ist, könnte zukünftig bei Spitalpräparaten und bei Packungsgrössen, welche ausschliesslich im Spital verwendet werden, auf das Beipacken einer Packungsbeilage verzichtet werden. Die Patientensicherheit wäre mit dieser Erleichterung weiterhin genügend gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es nur einzelne Arzneimittel resp. Packungsgrössen gibt, die ausschliesslich im Spital verwendet werden. Die Auswirkungen einer Anpassung der Rechtsgrundlagen wären entsprechend gering. Im Falle einer Annahme von Ziffer 1 der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat deswegen vor zu prüfen, ob auf eine Packungsbeilage bei allen Arzneiformen verzichtet werden kann, die auschliesslich von Medzinalpersonen angewendet werden und auf deren Packung ein QR-Code angebracht ist.

2. Die Vorgabe des Angebots aller Packungsgrössen und Dosisstärken einer Darreichungsform (galenische Form) für Generika gilt nur für die Aufnahme von Arzneimitteln in die Spezialitätenliste (SL) und nicht für die Marktzulassung durch Swissmedic.

Als mögliche Massnahme zur Verbesserung der Versorgung mit Generika prüft das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Anpassung der genannten Vorgabe zum Angebot aller Packungsgrössen und Dosisstärken für Generika. Die Folgen einer Lockerung der genannten Regelung sind jedoch schwer abschätzbar und müssen vertieft geprüft werden. Diese Prüfung wird voraussichtlich im kommenden Jahr abgeschlossen.

Die SL umfasst primär Arzneimittel, die ambulant angewendet werden. Arzneimittel, die ausschliesslich im stationären Bereich angewendet werden, werden über Pauschalen abgerechnet und müssen nicht in der SL aufgeführt sein. Folglich gelten die Regeln zur Aufnahme in die SL für diese Arzneimittel im stationären Bereich nicht. Es ist bereits jetzt möglich, ein Generikum auf den Markt zu bringen, das nicht alle Packungsgrössen und Dosisstärken des Originalpräparates anbietet, sofern es nur stationär angewendet und

nicht in die SL aufgenommen wird.

In Bezug auf die Regelungen zur SL-Aufnahme wäre es nicht sachgerecht, ohne die vertiefte Prüfung der Auswirkungen nur für den Vertriebskanal Spital eine Sonderregelung einzuführen, weshalb der Bundesrat die Ziffer 2 der Motion ablehnt.

Der Bundesrat beantragt die Annahme von Ziffer 1 und die Ablehnung von Ziffer 2 der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme (teilweise)

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Annahme (teilweise) : Punkt 1 angenommen; Punkt 2 abgelehnt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4184 Interpellation

Wechsel von ICD-10 auf ICD-11

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für die Datenerhebung der in der Schweiz hospitalisierten Patientinnen und Patienten sind Kodierungsinstrumente nötig. Die in der Schweiz gültigen medizinischen Kodierungsinstrumente umfassen neben der Schweizerischen Operationsklassifikation (CHOP) und dem Kodierungshandbuch auch die Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme in deutscher Übersetzung (ICD-10-GM). Die ICD wird weltweit eingesetzt, um Krankheiten zu definieren und voneinander abzugrenzen und ermöglicht die Einhaltung von Qualitätsstandards, Datenaustausch, Ressourcenverteilung und Risikoabschätzung.

Ab 2007 wurde in internationaler Entwicklungsarbeit an einer grundlegenden 11. Revision der ICD (ICD-11) gearbeitet. Die ICD-11 wurde am 28.05.2019 von der WHO verabschiedet und ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Nach einer flexiblen Übergangszeit von mindestens 5 Jahren soll von ICD-10 auf ICD-11 umgestellt werden. ICD-11 zielt darauf ab, die digitalen Möglichkeiten zu verbessern bzw. die Nutzung zu vereinfachen. Sie bringt aber auch inhaltliche Änderungen wie die Einführung neuer Kapitel (z.B. zu Schlaf-Wach-Störungen oder zur sexuellen Gesundheit) oder eine veränderte Zuordnung von Krankheiten, um die medizinische Versorgung zu verbessern und die Verwendung unempathischer Begriffe zu beenden. So leiden beispielsweise Patienten und Patientinnen mit einer Schlafstörung unter einer Stigmatisierung, da ICD-10 diese als psychische Krankheit definiert. Die erstmalige Anerkennung von Schlafmedizin als eigenständiges Gebiet unter ICD-11 hebt diese Stigmatisierung auf. Eine rasche Umstellung auf ICD-11 ist folglich höchst relevant und wünschenswert.

Gemäss dem deutschen Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) arbeitet dieses in Kooperation mit dem Schweizer Bundesamt für Statistik an einer deutschen Übersetzung. Im Frühling 2022 veröffentlichte das BfArM die erste Version. Gemäss dem BfArM wird der Prozess noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann beabsichtigt der Bundesrat, den Wechsel von ICD-10 auf ICD-11 vorzunehmen?
2. Inwiefern beabsichtigt der Bundesrat, der hohen Relevanz von neuen Kapiteln wie z.B. Schlaf-Wach-Störungen Rechnung zu tragen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Zu a: Ziel der unter der WHO geleiteten 11. Revision der « International Classification of Diseases » (ICD) war es, auf einer kohärenten Datenbasis Klassifikationen als internationalen Standard für Wissenschaft, Kommunikation und Information in der Medizin zu erstellen. Dank der neuartigen Architektur zeichnet sich die ICD-11 durch eine grosse Flexibilität in der Handhabung aus. Die ICD-11 ist mit einem eigenen Browser und Gebrauchsanweisung in den sechs WHO-Sprachen auf der WHO Internetseite ersichtlich. ICD-11 weist eine erhöhte technische und klassifikatorische Komplexität aus und ermöglicht einen vielfältigen Einsatz verschiedener Anwendungszwecke im schweizerischen Gesundheitswesen. Deshalb werden fachspezifische Arbeitsgruppen mit den verschiedenen Interessensgruppen gebildet. Sie erörtern die Einführung der ICD-11 in das schweizerische Gesundheitswesen .

Der Einführungszeitpunkt der ICD-11 für die Kodierung der Mortalität und Morbidität in das schweizerische Gesundheitswesen ist noch nicht bekannt. Die Umstellung auf ICD-11 und die damit verbundene Finanzierung ist im Rahmen des Programms DigiSanté geplant. Das BFS hat ein externes Mandat bezüglich der Einführung der ICD-11 und deren Auswirkungen auf die nationalen Anwendungszwecke vergeben. Ein Grundlagenbericht soll die Folgen der Einführung der ICD-11 auf die nationalen Anwendungen analysieren. Zudem soll eine Beschreibung der verschiedenen Phasen von der Planung bis zur Anwendung der ICD-11 in der Schweiz dargestellt werden. Die Resultate des Mandates und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden im Sommer 2024 erwartet.

In Anschluss an dieses Mandat ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsbehörden, medizinischen Fachgesellschaften und Verbänden sowie den Kodierungs- und IT-Experten unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche sicherzustellen. Eine grundlegende Kooperation mit den Stakeholdern ist die Basis für eine erfolgreiche Implementation der ICD-11 im schweizerischen Gesundheitswesen.

Zu b. Neue Kapitel (z.B. zu Schlaf-Wach-Störungen) der ICD-11 werden nach deren Einführung im schweizerischen Gesundheitswesen für die Kodierung zur Verfügung stehen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4185 Motion

Vermittlertätigkeit regeln und Kaltakquise verbieten

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Bekämpfer:	Glarner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) so zu ändern, dass der Bundesrat die Vermittlertätigkeit regeln kann, sofern die
Versicherer keine Vereinbarung treffen, die allgemeinverbindlich erklärt werden kann.
Mindestanforderungen an eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung sind:
– Errichtung einer unabhängigen und von den Versicherern finanzierte Meldestelle, welche die ihr von Konsumentinnen
und Konsumenten gemeldete Fälle abklärt und bei Verdacht auf Regelverletzung den Aufsichtsbehörden BAG und
FINMA meldet
– Verbot von Kaltakquise
– Provisionen wirtschaftlich und gedeckelt

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bundesrat künftig auf Gesuch der Versicherer hin die Regelung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf dem Verordnungsweg allgemeinverbindlich erklären. Ob weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind für eine einheitliche Regelung der Versicherungsvermittlertätigkeit, hängt somit davon ab, ob die Versicherer ein entsprechendes Gesuch einreichen werden.

In Bezug auf die soziale Krankenversicherung entspricht die Idee der vorliegenden Motion dem ursprünglichen Willen des Bundesrates. Im in die Vernehmlassung geschickten Entwurf des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) hatte er vorgesehen, dass er die Kompetenz erhält, die Entschädigung der Versicherungsvermittlertätigkeit selbst zu re-geln. In diesem Sinne hatte er auch die Annahme der beiden gleich lautenden Motionen 17.3956 Birrer-Heimo und 17.3964 Bruderer Wyss beantragt.

Der Bundesrat erachtet die in der vorliegenden Motion vertretene Lösung als zweckmässig. Für die Versicherer und die ungebundenen Vermittlerinnen und Vermittler ist sie weniger restriktiv als die Motion 23.4150 Giezendanner, welche die Vermittlertätigkeit im Krankenversicherungsbereich verbieten will. Sie ist zudem leichter umzusetzen als die Motion 23.4180 Masshardt, die zur Koexistenz von zwei Regelungen (gesetzliche Bestimmungen einerseits und Regeln der Versicherer andererseits) mit allen damit verbundenen Koordinationsschwierigkeiten führen würde.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Egger Mike, Funiciello Tamara, Giezendanner Benjamin, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Masshardt Nadine, Michaud Gigon Sophie, Molina Fabian, Munz Martina, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Reimann Lukas, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia, Weichelt Manuela, Widmer Céline

23.4187 Interpellation

Volkswirtschaftliche Dimension der chronischen Insomnie

Eingereicht von:	Walti Beat FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schlaf ist neben Bewegung und Ernährung eine der drei Säulen unserer Gesundheit und damit entscheidend für unsere Leistungsfähigkeit. Häufige und anhaltende Schlafstörungen, welche zu Beeinträchtigungen im Alltag führen, werden als Chronische Insomnie bezeichnet.

Sie verursachen erhebliche Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit. Nachts nicht schlafen zu können ist eine eigenständige Erkrankung, deren Folgen denen anderer organischer oder psychiatrischer Erkrankungen gleichkommen können.

Der wirtschaftliche Schaden von chronischen Schlafproblemen ist enorm, wie ein im Jahr 2023 veröffentlichter Bericht des nicht gewinnorientierten Think Tank RAND zeigt:

- Personen, die unter chronischer Schlaflosigkeit (CID) leiden, wären bereit, auf ca. 14% ihres Pro-Kopf-Haushalteinkommens zu verzichten, um den schlaflosigkeitsbedingten Verlust an Wohlbefinden auszugleichen. In der Schweiz entspricht das pro Kopf geschätzten CHF 5'721, auf nationaler Ebene CHF 2,97 Mrd.
- Arbeitnehmende, die an chronischer Insomnie leiden, verlieren 39,5% ihrer Arbeitszeit – doppelt so viel wie jene ohne CID.
- Schlaflosigkeit verursacht 75%-88% mehr Unfälle, die zu einer langfristigen Behinderung führen.
- Würde chronische Schlaflosigkeit in der Schweiz wirksam behandelt, könnte das BIP um bis zu 1,31% gesteigert werden. Das entspricht einem Betrag von CHF 10,2 Mrd.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die volkswirtschaftlichen Folgen von chronischer Insomnie?
2. Teilt der Bundesrat die Erkenntnis, dass die Prävention, frühzeitige Erkennung und Behandlung von Schlafstörungen deren gesundheitlichen Folgen und die langfristige Belastung des Gesundheitswesens sowie die Fehlzeiten verringern und damit die Gesamtproduktivität der Schweizer Wirtschaft erhöhen könnte?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die volkswirtschaftlichen Kosten zu reduzieren?
4. Sind der Bundesrat und das BAG bereit, Massnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu einer evidenz-basierten und kosteneffizienten Behandlung von chronischer Schlaflosigkeit zu ermöglichen?
5. Wäre in Anbetracht der erheblichen Volkswirtschaftlichen Auswirkungen ein routinemässiges Screening auf Schlafprobleme und -Störungen im Rahmen der Primärversorgung/Allgemeinmedizin/Arbeitsmedizin sinnvoll?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

a/b. Chronische Schlafstörungen stellen für Betroffene eine grosse Belastung dar und können weitreichende gesundheitliche Folgen und in der Folge auch negative volkswirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen. Zu den häufigen Ursachen gehören Stress, körperliche oder seelische Krankheiten wie Schmerzen oder Depression, aber auch ungenügende körperliche Aktivität und ungesunde Ernährung sowie übermässiger Alkohol- oder Koffeinkonsum.

Neben der Diagnose und Behandlung chronischer Schlafstörungen stellen daher auch präventive

Massnahmen einen wichtigen Faktor dar, um die Schlafqualität zu verbessern und die negativen Folgen zu verringern. Das Bundesamt für Gesundheit liefert hier einen Beitrag mit der Umsetzung der Strategie zur Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten 2017 – 2024.

c. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz baut ihr Engagement zum Thema zurzeit aus. Angestrebt wird u.a. die Gründung eines «Netzwerk Schlaf». Im Fokus dieses Netzwerks werden der Wissensaustausch sowie potenziell auch die Lancierung gemeinsamer Projekte stehen. Zudem wird die seit dem Jahr 2018 von der Stiftung unterstützte Kampagne «SantéPsy» zur Förderung der psychischen Gesundheit in der lateinischen Schweiz bis Ende 2024 zusätzliche Massnahmen aufnehmen zum Thema Schlaf.

d. In der Schweiz sind verschiedene Angebote zur Behandlung der chronischen Schlaflosigkeit vorhanden, die auch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Ein evidenzbasierter Ansatz zur Behandlung von Schlafstörungen ist die Psychotherapie. Die vom Bundesrat beschlossene Neuregelung der Vergütung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP per 1. Juli 2022 beabsichtigt den Zugang zu einer qualifizierten psychotherapeutischen Behandlung zu verbessern. Für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sind grundsätzlich die Kantone zuständig und die medizinisch-technologische Weiterentwicklung der Leistungsangebote ist Sache der Leistungserbringer. Verschiedene Spitäler bieten bereits heute spezielle Sprechstunden für Schlafstörungen an.

e. Der Bundesrat hält es angesichts der oben erwähnten Elemente und der bereits bestehenden Massnahmen nicht für sinnvoll, ein routinemässiges Screening auf Schlafprobleme und -Störungen im Rahmen der Primärversorgung, Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin vorzunehmen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.420 Parlamentarische Initiative

Die Kantone müssen für gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen können

Eingereicht von:	Mahaim Raphaël Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 7 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist so zu ändern, dass die Kantone, die das möchten, für ihre gewählten Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen und die Modalitäten dazu frei festlegen können.

Begründung

In jüngerer Vergangenheit wurde gegen mehrere gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker Strafklage erhoben wegen Äusserungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion im Rahmen parlamentarischer Debatten gemacht haben. Vorgeworfen wurde ihnen Ehrverletzung (Verleumdung oder üble Nachrede), weil sie eine Person oder ein Unternehmen angeblich unbegründet oder fälschlicherweise öffentlich kritisiert hätten.

Diese Strafverfahren haben gezeigt, dass die Mitglieder von Gemeindeparlamenten für die Ausübung ihrer Funktion offenbar keinerlei strafrechtliche Immunität geniessen; dies im Gegensatz zu den Mitgliedern der Parlamente auf Bundes- und Kantonsebene (nach unterschiedlichen, auf die Schwere der Tat oder des Vergehens abgestuften Verfahren). Artikel 7 Absatz 2 StPO lautet heute wie folgt: "Die Kantone können vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für Äusserungen im kantonalen Parlament ausgeschlossen oder beschränkt wird." Aus diesem Text und aus den vorbereitenden Arbeiten dazu scheint hervorzugehen, dass die Kantone für gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker keine solche Immunität vorsehen können. Eine solche Einschränkung rechtfertigt sich weder aus demokratischer (Redefreiheit) noch aus föderalistischer Sicht. Die Kantone, die dies wünschen, müssen für ihre gewählten Gemeindepolitikerinnen und -politiker eine Immunität vorsehen können, selbst wenn sie dies nur sehr zurückhaltend oder nur unter bestimmten Umständen oder für Gemeinden einer bestimmten Grösse tun sollten.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)
Dandrès Christian, Hurni Baptiste, Pointet François

e-parl 23.11.2023 12:04

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.420 n Pa. Iv. Mahaim. Die Kantone müssen für gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen können

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 die von Nationalrat Raphaël Mahaim am 12. März 2023 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Kantone, die das möchten, für ihre gewählten Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen und die Modalitäten dazu frei festlegen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Walder, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Mahaim, Marti Min Li) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Reimann (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

1

$

e-parl 23.11.2023 12:04

Text und Begründung

1.1 Text

Artikel 7 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist so zu ändern, dass die Kantone, die das möchten, für ihre gewählten Gemeindepolitikerinnen und -politiker strafrechtliche Immunität vorsehen und die Modalitäten dazu frei festlegen können.

1.2 Begründung

In jüngerer Vergangenheit wurde gegen mehrere gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker Strafklage erhoben wegen Äusserungen, die sie in Ausübung ihrer Funktion im Rahmen parlamentarischer Debatten gemacht haben. Vorgeworfen wurde ihnen Ehrverletzung (Verleumdung oder üble Nachrede), weil sie eine Person oder ein Unternehmen angeblich unbegründet oder fälschlicherweise öffentlich kritisiert hätten.
Diese Strafverfahren haben gezeigt, dass die Mitglieder von Gemeindeparlamenten für die Ausübung ihrer Funktion offenbar keinerlei strafrechtliche Immunität geniessen; dies im Gegensatz zu den Mitgliedern der Parlamente auf Bundes- und Kantonsebene (nach unterschiedlichen, auf die Schwere der Tat oder des Vergehens abgestuften Verfahren). Artikel 7 Absatz 2 StPO lautet heute wie folgt: "Die Kantone können vorsehen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden und richterlichen Behörden sowie ihrer Regierungen für Äusserungen im kantonalen Parlament ausgeschlossen oder beschränkt wird." Aus diesem Text und aus den vorbereitenden Arbeiten dazu scheint hervorzugehen, dass die Kantone für gewählte Gemeindepolitikerinnen und -politiker keine solche Immunität vorsehen können. Eine solche Einschränkung rechtfertigt sich weder aus demokratischer (Redefreiheit) noch aus föderalistischer Sicht. Die Kantone, die dies wünschen, müssen für ihre gewählten Gemeindepolitikerinnen und -politiker eine Immunität vorsehen können, selbst wenn sie dies nur sehr zurückhaltend oder nur unter bestimmten Umständen oder für Gemeinden einer bestimmten Grösse tun sollten.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die parlamentarische Initiative zum ersten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass den Strafverfolgungsbehörden heute die prozessualen Mittel zur Verfügung stehen, um querulatorische und unbegründete Anzeigen rasch zu behandeln bzw. gar nicht an die Hand zu nehmen. Aus diesem Grund sei die Angst, Parlamente könnten durch Strafanzeigen gelähmt und praktisch handlungsunfähig gemacht werden, wenn ihre Mitglieder kein Strafverfolgungsprivileg hätten, in den Hintergrund getreten. Weiter erachtet es die Kommission als problematisch, dass das Wortprivileg mit der Umsetzung der Initiative nur in einem Parlament gelten würde und somit auf Gemeindeebene zu einer Ungleichbehandlung zwischen Gemeinden mit Gemeindeparlamenten und solchen mit Gemeindeversammlungen, die eher auf dem Land existieren, führen würde. Schliesslich weist die Kommission darauf hin, dass die Gemeinden einen Mechanismus einführen müssten, um über die Aufhebung der Immunität entscheiden zu können. Sie bezweifelt deshalb, dass dies zu günstigeren Verfahren und zu weniger Aufwand führen würde. Aus

e-parl 23.11.2023 12:04

diesen Gründen beantragt sie ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit ist der Ansicht, dass es – sofern man nicht die Legitimität jeglicher Art von Immunität auf allen Ebenen in Frage stellt - nicht gerechtfertigt erscheint, bezüglich Immunität einen Unterschied zwischen den gewählten Vertretern auf kommunaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene zu machen.

23.4202 Interpellation

AKW-Sonderbewilligung bei Extremhitze und Gewährleistung einer Ufervegetation entlang hitzeempfindlicher Gewässer

Eingereicht von:	Brenzikofer Florence Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Effekt der AKWs auf die Wassertemperatur in den Schweizer Flüssen?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Ausnahmebewilligung des AKW-Beznau bei Wassertemperaturen von über 25 Grad auszusetzen zu Gunsten von gefährdeten oder seltener gewordenen Fischarten und anderen Wasserlebewesen?
3. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass aufgrund der Klimaerhitzung die Temperaturen bei kältebedürftigen Fischarten häufiger zu einem grossen Problem werden?
4. Was unternimmt der Bundesrat, um eine schattenspendende Ufervegetation entlang hitzeempfindlicher Gewässer zu gewährleisten?

Begründung

Die weit verbreitete und anhaltende Verschlechterung der Wasserqualität in den Schweizer Flüssen hat dazu geführt, dass diese Ökosysteme zu den am stärksten gefährdeten gehören. Dies wird durch die jüngste Revision der Roten Liste der Fische bestätigt, die eine Verschlechterung des Zustands der Schweizer Fischpopulationen in den letzten zwei Jahrzehnten aufzeigt. Fischarten wie Forellen und Äschen sind auf kühle Gewässer angewiesen, Temperaturen über 25 Grad Celsius sind für sie lebensgefährlich. Sie sind von der Gewässererwärmung durch den Klimawandel und von der künstlichen Gewässererwärmung besonders stark betroffen, wie sich etwa im Hitzesommer 2022 gezeigt hat. Insbesondere im Mittelland ist mit einer weiteren Verschärfung der Bedrohungslage dieser Fischarten durch den prognostizierten Temperaturanstieg zu rechnen. Es ist von entscheidender Bedeutung, den Schutz der Wasserfauna, die äusserst empfindlich auf Temperaturunterschiede reagiert, über den Schutz der Atomstromproduktion zu stellen. Diese kann auf alternative Energiequellen umgestellt werden. Besonders im Fall der Aare wird die Überhitzung durch das Atomkraftwerk Beznau noch verschlimmert.

Um die Lebensbedingungen für wasserbezogene Lebewesen während Hitzeereignissen zu verbessern, spielt eine schattenspendende standortgerechte einheimische Ufervegatation eine zentrale Rolle. Leider fehlt an vielen Gewässer im Mittelland aufgrund der meist intensiven Landnutzung sowie verschiedenen Nutzungskonflikten eine entsprechende Ufervegetation ganz oder teilweise. Zusätzlich zu den laufenden Arbeiten zur Verbesserung der Gewässerlebensräume sollten gezielte Massnahmen zur Etablierung einer Ufervegetation unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes umgesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1), 2) und 3) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in seinem Bericht von 2021 «Auswirkungen des Klimawandels auf die Schweizer Gewässer» u.a. die Auswirkungen des Klimawandels auf die Temperaturen der Fliessgewässer und der Seen dargelegt.

Die Einleitung von Kühlwasser kann einen negativen Effekt auf die Tiere und Pflanzen in den Schweizer Flüssen haben. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Energie (BFE) im Verfahren zur allfälligen Anpassung bzw. Neuerteilung der Bewilligung des Bundesrates vom 15. Dezember 1997 betreffend Einleitung von Kühlwasser für die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) am 4. Juli 2019 eine Zwischenverfügung erlassen. Gemäss dieser Zwischenverfügung muss das KKB bei bestimmten Temperaturen der Aare die Leistung reduzieren oder kurzfristig abgeschaltet werden. Vor dem Entscheid sind dabei die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) und Swissgrid zu beurteilen. Im weiteren Verfahren betreffend Einleitungsbewilligung KKB muss

definitiv festgelegt werden, inwieweit das KKB bei warmen Aarewassertemperaturen Kühlwasser einleiten darf. Bei dieser Festlegung ist u. a. zu berücksichtigen, dass bei Kernkraftwerken die Kühlung der Brennelemente jederzeit sichergestellt sein muss und somit eine jederzeitige Einhaltung der Temperaturmarke von 25 °C aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde die Ausnahmebestimmung in Anhang 3.3 Ziffer 21 Absatz 4 Buchstabe b Satz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) geschaffen. Der Bundesrat ist daher aus Sicherheitsgründen nicht bereit, die Ausnahmebestimmung auszusetzen.

4) Die bestehende Ufervegetation ist geschützt (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG, SR 451]). Zudem kann sie als ökologischer Ausgleich neu gepflanzt werden (Art. 18b Abs. 2 NHG). Im Rahmen von Wasserbauprojekten wird Ufervegetation ebenfalls neu angelegt (Art. 37 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20]). Der Bundesrat hat ausserdem in seinem Aktionsplan 2020–2025 zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz die Beschattung durch Bestockung als neue Massnahme (AP2-b7) formuliert. Derzeit wird durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Umwelt, Landwirtschaft und Raumentwicklung geklärt, wie die Ufervegetation und die Beschattung im Rahmen der extensiven Gestaltung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung gefördert werden kann.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4203 Interpellation

Sollte es nicht eine nationale Kontaktstelle für die Sicherheit von Schweizer Wissen und Technologie geben?

Eingereicht von:	Weber Céline Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz ist im Bereich Forschung und Entwicklung führend. Die Schweizer Hochschulen und Unternehmen gehören nicht nur zu den innovativsten der Welt, sondern sind auch international besonders gut vernetzt. Wegen ihrer geringen Grösse ist die Schweiz auf diese Vernetzung und die daraus resultierende Zusammenarbeit angewiesen. Aufgrund der Bedeutung des Forschungsplatzes USA, der Entstehung von immer wichtigeren Forschungszentren in Schwellenländern wie China, vor allem aber auch aufgrund des vorübergehenden Ausschlusses der Schweiz vom Forschungsprogramm Horizon Europe müssen Schweizer Forschungsinstitutionen zunehmend Kooperationspartner ausserhalb Europas suchen. Solche aussereuropäische Kooperationen haben zwar ein grosses Potenzial, sind jedoch nicht ohne Risiken. Der Aufbau von Kooperationen wird immer komplexer, und dies in immer mehr Bereichen. Dies ist unter anderem auf die geopolitische Situation zwischen den USA und China zurückzuführen. Universitäten und Unternehmen sind jedoch auf sich allein gestellt, wenn es darum geht, das Potenzial, aber vor allem auch die Risiken ihrer Zusammenarbeit zu erkennen.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Welche Massnahmen ergreifen Bundesrat und Verwaltung heute, um Hochschulen und Unternehmen dabei zu unterstützen, das Potenzial und die Risiken von internationalen Partnerschaften im Bereich Forschung und Entwicklung zu erkennen?

2. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um die Kompetenzen der Schweiz als Forschungs- und Entwicklungsstandort im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zu stärken und gleichzeitig mögliche Risiken für Hochschulen und Unternehmen zu verringern?

3. In den Niederlanden wurde erfolgreich ein National Contact Point for Knowledge Security eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit verschiedener niederländischer Ministerien, die allen, die mit einer (öffentlichen oder privaten) Forschungseinrichtung in Kontakt stehen, Hilfe bei Fragen zu Chancen und Risiken in der internationalen Zusammenarbeit anbietet. Was hält der Bundesrat davon, eine solche nationale Kontaktstelle in der Schweiz einzurichten, um die Sicherheit von Wissen und Technologie zu gewährleisten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Der Nachrichtendienst des Bundes führt seit 2004 das Sensibilisierungsprogramm Prophylax durch, welches Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen und Forschungsinstitutionen auf die Bedrohungen durch Proliferation und Spionage aufmerksam macht. Das Modul Technopol dient dabei der Sensibilisierung von Hochschulen und Forschungsinstitutionen und bietet auch eine Auswahl konkreter Sicherheitsmassnahmen und Best Practices für einen besseren Schutz vor illegalem Wissens- und Technologietransfer sowie unerwünschtem Informations- und Datenabfluss.
Im Mai 2022 hat swissuniversities einen Leitfaden für eine verantwortungsvolle internationale Zusammenarbeit veröffentlicht. Er hilft den Schweizer Hochschulen, die Herausforderungen und Risiken der internationalen Zusammenarbeit besser einzuschätzen. Der Leitfaden schlägt Fragen vor, die bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluation oder Konsolidierung von Kooperationsaktivitäten mit akademischen oder privaten Partnern im internationalen Kontext zu berücksichtigen sind.

2. Die vom Bundesrat geplanten Massnahmen umfassen auf multilateraler Ebene unter anderem die Weiterentwicklung des europäischen Forschungs- und Innovationsraums durch die Beteiligung an europäischen Programmen, Organisationen und Infrastrukturen. Der Bundesrat strebt nach wie vor eine

Assoziierung der Schweiz am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon Europe an. Momentan nehmen Forschende aus der Schweiz mit Finanzierung durch den Bund an den Projekten der EU teil. Diese werden im Rahmen der Evaluation der Projektanträge auf verschiedene Sicherheitsaspekte geprüft. Unabhängig von einer Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe und Erasmus+ will der Bundesrat die Position der Schweiz im BFI-Bereich auf internationaler Ebene stärken, indem er auf eine Diversifizierung unserer bilateralen Partnerschaften hinarbeitet und die Zusammenarbeit mit ausgewählten Staaten in strategischen Schwerpunktthemen ausbaut. In den letzten Monaten wurden Memoranda of Understanding mit den USA, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Südkorea, Kanada und Japan abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Swissnex Netzwerk über gemeinsame Projekte des Schweizerischen Nationalfonds oder von Innosuisse mit den homologen Förderagenturen sowie über Leading-House-Aktivitäten, bei denen ausgewählte Schweizer Hochschulen Kooperationsinstrumente für innovative Pilotprojekte aufbauen. Swissnex in China bietet gezielte Programme an, um Forschende und Studierende für die spezifischen Herausforderungen der Zusammenarbeit mit China zu sensibilisieren.

3. Die Bundesverwaltung hat Kenntnis von der Initiative der Niederlande und steht zu diesem Thema mit den niederländischen Behörden in Kontakt. Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz hat im November 2021 eine Projektgruppe beauftragt, eine Verordnung für die Schaffung eines «Schweizerischen Zentrums für wissenschaftliche Integrität» zu erarbeiten. Die Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf soll noch in diesem Jahr eröffnet werden. Das Zentrum soll untern anderem die Hochschulen beraten. Die Grundlage für die Arbeiten des Zentrums bildet der Kodex für wissenschaftliche Integrität, den die Akademien der Wissenschaften Schweiz, swissuniversities, der Schweizerische Nationalfonds sowie Innosuisse 2021 veröffentlicht haben. Sicherheit und Informationsschutz gehören auch zum Themenkreis des Kodex.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.421 Parlamentarische Initiative

Rohstoffsektor mittels unabhängiger Aufsicht stärken

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	Ryser Franziska Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es soll ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der die Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für den Rohstoffsektor definiert. Zur Durchsetzung dieser Pflichten soll eine Rohstoffmarktaufsichtsbehörde eingesetzt werden. Damit soll folgendes sichergestellt werden:

– Richtlinien für bessere Transparenz

– Bekämpfung von Korruption und anderen Formen illegitimer Finanzflüsse

– Kein Handel mit illegalen Rohstoffen, illegal erworbenen Rohstoffen oder Rohstoffen aus Ländern mit von der Schweiz belegten Handelssanktionen getätigt wird- Sorgfaltspflichten für Geschäftstätigkeiten mit politisch exponierten Personen (PEP)

– Erkennen von relevanten Risiken durch Beobachtung der Geschäftstätigkeit

Begründung

Der Rohstoffsektor ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Die in der Schweiz ansässigen Unternehmen haben während der vergangenen Krisenjahre von den volatilen Märkten profitiert. Ihre Gewinne haben sich teilweise um das mehrere hundertfache vergrössert. Aktuellen Schätzungen zu Folge verantwortet der Rohstoffsektor 8 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Bedeutung dieser Branche ist vergleichbar mit dem Bankensektor (9 Prozent des BIP).

Die Bedeutung dieses Wirtschaftssektors, verbunden mit dem erhöhten Korruptionsrisiko und finanzieller Abhängigkeit (wie dargelegt im Bericht des Bundesrates zu 13.3365 "Schweizer Geldwäschereidispositiv in Bezug auf den Rohstoffsektor") birgt ein nicht mehr zu vernachlässigendes Risiko für die Schweiz.

Das Fehlverhalten einzelner Firmen kann zu Reputationsschäden des ganzen Sektors und der Schweiz als globalem Wirtschaftsstandort führen. Deshalb sind gesetzliche Grundlagen für den Rohstoffsektor zu verabschieden und eine Aufsichtsbehörde analog der Finma zu etablieren, die die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellt. Eine entsprechende Behörde kann durch Beobachtung relevante Risiken erkennen, Regulierungen frühzeitig planen und die nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Sie kann den regulierten Unternehmen zusätzlich Sorgfaltspflichten auferlegen für Geschäftstätigkeiten mit politisch exponierten Personen (PEP) oder PEP-nahestehenden Personen, Transparenzvorschriften erlassen und dafür sorgen, dass kein Handel mit illegalen Rohstoffen, illegal erworbenen Rohstoffen oder Rohstoffen aus Ländern mit internationalen Handelssanktionen betrieben wird.

Kommissionsberichte

31.08.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

e-parl 28.11.2023 16:44

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.421 n Pa. Iv. Fraktion G. Rohstoffsektor mittels unabhängiger Aufsicht stärken

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2023 die parlamentarische Initiative der Fraktion der Grünen vorgeprüft, welche von Franziska Ryser in der Kommission vorgestellt wurde. Die parlamentarische Initiative verlangt die Schaffung des gesetzlichen Rahmens zur Definition der Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für den Rohstoffsektor. Zudem soll zur Durchsetzung dieser Pflichten eine Aufsichtsbehörde über den Rohstoffmarkt geschaffen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Brenzikofer, Arslan, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Mahaim, Marti Min Li, Walder) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Bühler (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 28.11.2023 16:44

1 Text und Begründung

1.1 Text

Es soll ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der die Sorgfalts- und Offenlegungspflichten für den Rohstoffsektor definiert. Zur Durchsetzung dieser Pflichten soll eine Rohstoffmarktaufsichtsbehörde eingesetzt werden. Damit soll folgendes sichergestellt werden:
- Richtlinien für bessere Transparenz
- Bekämpfung von Korruption und anderen Formen illegitimer Finanzflüsse
- Kein Handel mit illegalen Rohstoffen, illegal erworbenen Rohstoffen oder Rohstoffen aus Ländern mit von der Schweiz belegten Handelssanktionen getätigt wird- Sorgfaltspflichten für Geschäftstätigkeiten mit politisch exponierten Personen (PEP)
- Erkennen von relevanten Risiken durch Beobachtung der Geschäftstätigkeit.

1.2 Begründung

Der Rohstoffsektor ist in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen. Die in der Schweiz ansässigen Unternehmen haben während der vergangenen Krisenjahre von den volatilen Märkten profitiert. Ihre Gewinne haben sich teilweise um das mehrere hundertfache vergrössert. Aktuellen Schätzungen zu Folge verantwortet der Rohstoffsektor 8 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Bedeutung dieser Branche ist vergleichbar mit dem Bankensektor (9 Prozent des BIP).
Die Bedeutung dieses Wirtschaftssektors, verbunden mit dem erhöhten Korruptionsrisiko und finanzieller Abhängigkeit (wie dargelegt im Bericht des Bundesrates zu 13.3365 "Schweizer Geldwäschereidispositiv in Bezug auf den Rohstoffsektor") birgt ein nicht mehr zu vernachlässigendes Risiko für die Schweiz.
Das Fehlverhalten einzelner Firmen kann zu Reputationsschäden des ganzen Sektors und der Schweiz als globalem Wirtschaftsstandort führen. Deshalb sind gesetzliche Grundlagen für den Rohstoffsektor zu verabschieden und eine Aufsichtsbehörde analog der Finma zu etablieren, die die Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellt. Eine entsprechende Behörde kann durch Beobachtung relevante Risiken erkennen, Regulierungen frühzeitig planen und die nötigen Informationen zur Verfügung stellen. Sie kann den regulierten Unternehmen zusätzlich Sorgfaltspflichten auferlegen für Geschäftstätigkeiten mit politisch exponierten Personen (PEP) oder PEP-nahestehenden Personen, Transparenzvorschriften erlassen und dafür sorgen, dass kein Handel mit illegalen Rohstoffen, illegal erworbenen Rohstoffen oder Rohstoffen aus Ländern mit internationalen Handelssanktionen betrieben wird.

2 Stand der Vorprüfung

Die parlamentarische Initiative wurde von der Fraktion der Grünen mit Nationalrätin Franziska Ryser als Sprecherin am 17. März 2023 im Nationalrat eingereicht und der Kommission für Rechtsfragen als zuständige Sachbereichskommission zur Vorprüfung zugewiesen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission betont, dass der Rohstoffbereich nicht ganz unreglementiert ist und verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Bundesrates vom 14. Dezember 2017 «Aufsicht über die Rohstoffhandelstätigkeiten unter dem Blickwinkel der Geldwäscherei» in Erfüllung des Postulates Seydoux Christe 17.4204. Weiter sind auch die neuen Transparenzbestimmungen für

e-parl 28.11.2023 16:44

Zahlungen an Rohwarenunternehmen sowie die diversen Berichterstattungspflichten zu erwähnen, die seit 2022, also der Inkraftsetzung des indirekten Gegenentwurfs zur Konzernverantwortungsinitiative, gelten (AS 2021 846). Die Kommission ist auch skeptisch gegenüber einer isolierten schweizerischen Regulierung und verweist auf die Notwendigkeit eines international abgestimmten Vorgehens. Im Übrigen bezweifelt die Kommission, dass die parlamentarische Initiative für eine Regulierung dieser überaus komplexen Materie überhaupt das richtige Instrument wäre. Entsprechend verneint sie einen Handlungsbedarf.
Die Minderheit erinnert daran, dass der Rohstoffsektor in der Schweiz inzwischen eine ähnliche Bedeutung hat wie der Finanzsektor, der ebenfalls einer staatlichen Aufsicht unterstellt ist. Für sie ist es dringend, dass die Risiken, welche sich für die Schweiz durch die mangelnde Transparenz des Rohstoffsektors ergeben, adressiert werden und sich die Schweiz international für die Nachhaltigkeit der Aktivitäten im Rohstoffbereich einsetzt. Einen entsprechenden Handlungsbedarf hält sie deshalb für gegeben.

23.4212 Motion

Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten

Eingereicht von:	Müller Leo Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die unten erwähnten Punkte im aktuellen Bereich der Direktzahlungen für die Entlastung der Bauernfamilien zu überprüfen und bis Ende 2027 umzusetzen:

1. Alte und unnötige Regelungen abschaffen
2. Anzahl der Verordnungspakete minimieren
3. Intervalle zwischen Verordnungsänderungen verlängern
4. Kontrollintervalle über alle Gesetze, von denen die Landwirtschaft betroffen ist, angleichen

Begründung

Der administrative Aufwand in der Landwirtschaft hat in den letzten Jahren stark zugenommen und die Bauernfamilien müssen unbedingt entlastet werden. Mit der neuen Agrarpolitik muss diese Problematik zwingend energischer angegangen und reduziert werden. Es gibt viele Regelungen, die heute selbstverständlich eingehalten, einfacher kontrolliert oder gar abgeschafft werden könnten, auch durch die Digitalisierung. Die Bestimmungen in den Direktzahlungen sind zu überprüfen, stark zu reduzieren und mit der laufenden Agrarpolitik umzusetzen. Nebst den gesetzlichen Änderungen bei den Reformzyklen werden jedes Jahr Anpassungen auf Verordnungsstufe vorgenommen. Dadurch müssen Anpassungen in den Programmen von den Landwirtinnen und Landwirten sowie der ganzen Branche wieder übernommen, kommuniziert und umgesetzt werden. Zukünftig soll der Bundesrat sich bemühen, Anpassungen besser zu bündeln und auf reguläre, unnötige jährliche Verordnungspakete zu verzichten und diese idealerweise auf max. alle zwei Jahre zu beschränken. Nebst den komplizierten Vorgaben sind diese auch schwer nachvollziehbar und sie müssen in einer verständlichen Sprache abgefasst werden, die auch die Landwirtinnen und Landwirte verstehen, ohne unzählige Merkblätter studieren zu müssen. Teilweise sind z.B. Programme so kompliziert formuliert, dass sie von der Agridea "übersetzt" werden müssen, damit sie nachvollzogen werden können.

Im Rahmen der AP 14–17 wurden erste Schritte bei der administrativen Vereinfachung und Kontrollen erzielt, jedoch besteht weiterhin Potenzial für Verbesserungen. Der Bundesrat soll die Kontrollen gemäss anderen Gesetzen, von denen die Landwirtschaft ebenfalls betroffen ist, an die entsprechenden agrarpolitischen Kontrollintervalle angleichen und besser koordinieren. Dadurch würden die Belastung für die Bauernfamilien bezüglich Kontrollen reduziert, ohne ihre Glaubwürdigkeit einzubüssen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Mit der Motion 22.4251 wurde der Bundesrat vom Parlament beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine Botschaft zu unterbreiten. Bei der Ausarbeitung dieser Vorlage zur Agrarpolitik 2030+ wird eingehend geprüft, wie das Instrumentarium vereinfacht und der administrative Aufwand reduziert werden kann. Die von der vorliegenden Motion 23.4212 aufgegriffenen Ansätze werden über diesen bereits angestossenen Prozess behandelt werden, da vielfach gesetzliche Änderungen notwendig sind. Eine Umsetzung bis Ende 2027, wie von der Motion gefordert wird, ist aus prozessualen Gründen jedoch nicht in allen Teilen möglich. Bei Annahme der Motion im Erstrat beabsichtigt der Bundesrat daher im Zweitrat eine Verlängerung der Frist zu beantragen, so dass die Umsetzung im Rahmen der Agrarpolitik 2030+ erfolgen kann.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4214 Interpellation

Kann der Bund den Kauf von Fotovoltaikmodulen aus Schweizer oder europäischer Produktion erweitern?

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zur Umsetzung der Energiewende ist ein starker Zubau von Solarstrom in der Schweiz vorgesehen. Doch die Produktion in Europa und in der Schweiz ist, trotz ihrer frühen Pionierrolle, in den letzten Jahren praktisch verschwunden. Die weltweite Fertigung von Solarpanels konzentriert sich heute hauptsächlich auf China, ihr Marktanteil entlang aller Fertigungsstufen von Solarmodulen (Polysilizium, Ingots, Wafer, Zellen und Module) liegt bei über 80%. Der Grund für diese Dominanz: Dumpingpreise für chinesische Photovoltaikmodule aufgrund staatlich herbeigeführter Marktverzerrungen.

Diese starke Abhängigkeit von chinesischen Solarmodulen ist ein grosses strategisches Risiko. (Geo-)Politische oder logistische Krisen können die Schweizer Energiewende gefährden. Beim Wegfall chinesischer Subventionen drohen zudem drastische Preiserhöhungen. Durch die hohe Importabhängigkeit wird darüber hinaus das hohe Wertschöpfungspotential erneuerbarer Stromproduktion in der Schweiz nicht ausgeschöpft.

Um die Versorgung der Schweiz mit Solarstrom zu gewährleisten, ist eine Stärkung der Produktion von Photovoltaikmodulen in der Schweiz und im europäischen Raum erstrebenswert. Trotzdem werden heute die von der öffentlichen Hand – Gemeinden, Kantone, Bund aber auch kommunale / kantonale Energieversorger – gebauten oder in Auftrag gegebenen Solaranlagen hauptsächlich mit chinesisches Solarmodule verbaut. Dank dem revidierten öffentlichen Beschaffungsrecht können heute Qualität und Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen jedoch stärker gewichtet werden, es zählt nicht mehr nur der tiefste Preis. Vor diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

– Wieviele Solaranlagen wurden im Auftrag des Bundes in den letzten Jahren erstellt, und wie hoch war der Anteil der Solarmodule aus einer europäischen oder schweizerischen Produktion?
– Inwiefern nutzt der Bund den Spielraum im öffentlichen Beschaffungswesen bei der Ausschreibung von Solaranlagen zur Gewichtung einer regionalen Produktion mit tieferen Transportkosten- und -emissionen?
– Wie hoch wäre der Investitionsaufwand, wenn bei durch den Bund beauftragte Solaranlagen mindestens 40% der Solarmodule aus einer Schweizer oder europäischen Produktion stammen würde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Die drei Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO), Armasuisse Immobilien, Bundesamt für Bauten und Logistik und der ETH-Rat, sowie das ASTRA haben während den letzten rund 20 Jahren in der Schweiz gesamthaft 169 Photovoltaikanlagen erstellt. Das Tempo des Zubaus hat sich kontinuierlich erhöht und entsprechend stammt der grössere Anteil aus den letzten zwei Jahren.

Es gibt keine Auswertung zum Anteil der Photovoltaikmodule, welche im Auftrag des Bundes aus einer Schweizer- oder europäischen Produktion beschafft wurden. Eine grobe Schätzung geht von einem Anteil von rund 10 % aus.

Entsprechend Art. 45b Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und in Erfüllung der Motionen 19.3750 Français und 19.3784 Jauslin zur Energieautonomie der Immobilien des Bundes treibt der Bund den Ausbau der Photovoltaik sowohl mengenmässig als auch zeitlich forciert voran. Um diesbezüglich die geforderte Vorbildrolle wahrnehmen zu können, sind die BLO und das ASTRA auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit von Photovoltaikmodulen aus europäischer oder schweizerischer Produktion für den raschen Ausbau der Photovoltaik in den kommenden Jahren auf aussereuropäische Photovoltaikmodule angewiesen.

Im Rahmen des geltenden Beschaffungsrechtes werden Qualitätskriterien, entsprechend dem Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen, Anhang 1, der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane

der öffentlichen Bauherren KBOB bis zu 60 % gewichtet. Die BLO und das ASTRA nutzen den Spielraum zugunsten aller Nachhaltigkeitskriterien für Photovoltaikanlagen aus. Dabei wird die gesamte Ökobilanz, Glas- und Zellenherstellung, Materialverbrauch sowie Transportemissionen, berücksichtigt. Es wird eine möglichst diversifizierte Beschaffung zur Steigerung der Resilienz angestrebt.

Basierend auf den aktuellen Preisen und vorausgesetzt, 40 % aller benötigten Module wären aus Schweizer- oder europäischer Produktion verfügbar, würde der Zusatzaufwand bei den Investitionen für betriebsbereite Photovoltaikanlagen rund 6 % bis 11 % betragen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Imboden Natalie, Ryser Franziska, Trede Aline, Walder Nicolas

23.4215 Interpellation

Fahrplan 2025. Übergangslösung für die gemeinsame Nutzung von Zugtrassen durch Güterverkehrsunternehmen verhandeln

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die zahlreichen Baustellen, die im Rahmen der Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur geplant sind, führen ab 2025 für mindestens zehn Jahre zu einem erheblichen Rückgang des Angebots für den Personenverkehr. Dies gilt insbesondere für Genf und Neuenburg. Die Trassenvergabe wird in Artikel 9b des Eisenbahngesetzes (EBG) geregelt und im ?Netznutzungskonzept (NNK) und in den Netznutzungsplänen (NNP) konkretisiert. Diese Bestimmung wurde bei der Revision von 2017 in das EBG eingefügt, um die Situation im Gütertransport zu klären. Personenverkehr und Gütertransport im Gleichgewicht zu halten, ist eine delikate Aufgabe. Der Güterverkehr ist denn auch schwieriger zu planen, und die Züge fahren selten leer. Der Gesetzgeber hat daher vorgesehen, Güterzugtrassen zu blockieren, auch wenn dies den Personenverkehr einschränken kann.

Eine mögliche Lösung zur Begrenzung der Auswirkungen des Fahrplans 2025 besteht darin, das EBG so zu ändern, dass die Trassen bei umfangreichen Bauarbeiten flexibler vergeben werden können. Für eine Gesetzesänderung braucht es aber Zeit. Zudem könnte eine solche Änderung die Attraktivität der Schiene im Güterverkehr weiter schmälern. (Im Mittelland liegt der Anteil der Schiene bei nur gerade 30 % verlagert.)

Eine andere Möglichkeit besteht darin, mit den Gütertransportunternehmen kurz- und mittelfristige Übergangslösungen auszuhandeln.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Es gibt im Rahmen der Netzanpassungspläne insbesondere in Bezug auf die nicht reservierten Trassen Änderungsmöglichkeiten. Wurden für den Fahrplan 2025 alle Möglichkeiten ausgeschöpft? Wenn nein, warum nicht?
2. Bei der mittelfristigen Planung gibt es einen gewissen Handlungsspielraum. Setzt sich der Bundesrat dafür ein, dass dieser Spielraum zur Verringerung der Folgen des Fahrplans 2025 ausgeschöpft wird?
3. Ist der Bundesrat bereit, Verhandlungen mit allen Transportunternehmen zu führen, insbesondere über die gemeinsame Nutzung der Trassen, die ihnen zugesprochen wurden, im Hinblick auf eine Reorganisation des Gütertransports und auf die Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten für den Personenverkehr bereits ab 2026?
4. Welche Verbesserungen darf man von diesen Verhandlungen erwarten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

1./ 2. Mit den Prozessen zur Erstellung von Netznutzungsplan und Jahresfahrplänen setzt sich der Bund dafür ein, dass eine ganzheitliche Lösung gefunden wird. Auf Basis des von der Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) kommunizierten Fahrplans 2025 wird der Netznutzungsplan 2025 erarbeitet. Dieser bildet die Mindestkapazität je Verkehrsart ab und dient der Trassenzuteilung für den konkreten Jahresfahrplan. Dabei können gemäss Artikel 12 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122) im Netznutzungsplan vorgesehene Trassen einer Verkehrsart (bspw. Güterverkehr) einer anderen Verkehrsart (bspw. Fernverkehr) zugeteilt werden. Dies ist möglich, wenn der Güterverkehr nicht sämtliche im Netznutzungsplan für ihn reservierten Trassen nachfragt. Der bestehende Fahrplanerstellungsprozess lässt somit Flexibilität zu und berücksichtigt die Bedürfnisse sämtlicher Verkehrsarten. Somit ist das Kernanliegen

gewährleistet, die Fahrplanerstellung aufgrund der tatsächlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

3./4. Die Verhandlung und Ausarbeitung des Fahrplans 2026 mit den Transportunternehmen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates. Dies ist die Aufgabe der Schweizerischen Trassenvergabestelle, welche dabei alle Beteiligten einbindet. Über das Bundesamt für Verkehr stellt der Bund sicher, dass die Prozesse der Angebotsbestellung, der Trassenzuteilung und der Fahrplanerstellung eingehalten werden.

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Cottier Damien, Dandrès Christian, Hurni Baptiste, Klopfenstein Broggini Delphine, Mahaim Raphaël, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prezioso Batou Stefania, Walder Nicolas, de la Reussille Denis

23.4216 Postulat

Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Bekämpfer:	Heer Alfred FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept zu prüfen, mit dem die Einführung wirksamer Programme zur Sozial- und Überschuldungsprävention in den Kantonen, die dies wünschen, gefördert werden soll. Als Grundlage für dieses Konzept sollen einerseits bestehende kantonale Projekte dienen. Andererseits ist dazu in allen Departementen ein Inventar zu erstellen über alle bundesrechtlichen Vorschriften, die einer schnellen sozialen Prävention im Wege stehen, wenn es um Armutsrisiken und Überschuldung geht.

Begründung

Am 1. März 2023 hat der Nationalrat eine Motion angenommen, mit der ein grosses soziales Problem in der Schweiz angegangen werden sollte, das auf allen Staatsebenen erhebliche Kosten verursacht: das Problem der Verschuldung. Bekanntlich sind überschuldete Personen überdurchschnittlich oft von Sozialhilfe abhängig (mit finanziellen Folgen für Kantone und Gemeinden). Schulden beeinflussen aber auch die Gesundheit (mit finanziellen Folgen auf Bundesebene für die IV und die Krankenkassen). Der Nutzen präventiver Massnahmen zur Vermeidung von Überschuldung ist allgemein anerkannt, wie nationale und internationale Studien zeigen (vgl. die laufende Studie von Dr. Haunberger, ZHAW). Es ist umstritten, ob die Kantone und Gemeinden dafür voll verantwortlich sind oder ob auch der Bund einen Beitrag leisten kann. Zweifellos in der Verantwortung stehen Kantone und Gemeinden, wenn es um die direkte Beratung und Unterstützung von überschuldeten Personen geht, und zwar aufgrund ihres Verfassungsauftrags zur Armutsprävention und ihrer Nähe zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Der Bund kann jedoch Grundlagenarbeit leisten und Sensibilisierungskampagnen zum Thema Überschuldung durchführen. Er kann auch einen Prozess in Gang setzen, um die rechtlichen Hindernisse für die Schuldenprävention zu beseitigen, und dazu ein geeignetes Konzept in einem ähnlichen Rahmen wie beim Nationale Programm gegen Armut 2014–2018 und die Nachfolgeplattform ausarbeiten (z.B. im Bereich des Betreibungswesens, der Meldung unbezahlter Krankenkassenprämien an die Kantone, der Steuerbestimmungen usw.). Während der Ständerat die Motion im September 2023 stillschweigend ablehnte, zeigte sich der Bundesrat in seiner Antwort und in den Interventionen seines Departementsvorstehers stets offen dafür, dass die Motion in einen Studienauftrag zu dieser entscheidenden Frage der Schuldenprävention umgewandelt werden könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
14.03.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Feri Yvonne, Gysi Barbara, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Porchet Léonore

23.4217 Interpellation

Umsetzung der Motion 22.3373, "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz". Wie setzt der Bundesrat den Auftrag um?

Eingereicht von:	Pfister Gerhard Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf die Frage 23.7640 zur Umsetzung der Motion 22.3373 „Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz“ sagte der Bundesrat, dass er zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereit ist ein Gebärdensprachengesetz zu erarbeiten, sondern die Motion im Rahmen einer Teil-Revision des BehiG umzusetzen. Im Postulatsbericht zum Postulat 19.3668 zeigt der Bundesrat auf, mit welchen Problemen gehörlose Menschen heute konfrontiert sind und wie die Gebärdensprachen sowie die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen gefördert werden können.

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

- Plant der Bundesrat im Rahmen der Anerkennung der Gebärdensprachen entsprechende Sprachförderungsmassnahmen? Namentlich die Förderung von Fachkräften (Gebärdensprachendolmetschende und Gebärdensprachlerhpersonen), des Sprachenerwerb von gehörlosen Kindern, der Kultur gehörloser Menschen und der Erforschung der Gebärdensprachen.
- Plant der Bundesrat Massnahmen zur Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderter Menschen? Namentlich in den Bereichen Dienstleistung, Arbeit, Kommunikation, Gesundheit, Politik und Kultur.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

- Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) enthält bereits heute neben Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung Bestimmungen, welche die Förderung von sprach- und verständigungspolitischen Anliegen von gehörlosen und hörbehinderten Menschen ermöglichen. Mit der gesetzlichen Anerkennung der Gebärdensprache im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision des BehiG sollen diese Bestimmungen konkretisiert, ergänzt und in Bezug zu bereits bestehenden Förderbestimmungen, wie gerade in der Kulturförderung, gesetzt werden. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu beachten. Insbesondere bei den in der Frage aufgeführten Bereichen Sprachenerwerb und Förderung von Fachkräften sind in erster Linie die Kantone gefordert.
- Der Bundesrat hat im März 2023 das EDI beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des BehiG vorzulegen. Angestrebt wird insbesondere ein besserer Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben und beim Zugang und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Diese Regelungen sollen zur Gleichstellung aller Menschen mit Behinderungen beitragen. Wie bereits im geltenden BehiG soll spezifischen Bedürfnissen bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen mit ergänzenden Regelungen Rechnung getragen werden; für gehörlose oder hörbehinderte Personen steht hier die Gewährleistung einer hindernisfreien Kommunikation im Vordergrund, welche eine zentrale Voraussetzung für die Gleichstellung in den in der Frage erwähnten Bereichen darstellt. Nicht vorgesehen sind im Rahmen der Teilrevision des BehiG Änderungen zur Finanzierung von Dolmetschdienstleistungen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4218 Interpellation

Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen 2.0. Rechtsunsicherheit endlich beseitigen und Verkehrsfluss verbessern

Eingereicht von:	Walti Beat FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In diversen parlamentarischen Vorstössen (zuletzt Ip. 16.3524, Mo 17.3666) wurde die grundlegende Zulassung des Rechtsvorbeifahrens auf Autobahnen gefordert, um den Verkehrsfluss zu verbessern und dabei auch die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, die aufgrund der oft schwierigen, aber mit Blick auf die drohenden Sanktionen folgenschwere Unterscheidung zwischen Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen besteht. Der Bundesrat erklärte sich bereit, die erwähnte Motion entgegenzunehmen, und das Anliegen im Rahmen der nationalen und inbesondere auch internationalen Regulatorien (Wiener Übereinkommen, SR 0.741.10) umzusetzen. Die SDA Meldung vom 13. Juni 2018 vermeldete: "Parlament erlaubt Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen".

Offenbar ist das Ergebnis der getroffenen Massnahmen aber nicht so klar und befriedigend, wie das die SDA Meldung hoffen liess. Medienberichte legen im Gegenteil den Schluss nahe, dass die Rechtsunsicherheit – v.a. infolge einer kantonal nicht einheitlichen Umsetzung – weiter besteht. Ich bitte deshalb den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden zur Umsetzung insbersondere der Mo 17.3666 ergriffen und wie beurteilt der Bundesrat die Wirkung dieser Massnahmen und die Situation insbesondere mit Blick auf die angestrebte Verbesserung der Rechtssicherheit für Autofahrerinnen und Autofahrer?
2. Ist der Bundesrat bereit, die bereits getroffenen Massnahmen zu ergänzen, um den Verkehrsfluss auf Autobahnen und die Rechtssicherheit für Autofahrerinnen und Autofahrer (allenfalls weiter) zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2021 die Möglichkeiten des erlaubten Rechtsvorbeifahrens an Fahrzeugen auf den Autobahnen und Autostrassen erweitert (Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Verkehrsregelnverordnung [VRV; SR 741.11]). Wenn sich auf dem linken oder mittleren Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat, dürfen die Verkehrsteilnehmenden neu rechts an anderen Fahrzeugen mit der nötigen Vorsicht vorbeifahren. Im Unterschied zur alten Regel dürfen sie dies auch dann, wenn sich auf ihrer Spur noch keine Kolonne gebildet hat. Das Rechtsüberholen (Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und Wiedereinschwenken nach links in einem Zug) ist hingegen weiterhin verboten und wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 250.- geahndet (Anhang 1 Ziff. 314.3 der Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 314.11]), sofern niemand gefährdet oder verletzt wurde und kein Schaden entstanden ist.

Der neuen Regelung vorausgegangene Abklärungen, die ergeben hatten, dass das Rechtsvorbeifahren nicht kritischer zu bewerten ist als das Linksvorbeifahren, konnten durch die Auswertung der Unfallstatistik bestätigt werden.

2. Hauptziel der neuen Regelung ist die Verbesserung des Verkehrsflusses und der Auslastung der Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen. Sie wurde von einer breiten und umfassenden Informationskampagne auf der Homepage des Bundesamts für Strassen ASTRA begleitet. Nach Kenntnis des Bundesrats hat sich die Regel bisher bewährt und weder die Verkehrssicherheit noch die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4219 Interpellation

Beteiligung der SNB an Transaktionen in die Islamische Republik Iran

Eingereicht von:	Wyss Sarah Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist an Transaktionen von Geldern in die Islamische Republik Iran beteiligt. Im Sommer wurde bekannt, dass die USA 6 Milliarden Dollar, die bislang in Südkorea blockiert waren, für die islamische Republik freigegeben haben. Die Schweiz hat die Rolle der Vermittlerin übernommen und die Gelder von südkoreanischen Won in Euro getauscht und nach Katar überwiesen. Von Seiten der Schweiz und den USA ist zu vernehmen, dass die Gelder nur für medizinische Güter eingesetzt werden können. Der iranische Präsident Ebrahim Raisi hingegen lässt verlautbaren, dass die Gelder in die «heimische Produktion» investiert werden sollen. Menschenrechtsaktivist:innen befürchten, dass die Repression gegenüber der Bevölkerung mit dem neuen Mittelfluss weiter verstärkt wird.

Die Überweisung der Gelder an die Islamische Republik steht – wie diese Woche deutlich wurde – im Zusammenhang mit einem Gefangenenaustausch zwischen den USA und der islamischen Republik, der mitunter durch die Schweiz vermittelt wurde. In dessen Rahmen wurden fünf verurteilte bzw. angeklagte Iraner freigelassen, denen u. a. Spionage und die Umgehung der internationalen Sanktionen zur Last gelegt wurde. Mit der Freilassung der fünf iranischen Gefangenen durch die USA und die Überweisung der blockierten Gelder würde die Islamischen Republik in ihrer Geiseldiplomatie bestärkt – so Menschenrechtler:innen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb bietet die SNB der Islamischen Republik die Dienstleistung des Währungstausches an?

2. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die mithilfe der SNB an die islamische Republik überwiesenen Gelder tatsächlich für medizinische Güter aufgewendet und nicht in den Repressionsapparat investiert werden?

3. Wie stellt sich der Bundesrat zu einem immer wieder geäusserten Vorwurf, dass mit der Überweisung von 6 Milliarden Franken die "Geiseldiplomatie der islamischen Republik" belohnt werden würde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Die Schweiz übernahm dieses Mandat als Schutzmacht der USA in Iran und im Rahmen ihrer Guten Dienste auf ausdrücklichen Wunsch aller beteiligten Parteien.

2. Die USA haben in Katar einen Zahlungskanal eingerichtet, der ausschliesslich Transaktionen für nicht sanktionierte humanitäre Güter (Nahrungsmittel, Medikamente, medizinische Geräte, landwirtschaftliche Produkte) erlaubt. Die USA überwachen die Einhaltung dieser Regeln. Die Verwendung der Gelder steht im Einklang mit den internationalen Sanktionen gegenüber Iran.

3. Die Gelder gehören Iran und stammen aus iranischen Ölgeschäften mit Südkorea. Dieses Geld, welches auf Konten in Südkorea lag, wurde von den USA im Zuge der Aufkündigung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (Atomabkommen mit Iran) und der Verschärfung der Sanktionen gegen Iran gesperrt. Die Überweisung der gesperrten Gelder aus Südkorea für humanitäre Zwecke war Teil der Vereinbarung zwischen den USA und Iran, die schliesslich zum Gefangenenaustausch führte und von der Schweiz im Rahmen ihres Schutzmachtmandats vermittelt wurde.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Dandrès Christian, Gysi Barbara, Marra Ada, Molina Fabian, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Walder Nicolas, Widmer Céline

23.4221 Interpellation

Medikamentenpreise. Parallelimporte ermöglichen, um Kosten zu senken

Eingereicht von:	Dobler Marcel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Bundesratsantworten der Motionen 19.4104 und 19.3202 begrüsst der Bundesrat Parallelimporte von Medikamenten und den Abbau von Handelshemmnissen, und begründet seine ablehnende Haltung mit der Sicherstellung der Patientensicherheit, der Rückverfolgbarkeit der Medikamente und der Fälschungssicherheit.

Die Motion 22.4423 *Die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln soll komplementär die Patientensicherheit erhöhen* wurde dem Bundesrat am 13.09.2023 und die Motion 22.3859 *Masterplan zur digitalen Transformation um Gesundheitswesen* wurde dem Bundesrat am 26.09.2023 überwiesen. Diese Vorstösse sind ein Gamechanger beim Parallelimport und machen eine Neubeurteilung der Situation erforderlich.

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Einführung der Serialisierung auf den Medikamentenverpackungen aus Vorstoss 22.3859 die Fälschungssicherheit eines importierten Medikamentes sicherstellen kann?
2. Kann die Einführung der Serialisierung aus 22.3859 die Rückverfolgbarkeit der Medikamente sicherstellen?
3. QR-Code aufkleben statt Umverpacken: Kann sich der Bundesrat vorstellen, die Vorschriften beim Umverpacken der Medikamentenverpackungen beim Parallelimport so anzupassen, dass anstatt dem Umverpacken der Verpackungen das Anbringen des QR Codes auf ausländischen Verpackungen gemäss 22.4423 auf den Verpackungen zur Erfüllung der Patientensicherheit ausreicht und erlaubt wird? (Beim Bestellvorgang könnte der Kunde die Befähigung eines QR-Codes bestätigen oder der Apotheker könnte die Packungsbeilage auf Verlangen ausdrucken. Die Dienstleistung des Ausdruckens könnte über einen Tarif des Apothekers vergütet werden.)
4. Kann sich der Bundesrat vorstellen eine Unterscheidung der Regulierung beim Parallelimport bei Frage 3. für Spitäler und Privatkunden zu machen?
5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Überweisung dieser zwei Vorstösse eine Neubeurteilung des Parallelimports rechtfertigt (Bsp. 19.4104), um der Bevölkerung deutlich günstigere Medikamente via Parallelimport zugänglich zu machen.
6. Was spricht aus Sicht des Bundesrates gegen eine Kostenübernahme von Krankenkassen von parallelimportierten Medikamenten, die unter diesen Bedingungen importiert wurden?
7. Die Preisunterschiede zum Ausland sind auch eine direkte Folge einer anderen Regulierung. Wo sieht der Bundesrat Möglichkeiten wie bei der Preisfestsetzung, dieses Problem zu lösen oder vergleichbar zu machen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. und 2. Die Einführung einer Serialisierung mittels einer Verpflichtung für das Anbringen von Sicherheitsmerkmalen auf verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln gemäss der Motion 22.3859 Ettlin Erich «Masterplan zur digitalen Transformation im Gesundheitswesen. Nutzung von gesetzlichen Standards und bestehenden Daten» beabsichtigt die Sicherstellung der Fälschungssicherheit und der Rückverfolgbarkeit des Arzneimittelhandels. Wie die Praxis in der EU zeigt, hilft deren System zwar bei der Bekämpfung von Fälschungen bei Parallelimporten, schützt aber nicht sicher vor Fälschungen. Auch die Rückverfolgbarkeit ist in der EU mit dem end-to-end System nicht lückenlos entlang der Lieferketten sichergestellt. Da auch vier Jahre nach der Einführung im EU Raum eine Fehlerfreiheit und vollständige Abbuchung an den

Verkaufspunkten und Abgabeorten nicht realisiert werden konnte, muss der Aufwand und der Nutzen einer Serialisierung auf den Medikamentenverpackungen in der Schweiz genau abgewogen werden.

3. Im Rahmen des Kostendämpfungspakets 1b beschloss das Parlament am 30. September 2022 einen neuen Absatz 3 im Art. 14 des Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.21). Zu dessen Umsetzung wird die Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV, SR 812.212.23) revidiert. Zukünftig soll es unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, alternativ zu der bisher für den Parallelimport notwendigen Umpackung des Arzneimittels aus der ausländischen in eine schweizspezifische Packung eine Etikette mit den vorgegebenen schweizerischen Angaben auf der ausländischen Packung anzubringen. Diese Etikette kann optional auch einen QR-Code enthalten. Weiter kann ohne Entfernen der Packungsbeilage aus der ausländischen Originalpackung die schweizerische Packungsbeilage in geeigneter Form beigelegt werden (bspw. Banderolieren).

4. Schon heute gilt gemäss Art. 26 Abs. 4 der Arzneimittelverordnung (VAM, SR 812.212.21) für Spitalpräparate, dass die Packungsbeilage nur in einer statt drei Amtssprachen oder in Englisch vorliegen muss. Im Rahmen der Umsetzung der 22.4423 Mo. Dobler «Die Einführung von QR-Codes auf Arzneimitteln und Packungsbeilagen soll komplementär die Patientensicherheit erhöhen» prüft der Bundesrat ob, unter der Voraussetzung, dass ein QR-Code auf der Packung angebracht ist, zukünftig bei Spitalpräparaten und bei Packungsgrössen, welche ausschliesslich im Spital verwendet werden, auf das Beipacken einer Packungsbeilage verzichtet werden kann.

5. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Zulassungsverfahren für Parallelimporte bereits sehr einfach ist. Das Arzneimittel muss den gleichen Anforderungen genügen wie das in der Schweiz bereits zugelassene Arzneimittel; insbesondere ist zu prüfen, ob die Übersetzungen der Texte und die Verpackungen unseren nationalen Anforderungen entsprechen. Zudem muss der weitere Inverkehrbringer fortwährend sicherstellen können, dass er für alle von ihm vertriebenen zugelassenen Arzneimittel die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllt wie der Erstanmelder. Darüber hinaus würde die automatische Zulassung von EWR-Produkten, ohne dass das Produkt in der Schweiz zugelassen ist, die Arzneimittelsicherheit gefährden. Da die Schweiz nicht in das Marktüberwachungssystem der EWR-Länder integriert ist, könnte die Marktüberwachung in der Schweiz nicht mehr äquivalent gewährleistet werden, da wichtige Informationen z.B. über Qualitätsprobleme und Sicherheitssignale fehlen.

6. Von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütete Arzneimittel sind von Swissmedic zugelassen und in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt. Von Swissmedic zugelassene parallelimportierte Arzneimittel können bereits heute einfach und rasch in die SL aufgenommen werden. Artikel 43 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bezweckt eine qualitativ hochstehende Versorgung, was auch durch die Zulassung durch Swissmedic sichergestellt wird. Arzneimittel, die nur im Spital stationär eingesetzt werden, müssen grundsätzlich nicht in der SL aufgeführt sein. Ihre Vergütung erfolgt über Fallpauschalen, nicht jedoch im Rahmen ambulanter Behandlungen.

7. Insbesondere Generika sind in der Schweiz deutlich teurer als im Ausland, weshalb der Bundesrat im Rahmen des Kostendämpfungspakets 1 ein Referenzpreissystem einführen wollte. Das Parlament hat dies abgelehnt mit der Aufforderung, auf Verordnungsstufe Anpassungen vorzunehmen, um Kosteneinsparungen zu erreichen. Mit Beschluss vom 22. September 2023 hat der Bundesrat entsprechende Anpassungen beschlossen und damit seine Möglichkeiten ausgeschöpft.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)
Glarner Andreas, Gutjahr Diana, Gysi Barbara, Gysin Greta, Götte Michael, Heimgartner Stefanie, Markwalder Christa, Mettler Melanie, Mäder Jörg, Nantermod Philippe, Porchet Léonore,

Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Sauter Regine, Weichelt Manuela

23.4224 Interpellation

Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass eine Verschärfung der Lex Koller angezeigt ist?

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Lex Koller ersetzte 1983 die Lex Friedrich (nach Bundesrat Rudolf Friedrich), ihrerseits Nachfolgeerlass der Lex Furgler (nach Bundesrat Kurt Furgler). Bereits in den 1960er/70er Jahren gab es mit der Lex von Moos (nach Bundesrat Ludwig von Moos) und der Lex Celio (nach Bundesrat Nello Celio) ähnliche Erlasse. Im Rahmen eines Konjunkturstimulierungsprogramms wurde 1997 der Erwerb von Geschäftsliegenschaften vollständig liberalisiert. Seit 2005 dürfen Personen im Ausland auch Anteile an börsenkotierten Schweizer Immobiliengesellschaften kaufen, wie es bei Immobilienfonds schon immer der Fall war. Im Jahr 2007 war geplant, das Gesetz ersatzlos zu streichen. Im Dezember 2012 resp. März 2013 sprachen sich beide Parlamentskammern dafür aus, die Abschaffungs-Vorlage formell zu beerdigen.

Der Bundesrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Als Antwort auf die Interpellation 13.4067 «Modernisierung der Lex Koller» im Jahr 2013 schrieb der Bundesrat folgendes: «Der Eigentümertyp der Gebäude mit Wohnnutzung wurde letztmals mit der Volkszählung 2000 erhoben. . . . Das Bundesamt für Statistik prüft derzeit in Erfüllung der Motion Badran 13.3487 unter anderem die Möglichkeit, eine bereits bestehende Erhebung zu nutzen, in der Eigentümerinformationen enthalten sind.» Liegen in der Zwischenzeit neuere Daten zum Eigentümertyp der Gebäude mit Wohnnutzung vor? Falls nein, weshalb nicht? Plant der Bundesrat diese Daten neu zu erheben?

2. Bei welchem Prozentsatz der Immobilientransaktionen von Gebäuden mit Wohnnutzung sind, sortiert nach Kantonen, die Käufer Schweizer, EU-/EFTA-Bürger, Bürger aus Drittstaaten oder Immobilienfonds und börsenkotierte Immobiliengesellschaften?

3. Falls weiterhin keine Angaben zu den vier Eigentümerkategorien (Schweizer, EU-/EFTA-Bürger, Bürger aus Drittstaaten, Immobilienfonds und börsenkotierte Immobiliengesellschaften) vorliegen, erwägt der Bundesrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, damit Angaben zu diesen vier Eigentümerkategorien in Zukunft erhoben werden können? Falls nein, weshalb nicht?

4. Als Antwort auf die Interpellation 13.4067 «Modernisierung der Lex Koller» im Jahr 2013 schrieb der Bundesrat folgendes: «EU- und EFTA-Bürger können nur dann bewilligungsfrei Wohnimmobilien erwerben, wenn sie neben ihrem rechtlichen Wohnsitz (Aufenthaltsbewilligung) auch ihren tatsächlichen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in der Schweiz haben. Nach einer Ausreise aus der Schweiz sind sie nicht verpflichtet, die Wohnimmobilien zu veräussern.» Gibt es Anzeichen, dass diese rechtliche Bestimmung nicht in allen Kantonen gleich befolgt wird?

5. Angesichts des hohen Anteils an Immobilienkäufen durch Ausländer seit der Gesetzesänderung im Jahr 2005, ist der Bundesrat bereit eine Verschärfung der Lex Koller zu prüfen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit 2009 jährlich in der Gebäude- und Wohnungsstatistik zahlreiche Daten zum Wohnungswesen, so unter anderem zur Gebäudekategorie und zur Anzahl Wohnungen. Seit Mai 2022 wird darin auch der Eigentümertyp der Gebäude mit Wohnnutzung erfasst (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bau- und Wohnungswesen > Gebäude > Eigentümer der

Wohngebäude). 2022 hat das BFS zudem ein Projekt zur Auswertung von Grundbuchdaten gestartet, um die Anzahl Immobilientransaktionen in der Schweiz für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für Stockwerkeigentumswohnungen statistisch zu erfassen und nach Art des Erwerbs (z.B. Kauf, Erbschaft) aufzuschlüsseln.

2./3. Spezifisch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ist gegenwärtig einzig eine statistische Auswertung bei Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels inklusive der Erfassung der Staatsangehörigkeit der erwerbenden Person vorgesehen (vgl. Art. 20 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewV; SR 211.412.411]. Sie erfolgt durch das Bundesamt für Justiz gestützt auf die ihm von den Kantonen gemeldeten Daten (www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Grundstückerwerb durch Personen im Ausland > Statistik). Dagegen unterscheidet die Gebäude- und Wohnungsstatistik des BFS beim «Eigentümertyp von Gebäuden mit Wohnnutzung» im Wesentlichen zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie Gemeinschaften (z.B. einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft). Bei den natürlichen Personen prüft das BFS aktuell eine Aufschlüsselung nach der Nationalität der Eigentümerinnen und Eigentümer. Soweit die Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat, wäre die Aufschlüsselung mittels der Verknüpfung von Daten aus dem Grundbuch und der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP) möglich. Bei den juristischen Personen weist das BFS aktuell solche aus, die Gebäude mit Wohnnutzung besitzen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Eine Darstellung nach Immobilienfonds und börsenkotierten Immobiliengesellschaften kann mangels Datengrundlagen nicht erstellt werden. Der Bundesrat plant zurzeit nicht, die dazu notwendige Datenerfassungen im Grundbuch auszuweiten. Im Vordergrund steht bei der kontinuierlichen Ausweitung der statistischen Ergebnisse im Bau- und Wohnungswesen gegenwärtig die Auswertung bereits verfügbarer Daten.

4. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise darauf vor, dass die rechtlichen Bestimmungen zum bewilligungsfreien Erwerb von Wohnimmobilien durch Personen aus der EU und der EFTA in den Kantonen uneinheitlich angewandt werden.

5. Der Bundesrat hat am 10. März 2017 einen Vorentwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsgesetz, BewG, SR 211.412.41) in die Vernehmlassung gegeben. Dieser sah unter anderem Verschärfungen im Bereich des Hauptwohnungserwerbs und den Erwerb von Anteilen an Wohnimmobiliengesellschaften oder an einem Immobilienfonds vor. In der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass die Vorlage nicht mehrheitsfähig ist. Der Bundesrat hat daher 2018 entschieden, auf eine Revision des Gesetzes zu verzichten. Diese Position hat er unter Hinweis auf die unveränderte Ausgangslage in seiner Antwort auf die Motion 21.3598 «Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland» bestätigt. Vor kurzem hat das Parlament zudem die Motion 22.4413 Schmid «Wohnungsknappheit in Tourismusgemeinden. Ergänzung von Artikel 3 BewV, Personalwohnungen von Hotels als Teil einer Betriebsstätte anerkennen» überwiesen, welche eine punktuelle Lockerung des BewG verlangt. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat eine allgemeine Verschärfung des BewG aktuell als nicht mehrheitsfähig.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.423 Parlamentarische Initiative

Für eine faire Verteilung der Schadenskosten bei einem Mangel der Mietsache ohne Verschulden der Vertragsparteien

Eingereicht von:	Hurni Baptiste Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	17.03.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Obligationsrecht soll ein neuer Artikel eingefügt werden, der für Wohn- und Geschäftsräume den Mangel einer Mietsache aufgrund einer behördlichen Verfügung und ohne Verschulden der Mieterin oder des Mieters oder der Vermieterin oder des Vermieters regelt. Der neue Artikel soll den folgenden Wortlaut haben:

Absatz 1 Hat eine behördliche Verfügung zur Folge, dass die Tauglichkeit einer Mietsache zum vorausgesetzten Gebrauch ohne Verschulden der Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird, so hat der Mieter Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses.

Absatz 2 Die verfügende Behörde muss den Schaden ganz oder teilweise ausgleichen.

Absatz 3 Der Bundesrat regelt die Umsetzung auf dem Verordnungsweg.

Begründung

Die Covid-19-Krise hat es gezeigt: Es kann vorkommen, dass eine Behörde aus zwingenden Gründen beispielsweise Geschäfte und öffentliche Einrichtungen schliesst. Die Covid-19-Krise hat ebenfalls gezeigt, dass hier eine rechtliche Lücke besteht, denn diese Situation ist nicht geregelt. Handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt oder um einen Mangel der Mietsache, was für die Mieterin oder den Mieter bedeutet, dass sie oder er eine Mietzinsreduktion erhält? Oder handelt es sich um einen anderen Fall und die geschuldete Miete muss bezahlt werden? Die Frage liegt zum Zeitpunkt der Einreichung dieser parlamentarischen Initiative beim Bundesgericht; der Entscheid steht noch aus.

Weist ein Wohn- oder ein Geschäftsraum einen Mangel der Mietsache auf, beispielsweise eine Grossbaustelle in der Nachbarschaft, die mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist, hat die Mieterin oder der Mieter heute Anspruch auf einer Herabsetzung des Mietzinses; die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der die Herabsetzung gewähren muss, kann jedoch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zur Rechenschaft ziehen, so dass schliesslich die Person, die für die Situation verantwortlich ist, die gewährte Mietzinsreduktion bezahlt.

Handelt es sich jedoch um eine rechtmässige Verfügung einer Behörde, ist die Situation unabhängig davon, ob der Mieterin oder dem Mieter demnächst und infolge eines Bundesgerichtsentscheids eine Herabsetzung gewährt wird oder nicht, unbefriedigend. Denn es ist nicht akzeptabel, dass in unserer Rechtsordnung eine Partei, der man keinen Fehler und auch keine mangelnde Sorgfalt vorwerfen kann, vollständig unterliegt.

Aus diesem Grund braucht es für solche Situationen eine Anpassung des Obligationenrechts, wobei der einfache Grundsatz verfolgt werden soll, dass in solchen Fällen die verfügende Behörde – unabhängig davon, ob die Verfügung zulässig war oder nicht – verpflichtet ist, die wirtschaftliche Einbusse ganz oder teilweise auszugleichen.

Diese Regelung ist umso wichtiger, als wir zwar hoffen, dass wir in den nächsten hundert Jahren keine Pandemie mehr erleben werden, sich jedoch andere Situationen ergeben können, die rechtlich ähnlich gelagert sind. Denn wenn die Schwierigkeiten bei der Energieversorgung andauern sollten und man als letztes Mittel den Zugang zum Strom rationieren müsste, indem der Strom sektorenweise und für eine bestimmte Dauer abgeschaltet wird, wären die Mieterinnen und Mieter – namentlich von Geschäftsräumen – in der genau gleichen Situation: Sie könnten die Mietsache nicht mehr nutzen, ohne dass ihnen oder der Vermieterin oder dem Vermieter ein Verschulden vorgeworfen werden kann.

Die Einzelheiten müssen allerdings noch geregelt werden, denn es ist klar, dass diese Bestimmung ausgewogen und differenziert formuliert sein muss. Es geht nicht darum, dass jede Verfügung einer Behörde betroffen sein soll. Insbesondere kurze Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Infrastrukturen und hoheitliche raumplanerische Massnahmen der Gemeinwesen sollen vom Geltungsbereich ausgenommen sein. Das Konzept sieht vor, diese Anpassung strikt auf Situationen zu begrenzen, in denen der Verlust so gross und unerwartet ist, dass der heutige Mechanismus aus Gründen der Gleichbehandlung angepasst werden muss.

Die vorgeschlagene Lösung stützt sich nicht nur auf den gesunden Menschenverstand, sondern auch auf die Gleichbehandlung und die geltende Praxis. Während der Covid-19-Krise haben nämlich zahlreiche Kantone tripartite Vereinbarungen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Mieter- und der Vermieterschaft abgeschlossen, in denen sie sich auf Systeme geeinigt haben, bei denen der Kanton 30 Prozent der Miete übernommen hat.

Kommissionsberichte

27.10.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

04.12.2023	Wird übernommen
19.12.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)
Addor Jean-Luc, Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gugger Niklaus-Samuel, Kamerzin Sidney, Mahaim Raphaël, Maitre Vincent, Molina Fabian, Nidegger Yves, Pointet François, Regazzi Fabio, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Walder Nicolas, de la Reussille Denis

e-parl 28.11.2023 16:06

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.423 n Pa. Iv. Hurni. Für eine faire Verteilung der Schadenskosten bei einem Mangel der Mietsache ohne Verschulden der Vertragsparteien

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 die von Nationalrat Baptiste Hurni am 17. März 2023 eingereichte parlamentarische Initiative vorberaten.

Die parlamentarische Initiative fordert gesetzliche Grundlagen für eine Herabsetzung des Mietzinses und die behördliche Übernahme von Schadenskosten für Mietobjekte, deren Nutzbarkeit durch behördliche Massnahmen ohne Verschulden des Mieters oder der Mieterin stark eingeschränkt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Dandrès, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Trede, Walder) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben

Berichterstattung: Bühler (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 28.11.2023 16:06

1 Text und Begründung

1.1 Text

Im Obligationsrecht soll ein neuer Artikel eingefügt werden, der für Wohn- und Geschäftsräume den Mangel einer Mietsache aufgrund einer behördlichen Verfügung und ohne Verschulden der Mieterin oder des Mieters oder der Vermieterin oder des Vermieters regelt. Der neue Artikel soll den folgenden Wortlaut haben:
Absatz 1 Hat eine behördliche Verfügung zur Folge, dass die Tauglichkeit einer Mietsache zum vorausgesetzten Gebrauch ohne Verschulden der Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird, so hat der Mieter Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Mietzinses.
Absatz 2 Die verfügende Behörde muss den Schaden ganz oder teilweise ausgleichen.
Absatz 3 Der Bundesrat regelt die Umsetzung auf dem Verordnungsweg.

1.2 Begründung

Die Covid-19-Krise hat es gezeigt: Es kann vorkommen, dass eine Behörde aus zwingenden Gründen beispielsweise Geschäfte und öffentliche Einrichtungen schliesst. Die Covid-19-Krise hat ebenfalls gezeigt, dass hier eine rechtliche Lücke besteht, denn diese Situation ist nicht geregelt. Handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt oder um einen Mangel der Mietsache, was für die Mieterin oder den Mieter bedeutet, dass sie oder er eine Mietzinsreduktion erhält? Oder handelt es sich um einen anderen Fall und die geschuldete Miete muss bezahlt werden? Die Frage liegt zum Zeitpunkt der Einreichung dieser parlamentarischen Initiative beim Bundesgericht; der Entscheid steht noch aus.
Weist ein Wohn- oder ein Geschäftsraum einen Mangel der Mietsache auf, beispielsweise eine Grossbaustelle in der Nachbarschaft, die mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist, hat die Mieterin oder der Mieter heute Anspruch auf einer Herabsetzung des Mietzinses; die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der die Herabsetzung gewähren muss, kann jedoch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zur Rechenschaft ziehen, so dass schliesslich die Person, die für die Situation verantwortlich ist, die gewährte Mietzinsreduktion bezahlt.
Handelt es sich jedoch um eine rechtmässige Verfügung einer Behörde, ist die Situation unabhängig davon, ob der Mieterin oder dem Mieter demnächst und infolge eines Bundesgerichtsentscheids eine Herabsetzung gewährt wird oder nicht, unbefriedigend. Denn es ist nicht akzeptabel, dass in unserer Rechtsordnung eine Partei, der man keinen Fehler und auch keine mangelnde Sorgfalt vorwerfen kann, vollständig unterliegt.
Aus diesem Grund braucht es für solche Situationen eine Anpassung des Obligationenrechts, wobei der einfache Grundsatz verfolgt werden soll, dass in solchen Fällen die verfügende Behörde - unabhängig davon, ob die Verfügung zulässig war oder nicht - verpflichtet ist, die wirtschaftliche Einbusse ganz oder teilweise auszugleichen.
Diese Regelung ist umso wichtiger, als wir zwar hoffen, dass wir in den nächsten hundert Jahren keine Pandemie mehr erleben werden, sich jedoch andere Situationen ergeben können, die rechtlich ähnlich gelagert sind. Denn wenn die Schwierigkeiten bei der Energieversorgung andauern sollten und man als letztes Mittel den Zugang zum Strom rationieren müsste, indem der Strom sektorenweise und für eine bestimmte Dauer abgeschaltet wird, wären die Mieterinnen und Mieter - namentlich von Geschäftsräumen - in der genau gleichen Situation: Sie könnten die Mietsache nicht mehr nutzen, ohne dass ihnen oder der Vermieterin oder dem Vermieter ein Verschulden vorgeworfen werden kann.

e-parl 28.11.2023 16:06

Die Einzelheiten müssen allerdings noch geregelt werden, denn es ist klar, dass diese Bestimmung ausgewogen und differenziert formuliert sein muss. Es geht nicht darum, dass jede Verfügung einer Behörde betroffen sein soll. Insbesondere kurze Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Infrastrukturen und hoheitliche raumplanerische Massnahmen der Gemeinwesen sollen vom Geltungsbereich ausgenommen sein. Das Konzept sieht vor, diese Anpassung strikt auf Situationen zu begrenzen, in denen der Verlust so gross und unerwartet ist, dass der heutige Mechanismus aus Gründen der Gleichbehandlung angepasst werden muss.
Die vorgeschlagene Lösung stützt sich nicht nur auf den gesunden Menschenverstand, sondern auch auf die Gleichbehandlung und die geltende Praxis. Während der Covid-19-Krise haben nämlich zahlreiche Kantone tripartite Vereinbarungen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Mieter- und der Vermieterschaft abgeschlossen, in denen sie sich auf Systeme geeinigt haben, bei denen der Kanton 30 Prozent der Miete übernommen hat.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2023 erstmals vor.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission spricht sich gegen eine generelle Lösung zur Verteilung der Schadenskosten infolge behördlicher Verfügungen aus. Mängel an Mietobjekten infolge behördlicher Anordnungen unterscheiden sich zuweilen stark von Fall zu Fall. Besonders gross sind diese Unterschiede zwischen allgemeineren Verfügungen wie öffentlichen Bauprojekten und krisenspezifischen Anordnungen wie Geschäftsschliessungen im Rahmen pandemiebedingter Lockdowns. Die Kommission hält eine allgemeine Regelung dieser Frage auf der Basis von ausserordentlichen Ereignissen somit nicht für zielführend. Die Kommission hält weiter fest, dass besonders in Krisenzeiten geeignetere Lösungsansätze zur Abfederung finanzieller Schäden als die zeitaufwändige Abklärung und Ausgleichung dieser Mängel für jedes betroffene Mietobjekt bereitstehen. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit beantragt, der parlamentarische Initiative Folge zu geben. Sie verweist auf bestehende Regelungen, wonach Mängel an Mietobjekten infolge privater Vorhaben, wie beispielsweise Baulärm in der Nachbarschaft, durch die Verantwortlichen kompensiert werden müssen. Sind Mängel eine Folge von behördlichen Anordnungen (vor allem, wenn Wohn- oder Geschäftsräume dadurch vollständig unbenutzbar werden), sollen nach Ansicht der Minderheit entsprechend ähnliche Regeln gelten.

23.4230 Interpellation

Vor zehn Jahren lehnte der Bundesrat eine Einheitskrankenkasse ab. Bilanz nach einem Jahrzehnt voller Versprechungen (1)

Eingereicht von:	Hurni Baptiste Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» im Jahr 2013 begründete der Bundesrat seine Ablehnung unter anderem damit, dass er sich auf verschiedene Arten für eine strukturelle Verbesserung des heutigen Systems einsetzt. Da seit dieser Botschaft mittlerweile zehn Jahre vergangen sind, bitte ich den Bundesrat, auf die folgenden Fragen und Anliegen einzugehen:

1. In der Botschaft zum Geschäft 13.079 befürchtete der Bundesrat, dass es aufgrund «der [...] Schwächung der Wettbewerbselemente im Krankenversicherungssystem [...] in der Tendenz zu einem Anstieg der Prämien [...] kommen könnte». Dennoch sind die Prämien seit 1997 um 142 Prozent gestiegen. Wie kommt der Bundesrat in Anbetracht dieser Situation zur Einschätzung, dass das Wettbewerbssystem im Gegensatz zur Einrichtung einer öffentlichen Krankenkasse dennoch besser ist?

2. In der Botschaft zum Geschäft 13.079 meinte der Bundesrat: «Die von der öffentlichen Hand zu leistenden Prämienverbilligungen dürften mit der Volksinitiative [...] tendenziell ansteigen.» Es ist jedoch eindeutig, dass der Anstieg der Prämien auch mit dem heutigen System nicht weiter verhindert werden konnte. Dies zeigt sich daran, dass 2023 allein in den Westschweizer Kantonen 2,8 Milliarden Franken für Prämienverbilligungen budgetiert wurden, und die individuellen Prämienverbilligungen zwischen 2008 und 2018 um 4,4 Prozent gestiegen sind. Kann der Bundesrat daher angeben, wieso das Wettbewerbssystem so viel vorteilhafter für die Versicherten ist als das System einer öffentlichen Krankenkasse?

3. In der Botschaft zum Geschäft 13.079 kündigte der Bundesrat die Einführung einer «Abfolge gezielter Massnahmen, die [...] durch markante Schritte in den kommenden Jahren zu erweitern und zu vertiefen [sind]», an, um eine bessere Kostendämpfung sicherzustellen. Wie beurteilt der Bundesrat dies zehn Jahre nach der Veröffentlichung seiner Botschaft? Welche Massnahmen haben ihr Ziel erreicht? Welche Schritte müssen noch gemacht werden, bis sich tatsächlich eine Kostendämpfung feststellen lässt?

Begründung

Im September 2013 erfolgte ein für die Einheitskasse entscheidender Schritt, bevor die Initiative dem Volk vorgelegt wurde, nämlich die Botschaft des Bundesrats. Wenn man die Stellungnahme und die Argumente des Bundesrats liest, kann man nicht anders, als auf die verschiedenen Versprechungen zu achten, die der Bundesrat macht, um das Wettbewerbssystem zu verbessern, das er als notwendig, wenn auch optimierbar einschätzt. Es sind zehn Jahre seit der Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» vergangen und dieses Modell spricht einen immer grösseren Teil der Bevölkerung an (1). Dennoch bleibt noch immer vieles unklar in dieser Situation, die der Bundesrat verbessern wollte. Falls überhaupt: Die Zeiten, in denen der Anteil der Krankenkassenprämien an einem durchschnittlichen Budget verkraftbar war, scheinen nun definitiv vorbei zu sein. Mittlerweile gehören sie zu den drei grössten Posten eines Haushaltbudgets pro Jahr (2). Immer mehr Haushalte wenden sich an die Kantone, damit sie ihnen beim Bezahlen der Prämien helfen. Darüber hinaus sind die ständig steigenden Prämienverbilligungen und Kosten besorgniserregender denn je, während die Lohnentwicklung, insbesondere bei Geringverdienerinnen und -verdienern, in die andere Richtung geht. Wie bei Sisyphus scheint es für die, denen man eine Veränderung versprochen hat, keinen Ausweg zu geben. Wenn es an der Zeit ist, über die Bücher zu gehen, sinkt die Hoffnung aufs Neue.

Ich bitte den Bundesrat, auf die obenstehenden Fragen und Anliegen einzugehen, und auf dieser Basis Bilanz über die vor zehn Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu ziehen. Das System wurde zwar in bester

Absicht versprochen, doch machen dessen verschiedene Mängel heute noch vielen Versicherten das Leben schwer; es muss konsequent einer Gewissensprüfung unterzogen werden.

(1) Siehe die Umfrage der Onlinezeitung Watson und den Artikel dazu: «Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung befürwortet die Einführung einer Einheitskasse» (Watson, 6. September 2023).

(2) 1996 lag der Pro-Kopf-Betrag im Durchschnitt bei ungefähr 128 Franken im Monat. 2023 belaufen sich die Kosten im Durchschnitt auf 334 Franken, was einen Anstieg um 161 Prozent in knapp dreissig Jahren bedeutet, siehe Statistiken zur obligatorischen Krankenversicherung 1996–2015.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. und 2. Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) bestimmt, dass die Prämien des Versicherers die kantonal unterschiedlichen Kosten decken müssen. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu 23.4067 Po. Quadri «Cassa malati pubblica da rivalutare» bestätigt, ist er nach wie vor der Meinung, dass durch den Wettbewerb zwischen Versicherern Anreize zu Kostendämpfungsmassnahmen, Effizienzverbesserungen und Innovationen geschaffen werden. Auch bleibt den Versicherten die Wahlmöglichkeit bezüglich des Versicherers erhalten. Die kostenrelevanten Faktoren der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind vielseitig, so spielen beispielsweise auch die Alterung der Gesellschaft und der medizinische Fortschritt eine entscheidende Rolle.

Der Bund gewährt den Kantonen als sozialpolitisches Korrektiv zur Kopfprämie jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien. Dieser Beitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der OKP (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Sofern also die Kosten der OKP steigen, wird auch der Bundesbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung steigen. Was die Kantone betrifft, so sind sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben der Artikel 65 und 65a KVG in der Gestaltung und Finanzierung ihres Prämienverbilligungssystems frei. Die Prämienverbilligung hat zudem keinen direkten Zusammenhang zum Wettbewerb zwischen den Versicherern.

3. Um das Kostenwachstum in der OKP zu dämpfen und das Krankenversicherungssystem weiterzuentwickeln, hat der Bundesrat in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen. Gestützt auf den Expertenbericht vom 24. August 2017 «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» hat er im März 2018 ein Kostendämpfungsprogramm, bestehend aus zwei Rechtsetzungspaketen, verabschiedet, welche teilweise bereits in Kraft getreten sind. Zudem haben Bundesrat und Parlament zwei indirekte Gegenvorschläge zur Kostenbremse-Initiative sowie Prämienentlastungs-Initiative verabschiedet. Es gilt nun, die verschiedenen Gesetzesänderungen umzusetzen. Ziel ist, dass die Kosten nur in dem Umfang steigen, wie sie medizinisch begründbar sind. Dafür müssen aber alle Gesundheitsakteure ihre Verantwortung wahrnehmen.

Weitere Einsparungen von über eine Milliarde Franken konnten aufgrund der dreijährlichen Überprüfung der auf der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimittel, der Revision der Mittel- und Gegenständeliste, der Anpassung der TARMED-Tarifstruktur, den Tarifsenkungen bei den Laboranalysen sowie der seit 2017 durchgeführten Health Technology Assessments realisiert werden.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)
Dandrès Christian, Gysi Barbara, Marra Ada, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.4232 Interpellation

Vor zehn Jahren lehnte der Bundesrat eine Einheitskrankenkasse ab. Bilanz nach einem Jahrzehnt voller Versprechungen (2)

Eingereicht von:	Hurni Baptiste Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Übernommen von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In seiner Botschaft zur Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» im Jahr 2013 begründete der Bundesrat seine Ablehnung unter anderem damit, dass er sich auf verschiedene Arten für eine strukturelle Verbesserung des heutigen Systems einsetzt. Da seit dieser Botschaft mittlerweile zehn Jahre vergangen sind, bitte ich den Bundesrat, auf die folgenden Fragen und Anliegen einzugehen:

1. Bei den Gesundheitskosten ist daran zu denken, dass die Prämien, in Anbetracht der Erhöhung von 2,6 Prozent im Jahr 2022 und der Erhöhung von 7 Prozent im ersten Quartal von 2023, mittlerweile zu den drei grössten Posten eines Haushaltbudgets pro Jahr gehören. Ist der Bundesrat angesichts der ständigen Prämienerhöhungen immer noch der Ansicht, dass «[...] das Ziel der Kosteneindämmung mit wirtschaftlichen Anreizen für alle beteiligten Akteure besser erreicht werden kann als mit einem System mit nur einem Versicherer»? Wenn ja, mit welchen Mitteln?

2. In der Botschaft zum Geschäft 13.079 gab der Bundesrat an, dass «gewisse Anpassungen notwendig sind, damit das System optimal funktioniert». Erachtet der Bundesrat das heutige System als optimal, oder sind noch Anpassungen vorgesehen? Falls ja, welche?

3. Ist der Bundesrat im Allgemeinen immer noch der Ansicht, dass es möglich ist, das System zu verbessern, sodass es für die Bevölkerung weniger belastend ist, und das ohne eine grundlegende und tiefgreifende Reform der Krankenversicherung?

Begründung

Im September 2013 erfolgte ein für die Einheitskasse entscheidender Schritt, bevor die Initiative dem Volk vorgelegt wurde, nämlich die Botschaft des Bundesrats. Wenn man die Stellungnahme und die Argumente des Bundesrats liest, kann man nicht anders, als auf die verschiedenen Versprechungen zu achten, die der Bundesrat macht, um das Wettbewerbssystem zu verbessern, das er als notwendig, wenn auch optimierbar einschätzt. Es sind zehn Jahre seit der Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» vergangen und dieses Modell spricht einen immer grösseren Teil der Bevölkerung an (1). Dennoch bleibt noch immer vieles unklar in dieser Situation, die der Bundesrat verbessern wollte. Falls überhaupt: Die Zeiten, in denen der Anteil der Krankenkassenprämien an einem durchschnittlichen Budget verkraftbar war, scheinen nun definitiv vorbei zu sein. Mittlerweile gehören sie zu den drei grössten Posten eines Haushaltbudgets pro Jahr (2). Immer mehr Haushalte wenden sich an die Kantone, damit sie ihnen beim Bezahlen der Prämien helfen. Darüber hinaus sind die ständig steigenden Prämienverbilligungen und Kosten besorgniserregender denn je, während die Lohnentwicklung, insbesondere bei Geringverdienerinnen und -verdienern, in die andere Richtung geht. Wie bei Sisyphus scheint es für die, denen man eine Veränderung versprochen hat, keinen Ausweg zu geben. Wenn es an der Zeit ist, über die Bücher zu gehen, sinkt die Hoffnung aufs Neue.

Ich bitte den Bundesrat, auf die obenstehenden Fragen und Anliegen einzugehen, und auf dieser Basis Bilanz über die vor zehn Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu ziehen. Das System wurde zwar in bester Absicht versprochen, doch machen dessen verschiedene Mängel heute noch vielen Versicherten das Leben schwer; es muss konsequent einer Gewissensprüfung unterzogen werden.

(1) Siehe die Umfrage der Onlinezeitung Watson und den Artikel dazu: «Eine deutliche Mehrheit der

Bevölkerung befürwortet die Einführung einer Einheitskasse» (Watson, 6. September 2023).

(2) 1996 lag der Pro-Kopf-Betrag im Durchschnitt bei ungefähr 128 Franken im Monat. 2023 belaufen sich die Kosten im Durchschnitt auf 334 Franken, was einen Anstieg um 161 Prozent in knapp dreissig Jahren bedeutet, siehe Statistiken zur obligatorischen Krankenversicherung 1996–2015.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. / 2. Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zu 23.4067 Po. Quadri «Cassa malati pubblica da rivalutare» und zu 22.4424 Ip. Wyss «Eine Krankenkasse im OKP-Bereich für alle» bestätigt, ist er nach wie vor der Meinung, dass durch den Wettbewerb zwischen Versicherern Anreize zu Kostendämpfungsmassnahmen, Effizienzverbesserungen und Innovationen geschaffen werden. Auch bleibt den Versicherten die Wahlmöglichkeit bezüglich des Versicherers erhalten. Mit nur noch einem Versicherer würden diese wegfallen. Der Bundesrat hat dem Parlament in den vergangen Jahren denn auch verschiedene kostendämpfende Massnahmen im Rahmen von zwei Paketen vorgeschlagen, welche teilweise bereits in Kraft getreten sind. Sie verfolgen das Ziel, dass die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nur in dem Umfang steigen, wie sie medizinisch begründbar sind, und damit die Prämienbelastung der Bevölkerung dämpfen. Dafür müssen aber alle Gesundheitsakteure ihre Verantwortung wahrnehmen.

3. Am 29. September 2023 hat das Parlament einen Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative (21.063) verabschiedet. Dieser sieht vor, dass jeder Kanton einen Mindestbeitrag zwischen 3,5 bis 7,5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der OKP zur Verbilligung der Prämien beiträgt. Damit soll die Prämienlast für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise tragbar bleiben. Der Bundesrat weist schliesslich darauf hin, dass mehrere Initiativen, die eine grundlegende Systemänderung im Bereich der OKP gefordert hatten, vom Volk und Parlament verworfen wurden. Am 28. September 2014 wurde die Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» vom Volk abgelehnt. Am 15. September 2021 lehnte der Ständerat und am 16. März 2022 der Nationalrat die Standesinitiative 20.315 «Kantonale, regionale oder interkantonale Krankenversicherung. Allfällige Schaffung im Kompetenzbereich der Kantone» des Kantons Neuenburg ab. Aufgrundessen bestätigt der Bundesrat im Einklang zu seinen Stellungnahmen zur Interpellation 22.4424 Wyss «Eine Krankenkasse im OKP-Bereich für alle» und zum Postulat 23.4067 Quadri «Cassa malati pubblica da rivalutare», dass er eine grundlegende Veränderung des Krankenversicherungssystems nicht als angezeigt erachtet.

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)
Aebischer Matthias, Dandrès Christian, Marra Ada, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Seiler Graf Priska

23.4234 Interpellation

Warum gibt es so hohe regionale Unterschiede bei den Treibstoffpreisen?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Treibstoffpreise beeinträchtigen die Kaufkraft vieler Schweizerinnen und Schweizer stark, insbesondere in Randgebieten, wo das Auto eine Notwendigkeit ist.
Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Wieso sind die Treibstoffpreise in gewissen Regionen (z. B. im Zentrum des Kantons Wallis) manchmal mehr als fünfzehn Rappen höher als in anderen (z. B. in der Region Freiburg)?
2. Warum gibt es solche Unterschiede auch bei Tankstellen, die vom selben Anbieter betrieben werden?
3. Gemäss den Anbietern können die Treibstoffpreise wie die Preise anderer Produkte von einer Region zur anderen oder von einer Anzeigetafel zur anderen schwanken, da viele Kriterien – wirtschaftliche, wettbewerbliche oder auch geografische – zu berücksichtigen sind. Eine genauere Begründung wird nicht genannt. Was meint der Bundesrat zu dieser Art von Antwort, wie sie oft von den Anbietern gegeben wird?
4. Mehrere Anbieter nennen klar das Ziel, in jeder Region, in der sie tätig sind, wettbewerbsfähig zu sein. Wäre es daher angebracht zu prüfen, ob es Preisabsprachen (Kartelle) zwischen den Anbietern gibt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Fragen 1, 2 und 3: Die teilweise erheblichen regionalen Preisunterschiede sowie der Preisaufschlag an Tankstellen an Autobahnen dürften auf unterschiedliche Kostenstrukturen sowie eine unterschiedliche Wettbewerbsintensität in einzelnen Gebieten zurückzuführen sein. Dies zeigt eine Analyse des Sekretariates der Wettbewerbskommission im Jahr 2022 (vgl. Jahresbericht der Wettbewerbskommission 2022). Die Wettbewerbsintensität ist auch damit verbunden, wie preissensitiv die Konsumentinnen und Konsumenten sind und wie einfach auf andere Tankstellen ausgewichen werden kann. Mit dem Benzinpreis-Radar des TCS bestehen bereits private Initiativen, welche es preissensitiven Konsumentinnen und Konsumenten erleichtern, die günstigste Tankstelle in ihrer Region zu finden.

Frage 4: Die besagte Analyse der Treibstoffpreise an Tankstellen ergab im Ergebnis keine Anhaltspunkte für Wettbewerbsabreden oder Preismissbräuche von marktbeherrschenden Unternehmen, die die Eröffnung eines Verfahrens gegen bestimmte Unternehmen gerechtfertigt hätten. Die Wettbewerbskommission und ihr Sekretariat beobachten die Wettbewerbsverhältnisse laufend und leiten die notwendigen Ermittlungsschritte bei entsprechenden Anhaltspunkten ein.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4235 Interpellation

Bedürfnisgerechter Wohnraum für eine alternde Bevölkerung

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter. Im Jahr 2025 wird voraussichtlich jede fünfte Person über 65 Jahre alt sein, im Jahr 2035 sogar jede vierte. In der aktiven Bautätigkeit und der Bau- und Raumplanungspolitik der letzten Jahrzehnte scheint diese Entwicklung aber vergessen zu gehen. Dabei möchte die Gesundheitspolitik aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen, dass Menschen so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen. In verschiedenen Studien wie dem Age Report IV stellten die Autor:innen jedoch einen Missverhältnis zwischen den Bedürfnissen der älteren Menschen und dem Wohnraumangebot fest. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen.
1. Welche Schritte hat der Bundesrat geplant, um die Bedürfnisse der älteren Menschen in der Wohnbaupolitik aufzunehmen, insbesondere bei der Zurverfügungstellung von hindernisfreiem Wohnraum an zentralen Lagen?
2. Ältere Menschen verbleiben auch nach Auszug ihrer Kinder in vergleichsweise grossen Wohnungen oder Häusern. Ein Hauptgrund dafür ist der Mangel an vergleichbar teuren Wohnalternativen in der Nähe zum aktuellen Wohnort. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Wohnflächeneffizienz erhöht und älteren Menschen eine bedürfnisorientierte Wohnalternative geboten wird? Welche Massnahmen nutzt der Bundesrat, um die Hürden beim altersgerechten Bauen zu identifizieren und zu überwinden?
3. Das BWO stellt das Wohnen im Alter als eine zentrale Herausforderung dar. Insbesondere seien die Bedürfnisse älterer Menschen beim Bau, der Vermarktung und der Liegenschaftsverwaltung dar. Wie plant der Bundesrat, diese zentrale Herausforderung in den Bereichen Bau, Vermarktung und Liegenschaftsverwaltung stärker anzugehen?
Die Fachstellen in den Kantonen und Gemeinden lösen diese Herausforderungen häufig für sich alleine. Ein Wissens- und Erfahrungsaustausch ist nur in einem geringen Mass vorhanden. Welche Schritte plant der Bundesrat, um den Wissensaustausch zwischen den Fachstellen zu verbessern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass die Bereitstellung von geeignetem und bezahlbarem Wohnraum für eine älter werdende Gesellschaft eine Herausforderung darstellt. Diese Herausforderung ist zunächst einmal von der Bau- und Immobilienwirtschaft zu lösen sowie von den Kantonen, Städten und Gemeinden, in deren hauptsächlicher Zuständigkeit sowohl das Bauwesen als auch die Alterspolitik liegen. Allerdings anerkennt der Bundesrat, dass der Bund u.a. mit seinen Kompetenzen in der Wohnraumförderung und im Bereich der Sozialversicherungen in diesem Bereich ebenfalls eine Rolle spielt. Die Fragen beantwortet der Bundesrat folgendermassen:

1. Der WBF-Vorsteher hat am 12. Mai 2023 einen Runden Tisch zum Thema Wohnungsknappheit einberufen. Gestützt darauf erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretungen des Bundes, der Kantone, der Berggebiete, der Städte und der Gemeinden – Vorschläge für einen Aktionsplan. Dieser enthält mögliche Massnahmen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Immobilienwirtschaft zur Linderung der sich abzeichnenden Wohnungsknappheit. Im Aktionsplan soll auch die Förderung von altersgerechtem und hindernisfreiem Wohnraum thematisiert werden. Im Übrigen werden Wohnbauprojekte des gemeinnützigen Wohnungsbaus, die dem LEA-Standard entsprechen, bereits heute durch den Bund besonders gefördert. LEA steht für «Living Every Age» und berücksichtigt hindernisfreie und altersgerechte Anforderungen in der Wohnraumgestaltung. Seit 2019 konnten rund 1 300 Wohnungen mit einem LEA-Label ausgezeichnet werden, weitere rund 2 000 wurden vorgeprüft.

2. Im Rahmen seiner Tätigkeiten unterstützt das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) verschiedene Bestrebungen, um dem demographischen Wandel und der Alterung der Gesellschaft Rechnung zu tragen. So

bestehen in der Wohnraumförderung Anreize, die Flächeneffizienz mit Belegungsvorschriften zu erhöhen. Mit dem Projekt MétamorpHouse unterstützt der Bund einen innovativen Ansatz zur Transformation von Einfamilienhäusern. Die neue Webplattform mit Erklärvideos wurde am 7. November 2023 veröffentlicht. Mit anderen Bundesämtern unterstützt das BWO sechs Projekte im Themenschwerpunkt «Demografischer Wandel: Wohn- und Lebensraum für morgen gestalten» des Programms Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung 2020–2024. Diese Vorhaben tragen dazu bei, Hürden beim altersgerechten Bauen zu identifizieren. Auch seitens der Immobilieneigentümerschaft können Anreize zur Verbesserung der Flächeneffizienz gesetzt werden, wie ein Modell zeigt, das die Credit Suisse in der Überbauung Accu in Zürich-Oerlikon anwenden will: Wer dort in eine kleinere, bedürfnisgerechtere Wohnung umzieht, soll dafür den gleichen Mietzins pro Quadratmeter Wohnfläche bezahlen.

3. Die Bau- und Immobilienwirtschaft ist in erster Linie für den Bau, die Vermarktung und die Liegenschaftsverwaltung zuständig. Im Rahmen der Forschung hat das BWO u.a. eine Publikationsreihe zum Thema «Demografie und Wohnungswirtschaft» unterstützt, die sich mit dem Zugang von älteren Personen zum Wohnungsmarkt auseinandersetzte. Das BWO engagiert sich auch künftig für den Wissenstransfer in diesem Bereich, beispielsweise in einer nächsten Ausgabe der Schweizer Wohntage.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Fischer Roland, Gredig Corina, Mäder Jörg, Pointet François

23.4237 Motion

Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht insofern anzupassen, dass bei einem Mietvertrag der Mietzins aus den vergangenen Vertragsverhältnissen der letzten 2 Jahre aufgeführt werden muss.

Begründung

Die Mitpreise in der Schweiz steigen stetig. Gerade bei einem Mieterwechsel besteht aber die Möglichkeit, dass der Mietzins unverhältnismässig stark erhöht wird. Es gibt legitime Gründe für eine Mietzinserhöhung, beispielsweise steigende Kosten, die Teuerung oder wertsteigernde Investitionen. Sollte eine Mietzinserhöhung aber missbräuchlich sein, muss sie innerhalb von 30 Tagen nach Mietantritt angefochten werden. So ist eine Erhöhung um mindestens 10% missbräuchlich. Dafür sind die Mieter:innen aber auf Informationen zur Vormiete angewiesen. Transparenz ist die Grundlage für einen liberalen Markt und schafft einen vertretbar kleinen Mehraufwand.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat schlug bereits 2015 eine generelle Formularpflicht bei Abschluss von neuen Mietverträgen vor (vgl. BBl 2015 4087). Diese Massnahme trägt zur Verbesserung der Mietzinstransparenz bei der Wiedervermietung von Wohnungen bei und erhöht die Rechtssicherheit für beide Mietparteien. Zudem ist eine gewisse mietzinsdämpfende Wirkung zu erwarten, ohne dass in die Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt eingegriffen wird.

Bereits heute haben die Kantone aufgrund von Artikel 270 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) die Kompetenz zu bestimmen, den Vormietzins mit einem amtlichen Formular bekanntzugeben. In fünf Kantonen (BS, GE, LU, ZG, ZH) besteht gegenwärtig eine vollständige, in zwei (NE, VD) eine teilweise Formularpflicht. Der administrative Mehraufwand hält sich dabei in Grenzen.

Die Umsetzung des Anliegens kann auch durch Aufnahme der Angaben in den Mietvertrag erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
28.02.2024	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Bertschy Kathrin, Fischer Roland, Gredig Corina, Mäder Jörg, Pointet François

23.4240 Postulat

Mit digitalisierten Gerichtsurteilen eine Forschungsgrundlage bieten und den Rechtsstaat stärken

Eingereicht von:	Bellaiche Judith Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Christ Katja Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine umfassende, einheitliche, anonymisierte Digitalisierung von Urteilspublikationen umgesetzt werden kann.

Begründung

Für die rechtssoziologische Forschung, resp. die Erforschung über die Effektivität von Gesetzen oder die Relevanz von Urteilsfaktoren ist eine möglichst umfassende Auswertung von Urteilen entscheidend. Mit einer Erweiterung von Urteilspublikationen und einer systematischen und standardisierten Digitalisierung von Urteilen wäre eine höhere Transparenz über die Rechtsprechung gewährleistet. Dies wäre für die einheitliche Rechtsanwendung förderlich. Darüber hinaus würden die Daten eine Grundlage für Effizienzsteigerungen im Rechtsbereich dank LegalTech Anwendungen bieten.

Mit einem Bericht soll eine Kosten/Nutzen-Analyse einer einheitlichen Digitalisierung unter Berücksichtigung des Anonymisierungsaufwands geschaffen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Arslan Sibel, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Flach Beat, Funiciello Tamara, Hurni Baptiste, Maitre Vincent, Marti Min Li, von Falkenstein Patricia

23.4241 Motion

Korrektur der Praxisänderung in Bezug auf Asylgesuche von Afghaninnen

Eingereicht von:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Beratung in Kommission des Nationalrates abgeschlossen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die seit dem 17. Juli 2023 ausgeübte Praxisänderung in Bezug auf die Praxis der Asylgesuche von Afghaninnen rückgängig zu machen. Massgebend muss das Herkunftsland und nicht die Nationalität sein.

Begründung

Die Zahl der Asylgesuche in Europa ist wieder deutlich angestiegen. Ziel unserer Asylpolitik ist, dass Schutzsuchende, die an Leib und Leben bedroht sind, in der Schweiz Schutz finden können – nicht aber Personen, die bereits in einem anderen Staat Schutz und Hilfe erhalten haben.
Seit dem 17. Juli 2023 qualifizieren sich afghanische Frauen und Mädchen grundsätzlich für den Erhalt von Asyl. Zuvor qualifizierten sie sich für den Status vorläufig Aufgenommene. Asyl zu erhalten war nur nach einer Einzelfallprüfung möglich. Nun wurde die Asylhürde deutlich gesenkt und der Familiennachzug für Ehegatten und Kinder ermöglicht.
Diese Praxisänderung des SEM vom 17. Juli 2023 droht eine Sogwirkung auszulösen. Afghanistan zählt 41 Millionen Einwohner. Bereits heute leben rund 5,2 Millionen afghanische Staatsbürger – darunter viele Afghaninnen – in den Nachbarländern Afghanistans. Unser hoher Lebensstandard und das faktische Bleiberecht mit staatlicher Absicherung sind grosse Anreize, in die Schweiz zu kommen. Dies wird die sonst schon angespannte Asyl-Situation in der Schweiz weiter verschärfen.

Die stillschweigend und ohne Konsultation erfolgte Praxisänderung des SEM untergräbt die Bemühungen Europas, die Asyl-Krise endlich in den Griff zu bekommen. Zudem wird damit die sog. Sekundärmigration verstärkt: Personen, die bereits länger in Drittstaaten leben, machen sich auf den Weg in die Schweiz, um sich hier im Rahmen des Asylrechts bzw. als vorläufig Aufgenommene niederzulassen. Dies mit beschränktem Integrationspotential und wenig ausgeprägten Integrationsanreizen auf dem Arbeitsmarkt – aber mit realistischer Aussicht auf dauernden Verbleib.
Ziel unserer Asylpolitik muss sein, denjenigen Menschen Schutz zu gewähren, die ihn benötigen – nicht aber denjenigen, die bereits Schutz erhalten haben. So müssen Asylsuchende wissen, dass ihr Asylantrag abgelehnt wird, wenn sie bereits fn einem Drittland Schutz und Aufnahme erhalten haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, aus den in Absatz 1 genannten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als Grundlage zur Festlegung des materiellen Flüchtlingsbegriffs des schweizerischen Asylrechts diente im Wesentlichen der Flüchtlingsbegriff des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das die Schweiz am 21. Januar 1955 ratifizierte (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30). Die Flüchtlingseigenschaft kann nur in Bezug auf den Heimatstaat anerkannt werden, das heisst das Land, dessen Staatsangehörigkeit die asylsuchende Person besitzt. Bei Staatenlosen ist das Land des letzten Wohnsitzes massgebend.

Die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von afghanischen Frauen und Mädchen widerspricht dem Mechanismus der Nichteintretensentscheide gemäss Artikel 31a Absatz 1 AsylG nicht. Es ist möglich, einen solchen Entscheid zu erlassen und somit von einer Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzusehen, wenn die asylsuchende Person einen Drittstaat, in dem sie sich zuvor aufgehalten hat, um Schutz ersuchen kann. Dies setzt voraus, dass der betreffende Drittstaat der Rückübernahme in sein Hoheitsgebiet zugestimmt hat und dass er das Non-Refoulement-Gebot beachtet (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Bircher 23.4020 «Kein systematisches Asyl für afghanische

Frauen und Kinder: Nicht mehr auf offensichtlich missbräuchliche Asylanträge eintreten»). Afghaninnen, die in den Drittstaat, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben, zurückkehren können, werden von der Schweiz somit auch unter der Praxisanpassung nicht als Flüchtlinge anerkannt und erhalten kein Asyl.

Gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) entscheidet das SEM über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 6a AsylG). Das SEM beobachtet die Lage in Afghanistan auch weiterhin aufmerksam und nimmt bei Bedarf Anpassungen an seiner Asyl- und Wegweisungspraxis vor. Die Lage in Afghanistan ist unverändert schlecht und die Feststellung der Europäischen Asylagentur EUAA in ihren Guidelines von Januar 2023, wonach Frauen und Mädchen unter den Taliban begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben, stösst unter den anderen europäischen Ländern auf breite Akzeptanz. Somit ist es nicht angezeigt, die Praxisanpassung betreffend Frauen und Mädchen rückgängig zu machen. Es ist auch daran zu erinnern, dass sich aus der aktuellen Praxis keine automatischen Ansprüche ableiten lassen, sondern jeder Fall einzelfallspezifisch geprüft werden muss.

Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Antwort zur Interpellation Würth 23.4014 «Asylsituation Afghanistan», in der er verschiedene Fragen zur Praxisanpassung betreffend Afghaninnen beantwortet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Kommissionsberichte

01.02.2024 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)
Aeschi Thomas, Bircher Martina, Cottier Damien, Gössi Petra, Schneeberger Daniela, Silberschmidt Andri

e-parl 22.02.2024 13:47

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

23.4241 n Mo. Rutz Gregor. Korrektur der Praxisänderung in Bezug auf Asylgesuche von Afghaninnen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 1. Februar 2024

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 die von Nationalrat Gregor Rutz am 28. September 2023 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) im Juli 2023 vorgenommene Praxisänderung in Bezug auf die Asylgesuche von Afghaninnen rückgängig zu machen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, die Motion abzulehnen.
Die Kommissionsminderheit (*Schilliger,* Bircher, Fischer Benjamin, Glarner, Hess Erich, Knutti, Marchesi, Nantermod, Riner, Rutz Gregor, Steinemann, Wasserfallen Christian) beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Paganini (d), Klopfenstein Broggini (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

1 Text und Begründung
2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023
3 Beschluss des Erstrates
4 Erwägungen der Kommission

$

e-parl 22.02.2024 13:47

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die seit dem 17. Juli 2023 ausgeübte Praxisänderung in Bezug auf die Praxis der Asylgesuche von Afghaninnen rückgängig zu machen. Massgebend muss das Herkunftsland und nicht die Nationalität sein.

1.2 Begründung

Die Zahl der Asylgesuche in Europa ist wieder deutlich angestiegen. Ziel unserer Asylpolitik ist, dass Schutzsuchende, die an Leib und Leben bedroht sind, in der Schweiz Schutz finden können - nicht aber Personen, die bereits in einem anderen Staat Schutz und Hilfe erhalten haben.
Seit dem 17. Juli 2023 qualifizieren sich afghanische Frauen und Mädchen grundsätzlich für den Erhalt von Asyl. Zuvor qualifizierten sie sich für den Status vorläufig Aufgenommene. Asyl zu erhalten war nur nach einer Einzelfallprüfung möglich. Nun wurde die Asylhürde deutlich gesenkt und der Familiennachzug für Ehegatten und Kinder ermöglicht.
Diese Praxisänderung des SEM vom 17. Juli 2023 droht eine Sogwirkung auszulösen. Afghanistan zählt 41 Millionen Einwohner. Bereits heute leben rund 5,2 Millionen afghanische Staatsbürger - darunter viele Afghaninnen - in den Nachbarländern Afghanistans. Unser hoher Lebensstandard und das faktische Bleiberecht mit staatlicher Absicherung sind grosse Anreize, in die Schweiz zu kommen. Dies wird die sonst schon angespannte Asyl-Situation in der Schweiz weiter verschärfen.
Die stillschweigend und ohne Konsultation erfolgte Praxisänderung des SEM untergräbt die Bemühungen Europas, die Asyl-Krise endlich in den Griff zu bekommen. Zudem wird damit die sog. Sekundärmigration verstärkt: Personen, die bereits länger in Drittstaaten leben, machen sich auf den Weg in die Schweiz, um sich hier im Rahmen des Asylrechts bzw. als vorläufig Aufgenommene niederzulassen. Dies mit beschränktem Integrationspotential und wenig ausgeprägten Integrationsanreizen auf dem Arbeitsmarkt - aber mit realistischer Aussicht auf dauernden Verbleib.
Ziel unserer Asylpolitik muss sein, denjenigen Menschen Schutz zu gewähren, die ihn benötigen - nicht aber denjenigen, die bereits Schutz erhalten haben. So müssen Asylsuchende wissen, dass ihr Asylantrag abgelehnt wird, wenn sie bereits fn einem Drittland Schutz und Aufnahme erhalten haben.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. November 2023

Gemäss Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sind Flüchtlinge Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, aus den in Absatz 1 genannten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als Grundlage zur Festlegung des materiellen Flüchtlingsbegriffs des schweizerischen Asylrechts diente im Wesentlichen der Flüchtlingsbegriff des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das die Schweiz am 21. Januar 1955 ratifizierte (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30). Die Flüchtlingseigenschaft kann nur in Bezug auf den Heimatstaat anerkannt werden, das heisst das Land, dessen Staatsangehörigkeit die asylsuchende Person besitzt. Bei Staatenlosen ist das Land des letzten Wohnsitzes massgebend.

e-parl 22.02.2024 13:47

Die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von afghanischen Frauen und Mädchen widerspricht dem Mechanismus der Nichteintretensentscheide gemäss Artikel 31a Absatz 1 AsylG nicht. Es ist möglich, einen solchen Entscheid zu erlassen und somit von einer Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzusehen, wenn die asylsuchende Person einen Drittstaat, in dem sie sich zuvor aufgehalten hat, um Schutz ersuchen kann. Dies setzt voraus, dass der betreffende Drittstaat der Rückübernahme in sein Hoheitsgebiet zugestimmt hat und dass er das Non-Refoulement-Gebot beachtet (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Bircher 23.4020 «Kein systematisches Asyl für afghanische Frauen und Kinder: Nicht mehr auf offensichtlich missbräuchliche Asylanträge eintreten»). Afghaninnen, die in den Drittstaat, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben, zurückkehren können, werden von der Schweiz somit auch unter der Praxisanpassung nicht als Flüchtlinge anerkannt und erhalten kein Asyl.
Gemäss Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) entscheidet das SEM über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 6a AsylG). Das SEM beobachtet die Lage in Afghanistan auch weiterhin aufmerksam und nimmt bei Bedarf Anpassungen an seiner Asyl- und Wegweisungspraxis vor. Die Lage in Afghanistan ist unverändert schlecht und die Feststellung der Europäischen Asylagentur EUAA in ihren Guidelines von Januar 2023, wonach Frauen und Mädchen unter den Taliban begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben, stösst unter den anderen europäischen Ländern auf breite Akzeptanz. Somit ist es nicht angezeigt, die Praxisanpassung betreffend Frauen und Mädchen rückgängig zu machen. Es ist auch daran zu erinnern, dass sich aus der aktuellen Praxis keine automatischen Ansprüche ableiten lassen, sondern jeder Fall einzelfallspezifisch geprüft werden muss.
Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Antwort zur Interpellation Würth 23.4014 «Asylsituation Afghanistan», in der er verschiedene Fragen zur Praxisanpassung betreffend Afghaninnen beantwortet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
Ablehnung

3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat wies die Motion am 19. Dezember 2023 der zuständigen Kommission zur Vorberatung zu.

4 Erwägungen der Kommission

Das SEM änderte am 17. Juli 2023 seine Praxis in Bezug auf Asylgesuche von Afghaninnen und betrachtet diese seither systematisch als Opfer diskriminierender Gesetzgebung und religiöser Verfolgung. Dies hat zur Folge, dass diesen Frauen nach einer Einzelfallprüfung der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird. Die Kommission anerkennt das Recht der afghanischen Frauen auf den Flüchtlingsstatus, das sich sowohl aus dem Völkerrecht (namentlich SR 0.142.30) als auch aus dem Schweizer Recht ergibt. Seit der Machtübernahme der Taliban werden die afghanischen Frauen aufgrund ihres Geschlechts verfolgt, werden ihnen zahlreiche Grundrechte verweigert und ist ihnen jegliche Erwerbstätigkeit verboten. Die Frauen vor Ort haben folglich quasi keine Zukunftsperspektive. Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission, die Motion abzulehnen.
Mit dem Entscheid der Kommission gilt nach Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes auch die Petition D'Incà Chiara (24.2000, «Afghanischen Frauen in der Schweiz eine Zukunft garantieren») als behandelt, der die Kommission mit der Ablehnung der Motion Folge gegeben hat.

e-parl 22.02.2024 13:47

Allerdings stösst die neue Praxis auch auf gewisse Bedenken in der Kommission, weshalb diese mit 24 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Kommissionsmotion 24.3008 («Schutz von Afghaninnen. Einzelfallprüfung und Sicherheitsüberprüfung») verabschiedet hat, welche das SEM auffordert, die neue Praxis mit verschiedenen flankierenden Massnahmen und Vorkehrungen zu ergänzen. Die SPK-N sieht insbesondere die Gefahr, dass die Schweiz als Migrationsziel attraktiver wird (*Pull Effect*) und so deutlich mehr Flüchtlinge anzieht. Zudem befürchtet sie, dass aufgrund des Rechts auf Familiennachzug (Ehepartner und minderjährige Kinder), das mit dem Flüchtlingsstatus verbunden ist, Männer eine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz erhalten, die dem Talibanregime angehören. Um dem entgegenzuwirken, beantragt die Kommission, dass nachziehende Ehepartner eine Sicherheitsprüfung zu durchlaufen haben. Sie betont ferner, dass die Asylgesuche von afghanischen Frauen weiterhin einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind und das Dublin-Verfahren (Verordnung [EU] Nr. 604/2013) anzuwenden ist. Gesuche von Afghaninnen, die sich vor ihrer Ankunft in der Schweiz in einem Drittstaat aufgehalten haben, sind aufgrund der Verfolgungssituation in diesem Land zu beurteilen.

In den Augen der SPK-N wäre es ausserdem wünschenswert gewesen, dass der Bundesrat bzw. das SEM proaktiv und transparent kommunizieren und dass das SEM die Kommission vorab direkt über die Praxisänderung informiert.

Der Kommissionsminderheit geht die Praxis des SEM zu weit, weshalb sie die Annahme der Motion beantragt. Sie erachtet es z. B. als ungerechtfertigt, dass auch Afghaninnen den Flüchtlingsstatus erhalten, die sich bereits vor der Machtübernahme der Taliban in der Schweiz befanden. Zudem warnt die Minderheit vor einer Sogwirkung, welche die illegale Sekundärmigration in die Schweiz erhöht.

23.4245 Interpellation

Serviceanlagen für den Schienenverkehr. Kulturlandverlust reduzieren

Eingereicht von:	Schlatter Marionna Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	28.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die langfristige Entwicklung des Schienenverkehrs bedingt zusätzliche Kapazitäten für Instandhaltung und Abstellungen. Dabei wird es immer schwieriger, geeignete Standorte zu finden. Der Widerstand gegen Serviceanlagen ausserhalb von Siedlungsgebieten hat sich in den letzten Jahren verstärkt.
Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Standorte in Siedlungsgebieten oder auf bereits versiegelten Flächen ausserhalb der Siedlungsgebiete priorisiert werden sollten, um den Kulturlandverlust zu reduzieren?
2. Erwägt der Bundesrat, Finanzierungen aus dem Bahninfrastrukturfonds an Bedingungen wie z.B. die haushälterische Nutzung des Bodens, zu knüpfen?
3. Standorte, die auf Verdichtungen und Mehrfachnutzungen basieren, sind in der Umsetzung aufwendiger und teurer. Wäre der Bundesrat allenfalls bereit, die Mehrkosten für Projekte, welche vorbildlich mit der Ressource Boden umgehen, mitzutragen?
4. Welche raumplanerischen Instrumente und Anreize könnte der Bund einführen, um Verdichtungen und Mehrfachnutzungen im Bereich der Produktionsanlagen von Verkehrsinfrastrukturen wie auch im Bereich der Logistik von Ver- und Entsorgung effizient realisieren zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. Aufgrund des Angebotsausbaus entsteht Bedarf nach zusätzlichen Abstell- und Serviceanlagen. Ohne diese ist der erweiterte Bahnbetrieb nicht möglich. Diese Anlagen beanspruchen meist mehrere Hektar Fläche und können erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Sie werden demnach im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene koordiniert. Als Voraussetzung für die Genehmigung solcher Anlagen muss das Unternehmen nachweisen, dass bei der Planung eine Standortevalutaion mit umfassender Interessenabwägung stattgefunden hat. Diese Anforderungen werden im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 Bst. b, Art. 3 und Art. 15 Abs. 3 Bst. b Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) verlangt.

2. In Art. 51 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) wird festgehalten, dass bei Finanzierungen aus dem Bahninfrastrukturfonds u.a. die Anliegen der Regionalpolitik, die Anliegen der räumlichen Entwicklung und der Agglomerationspolitik sowie die Anliegen des Umweltschutzes berücksichtigt sein müssen.

3. Standorte mit möglicher Mehrfachnutzung bieten den Vorteil, dass weniger Flächen beansprucht werden. Die Wahl eines solchen, allenfalls teureren Standorts muss in einer Interessenabwägung mit anderen Interessen (z.B. Betrieb, Umweltschutz) und mit anderen möglichen Standorten und Varianten verglichen werden.

4. Bezüglich der Planung von Produktionsanlagen und Verkehrsinfrastrukturen ist der Bund bestrebt, wenn immer möglich verdichtete Projekte oder solche mit Mehrfachnutzung zu priorisieren. Er schöpft das Potenzial aus, der Sachplan Verkehr, Teil Programm gibt den Rahmen vor. Der Bund verfügt über keine weiteren raumplanerischen Instrumente zur zusätzlichen Förderung von verdichtetem Bauen bzw. Mehrfachnutzungen der Produktionsanlagen von Verkehrsinfrastrukturen. Der Bereich der Logistik von Ver- und Entsorgung fällt zu grossen Teilen in den Kompetenzbereich der Kantone und der Privatwirtschaft, weshalb der Spielraum des Bundes beschränkt ist. Die Prüfung von Möglichkeiten zum Einbringen der Bundesinteressen bei verdichteten und effizienten Infrastrukturplanung werden zusammen mit den relevanten Akteuren angegangen.

Chronologie

22.12.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Baumann Kilian, Haab Martin, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ritter Markus, Töngi Michael

23.4248 Interpellation

Sieht der Bundesrat vor, einen "Absenkpfad biodiversitätsschädigende Wirkung von Subventionen" zu entwickeln?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die bundesrätliche Antwort auf meine Frage 23.7448, welche die schrittweise Reduktion von Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung betrifft, lässt noch viel Raum für Interpretation offen. Um jedoch die entsprechenden Selbstverpflichtungen erfüllen zu können, die 2010 (Aichi-Ziele, Ziel 3) und 2022 (Kunming-Montreal-Zielrahmen für die Biodiversität, Ziel 18) eingegangen und in Strategie (2012) und Aktionsplan (2017) Biodiversität verankert wurden, vor allem aber um unsere Lebensgrundlagen wirksam schützen zu können, stellt sich die Frage, ob der Bundesrat nicht rasch einen engagierten Plan vorlegen will. Dieser Plan würde einen Absenkpfad bis 2040 mit überprüfbaren, engagierten Etappenzielen enthalten – und Korrekturmassnahmen, falls Zwischenziele nicht erreicht werden können.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wenn er im bisher angeschlagenen Tempo vorangeht: Wie lange wird es dauern, bis alle im 2020 als biodiversitätsschädigend identifizierten rund 160 Subventionen analysiert sind? Wie lange wird es dauern, bis diese schädigenden Wirkungen effektiv minimiert sind?

2. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass es zur Erreichung des oben genannten Ziels 18 einen ambitionierten Projektplan braucht, mit Etappenzielen und allfällig nötigen Korrektiven über das entsprechende Zeitfenster hinweg? Wenn nein, warum?

3. Wie sieht dieser «Absenkpfad» zur Reduktion der biodiversitätsschädigenden Wirkung von Anreizen und Subventionen in der Schweiz genau aus bzw. bis wann soll er entwickelt werden?

4. Gängige Methoden des Projektmanagements sehen die Formulierung und Überprüfung von Etappenzielen vor: Welche Etappenziele sind vorgesehen, um das Ziel 18 des globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal bzw. die entsprechenden Ziele von Strategie und Aktionsplan Biodiversität Schweiz rechtzeitig zu erfüllen?

5. Die Beteiligung der interkantonalen Konferenzen, aber auch der Kantone und Gemeinden ist entscheidend für den Erfolg dieses Absenkpfads. Wie werden sie in den Prozess einbezogen?

6. Wird der Bundesrat die Bemühungen der Kantone und Gemeinden bei der Identifizierung von Subventionen, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken, unterstützen? Wird eine anwendbare Methodik entwickelt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) Bestehende Subventionen werden alle sechs Jahre einer Subventionsüberprüfung unterzogen. Der entsprechende Fragebogen enthält seit 2022 auch Leitfragen zu gegensätzlichen öffentlichen Interessen sowie Marktverzerrungen und negativen Externalitäten. Dies schliesst auch Biodiversitätswirkungen ein (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zur Motion 22.4596 Vara). Darüber hinaus ist es sinnvoll, ausgewählte Subventionen vertieft zu überprüfen, wie dies aktuell für acht Subventionen geschieht. Um unerwünschte Wirkungen zu minimieren, unterbreitet der Bundesrat dem Parlament zudem regelmässig Reformvorschläge im Rahmen der Sektoralstrategien. Dabei lassen sich Zielkonflikte jedoch nicht immer auflösen.

2, 3 und 4) Ende 2024 wird die Bundesverwaltung dem Bundesrat einen Gesamtüberblick über den Fortschritt bezüglich Biodiversitätsauswirkungen von Bundessubventionen vorlegen. Über das weitere Vorgehen wird auf Basis dieser Gesamtevaluation zu entscheiden sein (vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats zur Motion 22.4596 Vara sowie die Antwort auf die Fragen 1 – 3 der Interpellation 22.3839 Trede).

5) Zeigt sich im Rahmen von Subventionsüberprüfungen Reformbedarf, so bezieht der Bund die Kantone im Rahmen der üblichen Prozesse ein.

6) Die Bundesverwaltung steht den kantonalen Fachstellen als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die Entwicklung einer spezifischen Methodik ist dagegen nicht sinnvoll, da sich die einzelnen Subventionen stark unterscheiden (vgl. auch Antwort des Bundesrats auf die Fragen 23.7135 und 23.7136 Klopfenstein Broggini). Für das generelle Vorgehen stehen bereits gute Grundlagen zur Verfügung, beispielsweise von der OECD und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL).

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4249 Interpellation

Diskriminierung der Schweizer Musikschaffenden auf dem Streamingmarkt beseitigen

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Die Erträge aus dem Schweizer Musik-Streaming-Markt sind für die Anbieter der entsprechenden Dienste wichtig und interessant: In der Rangliste der pro Kopf-Ausgaben für Musik liegt die Schweiz weltweit auf Platz sechs. Die Streaming-Anbieter (v.a. der dominierende Dienst spotify) konzentrieren ihre personellen und finanziellen Ressourcen aber in europäischen Zentren und meiden teilweise eine eigene Präsenz in der Schweiz ebenso wie inhaltlich angepasste Angebote für die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz. Das schlägt sich in der Sichtbarkeit der Schweizer Musik im In- wie auch im Ausland nieder: Die sichtbare Präsenz von Schweizer Musik innerhalb der Streaming-Angebote ist auch im Vergleich mit in Bezug auf Mehrsprachigkeit und Grösse vergleichbaren Märkten deutlich unterdurchschnittlich.

Mit dieser schlechten Sichtbarkeit wird das Schweizer Musikschaffen gegenüber anderen Herkunftsländern massiv diskriminiert. Eine Chance für internationale Beachtung besteht aufgrund der mangelnden Sichtbarkeit kaum mehr.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass das Schweizer Musikschaffen aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit innerhalb der Streaming-Angebote gegenüber anderen Herkunftsländern benachteiligt ist?
- Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Angebote inhaltlich die Sprachregionen der Schweiz (inkl. Mundart-Musikschaffen) nur ungenügend berücksichtigen?
- Welche wirtschaftlichen und kulturellen Folgen ortet der Bundesrat aus dieser Benachteiligung?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten dieser Situation sieht der Bundesrat? Was unternimmt er bereits jetzt zur Verbesserung der Situation?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Streaming-Plattformen sind kommerziell ausgerichtete internationale Unternehmen. Trotz der Qualität und Quantität ihrer Produktion kommt diese Ausrichtung der Schweiz nicht entgegen und sie erhält dort keine angemessene Sichtbarkeit. Grund dafür ist die geringe Grösse unseres Landes und seines Marktes im weltweiten Kontext. Zudem bedienen die bekannten Musik-Streaminganbieter den Schweizer Markt normalerweise vom Ausland aus. Insbesondere sind die Mitarbeitenden, welche die für die Sichtbarkeit wichtigen Wiedergabelisten (Playlists) erstellen, nicht vor Ort in der Schweiz tätig und in der Regel mit dem Schweizer Musikschaffen wenig vertraut.

2. + 3. Auf den Musik-Streamingplattformen sind nach Angaben der Musikbranche insgesamt mehr als 100 Millionen Titel verfügbar. Das ist ein enormer Kulturschatz, der dem Publikum zu einem realtiv kostengünstigen Preis oder – mit Werbeunterbrechung – sogar kostenlos zur Verfügung steht. Die Förderung der kulturellen Vielfalt und der Sprachregionen streben internationale Streaming-Plattformen jedoch nicht an. Dennoch kommt es vor, dass Künstlerinnen und Künstler, die sich in Minderheitensprachen ausdrücken, auf diesen Plattformen wahrgenommen und gepusht werden (so z. B. Pronto, Gewinner des Schweizer Musikpreises 2023, der in Dialekt singt und auf Spotify derzeit 15 Millionen Klicks für seinen Song Push Talk mit 0,5 Millionen Streams pro Monat hat).

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig die Frage der Auffindbarkeit von Inhalten (Discoverability) ist, eine Vorbedingung, um die Verbreitungs- und Verdienstmöglichkeiten auf internationalen Streaming-Plattformen überhaupt nutzen zu können. In diesem Rahmen ist die kuratorische Arbeit in Form von Wiedergabelisten (Playlists) ein besonders interessantes Instrument zur Förderung der kulturellen Vielfalt, z. B. der Schweizer Musik.

Aufgrund der geringen Vergütung, die Künstlerinnen und Künstler auf diesen Plattformen erhalten (ca. 0,3 Cent für einen Stream von mehr als 30 Sekunden für die Rechteinhaber/-innen auf der bekanntesten Streaming-Plattform), ist die Online-Verbreitung derzeit für die überwiegende Mehrheit der Musikschaffenden kein Weg, um nennenswerte Einnahmen zu erzielen, die sich oft in einer wirtschaftlich prekären Situation befinden. Eine gute Sichtbarkeit auf den Plattformen ist jedoch für Musikschaffende insbesondere im Hinblick auf die Bewerbung ihrer Liveauftritte von grosser Bedeutung.

4. Es ist aus kulturpolitischer Sicht wünschenswert, dass die Schweizer Musik in Zukunft insbesondere in den Playlists der Streamingplattformen besser vertreten ist. Das Bundesamt für Kultur (BAK) steht diesbezüglich mit Vertreterinnen und Vertretern der Schweizer Musikbranche im Austausch. Es hat der Musikbranche seine Unterstützung bei den laufenden Gesprächen mit den Betreibern von Streamingplattformen angeboten.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Locher Benguerel Sandra, Mettler Melanie, Schlatter Marionna, Wehrli Laurent

23.4251 Interpellation

Stabilität und Reputation der Finma wiederherstellen

Eingereicht von:	Widmer Céline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mehrere hochrangige Mitarbeitende verlassen die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma. Dabei ist gerade in der aktuellen Situation mit der neuen Monsterbank UBS eine Schwächung der Aufsichtsbehörde höchst problematisch.

Daher bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesrat alarmiert über den reihenweisen Verlust von Führungspersonal bei der Finanzmarktaufsicht?
2. Eine Lehre aus der CS-Krise ist, dass die Finma gestärkt werden muss. Wenn wichtige Führungspersonen die Finma verlassen, wird diese noch zusätzlich geschwächt. Was unternimmt der Bundesrat, um diese fatale Entwicklung sofort zu stoppen und die Reputation und Stabilität der FINMA rasch wiederherzustellen? Bis zu den Ergebnissen der PUK kann nicht gewartet werden.
3. Seit wann weiss das EFD von den internen Differenzen bei der FINMA?
4. Hat das EFD Anstrengungen unternommen, um mehr über die Hintergründe der Kündigungen zu erfahren? Was waren die Erkenntnisse dieser Abklärungen?
5. Wie hat das EFD reagiert und welche Massnahmen wurden ergriffen, nachdem neben dem Direktor weitere leitende Mitarbeitende gekündigt haben?
6. Hat das EFD Kenntnis von Austrittsgesprächen mit den beiden abgetretenen Direktoren? Gab es daraus Hinweise auf interne Konflikte?
7. Hat der frühere Vorsteher EFD die aktuelle Vorsteherin EFD über mögliche Differenzen innerhalb der FINMA informiert?
8. Wer ist zuständig für die Anordnung einer Administrativuntersuchung gemäss Art. 27a RVOV, wenn bei der FINMA eine Abklärung angezeigt ist, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert?
9. In einem Interview verweist die Vorsteherin des EFD auf die Untersuchungen der PUK. Was spricht dagegen, parallel zu den laufenden Arbeiten der PUK eine unabhängige Administrativuntersuchung in Auftrag zu geben?
10. Die internationale Finanzmarktaufsicht hat sich bereits in der Vergangenheit über die schwache Aufsicht in der Schweiz über die international systemrelevanten Schweizer Banken besorgt gezeigt. Hat es bereits internationale Reaktionen zu den Personalproblemen bei der Finma gegeben? Was gedenkt der Bundesrat zu tun, damit die Schweiz hier kein internationales Reputationsrisiko eingeht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Fragen 1.-7./10. Die FINMA ist eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie geniesst gemäss ihrer gesetzlichen Konzeption eine erhebliche Autonomie und übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig und selbstständig aus. Zu diesem Zweck wurde die FINMA bei ihrer Gründung mit ausgeprägter funktioneller, institutioneller, finanzieller und personeller Unabhängigkeit ausgestattet. Die operative Verantwortung für die Personalpolitik und die Personalentscheide der FINMA liegen entsprechend bei der Geschäftsleitung, die strategische Verantwortung und die Überwachung der Geschäftsleitung beim Verwaltungsrat der FINMA.

Der Bundesrat muss lediglich gewährleisten, dass die FINMA ihre Aufgaben in angemessener Qualität und in gewünschtem Ausmass erfüllen kann. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung hat er verschiedene

Steuerungsinstrumente. Unter anderem findet jährlich eine Aussprache des Bundesrats mit der Leitung der FINMA statt. Das EFD als zuständige Eignerstelle ist in regelmässigem Kontakt mit der FINMA. In den verschiedenen Austauschen werden aktuelle Fragen der Regulierung und Aufsicht, aber auch die Ressourcen und Prozesse der FINMA erörtert, inklusive Personaländerungen, die für die Funktionsfähigkeit der FINMA relevant sind.

Im Nachgang zu den Abgängen seit Sommer 2023 hat sich das EFD im Rahmen dieser Kontakte über die allgemeine und aktuelle personelle und organisatorische Situation der FINMA informieren lassen: Demnach fanden in den letzten fünf Jahren insgesamt neun Austritte aus der Geschäftsleitung statt. In diesem Jahr kam es zu zwei Austritten (inkl. Direktor). Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit von Geschäftsleitungsmitgliedern beim Austritt beträgt 8,6 Jahre. Zurzeit ist auf dieser Stufe einzig beim Direktor / bei der Direktorin die definitive Besetzung der Stelle offen. Die FINMA wendet sowohl ein anonymes quantitatives Austrittsmonitoring als auch qualitative Austrittsinterviews an. Die Ergebnisse der Austrittsinterviews dienen dem Erkennen von speziellem Handlungsbedarf. Der Verwaltungsrat hat sich nach Angabe der FINMA in verschiedener Zusammensetzung intensiv mit dem Abgang des Direktors auseinandergesetzt und die Hintergründe eingehend analysiert. Die allgemeine Personalfluktuation beträgt per Q3/2023 (letzte 12 Monate) 5,3% und liegt damit am unteren Rand der Soll-Werte.

Aus Sicht des Bundesrates ist es für die Wirksamkeit und die Reputation der Finanzmarktaufsicht zentral, dass die FINMA organisatorisch und personell hinreichend aufgestellt ist, inkl. Qualifikation der Personalressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Höchste Priorität misst er der Neubesetzung der vakanten Direktorenstelle bei.

Fragen 8.-9. Zur Ausübung interner Überwachungs- und Kontrollfunktionen ist primär der Verwaltungsrat der FINMA zuständig (Art. 9 Abs. 1 Bst. e FINMAG). Ob und in welchem Umfang eine externe Stelle eine Administrativuntersuchung gemäss Art. 27a RVOV gegenüber der FINMA als Einheit der dezentralen Verwaltung, notabene als unabhängige Anstalt mit einer wirtschaftspolizeilichen Aufsichtsfunktion, anordnen kann, ist eine anspruchsvolle Rechtsfrage. Aufgrund der ausgeprägten Unabhängigkeit wäre grösste Zurückhaltung am Platz. Die Frage kann an dieser Stelle letztlich aber offenbleiben, da ein solches Mittel mit Bezug auf die FINMA in jedem Fall subsidiär zur Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu ergreifen wäre, welche die Geschäftsführung der relevanten Behörden, darunter auch die FINMA, in Bezug auf die Rechtmässigkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit im Kontext der CS-Notfusion untersucht.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4252 Interpellation

Keine Behinderung der Strafverfolgung durch Kirchenrecht

Eingereicht von:	Widmer Céline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das unabhängige Forschungsteam der Universität Zürich unter der Leitung von Prof. Dr. Monika Dommann und Prof. Dr. Marietta Meier belegt rund 1000 Fälle sexuellen Missbrauchs, die katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz begangen haben. Diese Forschung deckt somit ein Ausmass an Missbrauch auf, welches zutiefst schockierend ist und dringend aufgearbeitet werden muss. Dazu ist es insbesondere von Bedeutung, dass auch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aktiv werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Welche Risiken bestehen in Bezug auf die Durchsetzung des staatlichen Strafrechts in Zusammenhang mit den Vorschriften des Kirchenrechts?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

In rechtlicher Hinsicht sind keine Risiken für die Durchsetzung des staatlichen Strafrechts erkennbar, die sich aufgrund von Bestimmungen des Kirchenrechts ergeben könnten. Denn das staatliche Strafrecht geht dem Kirchenrecht vor.

In tatsächlicher Hinsicht ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs wegen der Einhaltung kirchenrechtlicher Vorschriften erschwert wird. So ist denkbar, dass Unterlagen, welche für ein Strafvefahren von Nutzen sein könnten, aufgrund kirchenrechtlicher Vorschriften vernichtet wurden und somit als Beweismittel in einem Strafverfahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Allerdings können solche tatsächlichen Erschwernisse auch in Strafverfahren auftreten, bei denen keinerlei Bezug zum Kirchenrecht besteht.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4253 Interpellation

Privatisierung öffentlicher Aufgaben und Korruption

Eingereicht von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

2018 erhielt ein Sicherheitsunternehmen vom Flughafen Genf einen öffentlichen Auftrag (Le Courrier, 6. Dezember 2018, «Securitas und eine ihrer Tochtergesellschaften gewannen zwei Ausschreibungen – trotz höheren Preisen. Welche Rolle spielte der Sicherheitschef des Flughafens, ein gewähltes FDP-Mitglied, dabei?»).

Im August 2023 verurteilten die Justizbehörden ein Kadermitglied des Genfer Flughafens wegen Korruption. Es hatte sich herausgestellt, dass diese Person und ein Firmenchef eine Vereinbarung getroffen hatten. Die ausgezahlten Beträge belaufen sich auf 450 000 Franken.

Es ist nur schwer vorstellbar, dass die Geschäftsleitung des Unternehmens, das den Kadermitarbeiter bestochen hat, solche Beträge nicht eingeplant und diskutiert hat. Es besteht also die Gefahr, dass diese rechtswidrige Handlung einer Geschäftspraktik des Unternehmens entspricht.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat dieses Unternehmen Aufträge vom Bund oder von Unternehmen, die sich im Eigentum des Bundes befinden, erhalten?
- Gedenkt der Bund, dieses Unternehmen von laufenden und künftigen öffentlichen Ausschreibungen auszuschliessen?
- Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Korruption bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu verhindern?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der internationale Flughafen Genf ist als Träger kantonaler Aufgaben dem Beschaffungsrecht des Kantons Genf unterstellt. Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzaufteilung hat der Bund keine Handlungsmöglichkeit im Bereich des kantonalen Beschaffungsrechts. Zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Kantone und dem kantonalen Recht unterstellte Einrichtungen äussert sich der Bundesrat daher nicht.

Generell sind die 2021 und 2022 von der zentralen Bundesverwaltung abgeschlossenen Verträge mit einem Wert von mindestens 50 000 Franken in den Listen der Beschaffungen ab 50 000 Franken für die Jahre 2021 und 2022 aufgeführt; diese sind abrufbar unter www.bkb.admin.ch > Die BKB > Bekanntgabe der Beschaffungen ab 50 000 Franken > Listen der zentralen Bundesverwaltung > Verträge 2022 ab 50 000 Franken / Verträge 2021 ab 50 000 Franken.

Nach dem revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, kann eine Anbieterin oder eines ihrer Organe unter anderem dann von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin vorliegt oder Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt wurden.

Aus denselben Gründen kann die betreffende Anbieterin oder das betreffende Organ für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss liegt im Ermessen der jeweiligen Auftraggeberin und nicht des Bundesrates. Diese Bestimmungen des BöB gelten im Übrigen nur für Sachverhalte, die sich nach dem Inkrafttreten des revidierten Gesetzes ereignet haben.

Das Antikorruptionsdispositiv der Bundesverwaltung im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist in mehreren Gesetzen und Verordnungen verankert (Strafgesetz, BöB, Bundespersonalgesetz und -verordnung). Es sind verschiedene Massnahmen und Mechanismen vorhanden, z. B. organisatorische Massnahmen, ein internes Kontrollsystem, mehrstufige Kompetenzordnungen, technische Einschränkungen sowie bestimmte Arbeits- und Ablaufprozesse (und damit verbundene Kontrollen), eine Personensicherheitsprüfung und künftig ebenfalls eine Betriebssicherheitsprüfung, die Sensibilisierung sowie die Schulung des Personals.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4255 Interpellation

Rasanter Datenmengenanstieg. Datenmengen und Energieverbrauch managen - Handlungsbedarf?

Eingereicht von:	Grossen Jürg Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Alle 18 Monate verdoppelt sich das gespeicherte Datenvolumen weltweit. Mit diesem Jahr haben wir erstmals die Situation, dass in den letzten 12 Monaten mehr Daten erzeugt wurden, als es weltweit seit Beginn der Menschheit gibt. Dies treibt den Bau von Rechenzentren weltweit und auch in der Schweiz weiter voran. Ein Treiber der sich stetig verdoppelnden Datenmenge ist neben günstigem Speicherplatz auch die hohe Redundanz, sprich dass Daten mehrfach gespeichert werden. Es stellen sich deshalb wichtige Fragen in Bezug auf Datenmanagement und damit einhergehendem Ressourcen- und Energieverbrauch.

Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es aus Sicht des Bundesrates regulatorischen Handlungsbedarf in Sachen Datenspeicherung und Energieverbrauch in der Schweiz? Wenn ja welchen? Wenn nein, weshalb?

2. Welches Potential sieht der Bundesrat in der Möglichkeit, regelmässig die Daten zu bereinigen?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um den rasanten Datenmengenanstieg und damit einhergehend den Ausbau weiterer Rechenzentren in der Schweiz in nachhaltige Bahnen zu lenken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

1. und 2. Digitale Technologien und die Digitalisierung schaffen in allen Wirtschaftszweigen einen Mehrwert, so auch im Energiesektor. Während sich dieser Mehrwert schwer quantifizieren lässt, ist der Energieverbrauch der digitalen Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnologien, IKT), die für die Erzeugung, Übertragung und Speicherung von Daten benötigt wird, gut dokumentiert und reglementiert.

Der Bund hat im Bereich des Energieverbrauchs von Rechenzentren verschiedene Massnahmen getroffen. Einige davon sind verbindlich. So gibt es Mindestanforderungen an die Effizienz beim Inverkehrbringen von Servern und Datenspeichern sowie von Leistungstransformatoren, Raumklimageräten und Lüftungsanlagen. Andere Massnahmen wiederum sind freiwillig: Dazu gehören die Information und Sensibilisierung der Betreiber von Rechenzentren, die Förderung des Effizienzlabels des Verbands Swiss Datacenter Efficiency Association (SDEA) oder die Unterstützung bei der Erarbeitung einer Norm für Rechenzentren durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA). Auch die Kantone spielen eine wichtige Rolle, da sie die Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden festlegen.

Trotz der rasanten Zunahme der Menge an verarbeiteten, gespeicherten oder übertragenen Daten ist der Energieverbrauch des ganzen IKT-Sektors (Rechenzentren, Telekommunikationsnetze und IKT-Geräte) in den letzten Jahren nur geringfügig gestiegen. So zeigen Studien, dass der weltweite Energieverbrauch der gesamten IKT-Branche zwischen 2010 und 2020 um 10 Prozent gewachsen ist, während die Auslastung der Rechenzentren und der Datenverkehr über die Telekommunikationsnetze um 800 bzw. 1200 Prozent zugenommen hat. Dies ist auf den technologischen Fortschritt und die Effizienzsteigerungen im IKT-Bereich zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, Vorschriften zur Datenspeicherung zu erlassen.

Im Bereich der Datensicherung wären Massnahmen unverhältnismässig, denn das Energiesparpotenzial ist überschaubar und würde die erforderlichen Eingriffe nicht rechtfertigen. Der Bundesrat will auf diesem Gebiet nicht intervenieren, da das Anliegen des Interpellanten (Energieeinsparungen) dadurch nicht besser erfüllt würde.

3. Der Bundesrat sieht derzeit keine Möglichkeiten, das Wachstum der Datenmenge zu bremsen, und auch keinen Grund, diesen Bereich zum jetzigen Zeitpunkt zu regulieren. Stattdessen wird der Bund weiterhin bestrebt sein, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit sämtlicher IKT-Geräte und -Infrastrukturen zu verschärfen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4257 Interpellation

Radios in die digitale Zukunft führen

Eingereicht von:	Schaffner Barbara Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat wiederholt festgehalten, dass es die Branchenvereinbarung der Radiobetreiber stützt und den UKW-Betrieb einstellen will. Trotzdem hatte das UVEK im Sommer 2023 eine nochmaligen Verlängerung der bestehenden Konzessionen der UKW-Radios bis Ende 2026 beschlossen. Durch den Rückzug der Motion Aeschi 21.4037 am 11.9.2023 wurde ein weiterer Negativentscheid für UKW-Radios verhindert. Und trotzdem wurde eine zweite Mo Aeschi 23.4001 eingereicht, die neue UKW-Konzessionen ab 2027 fordert. Die laufenden Änderungen der Rahmenbedingungen erschweren den Radios, die jetzt schon auf DAB+ senden, die Planung. Erschwerend kommt dazu, dass die Förderungen für den Umstieg auslaufen. Der Betrieb von drei Radio-Verbreitungstechnologien (neben UKW und DAB+ ist auch die Radionutzung über Internet wesentlich) verursacht unnötige Kosten und verzögert die Umstellung. Alles zusammen ist existenzbedrohend für Betreiber von DAB+-Radios.

1. Wie kommt der Bundesrat dazu, sich bezüglich Weiterführung der UKW-Konzessionen über das Parlament hinwegzusetzen? Ist er sich bewusst, dass er damit die Marktsituation zulasten der DAB+-Sender beeinflusst und die digitale Transformation ausbremst?

2. Wie gedenkt der Bundesrat die Planungssicherheit und Marktsituation für DAB+-Radiobetreiber zu verbessern?

3. Kann der Bundesrat bestätigen, dass der Betrieb der bundeseigenen UKW-Stationen (ASTRA) definitiv per Ende 2024 eingestellt wird?

4. Beteiligt sich der Bund finanziell am Weiterbetrieb von UKW-Stationen Dritter oder leistet er andere Beiträge, von denen DAB+-Betreiber ohne UKW-Konzession nicht profitieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.11.2023

Fragen 1 und 2: Der Bundesrat möchte optimale Rahmenbedingungen schaffen, damit die Radios die digitale Migration erfolgreich abschliessen können. Ursprünglich beabsichtigte die Radiobranche, die Verbreitung via UKW bis spätestens Ende 2024 abzuschalten. Einige Vertreter der Branche sprachen sich jedoch im Frühjahr 2023 für einen befristeten UKW-Weiterbetrieb nach 2024 aus. Innerhalb der Verbände gibt es unterschiedliche Haltungen. Der Bundesrat trägt mit der letztmaligen Verlängerung um zwei Jahre diesen unterschiedlichen Positionen Rechnung, gibt aber auch den reinen Digitalradios Planungssicherheit, denn eine weitere Verlängerung nach 2026 ist nicht vorgesehen.

Frage 3: Die UKW-Sender in den Tunnels der Nationalstrassen werden wie geplant Ende 2024 ausgeschaltet, erste UKW-Sender wurden wegen defekten Anlageteilen bereits ausser Betrieb genommen.

Frage 4: Der Bund hatte mit der Technologieförderung den Umstieg auf DAB+ unterstützt. Die Technologieförderung läuft Ende 2024 aus. Es sind keine weiteren Unterstützungsbeiträge vorgesehen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Christ Katja, Fluri Kurt, Mäder Jörg, Pult Jon

23.4261 Interpellation

Wie soll der funktionierende Herdenschutz in Zukunft umgesetzt werden?

Eingereicht von:	Wismer-Felder Priska Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das UVEK möchte die Jagdverordnung erneut revidieren und damit unter anderem auch die Unterstützung für den Herdenschutz kürzen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gut umgesetzter Herdenschutz in der Schweiz zu einer Reduktion von Schäden durch Wölfe führt. Werden die Budgets nun reduziert, so wird auch die Qualität des Herdenschutzes merklich verringert. So können in einigen Fällen beispielsweise keine Hirtinnen oder Hirten mehr angestellt werden. Es wird zunehmend Risse geben.

Die Wildhut ist in Sachen Wolf sowohl für die sorgfältige Aufnahme jedes einzelnen Risses, wie auch für den Abschuss von schadenstiftenden Wölfen zuständig. Die steigenden Ansprüche führen so bei dieser Berufsgattung zu hohen zeitlichen und psychischen Belastungen. In der Realität müssen die Wildhüter bereits jetzt tagsüber Schafrisse aufnehmen und darüber hinaus nachts arbeiten, wenn ein Wolf zum Abschuss frei gegeben wird. Es besteht die Gefahr, dass die Reduktion des Budgets für den Herdenschutz in Kombination mit weiteren Lockerungen für Wolfabschüsse bei der Wildhut zum Kollaps führen wird.

Vor diesem Hintergrund möchte ich dem Bundesrat folgende Fragen stellen:

- Wie sieht die Auslastung der Wildhut aktuell in den Kantonen aus? Wie wird sich diese mit den geplanten Zielen in der Verordnung ändern, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit einer Reduktion der Herdenschutzmassnahmen mit einer Zunahme der Schafrisse gerechnet werden muss?
- Welche konkreten Szenarien und Annahmen liegen der geplanten Vorhaben bei der Reduktion der Wolfbestände zugrunde? Wer wird diese Wölfe schiessen und innerhalb welcher Frist wird dies geschehen?
- Ist der Bundesrat bereit, die Verordnung anzupassen, wenn die Zahlen zum konkreten Aufwand, sowie bezüglich der vorhandenen Ressourcen zeigen, dass die Umsetzung gar nicht möglich ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1. Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Belastung der Wildhut hoch ist. Sie könnte mit dem revidierten Jagdgesetz (JSG, SR 922.0) und der Revision der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) weiter zunehmen. Der Herdenschutz ist ein wichtiger Eckpfeiler im Umgang mit dem Wolf. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb nicht, Kürzungen der Bundesmittel zum Herdenschutz vorzunehmen. Zudem sieht das revidierte Jagdgesetz für die Wildhut die finanzielle Unterstützung der Kantone mit Wolfsbeständen vor (Art. 7a Abs. 3 JSG).

2. Die Regulierung der Wolfsbestände ist Sache der Kantone. Sie können diese Regulierung im Rahmen des JSG vornehmen; erforderlich ist die vorgängige Zustimmung des Bundes. Proaktive Regulierungen sind zwischen dem 1. September und dem 31. Januar möglich. In der Zeit vom 1. Juni bis 31. August können die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen auch im Nachgang zu Schäden regulieren.

3. Der Bundesrat hat die Teilrevision der JSV zur Wolfsregulierung bis zum 31. Januar 2025 befristet. In einem zweiten Schritt wird der Bundesrat alle Bestimmungen des revidierten Jagdgesetzes in Kraft setzen. Dabei wird er auch Lösungen prüfen, um den erwähnten Art. 7a Abs. 3 umzusetzen. Zu den künftigen Ausführungsbestimmungen wird der Bundesrat voraussichtlich im Frühjahr 2024 eine Vernehmlassung durchführen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4263 Interpellation

Schutz der Gewässer vor Wassertemperaturanstiegen und zu hohen Nährstoffeinträgen

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Auch diesen Sommer sorgten Blaualgen in diversen Kantonen zu Badeverboten und Warnungen. Der Bundesrat antwortet auf meine Ip 23.3414: "Aufgrund des Klimawandels und damit weiter ansteigender Wassertemperaturen muss in Zukunft mit noch häufigeren Blüten gerechnet werden". Um das Problem in den Griff zu bekommen sei zentral, dass Einträge von Nährstoffen wie Stickstoff und Phosphor aus den Abwasserreinigungsanlagen und der Landwirtschaft in die Gewässer reduziert werden.

Bezüglich Phosphor-Einträgen schreibt er, die Kantone müssen die Seen sanieren, in welchen die Phosphor-Konzentrationen die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. "Stammen die zu hohen Phosphoreinträge primär aus der Landwirtschaft, ermöglicht es Artikel 62a Gewässerschutzgesetz dem Bund, Massnahmen zur Reduktion dieser Einträge finanziell massgeblich zu unterstützen. Stammen die zu hohen Phosphoreinträge hingegen primär aus dem Siedlungsgebiet, müssen die Kantone dafür sorgen, dass die erforderlichen Massnahmen bei der Siedlungsentwässerung ergriffen werden".

Diesbezüglich bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Seen sind aktuell von zu hohen Stickstoff- und Phosphor-Konzentrationen betroffen?
2. Erfolgt die Sanierung der Seen unter der Aufsicht des Bundes? Bis wann muss sie abgeschlossen sein und welche Konsequenzen drohen, falls die Seen nicht rechtzeitig saniert werden?
3. Bei welchen Gewässern stammen die zu hohen Stickstoff- und Phosphoreinträge primär aus der Landwirtschaft, bei welchen primär aus dem Siedlungsgebiet?
4. Bei welchen Gewässern hat der Bund bereits Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphor-Einträge aus der Landwirtschaft finanziell unterstützt?
5. Inwiefern trägt neben den Abwasserreinigungsanlagen und der Landwirtschaft auch der Verkehr inkl. der Schifffahrt zur Nährstoffbelastung in Gewässern bei? Was wird dagegen unternommen?
6. Mit dem genannten Anstieg der Wassertemperaturen und der zunehmenden Trockenheit im Sommer erhöht sich in Schweizer Gewässern auch das Risiko für Fischsterben. Was bedeutet das betreffend die Auswirkungen von Einträgen von Stickstoff, Phosphor oder Pestiziden? Was bedeutet das bezüglich der Anstrengungen zur Minimierung dieser Einträge?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) Die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.01) enthält keine numerischen Anforderungen (Grenzwerte) für Stickstoff und Phosphor in Seen. Zur Beurteilung der Phosphorkonzentrationen sind zwei Anforderungen der GSchV massgebend. Erstens darf der Nährstoffgehalt in Seen höchstens eine mittlere Produktion an Biomasse zulassen (GSchV Anh. 2 Ziff. 13 Abs. 2 GSchV), und zweitens müssen die Seen bis zum Seegrund einen minimalen Sauerstoffgehalt aufweisen (GSchV Anh. 2 Ziff. 13 Abs. 3 Bst. b). Erhöhte Phosphorkonzentrationen führen zu erhöhter Produktion an Biomasse und Sauerstoff-Knappheit in Seen. Folgende der 25 grössten Seen der Schweiz erfüllen die Sauerstoff-Anforderung der GSchV nicht: Baldegger-, Bieler-, Greifen-, Hallwiler-, Lauerzer-, Murten-, Pfäffiker-, Sempacher-, Zuger- und Zürichsee sowie Lac de Joux, Lac Léman und Lago di Lugano . Zudem sind im Mittelland mindestens die Hälfte der Kleinseen so stark mit Phosphor belastet, dass die obgenannten Anforderungen der GSchV nicht eingehalten sind. Die Stickstoffkonzentrationen in den grösseren Seen sind durch die Einträge der Abwasserrreinigungsanlagen und der Landwirtschaft geprägt. Die Auswirkungen der erhöhten Stickstoffkonzentrationen auf die Gewässerlebewesen in den Seen sind Gegenstand laufender Forschung.

2) Die Kantone sind für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und somit auch für die Sanierung der Seen verantwortlich. Die Gewässerschutzgesetzgebung definiert keine zeitliche Frist für deren Sanierung. Der Bund erarbeitet aktuell gemeinsam mit den Kantonen und der Eawag – dem Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs – den Handlungsbedarf, damit die Seen trotz fortschreitender Erwärmung ihre Funktionen als Lebensraum und Trinkwasserressource auch künftig wahrnehmen können.

3) Gemäss Angaben der Kantone stammen bei denjenigen Seen, welche die Sauerstoff-Anforderung nicht erreichen (siehe Frage 1) die Nährstoffeinträge für sieben Seen primär aus der Landwirtschaft (Baldegger-, Bieler-, Hallwiler-, Lauerzer-, Murten-, Sempacher- und Zugersee), für fünf Seen primär aus der Siedlung (Greifen-, Pfäffiker- und Zürichsee sowie Lac de Joux und Lago di Lugano). Beim Lac Léman stammen die Einträge zu ähnlichen Teilen aus Landwirtschaft und Siedlung. Bei Kleinseen stammen die zu hohen Nährstoffeinträge hauptsächlich aus der Landwirtschaft.

4) Der Bund unterstützt im Kanton Luzern ein Projekt nach Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) zur Verhinderung der Abschwemmung von Phosphor aus der Landwirtschaft in den Sempacher-, den Baldegger- und den Hallwilersee. Dabei übernimmt der Bund bis zu 80 Prozent der für die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich nicht tragbaren Kosten.

5) Der Verkehr und die Schifffahrt tragen kaum zur Nährstoffbelastung in Gewässern bei. Daher gibt es keine spezifischen Massnahmen zur Reduktion verkehrsbedingter Einträge.

6) Um die Biodiversität in Gewässern trotz fortschreitender Erwärmung zu erhalten, sollten der ökologische Zustand sowie die Wasserqualität von Gewässern weiter verbessert werden.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina, Suter Gabriela

23.4264 Interpellation

Chronische Schlafstörungen

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schlaf ist neben Bewegung und Ernährung eine der drei Säulen unserer Gesundheit. Im Alltäglichen Diskurs ist das Thema «Schlafstörungen» allgegenwärtig. Auch in medizinischen Kreisen wird man sich dessen Bedeutung und weitreichenden Folgen immer mehr bewusst. Im gesundheitspolitischen Umfeld dagegen liegt das Thema noch weit unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle. Dabei ist die Krankheitslast von Schlafstörungen hoch. Sie verursachen physische und psychische Folgekrankheiten, soziale Belastungen für das Umfeld der Betroffenen sowie Beeinträchtigungen im Berufsalltag. Chronische Insomnie bezeichnet häufige und anhaltende Schlafstörungen, welche zu Beeinträchtigungen im Alltag führen. Gemäss der aktuellen internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) wird chronische Insomnie als eigenständige Krankheit klassifiziert (7A00).

Laut eines im Jahr 2023 veröffentlichten Berichts des nicht gewinnorientierten Think Tank RAND leiden in der Schweiz rund 500.000 Personen im erwerbsfähigen Alter an chronischer Insomnie. Die individuellen aber auch gesellschaftlichen gesundheitlichen Folgen sind weitreichender, als gemeinhin angenommen wird. Sie sind in den letzten Jahren wissenschaftlich sehr gut untersucht worden. Langfristig wird Schlaflosigkeit u.a. mit psychiatrischen Störungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und neurodegenerativen Erkrankungen in Verbindung gebracht.

In der NCD-Strategie sowie im dazugehörigen Massnahmenplan 2021 – 2024 findet das Thema Schlaf bzw. Schlafstörungen keine Erwähnung; auch nicht in der gesundheitspolitischen Gesamtschau «Gesundheit 2023».

Fragen:

1. Ist sich der Bundesrat der Bedeutung von chronischen Schlafstörungen und deren weitreichenden gesundheitlichen Folgen bewusst?
2. Was unternehmen Bundesrat und die entsprechenden Behörden, um dem Thema «Schlafstörungen» die notwendige Beachtung zu verleihen?
3. Könnte sich der Bundesrat vorstellen, mit öffentlichen Kampagnen die Bedeutung der Schlafqualität und -quantität für die Gesundheit hervorzuheben?
4. Wie lassen sich die Therapieoptionen für diese Erkrankung verbessern?
5. Aus welchen Gründen ist das Thema Schlafstörung in dem Massnahmenplan 2021 – 2024 zur NCD nicht berücksichtigt (Bewegung und Ernährung hingegen schon)?
6. Ist der Bundesrat gewillt, Schlafstörungen wie die chronische Insomnie in dem Massnahmenplan 2025 – 2028 zur NCD zu berücksichtigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

a. Der Bundesrat verfolgt die wissenschaftliche Diskussion zum Zusammenhang zwischen Schlaf und psychischer sowie physischer Gesundheit laufend. Eine aktuelle, vom Bund beauftragte Literaturübersicht zeigte, dass neben Stress und sozialer Isolation auch Schlafstörungen eine wichtige Rolle spielen bei der Entstehung von nichtübertragbaren Krankheiten (NCD) wie zum Beispiel psychischen Störungen, Krebs und Herz-Kreislauferkrankungen.

b./c. Der Bund steht mit Gesundheitsförderung Schweiz und mit Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft zu diesem Thema im Austausch. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz baut ihr Engagement in diesem Bereich aus und strebt die Gründung eines Netzwerks Schlaf an. Im Fokus dieses Netzwerks werden der Wissensaustausch sowie möglicherweise die Lancierung von Projekten mit den Partnern stehen. Zudem wird die seit dem Jahr 2018 von der Stiftung unterstützte Kampagne «SantéPsy» zur Förderung der psychischen Gesundheit in der lateinischen Schweiz bis Ende 2024 zusätzliche Massnahmen aufnehmen zum Thema «Schlaf».

d. In der Schweiz sind verschiedene Angebote zur Behandlung der chronischen Schlaflosigkeit vorhanden, die auch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden. Ein evidenzbasierter Ansatz zur Behandlung von Schlafstörungen ist die Psychotherapie. Die vom Bundesrat beschlossene Neuregelung der Vergütung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der OKP per 1. Juli 2022 beabsichtigt den Zugang zu einer qualifizierten psychotherapeutische Behandlung zu verbessern. Für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sind grundsätzlich die Kantone zuständig und die medizinisch-technologische Weiterentwicklung der Leistungsangebote ist Sache der Leistungserbringer. Verschiedene Spitäler bieten bereits heute spezielle Sprechstunden für Schlafstörungen an.

e/f. Die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) bietet einen Orientierungsrahmen für die Prävention von Krankheiten durch die Beeinflussung von Risikofaktoren und Gesundheitsdeterminanten. Dazu gehören etwa Aktivitäten wie Bewegungsförderung oder Reduktion des Alkoholkonsums, welche effektive Massnahmen für die Verbesserung der Schlafqualität und die Reduktion von Ein- und Durchschlafproblemen darstellen. Im Umgang mit chronischen Erkrankungen wird im Handlungsfeld Prävention in der Gesundheitsversorgung das Selbstmanagement der Betroffenen gestärkt, etwa durch die Plattform SELF. Die NCD-Strategie zielt jedoch nicht darauf ab, Massnahmen zur Behandlung von spezifischen Krankheiten, wie die chronische Insomnie, festzulegen.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)
Feri Yvonne, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Wettstein Felix

23.4265 Interpellation

Arten von roten Listen bringen. Neues Anreizsystem schaffen?

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist er mit der Monitoring-Situation der Artenvielfalt in der Schweiz zufrieden?

2. Ist ihm bewusst, dass in vielen Fällen die Expert:innen fehlen, die eine richtige und flächendeckende Erhebung durchführen können? Was unternimmt er dagegen?

3. Inwiefern arbeitet er eng im internationalen Kontext mit?

4. Welche konkreten Schritte sind geplant, um die Biodiversität und die Artenvielfalt schnell und nachhaltig in der Schweiz zu schützen? Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und die vielen weiteren abgesegneten Pläne?

5. Wie steht er einem Anreizsystem gegenüber, das die Gemeinden und Kantone darin unterstützt Arten von der roten Listen zu bekommen und nachhaltig zu schützen? Sind Überlegungen diesbezüglich bereits in Gange?

Begründung

Die Biodiversität leidet. Menschliche Aktivitäten zerstören die Natur viel schneller, als sie sich selbst regenerieren kann. Der Mensch hat fast drei Viertel der Erdoberfläche verändert und eine Million Tier- und Pflanzenarten sind vom Aussterben bedroht. Der anhaltende Verlust von Natur und Biodiversität bedroht nicht nur mehr als die Hälfte des globalen BIP (etwa 44 Bio. US-Dollar gemäss dem Weltwirtschaftsforum), sondern vor allem auch das Leben und Wohlergehen der Menschen. Die COVID-19-Pandemie hat vor Augen geführt, dass der Niedergang der Natur die Gesellschaft destabilisiert, wobei die Ärmsten und Schwächsten am frühesten und am stärksten betroffen sind. Da die Klimakrise eng mit der Natur- und Biodiversitätskrise verbunden ist, braucht es eine enge Verknüpfung von Natur- und Klimaschutz, wie sie auch der Weltklimarat IPCC und der Weltbiodiversitätsrat IPBES in einem gemeinsamen Bericht empfohlen haben. Auch in der Schweiz sind viele Arten bedroht. Und stehen auf roten Listen. Es sollte versucht werden, die Arten von diesen roten Listen "wegzuschützen". Dies sollte mit einem Anreizsystem versucht werden, da viele Kantone und Gemeinden aktuell mit der Umsetzung der Massnahmen überfordert sind. Artenschutz ist nur überkantonal, ja auch international möglich und nötig. Für ein Anreizsystem spricht, dass sich neue Massnahmen ergeben könnten und schneller vorgegangen werden kann. Dies ist dringend nötig, der Artenschwund schreitet täglich weiter.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) Während das Monitoring in vielen Bereichen weitgehend genügend ist, bestehen insbesondere bei den Insekten sowie bei der genetischen Vielfalt der wildlebenden Arten gewisse Lücken. Datenerhebungen zur Biodiversität sind kostenintensiv und erfordern spezialisiertes Personal. Die Monitoringsprogramme zur Biodiversität sind deshalb gezielt auf Komplementarität und Synergien ausgerichtet. Fundierte Aussagen zur Biodiversität ermöglichen etwa die Steuerung und Kontrolle der Investitionen in Fördermassnahmen.

2) Der Bundesrat ist sich der angespannten Situation bewusst. Der Bund unterstützt deshalb die Ausarbeitung und Umsetzung einer nationalen Strategie «Bildung Artenkenntnisse» durch Fachhochschulen, Universitäten sowie Infospecies.

3) Die Schweiz ist international gut vernetzt und arbeitet in verschiedenen Initiativen mit. Zu erwähnen sind z.B. GBIF und GEOBON als international finanzierte Netzwerke, die Dateninfrastrukturen, Biodiversitäts- und Monitoringdaten offen zugänglich machen. Von dem internationalen Austausch profitiert auch die Schweizer Forschung und Praxis.

4) Mit seinem Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative will der Bundesrat die Qualität und die Vernetzung der natürlichen Lebensräume verbessern. Zudem setzt er sich dafür ein, dass im Siedlungsraum in angemessenem Umfang Leistungen für die Biodiversität erbracht werden. Weiter hat der Bundesrat das UVEK beauftragt, die zweite Phase des Aktionsplans Biodiversität 2025–2030 vorzubereiten. Der Aktionsplan kann neue Ansätze entwickeln, um die Biodiversität wirksam zu fördern und die bestehenden Instrumente zu ergänzen.

5) Der Ständerat hat am 14. September 2023 auf Antrag des Bundesrates das Postulat Z'graggen (23.3676) überwiesen. Dieses will Wege aufzeigen lassen, wie mit Vereinbarungen oder Verträgen zwischen Bund, Kantonen und Dritten ein Mehrwert für die Biodiversität geschaffen werden kann. Anreizsysteme nach dem Vorbild der Waldreservate oder von Massnahmen in der Landwirtschaft sind Teil der Überlegungen, welche bei der Erarbeitung des Postulatsberichtes geprüft werden.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4274 Interpellation

Audit Eurochem

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

- Wer ist der externe Auditor im Fall von Eurochem?
- Welche Tätigkeiten umfasst dessen Mandat?
- Hat das SECO oder Eurochem den Auditor bestimmt?
- Samir Brikho ist seit 2020 Vorstandsvorsitzender sowohl von Eurochem wie auch von SUEK, beides Schlüsselunternehmen von A. Melnichenko. Mit welchen Massnahmen wird mittels des Ring-Fencing sichergestellt, dass Melnichenko keine Kontrolle über diese beiden Unternehmen ausübt?
- Hat das Seco Kenntnis von der Ankündigung Melnichenkos, dass er Eurochem wieder übernehmen möchte und nimmt es dies zum Anlass für eine vertiefte Kontrolle?
- Wie viele Ring-Fencing-Fälle hat das SECO im Zusammenhang mit den Russland-Sanktionen eingeführt?
- Welche Unternehmen sind betroffen?

Begründung

Ring-fencing wurde von der EU-Kommission im Mai 22 eingeführt, um zu verhindern, dass sich individuelle Sanktionen auf nicht sanktionierte Unternehmen auswirken, die im Besitz von sanktionierten Personen sind. Ziel ist zu verhindern, dass die sanktionierte Person Kontrolle über das Unternehmen auswirken kann und sie von Dividenden oder auf andere Art wirtschaftlich profitiert. Dafür können entweder per Gesetz oder durch den «Operator» (betroffene Unternehmen) selbst, Änderungen in der internen Governance vorgenommen werden. Ein externes Audit muss die Wirksamkeit prüfen.
Andrey Melnichenko hat sich, als er sanktioniert wurde, als wirtschaftlich Berechtigter von SUEK und Eurochem zurückgezogen und stattdessen seine Frau eingesetzt. Am 19. April 2023 hat Andrey Melnichenko gegenüber Forbes Russia angekündigt, dass er Eurochem wieder übernehmen will.

Ernährungssicherheit: Eurochem versucht stark zu argumentieren, dass es bei einer Einschränkung ihres Geschäfts zu Hungertoten kommt. Die anhaltende Ernährungskrise hat jedoch diverse, komplexe Ursachen wie Konflikte, Klimakrise, Inflation und erhöhten Düngemittelpreise. Die starken Preiserhöhungen bedrohen unmittelbar die Existenzen von Kleinbäuer:innen insbesondere im Globalen Süden. Das Narrativ, wonach Russland-Sanktionen/entsprechende Handelsbeschränkungen zu effektiven Shortages an Dünger geführt haben, lässt sich nicht erhärten. Gemäss Daten der UNO sind Exporte von russischem Dünger in Entwicklungsländer nicht zurückgegangen. Die Profite der Düngemittelhersteller sind stark gestiegen. 2020 waren die Margen der grössten Düngemittelproduzenten bei 20%, 2022 bei 36%. Eurochem publizierte die Zahlen für 2022 bis heute nicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1.-3.: Wie der Bundesrat wiederholt festhielt, dient das Konzept des ring fencing keinesfalls zur Umgehung von Sanktionen. Vielmehr dient ein ring fencing dazu, die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu ermöglichen, die nicht von den Sanktionen betroffen sind. In der Schweiz wird ring fencing im Einklang mit dem Embargogesetz (EmbG; SR 946.231) und der Guidance on firewalls der Europäischen Kommission – an deren Erarbeitung die Schweiz massgeblich mitbeteiligt war – umgesetzt.

Jegliches ring fencing muss vom zuständigen Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Einzelfall genehmigt werden. Dazu gehört neben der Form, dem Inhalt und der Methodologie des externen Audits auch die Wahl des externen Auditors. Das SECO verfügt also ein über ein Veto-Recht in Sachen externes Audit, inklusive

der Wahl des externen Auditors. Dieser muss dabei Anforderungen in Sachen Unabhängigkeit, Erfahrung und Kompetenz erfüllen.

Im Grundsatz dient das externe Audit dazu, sicherzustellen, dass ein betroffenes Unternehmen die vom Bundesrat erlassenen Sanktionen vollumfänglich einhält. Hierzu gehört neben der Überprüfung der compliance policy eines Unternehmens auch die Überprüfung von Finanzflüssen, um sicherzustellen, dass keine Vermögenswerte direkt oder indirekt sanktionierten Personen zur Verfügung gestellt werden. Aus Datenschutzgründen kann sich der Bundesrat nicht zu den im ring fencing von Eurochem involvierten Parteien äussern.

4./5.: Der Bundesrat hält fest, dass sich das Unternehmen Eurochem gemäss der Einschätzung des zuständigen SECO im Eigentum oder unter der Kontrolle von sanktionierten Person(en) befindet. Es ist diese Einschätzung, welche die Einführung eines ring fencing notwendig macht, damit Eurochem seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit den Vorgaben des EmbG fortsetzen kann. Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat gegenüber dem SECO schriftlich bestätigt, dass Eurochem unabhängig von sanktionierten Personen agiert. Die Überprüfung dieser Zusicherungen ist integraler Teil des externen Audits. In diesem Kontext hat das SECO Kenntnis von der Ankündigung von Herrn Andrei Melnichenko, wonach er Eurochem wieder übernehmen möchte. Sollte dies eintreffen, wird das SECO den Fall neu beurteilen und die notwendigen Massnahmen treffen.

6./7.: Gemäss der aktuellen Praxis des SECO steht die Möglichkeit des ring fencing grundsätzlich jedem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen offen. Bisher wurde ein ring fencing vom SECO einzig im Fall Eurochem genehmigt. In zwei weiteren Fällen steht das SECO im Kontakt mit Unternehmen betreffend die mögliche Einführung von ring fencing Massnahmen. Aus Datenschutzgründen kann sich der Bundesrat nicht zu den betroffenen Unternehmen äussern.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Glättli Balthasar, Ryser Franziska

23.4276 Motion

Barzahlung in subventionierten Transportmitteln beibehalten

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage oder andere geeignete Massnahmen auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass alle subventionierte Transportunternehmen auch Bargeld als Zahlung akzeptieren oder eine einfache Alternative wie z.B. eine Prepaid-Karte, welche auch ohne Handy funktioniert.

Begründung

Der Kostendruck kann dazu führen, dass öffentliche Verkehrsbetriebe auf Münzautomaten und Kassen in den Fahrzeugen verzichten. Eine Entwicklung, die durch den Einsatz verschiedener elektronischer Zahlungsmittel möglich wird. Diese Entwicklung birgt zwei Risiken. Das erste ist die zunehmende Ausgrenzung von Personen, die keinen Zugang zu elektronischen Zahlungsmitteln haben. Der wachsende Graben zwischen der digitalisierten und der nicht-digitalen Bevölkerung widerspricht allen unseren Verfassungswerten und muss überbrückt werden.

Das zweite Problem ist die zunehmende Abhängigkeit von der Digitalisierung. Der Rückgriff auf Barzahlungen ist eine unverzichtbare Alternative im Falle eines Systemausfalls.

Es wäre schliesslich nicht verständlich, dass der Bund die Einhaltung des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel nicht unterstützt. Gemäss Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel ist jede Person gehalten, schweizerische Umlaufmünzen und Banknoten unbeschränkt an Zahlung zu nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Gemäss Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2022 in Erfüllung des Postulats 18.4399 Birrer-Heimo bleibt die Bargeldannahmepflicht gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) dispositives Recht. Da die Motion auch angemessene, kundenfreundliche Alternativen ermöglicht, steht sie im Einklang mit der Gesetzgebung.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)
Locher Benguerel Sandra, Roth Franziska

23.4277 Interpellation

WHO-Standards zur Sexualkunde. Will die Schweiz das wirklich umsetzen?

Eingereicht von:	Gafner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Eidgenössisch-Demokratische Union
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme vom 24.08.2022 schreibt der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 22.3877 (Analyse der Standards im Bereich der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz), das am 29.09.2022 angenommen worden ist, folgendes:

Die Kantone achten gewissenhaft darauf, die Qualität des Sexualkundeunterrichts zu gewährleisten und diesen im Rahmen der kantonalen Schulhoheit zu harmonisieren. Entsprechend wird die Sexualkunde bereits heute grösstenteils nach einem ganzheitlichen Ansatz gemäss den Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vermittelt.

Der Bundesrat gibt somit zu, dass die Sexualkunde in den Kantonen «grösstenteils» nach den besorgniserregenden WHO-Standards bereits heute unterrichtet und weiter harmonisiert wird. Diese Standards für die Sexualaufklärung in Europa des WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA sehen in ihrem Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten unter anderem folgendes vor:

- Information von Kindern der Altersgruppe 0–4 «den eigenen Körper zu berühren, frühkindliche Masturbation», «Entdeckung des eigenen Körpers und der eigenen Genitalien». «lustvolle Erfahrung körperlicher Nähe als Teil des menschlichen Lebens» (S. 42)
- Fähigkeit «Bewusstsein für Geschlechtsidentität entwickeln» (S. 42)
- Information zu «das Recht, Geschlechtsidentitäten zu erkunden» (S. 43)

In diesem Zusammenhang werden dem Bundesrat folgende Fragen gestellt:

- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass für eine qualitative Sexualkunde Kindern im Alter von 0–4 Jahren Auskunft gegeben werden soll zu «Vergnügen und Lust, den eigenen Körper zu berühren, frühkindliche Masturbation», «Entdeckung des eigenen Körpers und der eigenen Genitalien», «lustvolle Erfahrung körperlicher Nähe als Teil des menschlichen Lebens»?
- Warum müssen Kinder vom Säuglingsalter an bis zum Kindergarteneintritt über Masturbation informiert werden?
- Warum ist frühkindliche Masturbation aus Sicht des Bundesrates als Bildungsinhalt zu vermitteln?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Kinder im Alter von 0–4 Jahren ein «Bewusstsein für Geschlechtsidentität entwickeln» sollen?
- Soll zur Entwicklung eines «Bewusstseins für die Geschlechtsidentität» auch das Recht gehören, «Geschlechtsidentitäten zu erkunden»?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung ist in Artikel 11 der Bundesverfassung verankert. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Prävention vor sexuellen Übergriffen sowie der Schutz der Gesundheit, und damit auch der Sexualkundeunterricht an der Schule, relevante öffentliche Interessen (BGer 2C_132 / 2014). Überdies halten mehrere von der Schweiz ratifizierte völkerrechtliche Verträge fest, dass Bildungsmassnahmen getroffen werden müssen, um den Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu verstärken und eine sexuelle Aufklärung sicherzustellen (insbesondere die UNO-Kinderrechtskonvention, SR 0.107, und die Lanzarote-Konvention, SR 0.311.40). Deshalb ist die sexuelle Aufklärung über die Hauptverantwortung der Eltern hinaus auch eine öffentliche Aufgabe.

Die Politik der frühen Kindheit – die sich auf Kinder zwischen 0 und 4 Jahren bezieht und auch die Bereiche

der familienergänzenden Betreuung sowie verschiedene vorschulische Aktivitäten betrifft – liegt in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Demzufolge sind die Kantone für die Bewilligung, die Überwachung und die Reglementierung der in diesem Bereich tätigen Institutionen zuständig.

Für die vom WHO-Regionalbüro für Europa und von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2010 herausgegebenen Standards für die Sexualaufklärung in Europa wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die aus über 20 Vertretenden von Fachorganisationen und wissenschaftlichen Kreisen aus verschiedenen europäischen Ländern, darunter auch der Schweiz, bestand. Der im Rahmen des bundesrätlichen Berichts in Erfüllung des Postulats 14.4115 Regazzi vom 10. Dezember 2014 veröffentlichte Expertenbericht zeigte auf, dass die Standards für die Sexualaufklärung in Europa sowohl in der Schweiz als auch im Ausland als strategisches internationales Referenzdokument und als wichtigster evidenzbasierter Text erachtet werden. Sie gelten jedoch nicht als Norm im engeren Sinne und sind für die Staaten nicht bindend.

Der Bundesrat äussert sich somit angesichts der Kompetenzaufteilung grundsätzlich nicht zu den Inhalten der Sexualkunde – einzige Ausnahme bilden die Präventionsmassnahmen gegen die Verbreitung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheitserregern, die der Bund gestützt auf das Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) ergreifen kann.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)
Geissbühler Andrea Martina, Haab Martin, Herzog Verena, Rechsteiner Thomas, von Siebenthal Erich

23.4287 Postulat

Fall Félicien Kabuga. Welche Rolle spielte die Schweiz?

Eingereicht von:	Badertscher Christine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Bekämpfer:	Reimann Lukas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem die Rolle der Schweiz im Fall Kabuga detailliert dargelegt wird, im Sinne einer historischen Aufarbeitung der Geschehnisse in der Schweiz. Folgende Fragen soll der Bericht beantworten:

1. Warum konnte Kabuga 1994 in die Schweiz ohne Konsequenzen ein- und ausreisen?
2. Warum hat das EJPD entschieden Kabuga auszuweisen, obwohl der Genfer Staatsanwalt Bernard Bertossa beim EJPD nach Möglichkeiten suchte, die Ausreise Kabugas zu verhindern?
3. Warum wurde Félicien Kabuga 1994 nicht festgenommen? Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Militärjustiz auch einen früheren ruandischen Bürgermeister, Fulgence Niyonteze, wegen seiner Rolle im Genozid in Ruanda verfolgt und verurteilt hat. Die Rechtslage in der Schweiz war im Fall Niyonteze und Kabuga dieselbe.
4. Ist der Bundesrat heute der Ansicht, dass die Schweiz 1994 richtig gehandelt hat, indem sie Félicien Kabuga ausgeschafft hat, anstatt ihn festzunehmen?

Begründung

Dem Ruander Félicien Kabuga wird vorgeworfen einer der Hauptdrahtzieher zu sein hinter dem Völkermord in Ruanda von 1994. Mehr als ein Vierteljahrhundert war Félicien Kabuga auf der Flucht. Ein Grund, warum Kabuga sich solange der Justiz entziehen konnte ist die Schweiz. Die Schweiz hätte 1994 die Möglichkeit gehabt Félicien Kabuga festzunehmen.
Vor einigen Monaten stand er vor dem Nachfolge-Gericht des Ruanda-Tribunals in Den Haag. Doch Félicien Kabuga wurde mittlerweile vom zuständigen UNO-Gericht als verhandlungsunfähig eingestuft. Der mittlerweile rund 90-jährige ist dement. Der Prozess gegen Kabuga wird damit ausgesetzt, empfohlen wird „ein alternatives Feststellungsverfahren“. Der Prozess soll weitergehen, Zeugen sollen weiter aussagen, aber Kabuga nimmt nicht teil und es wird am Ende kein Urteil geben. Somit wird der mutmassliche Drahtzieher des Völkermordes von Ruanda, nie verurteilt werden. Für die Hinterbliebenen der rund einer Million Opfern eine grosse Enttäuschung. Das hätte verhindert werden können, wenn die Schweiz vor bald 30 Jahren anders entschieden hätte.
In der Antwort auf die Interpellation 22.4420 antwortet der Bundesrat, dass die gestellten Fragen nur im Rahmen einer ausführlichen historischen Aufarbeitung beurteilen resp. beantwortet werden könnten. Diese Aufarbeitung verlangt dieses Postulat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat befürwortet eine ausführliche historische Aufarbeitung der damaligen Rechts- und Faktenlage. Er weist aber darauf hin, dass dabei die Regelungen des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) eingehalten werden müssen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4290 Interpellation

African Climate Summit

Eingereicht von:	Badertscher Christine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

4.-6. September 2023 hat in Nairobi; Kenia, der Afrikanische Klimagipfel stattgefunden, der auch die Basis bildet für die Position der Afrikanischen Länder an der kommenden Klimakonferenz in Dubai Ende des Jahres (COP 28). Die Afrikanische Union ist neu auch Mitglied der G20, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Kontinent sich vermehrt aktiv in die internationale Wirtschafts- und Klimapolitik eingeben wird, was sicherlich zu begrüssen ist in Anbetracht der Verwundbarkeit des Kontinents für gravierende Klimaereignisse. Eingehend wurde in der Schlussdeklaration, der Nairobi Declaration, gefordert, dass es ein revidiertes Finanz- und Schuldensystem braucht, um den stark vom Klimawandel betroffenen Afrikanischen Staaten bei ihrer Anpassung an die klimatischen Veränderungen mit tatsächlich zusätzlichen Geldquellen zur Seite zu stehen und gleichzeitig die weitere Entwicklung des Kontinents zu fördern, speziell mit Blick auf die Errichtung einer grünen Wirtschaft, der Bedürfnisse der bäuerlichen Landwirtschaft und des Ernährungssektors, aber auch der Biodiversität und des Naturschutzes.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was gedenkt die Schweiz konkret zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Schuldenlast der ärmsten Länder nachhaltig reduziert wird?

2. Wie wird sichergestellt, dass es zusätzlich zur notwendigen Unterstützung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auch neue finanzielle Mittel gibt, damit die vom Klimawandel am meisten betroffenen Entwicklungsländer sich an den Klimawandel anpassen können und ihre ländlichen Gegenden vor den katastrophalen Folgen extremer Klimaereignisse schützen können?

3. Wie gedenkt die Schweiz konkret die Verhandlungen zur Etablierung eines Fonds für Schäden und Verluste (loss & damage fund) für diese Entwicklungsländer, der an der COP 27 beschlossen wurde, zu unterstützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1) Der Bundesrat unterstützt internationale Anstrengungen zur Verbesserung von Schuldentragfähigkeit, -transparenz und -management. So unterstützt die Schweiz in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank, etwa Entwicklungsländer bei der Verbesserung des öffentlichen Schulden- und Finanzmanagements.

2) Die Schweiz leistet bereits heute einen hohen Beitrag zur internationalen Umweltfinanzierung und hat ihre Mittel weiter erhöht. Angesichts des steigenden Finanzbedarfs in den vom Klimawandel betroffenen Entwicklungsländern und der angespannten Finanzlage im Bundeshaushalt erarbeitet das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EDA und dem WBF eine Auslegeordnung zuhanden des Bundesrates über die bestehenden und möglichen neuen Quellen und Instrumente.

3) Die Schweiz wird sich im Rahmen ihres Verhandlungsmandats für die UN-Klimakonferenz für einen wirksamen und effizienten Fonds einsetzen, der sich an den internationalen Umwelt- und Sozialstandards (environmental and social safeguards) orientiert. Der Fonds soll komplementär zu bestehenden Mechanismen zur Finanzierung und Adressierung von Klimaschäden und -verlusten agieren. Die Schweiz wird sich zudem dafür einsetzen, dass sich der Fonds primär auf die verletzlichsten Länder und Personen in Entwicklungsländern fokussieren soll.

Für die Finanzierung von Schäden und Verlusten sollen verursachergerechte Quellen beigezogen werden

und die Basis für den Fonds bilden. Auch finanzstarke Schwellenländer mit hohen Emissionen sollen einen wesentlichen Beitrag an den Fonds leisten. Die Schweiz setzt sich für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zur Bewältigung von Klimaschäden und -verlusten ein und begrüsst Beiträge des Privatsektors an den Fonds.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4291 Motion

Der Transportpolizei die Hilfsmittel bieten, damit sie ihre Reaktion der konkreten Situation anpassen kann

Eingereicht von:	Buffat Michaël Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Bekämpfer:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Transportpolizei neben den anderen Hilfsmitteln und Waffen, die nach Artikel 4 der Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) zulässig sind, Elektroschockpistolen verwenden dürfen.

Begründung

Die Ausrüstung und die Bewaffnung der Polizei müssen sich stets weiterentwickeln, damit sie den neuen Gegebenheiten im Einsatz angepasst sind. Es gehört also zwingend zur Sicherheitspolitik in jedem Gemeinwesen, die Hilfsmittel, die den Polizistinnen und Polizisten im Einsatz zur Verfügung stehen, regelmässig neu einzuschätzen. Dies gilt auch für die Transportpolizei. Eine solche Forderung wurde übrigens schon vor mehreren Jahren von der Transportpolizei gestellt.

Das soll nicht heissen, dass die Polizeikräfte falsch oder unangemessen auf die Situationen reagiert hätten, mit denen sie kürzlich konfrontiert waren – ganz im Gegenteil. Die Elektroschockpistole hat einen offensichtlichen Vorteil: Polizeikräfte haben mit ihr ein neues Hilfsmittel zur Verfügung, und können so in einer bestimmten Situation flexibler reagieren. Insbesondere in undurchsichtigen Situationen, in denen stumpfe Gegenstände oder Messer bedrohlich eingesetzt werden, wird derzeit nicht immer angemessen reagiert, insbesondere in Gegenwart vieler Drittpersonen.

Was das öffentliche Interesse angeht, sprechen die Zahlen für sich: Seit 2008 haben viele Polizeikorps Elektroschockpistolen angeschafft, um die Risiken zu minimieren, wenn bei einem Einsatz eine Person ausser Gefecht gesetzt werden muss. Während die Dienstwaffe 2010 in der Schweiz noch 29-mal verwendet wurde, ist dies seit 2012 nur noch zwischen 6- und 15-mal pro Jahr der Fall.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat aufgefordert, der Transportpolizei diese Möglichkeit, die einer Forderung aus der Praxis entspricht, zu bieten, beispielsweise mit einer Änderung von Artikel 4 VST. Die Bestimmungen über den Waffeneinsatz und die Nutzungsbedingungen bleiben im Zuständigkeitsbereich der Transportpolizei.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion. Die Prüfung der Eignung und Verhältnismässigkeit soll im Rahmen der Erfüllung der Motion erfolgen. Es soll ausgearbeitet werden, in welchen Einsatzgebieten der Transportpolizei ein Destabilisierungsgerät geeignet und sinnvollerweise einsetzbar wäre.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
26.02.2024	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4292 Interpellation

Zugang zu und Sicherung der Kirchenarchive

Eingereicht von:	Widmer Céline Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das unabhängige Forschungsteam der Universität Zürich unter der Leitung von Prof. Dr. Monika Dommann und Prof. Dr. Marietta Meier belegt rund 1000 Fälle sexuellen Missbrauchs, die katholische Kleriker, kirchliche Angestellte und Ordensangehörige seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz begangen haben. Diese Forschung war unter anderem dank der Offenlegung des Archivs der Kirchen machbar.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen.

- Prüft der Bundesrat, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um historisch wertvolle Privatarchive wie jene der katholischen Kirche langfristig zuhanden der historischen Forschung sichern zu können?
- Inwiefern wirkt ein missbräuchlich vorgeschobener Persönlichkeits- und Datenschutz der Sicherung von Privatarchiven entgegen und wird so zum Täterschutz?
- Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, das öffentliche Interesse an einer historischen Forschung auch über unangenehme vergangene Vorgänge zu stärken, indem er der Vernichtung von privaten Archivbeständen aufgrund von Partikularinteressen entgegenwirkt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Die neuen Erkenntnisse über das Ausmass von sexuellem Missbrauch machen den Bundes-rat betroffen. Wie er bereit zum Ausdruck gebracht hat, erwartet er von der katholischen Kir-che eine rasche und gründliche Aufarbeitung sowie eine effektive Missbrauchsbekämpfung (vgl. Antwort des Bundesrates zu 23.7555, 23.7698, 23.7763).

- Der Bundesrat begrüsst die Archivierung der Kirchenarchive auf Stufe der Kantone vor dem Hintergrund, dass historische Dokumente der Öffentlichkeit grundsätzlich zu-gänglich sein sollten. Somit wird der Zugang zu historischen Aufzeichnungen erleich-tert und deren Erhaltung sichergestellt. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist jedoch Sache der Kantone (Art. 72 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf seine Organisationskompetenz Regelungen zur Archivierung von Unterlagen erlassen, die für Institutionen gelten, die öffentliche Aufgaben des Bundes erfüllen. Bezüglich der Archivierungspflicht von Kirchen bestehen unterschiedliche kantonale Vorgaben.
- Dass im Umfeld der Archivierung die Schutzinteressen der betroffenen Personen zu wahren sind, basiert auf den geltenden daten- und persönlichkeitsschutzrechtlichen Grundlagen. In Analogie zu den entsprechenden bundesrechtlichen Grundlagen für die Archivierung geht der Bundesrat jedoch davon aus, dass das Anliegen des Datenschutzes der Archivierung nicht entgegenstehen, sondern vielmehr beim Zu-gang und der Sicherung der Daten zum Tragen kommen.
- Auf Bundesstufe besteht somit angesichts der bundesstaatlichen Kompetenzord-nung keine Archivierungspflicht für Kirchen. Das Schweizerische Bundesarchiv bietet jedoch Personen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung (die nicht einer Archivierungspflicht auf einer staatlichen Ebene unterstellt sind) an, dass es auf deren Wunsch ihre Archive und Nachlässe übernimmt. Ähnliche Angebote gibt es auch von kantonalen Staatsarchiven.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4294 Postulat

Das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine klare und transparente Grundlage stellen

Eingereicht von:	Fischer Roland Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Bekämpfer:	Rutz Gregor Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Übernommen von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das Verhältnis von Kirche und Staat auf den verschiedenen Staatsebenen entflochten und auf eine klare und transparente Grundlage gestellt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften, namentlich den Landeskirchen, und dem Staat (Bund, Kantonen und Gemeinden) heute geregelt?
2. Welche Beiträge erhalten die Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Hand? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge?
3. Welche Leistungen werden mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand von den Religionsgemeinschaften erbracht, beispielsweise im sozialen und gesellschaftlichen Bereich? Was sind die gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen dafür? Wie erfolgt die Aufsicht über die Verwendung der öffentlichen Gelder?
4. Welche besonderen Rechte und Pflichten haben die Religionsgemeinschaften im Verhältnis zum Staat (Bund, Kantone und Gemeinden)?
5. Mit welchen Massnahmen könnte das Verhältnis von Kirchen und Staat entflochten werden? Welche Vor- und Nachteile hätte es insbesondere, wenn Leistungen von gesamtgesellschaftlichem Interesse, die die Landeskirchen oder andere Religionsgemeinschaften heute übernehmen, künftig im Rahmen von Leistungsverträgen erbracht würden?

Begründung

Das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat ist historisch gewachsen und hat im Prozess der Säkularisierung viele Veränderungen erlebt. In den meisten Kantonen gibt es bis heute Landeskirchen mit diversen Privilegien: Vom Inkasso der Kirchensteuern über direkte Beiträge aus dem kantonalen Haushalt bis zu politischer Mitsprache in gewissen Bereichen.

Ein liberaler Staat verhält sich in religiösen Fragen neutral, beteiligt sich nicht an Kultushandlungen und sorgt für ein friedliches Zusammenleben zwischen den Religionsgemeinschaften.

Die Religionsgemeinschaften, insbesondere die Landeskirchen, erbringen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich viele Leistungen, die wichtig und wertvoll sind. Diese Leistungen werden anerkannt und verdienen Wertschätzung. Es braucht aber eine klare und transparente Regelung der staatlichen Beiträge. Das ist auch im Interesse der Landeskirchen, da sauber geklärte Aufgaben und Gegenleistungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen stärken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat ist von den Vorgängen in der katholischen Kirche sehr betroffen. Er erwartet, dass sämtliche kantonalen Behörden einschliesslich der Staatsanwaltschaften ihre Aufgaben wahrnehmen. In diesem

Zusammenhang sind die in diesem Postulat aufgeworfenen Fragen von Relevanz.

Im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms 58 des schweizerischen Nationsfonds zum Thema "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" sind mehrjährige Studien durchgeführt worden, die einen Teil der vorliegenden Fragen beantworten. Der Bundesrat ist bereit, in Ergänzung zu diesen Forschungsergebnissen auf die Fragen 1–4 des Postulats einen Bericht am Beispiel von exemplarischen Kantonen zu erstellen.

Wie im Postulat selbst ausgeführt, ist das Verhältnis zwischen den Landeskirchen und dem Staat historisch gewachsen. Dieser Hintergrund spiegelt sich in den vielfältigen kantonalen und möglicherweise auch kommunalen Regelungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wider. Entsprechend sind gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Diese föderale Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist bislang unumstritten. Entsprechend erachtet sich der Bundesrat für die Beantwortung von Frage 5 des Postulats als unzuständig.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Fragen 1 bis 4 und die Ablehnung der Frage 5 des Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme (teilweise)

Chronologie

07.12.2023	Wird übernommen
22.12.2023	Bekämpft. Diskussion verschoben
27.02.2024	Nationalrat Punkte 1, 2, 3 und 4: angenommen; Punkt 5: abgelehnt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)
Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Flach Beat, Grossen Jürg, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Schaffner Barbara, Weber Céline

23.4295 Interpellation

Ausländerstatistiken. Verwirrende Doppelspurigkeiten

Eingereicht von:	Egger Mike Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Statistik (BFS) führen getrennte Statistiken über die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Dabei werden gleiche Begriffe verwendet, deren Definition aber teilweise unterschiedlich ist, so zum Beispiel bei der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung. Gemäss BFS waren es 2'210'788 Personen mit ausländischem Pass im Jahr 2021, das SEM dagegen vermeldet für den gleichen Zeitraum 2'190'293 Personen. Es ist unverständlich, dass die Bundesbehörden unterschiedliche Zahlen liefern, ausgerechnet im politisch sensiblen Bereich der Immigration.

Die Zuwanderung beschleunigt sich immer mehr: Laut SEM hat die ausländische Wohnbevölkerung zwischen Januar und Juni 2023 netto um 47'200 Personen zugenommen, gegenüber 37'816 im Vorjahr, was einer Steigerung von 14,2 % entspricht.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie erklärt sich die Differenz zwischen den Statistiken BFS und SEM zahlenmässig und im Detail, geordnet nach Kategorien?
2. Aus welchen Gründen gibt es zwei unterschiedliche Statistiken über die Gesamtzahl der registrierten ausländischen Personen in der Schweiz?
3. Ist der Bundesrat bereit zu veranlassen, dass die Ausländerstatistiken des SEM und des BfS zusammengelegt werden, um die notwendige Transparenz zu schaffen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

1. Die Statistiken zur ausländischen Wohnbevölkerung des SEM und des BFS basieren auf unterschiedlichen Definitionen und Erhebungsmethoden und sind daher nicht deckungsgleich.

In der Ausländerstatistik des SEM sind nur die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) und Personenfreizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681) geregelten Personen enthalten. Zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zählen gemäss SEM Personen mit Niederlassungsbewilligung C, mit Aufenthaltsbewilligung B und mit Kurzaufenthaltsbewilligung L von mindestens 12 Monaten Gültigkeitsdauer. Nicht dazu zählen Diplomatinnen und Diplomaten sowie die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre. Auch der Asylbereich (Personen mit Bewilligung N, F und S) wird vom SEM separat – in der Asylstatistik – behandelt.

In der Ausländerstatistik des BFS hingegen sind neben dem Ausländerrecht unterstehenden Personen auch internationale Funktionärinnen und Funktionäre, Diplomatinnen und Diplomaten sowie Personen im Asylprozess mit einer Anwesenheitsdauer von mindestens zwölf Monaten enthalten. Die Zahlen des BFS beruhen auf der Statistik der Bevölkerung der Haushalte (STATPOP). Die Zusammenstellung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per Ende 2021 sieht gemäss BFS und SEM wie folgt aus:

	Population		Differenz
	BFS	SEM	BFS – SEM

Ständige ausländische Wohnbevölkerung	2'244'181	2'190'293	53'888		
	Ausländerbereich	2'195'451	2'190'293	5'158	
		Niederlassungsbewilligung C.....	1'384'560	1'409'224	–24'664
		Aufenthaltsbewilligung B (inkl. Ci).....	760'693	762'268	–1'575
		Kurzaufenthaltsbewilligung (L >= 12 Monate)	20'016	18'801	1'215
		Diplomaten und internationale Funktionäre	30'182		30'182
	Asylbereich	48'730	(48'185)	48’730	
		Vorläufig Aufgenommene F.....	45'239	(44'753)	45’239
		Asylsuchende N.....	3'491	(3'432)	3’491

() Die in Klammern gesetzten Zahlen werden in der Asylstatistik des SEM veröffentlicht.

2. Die Publikation zweier unterschiedlicher Statistiken ist hauptsächlich durch unterschiedliche Verwendungszwecke und Datengrundlagen begründet (siehe Frage 1).

Die Grundlagen für die Statistiken des SEM sind in der ZEMIS-Verordnung (SR 142.513) und für das BFS in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) verankert. Im Jahr 2008 fand beim SEM die Einführung des neuen zentralen Migrationssystems (ZEMIS) statt. In der 2010 eingeführten Statistik der Personen und Haushalte (STATPOP) werden die Informationen zu ausländischen Personen mit Ausweisen C, B und L (?12 Monate) aus den Einwohnerregistern genommen. Informationen zu Personen mit Ausweisen L (<12 Monate), Ci, N, F und S stammen hingegen aus ZEMIS.

Die Definitionen des BFS sind an internationalen Empfehlungen und Konzepten der Bevölkerungsstatistik ausgerichtet, diejenigen des SEM richten sich weiterhin nach den nationalen rechtlichen Gegebenheiten mit einer Unterscheidung zwischen Asyl- und Ausländerbereich. Das SEM führt aufgrund der Bedürfnisse von Politik, Verwaltung und Medien einen monatlichen Veröffentlichungsrhythmus. Die Synthesestatistik des BFS wird quartalsweise publiziert.

3. Seit 2003 finden gemeinsame Abstimmungen zwischen BFS und SEM betreffend diese Statistiken sowie die Abgrenzungen zur Methodik und die Definitionen statt. Unterschiede werden in den jeweiligen Publikationen transparent kommuniziert. Eine Zusammenlegung der Statistiken ist zwar nicht zielführend, doch das weitere Harmonisierungspotenzial ist durchaus prüfenswert.

Chronologie

22.12.2023 Keine Diskussion verlangt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4298 Interpellation

Honorare von Ärztinnen und Ärzten in Bezug auf ältere Menschen

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

In einer Zeit, in der alle darüber sprechen, die bald untragbare Belastung der Bevölkerung aufgrund der Gesundheitskosten zu verringern, hinterfragen ältere Menschen zu Recht die Legitimität von Tarifpositionen, aufgrund derer Ärztinnen und Ärzte «bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren» zusätzliche Beträge verrechnen können. Diese Beträge machen die Rechnung erheblich – manchmal sogar um die Hälfte – teurer.

1. Was rechtfertigt die Gleichsetzung von Personen über 75 Jahren mit Kindern unter 6 Jahren im Tarmed?
2. Was ist im Allgemeinen die Begründung für diese Überfakturierung, für die die betroffenen Patientinnen und Patienten keinerlei nachvollziehbaren Zusammenhang mit den zusätzlichen Leistungen ihrer Ärztin oder ihres Arztes sehen?
3. Gedenkt der Bundesrat, dem, was ältere Personen als Unrecht und Missstand erachten, ein Ende zu setzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Im Rahmen der Anpassung der Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen TARMED per 1. Januar 2018 hat der Bundesrat die Mengenlimitationen (maximale Anzahl Male, die eine TARMED-Position verrechnet werden darf) für bestimmte Alters- und Patientengruppen heraufgesetzt. Insbesondere wurden für Kinder unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren doppelt so hohe Limitationen festgelegt, da diese Personengruppen besondere Behandlungen benötigen können. Die Grenze von 6 Jahren wurde aufgrund der erhöhten Urteilsfähigkeit von Kindern ab dem Zeitpunkt der Einschulung festgelegt. Die Grenze von 75 Jahren wurde gewählt, weil ab diesem Alter das Risiko von Mehrfacherkrankungen steigt.

Die Positionen für Kinder unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren stellen keinesfalls eine Schlechterstellung dieser Patientengruppen dar, sondern bieten den medizinischen Leistungserbringern die Möglichkeit, eine längere Behandlungszeit abzurechnen, wenn diese auch tatsächlich benötigt wurde. Der Entscheid, Positionen zu schaffen, die gleichzeitig Kinder unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren umfassen, beinhaltet somit keine besondere Wertung, sondern entspricht vielmehr rein technischen Überlegungen und dem Bedürfnis nach eindeutigen Positionsbezeichnungen für die Nutzerinnen und Nutzer der TARMED-Tarifstruktur. Dabei können die Patientinnen und Patienten selbst kontrollieren, ob die für die Konsultation verrechnete Gesamtzeit auch tatsächlich der Zeit entspricht, die der Arzt oder die Ärztin dafür aufgewendet hat.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4299 Interpellation

Zusammenschluss UBS–CS. Und die Wettbewerbskommission?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

Manchmal tritt die Wettbewerbskommission (WEKO) wie ein Staat im Staat auf und erlaubt sich in gewissen Branchen Eingriffe, die als Form der ungerechtfertigten Verfolgung wahrgenommen werden.

1. Hat diese «Wettbewerbspolizei» untersucht, welche Auswirkungen der Zusammenschluss der UBS und der Crédit Suisse auf den Wettbewerb im Schweizer Bankensektor (oder was davon noch übrig ist) hat?
2. Hat die WEKO in diesem Prozess effektiv die Rolle eingenommen, die für sie gesetzlich vorgesehen ist?
3. Entspricht dieser spektakuläre Zusammenschluss der beiden grössten Schweizer Banken, bei der die eine von der anderen übernommen wurde, dem Schweizer Wettbewerbsrecht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

Fragen 1 und 2 : Die FINMA hat im vorliegenden Fall den Zusammenschluss gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 i. V. m. Artikel 32 Absatz 2 des Kartellgesetzes (KG; SR 251) und Artikel 17 der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) bereits vorzeitig bewilligt. Der Zuständigkeitswechsel von der WEKO zur FINMA ist gesetzlich vorgesehen für die Beurteilung von Zusammenschlüssen von Banken, die aus Gründen des Gläubigerschutzes als notwendig erscheinen. Die FINMA hat dabei gläubigerschutzseitige und wettbewerbliche Aspekte gegeneinander abzuwägen, sie darf hierbei aber die Interessen der Gläubiger vorrangig berücksichtigen. Die FINMA orientiert sich ebenfalls an den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Kartellgesetzes. Sie lädt die WEKO zur Stellungnahme ein, welche sich zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb äussert (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 KG). Die FINMA entscheidet unabhängig. Es liegt in ihrem eigenen Ermessen, wie sie die Stellungnahme der WEKO in ihrem Endentscheid zu diesem Zusammenschluss berücksichtigt. Die WEKO kann im Rahmen der Missbrauchskontrolle nach Artikel 7 KG nachträglich und im konkreten Einzelfall eingreifen, um den wirksamen Wettbewerb zu schützen. Dies wäre dann angezeigt, wenn die UBS eine durch den Zusammenschluss möglicherweise neu geschaffene marktbeherrschende oder relativ marktmächtige Stellung missbrauchen sollte.

Frage 3 : Der Zusammenschluss ist konform mit der Schweizer Kartellgesetzgebung. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Zulassung eines Zusammenschlusses im Sinne des Bankengesetzes (SR 952.0) durch die FINMA, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der WEKO, explizit vorgesehen. Damit soll bei solchen Zusammenschlüssen der Gläubigerschutz vorrangig berücksichtigt werden können.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4300 Interpellation

Mangel an Pflegepersonal. Welche Massnahmen werden getroffen, um ihn zu beheben?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Welche Folgemassnahmen wurden auf Bundesebene basierend auf der Studie «Nurses at work» des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan und auf den verschiedenen Empfehlungen, die in dieser Studie ausgesprochen werden, ergriffen?
2. Welche Massnahmen kann der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen treffen und welche gedenkt er zu treffen, um den Mangel an Pflegepersonal zu beheben und insbesondere die vielen Abgänge, die bei Spitalberufen zu Beginn der Karriere festgestellt werden, zu verhindern?
3. Sind andere Studien vorgesehen oder laufen bereits welche, um den Behörden auf Bundes- und Kantonsebene dabei zu helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen, damit der reibungslose Betrieb unserer Spitäler und die Qualität der Versorgung im Spital sichergestellt werden können?

Begründung

In der Schweiz gibt es einen chronischen und beunruhigenden Mangel an Pflegepersonal. Die Ursachen dafür wurden unter anderem in einer Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums mit dem Titel «Nurses at work» untersucht (Obsan Bulletin 8/2016, https://www.obsan.admin.ch/de/publikationen/2016-nurses-work-studie-zu-den-laufbahnen-im-pflegeberuf-ueber-die-letzten-40-jahre).

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

1./2. Der Bund hat bereits im 2010 erste Massnahmen zur Stärkung der Pflege ergriffen und den Masterplan Bildung Pflegeberufe ins Leben gerufen. Schwerpunkte dieser Massnahmen waren die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Anzahl an Ausbildungs- und Praktikumsplätzen, die Umsetzung der Bildungssystematik sowie Massnahmen in Bezug auf ausländische Fachkräfte. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative wurden zwischen 2011 und 2018 weitere Massnahmen zur Verbesserung der Fachkräftesituation in der Langzeitpflege umgesetzt; unter anderem mit Imagekampagnen und finanziellen Unterstützungsbeiträgen von kantonalen Wiedereinstiegsprogrammen.

Wie der nationale Versorgungsbericht 2021 für das nicht universitäre Gesundheitspersonal gezeigt hat, konnte damit die Zahl der Ausbildungsabschlüsse zwischen 2012 und 2019 auf allen Qualifikationsstufen der Pflege deutlich gesteigert werden. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen Nachwuchsangebot und -bedarf gegenüber dem letzten Versorgungsbericht von 2016 verbessert.

Zur Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse und Verlängerung der Berufsverweildauer in der Pflege werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Leistungserbringern, den Berufsverbänden und den Bildungseinrichtungen mehrere Massnahmen im Rahmen der zweiteiligen Umsetzung der Pflegeinitiative umgesetzt. In einer ersten Etappe soll die rasche Umsetzung der Ausbildungsoffensive dem Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal entgegenwirken. Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (BBl 2022 3205) tritt voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft. In der zweiten Umsetzungsetappe stehen Massnahmen zur Förderung der anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und der beruflichen Entwicklung im Vordergrund. Die Vernehmlassung soll im ersten Quartal 2024 eröffnet werden.

3. Am 1. Juni 2023 wurde im Rahmen des «Dialogs Nationale Gesundheitspolitik» beschlossen, das Nationale Monitoring Pflegepersonal ab dem 1. Juli 2024 einzuführen. Mit diesem Monitoring werden Bund, Kantone und Arbeitgeber über ein konkretes und umfassendes Steuerungsinstrument verfügen, das die Situation in den verschiedenen Pflegebereichen sowie deren Entwicklung transparent und detailliert aufzeigt. Insbesondere werden die Anzahl offener Stellen, die Anzahl Abschlüsse, die Fluktuationsrate und der Personalbestand in der Pflege gemessen.

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4303 Interpellation

Internationale Strassentransportunion. Riesige Summen unkontrolliert verschleudert?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	29.09.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Stellungnahme zum Vorstoss liegt vor

Eingereichter Text

1. Warum entzieht sich die Internationale Strassentransportunion (International Road Transport Union, IRU) jeglicher Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)?
2. Da die IRU nicht als Versicherung erachtet wird, erlaubt ihr das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), sich jeglicher staatlichen Aufsicht zu entziehen. Warum ist das so? Befürwortet der Bundesrat diesen Entscheid?
3. Ist es akzeptabel, dass die IRU keiner staatlichen Aufsicht unterliegt? Wenn ja, wie ist diese fehlende Aufsicht vereinbar damit, dass die Schweiz ihren internationalen Ruf als Finanzplatz pflegen will, der aktiv gegen Korruption und Geldwäscherei vorgeht?
4. Ist der Umstand, dass der Generalsekretär der IRU im Stiftungsrat einer von der IRU als «unabhängig» bezeichneten Stiftung sitzt, nicht ein sehr starkes Indiz dafür, dass in der IRU und dieser Stiftung seltsame Dinge vor sich gehen, gerade aufgrund der fehlenden staatlichen Aufsicht? Wäre es nicht dringend nötig, diese Situation zu berichtigen, indem die IRU und die Stiftung der Aufsicht durch die FINMA unterstellt werden?
5. Beunruhigt die Tatsache, dass ein Verein nach Schweizer Recht, der angeblich die Interessen von Lastwagenfahrerinnen und -fahrern vertritt, ohne jegliche staatliche Aufsicht 800 Millionen Franken in ein Immobilienprojekt in Istanbul investiert und dabei 500 Millionen Franken verliert, den Bundesrat nicht in Bezug auf den Ruf des Schweizer Finanzplatzes? Wäre es nicht dringend nötig, international eine klare Botschaft zu senden, indem die IRU der Aufsicht durch die FINMA unterstellt wird?
6. Was ist die Rolle der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) in dieser Angelegenheit? Warum hat sie sich eingeschaltet? Welche Entscheidungen hat sie getroffen? Was hält sie davon, dass Umberto de Pretto, der Generalsekretär der IRU, in einer von der IRU als «unabhängig» bezeichneten Stiftung sitzt?

Begründung

Im Blick vom 11. Juli 2023 wird berichtet, dass die IRU nicht von der FINMA überwacht wird. Diese weigerte sich, die Fragen der Zeitung zu beantworten, und verwies stattdessen auf das BAZG. Dieses erklärte, dass die Geschäftstätigkeit der IRU (der Verkauf von Carnets TIR) nicht als Versicherungsgeschäft im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes angesehen werde.
Wie jedes Versicherungsunternehmen verfügt die IRU zur Deckung ihrer Risiken über Reserven, in ihrem Fall in der Höhe von knapp 400 Millionen Franken. Sie rechtfertigt dies folgendermassen: Die IRU verfügt weiterhin über solide und robuste Finanzaktiva, um das TIR-System zu betreiben, insbesondere für finanzielle Garantien für unbezahlte Zollgebühren und -abgaben auf TIR-Transporte, und für die Versicherung, die diese Garantien abdeckt. (Geschäftsbericht 2022, S. 54–55)
Bei einer Suche auf LinkedIn findet man eine gewisse Oxana Rodel, die sich als «Senior Insurance Manager» bei der IRU präsentiert, oder Daniele Sculati, der gemäss seinem Profil von 2005 bis 2019 «Head TIR Insurance» bei der IRU war.
Die IRU hat seit 2011 einen Rückversicherungsvertrag mit der AXA. Zuvor war sie bei der Zurich rückversichert.
Laut dem Blick geht die IRU mit sehr grossen Beträgen um – 2015 soll sich ihr Vermögen auf 1,9 Milliarden Franken belaufen haben, wobei die Quelle dieses Vermögens Gewinne aus dem Geschäft mit den Carnets TIR sind: In der Vergangenheit konnte der Verband riesige Reserven bilden, bis zu 100 Millionen Franken pro Jahr.
In einem anderen Artikel, der am 15. Juli 2020 im Tagesanzeiger erschienen ist («Camionneure verschleudern Millionen»), konnte man lesen, dass die IRU aufgrund eines misslungenen

Immobiliengeschäfts in Istanbul 500 Millionen Franken verloren hat.
Die IRU habe, um ihre Steuerbefreiung beizubehalten, eine IRU-Stiftung für Strassenverkehr gegründet, welche die gleichen Ziele wie die IRU verfolgt. Der Generalsekretär der IRU, Umberto de Pretto, sitzt im Stiftungsrat dieser Stiftung. Diese mehr als überraschende Situation war der Auslöser dafür, dass sich die ESA eingeschaltet hat.
Die Tätigkeit der IRU ähnelt derer von Unternehmen wie der Swiss Caution oder der First Caution, die beide der Aufsicht durch die FINMA unterstellt sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Im internationalen Warentransport (TIR) müssen Zölle und andere Abgaben während der gesamten Beförderung durch eine international gültige Bürgschaft gedeckt sein. In jedem Staat bürgt ein von den Zollbehörden anerkannter Verband für alle von ihm zugelassenen TIR-Transporte. In der Schweiz ist das der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG).

Im Falle einer Unregelmässigkeit können sich die Zollbehörden an den entsprechenden nationalen Verband wenden. Alle diese Verbände – inklusive ASTAG – bilden zusammen eine internationale Bürgschaftskette, welche von der International Road Union (IRU), dem Weltdachverband der Strassentransportwirtschaft mit Sitz in Genf, verwaltet wird.

Die IRU legt die Höhe der Bürgschaftsbeträge für jedes Land fest. Die ASTAG hat diesbezüglich mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, welche ihre Bürgschaften rückdeckt. Die IRU verfügt ebenfalls über einen solchen Vertrag. Rechtsgrundlage bildet das Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen; SR 0.631.252.512).

Fragen 1 – 3: Der Liste der unter der Aufsicht der FINMA stehenden Versicherungsunternehmen1 ist zu entnehmen, dass weder die IRU noch die Fondation IRU des Transports Routiers (Fondation IRU) von der FINMA als ein nach dem Versicherungsgesetz (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VAG; SR 961.01) bewilligungspflichtiges Versicherungsunternehmen beurteilt werden und entsprechend nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen. Erhält die FINMA Hinweise, dass jemand eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt, so hat sie diesen Hinweisen nachzugehen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für Verstösse gegen die einschlägigen Finanzmarktgesetze vor, nimmt die FINMA vertiefte Abklärungen vor und ordnet wenn nötig Massnahmen an. Die FINMA kann sich jedoch grundsätzlich weder zur Einschätzung eines Hinweises noch zu möglichen Abklärungen und Verfahren äussern (vgl. Art. 22 FINMAG, SR 956.1).

Fragen 4 – 6: Die Fondation IRU untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA). Diese überwacht, dass das Vermögen der beaufsichtigten Stiftungen gemäss statutarisch bestimmtem Zweck verwendet wird und dass die Stiftungsorgane in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Stiftungsurkunde, Reglementen, der öffentlichen Ordnung und Sitten handeln. Darüber hinaus wird die ESA bei Organisationsmängeln sowie bei Überschuldung oder Insolvenz einer Stiftung tätig.

Vorliegend verhängte die ESA gegen die Fondation IRU Massnahmen. Unter anderem berief sie alle Mitglieder des Stiftungsrats ab und ernannte zwei Sachwalter. Einige der verhängten Massnahmen sind noch nicht rechtskräftig aufgrund laufender Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Im Allgemeinen verbietet das Gesetz einer juristischen Person als Stifterin jedoch nicht, sich in der Stiftungsurkunde das Recht vorzubehalten, einen oder mehrere Vertreter in den Stiftungsrat zu entsenden. Seit der Errichtung der Fondation IRU sehen die Statuten Sitze im Stiftungsrat für Mitglieder vor, die eine Verbindung zur Stifterin (IRU) aufweisen.

1 https://www.finma.ch/ /media/finma/dokumente/bewilligungstraeger/pdf/vu.pdf

Chronologie

22.12.2023	Nationalrat Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4311 Motion

Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches

Eingereicht von:	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	10.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Revision der Bundesverfassung zu unterbreiten, mit welcher dem Bund die Kompetenz eingeräumt wird, die Abfrage polizeilicher Daten unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen zu regeln.

Begründung

Mit der Motion 18.3592 Eichenberger (Nationaler polizeilicher Datenaustausch) wurde der Bundesrat im Dezember 2019 beauftragt, eine zentrale nationale Polizeidatenbank oder eine Vernetzungsplattform für die bestehenden kantonalen Polizeidatenbanken zu schaffen, mittels welcher die Polizeiorgane von Bund und Kantonen direkt polizeiliche Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz abfragen können. Die technischen Arbeiten für eine entsprechende Vernetzungsplattform, die Polizeiliche Abfrageplattform (POLAP), sind bereits fortgeschritten. Dadurch sollen die kantonalen polizeilichen Datenbanken untereinander und mit den nationalen und internationalen Polizeidatenbanken vernetzt und damit die Interoperabilität innerhalb der Schweiz sichergestellt werden: mit einer einzigen Abfrage können Informationen aus diversen Systemen der Kantone, des Bundes sowie auch international abgefragt werden. Es entfallen somit die sequenziellen Einzelabfragen der unterschiedlichen Systeme.

Für die Abfrage seiner Daten in den bundeseigenen Systemen verfügt der Bund bereits über die notwendigen Rechtsgrundlagen. Er kann diese Daten über die POLAP international (der EU) und vertikal (den Kantonen) bekanntgeben. Hingegen verfügen die Kantone nicht durchgehend über die notwendigen Rechtsgrundlagen, um ihre polizeilichen Daten über die POLAP vertikal (dem Bund, welcher sie allenfalls an die EU bekanntgibt) oder horizontal (anderen Kantonen) bekanntzugeben. Verfügt ein Kanton nicht über solche Rechtsgrundlagen, kann die Anbindung der kantonalen Systeme an POLAP für diesen Kanton nicht durchgeführt werden. Die Motion Eichenberger könnte in diesem Fall nicht vollständig umgesetzt werden.

Dem Bund kommen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit lediglich Teilzuständigkeiten zu. Soweit es um die innere Sicherheit im engeren Sinne geht, weist die BV einzig die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts (Art. 123 BV) ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundes. Gestützt darauf kann der Bund die Abfrage gerichtspolizeilicher Daten in Strafverfahren regeln. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem kantonalen Hoheitsgebiet stellt hingegen eine originäre Kompetenz der Kantone dar (sog. Polizeihoheit der Kantone). Dem Bund kommt deshalb keine Kompetenz zu, die Abfrage von kriminalpolizeilichen Daten, die gestützt auf kantonale Polizeigesetze bearbeitet werden, sowie von sicherheitspolizeilichen Daten, die gestützt auf kantonale Polizeigesetze bearbeitet werden, zu regeln. Es besteht heute keine Verfassungsgrundlage, welche es dem Bund erlauben würde, die Motion Eichenberger vollständig auf dem Weg der Bundesgesetzgebung umzusetzen.

Es soll deshalb in der Bundesverfassung eine punktuelle neue Bundeskompetenz geschaffen werden, um die Abfrage polizeilicher Daten unter den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen regeln zu können. Gestützt auf eine solche Verfassungsgrundlage könnte der Bund die Abfrage der kantonalen Polizeidaten (unter den Kantonen und durch den Bund) via die POLAP verbindlich regeln und so eine vollständige Umsetzung der Motion Eichenberger gewährleisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4312 Motion

Die Terrororganisation Hamas verbieten

Eingereicht von:	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	10.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Terrororganisation "Hamas" zu verbieten.

Begründung

Die brutalen Terrorangriffe der Hamas auf Israel und gezielt auf Zivilisten haben Entsetzen ausgelöst. Die Schweiz muss sich jetzt klar positionieren. Der Bundesrat wird aufgefordert, endlich ein Hamasverbot umzusetzen. Die massiven Angriffe der Hamas auf Israel zeigen, dass die Hamas nur als brutale Terrororganisation bezeichnet werden kann. Am Morgen des hohen jüdischen Feiertags Simchat Thora sind Tausende von Raketen über ganz Israel niedergegangen. Terrorkomandos sind bis weit ins Landesinnere vorgedrungen. Ihre Ziele waren vornehmlich Zivilisten in Städten, Dörfern, Kibuzzim und gar auf einem Musikfestival. Hunderte wurden brutal ermordet und vielfach regelrecht hingerichtet. Dutzende, auch Frauen und Kinder, wurden in den Gazastreifen verschleppt.

Die Hamas vertritt eine zutiefst demokratie-, menschenfeindliche und antisemitische Ideologie. In ihrer Gründungscharta wird zur Tötung von Jüdinnen und Juden aufgerufen und ein antisemitischer Weltverschwörungsmythos beschworen. Der Bundesrat stellte bisher auf ein Positionspapier der Hamas von 2017 ab, in dem sich die Hamas «pragmatischer» gäbe. Dieses Positionspapier ersetzt die Gründungscharta jedoch nicht, letztere wurde bisher niemals als gegenstandslos bezeichnet. Aber selbst im neuen Positionspapier wird das Existenzrecht Israels bestritten und der bewaffnete Kampf als ein legitimes Mittel des Widerstands verteidigt. Beide Punkte wurden vom Bundesrat in der Vergangenheit «in aller Deutlichkeit» verurteilt. Trotzdem sieht sich die Schweizer Nahostpolitik mit der Hamas weiterhin in einem Dialog. Gemäss der Tradition der «Guten Dienste» solle in einem Konflikt mit allen Parteien gesprochen werden, um so den Dialog und die Möglichkeit zu Friedensgesprächen offen zu halten. Die Hamas hat sich mit ihren menschenverachtenden und radikal destruktiven Attacken und Rechtfertigungen als Gesprächspartnerin für einen Frieden nun vollends diskreditiert. Eine entsprechend klare Positionierung gegen den brutalen Terror der Hamas ist in der öffentlichen Aussenwirkung und gegenüber der Hamas selbst als eminent entscheidend zu werten.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats ist entsetzt über die brutalen Angriffe der Hamas. Es war reinster Terror gegen Zivilisten – Männer, Frauen, Kinder und Alte. Gnadenlos und hemmungslos wurde allen vor Augen geführt, was die Hamas vertritt. Es ist nun mehr als überfällig, dass sich der Bundesrat und das Parlament hier klar positionieren und ein Zeichen setzen. Die Hamas muss auch in der Schweiz als das bezeichnet und behandelt werden, was sie ist: eine Terrororganisation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Annahme

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Definitive Annahme. Der andere Rat hat die gleich lautende Motion angenommen.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4313 Postulat

Sanktionen gegen die Hamas prüfen

Eingereicht von:	Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	10.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, welche Möglichkeiten die Schweiz hat, um die Hamas als terroristische Organisation zu verbieten. Er soll im Bericht die völkerrechtlichen und nationalrechtlichen Möglichkeiten darlegen, inkl. der Darlegung, ob und wie die Schweiz eigenständige Sanktionen gegen die Hamas ergreifen könnte sowie der Sicherstellung, dass die Hamas nicht aus der Schweiz finanziell unterstützt wird bzw. das Schweizer Finanzsystem nutzt. Der Bericht soll ebenfalls die Möglichkeit beleuchten, in welcher Form die Schweiz sich bei den Vereinigten Nationen (UNO Sicherheitsrat) umgehend dafür einsetzt, dass die Hamas als verbotene Gruppierung qualifiziert wird.

Auch soll im Bericht dargelegt werden, welche Konsequenzen aus der Einstufung der Hamas als terroristische Organisation für die Schweiz resultieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2023

Der Bundesrat hat am 11. Oktober 2023 die Task Force Naher Osten unter der Leitung des EDA und in Zusammenarbeit mit EJPD und VBS beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten für ein Verbot der Hamas zu prüfen. Er hat am 22. November 2023 in Kenntnis der Analyse beschlossen, gestützt auf ein eigenständiges Gesetz ein Organisationsverbot gegen die Hamas zu erlassen. Er nimmt damit die Aufträge aus den gleichlautenden Motionen beider SiK (23.4312; 23.4329) auf und wird eine Botschaft an das Parlament verabschieden. Ein zusätzlicher Postulatsbericht erübrigt sich somit.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 22.11.2023

Ablehnung

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
N/A (N/A-D-V)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4320 Postulat

Revision des Aussenwirtschaftsgesetzes

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	16.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und darüber zu berichten, wie das Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) und die einschlägigen Gesetze dahingehend zu ändern sind, dass materielle und prozessuale Grundsätze und Prinzipien für die Aufnahme von Verhandlungen und den Abschluss von Abkommen definiert werden.

Dabei sei insbesondere

1. festzulegen, welche Grundsätze im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte sowie der Umweltstandards beim Abschluss von Abkommen zu beachten sind;

2. festzulegen, welche Grundsätze in den Bereichen der Eigentumsrechte, des Patenschutzes und der sonstigen Nicht-Diskriminierung von Schweizer Unternehmungen beim Abschluss von Abkommen zu beachten sind;

3. der Bundesrat dazu zu verpflichten, seine Verhandlungsziele im Voraus den Aussenpolitischen Kommissionen offenzulegen und zu erläutern, inwiefern diese Ziele im Einklang mit den gemäss Punkt 1) und 2) definierten Grundsätzen stehen;

4. zu regeln, dass die Aussenpolitischen Kommissionen frühzeitig zu informieren sind, sobald eine Verhandlungslösung als im Rahmen von bestehenden Verhandlungsmandaten und im Hinblick auf die Verhandlungsziele des Bundesrats schwer erreichbar einzuschätzen ist;

5. ein Vernehmlassungsverfahren für Abkommen von wichtiger rechtssetzender Bedeutung einzuführen;

6. zu präzisieren, wie die Auswirkungen von Abkommen in den bundesrätlichen Botschaften umfassend dargestellt werden;

7. das fakultative Referendum für Abkommen mit wichtiger rechtssetzender Bedeutung festzuschreiben;

8. die Durchführung von Abkommen zu vereinheitlichen und die Berichterstattung und unabhängige Überprüfung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Auswirkung zu verbessern.

Eine Minderheit der Kommission (Portmann, Aebi Andreas, Büchel Roland, Estermann, Gössi, Grüter, Guggisberg, Markwalder, Page, Wehrli) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz basiert bis heute hauptsächlich auf dem Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) aus dem Jahr 1982 und der bundesrätlichen Aussenwirtschaftsstrategie. Diese Grundlagen vermögen den veränderten Ansprüchen der Bevölkerung im Bezug auf Nachhaltigkeit und staatspolitischen Grundsätzen der demokratischen Abstützung von wichtigen Abkommen mit rechtssetzendem Charakter nicht mehr zu genügen. Über ein umfassendes Aussenwirtschaftsgesetz soll deshalb eine solide Rechtsgrundlage für die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz geschaffen werden, die Grundsätze und Prinzipien für die Aufnahme von Verhandlungen und den Abschluss von Abkommen festlegt. Damit soll die Mehrheitsfähigkeit und der Beitrag zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen neuer Abkommen erhöht und die Politikkohärenz zwischen Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz verbessert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Die Aussenwirtschaftspolitik erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der Legislative und der Exekutive. Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese Zusammenarbeit funktioniert. Er setzt sich für eine transparente und partizipative Aussenwirtschaftspolitik ein, wie es die Aussenwirtschaftsstrategie 2021 vorsieht.

1. und 2. In der Aussenwirtschaftsstrategie verpflichtet sich der Bundesrat zur Förderung eines nachhaltigen

Handels im Sinne der Agenda 2030 und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, insbesondere im Bereich der globalen Umweltschutzstandards und der Menschenrechte. Die Leitlinien werden jeweils in den entsprechenden Verhandlungsmandaten festgelegt und müssen gemäss Artikel 152 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) für alle bedeutenden internationalen Verhandlungen den Aussenpolitischen Kommissionen (APK) zur Konsultation unterbreitet werden. Die Leitlinien stützen sich auf den geltenden Rechtsrahmen und damit auch auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz in den von den Abkommen betroffenen Bereichen. Anders als bei der Verabschiedung strikter und zwangsläufig abstrakter rechtlicher Bestimmungen ermöglicht dieser Ansatz flexible und massgeschneiderte Lösungen für jedes Abkommen Angesichts der sich rasch wandelnden Weltwirtschaftslage wäre es nicht sinnvoll, in einem Gesetz abstrakte Richtlinien festzulegen, die in der Folge regelmässig überarbeitet werden müssten, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So können sachgerechte Lösungen zwischen Bundesrat und Parlament diskutiert und mit den Partnern verhandelt werden. Ein solcher Ansatz berücksichtigt auch die Tatsache, dass die Schweiz mit ihrer überdurchschnittlich stark vom internationalen Handel abhängigen Wirtschaft und ihrem unterdurchschnittlichen Gewicht auf den Weltmärkten für die Gestaltung ihrer aussenwirtschaftlichen Beziehungen mehr Flexibilität benötigt als grosse Handelsnationen.

3.–8. Die Mitwirkungsrechte des Parlaments sind hauptsächlich im ParlG geregelt und nicht im Bundesgesetz über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201). Das ParlG sieht eine einheitliche Regelung für alle aussenpolitischen Bereiche vor, so auch für die Aussenwirtschaftspolitik. Wie alle Departemente in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich informiert das WBF die APK regelmässig über die wichtigen aussenwirtschaftspolitischen Entwicklungen und entsprechend auch über den Stand von Verhandlungen (vgl. Art. 152 Abs. 2 und 3 in fine ParlG). Ausserdem können die APK jederzeit vom Bundesrat verlangen, dass er sie über ein Geschäft informiert und dazu konsultiert (Abs 5). Die Transparenz und die Mitwirkung in der Aussenpolitik sind auch in anderen Gesetzen geregelt (namentlich im Vernehmlassungsgesetz [SR 172.061], im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [SR 172.010] und im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes [SR 138.1]). Diese Frage kann für die Aussenwirtschaftspolitik also definitiv nicht separat behandelt werden. Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten, sind übrigens bereits dem fakultativen Referendum unterstellt (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV), und für Verträge, die dem Referendum unterliegen, muss ein Vernehmlassungsverfahren stattfinden (Art. 3 Abs. 1 Bst. c Vernehmlassungsgesetz).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der aktuelle Rechtsrahmen für die Aussenwirtschaftspolitik ausreicht. Hingegen ist er bereit, in einem Bericht vertieft darzulegen, wie den Forderungen des Postulats Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4321 Motion

Modernisierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Republik Korea

Eingereicht von:	Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum:	17.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	In Kommission des Ständerats

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der Republik Korea zu modernisieren. Dabei sind folgende Punkte einzubeziehen:

- Verbesserung des Marktzugangs für verschiedene Agrarprodukte, Beseitigung anderer Handelshemmnisse und Erleichterung der Ein- und Ausfuhr für Unternehmen auf beiden Seiten
- Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und Straffung der technischen Vorschriften, Zollverfahren, Ursprungsregeln und Produktprüfungen
- Verbesserung der steuerlichen Behandlung juristischer Personen
- Förderung von Handelsdienstleistungen in Schlüsselsektoren
- Verbesserung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in Südkorea
- Erleichterung des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungsmarkt
- Schutz für bilaterale Investitionen modernisieren
- Bestimmungen zum Digitalen Handel
- Prüfung der Anerkennung der Angemessenheit des Datenschutzes
- Arbeits- und Umweltstandards, welche mindestens den entsprechenden Standards im Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea aus dem Jahr 2011 entsprechen

Begründung

Seit dem Jahr 2006 gibt es ein Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EFTA und der Republik Korea. Dieses FHA ist Teil des bestehenden Netzes von EFTA-Drittland-Abkommen und ist sehr weitreichend. Seit dem Inkrafttreten des FHA hat sich Südkorea nochmals stark entwickelt und seit 2019 hat es in Bezug auf das BIP pro Kopf sogar Japan überholt. Das Handelsvolumen zwischen der Schweiz und Südkorea hat im Jahr 2022 einen Rekordwert von 5.8 Milliarden CHF erreicht und weist seit je her einen Exportüberschuss aus.

In beide Richtungen machen pharmazeutische Produkte einen gewichtigen Anteil des Handelsvolumens aus. Zu den wichtigsten Exportgütern des asiatischen Handelspartners gehören des Weiteren Halbleiter, Fahrzeuge, Flachbildschirme und Sensoren. Diese Güter sind nicht nur hoch interessant für verschiedene Anwendungen der Zukunft, sondern bieten der Schweizer Industrie viele Möglichkeiten im Herstellungsprozess z.B. mit Präzisions-Maschinen partizipieren zu können.

Das FHA von 2006 ist eine gute Basis für den bilateralen Handel mit Südkorea, es hinkt allerdings in gewissen Sektoren hinter den Marktzugangs-Bestimmungen des 2011 ausgehandelten FHA zwischen der EU und Südkorea hinterher. Zudem hat die EU letztes Jahr mit Südkorea ein Digital Partnership Agreement unterzeichnet und ist im Gespräch, sein eigenes FHA weiter zu modernisieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Das Hauptanliegen der Motion, nämlich die Modernisierung des Freihandelsabkommens (FHA) zwischen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Republik Korea ist in Übereinstimmung mit der Politik des Bundesrats.

Die Modernisierung des FHA EFTA-Südkorea ist wichtig, um zu verhindern, dass Schweizer Anbieter auf dem südkoreanischen Markt gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittstaaten diskriminiert werden. Deshalb ist die Schweiz seit mehr als zehn Jahren wiederholt auf die Republik Korea mit dem Wunsch nach einer Modernisierung zugegangen. Seit dem Inkrafttreten des FHA EFTA-Südkorea im Jahr 2006 hat Korea

mehrere FHA abgeschlossen, unter anderem mit der EU (in Kraft seit dem 1.7.2011) und den USA (in Kraft seit dem 15.03.2012). Darin gewährt Südkorea diesen Partnern teils bessere Marktzugangsbedingungen als den EFTA-Ländern. Für die Schweiz sind vor allem Verbesserungen beim Marktzugang von verarbeiteten Agrarprodukten und Käse sowie im Bereich technische Handelshemmnisse (TBT/SPS) von Bedeutung. Auch die Aufnahme von neuen Kapiteln, beispielsweise über den elektronischen Handel und die Nachhaltigkeit sowie die Weiterentwicklung des Abkommens in den Bereichen Geistiges Eigentum, Ursprungsregeln, Handelserleichterung, Dienstleistungen und in weiteren Bereichen wären im Interesse der Schweiz.

Auf politischer Ebene hatte die Schweiz das Anliegen zuletzt im Mai 2023 gegenüber dem koreanischen Handelsminister in Seoul vorgetragen. Südkorea hat grundsätzlich Offenheit für eine Modernisierung des Abkommens signalisiert. Bei Gesprächen auf technischer Ebene konnten bisher bei wichtigen Interessen der Schweiz noch keine Fortschritte erzielt werden. Die Gespräche werden fortgesetzt, um die Möglichkeiten einer allfälligen Modernisierung auszuloten.

Der Bundesrat nimmt den Vorstoss gerne als Signal der Unterstützung seiner Politik entgegen. Er wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass das FHA zwischen den EFTA-Staaten und südkorea modernisiert wird. Er lehnt die Motion aber ab, weil der Auftrag an den Bundesrat nur erfüllbar ist, wenn die EFTA-Staaten und Südkorea einen Interessenausgleich finden können. Die Motion ist zudem für die anderen EFTA-Staaten nicht verpflichtend. Die Motion enhält Elemente, die nicht Teil allfälliger Verhandlungen über die Modernisierung des FHA wären (insb. Steuerfragen und Investitionsschutz). Die Anerkennung der Angemessenheit des Datenschutzes wird unabhängig von den Gesprächen über eine Modernisierung des FHA geprüft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4324 Postulat

Rüstungsbeschaffungen. Verbesserung des Evaluationsverfahrens und Erhalt des politischen Handlungsspielraums bis zum Typenentscheid

Eingereicht von:	Geschäftsprüfungskommission NR
Einreichungsdatum:	20.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, vertieft abzuklären und in einem Bericht darzulegen, wie er bei künftigen, grossen Rüstungsbeschaffungen dafür sorgen will,

1. dass sein Handlungsspielraum bis zum Typenentscheid erhalten bleibt und diesbezügliche Fragen bereits zu Beginn des Beschaffungsprozesses vertieft abgeklärt werden.
2. dass frühzeitig geprüft wird, inwiefern im Beschaffungsverfahren aussenpolitische Aspekte einbezogen werden sollen und wie die Ziele, Inhalte und Zuständigkeiten für die Verhandlungen mit anderen Staaten klar geregelt werden können;
3. dass zu Beginn des Beschaffungsprozesses klare Regeln aufgestellt werden, wie die Koordination und gegenseitige Information im Bundesrat zur Beschaffung sowie die Verhandlungen und die Kommunikation mit den Vertretungen der beteiligten Länder erfolgen soll;
4. dass bei künftigen Rüstungsbeschaffungen auch Referenzen von anderen Ländern bzw. Anwendern eingeholt und im Evaluationsverfahren einbezogen werden können;
5. dass bei der Kommunikation von grossen Beschaffungsentscheiden mit aussenpolitischem Bezug das EDA einbezogen ist.

Neben den oben erwähnten Auskünften soll der Bundesrat in seinem Bericht auch darlegen, wie die Praxis der «closing meetings» überprüft wurde und mit welchem Ergebnis. Die GPK-N erwartet, dass der Bundesrat bei seinen Abklärungen und Erläuterungen im Bericht die Erkenntnisse ihres Berichts vom 9. September 2022 einbezieht.

Begründung

In ihrem Bericht vom 9. September 2022 beurteilte die GPK-N ausgewählte Aspekte des Evaluationsverfahrens für das neue Kampfflugzeug der Schweizer Armee auf ihre Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit. Sie hielt darin fest, dass die technische Evaluation rechtmässig war, bemängelte aber, dass armasuisse darauf verzichtete, soweit möglich auch die Erfahrungen von Ländern einzubeziehen, welche die evaluierten Kampfflugzeuge schon betreiben. Der Hauptkritikpunkt der GPK-N bezog sich auf die Rahmenbedingungen der Beschaffung und die Behandlung des Geschäfts im Bundesrat. Die Kommission legte dar, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum frühzeitig und unnötig einschränkte und sich dessen erst beim Typenentscheid bewusst wurde. Dies führte dazu, dass er beim Typenentscheid keine Möglichkeit mehr hatte, allenfalls auch (aussen-)politische Überlegungen einzubeziehen und lediglich das Resultat der technischen Evaluation bestätigen konnte.

Die GPK-N formulierte gestützt auf diese Erkenntnisse fünf Empfehlungen. Da die Kommission die Antworten des Bundesrates darauf teilweise als unzureichend erachtet hatte, entschied sie sich, die Empfehlungen in ein Postulat umzuwandeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.11.2023

In seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 zum Bericht der GPK-N betreffend "Evaluationsverfahren Neues Kampfflugzeug" (BBl 2022 3139) hat sich der Bundesrat bereits detailliert mit den aufgeworfenen Fragestellungen der Ziffern a-e des Postulates befasst und Antworten auf diese geliefert.

Zur Ziffer a. hielt der Bundesrat in seiner Stellungnahme unter 3.1 Empfehlung 1: Erhaltung des Spielraums bei grossen Rüstungsbeschaffungen fest, dass er aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Beschaffungsverfahren über politischen Spielraum verfügt. Er hat die von der GPK-N formulierte Empfehlung

als erfüllt erachtet.

Zur Ziffer b. hat der Bundesrat unter 3.3 Empfehlung 3: Einbezug von aussenpolitischen Aspekten frühzeitig klären und regeln festgehalten, dass auch bei zukünftigen grossen Rüstungsbeschaffungen aussenpolitische Aspekte frühzeitig behandelt werden.

Zur Ziffer c. hat der Bundesrat unter 3.4 Empfehlung 4: Verbesserung der Koordination und Kommunikation ausgeführt, dass er die Empfehlung als erfüllt erachte, da die Koordination schon frühzeitig geregelt wurde und der Bundesrat entsprechend entschieden habe.

Zur Ziffer d. hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme unter 3.2 Empfehlung 2: Einbezug von Referenzen klar geäussert, wieso er diese Empfehlung ablehnt und begründet, dass die Umsetzung der Empfehlung in der Beschaffungspraxis bei grossen Rüstungsbeschaffungen keinen Mehrwert schaffen würde.

Zur Ziffer e. hat der Bundesrat unter 3.5 Empfehlung 5: Kommunikation verbessern die Kritik der GPK-N zurückgewiesen, weil die Kommunikation unter Einbezug des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vorbereitet und planmässig durchgeführt wurde. Hingegen teilte der Bundesrat die Ansicht der GPK-N zur Überprüfung der Praxis der «closing meetings». Entsprechend hat der Bundesrat das VBS beauftragt, die Prüfung vorzunehmen. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Resultate der Überprüfung behandelt. Der Bundesrat wird seine verabschiedete Stellungnahme der GPK-N zustellen.

Zusammenfassend hält der Bundesrat fest, dass er sich wiederholt mit den Anliegen der Kommission auseinandergesetzt hat, keine neuen materiellen Vorkommnisse vorliegen und eine erneute Abklärung und Vertiefung der aufgeworfenen Fragestellungen keine neuen Erkenntnisse liefern würde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 15.11.2023

Ablehnung

Chronologie

12.12.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4328 Postulat

Analyse des Unterhaltsbeitrags

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum:	27.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gerichten, der Anwaltschaft und den betroffenen Institutionen zu prüfen und in einem Bericht darzulegen:

- welche Wirkungen die Revision des Kindesunterhaltsrechts von 2015 auf die Berechnung des Unterhaltsbeitrags für das Kind, insbes. mit Bezug auf den Betreuungsunterhalt, hatte;
- welche Auswirkungen die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Betreuungsunterhalt nach Abschaffung des Methodenpluralismus hat;
- wie erkannte Mängel und Schwierigkeiten beseitigt und die Situation verbessert werden könnte, insbesondere mit Bezug auf die Methode für die Berechnung des Betreuungsunterhalts.

Begründung

Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts vom 20. März 2015 wurde der Betreuungsunterhalt als Bestandteil des Kindesunterhalts für alle Kinder eingeführt.

Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Das Gesetz bestimmte keine konkrete Methode zur Berechnung des Betreuungsunterhalts; die Materialien enthalten Vorschläge und Ausführungen dazu, wobei die konkrete Umsetzung der Praxis überlassen wurde.

Nun stellen sich in diesem Zusammenhang berechtigte Fragen, die zu beantworten sind und es sollten, wenn möglich, einheitliche Lösungen gefunden werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

In seiner Botschaft zur Revision des Kindesunterhaltsrechts vom 29. November 2013 (BBl 2014 529 ff.) legte der Bundesrat die Berechnung des neu für alle Kinder eingeführten Betreuungsunterhalts umfassend dar und hat sich im Ergebnis für eine Berechnung ausgesprochen, die sich an den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils orientiert; mit der Verabschiedung der Revision ist das Parlament dem Bundesrat damals gefolgt. Seither hat das Bundesgericht die Lebenshaltungskosten-Methode als einzige massgebende Methode definiert (BGE 144 III 377). Angesichts der teilweise kritischen Beurteilung dieser Rechtslage und insbesondere auch mit Blick auf die laufenden Arbeiten und Diskussionen im Bereich der alternierenden Obhut ist der Bundesrat bereit, die Auswirkungen der Revision des Kindesunterhaltsrechts und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich Unterhaltsberechnung zu prüfen, allfällige Schwierigkeiten darzulegen und soweit möglich allfällige Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Annahme

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4331 Postulat

Strategie zur Sicherung der Schweizer Trink- und Mineralwasserquellen sowie der Wasserversorgungsanlagen

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	30.10.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die Möglichkeiten für eine bundesweite Strategie zur Sicherstellung der inländischen Besitzverhältnisse für Trink- und Mineralwasserquellen sowie von Wasserversorgungsanlagen zu erarbeiten. Der Bericht soll aufzeigen:

1. wie die Besitzverhältnisse von Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen in der Schweiz heute organisiert sind;
2. mit welchen gesetzlichen Instrumenten die inländische Kontrolle über die Schweizer Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen auch in Zukunft sichergestellt werden kann;
3. wie bei künftigen Verkäufen von Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen im ausländischen Besitz sichergestellt werden kann, dass sie wieder in inländische Hände übergehen;
4. wie verhindert werden kann, dass kommerzielle Gewinne aus der Nutzung von inländischen Trink- und Mineralwasserquellen und von Wasserversorgungsanlagen ins Ausland abfliessen.
5. welchen Einfluss das über zwanzigprozentige Bevölkerungswachstum der letzten gut zwanzig Jahre auf die Trinkwasser- und Mineralwasserquellen bzw. deren Kapazitätsreserven hat und welche Entwicklungen in diesem Bereich künftig zu erwarten sind.

Begründung

Angesicht der zunehmenden Wasserknappheit wird der Zugang zu Wasser zu einer strategischen Infrastruktur. Solche strategischen Infrastrukturen müssen deshalb unbedingt unter inländischer Kontrolle bleiben. Verschiedene Verkäufe oder Verkaufsversuche von Mineral- und Trinkwasserquellen an ausländische Anleger zeigen, dass Gemeinden in diesen Angelegenheiten oft alleine gelassen werden. Der Bund soll prüfen, wie in Zukunft eine einheitliche Strategie aussehen könnte und welche Instrumente dafür eingesetzt werden könnte. Dazu könnten u.a. auch eine entsprechende Ergänzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) oder auch Vorkaufsrechte oder -pflichten der öffentlichen Hand gehören.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.11.2023

Wie in der Motion Reichmuth (23.4151) ausgeführt, liegt in der Schweiz die Hoheit über die Nutzung von Wasservorkommen bei den Kantonen (Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). In jedem Kanton stehen die oberirdischen Gewässer, das heisst Seen, Flüsse und Bäche, grundsätzlich unter dessen Herrschaft und sind somit öffentlich. Ebenso unter der Herrschaft der Kantone und somit zu den öffentlichen Gewässer zählen mächtige Grundwasserströme und -becken, die den Wasserreichtum und Trinkwasserreserven ganzer Gegenden bilden. Zudem sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts Quellen, die auf einem Privatgrundstück entspringen und von Anfang an einen Wasserlauf bilden, keine Privatquellen im Sinn von Artikel 704 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (SR 210), sondern öffentliche Gewässer (BGE 97 II 333 E. 1 S. 337, bestätigt in BGE 106 II 311 E. 2a S. 314). An diesen Quellen kann kein Privateigentum begründet werden, wenn das zuständige Gemeinwesen die Quelle als öffentlich erklärt.

Bereits heute steht den zuständigen Gemeinwesen die Möglichkeit offen, den Verkauf von Rechten an Quellen und Grundwasser mit einer Bedeutung für die Wasserversorgung der Allgemeinheit generell und nicht nur für ausländische Personen zu unterbinden. Eine Mehrzahl der Kantone verfügt zudem über eine regionale Wasserversorgungsplanung, oder eine solche Planung ist in Erarbeitung. Zurzeit gibt es keine Anzeichen, dass der Verkauf an ausländische Personen von kleineren Quellen und nicht mächtigen

Grundwasserströmen von relevanter Bedeutung ist.

Aus diesen Gründen besteht aus Sicht des Bundesrates kein Bedarf, die durch das Postulat aufgeworfenen Fragen in einem Bericht weitergehend zu klären.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag des Bundesrates vom 29.11.2023

Ablehnung

Chronologie

20.12.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie
IV

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4345 Motion

Modernisierung des Gewährleistungsrechts

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum:	17.11.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, eine Revision des Schweizer Gewährleistungsrechts gemäss dem aufgezeigten Handlungsbedarf des Postulats 18.3248 vorzunehmen

Begründung

Das Schweizer Gewährleistungsrecht beim Kauf stammt aus dem Jahr 1910. Eine Revision ist angesichts der veralteten, nicht mehr den heutigen Realitäten entsprechenden Regeln angezeigt. Der Bericht des Bundesrates zum Postulat 18.3248 zeigt den Handlungsbedarf auf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.12.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 08.12.2023

Annahme

Chronologie

19.12.2023	Nationalrat Definitive Annahme. Der andere Rat hat die gleich lautende Motion angenommen.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen
Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
N/A (N/A-D-V)

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.4316	Motion	Modernisierung des Gewährleistungsrechts

Behandlungskategorie
V

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.4352 Dringliche Interpellation

Grenzschliessungen: Eine sofortige Klärung der Situation ist notwendig

Eingereicht von:	Amaudruz Céline Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz befindet sich in einer schweren Flüchtlingskrise. Im letzten Jahr gab es mehr als 52 000 illegale Einreisen. Auch in diesem Jahr erreichen die monatlichen Zahlen Höchststände. Obwohl schon mehrfach verlangt wurde, die Grenzkontrollen zu verstärken, lehnte der Bundesrat dies konsequent ab.

Im Oktober führte Deutschland stationäre Grenzkontrollen an der Schweizer Grenze ein – und das, obwohl die Anzahl an illegalen Einreisen in Deutschland verglichen mit der Schweiz proportional kleiner ist. Diese Kontrollen werden angesichts ihrer Wirksamkeit weiterhin aufrechterhalten. Die deutsche Regierung erklärte, dass dadurch ein «unvergleichbar geringerer» bürokratischer Aufwand nötig sei.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In seiner Antwort auf die Frage 23.7622 sagte der Bundesrat, dass es rechtlich nicht möglich sei, an den Binnengrenzen des Schengen-Raums wieder systematische Kontrollen einzuführen. Ist er immer noch dieser Meinung?
2. Was wären die Voraussetzungen für Kontrollen, die nicht systematisch sind, aber dennoch auf bestimmte Grenzübergänge und bestimmte Fahrzeug- und Personenkategorien abzielen?
3. Deutschlands Methode hat sich bewährt, und die illegalen Einreisen sollen um die Hälfte zurückgegangen sein. Zieht der Bundesrat eine ähnliche Politik an bestimmten Stellen an der Schweizer Grenze in Betracht? Falls ja, wann und wie? Falls nein, warum nicht?
4. Falls der Bundesrat der Meinung ist, es sei nicht nötig, ähnliche Massnahmen einzuführen: Hat er gegen Deutschlands Entscheid protestiert? Welche Schritte wurden unternommen und welche Erklärungen wurden abgegeben, um Deutschland von Kontrollen an der Schweizer Grenze abzubringen?
5. In seiner Stellungnahme zur Interpellation 23.4070 meinte der Bundesrat, dass «die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen [...] höchstens einen marginalen Einfluss auf die irreguläre Sekundärmigration hat». Was ist die Position des Bundesrates in Bezug auf den markanten Rückgang der illegalen Einwanderung infolge der in Deutschland durchgeführten Kontrollen?
6. Hat der Bundesrat seit Oktober festgestellt, dass weniger illegale Migrantinnen und Migranten nach Deutschland weiterreisen beziehungsweise dass diese Personen vermehrt in der Schweiz bleiben? Unabhängig von solchen Beobachtungen: Welche Konsequenzen erwägt der Bundesrat als Reaktion auf Deutschlands Massnahmen, beziehungsweise was hat er unternommen oder wird er als Folge davon unternehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.12.2023

1.–3. Die Schweiz hat im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, Zollkontrollen durchzuführen. Das Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) ist im Rahmen seines Auftrags an der Grenze präsent und führt bereits heute situative und risikobasierte Kontrollen durch.

Ausserdem können gemäss den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex bei einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit an der gesamten Grenze oder an bestimmten Grenzabschnitten wieder Binnengrenzkontrollen eingeführt werden. Dies ist jedoch nur vorübergehend möglich. Ein Mitgliedstaat, der auf diese Massnahme zurückgreift, muss sicherstellen, dass sie eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit ist und dass die Verhältnismässigkeit zwischen der Massnahme und der Bedrohung gewahrt bleibt. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen muss das letzte Mittel sein. Nach Ansicht des Bundesrates befindet sich die Schweiz derzeit nicht in einer Situation, welche die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen rechtfertigen würde.

4. Der Entscheid über die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen liegt in der Zuständigkeit der

einzelnen Mitgliedstaaten. Seitdem Deutschland angekündigt hatte, an der Grenze zu Polen, der Tschechischen Republik und der Schweiz wieder Grenzkontrollen einzuführen, stand das EJPD mehrmals in Kontakt mit der deutschen Innenministerin. Es ersuchte Deutschland darum, die Grenzkontrollen wieder aufzuheben und auf den bereits bestehenden Kooperationsmassnahmen aufzubauen. Dazu gehören insbesondere die Massnahmen des Aktionsplans, den die Schweiz und Deutschland im Dezember 2022 vereinbart hatten. Erstrebenswert ist auch eine massvolle Umsetzung der vorübergehenden Grenzkontrollen in Deutschland aus. Letztere haben sich bislang nur geringfügig auf die grenzüberschreitenden Bewegungen ausgewirkt.

5. und 6. Irreguläre Migration hat viele Ursachen und Einflussfaktoren. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich Binnengrenzkontrollen nur sehr kurzfristig auf dieses Phänomen auswirken. Ausserdem sind die von den deutschen Behörden genannten Zahlen aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden kaum mit unseren vergleichbar. Ebenso ist der Rückgang der illegalen Einreisen nach Deutschland auch im saisonalen Kontext zu sehen und nicht allein auf die Grenzkontrollen zurückzuführen. Das BAZG verzeichnet im Übrigen ebenfalls einen Rückgang der illegalen Aufenthalte in der Schweiz, obwohl unser Land keine Kontrollen an den Grenzen zu den Nachbarstaaten eingeführt hat (7134 Anhaltungen im September, 6543 im Oktober und rund 5000 im November, gemäss provisorischen Zahlen des BAZG). In den vergangenen Jahren wurde jeweils ein ähnlicher Rückgang festgestellt. Nicht zuletzt würde sich die Wiedereinführung von Grenzkontrollen negativ auf die rund 400 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger auswirken, die täglich in die Schweiz einreisen.

Chronologie

07.12.2023	Dringlichkeit angenommen
20.12.2023	Diskussion

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.7791 Fragestunde. Frage

Inwiefern trägt die Zuwanderung zum Anstieg der Krankenkassenprämien bei?

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Angesichts der Besorgnis in der Bevölkerung bezüglich der gestiegenen Krankenkassenprämien bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Inwieweit trägt die Zuwanderung zur allgemeinen Erhöhung der Prämien bei?
2. Inwieweit trägt die Zuwanderung im Asylbereich zur allgemeinen Erhöhung der Prämien bei?
3. Inwieweit trug die Bereitstellung von gratis Covid-Impfungen zur allgemeinen Erhöhung der Prämien bei?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

1. und 2. Der Bund kennt die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ausgelöst durch die Zuwanderung nicht. Grundsätzlich müssen sich alle Personen in der Schweiz krankenversichern und alle versicherten Personen müssen Prämien bezahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen zugewandert sind und welche Nationalität oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben. Die Zuwanderung würde nur dann zur allgemeinen Erhöhung der Prämien beitragen, wenn die Kosten sämtlicher zugewanderten Personen höher wären als ihre bezahlten Prämien. Gemäss den Zahlen, welche dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorliegen, verursachen 10 Prozent aller versicherten Personen knapp 70 Prozent der Kosten der OKP. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die zugewanderten Personen (inklusive Asylsuchende) eher jünger sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung und somit eher nicht einen Teil der vorgenannten Personengruppe darstellen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass sie die Gesundheitskosten überdurchschnittlich in die Höhe treiben würden.

3. Der Bundesrat hat am 21. Juni 2023 den «Schlussbericht über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Kostenträger im Gesundheitswesen» verabschiedet. Dieser Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3135 der GPK-SR weist die Impfkosten der Krankenversicherer für 2021 und 2022 detailliert aus. 2021 lagen diese bei rund 264 Millionen Franken, 2022 bei rund 116 Millionen. Dies entspricht rund 0,8 Prämienprozent für 2021 und 0,4 Prämienprozent für 2022. Im Jahr 2023 wurden deutlich weniger Covid-19 Impfungen vorgenommen als in den Jahren 2020–2022. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Impfkosten im Jahr 2023 noch einmal deutlich tiefer waren.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7792 Fragestunde. Frage

Weichen Israel-Hasser jetzt in die Schweiz aus?

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Deutschland wurde das pro-palästinensische Netzwerk "Samidoun" verboten. Die extremistische und antisemitische Terror-Helfer-Gruppe könnte sich nun in der Schweiz breit machen.
1. Wie bewertet der Bundesrat die Berichte über die mögliche Ausbreitung des judenfeindlichen Netzwerks Samidoun in der Schweiz?
2. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um die Verbreitung von antisemitischen Aktivitäten und Organisationen in der Schweiz zu überwachen und zu bekämpfen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7793 Fragestunde. Frage

Anforderungen Wahl Verwaltungsrat SRG

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat Hans-Ueli Vogt als neuen Verwaltungsrat der SRG gewählt.

– Gibt es ein Anforderungsprofil, welches der Bundesrat bei der Wahl berücksichtigt?

– Welche spezifischen Kenntnisse von Hans-Ueli Vogt haben den Bundesrat überzeugt, um ihn zum Verwaltungsrat der SRG zu wählen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7794 Fragestunde. Frage

An 11 israelischen und palästinensischen NGOs getanes Unrecht

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat gab öffentlich bekannt, dass er die finanzielle Unterstützung von elf palästinensischen und israelischen NGOs ausgesetzt hat, die im Verdacht standen, ihre Verpflichtungen verletzt zu haben. Schlussendlich erwies sich der Verdacht bei acht von ihnen als unbegründet.
– Was war der Grund für den Verdacht gegen diese elf NGOs?
– Warum wurde das Risiko eingegangen, den Ruf dieser NGOs zu schädigen, indem der Verdacht öffentlich kommuniziert wurde, bevor er sich bestätigt hatte?
– Wie beabsichtigt der Bundesrat das an den NGOs getane Unrecht wiedergutzumachen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7795 Fragestunde. Frage

Finanzielle Unterstützung von drei palästinensischen NGOs eingestellt

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat beschlossen, die finanzielle Unterstützung von drei palästinensischen NGOs mit sofortiger Wirkung einzustellen, mit der Begründung, dass sie den in ihrem Vertrag enthaltenen Verhaltenskodex nicht eingehalten hätten. Dies wird von den Betroffenen und zahlreichen Beobachterinnen und Beobachtern bestritten. Für die NGOs ist dieser Entscheid schwerwiegend, da er ihren Ruf ernsthaft schädigt.
Kann uns der Bundesrat die konkreten Gründe für diesen Entscheid nennen, damit wir sicher sein können, dass er nicht aus rein politischen Gründen getroffen wurde?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7796 Fragestunde. Frage

Warum erteilt der Bundesrat der Kandidatur zur Durchführung der UNO-Biodiversitätskonferenz COP 16 eine Absage?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Türkei verzichtet auf die Durchführung der UNO-Biodiversitätskonferenz COP 16 wegen dem Erdbeben. Die Schweiz will sich nicht für die Konferenz bewerben aus logistischen, finanziellen und personellen Gründen, trotz einem gemeinsamen Schreiben mehrerer Hochschulen sowie Wirtschafts- und Naturschutzorganisationen, welche die Durchführung in der Schweiz fordern.
Wie wird dieser Entscheid begründet angesichts der Schwere der Biodiversitätskrise sowie des aussenpolitischen Schwerpunktthemas?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7797 Fragestunde. Frage

Nationale Strategie und zugehöriger Aktionsplan gegen Antisemitismus

Eingereicht von:	Walder Nicolas Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Oktober werden vermehrt antisemitische Vorfälle verzeichnet, was zeigt, dass dieses Übel in der Schweiz leider nach wie vor sehr präsent ist. Die Kantone haben mit mehr oder weniger Schärfe reagiert, doch es müsste noch sehr viel mehr unternommen werden, um dieses nicht hinnehmbare Verhalten wirksam zu bekämpfen.
Wird der Bundesrat angesichts der jüngsten Ereignisse nun den Vorstoss 22.3307 von Kollegin Sibel Arslan für eine nationale Strategie und einen Aktionsplan gegen Antisemitismus unterstützen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

La réponse du Conseil fédéral n'existe qu'en allemand. (Veuillez changer la langue en haut à droite de la page d'accueil)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7798 Fragestunde. Frage

Vollständige Transparenz bei Verträgen mit Impfstoffherstellern

Eingereicht von:	Grüter Franz Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	04.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit die im Rahmen der COVID-Pandemie unterzeichneten Verträge mit Impfherstellern sofort und ungeschwärzt offenzulegen, da für eine Geheimhaltung keine triftigen Gründe bestehen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes. Diesem zufolge prüft nun das BAG, ob den Empfehlungen des EDÖB vom 23. November 2023 gefolgt werden kann oder ob an den vorgenommenen Schwärzungen in den publizierten Verträgen ganz oder teilweise festzuhalten ist.

Da die durch die Empfehlung betroffenen Impfstoffhersteller inzwischen von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, eine Verfügung zu verlangen, wird das BAG eine anfechtbare Verfügung erlassen. Darin wird auch die Beurteilung des BAG einfliessen, inwiefern den Empfehlungen des EDÖB gefolgt werden kann. Diese Beurteilung erfolgt anhand der im Öffentlichkeitsgesetz festgelegten Kriterien. Gegen die Verfügung des BAG kann sowohl von den Gesuchstellern als auch von den Impfstoffherstellern Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7799 Fragestunde. Frage

Sex auf Kosten der Krankenkasse, wie weit treiben wir es noch?

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat kürzlich beschlossen, dass ab dem 1. Juli 2024 die Krankenkasse als Alternative zum Kondom neu ein Medikament für Freier und Homosexuelle bezahlen muss, das vor HIV schützt.
1. Wie kommt der Bundesrat dazu, in Zeiten stark steigender Krankenkassenprämien die Kosten für Sex ohne Kondom der Allgemeinheit aufzubürden?
2. Wird dadurch die erwiesenermassen wirkungsvolle Prävention mittels Kondom nicht erheblich geschwächt?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

1. Die HIV-Präexpositionsprophylaxe (HIV-PrEP) schützt wirksam gegen eine HIV-Infektion und ist daher ein wichtiger Teil des am 29. November 2023 vom Bundesrat verabschiedeten nationalen Programms «Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)», das die Elimination von HIV bis zum Jahr 2030 zum Ziel hat. Die Vergütung der HIV-PrEP durch die obligatorische Krankenversicherung (OKP) trägt nicht nur direkt zur Erreichung dieses Zieles bei, sie ist auch kosteneffizient. Nach 5 – 10 Jahren wird die HIV-PreP Kosteneinsparungen zuhanden der OKP erzielen, weil damit Behandlungskosten für HIV-Infektionen verhindert werden können.

2. Die Prävention wird dadurch nicht geschwächt. Die Leistungspflicht der OKP für die HIV-PrEP findet in einem eng begrenzten Rahmen statt: Die Verschreibung erfolgt nur durch Ärztinnen und Ärzte, die am Programm SwissPrEPared teilnehmen und dessen Richtlinien befolgen. Zugang haben nur Personen mit einem stark erhöhten Ansteckungsrisiko. Dabei handelt es sich oft um schwer zugängliche Personengruppen, die nur dank dieses Programms erreicht werden konnten. Ein Verzicht auf die Kostenübernahme hätte das erfolgreiche Programm SwissPrEPared, das bis anhin als Pilotprojekt finanziert wurde, gefährdet und damit auch dazu führen können, dass der Kontakt zu diesen Personengruppen abbricht.

Vor der Verschreibung findet ein ausführliches Gespräch statt, worin der Arzt oder die Ärztin die Person über die für sie optimalen Schutzmassnahmen informiert. Das Resultat dieses Gesprächs kann auch sein, von der HIV-PrEP zugunsten des Schutzes mit Kondomen abzusehen. Für die allermeisten Menschen in der Schweiz ändert sich mit der Vergütung der PrEP durch die OKP nichts – für sie ist und bleibt das Kondom zur Prävention von HIV das Mittel der Wahl: es ist günstig, hat keine Nebenwirkungen und schützt bei richtiger Anwendung zuverlässig vor HIV.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7800 Fragestunde. Frage

Geld verpulvern zum Jahresende

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es ist fast schon üblich n der Bundesverwaltung, dass gegen Jahresende jeweils auf die Schnelle noch Geld für irgendwelche Gutachten ausgegeben wird, damit alle Mittel ausgeschöpft sind.
1. Trifft es zu, dass für das Folgejahr das Budget gekürzt wird, wenn nicht alle Mittel aufgebraucht worden sind?
2. Falls ja, ist der Bundesrat bereit, die Praxis zu ändern: Belohnung statt Bestrafung der Verwaltungseinheiten, die nicht alles ausgegeben haben?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7801 Fragestunde. Frage

Tabellenlöhne und abgeschlossene Ausbildungen

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie hoch ist der Anteil der Personen bei den Tabellenlöhnen 2020 des Bundesamts für Statistik (TA1), die im tiefsten Kompetenzniveau (KN1) über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen? Welche Branche hat den tiefsten und welche den höchsten Anteil an Ausbildungen auf KN1 – mit jeweils welcher Ausbildungsquote?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Tabellenlöhne werden in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung erfasst. In der Lohnstrukturerhebung 2020 beträgt der Anteil der Personen, die im tiefsten Kompetenzniveau über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen, 31,3 Prozent. Die Branche «Gebäudebetreuung; Garten- u. Landschaftsbau» hat mit 10 Prozent den tiefsten Anteil. Den höchsten Anteil weist die Branche «Wach- und Sicherheitsdienste, Detekteien» mit 91 Prozent auf.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7802 Fragestunde. Frage

PMEDA-Bericht: Sind darunter auch abgeschlossene Fälle?

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung EKQMB kommt zum Schluss, dass PMEDA-Gutachten systematische Qualitätsmängel aufweisen. Wie viele der untersuchten Fälle sind rechtskräftig abgeschlossen und in wie vielen dieser Fälle wurde der Sachverhalt von einem Gericht beurteilt?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ist eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission und als solche nicht weisungsgebunden. Sie hat die Qualitätsüberprüfung zu PMEDA in völliger Unabhängigkeit durchgeführt. Der Bundesrat kann deshalb keine Informationen darüber geben, welche Fälle untersucht wurden und wo sie verfahrensmässig stehen.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7803 Fragestunde. Frage

Zu welchem Betrag verkauft die Schweiz die Leopard-Panzer an Deutschland?

Eingereicht von:	Heimgartner Stefanie Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat grünes Licht für den Verkauf von 25 Leopard-Panzer an Deutschland gegeben. Deutschland hat die Schweiz um diese Panzer ersucht, weil sie ihrerseits Panzer an die Ukraine geliefert hat. Zu welchem Betrag verkauft die Schweiz diese Panzer an Deutschland?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7804 Fragestunde. Frage

OECD-Mindestbesteuerung

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Regeln der OECD zur Mindestbesteuerung werden laufend angepasst. Ständig werden neue Ausführungsvorschriften auf Ebene OECD publiziert, die ihrerseits wiederum innert weniger Monate veraltet sind. Dadurch wird das Projekt «OECDMindestbesteuerung» und dessen Erfolg zunehmend als Ganzes in Frage gestellt.
Welche Strategie verfolgt die Schweiz, um angesichts dieser Unsicherheiten wie auch des Taktierens anderer gewichtiger Volkswirtschaften wie der USA und China wirtschaftlich nicht ins Hintertreffen zu geraten?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7805 Fragestunde. Frage

OECD-Mindestbesteuerung

Eingereicht von:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Noch im Frühjahr 2023 galt, dass früh implementierende Staaten im Vorteil sind. Dies hat sich ins pure Gegenteil gekehrt: Die im Juli von der OECD im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS beschlossene Regeländerung impliziert, dass bzgl. der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung zuwartende Staaten neu im Vorteil sind.
– Wäre es nicht folgerichtig, dass auch die Schweiz bei ihrer Entscheidung über den Zeitpunkt der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung diese fundamentalen Neuerungen in den OECD-Regeln berücksichtigt?
– Wäre eine Verschiebung des Zeitpunktes der Erstanwendung der OECD-Regeln, ähnlich wie dies auch andere Staaten bereits entschieden haben, nicht besser für die Schweiz zur Sicherung ihrer eigenen Standortattraktivität?
– Welche Szenarioanalysen liegen dem Bundesrat hinsichtlich der Auswirkungen der Wahl des Zeitpunktes der Ersteinführung der OECD-Regeln vor – dies insbesondere ausgewertet hinsichtlich der Entwicklung des Steuersubstrats auf kurz-, mittlere und langfristige Sicht?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7806 Fragestunde. Frage

OECD-Mindestbesteuerung

Eingereicht von:	Matter Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einen Monat nach der Schweizer Volksabstimmung hat die OECD wichtige Änderungen in ihrem Regelwerk bzgl. der OECD-Mindestbesteuerung beschlossen, welche die Schweiz und ihre Unternehmen stark diskriminieren, sollte sie wie geplant ihre Steuergesetzgebung gemäss Vorgaben der OECD auf den frühestmöglichen Termin von anfangs Jahr 2024 anpassen. So impliziert die jüngst vorgenommene Regeländerung beispielsweise, dass ein US-Konzern mit einem Steuersatz von 11 Prozent keine Mindeststeuer zahlen muss und auch kein anderer Staat die Differenz zu den 15%-Mindeststeuer erfassen kann, wohingegen die Schweiz und unsere Unternehmen von dieser neuen Regel nicht profitieren können.
– Warum hat die Schweiz dieser Änderung im Rahmen des OECD-Ausschusses zugestimmt?
Die jüngste Regeländerung der OECD gilt vorerst nur vorübergehend bis zum Jahr 2026, sollte jedoch offenbar nach dem Wunsch vieler Staaten schon bald permanent eingeführt werden.
– Was tut das EFD, dass die Schweiz dadurch nicht dauerhaft gegenüber anderen Staaten diskriminiert wird?
– Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die internationale Ausgangslage und die konkrete Ausgestaltung der OECD-Mindestbesteuerungsregeln aktuell noch zu unbestimmt sind, als dass die Schweiz darauf aufbauend beschliessen kann, die OECD-Mindestbesteuerung zum frühestmöglichen Termin einzuführen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7807 Fragestunde. Frage

OECD-Mindeststeuer

Eingereicht von:	Aeschi Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Entwicklungen rund um die OECD-Mindeststeuer sind höchst unsicher. Seit der USKongress eine mögliche Anpassung der US-Steuergesetzgebung an die OECDMindeststeuer verworfen hat, bekämpfen die USA das Projekt mit aller Kraft. Die USA setzen alles darauf, dauerhaft zu verhindern, dass andere Staaten US-Konzerne mit Steuersätzen unter 15 Prozent besteuern können. Das Land ist hierbei äusserst erfolgreich, wie die Regelanpassung der OECD vom 17. Juli 2023 exemplarisch zeigt. In Folge haben viele Staaten wie Argentinien, Brasilien, China und Mexiko – um nur einige zu nennen – ebenfalls entschieden, mit der Implementierung der OECD-Regeln ihrerseits zuzuwarten, um die eigene Standortattraktivität nicht aufs Spiel zu setzen:
– Was macht der Bundesrat zum Schutz unserer wichtigsten Firmen und Steuerzahler?
– Zeichnet sich hier nicht eine Wiederholung der Geschehnisse rund um die Abschaffung des Bankgeheimnisses ab, als die USA die Schweiz zwang ihr Bankgeheimnis abzuschaffen und nun selbst zum grössten Hafen für unversteuerte Vermögen geworden ist?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7808 Fragestunde. Frage

Steuern

Eingereicht von:	Martullo-Blocher Magdalena Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	05.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Wegfall des Standortvorteils Steuern wird die Schweiz empfindlich treffen. Von jedem Franken an Gewinnsteuern, die ein Kanton einnimmt, gehen durchschnittlich 50 Prozent direkt an den Bund (bei einigen Kantonen wie Zug und Basel-Stadt liegt dieser Prozentsatz indessen deutlich höher).
– Ist es nicht im Interesse des Bundes sicherzustellen, dass die Kantone auch künftig ein hohes Steuersubstrat generieren können?
– Plant der Bund vor diesem Hintergrund die Kantone bei der Definition neuer Massnahmen zur Sicherung der Standortattraktivität zu unterstützen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7809 Fragestunde. Frage

Schutz von sexuellen Rechten in Konflikten

Eingereicht von:	Porchet Léonore Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die sexuellen Rechte, vor allem von Frauen, werden in verschiedenen Konfliktgebieten, wo die Menschenrechte nicht eingehalten werden, grob missachtet, so auch in Palästina. Frauen sind sexueller Gewalt ausgesetzt und verfügen, zum Beispiel bei einer Geburt, weder über einen sicheren Ort noch über medizinische Versorgung.
Welchen Stellenwert räumt der Bundesrat den sexuellen Rechten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, der humanitären Hilfe und des bi- und multilateralen Dialogs und bei Friedensgesprächen ein?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7810 Fragestunde. Frage

Waren die Apothekerinnen und Apotheker nur der Notnagel des Gesundheitswesens während der Covid-19-Krise?

Eingereicht von:	Weber Céline Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 29. November entschied der Bundesrat, Covid-Impfungen in Apotheken nicht mehr zu vergüten. In einer Apotheke ist es jedoch am einfachsten und billigsten, sich impfen zu lassen, im Gegensatz zu den Spitälern, die überlastet sind und zu wenig Personal haben, oder zu den Arztpraxen, bei denen es schwierig ist, einen Termin zu bekommen.
Was ist der Grund für diese Massnahme, die für die Patientinnen und Patienten mühsam und für das Gesundheitswesen teuer ist?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7811 Fragestunde. Frage

Der Kraftwerkbau benötigt einen langjährigeren Planungshorizont. Welche weiterreichenden Vorhersagen sind möglich?

Eingereicht von:	Meier Andreas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die ElCom hat gemäss Art. 22 StromVG Studien zur Versorgungssicherheit in den Jahren 2025 und 2035 veröffentlicht. Der Planungshorizont beim Bau von Kraftwerken und Netzen beträgt hingegen 20 Jahre oder mehr. Zudem hat das Parlament im Mantelerlass Ausbauziele für die Jahre 2040 und 2050 beschlossen. Müssten die Untersuchungen zur Versorgungssicherheit nicht längere Zeiträume abdecken, um die Erreichung der Ziele wirkungsvoll zu verfolgen und die notwendigen Massnahmen beschliessen zu können?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7812 Fragestunde. Frage

Liquidation von PMEDA: Was passiert mit hängigen Gutachten?

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienmitteilung des BSV vom 4. Oktober 2023 zu den von der Fachkommission EKQMB festgestellten massiven Qualitätsmängeln bei der PMEDA liefen zu diesem Zeitpunkt noch 16 bi- und 55 polydisziplinäre Gutachten, die vor dem 1. Juli 2023 vergeben wurden. Gemäss Handelsregister befindet sich die PMEDA aktuell in Liquidation (vgl. auch Blick vom 3. Dezember 2023). Was passiert nun mit den hängigen Gutachten?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die PMEDA AG hat den Vertrag über die Gutachtertätigkeit im September 2023 gekündigt. Im Falle einer Kündigung der Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten verpflichtet sich die Gutachterstelle zur fristgerechten Fertigstellung aller bei ihr noch pendenten Aufträge. Der Bundesrat geht davon aus, dass die PMEDA AG trotz Liquidationsverfahren ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Das BSV hat die IV-Stellen angewiesen, alle noch offenen Gutachten der PMEDA AG einer erneuten Qualitätskontrolle zu unterziehen, unter Anwendung der Kriterien der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB). Genügt ein Gutachten den Kriterien der EKQMB, kann die IV-Stelle gestützt auf das Gutachten den Entscheid erlassen, andernfalls muss die IV-Stelle eine neue Begutachtung anordnen.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7813 Fragestunde. Frage

Gemeinden mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten neu

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 24. November hat das UVEK angekündigt, dass im Kanton Bern die Karte der Gebiete mit Wolfspräsenz überprüft wurde und mehrere Gemeinden «deklassiert» wurden. Zuvor wurden ungeschützte Nutztiere, die in diesen Gebieten vom Wolf getötet wurden, dem Kontingent angerechnet, was einen zuvor verbotenen Abschuss ermöglichte.
– Was ist der Grund für diese Änderung?
– Sind andere Änderungen geplant?
– Ist die Einteilung in Gebiete mit Wolfspräsenz noch sinnvoll?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7814 Fragestunde. Frage

Bidisziplinäre IV-Gutachten: Kann dem Zufall nachgeholfen werden?

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bidisziplinäre Gutachten werden nach dem Zufallsprinzip vergeben.
Dazu stellen sich folgende Fragen an den Bundesrat:
Kann die Wahrscheinlichkeit, ausgewählt zu werden, dadurch erhöht werden, dass
– Entweder sich 2 Personen gleichzeitig als Tandem und als Gutachtenfirma anbieten und damit die Wahrscheinlichkeit verdoppeln?
– Oder dadurch, dass sich eine Person einer Disziplin mit verschiedenen Personen derselben anderen Disziplin anbietet und dadurch diese Wahrscheinlichkeit vervielfacht?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Um lange Wartezeiten für die Versicherten möglichst vermeiden zu können, ist die IV in allen Gutachtensbereichen auf genügende Sachverständige angewiesen. Das BSV hat jedoch Regelungen bei der Zusammensetzung von Tandems getroffen, damit das Zufallsprinzip stets gewährleistet ist. Die korrekte Anwendung des Zufallsprinzips wurde mehrfach gerichtlich bestätigt.

Konkret ist es nicht möglich, dass zwei Personen gleichzeitig als Tandem und als Gutachtenfirma zugelassen werden. Hingegen kann eine Person einer Disziplin mit verschiedenen Personen anderer Disziplinen als Tandem zugelassen werden.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7815 Fragestunde. Frage

Die EU verbietet fünf hormonschädliche Pestizide. Wann werden diese Pestizide auch in der Schweiz verboten?

Eingereicht von:	Munz Martina Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der EU werden auf Grundlage des Pestizidrechts und des Ausschlussverfahrens für Pestizide mit hormonschädlichen Eigenschaften fünf endokrinschädliche Pestizidwirkstoffe (Asulam-Natrium, Benthiavalicarb, Clofentezin, Metiram and Triflusulfuron-methyl) vom Markt genommen.
– Werden diese Stoffe auch in der Schweiz eingesetzt?
– Wenn ja, in welchen Mengen?
– Übernimmt der Bund dieses Verbot?
– Wenn ja, ab wann und mit welcher Übergangsfrist?
– Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die fünf Wirkstoffe Asulam, Benthiavalicarb, Clofentezin, Metiram and Triflusulfuron-methyl sind momentan in der Schweiz genehmigt. Für das Jahr 2022 wurden folgende Verkaufsmengen der genannten Wirkstoffe erhoben: 7.22 Tonnen (t) Asulam, 0.118 t Benthiavalicarb, 38.927 t Metiram und 0.081 t Triflusulfuron-methyl. 2022 wurde kein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clofentezin verkauft.

Die Entscheide der EU zur Nichterneuerung der Genehmigungen der Wirkstoffe Benthiavalicarb, Triflusulfuron-methyl, Clofentezin und Metiram wurden im November 2023 publiziert. Die Schweiz übernimmt Entscheide der EU zur Nichterneuerung von Wirkstoffen gemäss den Vorgaben in Artikel 10 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Dies wird jeweils bei der halbjährlichen Anpassung des Anhangs 1 der PSMV umgesetzt, voraussichtlich im Sommer 2024. Dabei wird dieselbe Dauer für den Ausverkauf von Lagerbeständen und für die Verwendung der betroffenen Produkte wie in der EU festgelegt.

Der Wirkstoff Asulam ist in der EU aktuell nicht genehmigt. Die EU hat zum Gesuch um Genehmigung dieses Wirkstoffs noch keinen Entscheid publiziert.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7816 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Glaubenberg (5): Strafverfolgungskosten

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wer übernimmt bei kriminellen Asylanten, die im Glaubenberg untergebracht sind, die Strafverfolgungskosten und Aufwendungen der kantonalen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft)?
2. Wie hoch sind diese Kosten?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7817 Fragestunde. Frage

Bundeasylzentrum Glaubenberg (4): Personentransport in den Glaubenberg

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für den Transport der Asylsuchenden zwischen dem Bahnhof Sarnen und dem Glaubenberg wurde ein eigner Busbetrieb eingerichtet. Trotzdem lassen sich Asylsuchende mit dem Taxi in den Glaubenberg fahren – kostenlos, das heisst auf Kosten der Steuerzahler.
1. Kann das SEM dies aufgrund von Abrechnungen von Taxifahrten bestätigen?
2. Wenn ja, wie viele Taxifahrten sind das monatlich/jährlich?
3. Wer bezahlt diese Taxifahrten?
4. Müssen Asylsuchende im öffentlichen Verkehr keine Tickets lösen und nichts bezahlen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7818 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Glaubenberg (3): Strafverfolgung

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei Deliktfällen im Asylzentrum Glaubenberg:
1. Wer ist für die Strafverfolgung und den Vollzug zuständig?
2. Wie viel Stellenprozente an den Gerichten sind involviert und beschäftigt mit der Strafverfolgung?
3. Wer bezahlt diese Aufwendungen?
4. Wie sieht die Aufteilung auf Vermögens-, Gewalt-, Sachbeschädigungs-, Sexual-, Betäubungsmittel- und übrige Delikte aus?
5. Wie viele Fälle beschäftigen die Jugendstaatsanwaltschaft?
6. Wie hoch oder tief ist die Aufklärungsquote der Straftaten?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7819 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Glaubenberg (2): Wer verantwortet die Sicherheit der Bevölkerung?

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Schon ohne Kapazitätserhöhung gehören Polizeieinsätze im Asylzentrum Glaubenberg zum Alltag, Diebstähle in Fachgeschäften und in privaten Liegenschaften sind angestiegen, Belästigungen gegenüber der Bevölkerung, allem voran gegenüber Frauen, nehmen zu.
1. Wie gewährleistet das SEM die Sicherheit der Bevölkerung?
2. Welche Kosten und wieviel Stellenprozente an Sicherheitspersonal (Polizei und Aufsicht) verursacht das Asylzentrum Glaubenberg monatlich/jährlich?
3. Wer übernimmt diese Kosten?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7820 Fragestunde. Frage

Bundesasylzentrum Glaubenberg (1): Kapazität beinahe verdoppelt!

Eingereicht von:	Rüegger Monika Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Medienberichten zufolge hat das SEM die Unterbringungskapazität für Geflüchtete im Bundesasylzentrum Glaubenberg von bisher 340 auf 640 aufgestockt.
1. Inwiefern wurden der Kanton und die Gemeinde in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?
2. Wieviel Mitspracherecht hatte der Kanton?
3. Warum wurde die Obwaldner Bevölkerung nicht proaktiv darüber informiert?
4. Warum herrscht über Geschehnisse wie körperliche Gewalt, Schlägereien etc. im Glaubenberg ein «Kartell des Schweigens» und wer hat das zu verantworten?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7821 Fragestunde. Frage

Finanzielle Mittel für das neue nationale Programm "Stopp HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus und sexuell übertragene Infektionen (NAPS)"

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das neue Nationale Programm «NAPS» will HIV, virale Hepatitiden und STIs ab 2024 erstmals gemeinsam bekämpfen.
– Wie viel Geld wurde im Rahmen des NAPS für Projekte und Massnahmen des BAG und von Dritten zur Prävention von HIV, STIs und viralen Hepatitiden für das Jahr 2024 gesprochen, wie sind von den Querschnittskürzungen des Bundesrats betroffen und wird der Budgetrahmen ausgeschöpft?
– Wie verteilt sich dieses Geld auf die drei Bereiche HIV, virale Hepatitiden und STIs in absoluten Zahlen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Für das Jahr 2024 wurden vom BAG insgesamt rund CHF 4.41 Mio. Finanzhilfe für Projekte oder Massnahmen zu Prävention von HIV, sexuell übertragenen Infektionen (STI) und viralen Hepatitiden gesprochen. Dem BAG ist nicht bekannt, wie viele Mittel von Dritten für entsprechende Projekte und Massnahmen für 2024 gesprochen wurden. Die Finanzhilfevergabe des BAG im Rahmen des NAPS ist von der Kürzung der finanziellen Mittel für 2024 betroffen. Der Budgetrahmen wurde ausgeschöpft.

Die im Rahmen des NAPS vom BAG unterstützten Präventionsmassnahmen sind in der Regel nicht auf bestimmte Erreger, sondern vielmehr auf Menschen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko für die genannten Erreger haben, ausgerichtet. Die unterstützten Präventionsprojekte beinhalten daher in der Regel Massnahmen gegen alle Erreger. Folglich lassen sich die vom BAG gesprochenen Mittel nicht auf die drei Bereiche HIV, andere STI und virale Hepatitiden aufteilen.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7822 Fragestunde. Frage

Internationale Klimafinanzierung auf Kosten der Entwicklungszusammenarbeit?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz hat an der COP28 in Dubai einen Beitrag von 135 Mio. CHF für den Green Climate Fund angekündigt.
– Werden irgendwelche geplanten IZA-Projekte oder anderen Beiträge deswegen gekürzt oder gestrichen?
– Wenn ja, welche?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7823 Fragestunde. Frage

Kinder ohne Straftaten in Schweizer Gefängnissen: was denkt der Bundesrat?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie stellt sich der Bundesrat zum SRF-Bericht, dass auf der Strasse aufgegriffene Kinder aus diversen Kantonen bei Platzmangel in Heimen ins Gefängnis gesperrt werden?
2. Was hält er davon, dass darunter besonders viele Mädchen sind, weil für sie weniger geeignete Plätze verfügbar sind?
3. Würde in den Fällen, wo eine Behinderung vorliegt, das IFEG greifen?
Mit welchen Konsequenzen?
4. Wie stellt sich der Bundesrat zur Kritik der Antifolterkonvention?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7824 Fragestunde. Frage

PMEDA: Ändert sich die Arbeitsqualität derselben Person je nach Arbeitsvertrag?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wegen schweren Qualitätsmängel darf PMEDA für die IV keine bi- und polydisziplinären Gutachten mehr machen. Die PMEDA-Ärzteschaft ist in bidisziplinären und monodisziplinären Gutachten aber unter eigenem Namen weiterhin aktiv.
Geht der Bundesrat davon aus, dass deren Gutachten nur dann gravierende Qualitätsmängel aufweisen, wenn sie diese im Auftrag von PMEDA durchführen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Empfehlung wie auch der nachgereichte Bericht der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) äussern sich nur zur Qualität der Gutachten der PMEDA AG, nicht aber zu einzelnen Sachverständigen. Die EKQMB hat dementsprechend auch keine Empfehlung im Zusammenhang mit einzelnen Sachverständigen ausgesprochen. Es kann aufgrund des Berichts kein Rückschluss auf die Qualität der Arbeit der einzelnen Sachverständigen gezogen werden.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7825 Fragestunde. Frage

UVG: Warum fehlt die Perspektive der Versicherten in der Vernehmlassung?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem das Parlament den Bundesrat gegen dessen Willen gezwungen hat, die überwiesene Motion Darbellay 11.3811 doch noch umzusetzen, liegt nun eine Vernehmlassungsvorlage vor. Eingeladen sind neben dem Obligatorium nach VIG Art. 4 ganze 5 Vertretungen der Versicherungswirtschaft aber keine der Versicherten.
Wie sollen die Ziele gemäss VIG Art. 2 erreicht werden können, wenn die Einladung derart einseitig erfolgt?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Adressatenliste enthält die ständigen Adressaten sowie die von der federführenden Behörde bestimmten weiteren interessierten Kreise.

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine obligatorische Unfallversicherung zu Gunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden unter anderem durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), den Kaufmännischer Verband Schweiz oder Travail.Suisse vertreten, die zu den ständigen Adressaten gehören. Bei den weiteren interessierten Organisationen handelt es sich um die Durchführungsorgane des UVG. Weiter können sich auch Nichteingeladene – Einzelpersonen und Organisationen – gleichermassen wie die angeschriebenen Organisationen an der Meinungsbildung beteiligen und Stellungnahmen einreichen. Die breite Öffentlichkeit wurde am 15. September 2023 durch die Medienmitteilungen des Bundesrates über die Eröffnung der Vernehmlassung informiert.

Um das Anliegen der Frage aufzunehmen, hat das BAG verschiedene Verbände, die Versichertenanliegen vertreten, per Mail auf die Vernehmlassung hingewiesen. Zudem wird das BAG für die Zukunft prüfen, um welche Organisationen der Kreis der formell eingeladenen Organisationen erweitert werden soll.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7826 Fragestunde. Frage

Menschen mit Behinderungen: Übernimmt die Schweiz die europäischen Ausweise?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die EU-Kommission plant einen gemeinsamen Behindertenausweis und einen Parkausweis. Ziel ist es, das Leben von Menschen mit Behinderungen im grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern.
Plant der Bundesrat hier mitzuziehen oder wird die Schweiz für Menschen mit Behinderungen eine Insel bleiben und ein Besuch in den Nachbarstaaten dadurch erschwert?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Schweiz kennt heute keinen allgemeinen Behindertenausweis, sondern lediglich einen Ausweis für Personen, die Leistungen der IV beziehen, und die blaue Parkkarte für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen. Das Gewähren von Vergünstigungen an IV-Beziehende liegt zudem im Ermessen der jeweiligen Anbieterinnen und Anbietern von Dienstleistungen und ist gesetzlich nicht geregelt. Um mögliche Auswirkungen der vorgesehenen Neuregelung der EU auf die Schweiz beurteilen zu können, wird der Bundesrat die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7827 Fragestunde. Frage

Umgang mit fehlenden Krankentaggeldversicherungen (KTV)

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Kassensturz vom 14.11.23 haben diverse Firmen keine Chancen, eine KTV abzuschliessen oder sind nach einem Krankheitsfall mit Prämienerhöhungen in einem prohibitiven Umfang konfrontiert.
1. Was hält der Bundesrat vom Verhalten dieser KTV?
2. Wie sollen sich v.a. KMU verhalten, die über allgemeinverbindliche GAV zum Abschluss einer KTV verpflichtet sind und sich längere Krankheitsfälle ohne KTV gar nicht leisten können?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

1. Der Erwerbsausfall bei Krankheit kann einerseits nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) und andererseits nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) versichert werden. In der Praxis werden heute rund 95 Prozent aller Verträge nach dem VVG abgeschlossen-sen. In allen Fällen handelt es sich um freiwillige Versicherungen, d. h. der Versicherte ist nicht gezwungen, sich zu versichern, und der Versicherer ist nicht gezwungen, einer bestimmten Kundin oder einem bestimmten Kunden eine Versicherungsdeckung zu gewähren. Zudem hat das Parlament erst kürzlich im Rahmen der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (17.043) das ordentliche Kündigungsrecht der Versicherungsgesellschaft im Bereich der kollektiven Taggeldversicherung eingeführt sowie das Kündigungsrecht im Schadenfall implizit bestätigt (vgl. Art. 35a Abs. 4 und Art. 42 Abs. 1 VVG). Die Krankentaggeldversicherung nach VVG ist vom Gesetzgeber als Möglichkeit des Arbeitgebers ausgestaltet, seine Lohnfortzahlungsflicht zu erfüllen.

Die Prämien der Krankentaggeldversicherung nach VVG richten sich u.a. nach der versicherten Lohnsumme, der Wartefrist, der Branche oder des individuellen Schadengeschehens.

2. Der Bundesrat bedauert, dass es in den im Beitrag des Kassensturz vom 14. November 2023 gezeigten Einzelfällen zu stossenden Ergebnissen gekommen ist, denn ohne Erwerbsausfallversicherung kann die Lohnfortzahlungspflicht für den Arbeitgeber sehr teuer werden, wenn z. B. langjährige, gutverdienende Angestellte über eine lange Zeit aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können.

Grundsätzlich können Unternehmen einen Kollektivvertrag nach KVG bei einem Krankenversicherer abschliessen, sofern dieser eine solche Versicherung anbietet. Aktuell bieten über 20 Kranken- und Taggeldversicherer nach KVG solche Versicherungslösungen an.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7828 Fragestunde. Frage

Sind PMEDA-Mitarbeitende auch bidisziplinär federführend?

Eingereicht von:	Wyss Sarah Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Seit wann sind Mitarbeitende der sich in Liquidation befindenden PMEDA (die für polydisziplinäre Gutachten gesperrt wurde) zusätzlich zur bidisziplinären Zulassung des Unternehmens in sachverständigen 2er-Teams vom BSV für bidisziplinäre Gutachten zugelassen?
2. Ist es korrekt, dass gemäss Liste BSV Stand 3.11.23 von 111 bidisziplinären Zweierteams in der Deutschschweiz 33 Teams PMEDA-Mitarbeitende enthielten?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Mit der Einführung der zufallsbasierten Verteilung von bidisziplinären Gutachten per 1. Januar 2022 wurden vom BSV laufend Zweierteams mit Sachverständigen zugelassen, die auch bei der PMEDA AG als Sachverständige tätig sind.

Es ist korrekt, dass gegenwärtig in 33 Zweierteams Sachverständige der PMEDA AG mitarbeiten.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7829 Fragestunde. Frage

Monodisziplinäre Gutachten von PMEDA-Mitarbeitenden

Eingereicht von:	Wyss Sarah Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Wie viele Listen von kantonalen IV-Stellen für monodisziplinäre Gutachten enthalten noch Mitarbeitende von PMEDA?
– Ist dies aus Sicht des Bundesrats nach der Empfehlung der EKQMB und nach der bundesrätlichen Medienmitteilung vom 4.10.23 noch haltbar?
– Falls ja: Würde der Bundesrat auch einer allfälligen expliziten Empfehlung der EKQMB, diese Ärztinnen und Ärzte nicht mehr zu listen, Folge leisten?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Auf zwei Listen von IV-Stellen sind Sachverständige für monodisziplinäre Gutachten aufgeführt, welche für die PMEDA AG tätig sind.

Die Empfehlung wie auch der nachgereichte Bericht der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) äussern sich nur zur Qualität der Gutachten der PMEDA AG, nicht aber zu einzelnen Sachverständigen. Die EKQMB hat dementsprechend auch keine Empfehlung im Zusammenhang mit einzelnen Sachverständigen ausgesprochen. Es kann aufgrund des Berichts kein Rückschluss auf die Qualität der Arbeit der einzelnen Sachverständigen gezogen werden.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7830 Fragestunde. Frage

Netzstabilisierungsmassnahmen ohne Entgelt?

Eingereicht von:	Müller-Altermatt Stefan Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Werkvorschriften der EVUs sind oftmals einseitig erlassene Vorschriften enthalten, gemäss denen die Werke die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen zu netzstabilisierenden Massnahmen (z.B. Lastabwurf, Einbau von NA-Schutz etc.) zwingen können, ohne diese Massnahmen abzugelten.
Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren diese Vorschriften und wie schätzt der Bundesrat den Einfluss dieser Vorschriften auf die Umsetzung der Energiestrategie ein?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7831 Fragestunde. Frage

Tabellenlöhne: Rechnet der Bundesrat korrekt?

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Umsetzung der Motion 22.3377 stützt sich der Bundesrat auf eine Bass-Studie.
Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass dort im Résumé vom 7.11.2022 von einem Abzug von 17% plus zusätzlich (und nicht abzüglich) individuellen Faktoren wie Teilzeit die Rede ist («Neben einem Fixabzug bei den Tabellenmedianlöhnen von 17% sollten daher zum Ausgleich dieser strukturellen Faktoren noch individuelle Abzüge möglich sein. – (. . . .) z.B. Alter, Teilzeit, Branchenerfahrung, Ausbildungsniveau»)?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Studie BASS vom 8. Januar 2021 basiert auf der Methode der Bemessung des Invaliditätsgrades mit verschiedenen leidensbedingten Abzügen, die vor dem 1. Januar 2022 angewendet worden ist. Die seit dem 1. Januar 2022 anwendbare Methode berücksichtigt ebenfalls die in der Studie aufgeführten Faktoren wie Alter oder Ausbildungsniveau im Rahmen der funktionellen Leistungsfähigkeit, der Parallelisierung und dem Pauschalabzug von 10 Prozent für Teilzeitarbeit bei Tabellenlöhnen. Der Bundesrat hat in Kenntnis all dieser Elemente zusätzlich auf den 1. Januar 2024 einen Pauschalabzug von 10 Prozent bei der Anwendung von Tabellenlöhnen eingeführt.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7832 Fragestunde. Frage

Gutachtende von PMEDA: Wie viele sind betroffen, wie viele nicht?

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht der eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sieht bei PMEDA schwere Mängel in sämtlichen untersuchten neuropsychologischen und psychiatrischen Gutachten.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage an den Bundesrat:

Umfasst diese Stichprobe Gutachten von allen neuropsychologischen und psychiatrischen Gutachtenden von PMEDA oder gibt es einzelne PMEDA-Gutachtende dieser Fachdisziplinen, deren Arbeit nicht Teil der Stichprobe war?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung ist eine ausserparlamentarische Verwaltungskommission und als solche nicht weisungsgebunden. Sie hat die Qualitätsüberprüfung zu PMEDA AG in völliger Unabhängigkeit durchgeführt. Der Bundesrat kann deshalb keine Informationen darüber geben, welche Fälle untersucht wurden und somit auch nicht, welche Gutachtenden beteiligt sind.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7833 Fragestunde. Frage

ASTRA Bridge funktioniert leider nicht und wird zum Stauverursacher

Eingereicht von:	Knutti Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut Angaben des ASTRA soll die ASTRA Bridge im nächsten Frühling erneut auf der A1 Richtung Bern – Zürich zum Einsatz kommen. Die ASTRA Bridge hat leider beim letzten Einsatz sehr grosse Stauprobleme ausgelöst, was nicht noch einmal passieren darf:
1. Kann die ASTRA Bridge nicht auf einem anderen Autobahnabschnitt eingesetzt werden, auf welchem das Verkehrsaufkommen geringer ist als auf der A1 Bern – Zürich?
2. Wie hoch sind die bisher verursachten Kosten für die ASTRA Bridge?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7834 Fragestunde. Frage

Grossraubtiere verursachen sehr hohe Kosten

Eingereicht von:	Knutti Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

1. Was kosten die Untersuchungen von toten Wölfen durch das FIWI und die DNA Analysen an der ETH Lausanne jährlich pro Wolf und was ist deren Nutzen?
2. Wieviel kostet das jährliche Wolfsmonitoring der KORA inklusive Aufwendungen der Kantone für die KORA und was ist der Nutzen?
3. Welche finanziellen Auswirkungen wird die Wolfsregulierung auf die Kosten des KORA Monitorings und die allgemeinen Wolf Untersuchungskosten am FIWI und an der ETH Lausanne haben?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7835 Fragestunde. Frage

Sollen sich Flüchtlinge schriftlich verpflichten unsere Rechtsordnung zu respektieren?

Eingereicht von:	Fehr Düsel Nina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wenn Asylanten in die Schweiz kommen, besteht vor allem von Flüchtlingen aus islamischen Ländern die Gefahr, dass sie sich nicht integrieren lassen und in ihrer fundamentalistischen Weltordnung weiterleben.
1. Ist der Bundesrat bereit, nur Flüchtlinge aufzunehmen, die sich schriftlich verpflichten, die Werte unserer Gesellschaft und unsere Rechtsordnung zu respektieren?
2. Teilt der Bundesrat meine Auffassung, dass sie andernfalls die Schweiz wieder verlassen müssen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7836 Fragestunde. Frage

Warum tut sich die EKR mit Islamkritik schwer?

Eingereicht von:	Fehr Düsel Nina Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) nimmt vor allem den Rassismus von rechter Seite ins Visier, schweigt aber zum Rassismus von links und vor allem von islamistischer Seite.
1. Warum tut sich die EKR mit Islamkritik dermassen schwer und hat sich zum verbreiteten Antisemitismus von islamistischer Seite bisher nicht geäussert?
2. Ist der Bundesrat bereit, die einseitige Zusammensetzung der EKR zu ändern und auch eine angemessene liberal-bürgerliche Vertretung sicherzustellen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

1. Gestützt auf den Auftrag des Bundesrates vom 23. August 1995 befasst sich die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR mit rassistischer, ethnisch-kultureller Diskriminierung in der Schweiz. Sie bekämpft jegliche Form von rassistischer Diskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung. Die EKR äussert sich in der Öffentlichkeit regelmässig gegen Rassismus und Antisemitismus in der Schweiz, unabhängig davon, von welcher Seite dieser kommt.

In ihrem 2022 veröffentlichten Themendossier zu Antisemitismus hat die EKR Folgendes festgehalten: «Antisemitismus kann von unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen Milieus ausgehen und ist nicht unbedingt an eine bestimmte Ideologie gebunden.»

2. Die Mitglieder der EKR werden als Expertinnen und Experten oder als Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen (z.B. Kirchen, Gewerkschaften, Gewerbeverband, Kantone) vom Bundesrat gewählt.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7837 Fragestunde. Frage

Anrechenbarkeit von 6 Kg N pro ha schleppschlauchpflichtiger Fläche in der Suisse Bilanz

Eingereicht von:	Haab Martin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Wegleitung 1.18 zur Suisse Bilanz ist vorgesehen, dass pro ha schleppschlauchpflichtiger Fläche 6 kg N angerechnet werden.
1. Wie gedenkt das BLW diese Regelung administrativ umzusetzen, insbesondere auf Betrieben, die nicht die gesamte Fläche begüllen oder einen Teil ihrer Flächen nur einmal begüllen?

2. Warum wird die Einsparung von N-Verlusten durch die Anwendung des Schleppschlauchs nicht durch eine entsprechende Erhöhung des N-Ausnutzungsgrades der Gülle in der Suisse Bilanz aufgefangen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7838 Fragestunde. Frage

Weitere Schwächung der Berichterstattung über den Globalen Süden.

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2015 unterstützt die DEZA den Verein Real21 finanziell für ihre Recherchen und Reportagen über globale Entwicklungen vor Ort. Dadurch wird die Auslandberichterstattungen in Schweizer Medien gefördert. Trotz des bestehenden Mangels an Berichterstattung über den Globalen Süden, sollen diese Mittel nun gestrichen werden.

- Wie steht die DEZA zur Unterstützung von Medienprojekte zum Globalen Süden?
- Wie garantiert der Bund die Berichterstattung über globale Entwicklungen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7839 Fragestunde. Frage

Valcambi: Woher kommt das importierte Gold?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Raffinerie Valcambi hat im Dezember 2022 und im Januar 2023 im Unterschied zu anderen Raffinerien Gold aus den Vereinigten Arabischen Emiraten importiert.
– Welche Kontrollen werden vom Zentralamt für Edelmetallkontrolle und vom SECO in Erwägung gezogen, um sicherzustellen, dass das importierte Gold keine Verletzung der Sanktionen gegen Russland darstellt?
– Ist das Amt in der Lage, den tatsächlichen Ursprung des Goldes gemäss OECD-Leitfaden rückzuverfolgen?
– Kennt es den tatsächlichen Ursprung?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7840 Fragestunde. Frage

Organspende: Eine rasche Inkraftsetzung gewährleisten!

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es wurde angekündigt, dass die E-ID ab 2026 verfügbar sei.
– Kann der Bundesrat bestätigen, dass das neue Register ab Mitte 2025 zur Verfügung stehen wird und die Widerspruchslösung 2026 in Kraft treten wird?
– In seiner Stellungnahme zu meiner Interpellation 23.3530 sicherte der Bundesrat im Falle einer Verzögerung der Inkraftsetzung der E-ID eine alternative Identifikation zu. Eine Übergangslösung scheint notwendig, da die E-ID nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen wird. Ist eine Alternative garantiert?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7841 Fragestunde. Frage

Gutachtende der Firma PMEDA

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht der eidg. Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung sieht bei PMEDA schwere Mängel in allen untersuchten neuropsychologischen und psychiatrischen Gutachten. Die Firma erhält deshalb keine Zuweisungen mehr durch die IV.
Dazu stellt sich folgende Frage an den Bundesrat:
Anscheinend arbeiten ehemalige Gutachtende der Firma PMEDA weiterhin für Sozial- und Krankenversicherungen.
Stimmt das und wenn ja, warum ist die Qualität ihrer Gutachten plötzlich genügend?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Sachverständige, welche für die PMEDA AG arbeiten, sind auch bei anderen Gutachterstellen, in Sachverständigen-Zweierteams und auch als Sachverständige für monodisziplinäre Gutachten tätig.

Die Empfehlung wie auch der nachgereichte Bericht der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) äussern sich nur zur Qualität der Gutachten der PMEDA AG, nicht aber zu einzelnen Sachverständigen. Die EKQMB hat dementsprechend auch keine Empfehlung im Zusammenhang mit einzelnen Sachverständigen ausgesprochen. Es kann aufgrund des Berichts kein Rückschluss auf die Qualität der Arbeit der einzelnen Sachverständigen gezogen werden.

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7842 Fragestunde. Frage

Staatssekretariat mit Anlaufschwierigkeiten

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das neu geschaffene Staatssekretariat für Sicherheit, das im Januar 2024 seine Arbeit aufnehmen sollte, hat nach zwei Kandidaten-Rückzügen immer noch keine/n Staatssekretär/in:
– Was unternimmt das VBS, damit diese Stelle bis im Januar besetzt werden kann?
– Falls dies nicht gelingen sollte, wie wird das Staatssekretariat seine Arbeit aufnehmen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7843 Fragestunde. Frage

Mangel an Plätzen für Menschen mit schweren Behinderungen

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen müssen die Kantone genügend geeignete Plätze insbesondere für Menschen mit schweren Behinderungen schaffen. Doch das ist nicht in der ganzen Schweiz erfüllt.
1. Ist sich der Bund dieser Situation bewusst?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die direkt betroffenen Personen und ihre Angehörigen?
3. Falls nicht genügend geeignete Plätze vorhanden sind: Können die Kosten für die ambulante Betreuung in Rechnung gestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7844 Fragestunde. Frage

Macht die Schweizer Nationalbank wirklich keinen Gewinn?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit zwei Jahren kann man sich fragen, ob die Schweizer Nationalbank wirklich keinen Gewinn macht.
– Handelt es sich um einen buchhalterischen Trick, damit den Kantonen kein Geld zurückgezahlt werden muss?
– Bildet die Nationalbank darüber hinaus Reserven, was langfristig schwerwiegende Folgen für die kantonalen Budgets hätte?
– Blickt der Bundesrat bei diesen Fragen durch?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7845 Fragestunde. Frage

Kommt es zur Verpolitisierung der eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)?

Eingereicht von:	Suter Gabriela Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Einsetzungsverfügung hat die EKLB hat die Aufgabe, eine unabhängige, wissenschaftliche Sicht der Lärmbekämpfung zu gewährleisten. Sie berät UVEK und BAFU in wissenschaftlichen u methodischen Fragen der Lärmbekämpfung u im Bereich der Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit.
Der Bundesrat wählte alt NR Walter Wobmann und strasseschweiz-Geschäftsführer Olivier Fantino neu in die Kommission. Inwieweit sind die beiden für die wissenschaftliche Expertise im Bereich Lärmbekämpfung qualifiziert?

Chronologie

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7846 Fragestunde. Frage

FIS-Kalender an den Klimawandel anpassen

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mitte Oktober baggerte das Organisationskomitee der Ski-Weltcuprennen in Zermatt/Cervinia illegal auf dem Theodulgletscher herum, in der Hoffnung, trotz des Schneemangels die ersten Wettkämpfe austragen zu können. Am Ende wurden alle Rennen abgesagt, mit einem enormen Imageschaden für die Schweiz.
– Wie schätzt der Bundesrat den FIS-Kalender und seine Entwicklung in Bezug auf den Klimawandel ein?
– Wie kann ein solcher Imageschaden in Zukunft vermieden werden?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7847 Fragestunde. Frage

Warum umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ab 1.1.2024 17 Mitglieder?

Eingereicht von:	Suter Gabriela Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Einsetzungsverfügung umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung maximal 15 Mitglieder. Am 22.11.23 hat der Bundesrat aber 17 Mitglieder in die Kommission gewählt.
Ich bitte den Bundesrat um eine Begründung dieser Erhöhung.

Chronologie

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7848 Fragestunde. Frage

Wenn Tankstellen und Tankstellenshops dem Gewerbe und dem Detailhandel auf ungehörige Weise Konkurrenz machen

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Während die Betriebe des Lebensmittelgewerbes wie die Bäckereien, Konditoreien, Confiserien und Chocolaterien in ihren Öffnungszeiten stark eingeschränkt sind, ist das bei Tankstellen und Tankstellenshops, die meistens von Grossverteilern oder Ölkonzernen abhängen, nicht der Fall.
Ist sich der Bundesrat dieser Ungleichbehandlung bewusst und wie beabsichtigt er auf verschiedenen Stufen einzugreifen?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7849 Fragestunde. Frage

Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 1/3

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Platzmangel in Jugendpsychiatrien und Heimen ist eklatant, zahlreiche Betreuungs- und therapiebedürftige Jugendliche werden von der KESB als ordentliche Kindesschutzmassnahme – teils bis zu 7 Monate – ins Gefängnis platziert, so Recherchen von SRF. Sie besuchen dort weder Schule noch Therapie.
– Hat der Bundesrat Kenntnis von diesen Fällen?
– Ist er der Ansicht, dass diese Jugendlichen gemäss Bundesrecht Art. 310 ZGB «in angemessener Weise» untergebracht sind?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7850 Fragestunde. Frage

Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 2/3

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Platzmangel in Jugendpsychiatrie u. Heimen ist eklatant, zahlreiche Betreuungs- u. therapiebedürftige Jugendliche werden von der KESB als ordentliche Kindesschutzmassnahme ins Gefängnis platziert.
– Entspricht eine Unterbringung in einem Gefängnis der UNO-Kinderrechtskonvention (Art. 3 u. Art. 18)?
– Was unternimmt der Bundesrat, damit die Kantone Bundesrecht einhalten u. ein angemessenes Angebot für stationäre Kindsschutzmassnahmen zur Verfügung steht?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7851 Fragestunde. Frage

Platzierung im Gefängnis als Kindesschutzmassnahme? 3/3

Eingereicht von:	Bertschy Kathrin Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Beistände, Anwälte, Behörden sind alarmiert: Offensichtlich sind die Einrichtungen so überlastet, dass auch für Kinder ohne erhöhte Erziehungsanforderungen keine Plätze gefunden werden können.
– Was unternimmt der Bundesrat, um die Unterversorgung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe innert nützlicher Frist zu bekämpfen?
– Was tut er, damit es mehr Institutionen für Mädchen mit erhöhten Erziehungsanforderungen (welche überdurchschnittlich von Gefängnisunterbringungen betroffen sind) gibt?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7852 Fragestunde. Frage

Regulierung der Kormoranbestände. Wo stehen wir heute?

Eingereicht von:	Page Pierre-André Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vor fünf Jahren war ich über die Schwächen der Gesetzgebung zur Regulierung des Kormoranbestands besorgt. Er erachte den gesetzlichen Rahmen zur Regulation der Kormorane "als zweckmässig und ausreichend", antwortete mir der Bundesrat damals.... Eine Botschaft, die die Kormorane anscheinend nicht verstanden haben: Sie leeren weiterhin unsere Seen und Flüsse und fügen den Netzen unserer Fischer grosse Schäden zu.
Kann der Bundesrat Auskunft darüber geben, was seither unternommen wurde, und wann und wie er das Gesetz zu verschärfen gedenkt, um diesen Raubvögeln die Flügel zu stutzen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7853 Fragestunde. Frage

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus: eine Kommission zur Zensur politischer Kampagnen?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) hat sich mit einer bemerkenswerten Anprangerung der SVP-Kampagne hervorgetan. Mit dieser groben Einmischung in einen demokratischen Prozess versuchte dieser erlauchte Kreis ohne jegliche demokratische Legitimation, eine Regierungspartei daran zu hindern, objektive und dokumentierte Informationen über die importierte Kriminalität zu liefern, die manche mit der Unterstützung solcher Gremien mehr schlecht als recht zu kaschieren versuchen.
Entsprach dies dem Mandat der EKR?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7854 Fragestunde. Frage

Das SEM als Akteur einer staatlichen Kampagne gegen die SVP?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Nur gerade zwei Tage nach den eidgenössischen Wahlen hat das SEM die Asylgesuchszahlen bekannt gegeben. Und das aus gutem Grund: Sie enthüllten eine Explosion der Gesuchszahlen im September! Selbst einige Journalisten und Journalistinnen bezweifelten, dass die Zahlen «zufällig» an diesem Datum veröffentlicht wurden.
Hat das SEM die Veröffentlichung also wissentlich verschoben, um zu versuchen, die Auswirkungen der Migrationsfrage auf die Wähler und Wählerinnen zu begrenzen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7855 Fragestunde. Frage

Stellungspflichtige sind weniger fit: Liegt es an Covid-19... oder an der Impfung?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die geringere physische Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung wurde unter anderem mit möglichen Auswirkungen von Covid-19 erklärt.
– Wurde denn auch eine Ursache bei der Impfung ins Auge gefasst und vertieft geprüft?
– Werden dazu offizielle Studien durchgeführt oder sind solche geplant?

Antwort des Bundesrates vom 11.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7856 Fragestunde. Frage

KFOR: Ist am Ende die Schweiz die Dumme?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat beschlossen, den Bestand der Swisscoy um 20 Angehörige der Armee zu erhöhen.
– Der Grund dafür?
Eine starke Reduktion des österreichischen Kontingents.
– Wie kommt es, dass die Schweiz die Kosten für den österreichischen Rückzug tragen muss?
– Hat sich die Schweiz die Erhöhung ihres Kontingents von der NATO aufzwingen lassen?
Und wenn ja, ist dies mit Blick auf das jeweilige Engagement der verschiedenen Länder gerechtfertigt, die der KFOR Kontingente zur Verfügung stellen?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7857 Fragestunde. Frage

Welche konkreten Begründungen für den Abschuss von Wolfsrudeln?

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Artikel 4b der geänderten Jagdverordnung, die am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, steht, dass die Kantone dem BAFU «eine Begründung, inwiefern die Regulierung erforderlich ist», angeben müssen.
– Was bedeutet «eine Begründung»?
– Welche Informationen müssen die Kantone dem BAFU konkret liefern?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7858 Fragestunde. Frage

Abschuss von Wolfsrudeln trotz immer weniger Schäden an Nutztieren?

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Änderung der Jagdverordnung, die den Abschuss von Wolfsrudeln zulässt, wird damit begründet, dass mehr Wölfe zu mehr Schäden an Nutztieren führen werden.
– Wie entwickelten sich die Schäden zwischen 2022 und 2023?
– Wie entwickelte sich die Anzahl der Wölfe zwischen 2022 und 2023?
– Wenn im Jahr 2023 die Schäden an Nutztieren trotz mehr Wölfen zurückgegangen sind, wie wird von nun an der Abschuss von Wolfsrudeln gerechtfertigt?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7859 Fragestunde. Frage

Wissenschaftliche Begleitung der Abschüsse von Wolfsrudeln?

Eingereicht von:	Clivaz Christophe Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	06.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Sieht der Bundesrat vor, dass die Regulierung des Wolfbestandes, die in der geänderten und am 1. Dezember 2023 in Kraft getretenen Jagdverordnung vorgesehen ist, wissenschaftlich begleitet wird?
– Falls ja: Welcher Hochschule oder Organisation wurde der Auftrag dazu gegeben?
– Falls nein: Warum gab es keine wissenschaftliche Begleitung, da vonseiten der Wissenschaft viele Zweifel an der Zweckmässigkeit der Abschüsse, Schäden an Herden zu verringern, geäussert wurden?

Chronologie

11.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7860 Fragestunde. Frage

Sofortmassnahme zur Stauvermeidung auf dem Abschnitt der A1 Kriegstetten - Oensingen

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit Einführung der starren Geschwindigkeitsregelung auf 100 km/h 2014/2015 auf dem Abschnitt der A1 zwischen Wangen an der Aare und Oensingen von 06.00 bis 07.30 Uhr und von 16.30 bis 18.00 Uhr hat sich die Anzahl der Staustunden sprunghaft mehr als verdoppelt.
Kann sich der Bundesrat im Sinne einer entlastenden Sofortmassnahme vorstellen, auf diese Regelung – zumindest versuchsweise – zu verzichten?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Signalisierung von Tempo 100 zu fix definierten Zeiten beschränkt sich ausschliesslich auf den Bereich des Anschlusses Wangen an der Aare. Bereits heute wird die Tempobeschränkung regelmässig durch die Verkehrsmanagementzentrale des Bundes (VMZ) aufgehoben, wenn es die Verkehrslage zulässt.

Ursache für den Stau in diesem Anschlussbereich ist der Spurabbau von 3 auf 2 Fahrspuren in Fahrtrichtung Zürich nach dem Anschluss Wangen a.A. Der vorgesehene Ausbau zwischen Luterbach – Härkingen auf je 3 Fahrspuren pro Fahrtrichtung wird die Stausituation längerfristig entschärfen. Das Parlament hat diesen Ausbau 2014 verbindlich beschlossen. Die Plangenehmigung ist mittlerweile rechtskräftig. Die Vorarbeiten starten im nächsten Jahr.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7861 Fragestunde. Frage

28. UN-Klimakonferenz. Schweiz versprach 170 Millionen Franken

Eingereicht von:	Kolly Nicolas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ich erfuhr aus den Medien, dass die Schweizer Delegation an der 28. UN-Klimakonferenz versprochen hatte, dass die Schweiz einen Beitrag von 170 Millionen Franken zugunsten der vom Klimawandel betroffenen Länder leisten würde.
– Basiert dieses Versprechen auf einem rechtmässigen Budgetentscheid?
– Falls nicht: Was ist die Gültigkeit dieses Versprechens?
– Welchen Handlungsspielraum gewährte der Bundesrat dieser Delegation, damit sie die Schweiz finanziell so stark verpflichten konnte?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7862 Fragestunde. Frage

Ein Sondergericht für das «Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine» ... Und was ist mit der Neutralität?

Eingereicht von:	Addor Jean-Luc Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	07.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Schweiz der «Kerngruppe» der Länder beitreten wird, die die Schaffung eines Sondergerichts für das «Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine» unterstützen.
– Beschädigt diese Entscheidung nicht das, was von unserer Neutralität noch übriggeblieben ist?
– Ausserdem: Welche Personen sollen gemäss der Vorstellung des Bundesrats so verurteilt werden?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7863 Fragestunde. Frage

Als Nebenjob IV-Gutachten im Schnellzugstempo erstellen und dafür mehr als ein Bundesrat verdienen?

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss BSV hat Dr. Fricke – neben seinem SUVA-Job – im Jahr 2022 150 monodisziplinäre IV-Gutachten für total CHF 568'650.– erstellt.
1. Wie viele Gutachten erstellte Dr. Fricke 2022 für welche IV-Stellen und zusätzlich für Dritte?
2. Ist dem Bundesrat bekannt, dass Gerichte Gutachten von ihm als mangelhaft beurteilten?
Falls ja, welche Mängel wurden festgestellt?
3. In welchem Pensum ist Dr. Fricke für die SUVA tätig und dies zu welchem Jahreseinkommen?
4. Wird der Bundesrat eine Untersuchung veranlassen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Dr. Fricke erhielt im Jahr 2022 von 11 IV-Stellen 150 Aufträge. Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Anzahl Aufträge an Dritte.

Die veröffentlichte Liste des Bundesamts für Sozialversicherungen für das Jahr 2022 zeigt, dass 11 Gutachten von Dr. Fricke von den Gerichten bewertet wurden. Bei 9 Gutachten wurde volle und bei 2 Gutachten keine Beweiskraft zuerkannt. Über die Art der Mängel in den beanstandeten 2 Gutachten liegen dem Bundesrat keine Informationen vor.

Der Bundesrat hat keine Kenntnis über die Auftragsvergabe der SUVA an Dr. Fricke oder über seinen entsprechenden Verdienst.

Der Bundesrat sieht aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen keine Veranlassung für eine Untersuchung.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7864 Fragestunde. Frage

Wann geht es weiter mit der nationalen Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI)?

Eingereicht von:	Jost Marc Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zum Aufbau einer nationalen Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI) wurde bis im Mai 2022 eine Vernehmlassung zum neuen Mobilitätsdatengesetz (MODIG) durchgeführt.
1. Aus welchen Gründen hat sich der Bundesrat mit den Ergebnissen der Vernehmlassung bis jetzt noch nicht auseinandergesetzt?
2. Wann wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen beschliessen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Bevor der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden kann, sind verschiedene Fragen unter Einbezug der Stakeholder zu klären. Dabei wird es insbesondere darum gehen, konkrete Anwendungsfälle zu identifizieren.

Voraussichtlich werden dem Bundesrat Ende 2024 die Ergebnisse der Vernehmlassung und der Akteurgespräche sowie die Botschaft zum MODIG vorgelegt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7865 Fragestunde. Frage

Endemiestrategie Covid19: Wo bleiben die Apotheken?

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der soeben verabschiedeten Endemiestrategie Covid19 heisst es, dass zukünftig die Hausarztpraxen bei der Verabreichung der Covid-19-Impfung eine zentrale Rolle spielen sollen; nicht erwähnt werden neuerlich die Apotheken. Dies obwohl die Apotheken gerade während der Pandemie bei der Impfung eine wichtige Rolle eingenommen haben.
Warum werden die Apotheke in der Endemiestrategie nicht als Impfverantwortliche erwähnt; und ja, warum werden Impfungen in Apotheken nicht stärker gefördert?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7866 Fragestunde. Frage

Kosten von systematischen Grenzkontrollen

Eingereicht von:	Riniker Maja FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie hoch würden die zusätzlichen Kosten pro Jahr ausfallen, wenn die Schweiz systematische Grenzkontrollen einführen würde?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7867 Fragestunde. Frage

Wehrpflichtersatzabgabe: Müssen die Kader der Armee Bank spielen?

Eingereicht von:	Golay Roger Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Mouvement Citoyens Genevois
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Ersatzabgabe wird rückerstattet, sobald alle Diensttage geleistet wurden.
– Ist es gerecht, dass die Kader der Armee, die wegen des Studiums oder aus irgendeinem anderen Grund einen Dienst verschoben haben, beispielsweise am Anfang ihrer Karriere, warten müssen, bis sie ihren Dienst vollständig geleistet haben, um eine Rückerstattung beantragen zu können?
– Ist es im Übrigen fair, dass die Rückerstattung nur zum Nennwert erfolgt, wodurch die betroffene Kaderperson benachteiligt wird?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7868 Fragestunde. Frage

Pestizidrückstände in Lebensmitteln: Die Bevölkerung muss informiert werden!

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 6. Oktober hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Bericht 2022 über das Monitoring von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln veröffentlicht. Mehr als die Hälfte der untersuchten Proben enthielten Rückstände, die die Bestimmungsgrenze überschritten. Bei einigen Proben war sogar das Höchstgehalt überschritten.
– Hat das BLV eine Medienmitteilung über die Resultate des Berichts veröffentlicht?
Falls nicht, warum nicht?
– Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Bevölkerung über dieses wichtige Thema informiert werden sollte?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7869 Fragestunde. Frage

Wie lange lässt sich der Bund noch von eritreischen Asylanten an der Nase herumführen?

Eingereicht von:	Imark Christian Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Welche Konsequenzen zieht der Bund für eritreische Asylanten/Asylbewerber, welche an Kundgebungen für das Regime teilnehmen, vor dem sie (offiziell) "geflüchtet" sind?
– Welche Konsequenzen zieht der Bund für eritreische Asylanten/Asylbewerber, welche die Bundesstrasse A18 blockieren und so die arbeitende Bevölkerung über Stunden drangsalieren?
– Was bedeuten die jüngsten Ereignisse in Grellingen (BL) für die zukünftige Aufnahmepraxis von eritreischen "Flüchtlingen"?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7870 Fragestunde. Frage

Nach dem Unfall im Gotthard-Basistunnel: Systeme zur Kontrolle des Zustands des Rollmaterials, auch an Bord der Züge

Eingereicht von:	Gianini Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bahnverkehr ist aufgrund der Entgleisung vom 10. August 2023, verursacht durch ein defektes Rad an einem Güterwagen, weiterhin behindert. Die SBB repariert die auf acht Kilometern beschädigten Gleise, was mehrere Monate dauern wird, wobei die Güterzüge bereits wieder wie vorher verkehren.
Wird in Betracht gezogen, bessere Kontrollsysteme ausserhalb und an Bord von Güterzügen zu installieren, um zu verhindern, dass sich ein solcher Vorfall (vielleicht in einem Wohngebiet und nicht mit leeren, sondern mit gefährlichen Gütern beladenen Wagen) wiederholt?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Branche arbeitet derzeit an verschiedenen Lösungen, wie mit streckenseitig installierten Anlagen wie Sensoren und Kameras (Wayside Intelligence) sowie mit intelligenten Elementen an den Güterwagen selbst (Asset Intelligence) der Wagenzustand umfassend und laufend erfasst werden kann. Dabei kann auch die Einführung der Digitalen Automatischen Kupplung (DAK) eine Rolle spielen. Diese kann die heute übliche manuelle Prüfung vor jeder Abfahrt des Zuges ersetzen oder ergänzen. Allfällige Schäden können so frühzeitig erfasst werden.

Diese Lösungen befinden sich derzeit zumeist erst in Erarbeitung und werden in Pilot- und Testbetrieben erprobt. Sie haben noch keine Zulassungsreife erreicht. Mit diesen Lösungen wird die Schadensdetektion zwar verbessert, trotzdem werden nicht alle Unregelmässigkeiten ausgeschlossen werden können.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7871 Fragestunde. Frage

Es fehlt an Tierarzneimittel

Eingereicht von:	Knutti Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Engpass bei lebensnotwendigen Tierarzneimitteln – nach Kalziuminfusionen geht nun auch das Selen aus.
– Wieso kommt es bei den lebensnotwendigen Tierarzneimitteln zu diesen Engpässen und wie lange dauern diese noch an?
– Welche Massnahmen wurden vom BLV ergriffen, um diese wichtigen Tierarzneimittel aufzutreiben?
– Ist sich Swissmedic dieser Situation bewusst und warum wurde die Dr. E Graeub AG in einem Versorgungsengpass durch ein Verwaltungsverfahren betreffend Produktionsanforderungen gestoppt?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Gründe für Engpässe bei Tierarzneimitteln sind vielfältig. Rohstoffknappheit, Produktionsunterbrüche, Qualitätsmängel des Endprodukts oder Probleme in der Lieferkette sind nur einige Beispiele.

Zur Verbesserung der Therapiemöglichkeiten bei schlechter Versorgungslage mit Tierarzneimitteln hat der Bundesrat bereits 2022 die Tierarzneimittelverordnung angepasst: Die administrativen Prozesse für die erforderlichen Meldungen und Bewilligungen für Arzneimittelimporte durch Tierärztinnen und Tierärzte wurden vereinfacht und die Importbedingungen erweitert, beispielsweise dürfen Arzneimittel zur Umwidmung eingeführt werden. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung wird bis Mitte 2024 mit der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte eine Liste von lebenswichtigen Tierarzneimitteln zusammenstellen.

Zu laufenden Verfahren – von Swissmedic oder von anderen Stellen – und dazu, ob überhaupt ein Verfahren stattfindet, kann keine Stellung genommen werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7872 Fragestunde. Frage

Kündigungen im Nationalen Zentrum für Cybersicherheit: Ein schlechtes Omen?

Eingereicht von:	Schlatter Marionna Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kündigungen im Nationalen Zentrum für Cybersicherheit häufen sich vor der Umsiedlung ins VBS. Als Kündigungsgrund gilt die Nähe zum NDB und dessen unterschiedliche Auffassung von Cybersicherheit.
– Welchen Einfluss haben die Kündigungen auf die Arbeit der „GovCERT“ und wie rasch können die Stellen neu besetzt werden trotz Fachkräftemangel?
– Wie gedenkt der Bundesrat, den Befürchtungen der Spezialisten zu begegnen bzw. die Unabhängigkeit des BA für Cybersicherheit vom NDB zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Mit der Überführung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit in ein per 1. Januar 2024 beim VBS angesiedeltes Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) wird die Cybersicherheit in der Schweiz gestärkt. Damit verbunden sind auch Änderungen in der Organisationsform. Aus individuellen Gründen haben sich einige Mitarbeitende, unter anderem des GovCERT, für eine berufliche Neuorientierung entschieden. Sechs Stellen wurden inzwischen neu besetzt. Die Erfüllung der Aufgaben des GovCERT ist weiterhin gewährleistet.

Das neue Informationssicherheitsgesetz (ISG) regelt, welche Informationen mit welchen Institutionen ausgetauscht werden dürfen. Zusammen mit der Organisationsverordnung VBS (OV-VBS) klärt es die verschiedenen Aufgabengebiete und die Zusammenarbeit sowie die Abgrenzung des BACS zu anderen Verwaltungseinheiten. Das Parlament hat zudem am 29. September 2023 die Revision des 5. Kapitels des ISG (Einführung einer Meldepflicht bei Cybervorfällen für kritische Infrastrukturen) beschlossen. Mit der Revision erhält das BACS eine formell gesetzliche Grundlage unter anderem auch für seine Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst. Somit ist die Unabhängigkeit des künftigen BACS gewährleistet.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7873 Fragestunde. Frage

Was passiert da auf dem Militärflugplatz von Payerne?

Eingereicht von:	Ruch Daniel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mehrere Gemeinden haben gegen die öffentlich aufgelegten Pläne für den Bau von neuen Gebäuden Einsprache erhoben, mit denen der Betrieb der zukünftigen F-35A-Kampfflugzeuge auf dem Flugplatz von Payerne sichergestellt werden soll.

Der Grund: Die gesetzlichen Bestimmungen sollen nicht eingehalten worden sein.
Was meint das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport dazu und was kann es tun, um die Situation zu korrigieren?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7874 Fragestunde. Frage

Eindringen eines Asylsuchenden in eine Schule in Cortaillod

Eingereicht von:	Calame Didier Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der ganze Kanton Neuenburg war zutiefst schockiert, als ein Asylsuchender in eine Schule in Cortaillod eindrang und islamisch motivierte Drohungen äusserte. Eine Tragödie wurde zweifellos nur knapp verhindert.
– Was unternimmt der Bundesrat, um den Zustrom von gefährlichen Asylsuchenden einzudämmen?
– Kann der Bundesrat bestätigen, dass in Bezug auf diese Person mit einem gefährlichen Profil alle denkbaren Sicherheitsmassnahmen ergriffen worden waren?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7875 Fragestunde. Frage

Kommt es zur Verpolitisierung der eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB)?

Eingereicht von:	Suter Gabriela Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Einsetzungsverfügung hat die EKLB die Aufgabe, eine unabhängige, wissenschaftliche Sicht der Lärmbekämpfung zu gewährleisten. Sie berät UVEK und BAFU in wissenschaftlichen und methodischen Fragen der Lärmbekämpfung und im Bereich der Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit.

Der Bundesrat wählte alt NR Walter Wobmann und strasseschweiz-Geschäftsführer Olivier Fantino neu in die Kommission.
Inwieweit sind die beiden für die wissenschaftliche Expertise im Bereich Lärmbekämpfung qualifiziert?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Im Rahmen der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2027 wurden von der Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) neun neue Mitglieder vorgeschlagen. Im Hinblick auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission hat der Bundesrat auf Antrag des UVEK zwei weitere Kommissionsmitglieder gewählt. Mit diesen insgesamt elf Neuwahlen umfasst die EKLB vorübergehend 17 Mitglieder und die Einsetzungsverfügung wurde vom Bundesrat entsprechend angepasst. Ende 2024 werden zwei Mitglieder zurücktreten, weil sie die maximale Amtsdauer von zwölf Jahren erreichen. Damit wird die EKLB ab 2025 wiederum 15 Mitglieder umfassen.

Alt Nationalrat Walter Wobmann und Olivier Fantino bringen dank ihrer langjährigen Erfahrung und hohen Fachkompetenz in den Bereichen Motorradverkehr, Busunternehmungen und öffentlicher Verkehr resp. als Geschäftsführer von Strasse Schweiz insbesondere die Anliegen des Strassenverkehrs in die von der Kommission zu gewährleistende unabhängige und ausgewogene Sicht auf die Lärmbekämpfung ein.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7876 Fragestunde. Frage

Warum umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) ab 1.1.2024 17 Mitglieder?

Eingereicht von:	Suter Gabriela Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Einsetzungsverfügung umfasst die eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung maximal 15 Mitglieder. Am 22.11.23 hat der Bundesrat aber 17 Mitglieder in die Kommission gewählt.
Ich bitte den Bundesrat um eine Begründung dieser Erhöhung.

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Im Rahmen der Vorbereitung der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2027 wurden von der Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) neun neue Mitglieder vorgeschlagen. Im Hinblick auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission hat der Bundesrat auf Antrag des UVEK zwei weitere Kommissionsmitglieder gewählt. Mit diesen insgesamt elf Neuwahlen umfasst die EKLB vorübergehend 17 Mitglieder und die Einsetzungsverfügung wurde vom Bundesrat entsprechend angepasst. Ende 2024 werden zwei Mitglieder zurücktreten, weil sie die maximale Amtsdauer von zwölf Jahren erreichen. Damit wird die EKLB ab 2025 wiederum 15 Mitglieder umfassen.

Alt Nationalrat Walter Wobmann und Olivier Fantino bringen dank ihrer langjährigen Erfahrung und hohen Fachkompetenz in den Bereichen Motorradverkehr, Busunternehmungen und öffentlicher Verkehr resp. als Geschäftsführer von Strasse Schweiz insbesondere die Anliegen des Strassenverkehrs in die von der Kommission zu gewährleistende unabhängige und ausgewogene Sicht auf die Lärmbekämpfung ein.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7877 Fragestunde. Frage

WHO Verhandlungen

Eingereicht von:	Thalmann-Bieri Vroni Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gerne ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Was sind die neusten Erkenntnisse des Bundesrates von der letzten/neustens Verhandlungsrunde zum WHO Pandemiepakt?
2. Wo sieht der Bundesrat noch offene und für die Schweiz schwierige Punkte/Themen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

1. Die vergangene Verhandlungsrunde dauerte vom 6. bis zum 10. November und vom 4. bis zum 6. Dezember 2023. Sie hat gezeigt, dass sich die Verhandlungen zum Inhalt des zukünftigen WHO Pandemieabkommens schwierig gestalten. Die Delegationen sind sich uneinig über die inhaltliche Ausrichtung des Textes. Die Schweiz setzt sich weiterhin für die internationale Zusammenarbeit und Koordination sowie den raschen Wissensaustausch bei grenzüberschreitenden Gesundheitskrisen ein. Im Rahmen der Verhandlungen ist unbestritten, dass auch in Zukunft die einzelnen Staaten souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Pandemiefall entscheiden werden.

2. Die Verhandlungen sind noch in vollem Gang. Das zukünftige WHO Pandemieabkommen soll sich auf die globale Gesundheit und das Mandat der WHO konzentrieren. Einige der im Text enthaltenen Themen, wie beispielsweise die des Geistigen Eigentums, fallen unter das Mandat anderer internationaler Organisationen. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die in der WHO stattfindenden Diskussionen nicht die Arbeit anderer Institutionen vorwegnehmen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7878 Fragestunde. Frage

Vorzeitige Öffnung des Gotthardpasses

Eingereicht von:	Farinelli Alex FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 2. November 2023 hat die SBB mitgeteilt, dass die vollständige Wiederöffnung des Gotthard-Basistunnels nicht vor dem nächsten Winter erfolgen werde. Infolgedessen ist die Kapazität im Personenverkehr reduziert. Welche Massnahmen kann der Bund angesichts dieser Situation treffen, um eine vorzeitige Öffnung der Gotthardpassstrasse zu gewährleisten, insbesondere wenn aufgrund der Schulferien viel Verkehr herrscht?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Gotthardpassstrasse wird im Herbst so spät wie möglich gesperrt und im Frühling so früh wie möglich geöffnet. Massgebend für den Zeitpunkt der Sperrung bzw. Öffnung ist die Beurteilung der Gefährdung durch Naturgefahren und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der Bundesrat sieht kurzfristig keine Möglichkeit, zur besseren Erreichbarkeit des Tessins die Gotthard-Passstrasse früher zu öffnen.

Um die Verkürzung der Sperrdauer von heute rund 210 auf 150 Tage pro Jahr zu erreichen, müssten Investitionen von mindestens CHF 300 Millionen für den Bau von zusätzlichen Galerien und Lawinenverbauungen vorgenommen werden. Die Realisierung dieser Bauwerke würde mehrere Jahre dauern.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7879 Fragestunde. Frage

Wiedereröffnung des Gotthard-Basistunnels für den Personenverkehr unter der Woche

Eingereicht von:	Farinelli Alex FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 2. November 2023 gab die SBB bekannt, dass der Gotthard-Basistunnel mindestens bis zum nächsten Winter nur reduziert zur Verfügung stehe.
Welche Massnahmen können in Anbetracht der Tatsache, dass momentan nur am Wochenende Personenzüge durch den Tunnel fahren, in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht getroffen werden, damit auch unter der Woche, zumindest morgens und abends, regelmässig einige Personenzüge durch den Basistunnel fahren können?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bundesrat versteht den Wunsch nach täglich verkehrenden Personenzügen durch den Gotthard-Basistunnel. Der Grund, warum es keine täglichen Personenzüge durch den Basistunnel gibt, hat mit dem Güterverkehr und den Reparaturarbeiten zu tun. Der Aufwand für einen Personenzug pro Tag wäre erheblich: Um die Strecke für einen Pendler-Zug freizugeben, müsste die Baustelle in der Röhre mit genügender Dauer vor und nach der Durchfahrt ruhen. Dieser Arbeitsunterbruch würde die Instandsetzung erheblich verzögern. Deshalb musste die SBB eine Abwägung zwischen dem Güterverkehr, der Baustelle und dem Personenverkehr vornehmen. Am Wochenende verkehren weniger Güterzüge und die Instandsetzungsarbeiten sind eingeschränkt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7880 Fragestunde. Frage

Ist eine Umsiedlung von Wolfsrudeln oder einzelner Tiere im Rahmen der Umsetzung der revidierten Jagdverordnung vorgesehen?

Eingereicht von:	Wandfluh Ernst Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 1. November 2023 den ersten Teil des Jagdgesetzes befristet in Kraft gesetzt und gleichzeitig die

Jagdverordnung entsprechend angepasst.
Ist es im Rahmen der Umsetzung aktuell oder in Zukunft vorgesehen, nebst dem Abschuss von Wölfen eine Regulierung durch Umsiedlung von Rudeln oder einzelnen Wölfen zwischen den 5 Kompartimenten vorzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Nein, das ist kein Thema.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7881 Fragestunde. Frage

Phosphorüberschuss: Abhängigkeit der Abwasserreinigungsanlagen ARA von Fällmitteln

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Medien berichteten Ende 2022 von einem Mangel an Fällmitteln in Abwasserreinigungsanlagen. Diese senken den Phosphor-Gehalt im Wasser. Zu viel Phosphor stellt eine Bedrohung für Gewässerlebewesen dar. Der Bund hatte deshalb eine Ad-hoc-Gruppe ins Leben gerufen.
– Was ist der Stand beim Mangel an Fällmitteln?
Was ist der Stand der Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe?
– Ist der Bund der Meinung, dass Fällmittel eine nachhaltige Lösung des Problems darstellen?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, was ist zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Versorgungssicherheit mit Fällmitteln ist derzeit gegeben und hat sich dank neuen Ersatzprodukten und Produktionspfaden gegenüber 2022 stark verbessert. Die Ad-hoc-Gruppe klärt ab, ob noch Massnahmen zur langfristigen Sicherung der Versorgung notwendig sind. Die Phosphorfällung in Schweizer Abwasserreinigungsanlagen wird als nachhaltig beurteilt: sie ist wirtschaftlich, entspricht dem Stand der Technik und die Versorgungssicherheit ist gut.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7882 Fragestunde. Frage

Gesetzliche Grundlage für gewerbsmässige Flüge nach nationalem Recht

Eingereicht von:	Jauslin Matthias Samuel FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage 23.7776 betont der Bundesrat, es bestehe eine gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisse nach nationalem Recht.
– Wo findet sich diese?
– Wann wurde sie publiziert?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Grundlagen für die Ausstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für Luftfahrzeuge, für welche auf europäischer Ebene keine unmittelbar anwendbaren Bestimmungen bestehen, finden sich in Art. 3 der Verordnung des UVEK über die Umsetzung der Vorschriften über den Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (SR 748.127.7). Diese Verordnung wurde nach einer Totalrevision am 12. Juni 2023 publiziert und am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7883 Fragestunde. Frage

Regulierung der Wolfsrudel im Waadtländer Jura

Eingereicht von:	Wehrli Laurent FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie viele Wolfsrudel können gestützt auf die am 1. November 2023 geänderte, am 1. Dezember 2023 in Kraft getretene und bis am 31. Januar 2025 geltende Jagdverordnung aufgrund der aktuellen Wolfsbestände und der erfassten Angriffe auf Nutztiere in der Region I Jura in diesem Jahr – grenzüberschreitende Rudel inbegriffen – bis Ende Januar 2024 durch die betroffenen Kantone präventiv und vollständig eliminiert werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7884 Fragestunde. Frage

Lärmmessung im Widerspruch zu Minergiehäuser

Eingereicht von:	Hübscher Martin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Lärmschutzverordnung Art 39 werden Lärmmessungen bei offenen Fenster durchgeführt. Immer mehr Bauten werden in Minergie Standard ausgeführt und sind mit technisch geregeltem Luftaustausch ohne Öffnung der Fenster ausgerüstet. Der Ständerat diskutiert aktuell diesbezüglich eine Aenderung.

Sieht der Bundesrat bei Minergie Bauten ein Widerspruch zur aktuellen Lärmschutzverordnung, weil ja die Fenster nicht geöffnet werden zur Lüftung?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Auch bei einem Minergiehaus können die Fenster geöffnet werden. Sie müssen jedoch nicht geöffnet werden, um den Luftaustausch sicherzustellen. Minergie empfiehlt aber beispielsweise, im Sommer die Gebäude nachts mit offenen Fenstern auszukühlen. Entsprechend werden in einem Minergiehaus die Lärmimmissionen gleich gemessen wie bei einem konventionellen Gebäude, bei offenem Fenster. Der Bundesrat sieht daher keinen Widerspruch zwischen den Anforderungen von Minergie und dem Lärmschutz.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7885 Fragestunde. Frage

Transparenz und Kostenwahrheit definieren

Eingereicht von:	Giacometti Anna FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf mein Postulat 22.4440 hat der Bundesrat angekündigt, dass er im Jahr 2026 konkrete Massnahmen zur Transparenz und Kostenwahrheit vorstellen wird.
Im Vorfeld der dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten:
– Auf welche Definitionen von Transparenz bzw. von Kostenwahrheit stützt sich der Bundesrat bei seiner Arbeit?
– Welche Quellen hat er bei dieser Definition konsultiert?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7886 Fragestunde. Frage

Biodiversitätsschädigende Wirkung der Rückerstattung der Mineralölsteuer

Eingereicht von:	Töngi Michael Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kürzlich kündigte der Bundesrat in einer Medienmitteilung an, er werde die Rückerstattung der Mineralölsteuer zugunsten bestimmter Branchen beibehalten. In der "Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität" vom Juni 2022 wurde diese Subvention zur vertieften Überprüfung ausgewählt.
– Hat diese Subvention also keine biodiversitätsschädigende Wirkung?
– Wie wurden die Interessen der Biodiversität berücksichtigt?
– Wo ist der Bericht zur vertieften Überprüfung zu finden?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7887 Fragestunde. Frage

Militärische Forschungskooperation mit Israel

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Antworten auf 18.1093 und 19.5311 stellte der Bundesrat klar, dass es keinen Technologietransfer von Ruag zur israelischen Elbit gebe. Der VR-Präsident des Schweizer Elbit-Ablegers sagte am 09.11.23 in der WOZ zu Dual-Use-Gütern: «Wir entwickeln in der Schweiz Produkte für den Elbit-Konzern mit. Der Techtransfer läuft in beide Richtungen.»
– Findet ein Technologie-Transfer statt oder nicht?
– Wie beurteilt der Bundesrat die Rüstungskooperation mit Israel angesichts des Nahost-Krieges?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

1. Es findet kein Technologietransfer von RUAG zu Elbit statt.

1. Es besteht keine Rüstungskooperation mit Israel, jedoch bestehen Geschäftsbeziehungen mit israelischen Unternehmen. Bei internationalen Rüstungsbeschaffungen werden auch aussenpolitische Aspekte berücksichtigt. Der Nahostkonflikt hat aus heutiger Sicht keinen Einfluss auf diese Geschäftsbeziehungen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7888 Fragestunde. Frage

Wie weiter mit dem Nationalgestüt in Avenches?

Eingereicht von:	Wandfluh Ernst Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Nationalgestüt in Avenches gibt es überdurchschnittlich viele Personalwechsel und zudem können offenbar aus finanziellen Gründen keine Junghengste mehr angekauft werden. Dies sind problematische Entwicklungen.
Wie sieht der Bundesrat die Zukunft des Nationalgestüts?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7889 Fragestunde. Frage

Hat sich das BSV in Strafverfahren gegen die PMEDA eingemischt und damit Ermittlungen verzögert?

Eingereicht von:	Flach Beat Grünliberale Fraktion Grünliberale Partei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Kassensturz vom 30.5.23 zitiert eine Korrespondenz zwischen PMEDA und BSV:
1. Kennt der Bundesrat die PMEDA-Forderung nach Einflussnahme auf strafrechtliche Ermittlungen?
2. Wie erklärt sich der zeitliche Zusammenhang mit der kurz später ergangenen Nichtanhandnahmeverfügung der Untersuchung?
3. Wie ist das Versprechen des BSV, sich für PMEDA einzusetzen, zu beurteilen?
4. Besteht ein Zusammenhang mit der Tatsache, dass das fragliche Strafverfahren nach 9 Jahren noch nicht abgeschlossen ist?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die erwähnte Korrespondenz betrifft einen Einzelfall im Zusammenhang mit einer Strafanzeige und einer Schadensersatzforderung sowie die möglichen Auswirkungen auf die Tätigkeit von Sachverständigen. Es wurde kein Einfluss auf die strafrechtlichen Ermittlungen genommen.

Die im Kassensturz zitierte Aussage ist aus dem Kontext gerissen. Das BSV hat der PMEDA AG keine Versprechen gemacht, sondern hat sich allgemein zur belastenden Situation von Sachverständigen bei Strafanzeigen und Schadenersatzforderungen geäussert.

Der Bundesrat hat keine Kenntnisse über den Stand der Verfahren.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7890 Fragestunde. Frage

Wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorangetrieben?

Eingereicht von:	Alijaj Islam Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im erläuternden Bericht zur BehiG-Teilrevision wird der Beitritt der Schweiz zur UN-BRK 2014 erwähnt, nicht aber das schlechte Resultat der Überprüfung im Jahr 2022. Die Empfehlungen werden in vier Fussnoten erwähnt.
Welches Ziel verfolgt der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision bezüglich der nächsten Überprüfung der UN-BRK 2028?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Behindertenpolitik 2023 – 2026 enthält neben dem Vorentwurf für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes, die auf einen besseren Schutz vor Diskriminierung abzielt, vier Schwerpunktprogramme in den Bereichen «Arbeit», «Dienstleistungen», «Wohnen» und «Partizipation». Damit werden zentrale Empfehlungen des UNO- Behindertenrechtsauschusses aufgenommen. Hinzu kommen weitere Massnahmen auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene, die der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dienen. Diese Massnahmen werden auch im Hinblick auf den nächsten Staatenbericht durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen koordiniert.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7891 Fragestunde. Frage

Preiszerfall beim Schweizer Nutzholz. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen?

Eingereicht von:	Wandfluh Ernst Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Preise beim Schweizer Nutzholz sind markant gefallen. Dies hat eine negative Auswirkung auf die Nutzung der Schweizer Wälder.
Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bund wirkt nicht auf den Holzmarkt und die Preisentwicklungen ein. Er ist aber für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen verantwortlich. Dies tut er beispielsweise auf der Grundlage von Art. 34a des Waldgesetzes mit der Förderung des Absatzes und der Verwertung von nachhaltig produziertem Holz. Dazu gehört auch die Unterstützung innovativer Projekte. Zudem können Waldbesitzer im Rahmen der Programmvereinbarungen Wald mit den Kantonen Fördermittel für die Walderschliessung beantragen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7892 Fragestunde. Frage

Welche Auswirkungen haben die Beschwerden der Umweltverbände auf die geplante Reduktion der Wolfspopulation?

Eingereicht von:	Wandfluh Ernst Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Beschwerde der Umweltverbände gegen die Abschussbewilligungen von Wölfen führt zu einer Verzögerung der geplanten Regulierung des Wolfsbestands.
Welche Auswirkungen sind auf die Sömmerungsperiode 2024 zu erwarten und wie will der Bundesrat, diese zu lösen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Es ist vorläufig nicht absehbar, wie die Gerichte die Beschwerden behandeln und welche Konsequenzen diese für die aktuelle Regulierung haben. Deshalb lässt sich derzeit auch nicht abschätzen, wie die Sömmerungsperiode 2024 davon beeinflusst wird. Der Bundesrat ist jedoch nach wie vor der Überzeugung, dass Massnahmen für die Regulierung des Wolfsbestands notwendig sind.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7893 Fragestunde. Frage

Kompensation der ÖV-Nutzer*innen mit Behinderungen

Eingereicht von:	Alijaj Islam Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Ende 2023 läuft die Frist des BehiG ab, den öffentlichen Verkehr barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wird bei Weitem verfehlt. Der barrierefreie, öffentliche Verkehr ist auch kein Bestandteil der Teilrevision des BehiG.
Plant der Bundesrat konkrete Massnahmen, um den gesetzeswidrigen Zustand, der zu Lasten der Menschen mit Behinderungen geht, ab 2024 zu kompensieren?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 20.3874 Reynard vom 19. Juni 2020 «Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr» festgehalten, dass namentlich bei den Bahnhöfen und bei den Bushaltestellen per Ende 2023 noch Lücken bei der Umsetzung des BehiG vorhanden sind.

Aus dem BehiG ergibt sich, dass die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Überbrückungsmassnahmen anbieten müssen, wo bauliche Anpassungen nicht per Ende 2023 umgesetzt wurden. Diese Überbrückungsmassnahmen sind ab dem 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angepassten Haltestellen in der Form von Hilfestellung durch das Personal anzubieten. Wo dies nicht möglich ist, können Shuttledienste eingesetzt werden.

Das Bundesamt für Verkehr begleitet die Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen im Rahmen eines 2017 gestarteten Programms, um die Umsetzung bei den verbleibenden Bahnhöfen so kurz wie möglich zu halten. Bei den Bushaltestellen liegt die Verantwortung für die Planung, Finanzierung, Umsetzung und Genehmigung bei den Kantonen und Gemeinden.

Weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7894 Fragestunde. Frage

Inklusion im Arbeitsumfeld über Einzelfallbeurteilung hinaus

Eingereicht von:	Alijaj Islam Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat verweist im erläuternden Bericht zur BehiG-Teilrevision darauf, dass sich Standards für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bereich Arbeit erst noch herausbilden müssten.
Bis wann gedenkt der Bundesrat solche Standards zu eruieren und festzulegen, die über Einzelfallbeurteilungen hinausgehen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Standards, welche in angemessener Weise den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, bestehen heute mit Ausnahme der Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit nicht. Bei den Dienstleistungen ist nicht zuletzt auf die Vielzahl von Dienstleistungen sowie die je nach Behinderung unterschiedlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit solcher Dienstleistungen zurückzuführen. Parallel zu den Gesetzgebungsarbeiten ermöglicht es jedoch das vom Bundesrat gleichzeitig beschlossene Schwerpunktprogramm «Arbeit» und «Dienstleistungen», Massnahmen zu entwickeln und zu erproben, welche die künftige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erleichtern. Es ist davon auszugehen, dass sich somit in der Praxis best practices und Standards herausbilden werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7895 Fragestunde. Frage

Keine Standards für barrierefreie Dienstleistungen

Eingereicht von:	Alijaj Islam Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei digitalen Dienstleistungen will der Bundesrat gemäss Vorschlag der BehiG-Teilrevision einen Minimalstandard erlassen, bei allen anderen Dienstleistungen nicht.
Wie begründet es sich, dass für sämtliche analogen Dienstleistungen keinerlei solche Standards gesetzt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Standards, welche in angemessener Weise den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen, bestehen heute mit Ausnahme der Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit nicht. Bei den Dienstleistungen ist nicht zuletzt auf die Vielzahl von Dienstleistungen sowie die je nach Behinderung unterschiedlichen Anforderungen an die Zugänglichkeit solcher Dienstleistungen zurückzuführen. Parallel zu den Gesetzgebungsarbeiten ermöglicht es jedoch das vom Bundesrat gleichzeitig beschlossene Schwerpunktprogramm «Arbeit» und «Dienstleistungen», Massnahmen zu entwickeln und zu erproben, welche die künftige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erleichtern. Es ist davon auszugehen, dass sich somit in der Praxis best practices und Standards herausbilden werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7896 Fragestunde. Frage

Worauf basiert der Entscheid, Covid-Impfungen in Apotheken nicht mehr zu vergüten?

Eingereicht von:	Porchet Léonore Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat mitgeteilt, dass Covid-Impfungen in Apotheken nicht mehr vergütet werden. Doch in einigen Kantonen gibt es keine Impfzentren mehr, andere verfügen nur über eine begrenzte Anzahl Ärztinnen und Ärzte. Einige Spitäler sind schon voll ausgelastet, während Apotheken für den gleichen Zeitraum noch Termine haben.
Auf welcher Grundlage und warum will der Bundesrat das derzeitige System zum Schutz vor Covid-19 so schwächen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7897 Fragestunde. Frage

Grellingen BL: Anhänger des eritreischen Diktators feiern den Staat, aus dem sie eigentlich geflüchtet sind

Eingereicht von:	Zuberbühler David Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Gemeinde Grellingen BL versammelten sich am 9. Dezember 2023 mehrere hundert Eritreer, die hinter dem eritreischen Diktator stehen. Oppositionelle riefen daraufhin zu Gewalt auf.
– Weshalb können Eritreer in unserem Land Asyl beantragen und erhalten und gleichzeitig das Regime, vor dem sie angeblich flüchten mussten, feiern und unterstützen?
– Was unternimmt der Bundesrat, dass ein solcher Konflikt, der nichts mit der Schweiz zu tun hat, nicht mehr gewaltsam auf unserem Boden ausgetragen wird?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7898 Fragestunde. Frage

Unabhängige Überwachung von Inkassounternehmen

Eingereicht von:	Tschopp Jean Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_1236/2021 wurde kürzlich ein Mitglied des Verwaltungsrats eines Inkassounternehmens wegen versuchter Erpressung verurteilt. Schuldnerinnen und Schuldner wurden in Schreiben auf die «Gefahr der Entmündigung» hingewiesen, falls sie den Anweisungen nicht folgen würden. Fast jeden Tag erhalten Konsumentenschutzorganisationen Beschwerden gegen Inkassounternehmen. Oft wird nicht überprüft, ob die Forderung begründet ist, und ungerechtfertigte Gebühren werden verlangt.
Plant der Bundesrat eine unabhängige Überwachung?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7899 Fragestunde. Frage

Zu viele Sonderbewilligungen am Flughafen Zürich

Eingereicht von:	Seiler Graf Priska Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bericht im "Zürcher Unterländer" vom 9.12.2023 wurden im letzten Jahr 204 Sonderbewilligungen für Flüge nach 23.30 Uhr erteilt. Bei 162 von diesen Flügen während der Nachtflugsperre handelte es sich nicht um Notfalleinsätze, sondern um Linien- und Charterflüge:
– Ist der Bundesrat der Ansicht, dass das BAZL die Oberaufsicht über diese von der FZAG erteilten Sonderbewilligungen zufriedenstellend ausübt?
– Warum werden über die Verstösse gegen die Nachtflugsperre keine Statistiken geführt?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das Zürcher Amt für Mobilität überwacht gestützt auf das kantonale Flughafengesetz die Erteilung der Ausnahmebewilligungen durch den Flughafen Zürich. Besteht der Verdacht einer unrechtsmässigen Bewilligung, klärt das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ab, ob ein Verstoss vorliegt. Falls ein Flug nach 23.30 Uhr bewilligt wurde, obwohl es sich nicht um eine ausserordentliche und unvorhergesehene Situation gehandelt hatte, spricht das BAZL eine Busse aus. Das Amt für Mobilität meldete dem BAZL in den letzten zwei Jahren einzelne Verdachtsfälle. Das BAZL erkannte darin indessen keine Verletzungen von geltendem Recht. Dem Bundesrat liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach das BAZL die Prüfungen nicht korrekt vorgenommen hätte.

Sämtliche Ausnahmen von der Nachtflugsperre werden im Lärmbulletin des Flughafens Zürich monatlich publiziert. Über die Verstösse gegen die Nachtflugsperre existiert keine Statistik.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7900 Fragestunde. Frage

Verlust der Biodiversität: Welche Risiken drohen für Wohlstand und Sicherheit der Bevölkerung?

Eingereicht von:	Candan Hasan Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortete auf die Interpellation 23.3321: «Die Gefährdung der Biodiversität – im Inland wie auch auf globaler Ebene – birgt gewisse Risiken für Wohlstand und Sicherheit in der Schweiz.»
– Welche Risiken für Wohlstand und Sicherheit meint der Bundesrat konkret und wie werden diese bewertet?
– Sind diese Risiken in der Bevölkerung bekannt?
– Wie informiert der Bundesrat darüber und wie gewinnt er die Bevölkerung dafür, sich für die Biodiversität und die Reduktion dieser Risiken einzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Biodiversität erbringt verschiedene wertvolle Leistungen: beispielsweise für die Nahrungsmittelproduktion, die Wasserqualität, den Hochwasserschutz oder für die Bewältigung des Klimawandels. Der Bundesrat berichtet deshalb regelmässig über den Zustand der Biodiversität in der Schweiz.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7901 Fragestunde. Frage

«Erste Koran-Diplomierung in der Moschee» – was wird in Koranschulen gelehrt, wie wird der Unterricht in solchen Schulen kontrolliert?

Eingereicht von:	Büchel Roland Rino Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In den Medien des St. Galler Rheintals wird berichtet, dass im November in der dortigen Koranschule «über 60 Kinder und Jugendliche» für das «Lesen des Korans in seiner arabischen Originalschrift» ausgezeichnet wurden. Dabei war die Stimmung in der Moschee Heerbrugg offenbar «friedliebend», und «alle Kinder gingen glücklich nach Hause».
In anderen, auch europäischen Ländern werden Jugendliche in Koranschulen radikalisiert.
Was unternimmt der Bundesrat, damit das bei uns nicht passiert?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7902 Fragestunde. Frage

Bruchsteinmauern entlang der A13 werden im St. Galler Rheintal ab dem Jahr 2025 durch Lavabetonwände ersetzt. Welches sind die Folgen, z.B. für die Biodiversität?

Eingereicht von:	Büchel Roland Rino Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf dem Gemeindegebiet von Rüthi SG sollen Bruchsteinmauern entlang der A13 durch Lavabetonwände ersetzt werden.
– Ist dies kompatibel mit dem Auftrag an das ASTRA, Umweltthemen zu beachten und die Biodiversität zu fördern?
– Wie werden die Interessen der Bevölkerung in die Planung einbezogen?
– Stehen den politischen Gemeinden und der Bevölkerung bei solchen Unterhaltsarbeiten Rechtsmittel zur Verfügung?
Falls ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Bruchsteinmauer entlang der Autobahn A13 ist sanierungsbedürftig. Die neu vorgesehenen Lärmschutzwände in Lavabeton haben einen positiven Effekt auf die Biodiversität. Im Rahmen der Sanierung werden mehrere Buchten mit ökologisch aufgewerteten Flächen erstellt.

Rechtsmittel stehen gegen Plangenehmigungsverfügungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Verfügung. Diese werden für auflagepflichtige Bauvorhaben des Bundesamtes für Strassen erlassen. Reine Unterhaltsarbeiten sind nicht auflagepflichtig. Daher stehen den Gemeinden und der Bevölkerung keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7903 Fragestunde. Frage

Gaza: Für einen humanitären Waffenstillstand

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem schrecklichen Angriff der Hamas am 7. Oktober haben die andauernden israelischen Bombenangriffe auf Gaza den Tod von mehr als 15 000 Menschen, darunter viele Kinder, verursacht. Jedes Opfer im israelisch-palästinensischen Konflikt ist ein Opfer zu viel.
Sollte die Schweiz nicht trotz der Weigerung der USA, einen Waffenstillstand zu fordern, ihre Erfahrung nutzen und zur bedingungslosen Einhaltung des humanitären Völkerrechts aufrufen, damit ein sofortiger humanitärer Waffenstillstand erreicht wird?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7904 Fragestunde. Frage

Myanmar: Kein Entgegenkommen der Schweiz gegenüber der Militärjunta!

Eingereicht von:	Fehlmann Rielle Laurence Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Vom 16. bis 18. Oktober 2023 organisierte die Schweizer Regierung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für humanitären Dialog und Swisspeace in Naypyidaw einen Workshop über den Friedensprozess des nationalen Waffenstillstandabkommens.
– Verhilft die Schweizer Regierung, indem sie die vorgetäuschten Bemühungen der Militärjunta hinsichtlich eines nationalen Waffenstillstandabkommens unterstützt, der Junta nicht zu Legitimität?
– Trägt sie so nicht dazu bei, dass die Ausübung von Gewalt durch die Junta gegenüber den Bevölkerungsgruppen Myanmars fortgesetzt wird?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7905 Fragestunde. Frage

Gaza: Diplomatie der Schweiz

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Obwohl wir den entsetzlichen Angriff der Hamas aufs Schärfste verurteilen, können wir nicht unberührt bleiben von der gewaltigen Reaktion des Staates Israel, die zum Tod von etwa 15.000 Menschen, darunter viele Kinder, in Gaza geführt hat.

Nach ihrem Besuch in Gaza sagte die Präsidentin des IKRK: "Es gibt nicht nur eine humanitäre Lösung, eine politische Lösung ist notwendig".
Sollte der Bundesrat nicht seine guten Dienste anbieten, um zu einer politischen Lösung für diese Tragödie beizutragen?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7906 Fragestunde. Frage

Übergangsregelung für neue Standards in der Aus-/Weiterbildung von Versicherungsvermittler

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zur Umsetzung der rev. AVO bleibt der Branche knapp 1.5 Jahre, neu sind zusätzlich rund 10'000 Personen im ID betroffen. Dieses Mengengerüst war bei der Festlegung der Übergangsfristen nicht berücksichtigt.
1. Hält der Bundesrat die knappen Fristen für realistisch?
2. Wie unterstützt der BR die Branche bei einer raschen und konformen Umsetzung?
3. Wie bieten die Behörden Hand zu pragmatischen Übergangslösungen – insb. für jene Vermittler, die bereits über eingehende Berufserfahrung verfügen?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7907 Fragestunde. Frage

«Rechnen» EMPA und armasuisse den Lärm der F-35A durch methodische Kniffs herunter?

Eingereicht von:	Masshardt Nadine Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Grundlage der «berechneten» Lärmimmissionen des F-35A bilden bloss zwölf Testflüge – alle in Payerne und alle ohne Nachbrenner.
– Wie soll die Bevölkerung in Meiringen dem Ergebnis vertrauen, fliessen doch keine Nachbrenner-Messungen und keine aus der Region in die «Modellierung» ein?
– Wird die empirische Grundlage der Lärmkataster und UVP mit weiteren F-35A-Lärm-Testflügen erweitert werden?
– Wer kann die Betriebsreglemente mit Beschwerde anfechten?
– Wann und wie breit wird darüber informiert?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Zu Teilfrage 1 und 2:

Die Lärmmessungen der Empa in der Umgebung des Flugplatzes Payerne dienen als Grundlage für die Erstellung der Modelle und der Berechnung der Lärmkurven in Übereinstimmung mit der Lärmschutz-Verordnung (LSV). Dabei wurden auch Starts mit Nachbrenner gemessen. Die Fluglärmmessungen und -berechnungen der Empa entsprechen dem neusten Stand der Wissenschaft. Der Ort der Lärmmessungen ist für die Berechnung der Modelle nicht relevant: Die Empa hat das verwendete Modell und die Modellrechnungen auch für zivile Flugplätze mehrfach erfolgreich validiert und gezeigt, dass sich die Resultate auf verschiedene Flugplätze übertragen lassen. Die lokalen Gegebenheiten wie die Topografie werden in den Berechnungen spezifisch berücksichtigt. Zusätzliche Testflüge zur Lärmmessung sind nicht nötig. Die Einführung des F-35A wird hingegen durch weitere Messungen der Empa begleitet werden, dies zur Umsetzung der in der LSV vorgesehenen Kontrollen.

Zu Teilfrage 3:

Kantone, Gemeinden und Bevölkerung haben die Möglichkeit zu Einsprachen, wenn das Betriebsreglement im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens öffentlich aufgelegt wird. Dieses Verfahren wird mit einer Verfügung des VBS abgeschlossen, die beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar ist.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7908 Fragestunde. Frage

Gefährder und gesuchte Personen unter den Asylbewerbern

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	11.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Zahl der Asylantragsteller ist ungebrochen hoch, in den Bundesasylzentren werden Sicherheitschecks durchgeführt.
– Wie viele Asylantragsteller können ihre Identität belegen?
– Wie viele Personen von wie vielen Asylantragstellern wurden im laufenden Jahr überprüft, beispielsweise durch eine Abfrage via Interpol und ähnlichem?
– Wie viele Treffer ergaben sich seit Anfang 2023?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7909 Fragestunde. Frage

Wieder Aalmassaker am Hochrhein

Eingereicht von:	Friedl Claudia Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Schweizerische Fischereiverband schlägt einmal mehr Alarm: Unterhalb des Rheinkraftwerks bei Schaffhausen präsentiert sich dieser Tage erneut ein Bild des Grauens. Aale schwimmen auf ihrer Laichwanderung mangels Fischabstieg in die Turbinen und werden zerstümmelt oder getötet. Der Nationalrat hat eine Motion zum Handeln verabschiedet.
– Was wurde bis heute umgesetzt?
– Kennt der Bund das Massnahmenpaket des SFV mit dem 6- Punkteplan?
Setzt er Massnahmen daraus um?
– Wird er sich daran orientieren?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Bund, Kantone und Kraftwerksbetreiber erarbeiten derzeit Lösungen zum Fischabstieg an grossen Flusskraftwerken, dies unter Einbezug der Interessensvertreter wie beispielsweise dem Schweizerischen Fischereiverband SFV.

Zwei Machbarkeitsstudien an Pilotstandorten stehen kurz vor Abschluss. Der 6-Punkteplan des SFV ist dem Bundesamt für Umwelt bekannt und die Umsetzbarkeit wird im Einzelnen geprüft.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7910 Fragestunde. Frage

Post: Unfaire Geschäftspraktiken bei der Smart Mailbox

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zwei Tochtergesellschaften der Post – KLARA und ePost – bieten einen Scanning-Service (z.B. ePost Scanning Service) an und stehen damit in Konkurrenz zu privaten Unternehmen.
1. Ist es aufgrund der Monopolstellung der Post zwingend, dass ein Kunde, der die Post umleiten will, diesen Auftrag letztendlich der Post erteilt?
2. Weshalb kostet dieser Service, wenn ein anderer Anbieter das Scanning anbietet?
Beim Bezug des Services direkt bei Klara oder ePost ist es gratis!

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Monopolsendungen (d.h. Briefe bis 50 Gramm) müssen der Post zur Beförderung übergeben werden. Die Umleitung dieser Sendungen – wie auch von Sendungen ausserhalb des Monopols, welche der Post übergeben werden – an einen Scanning Dienst für die vom Empfänger gewünschte elektronische Briefzustellung erfolgt durch die Post.

Für die elektronische Briefzustellung gibt es verschiedene Angebote auf dem Markt. Alle Anbieter, sei es die Post-Tochter KLARA oder Drittanbieter, müssen der Post für die Umleitung den gleichen Preis bezahlen. Die Umleitung einer Sendung – im Hinblick auf die elektronische Zustellung – ist damit weder bei KLARA noch bei einem Drittanbieter gratis. Weil KLARA für die Umleitung und weitere Dienste wie das Scanning einen Pauschalpreis verrechnet, ist für die Kundschaft der Preis nur für die Umleitung nicht ersichtlich. Von einem Gratis-Angebot kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7911 Fragestunde. Frage

Regulierung des Wolfes: Stellungnahmen der Bundesverwaltung

Eingereicht von:	Kamerzin Sidney Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Presse berichtete über kritische Stellungnahmen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bzw. Rechtsdienst der Bundeskanzlei) zu den Entscheiden über die Regulierung des Wolfs.
Sollte sich die Verwaltung gegenüber den Entscheiden des Bundesrates und des Parlaments nicht bedeckt halten oder sich zumindest zurückhaltend zeigen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7912 Fragestunde. Frage

PMEDA: Könnte einfach eine Nachfolgefirma gegründet werden?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Antwort 23.7824 lassen die Qualitätsmängel bei PMEDA keine Rückschlüsse auf die Qualität der Gutachtenden zu.
Angenommen die gleichen Sachverständigen der PMEDA würden eine polydisziplinäre Abklärungsfirma PMEDA 2 (oder mit anderem Namen) gründen, würde das BSV auch mit dieser Firma einen Vertrag abschliessen und würde die IV dann wieder poly- und bidisziplinäre Aufträge an PMEDA 2 erteilen, wenn die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt wären?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Eine Gutachterstelle mit der gleichen Trägerschaft wie bei der PMEDA AG wird nicht zugelassen werden. Bei Gesuchen um Zulassung als Gutachterstelle prüft das BSV im Einzelfall die Anforderungen aus der Tarifvereinbarung wie auch die bundesrechtlichen Anforderungen an die Sachverständigen. Sind diese erfüllt, werden nach einer Zulassung die ersten 5 Gutachten einer Qualitätskontrolle unterzogen. Sollten die entsprechenden Gutachten die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, so kann das BSV den Leistungserbringer so lange von der Vergabe weiterer Gutachtensaufträge ausschliessen, bis eine vereinbarungsgemässe Gutachtenserstellung sichergestellt wird.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7913 Fragestunde. Frage

Ernsthafte Friedensverhandlungen oder selbstgefälliges Schulterklopfen in Davos?

Eingereicht von:	Büchel Roland Rino Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 14.01.24 soll zum Auftakt des WEF-Gipfels in Davos eine internationale Konferenz zum Frieden in der Ukraine stattfinden. Beim jüngsten so genannten Friedensgipfel vom 30.10.23 in Malta kamen Sicherheitsberater und Politiker aus 70 Ländern zusammen. Auch die Schweiz war vertreten. Russland war nicht dabei.
– Kann man ernsthafte Friedensverhandlungen führen, wenn man nur eine Kriegspartei am Tisch hat?
– Was unternimmt die Schweiz als Gastland dieser Konferenz, um beide Kriegsparteien dabei zu haben?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7914 Fragestunde. Frage

Anforderungen des neuen RAUS und Weidebeitrag

Eingereicht von:	Knutti Thomas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit den neuen Massnahmen in der Rindviehhaltung will der Bund die Tierwohlprogramme BTS und RAUS beim Rindvieh stärken.
– Wie viele Betriebe haben sich für den Weidebeitrag 26x Auslauf im Sommer und mind. 70 % TS-Tagesverzehr sowie 22x im Winter total angemeldet?
– Wie viele dieser Betriebe halten ihre Tiere im Laufstall und wie viele im Anbindestall?
– Wie viele Betriebe sind beim bisherigen Programm 26x Auslauf im Sommer mind. 4 Aren/GVE und 13x im Winter angemeldet?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7915 Fragestunde. Frage

Wolfsmanagement: Sind die Bundesämter nicht zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zeigte sich gegenüber den Medien kritisch in Bezug auf die Anzahl Wölfe, die nun präventiv abgeschossen werden dürfen, obwohl im neuen Konzept Wolf des Bundesrates davon ausgegangen wird, dass man die Anzahl Wolfsrudel in der Schweiz auf zwölf reduzieren könnte, damit es zu weniger Konflikten zwischen diesem Grossraubtier und menschlichen Aktivitäten kommt.
Ist das BLV nicht zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7916 Fragestunde. Frage

Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen - wieso gibt es keine Massnahmen im teilrevidierten Behindertengleichstellungsgesetz?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat stellte im März 2023 in Aussicht zu prüfen, ob das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen mit einer Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) verbessert werden kann. In der am 8.12.2023 in die Vernehmlassung geschickten Teilrevision des BehiG sind keine Massnahmen zum Wohnen vorgesehen.
Wie gedenkt der Bundesrat die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts sowie zugängliche und erschwingliche Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu fördern?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Ein Gutachten, dass in Erfüllung des Prüfauftrags des Bundesrats in Auftrag gegeben wurde, zeigt auf, dass neben anderen Massnahmen auch eine Anpassung des im BehiG festgelegten Mindeststandards an die Zugänglichkeit von Wohnbauten an die kantonalen Regelungen einen Beitrag leisten könnte. Im Rahmen des Schwerpunktprogrammes «Wohnen» werden Bund und Kantone, in Zusammenarbeit auch mit Behindertenorganisationen, diese und weitere Möglichkeiten zur Förderung der freien Wahl der Wohnform und des Wohnorts vertieft eruieren.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7917 Fragestunde. Frage

Administrativuntersuchung im Zusammenhang mit Informationsbeschaffungen des NDB im Bereich Cyber: Werden die Resultate in die laufende NDG-Revision einbezogen?

Eingereicht von:	Schlatter Marionna Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 16.8. hat der BR in Antwort auf IP 23.389 „Blackbox Cyberbereich des NDB“ erwähnt, er sei im Rahmen der NDG-Revision an der Umsetzung der Empfehlungen aus der Administrativuntersuchung.
– Wird es eine öffentliche Vernehmlassung geben zur angepassten Vorlage?
– Falls keine öffentliche Vernehmlassung geplant ist: wieso nicht?
– Wie sieht der Zeitplan für Vernehmlassung, Botschaft und parlamentarische Beratung aus?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Sämtliche im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Nachrichtendienstgesetzes eingegangenen Stellungnahmen sind seit September 2022 auf der Homepage der Bundeskanzlei aufgeschaltet und für die Öffentlichkeit einsehbar: Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2022 (admin.ch).

Für die weiteren Anpassungen des Revisionsentwurfs wurden auch die veröffentlichten Resultate aus der Administrativuntersuchung «Vorkommnisse im Ressort Cyber des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB)» berücksichtigt. Das VBS sieht eine zweite Vernehmlassung zur angepassten Vorlage vor. Der Bundesrat wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2024 über die Eröffnung der Vernehmlassung entscheiden und dann auch den weiteren Zeitplan kommunizieren.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7918 Fragestunde. Frage

Viele Roma Familien aus der Ukraine mit Schutzstatus S

Eingereicht von:	Götte Michael Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Viele grosse Roma Familien aus der Ukraine kommen mit in die Schweiz. Viele sprechen weder russisch noch ukrainisch. Viele kommen mit Ausweisen aus der selben Ortschaft. Der Verdacht liegt nahe, dass Papiere erworben werden können.
– Hat das SEM Hinweise auf eine solche Praxis?
– Wird dies untersucht?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7919 Fragestunde. Frage

Irreführende Argumentation in Bezug auf den Wolf

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen behauptet, dass beim Konzept Wolf Schweiz die neusten Daten nicht berücksichtigt worden seien, die zeigen, dass es in den letzten Monaten trotz mehr Wölfen in der Schweiz weniger Risse von Nutztieren gab und dass die Herden durch weniger drastische Massnahmen als den Abschuss von Wölfen geschützt werden können.
Was meint der Bundesrat zu dieser verzerrten Argumentation, wenn doch die Rückkehr der Herden ins Flachland im Herbst die Wölfe dazu bringt, sich bewohnten Orten zu nähern?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7920 Fragestunde. Frage

Präventive Abschüsse zur Regulierung gestoppt durch Verzögerungstaktiken?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im Kanton Graubünden erreichten die Gegnerinnen und Gegner des präventiven Abschusses von Wölfen, die genau wissen, dass die Abschüsse bis zum 31. Januar 2024 befristet ist, beim Bundesgericht eine aufschiebende Wirkung.
Zieht der Bundesrat eine Lösung auf rechtlichem Weg in Betracht, damit in allen Regionen die Wölfe wie beschlossen abgeschossen werden können?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7921 Fragestunde. Frage

Umfahrung Näfels (GL), wie geht es weiter?

Eingereicht von:	Schnyder Markus Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Bis wann kann mit der Umsetzung der Umfahrung Näfels gerechnet werden, wie sieht die aktuelle Zeitplanung aus?
– Wie könnte ein möglicher Zeitplan für den nächsten Ausbauschritt aussehen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das Parlament hat die Realisierung der Umfahrung Näfels im Rahmen des Ausbauschritts 2019 beschlossen. Der Baubeginn für die Umfahrung ist ab der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts vorgesehen.

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament in der Regel alle vier Jahre im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP Nationalstrassen) den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt. Der nächste Ausbauschritt, über dessen Inhalt heute noch keine Aussagen gemacht werden können, wird dem Parlament voraussichtlich 2027 vorgelegt werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7922 Fragestunde. Frage

Weitergabe von Schweizer Waffen und Munition an Kriegsparteien: Gesetzeslücke im Kriegsmaterialrecht?

Eingereicht von:	Molina Fabian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Art. 18 KMG sieht vor, dass Staaten, welche Kriegsmaterial aus der Schweiz beziehen, eine Nicht-Wiederausfuhrerklärung unterzeichnen müssen, um die Weitergabe an Kriegsparteien zu verhindern. Gestützt auf Art. 5b KMV kann das Seco bei Nichtregierungsstellen aus Ländern gemäss Anhang 2 KMG darauf verzichten.
– Wie rechtfertigt der Bundesrat diese Praxis?
– In wie vielen Fällen gelangte Kriegsmaterial so an Kriegsparteien?
– Wie gewährleistet er, dass die militärische Neutralität gewahrt bleibt?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7923 Fragestunde. Frage

Wie funktioniert das Zufallsprinzip konkret?

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Als Antwort auf die Frage 23.7814 betont der Bundesrat das Funktionieren des Zufallsprinzips bei bidisziplinären Gutachten. Es sei nicht möglich, dass zwei Personen gleichzeitig als Tandem und Gutachtenfirma zugelassen werden.
– Wie ist das gemeint?
– Wird damit nur vermieden, dass sich Gutachterin A und Gutachter B gleichzeitig als Tandem und Firma AB anbieten oder wird auch vermieden, dass sich A und B gleichzeitig als Tandem und unter dem Hut einer polydisziplinären Firma anbieten?
– Falls ja, wie?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das Tandem A und B kann nicht gleichzeitig als Tandem B und A oder als Firma AB zugelassen werden. Sind aber die Sachverständigen A und B bei ein und derselben Gutachterstelle im Auftragsverhältnis tätig und die entsprechenden Fachdisziplinen für den Auftrag notwendig sein, so könnte dieses Tandem zur Auswahl gelangen, wenn die Gutachterstelle zufällig ausgewählt wird. Damit bleibt das Zufallsprinzip gewahrt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7924 Fragestunde. Frage

Grellingen BL, ein weiteres aktuelles Beispiel der gescheiterte Integrationspolitik

Eingereicht von:	Sollberger Sandra Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In Grellingen BL versammelten sich letzten Samstag Vertreter des eritreischen Diktators, um zur Gewalt gegen geflüchtete Menschen aufzurufen. Regime-Gegner versuchten, die Veranstaltung zu stürmen.
Was funktioniert nicht mit unserer Asyl- und Integrationspolitik, wenn
a. rund 400 Eritreer einen Diktator feiern, der gleichzeitig Grund für die Flucht aus diesem Land darstellt?
b. rund 700 Eritreer aufeinander losgehen wollen und damit den Konflikt ihres Landes inkl. Fluchtgrund zu uns tragen?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7925 Fragestunde. Frage

Ein Fünftel der Tier- und Pflanzenarten in Europa ist vom Aussterben bedroht – was unternimmt der Bundesrat?

Eingereicht von:	Klopfenstein Broggini Delphine Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Laut einer kürzlich veröffentlichten Studie des Biologen Axel Hochkirch ist ein Fünftel aller europäischen Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht. Hochgerechnet auf die Erde wären das zwei Millionen Arten, also doppelt so viele, wie es der Weltbiodiversitätsrat (IPBES) 2019 geschätzt hat.
– Hat der Bundesrat Kenntnis von dieser Studie?
– Wie schätzt er dieses Ergebnis ein und welche Schlüsse zieht er daraus für die Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7926 Fragestunde. Frage

Menschen mit Behinderungen in der Armutsfalle

Eingereicht von:	Gysi Barbara Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss den vom BFS veröffentlichten Zahlen sind Menschen mit Behinderungen armutsgefährdeter als die übrige Bevölkerung. Jede sechste Person mit Behinderungen war 2021 armutsgefährdet. Diese Situation ist schon länger bekannt. Trotzdem sehen die bisherigen Massnahmen des Bundes zur Armutsbekämpfung im Rahmen der nationalen Plattform gegen Armut keine Massnahmen vor.
Wird der Bundesrat spezifische Massnahmen zur Bekämpfung von Armut von Menschen mit Behinderungen erarbeiten und in die Pläne integrieren?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Im Rahmen der Plattform gegen Armut wurden gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden Prioritäten bei der Förderung von Bildungschancen, der Partizipation von Betroffenen und der Familienarmut gesetzt. Für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen besteht mit der Invalidenversicherung ein eigenständiges System auf Bundesebene, das mit den Ergänzungsleistungen eine spezifische Leistung zur Existenzsicherung kennt. Weil die aktuelle Laufzeit der Plattform bis Ende 2024 befristet ist, können ihre thematischen Schwerpunkte nicht mehr erweitert werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7927 Fragestunde. Frage

Tabellenlöhne: Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit durch die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) - messbaren Abschläge?

Eingereicht von:	Weichelt Manuela Grüne Fraktion Alternative-die Grünen Kanton Zug
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Antwort des Bundesrates auf Frage 23.7831 werden die in der Studie BASS aufgeführten lohnrelevanten Faktoren wie Alter und Ausbildungsniveau seit dem 1.1.22 im Rahmen der funktionellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Damit meint der Bundesrat wohl die Aufgabe der RAD gemäss Art. 49 Abs. 1bis IVV.
In wie vielen Fällen wurden seit 1.1.22 für diese Faktoren messbare Abschläge durch die RAD vorgenommen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Ein messbarer Abschlag erfolgt nicht. Die Regionalen Ärztlichen Dienste der IV schätzen die verbleibende funktionelle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ein. Neu werden die leidensbedingten Einschränkungen bereits im Rahmen dieser Beurteilung von Anfang an und systematisch berücksichtigt. Dieses neue Vorgehen trägt den Einschränkungen in der Erwerbsrealität umfassender Rechnung als das frühere Vorgehen mit einem leidensbedingten Abzug.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7928 Fragestunde. Frage

Einbruch-Hotspot Ostschweiz: Was tut der Bund, um die Bevölkerung vor kriminellen Asylsuchenden zu schützen?

Eingereicht von:	Schmid Pascal Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Ostschweiz hat sich in Kürze zu einem Einbruch-Hotspot entwickelt: Alleine im Kanton Thurgau wurden dieses Jahr bereits 1'023 Einbrüche in und Diebstähle aus Fahrzeugen verzeichnet. 2022 waren es noch 662 Fälle, 2021 365 Fälle und 2020 256 Fälle. Also fast eine Verfünffachung – in nur drei Jahren! 90% der Täter sind junge Nordafrikaner, meist aus Bundesasylzentren.
Welche (Sofort-)Massnahmen ergreift der Bund, um diese Missstände zu bekämpfen und die eigene Bevölkerung wirksam zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bundesrat nimmt die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ernst. Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind grundsätzlich die kantonalen Behörden zuständig, während das Staatssekretariat für Migration (SEM) seinerseits für die Sicherheit in den Bundesasylzentren (BAZ) verantwortlich ist. Um die Massnahmen der verschiedenen betroffenen Behörden bestmöglich aufeinander abzustimmen, arbeitet das SEM eng mit diesen zusammen. Das SEM stellt zudem unterstützend Aussenpatrouillen mit primär präventiver Wirkung. Darüber hinaus hat es zahlreiche Massnahmen getroffen, um den Umgang mit delinquenten Asylsuchenden zu verbessern. So hat es beispielsweise ein Gewaltpräventionskonzept ausgearbeitet, welches in allen BAZ umgesetzt wird, und setzt in den BAZ Konfliktpräventionsbetreuende ein.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7929 Fragestunde. Frage

Bundesasylzenter im Kanton Schwyz : Transparenz jetzt!

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

– Was ist der aktuelle Stand in Sachen Bundesasylzenter im Kanton Schwyz?
– Trifft es zu, dass der Bund mit verschiedenen Eigentümern in Verhandlungen steht?
– Wie gross wird das geplante Bundesasylzenter?
– In welcher Gemeinde befindet sich das geplante Bundesasylzenter?
– Wann informiert der Bund über den Stand der Dinge?
– Warum tritt der Bund hier nicht transparent auf, hat man Angst vor der Bevölkerung?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Mit dem Sachplan Asyl stellt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Grobplanung und -abstimmung von Bundesasylzentren sicher. Gemäss der gemeinsamen Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 benötigt der Bund in der Region Tessin und Zentralschweiz 690 Plätze in Bundesasylzentren (BAZ). Das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV) mit 350 Schlafplätzen wird im Tessin betrieben. Das Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) mit 340 Schlafplätzen soll in der Zentralschweiz betrieben werden. Seit mehreren Jahren prüft das SEM zusammen mit den Ansprechpartnern bei den Kantonen und Gemeinden verschiedene Standorte für ein BAZoV in der Zentralschweiz. Der Bund orientiert, sobald sich konkrete Fortschritte und Ergebnisse bei der Planung und Realisierung eines BAZoV in der Zentralschweiz ergeben sollten.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7930 Fragestunde. Frage

Entbürokratisierung in der Kinderbetreuungsbranche

Eingereicht von:	Umbricht Pieren Nadja Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Durch die letzte PAVO-Revision wurden jährliche Kontrollen von Strafregisterinformationen der ca 100'000 Mitarbeitenden in der Kinderbetreuungsbranche notwendig. Diese Praxis führt aufgrund administrativer Belastungen, Informationsverzögerungen und kantonalen Unterschieden zu hohen Kosten und Aufwand, ohne die Sicherheit zu verbessern.
Welche Massnahmen zur Entbürokratisierung sieht der Bundesrat?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Pflegekinderverordnung (PAVO) wurde im Rahmen der Inbetriebnahme des neuen Strafregister-Informationssystem VOSTRA im Januar 2023 revidiert. Damit wurden die zuständigen kantonalen Behörden im Pflegekinderwesen verpflichtet, für die Überprüfung des Leumunds von Personen, die in der Betreuung von fremdplatzierten Minderjährigen und in der familienergänzenden Betreuung tätig sind, einen sog. Behördenauszug 2 aus VOSTRA einzuholen. Dieser enthält weitergehende Informationen als ein normaler Strafregisterauszug. Damit sollte gezielt die Sicherheit im Bereich der Betreuung von minderjährigen Personen verbessert werden.

Die Zuständigkeit und Organisation dieser Überprüfung sowie die Einholung der Auszüge aus dem Strafregister obliegt den Kantonen bzw. den zuständigen Behörden. Die Aufsichtsbehörden im Pflegekinderwesen haben dazu ein Einsichtsrecht in die Strafregisterauszüge erhalten. Angesichts der hohen Mengen an Auszügen, welche durch die Aufsichtsbehörden einzuholen sind, ist es leider im Zuge der Umstellung teilweise zu Engpässen bei den kantonalen Koordinationsstellen für das Strafregister (KOST) gekommen. Sobald sich die neuen Abläufe eingespielt haben, sollte das nicht mehr der Fall sein.

Zudem wurde in Zusammenarbeit mit dem Projekt HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) bereits initiiert, dass mit einer neuen IT-Applikation für die KOST sog. Sammelabfragen automatisiert möglich werden. Die entsprechenden Arbeiten dazu laufen bereits.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7931 Fragestunde. Frage

Panzerdeal und Öffentlichkeitsprinzip

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Ausführungen von Bundesrätin Amherd vom 11.12.2023 wurde zwischen den Parteien des Kaufvertrages vom 23.11.2023 (Bundesamt für Rüstung armasuisse / Rheinmetall Landsysteme) bezüglich der 25 Panzer des Typs Leopard 2 A4 Geheimhaltung vereinbart. Bei diesem Vertrag handelt es sich um ein amtliches Dokument nach Art. 5 BGÖ.
Wie lässt sich die vereinbarte Geheimhaltung mit dem Öffentlichkeitsprinzip in Art. 16 Abs. 3 BV und mit dem BGÖ (SR 152.3) vereinbaren?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das Öffentlichkeitsgesetz garantiert die Zugänglichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Das Öffentlichkeitsgesetz definiert in Artikel 7 Ausnahmen. Eine davon ist die Zusicherung der Vertraulichkeit der Behörde gegenüber Privaten. Diese Ausnahme wurde vorliegend in Anspruch genommen. Der Verkaufsvertrag ist auf der Homepage von armasuisse ersichtlich, vertrauliche Informationen wurden im Dokument geschwärzt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7932 Fragestunde. Frage

Kostenlawine wegen Status S?

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat erklärt gerne es kämen vor allem Frauen und Kinder aus der Ukraine in die Schweiz.

– Wie viele Personen sind aktuell mittels Status S in der Schweiz?
– Wie viele arbeiten mittlerweilen?
– Warum arbeiten in anderen europäischen Ländern viel mehr Ukrainer?
– Wie viele sind über 60 Jahre alt?
– Wieviel kostet das künftig die AHV pro Jahr wenn diese Personen das Rentenalter erreichen?
– Was sind die weiteren Alterskosten, Stichwort Pflegeheim, Krankenkasse etc?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

In der Kalenderwoche 49 (Stichtag 5.12.2023) waren 66'064 Personen mit aktivem Status S in der Schweiz. Davon waren 14% über 60 Jahre alt. Zu gleichen Zeitpunkt arbeiteten 20.65% der Personen im erwerbsfähigen Alter. Der Bundesrat strebt bis Ende 2024 eine Erwerbstätigenquote von 40% an. Unterschiede zwischen den Erhebungsmethoden, den lokalen Arbeitsmärkten oder dem sprachlichen Kontext machen einen Vergleich der Erwerbsquote zwischen einzelnen Ländern schwierig. So stellt sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt an Orten, in denen eine slavische Sprache oder Englisch vorherrscht, in der Regel einfacher dar. Anders als in anderen Aufnahmeländern, wo Ukrainerinnen und Ukrainer oft in tiefen Teilzeit-Pensen erwerbstätig sind, liegt in der Schweiz der Beschäftigungsgrad von Personen mit Schutzstatus S jedoch bei durchschnittlich etwa 70%.

Personen aus der Ukraine können nur AHV beziehen, wenn sie bei Eintritt ins AHV-Alter den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben. Ergänzungsleistungen können sie nur beantragen, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben. Personen mit Status S sind eher jung und es handelt sich um einen rückkehrorientierten Status. Wie viele von ihnen allenfalls eines Tages eine Schweizer Rente werden beziehen können und welche weiteren Kosten dadurch allenfalls entstehen, lässt sich heute nicht sagen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7933 Fragestunde. Frage

Warum wartet der Bundesrat so lange, bis er etwas gegen die Aufwärtsspirale bei den Mieten unternimmt?

Eingereicht von:	Jaccoud Jessica Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zehntausenden Mieterinnen und Mietern wurde seit Juni die Miete stark erhöht, obwohl die Vermieterinnen und Vermieter in den letzten fünfzehn Jahren bereits 78 Milliarden Franken an Mieten zu viel einkassiert haben. Am 22. November kündigte der Bundesrat an, im Sommer 2024 eine Vernehmlassung zu Massnahmen durchzuführen, mit denen etwas gegen die Aufwärtsspirale bei den Mieten unternommen werden soll.
Warum wird mehr als sechs Monate gewartet, bis diese Vernehmlassung durchgeführt wird, während die Vernehmlassung zu den zwei Initiativen Egloff im Dezember eröffnet wird?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7934 Fragestunde. Frage

Mietzinserhöhungen: Verfehlen Sie nicht das Ziel, Herr Parmelin

Eingereicht von:	Dandrès Christian Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Zehntausenden Mieterinnen und Mietern wurde seit Juni die Miete stark erhöht, was ihre Kaufkraft einschränkt, die bereits durch die steigenden Konsumentenpreise und Krankenkassenprämien geschwächt ist. Die Mietzinserhöhungen basieren in erster Linie auf dem steigenden Referenzzinssatz. Am 22. November kündigte der Bundesrat Massnahmen an, mit denen er die Aufwärtsspirale bei den Mieten bekämpfen will. Doch keine dieser Massnahmen betrifft die Auswirkungen des Zinssatzes auf die Mieten.
Wieso?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7935 Fragestunde. Frage

Moderhinkesanierung ohne wirksame Hifsmittel?

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Im nächsten Herbst 2024 startet das nationale Programm zur Moderhinkesanierung.
– Es stellt sich die Frage mit welchen Mitteln die Moderhinke ausgerottet werden soll, da Zink, Kupfer und Formalin nicht zugelassen sind?
– Gibt es Tierarzneimittel welche von Swissmedic mittlerweile zugelassen sind als Klauenbad für die Sanierung?
– Warum erhalten von der Uni Bern spezifisch dafür erprobte und ungiftige Klauenbäder keine Eilzulassung obwohl deren Wirkung bewiesen ist?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Medikamente und Biozide können nur auf Antrag des Herstellers zugelassen werden. Da der Zulassungsprozess, insbesondere bei Medikamenten, aufwändig und teuer ist und der Schweizer Markt klein, beantragen nicht alle Hersteller in der Schweiz eine Zulassung. Dies ist auch der Grund, weshalb für das Bekämpfungsprogramm der Moderhinke aktuell nur zwei Mittel als Biozide in der Schweiz zugelassen sind. Dies sind Desintec HoofCare und Pedisept G20. Mittel ohne Zulassung dürfen nicht verwendet werden.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7936 Fragestunde. Frage

Karte der Gebiete mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten noch immer neu

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 11. Dezember hat der Bundesrat meine Frage 23.7813 nur teilweise beantwortet. So hätte ich gern nähere Angaben zur Karte in Anhang 3 des Dokuments «Konzept Wolf Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz. Stand 2023», wo die Gebiete mit Wolfspräsenz 2022 und in früheren Jahren aufgeführt sind:
Warum konnte der Kanton Bern diese Karte anpassen, indem er einige Gemeinden aus dem Perimeter entfernte?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7937 Fragestunde. Frage

Karte der Gebiete mit Wolfspräsenz: Der Bundesrat mischt die Karten noch immer neu II

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 11. Dezember hat der Bundesrat meine Frage 23.7813 nur teilweise beantwortet. In Bezug auf die Karte in Anhang 3 des Dokuments «Konzept Wolf Schweiz – Vollzugshilfe des BAFU» stelle ich die folgenden Fragen:
– Ist vorgesehen, dass diese Karte auch für andere Regionen als den Berner Jura überarbeitet wird?
– Werden auf dieser Karte später einmal nur die Gemeinden mit Wolfspräsenz grün markiert sein (anstelle von Gebieten, wie es derzeit der Fall ist)?

Antwort des Bundesrates vom 25.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7938 Fragestunde. Frage

Humanitäre Hilfe für Armenien

Eingereicht von:	Gafner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Eidgenössisch-Demokratische Union
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Für das kleine und relativ arme Land Armenien ist die Aufnahme und Unterbringung der rund 100'000 Flüchtlinge aus Bergkarabach eine grosse Herausforderung. Die humanitäre Hilfe vom Bund vom Oktober 2023 von 1,5 Millionen Franken ist sehr wertvoll, im Vergleich zur Hilfe in anderen Krisen wie z.B. derjenigen in der Ukraine aber relativ klein – in absoluten Zahlen und auch heruntergerechnet pro Flüchtling.
Wie und in welchem Umfang plant das EDA die weitere Unterstützung für Armenien?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7939 Fragestunde. Frage

Pilotprojekt zur Eindämmung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers

Eingereicht von:	Haab Martin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Pilotprojekt des Kantons LU, welches mit Agroscope von 2019 bis 2025 läuft, hätte Daten liefern sollen, ob sich die Modellrechnung des (JKI) bestätigt, dass sich keine schädliche Population vom MWB entwickelt, wenn flächendeckend max. zweimal Mais in Folge und anschliessend mind. 2 Jahre kein Mais angebaut wird.

Das Projekt ist mangels Daten gescheitert.
Kann der Projektperimeter auf die ganze Ostschweiz (ZH, TG, SH, AG, ev. SG) ausgeweitet werden, damit mehr Daten zur Verfügung stehen?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7940 Fragestunde. Frage

Korrelieren Tabellenlöhne und Ausbildungsquote auf tiefstem Kompetenzniveau?

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Antwort auf die Frage 23.7801 zeigt einerseits eine beachtliche durchschnittliche Ausbildungsquote für das tiefste Kompetenzniveau, andererseits eine enorme Varianz.
– Gibt es einen statistischen Zusammenhang zwischen Ausbildungsquote und Löhnen auf KN1?
– Wie korrelieren diese Variablen generell auf tiefstem Kompetenzniveau auf Ebene Wirtschaftszweige (TA1 2020, KN1, Pearsons Korrelationskoeffizient für Wirtschaftszweige mit stat. aussagekräftigen Werten)?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das tiefste Kompetenzniveau in der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung umfasst eine hohe Vielfalt an Arbeitnehmenden und Wirtschaftsaktivitäten. Aufgrund dieser ausserordentlich hohen Heterogenität ist eine Korrelationsanalyse zwischen Löhnen und Ausbildungsquote nicht aussagekräftig.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7941 Fragestunde. Frage

Wissenschaftliche Begleitung der präventiven Abschüsse von Wölfen?

Eingereicht von:	Fivaz Fabien Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 1. November 2023 eine Revision der Jagdverordnung verabschiedet, die eine präventive Regulierung von Wolfsrudeln ermöglicht. Die Umsetzung dieser Verordnung ist derzeit auf rechtlicher Ebene umstritten.
- Ist eine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen?
– Werden systematisch Genanalysen durchgeführt, damit festgestellt werden kann, welcher Wolf getötet wurde und welchem Rudel er angehört?
– Werden die Zusammenhänge zwischen getöteten Wölfen und Angriffen auf Herden untersucht?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7942 Fragestunde. Frage

Grenze Schützen

Eingereicht von:	Dettling Marcel Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Herbstsession hat Frau Bundesrätin Baume-Schneider auf eine Frage geantwortet, dass kein EU Land systematische Grenzkontrollen durchführt. Deutschland macht genau solche Kontrollen. 266 Schleuser konnte die deutsche Polizei bereits so verhaften. In Basel z.B wird jedes Tram, dass die Grenze überschreitet angehalten und kontrolliert.
Wann erwacht die Schweiz endlich aus dem Tiefschlaf und führt die Grenzkontrollen wieder ein zur Sicherheit unserer Bürger?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Da die Schweiz nicht Mitglied der europäischen Zollunion ist, verfügt sie über ein ständiges Dispositiv von Mitarbeitenden und eine Kontrollinfrastruktur des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an den Binnengrenzen. Dies unterscheidet die Schweizer Grenzen von den Grenzen zwischen EU-Mitgliedstaaten, wo im Regelfall keine Kontrollinfrastruktur vorhanden ist. Die Schweiz verfügt somit im Vergleich zu EU-Mitgliedstaaten über weiterreichende Kontrollmöglichkeiten an der Grenze. Im Rahmen der Zollkontrollen führt das BAZG bei Vorliegen eines polizeilichen Verdachts bereits heute Personenkontrollen durch. Um darüber hinausgehende, verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen zu können, müsste eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit bestehen. Dies ist aus Sicht des Bundesrates zurzeit nicht der Fall.

Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen ermöglicht es einem Schengen-Staat, an seinen Grenzen Kontrollen einzig auf Grund des Grenzübertritts durchzuführen. Deutschland führt aber auch heute keine systematischen, das heisst flächendeckenden Grenzkontrollen durch. Deutschland hat vielmehr die Zahl der Polizisten und Polizistinnen an seiner Grenze zur Schweiz erhöht, um mehr gezielte Kontrollen durchzuführen. Einige Grenzübergänge – wie der Tramverkehr zwischen Basel und Weil-am-Rhein – werden engmaschiger kontrolliert, andere weniger.

Die Schweiz hat im Herbst 2022 zusammen mit anderen europäischen Staaten bei der Europäischen Kommission interveniert, um einige Länder des Westbalkans dazu zu bringen, ihre Visapolitik zu ändern, die für einen erheblichen Teil der Ankünfte in Europa verantwortlich war.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7943 Fragestunde. Frage

Aufnahme von Amphibien und Reptilien in die Risikobewertung für Pestizide

Eingereicht von:	Trede Aline Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine IP 22.4240 bezüglich Risikoanalyse von Pestiziden: «Solange weder umfangreiche Daten noch europäisch harmonisierte Beurteilungskriterien vorliegen, ist eine Aufnahme von Amphibien und Reptilien in die Risikoscores nicht zielführend.» Die neuen Roten Listen Amphibien und Reptilien zeigen aber: 80 % der einheimischen Arten stehen darauf.
Wieso dürfen Pestizide zugelassen werden, obwohl offenbar unklar ist, ob und wie stark sie Amphibien und Reptilien schädigen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel gelten dieselben Anforderungen wie in der EU. Dies betrifft sowohl die Anforderungen an die einzureichenden Dossiers als auch die in der Schweiz geltenden Beurteilungs- und Zulassungskriterien. Somit werden auch die Risiken für Organismen, die nicht mit dem Pflanzenschutzmittel bekämpft werden sollen, nach den aktuell in der EU geltenden Leitlinien beurteilt. Für Amphibien und Reptilien gibt es in der EU und somit auch in der Schweiz keine entsprechenden Leitlinien. In einer Risikobewertung ist es nie möglich, alle potenziell durch eine Pflanzenschutzmittel-Anwendung betroffenen Organismen, die nicht bekämpft werden sollen, zu testen. Aus diesem Grund werden Standard-Testorganismen wie die Regenbogenforelle verwendet, die als Stellvertreterarten fungieren. Dieser Ansatz begrenzt die Anzahl der an Tieren durchgeführten Tests.

Wenn die Anwendung eines zu prüfenden Pflanzenschutzmittels erwiesenermassen einen Nutzen erbringt und zu keinen unannehmbaren Risiken führt, wird das Pflanzenschutzmittel gemäss der in der Pflanzenschutzmittelverordnung festgelegten Regeln zugelassen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7944 Fragestunde. Frage

Wie und wann werden Biotope von nationaler Bedeutung und Amphibien vor den schädlichen Auswirkungen bestimmter Pestizide geschützt?

Eingereicht von:	Gugger Niklaus-Samuel Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Evangelische Volkspartei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine aktuelle Studie des Oekotoxzentrums zeigt, dass Biotope von nationaler Bedeutung mit zahlreichen Pestiziden belastet sind – darunter auch Nervengifte wie Cypermethrin. Die jüngste Rote Liste der Amphibien zeigt, dass 15 von 19 Arten gefährdet sind.

Die meisten Massnahmen des Aktionsplan PSM wurden inzwischen eingeführt – sie zeigen offensichtlich kaum Wirkung.
Was plant der Bundesrat, um bedrohte Arten und Lebensräume vor den schädlichen Auswirkungen der Pestizide zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die vom Bundesamt für Umwelt finanzierte Studie wurde in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren einige wichtige Massnahmen des Aktionsplans noch nicht eingeführt. Dazu gehört insbesondere die Revision der Direktzahlungsverordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Um die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises zu erfüllen, müssen die Betriebe die Abdrift und die Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Zudem dürfen sie zehn besonders risikoreiche Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, darunter auch Cypermethrin, nur noch in Ausnahmefällen verwenden.

Weitere Massnahmen werden am 1. Januar 2026 in Kraft treten, namentlich die verschärften Voraussetzungen zum Erlangen einer Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7945 Fragestunde. Frage

«Pesticide Secrets»: Welche Stoffe sind in der Schweiz betroffen?

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Ip. 23.4123 schreibt der Bundesrat, dass der vorliegende Fall nur einen einzigen in der Schweiz zugelassenen Wirkstoff betrifft. Zudem hätte die gezielte Überprüfung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff enthält, bereits im Frühjahr 2023 begonnen.
– Um welchen Stoff handelt es sich?
Für welche Anwendungen ist er zugelassen?
– Wie grosse Mengen werden jährlich verkauft?
Welche Alternativen bestehen?
Was ist mit den anderen in der Studie erwähnten Stoffen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Es handelt sich um den Wirkstoff Abamectin. Es gibt in der Schweiz nur ein bewilligtes Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält und bei dem direkter Handlungsbedarf bestand. Im Frühjahr 2023 wurde deshalb durch die Zulassungsstelle eine gezielte Überprüfung gestartet. Dabei wurden in einem ersten Schritt – gestützt auf die Entscheide der EU – die Anwendungen im Freiland aufgrund von Risiken für Wasserorganismen, Vögel und Säuger im November 2023 zurückgezogen. Die restlichen bewilligten Anwendungen im Gewächshaus werden noch vertieft überprüft. Im 2022 wurden 0.082 Tonnen dieses Wirkstoffs verkauft. Die in diesen Kulturen auftretenden Schädlinge können mit anderen bewilligten Insektiziden bekämpft werden.

Für die Wirkstoffe Buprofezin, Fluazinam und Glyphosat werden beziehungsweise wurden die Studien zur Entwicklungsneurotoxizität in der EU im Rahmen der Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung berücksichtigt. Im Anschluss dazu wird auch in der Schweiz eine gezielte Überprüfung aller Pflanzenschutzmittel, welche einen dieser Wirkstoffe enthalten, vorgenommen.

Die anderen in der Studie erwähnten Wirkstoffe sind in der Schweiz nicht genehmigt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7946 Fragestunde. Frage

Bis wann erarbeitet der Bundesrat Grundlagen zur Quantifizierung der externen Kosten des Lebensmittelkonsums?

Eingereicht von:	Baumann Kilian Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine IP 23.3876 antwortet der Bundesrat, das BLW erarbeite «in Zusammenarbeit mit der FAO Grundlagen zur Quantifizierung der externen Kosten des Lebensmittelkonsums.»
– Bis wann will der Bundesrat diese Grundlagen erarbeitet und publiziert haben?
– Welche anderen Bemühungen um die Quantifizierung von wahren Kosten laufen derzeit beim Bund und an anderer Stelle?
– Wie koordiniert der Bund sein Vorgehen?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7947 Fragestunde. Frage

Zu Unrecht ausgestellte Haftbefehle führten systematisch zu Asyl

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Eine Firma mit Sitz in der Schweiz hat Kontakte zu türkischen Behörden vermittelt, die mittels korrupten Handlungen Haftbefehle ausgestellt haben. Diese haben in der Folge in der Schweiz zur Gutheissung des Asylgesuches geführt.
– Wie viele Personen haben in den letzten 10 Jahren mit einem Haftbefehl aus der Türkei ihr Asylgesuch begründet?
– Wie viele Antragsteller haben so einen Flüchtlingsstatus erhalten?
– Welchen Anteil nehmen diese positiven Beschiede an allen türkischen Asylgewährungen ein?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das SEM hat von den in den Fragen beschriebenen Vorgängen Kenntnis und prüft eingereichte Beweismittel unter diesem Aspekt. Die Begründung von Asylgesuchen sowie allfällig eingereichte Beweismittel werden statistisch aber nicht erfasst, weshalb entsprechende Auswertungen nicht möglich sind und die diesbezüglichen Fragen nicht beantwortet werden können.

Im Asylverfahren eingereichte Dokumente werden vom SEM in jedem Einzelfall einer Analyse unterzogen. Wo sich gestützt auf die Dokumentenanalyse herausstellt, dass das Dokument gefälscht ist, und keine anderen Gründe oder Beweismittel vorhanden sind, welche das Asylgesuch stützen könnten, lehnt das SEM das entsprechende Asylgesuch ab und ordnet grundsätzlich den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz an.

Wenn bei Asyldossiers von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, konkrete Hinweise auf einen Widerrufstatbestand bestehen, so eröffnet das SEM ein Widerrufsverfahren. Dies gilt allgemein im Asylverfahren und kommt auch bei anerkannten türkischen Flüchtlingen zur Anwendung.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7948 Fragestunde. Frage

Wird der Wille des Parlaments geachtet?

Eingereicht von:	Bregy Philipp Matthias Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wie zu vernehmen ist, wird das SECO dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) die Nicht-Umsetzung der Motion «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen» (20.4738) vorschlagen.
Wie stellt der Bundesrat sicher, dass der Wille des Parlaments geachtet wird, und dass der VE-AVEG in jedem Fall mindestens eine Umsetzungsvariante enthält?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7949 Fragestunde. Frage

Durch Korruption ausgestellte Haftbefehle und Flüchtlingsstatus

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das SEM hat gegenüber Journalisten zugegeben, dass türkische Staatsangehörige mittels in der Türkei käuflich erworbenen Haftbefehlen ein Flüchtlingsstatus in der Schweiz erreicht werden konnte.
– Welche anderen Nationalitäten haben in den letzten Jahren ebenfalls mittels Haftbefehlen ihren Asylantrag begründet?
– Wurden diese gewährt?
Von welcher Grössenordnung ist die Rede?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das SEM hat von den in den Fragen beschriebenen Vorgängen Kenntnis und prüft eingereichte Beweismittel unter diesem Aspekt. Die Begründung von Asylgesuchen sowie allfällig eingereichte Beweismittel werden statistisch aber nicht erfasst, weshalb entsprechende Auswertungen nicht möglich sind und die diesbezüglichen Fragen nicht beantwortet werden können.

Im Asylverfahren eingereichte Dokumente werden vom SEM in jedem Einzelfall einer Analyse unterzogen. Wo sich gestützt auf die Dokumentenanalyse herausstellt, dass das Dokument gefälscht ist, und keine anderen Gründe oder Beweismittel vorhanden sind, welche das Asylgesuch stützen könnten, lehnt das SEM das entsprechende Asylgesuch ab und ordnet grundsätzlich den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz an.

Wenn bei Asyldossiers von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, konkrete Hinweise auf einen Widerrufstatbestand bestehen, so eröffnet das SEM ein Widerrufsverfahren. Dies gilt allgemein im Asylverfahren und kommt auch bei anerkannten türkischen Flüchtlingen zur Anwendung.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7950 Fragestunde. Frage

KVG-Taggeldversicherung: wird der Kontrahierungszwang inhaltlich unterlaufen?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat verweist in Antwort auf 23.7827 auf die Möglichkeit einen Kollektivvertrag nach KVG abzuschliessen.
Teilt der Bundesrat die Ansicht im Standardwerk Häberli/Husmann (RZ 22), dass der Kontrahierungszwang formal zwar eingehalten werde, inhaltlich aber unterlaufen wird und somit den entsprechenden Unternehmungen aufgrund von sehr hohen Prämien und sehr tiefen Leistungen nichts bringt?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das KVG verpflichtet die Versicherer nur zur Durchführung der Einzeltaggeldversicherung, lässt aber auf freiwilliger Basis auch die Taggeldversicherung als Kollektivversicherung zu. Die in der Frage erwähnte Randziffer 22 im Standardwerk Häberli/Husmann bezieht sich auf die Einzeltaggeldversicherung nach KVG.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass auf der Basis einer rein freiwilligen Versicherung heute nur noch wenige soziale Erwerbsausfallversicherungen abgeschlossen werden. Für jene Arbeitgeber, die keine Kollektivtaggeldversicherung nach VVG abschliessen können und somit eine Versicherung nach KVG eingehen, können die Prämien tatsächlich im Einzelfall höher liegen. Dies liegt darin, dass der Versicherer die Prämien so festzulegen hat, dass die Kollektivversicherung als Ganzes mindestens selbsttragend ist. Es befinden sich vorwiegend Personengruppen mit höheren Risiken in den Versicherungen nach KVG.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7951 Fragestunde. Frage

Roma-Grossfamilien mit Schutzstatus S

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemeindebehörden fällt auf, dass Roma-Grossfamilien mit S ihren Asylstrukturen zugewiesen werden. Sie hegen den Verdacht, dass diese durch Korruption zu ukrainischen Dokumenten gelangten. Die Zweifel nähren sich aus Aussagen anderer Personen mit S.
– Ist der Bund diesbezüglich aktiv geworden?
Gibt es internationale Vorkehrungen?
– Können die Dokumente auf inhaltliche Korrektheit geprüft werden?
– Wie viele Erwachsene mit mehr als drei Minderjährigen haben in den letzten Monaten einen Antrag gestellt?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7952 Fragestunde. Frage

Appenzeller Bahnen: Keine Benachteiligung durch STEP AS 2035

Eingereicht von:	Rechsteiner Thomas Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es stehen Befürchtungen im Raum, dass im Zusammenhang mit dem Ausbauschritt 2035 (STEP AS 2035) die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs in periphere Räume verschlechtert werden könnten, siehe auch Motion 23.4209 von Mathias Zopfi.
1. Kann mir der Bundesrat zusichern, dass mit dem Entwicklungsprogramm Eisenbahninfrastruktur STEP AS 2035 die Anschlüsse der Appenzeller Bahnen mit den Schweizerischen Bundesbahnen nicht verschlechtert werden?
2. Sind Verbesserungen geplant?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzeptes (AK) 2035 sollen Reiseketten und Umsteigebeziehungen soweit möglich gesichert werden. Im Zusammenhang mit den Appenzeller Bahnen sind im aktuellen Stand der Planungen die Umsteigeverbindungen in Richtung Gais und Appenzell gesichert. Die Anschlüsse in St. Gallen Richtung Trogen sind derzeit noch in Planung.

Im weiteren Verlauf der Konsolidierung des AK 2035 werden die Privatbahnen einbezogen. Die Kantone sind im Planungsprozess durch das BAV eng eingebunden.

Aufgrund der laufenden Planungen kann derzeit keine abschliessende Zusicherung von Anschlüssen erfolgen. Die parlamentarische Abstimmung über das konsolidierte AK 2035 erfolgt mit der Botschaft 2026.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7953 Fragestunde. Frage

Mehrfachgesuche und Wiedererwägungsgesuche

Eingereicht von:	Steinemann Barbara Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Einige Personen, deren Asylgesuch bzw. deren Asylgesuche abgewiesen wurden, haben später ein weiteres Gesuch oder mehrere weitere Asylgesuche gestellt.
Bezogen auf die letzten zehn Jahre:
Bei wie vielen Personen geht dem anerkannten Asylgesuch mindestens ein abgewiesenes voraus?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Von November 2013 bis Oktober 2023 wurde 57'949 Personen Asyl gewährt. Davon wurde bei 6'280 Personen das Asylgesuch in einem ersten Verfahren abgelehnt oder nicht darauf eingetreten und der Wegweisungsvollzug oder eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Dies entspricht einem Anteil von rund 11%.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7954 Fragestunde. Frage

Hängige Gutachten bei PMEDA: Warum verhindert der Bundesrat mangelhafte Gutachten nicht präventiv und verhindert so kostspielige Folgeverfahren auf dem Buckel der Steuer- und Beitragszahler?

Eingereicht von:	Wyssmann Rémy Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Antwort auf 23.7812 zeigt, dass bei hängigen PMEDA-Gutachten nicht präventiv gehandelt wird. Betroffene sind dabei von IV-Stellen abhängig, welche die Qualität von PMEDA-Gutachten in der Vergangenheit vielfach zu Unrecht für genügend befanden.
– Wie passt die Beendigung der Zusammenarbeit zum Vorgehen betreffend hängiger Gutachten?
– Warum handelt der Bundesrat hier nicht präventiv?
– Ist er bereit, die Fälle, die sich auf PMEDA-Gutachten stützen, als Anteil hängiger Gutachten zu erfassen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Für alle noch offenen Gutachten der PMEDA AG besteht eine vertragliche Verpflichtung. Diese Gutachten werden einer Qualitätskontrolle unter Anwendung der Kriterien der Kommission durch die IV-Stellen unterzogen. Die rechtskräftigen Leistungsentscheide bleiben hingegen bestehen. Dieses Vorgehen wurde in der Zwischenzeit von einem kantonalen Gericht bestätigt.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7955 Fragestunde. Frage

Einbezug bei BehiG-Teilrevision

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat anerkennt im Bericht zu den Schwerpunktprogrammen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein komplexes Thema ist, welches der Zusammenarbeit und Absprache vieler Akteure bedarf. Wie wurde der Einbezug der Expertise von Menschen mit Behinderungen beim Gesetzesentwurf sichergestellt und wie soll dieser Einbezug im weiteren Prozess sichergestellt werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Behindertenpolitik 2023 – 2026 wie auch die Behindertenpolitik 2018 – 2021 wurden in engem Austausch mit den interessierten Kreisen, darunter auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen, erarbeitet. Das Vernehmlassungsverfahren bietet den Organisationen von Menschen mit Behinderungen Gelegenheit, sich kritisch mit diesem Vorentwurf auseinanderzusetzen. Die Folgearbeiten werden zudem von den Programmausschüsse in den vier Themenbereichen «Arbeit», «Dienstleistungen», «Wohnen» und «Partizipation» begleitet, in denen die Kantone, Gemeinden, Verbände wie auch Behindertenorganisationen vertreten sind.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7956 Fragestunde. Frage

Gesetzeswidriger Zustand im öV möglichst schnell beseitigen

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die 20-jährige Frist für einen behindertengerechten öV wurde nicht eingehalten. Gleichzeitig sind im vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebenen teilrevidierten BehiG keine neuen Massnahmen dazu vorgesehen.
Wie gedenkt der Bundesrat verbindlich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen nach Ablauf der Frist schnell erfüllt werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bundesrat hat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 20.3874 Reynard vom 19. Juni 2020 «Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung zum öffentlichen Verkehr» festgehalten, dass namentlich bei den Bahnhöfen und bei den Bushaltestellen per Ende 2023 noch Lücken bei der Umsetzung des BehiG vorhanden sind.

Aus dem BehiG ergibt sich, dass die konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Überbrückungsmassnahmen anbieten müssen, wo bauliche Anpassungen nicht per Ende 2023 umgesetzt wurden. Diese Überbrückungsmassnahmen sind ab dem 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angepassten Haltestellen in der Form von Hilfestellung durch das Personal anzubieten. Wo dies nicht möglich ist, können Shuttledienste eingesetzt werden.

Das Bundesamt für Verkehr begleitet die Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen im Rahmen eines 2017 gestarteten Programms, um die Umsetzung bei den verbleibenden Bahnhöfen so kurz wie möglich zu halten. Bei den Bushaltestellen liegt die Verantwortung für die Planung, Finanzierung, Umsetzung und Genehmigung bei den Kantonen und Gemeinden.

Weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7957 Fragestunde. Frage

Wann nimmt der Bundesrat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ernst?

Eingereicht von:	Lohr Christian Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Teilrevision des BehiG möchte der Bundesrat die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken. Obwohl die Schweiz bezüglich Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2022 in allen Bereichens, schlecht abgeschlossen hat, belässt er es für dieses Ziel bei einer sehr zurückhaltenden Teilrevision des BehiG.
Wann wird der Bundesrat eine umfassende Vision für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen entwickeln und angehen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bundesrat ist geleitet von der Vision einer Schweiz, in der alle Menschen mit Behinderungen gleichgestellt und selbstbestimmt leben und umfassend am öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Mit der Behindertenpolitik 2023 – 2026, die neben dem Vorentwurf für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes vier Schwerpunktprogramme in den Bereichen «Arbeit», «Dienstleistungen», «Wohnen» und «Partizipation» umfasst, setzt er Prioritäten in der Umsetzung, die bei einer anspruchsvollen Aufgabe wie der umfassenden Realisierung der Rechte von Menschen mit Behinderungen unumgänglich sind.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7958 Fragestunde. Frage

Armenien

Eingereicht von:	Gafner Andreas Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Eidgenössisch-Demokratische Union
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Es wird befürchtet, dass Aserbaidschan auch in Südarmenien einen Angriff plant – und es auch da zu Vertreibungen und zu Flüchtlingsströmen kommen würde, wie in Bergkarabach. Die Bevölkerung ist sehr besorgt.
In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Schweiz bzw. der Bundesrat Aserbaidschan klar machen würde, dass die Schweiz einen solchen Angriff entschieden verurteilen wird und sich weitreichende Sanktionen vorbehält, namentlich betreffend Gas und Öl Handel aus Aserbaidschan?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7959 Fragestunde. Frage

Gutachtende der Firma PMEDA

Eingereicht von:	Prelicz-Huber Katharina Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort zur Frage 23.7841 meint der Bundesrat, die EKQMB äussere sich nur zur Qualität der Gutachten der PMEDA AG, nicht aber zu einzelnen ihrer Sachverständigen.
Dazu stellt sich folgende Nachfrage:
Ein Gutachten wird von konkreten Personen erstellt.
Warum können diese Gutachtenden nicht belangt bzw. auf ihre Dienste verzichtet werden, wenn ihre Gutachten als qualitativ nicht oder nur teilweise genügend beurteilt werden?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Der Bericht der eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung erwähnt keine konkreten Namen von Sachverständigen und es liegt auch keine Empfehlung der Kommission vor, die Zusammenarbeit mit einzelnen Sachverständigten einzustellen.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7960 Fragestunde. Frage

Transport- und Rettungskosten: Ist eine Änderung der KLV nötig?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die Beiträge an die Transport- und an die Rettungskosten wurden vor mehr als 25 Jahren in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt. Demnach muss ein grosser Teil der Kosten von den Patientinnen und Patienten getragen werden. Zudem präzisiert die KLV die Ausdrücke "Transport" und "Rettung" nicht, was zu unterschiedlichen Auslegungen und zu Ungleichbehandlungen unter den Patientinnen und Patienten und unter den Organisationen, die die Leistungen anbieten, führt.
Ist eine Änderung der KLV, insbesondere der Artikel 26 und 27, geplant?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement des Innern (EDI)

23.7961 Fragestunde. Frage

Christinnen und Christen als vergessene Opfer?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Einnahme von Bergkarabach durch Aserbaidschan wurden die christlichen Armenierinnen und Armenier in ein prekäres Exil vertrieben.
Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu verurteilen und diesen Menschen zu helfen – als Opfer eines Konflikts, der rasch in Vergessenheit geriet, vor allem weil andere Konflikte auf der Welt als wichtiger erachtet werden?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7962 Fragestunde. Frage

Gefälschte Haftbefehle durch türkische Beamte für Asylsuchende

Eingereicht von:	Huber Alois Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der AZ vom 11.Dezember 2023, werden von türkischen Beamten gegen Bezahlung, gefälschte Haftbefehle für Asylsuchende ausgestellt, um eine Verfolgung geltend zu machen. Laut Auskunft des Staatssekretariats für Migration habe die Zahl missbräuchlicher türkischer Asylgesuche stark zugenommen.
– Wie werden solche Asyl-Gesuchsteller juristisch behandelt?
– In welcher Zeitspanne werden missbräuchliche Asylgesuchsteller in ihr Herkunftsland zurückgewiesen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Das SEM hat von den in den Fragen beschriebenen Vorgängen Kenntnis und prüft eingereichte Beweismittel unter diesem Aspekt. Die Begründung von Asylgesuchen sowie allfällig eingereichte Beweismittel werden statistisch aber nicht erfasst, weshalb entsprechende Auswertungen nicht möglich sind und die diesbezüglichen Fragen nicht beantwortet werden können.

Im Asylverfahren eingereichte Dokumente werden vom SEM in jedem Einzelfall einer Analyse unterzogen. Wo sich gestützt auf die Dokumentenanalyse herausstellt, dass das Dokument gefälscht ist, und keine anderen Gründe oder Beweismittel vorhanden sind, welche das Asylgesuch stützen könnten, lehnt das SEM das entsprechende Asylgesuch ab und ordnet grundsätzlich den Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz an.

Wenn bei Asyldossiers von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, konkrete Hinweise auf einen Widerrufstatbestand bestehen, so eröffnet das SEM ein Widerrufsverfahren. Dies gilt allgemein im Asylverfahren und kommt auch bei anerkannten türkischen Flüchtlingen zur Anwendung.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7963 Fragestunde. Frage

Was unternimmt die Schweiz zur Rettung der «Perle der Karibik» (Haiti)?

Eingereicht von:	Roduit Benjamin Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Am 6. September 2023 hat der Bundesrat einer Mission zur Verbesserung der Sicherheit in Haiti grundsätzlich zugestimmt.
– Wo stehen wir drei Monate später?
– Haiti, früher noch bekannt als «Perle der Karibik», durchlebt eine beispiellose Krise in Bezug auf die Sicherheitslage, die Politik und vor allem die humanitäre Lage – eine Krise in einem weltweit nie dagewesenen Ausmass.
Was unternimmt die Schweiz konkret in dieser Krise?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7964 Fragestunde. Frage

Folgen eines Stromausfalls für Nutzerinnen und Nutzer von Festnetzanschlüssen

Eingereicht von:	Storni Bruno Sozialdemokratische Fraktion Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Die neue VoIP-Technologie hat zur Folge, dass bei Nutzerinnen und Nutzern, die nur einen Festnetzanschluss haben – oft ältere Menschen –, bei einem lokalen Stromausfall auch die Telefonverbindung unterbrochen ist. Gerade bei einem Stromausfall ist ein funktionierendes Telefon aber besonders wichtig.
Hat der Bundesrat die Absicht, die Frage der Funktionsfähigkeit des Festnetzes im Fall von Stromausfällen bei den Nutzerinnen und Nutzern zu prüfen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Dem Bundesrat ist eine gute Krisenvorsorge wichtig. Darum hat er Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze in die Vernehmlassung gegeben. Dabei hat er auch die Möglichkeiten der Härtung des Festnetzes geprüft und festgestellt, dass Festnetzdienste beim Endkunden über permanent an das Stromnetz angeschlossene Geräte (z.B. Router) betrieben werden. Bei einem Stromausfall würden diese Geräte ausfallen, auch wenn die Dienste aufgrund eines gegen Stromausfall gehärteten Festnetzes noch verfügbar wären. Deshalb hat er auf Massnahmen zur Härtung des Festnetzes gegen Stromausfälle verzichtet.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7965 Fragestunde. Frage

Entschädigung von landwirtschaftliche Nutzflächen im Gewässerraum bei Abschwemmen durch das Gewässer?

Eingereicht von:	Haab Martin Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Wenn Landwirtschaftliche Nutzflächen als Gewässerraum ausgeschieden werden findet die Entschädigung über die Direktzahlungsverordnung statt. Dies in Form von Flächengebundenen Beiträgen. Werden jedoch diese Landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Gewässer abgeschwemmt und unwiderruflich zerstört besteht keine Entschädigungspflicht für den Bund.
Ist der Bundesrat gewillt diese Praxis zu ändern und die verlorenen Flächen im Sinne von Art. 26 Bundesverfassung zu entschädigen?

Antwort des Bundesrates vom 18.12.2023

Landverlust durch natürliche Erosion stellt keine Enteignung durch das Gemeinwesen im Sinne von Art. 26 Bundesverfassung dar. Es besteht somit keine Entschädigungspflicht. Falls es durch Erosion zu unverhältnismässigen Verlusten an landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt, können Massnahmen dagegen getroffen werden (Art. 41c Abs. 5 GSchV). Welches Ausmass an Erosion als verhältnismässig einzustufen ist, haben die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die zuständigen Bundesämter (BAFU, ARE und BLW) in ihrer gemeinsamen Arbeitshilfe Gewässerraum festgehalten. Diese Arbeitshilfe wurde im Juni 2019 publiziert.

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7966 Fragestunde. Frage

Horizon Europe : Welcher Zeitplan für die Schweiz ?

Eingereicht von:	de Montmollin Simone FDP-Liberale Fraktion FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum:	12.12.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Kann der Bundesrat hinsichtlich des Verhandlungsmandats mit der Europäischen Union die notwendigen Schritte und den voraussichtlichen Zeitplan für eine Wiederaufnahme der Schweiz in das Programm Horizon Europe erläutern ?

Chronologie

18.12.2023	Nationalrat Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)